J. publ. g.
382 t

Kletke

Die
Preußischen Domainen
in
staatsrechtlicher, juristischer und administrativer Beziehung.

Ein Handbuch
über
das Verwaltungs-, Rechts- und Hypothekenwesen der Domainen
im
Preußischen Staate
zum
Gebrauch für Domainen-Verwaltungs-Behörden, Domainen-Rent-Aemter und Domainen-Pächter, so wie für die Gerichts-Behörden

von
Dr. G. M. Kletke.

Erster Theil.

Berlin, 1848.
Mylius'sche Verlagshandlung.

345. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Einer der wichtigsten Zweige in der Verwaltung des Staats, sowohl in administrativer als auch selbst in juristischer Beziehung ist der, der Verwaltung der Domainen und Staatsgüter; und doch ist im Preußischen Staate gerade diese Verwaltungs-Partie diejenige, welche bis jetzt wohl mit am mindesten, wenigstens in den neueren Zeiten einer literarischen Bearbeitung unterlegen hat.

Das Haus-Gesetz vom 17. December 1808 resp. vom 6. November 1809 bildet das Grundgesetz für die Preußische Domainen-Verwaltung und Verfassung, wenn aber seit jener Zeit fast 40 Jahre verflossen und seitdem so vielfache Erläuterungen, abändernde und ergänzende Verordnungen, Instruktionen ꝛc. ergangen sind, welche sich in einer Menge bändereicher legislativer Werke zerstreut befinden, so hat sich diese Verwaltungs- und Rechts-Materie als so umfassend aber auch eben so verwickelt dargestellt, daß es wohl Noth thut, eine völlig geordnete selbstständige Sammlung aller jener Gesetze und Rescripte zu besitzen, um das Studium derselben zu erleichtern und einen klaren Ueberblick des Ganzen zu gewinnen.

In dieser Beziehung besitzen wir zwar bereits ein Werk des Königl. Ober-Landesgerichts-Raths Koch über das Recht- und Hypothekenwesen der Preußischen Domainen; da dieses Werk jedoch mehr eine Dogmen- und Verwaltungs-Geschichte bildet, als ein legislatives Handbuch, auch nächstdem die darin chronologisch zusammengestellten Verordnungen lediglich bis zum September 1837 reichen, seit dem aber in einem neuen Zeitraum von 10 Jahren wiederum mehr-

fache Deklarationen, Verordnungen rc. ergangen sind, so dürfte eine systematische Bearbeitung dieses Gegenstandes, dem dabei interessirenden Theile der Herren Beamten wohl nicht unwillkommen sein.

Wir haben demnach in nachfolgendem Werk die möglichste Vollständigkeit und eine möglichst leichte Uebersicht des Ganzen durch Eintheilung in spezielle Titel zu erstreben gesucht, und dürfen wohl hoffen, damit einem zeitigen Bedürfniß möglichst abgeholfen zu haben. Das Werk selbst zerfällt in 2 Theile, von denen der erste die Administration, der zweite aber das Rechtswesen der Domainen umfaßt.

Berlin, im März 1848.

Der Verfasser.

Inhalts=Verzeichniß.

Abtheilung I.

Literatur, Einleitung über Entstehung, Begriff und Eintheilung der Domainen und deren Verwaltung, Verpachtung und Veräußerung im Allgemeinen, so wie kurzer Ueberblick ihrer Geschichte im Preußischen Staate.

Abschnitt 1.

Seite

Literatur.

Kapitel 1. Literatur im Allgemeinen.

A. Ueber Domainen im Allgemeinen 1

B. Ueber Preußische Domainen insbesondere 6

C. Ueber die Veräußerung der Domainen mit besonderer Beziehung auf die Westphälischen Domainen 7

Kapitel 2. Urkunden und Rechtsquellen.

A. Von den deutschen Domainen überhaupt 9

B. Von den Preußischen Domainen insbesondere 10

Kapitel 3. Legislative Hülfsbücher und Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Rescripten 11

Abschnitt 2.

Einleitung über den Begriff, den Ursprung und die Eintheilung der Domainen, so wie deren Verwaltung, Verpachtung und Veräußerung im Allgemeinen.

A. Ueber den Begriff der Domainen im Allgemeinen . . . 14

B. Ueber den Ursprung der Domainen in Deutschland 22

C. Von den rechtlichen Folgen aus der Entstehungs= und Vergrößerungsart der Domainen in deutschen Landen . . . 30

D. Von der Verwaltung, Verpachtung und Veräußerung der Domainen der Vorzeit in deutschen Landen.

a) Von der Verwaltung der Domainen 39

b) Von der Verpachtung derselben 48

c) Von der Veräußerung der Domainen 49

Abschnitt 3.

Kurzer Ueberblick der Geschichte der Domainen im Preußischen Staate 58

Abtheilung II.

Haus= und Grundgesetze des Preußischen Staates, so wie landrechtliche Bestimmungen und General=Verwaltung der Domainen.

A. Haus= und Grundgesetze, so wie landrechtliche Bestimmungen 77

B. General=Verwaltung der Domainen 99

Abtheilung III.

Special-Verwaltung der Domainen.

Abschnitt 1.

Seite

Domainen-Intendanten, Rent-Beamte, Amts-Actuarien, Boten und Exekutoren.

Kapitel 1. Domainen-Intendanten und Rent-Beamte 160
Tit. 2. Von den Amts-Actuarien 202
Tit. 3. Von den Amtsdienern, Boten und Exekutoren . . 204

Abschnitt 2.

Von den Domainen-Pächtern und Administratoren 220

Abtheilung IV.

Domainen-Bauten, Reparaturen, Baufonds, Feuer-Societätssachen.

Abschnitt 1.

Die Behörden und Beamten des Bauwesens.

Kapitel 1. Ressort-Verhältnisse und Geschäftsgang in Bau-Angelegenheiten, so wie geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über die Central-Behörden des Bauwesens 233
Kapitel 2. Organisation, Ressort und Verwaltungs-Verhältnisse der Provinzial-Behörden 251
Kapitel 3. Von den Lokal-Bau-Behörden 253

Abschnitt 2.

Allgemeine Vorschriften über Ausführung von Bauten.

Kapitel 1. Von dem Erforderniß höherer Genehmigung zur Bau-Ausführung 255
Kapitel 2. Von der Veranschlagung öffentlicher Bauten.
A. Von der Nothwendigkeit der Veranschlagung 261
B. Von dem Verfahren bei der Anfertigung und Prüfung der Bau-Anschläge 265
Kapitel 3. Von der Verabreichung des Bauholzes zu Staats-Bauten aus Königl. Forsten 266
Kapitel 4. Vorschriften in Betreff der Verdingung der Bauten und Materialien-Lieferung, so wie Verwendung des Stempels . 276
Kapitel 5. Ueber Abnahme und Revision der Bauten und Aufgebot der Gläubiger 278

Abschnitt 3.

Besondere Vorschriften in Bezug der Domainen-Bauten . . . 280
Kapitel 1. Vorschriften über das Verfahren vor dem Beginne der Domainen-Bauten 280
Kapitel 2. Vorschriften, betreffend die Veranschlagung der Domainen-Bauten 284
Kapitel 3. Vorschriften über die Feststellung der Verpflichtung zu Domainen-Bauten.
A. Bauverpflichtung der Domainenpächter 297
B. Ueber die in dieser Beziehung zu führende Kontrolle durch Baurevisoren 304
Kapitel 4. Vorschriften, betreffend die Verdingung der Domainen-Bauten 320
Kapitel 5. Verordnungen, betreffend die Ausführung der Domainen-Bauten 323

Abschnitt 4.

Ueber die Feuer-Versicherung der Domainen-Gebäude . . . 326

Abtheilung I.

Literatur, Einleitung über Entstehung, Begriff und Eintheilung der Domainen und deren Verwaltung, Verpachtung und Veräußerung im Allgemeinen, so wie kurzer Ueberblick der Geschichte derselben in Preußischen Staaten.

Abschnitt I. Literatur.

Cap. I. Literatur im Allgemeinen.

A. Ueber Domainen im Allgemeinen.

1) *Ferd. Vasquius* illustr. controvers. (Franc. 1572. 1668. Venet. 1564.) Lib. I. cap. IX. No. 1. Lib I. D. de constitut. princ. (I. 3.) — §. 6. J. de jure nat. gent. et civ. (I. 2.) L. 7. C. de veteri jure enucl. (I. 17.)
2) *Pruckmann* de regalibus. Lips. 8. 1551.
3) *Hotomann*, Quaest. illustres. Lugd. 1575. qu. 1.
4) *Bocerus* Tr. de regalibus. Tüb. 1608. 8. c. 5. n. 36.
5) *Gregor Thelosanus*. De Republ. Franc. 8. 1597. L. I. Cap. 8. No. 7.
6) *Jo. Fried. Georgi*, Diss. de principalium redituum jure. Jenae 1664.
7) *Fab. Capicius Galeota*. Responsa fiscalia fel. Gen. 1686.
8) *Pet. Müller*, Diss. de camera principis. Jenae 1687.
9) *Chr. Frise*, jus domaniale ex celeberrimorum Juris-consultorum praesertim Germanorum Tractatibus, Disputationibus, Quaestionibus, Observationibus. Decisionibus et Consiliis, nec non summorum quorundam Principum constitutionibus particularibus repraesentatum in sex partes divisum, cum indice materiarum rerum et verborum. Francofurti ad Moenum Anno MDCCI Fol.

Diese Sammlung enthält folgende auf das Domainenwesen in specie bezüglichen Abhandlungen:

a) Pars I. *Renati Choppini* de domanio Franciae libri tres. (Parisis 1572. 1588. 1606 Fol.) cui adjectae sunt leges domaniales regni Polonici.

b) Pars II. *Georg Heinr. Brückner.* Synoptica Tractatio de domaniis regni Germanici, in eoque contentarum regionum, in qua e principiis genuinis juris gentium, publici, canonici, feudalis, legibus et consuetudinibus Germaniae, Imperatoris, Statuum et illustrium Personarum Imperii, bonorum patrimonialium, domanialium, fiscalium et mensalium differentia, eorumque distincta jura, hactenus mirum in modum confusa, distincta explicantur, insimul horum bonorum alienatio et alienatorum reunio nec non praescriptio ita expenditur ut facili negotio de illustribus hac in materia obvenientibus controversis dextre judicare liceat. Erf. 1684. 4 et 1687. 12.

Barthol. de las Casas episcopi Chiapensis, Explicatio quaestionis: utrum reges vel principes jure aliquo vel titulo, et salva conscientia, cives ac subditos a regia corona alienare et alterius domini particularis ditioni subjicere possint? Cura Jac. Kyllingeri. Tüb. 1625 et ex edit. Wolfg. Griesstelleri, Jenae 1678. 4.

Christoph Jul. Cellarii, de Principum domaniis Liber. Erf. 1686. 8.

Jo. Phil. Ringleri, de domaniis Germaniae libri tres, in quibus praecipua huj. juris argumenta pertractantur, et patriae leges atque consuetudines a peregrinis in hac materia secernuntur ac methodo facili declarantur. Frf. et Lips. 1698. 4. Cfr. Acta erud. ab a. 1669. p. 81.

c) Pars III. *Mart. Fried. Seidel*, Assentiones inaugurales de sacro domaniorum jure, quas sub praesidio *Henningi Grossen* — ex plurimis doctiss. interpretum commentariis collegit. Viteb. 1668. 4. rec. 1672.

Walter Grigge, Diss. inaug. de Domanio, praeside *Joachimo Volschovio*. Gryphiseo 1654.

Ludolph ab Alvensleben, Jus alienandi illustre praeside Georgio Adamo Struven. Jen. 1765.

Joh. Christoph v. Koerbitz, Disputatio juridica de coronae opibus, praes. Volkm. Bechmann.

Andreas Christoph Roesner, Diss. inaug. de bonis domanialibus, von denen Taffelgütern. Lips. 1684. 4.

Friedr. Wilh. v. Wedell, Diss. jurid. de donatione principis. praes. Petro Schulzen. Erf. 1685. 4.

Ludolph George Hahn, Disp. inaug. de praescriptione bonorum principis, praes. Marc. Rodio.

Christian Fried. Bartholdi, Diss. inaug. de necessitate edendi titulum possessionis praes. Samuele Stryckio.

Gottlieb Sigismund Baussius, Disp. inaug. de potestate imperatoris alienandi bona imperii, praes. Nic. Chr. Lynker. Jenae 1695. 4.

Georg Rudolph Schlosser, Diss. jurid. de praescriptione regalium ad jura subditorum non pertinente, dirig. Christiano Thomasio. Halae 1696.

Joh. Wolf. Textor, de bonis coronae.

Pars IV. continet observationes et resolutiones ex variorum juris

consultorum tractatibus, qui incidenter de domaniis scripserunt. (18 Stück.)

Pars V. decisiones, conclusiones, quaestiones et consilia illustrium juris consultorum, et collegiorum subministrans. (14 Consil. et 16 Decis.)

Pars VI. ex summorum quorundam principum constitutionibus particularibus constans, cui appendicis loco accedit Gryphes in integrum restitutus ope leonis, das ist Actus revocatorius der vormals bei der Hochlöblichen Pommerschen Fürsten Zeiten abalienirten Taffelgüter von dem großmächtigsten Könige von Schweden Anno 1690 angestellet. Et fragmenta quaedam ex Puffendorfii et Kelchii Cronico-Suecico et Livonico, item ser. et pot. Electoris Brandenburgici scripta conventientia Comitatum Hohnstein.

In dieser Frischen Sammlung sind jedoch mehrere Schriftsteller, welche das Domainenwesen in ihren Abhandlungen mitberühren, übergangen, namentlich

die Neapolitaner Mattheus de Afflictis († 1510) und Andreas Rampinus oder de Isernia († 1553), ferner der Franzose Girandus, der in seinem Werke de l'Etat et succès des affaires de France L. I. p. 175, eine Widerlegung der Ansichten des Ren Choppinus versucht.

Desgleichen die Schrift: Ad suae Regiae Maj. Regnique Sueviae Senator Dn*** de obligatione successorum principum in donationibus immodicis et debitis relictis 4.

Bemerken möchten wir hier gleichzeitig auch noch die Werke von *Jean Baquet*, des Droits du Domaine de la Couronne de France à Paris 1621. Oeuvres Tom. I. et II.

Desselben Traité de Transports faites des Rentes constituées sur l'hostel de ville de Paris 1621 und

Desselben Recueil des plusieurs Edits, Lettres patentes etc. concernant le pouvoir et jurisdiction de la Chambre du Tresor et conservation du Domaine du Roi 1621.

10) *Gabriel Schweder*, disp. de domanio S. Romani Imperii Germanici. Tüb. 1703. 4 et in ejusd. Dissert. Tom. I p. 838. sqq.

11) *Gottl. Nunrodt*, disceptatio forensis: an successor in primogenitura teneatur de exsolvendis antecessorum debitis? Francf. ad Moenum et Wetzlariae 1710. 4. S. 186.

12) *Andr. Ockel*, Tractatus jurid. de praescriptione immemoriali praesertim rerum domanialium et regalium Principium, itemque rerum ecclesiasticarum, mensalium, Praelatorum Germaniae. Hal. 1707.

13) *Jos. Aug. Vignon*, diss. de bonorum domanialium praescriptione. Aug. 1713.

14) *Thomasii* Diss. de regalibus fisci Principum Germaniae circa acquisitionem praecipue. Hal 1713.

15) *Grass*, Diss. de neglectis quod acquirendi modos fisci commodis. Tüb. 1720.

16) *Gasser*, diss. de memoria initii contra praescriptionem immemorialem praecipue regalium et domaniorum. Halae 1722.

17) *Jo. Tob. Hoffmann*, diss. de patrimonio principis privato. Jenae 1727.

18) *Ern. Imm. Tenzel*, de domaniis principum in alienalibus. Erf. 1728.

1*

19) *Joh. Nepom. Car. de Payern*, praes. Henr. Petro Broichausen, Dos regum id est: Diss. jurid. de Domaniis summorum principum variis in hac materia juris decisionibus, nec non documentis politicis, oeconomicis atque historicis illustrata. Pragae 1729. fol.
20) *Jo. Sam. Hering*, diss. de alienatione domaniorum a Pomeraniae ducibus facta domui Brandenburgicae nil quicquam praejudicante Sedin 1732.
21) Kurze, doch gründliche Deduction, daß ein Successor in Principatu die Schulden des Antecessoris zu bezahlen nicht schuldig in *Pistorii* amönitatis jurid. hist. (1733. 4.) Lib. III. obs. XII. p. 795. sqq.
22) *Kress*, vindiciae justitiae recuperator. a Princ. Lud. Rudolpho coepti et a Ferd. Alberti exerciti. Helmst. 1736.
23) *Andr. Flor. Rivini* diss. de bonis principum patrimonialibus. Lipsiae 1737.
24) *Henr. Gottl. Franke*, notitia domaniorum, maxime literaria, subjuncta Aug. de Leyser, med. de assentationibus Juris-consultorum et de domaniis. Helmst. 1741.
25) *a Leyser*, Tract. de assentationibus Juris-consultorum in doctrina de domaniis. Helmst. 1741.
26) Dan. Gottfr. Schreber, Abhandlung von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration. Leipz. 1743. 4. Neue verm. Aufl. Leipzig 1754.
27) *Fried. Ehren. Behmer*, differentia practica aerarii, fisci et patrimonii, principalis, Berl. 1745. 4. und in seinem novo jure controverso Observ. XI. p. 164—174.
28) *Amand. Christ. Dorn*, de revocatione alienationis jurium superiotatis territorialis et regalium propter errorem invalidae. Kil. 1751. 4.
29) Zweier berühmter Rechtsgelehrten ausführliche Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr seiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten sei. 1752. 4.
30) *Jo. Ge. Lamm*, de bonis alienatis cameralibus, praesertim emtitiis ac in feudum concessis. Vinar. 1753. 4.
31) *Herm. Fried. Kahrel.* Zufällige Gedanken über das wichtige Rechtsstück: was eigentlich wegen Zahlung der Schulden der Vorfahren bei einem Reichsfürsten und Grafen Rechtens sei? Wetzlar 1753. 4.
32) *Wilh. Gottl. Jacobs* diss. de principis successore domanialia, sive cameralia ab antecessore alienata, juris ordine servato, revocante. Erford 1742. rec. Jenae 1757.
33) *A. S. v. Z.* Die Verwandlung der Domainen in Bauergüter, als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichthum eines Landes. Straßburg (ohne Jahreszahl, jedoch nach 1757).
34) Jos. Claud. Destouches. Beurtheilung von dem Domainenrechte in Deutschland. München 1768 nebst Fortsetzung 1768 und Nachtrag 1768. 8.
35) (Ant. Joh. Lipowsky). Ungrund der Domainen in Baiern. München 1768. fol.
(Für den Grafen von Tüttenbach geschrieben, die Revocirung der Grafschaft Falley als eines Domanialgutes betreffend.)
36) Joh. Ge. v. Köpplern. Würklichkeit der Domainen in Baiern.

München 1768. fol. (Eine Widerlegung der vorgehenden Schrift. Nr. 35.)

37) Bergius Polizei- u. Cameral-Magazin. Frankfurt a. M. 1768. Bd. 2. S. 198.

38) Ant. Joh. Lipowsky, gründliche Abfertigung der im Druck erschienenen fiscalischen Deduction, oder Widerlegung der behaupteten Domainen oder vielmehr Rechte der fürstlichen Kammergüter in Baiern. 1769. fol.
(Von Nr. 35 und 38 giebt es auch einen Nachdruck 1770 in 2 Theilen in Quart. Vergl. Schotts Critik Bd. 3. S. 237)

39) Moser von Filseck. Neues kritisches Staatsrecht. Frankfurt 1769. 8. Bd. 13. Von der teutschen Reichsstände Landen. S. 205. ff.

40) *Franz. Ign. Wedekind*, diss. de domaniis dominorum territorialium. Heidelb. 1773.

41) *Jo. And. Hofmann*, diss. de rebus principibus S. R. J. regentibus ad imperium, dignitatem et personam publicam sustinendum dicatis. Marb. 1774 [1]).

42) Jac. Fr. Döhler. Von Domainen, Steuern, Schätzungen u. s. w. Nürnberg 1777. 8.

43) H. A. Lange. Vom Zerschlagen der Domainen und Bauergüter. Baireuth 1778. 4.

44) Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte, sowohl von Deutschland überhaupt, als insbesondere von den Preuß. Staaten. 3 Bde. Frankfurt a. O. 1785. Bd. 2. S. 479 ff.

45) Etwas vom Befugniß der Fürsten in Veräußerung der Domainen. Münster und Hannover 1786. 31 S. in 8.

46) *Godofr. Ludw. Winkler*, diss. de jure aerarii militaris romani ac hodierni. Lipsiae 1788. 49 S. in 4 [2]).

47) Joh. Richard von Roth. Staatsrecht deutscher Reichslande. Frankfurt und Leipzig 1792. 8. Th II. S. 29. ad c.

48) Posse über Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden ꝛc. Rostock und Leipzig 1794. 8.

49) (*W. F. Chassot de Florencourt.*) Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter. Helmst. 1795. 8 [3]).

50) *v. Kamptz*, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Neu Strelitz 1800. S. 14. ff.

51) Carl Dietr. Hüllmann. Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. 8.

52) Derselbe. Geschichte der Domainen-Benutzung in Deutschland, Preisschrift gekrönt von der Kunst-Societät der Wissenschaften zu Göttingen. Frankfurt a. O. 1807. 8.

53) L. U. D. v. Eggers, über Verkauf der Domainen. gr. 8. Kiel 1809.

---

1) Dazu Erfurter gelehrte Zeitung v. J. 1776. p. 63. Hallesche gelehrte Zeitung d. J. 1775. p. 168. und Schotts Critik Bd. VII. S. 168.

2) Vergl. Pütter Literatur des teutschen Staatsrechts. Göttingen 1783. Th. 3. §§. 1052 u. 1053. S. 269—273 und Klüber neue Literatur des teutschen Staatsrechts als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterschen. Erlangen 1791. 8.

3) Vergl. Göttinger gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1795. S. 198.

54) Gottl. Wehnert. Ueber die vortheilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domainen. Berlin 1811. 8.
55) Weber, Lehrbuch der politischen Oeconomie. 2 Bde. Breslau 1813 Bd. 2. S. 456. ff.
56) J. v. Münch. Ueber Domainen-Verkäufe. Darmstadt 1823. 8.
57) J. G. Freiherr von Seutter. Ueber die Verwaltung der Staats-Domainen, so wie der Domanial-Gefälle und Rechte. Ulm 1825. 8.
58) J. M. Freiherr von Lichtenstern. Ueber Domainenwesen und dessen vortheilhafteste Benutzung durch eigene Verwaltung und mittelst zweckmäßiger Einrichtung eines, dieser Zielerreichung entsprechenden neuen Comptabilitätssystems. Berlin 1826. 8.
59) Carl Heinr. Rau. Grundsätze der Finanzwissenschaft. Heidelberg 1832. 8.
60) Fried. Bülau. Der Staat und der Landbau, Beiträge zur Agriculturpolitik. Leipzig 1834.
61) Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Vierte Aufl. 1840. S. 520. ff. 707. ff.
62) Dav. Georg Struben, von dem Ursprung und der Bestimmung der Kammergüter in Teutschland; in dessen rechtlichen Bedenken. Th. II. Nr. I.
63) v. Justi, gesammelte politische Finanzschriften. Bd. 2. S. 390. Bd. 3. S. 438.
64) Pfeiffer, Lehrbegriff der Kammeralwissenschaften. Bd. II. Th. 2. S. 151. ff.
65) v. Göbel, in den Helmstädtschen Nebenstunden. 3. Stück.
66) a Leyser. Specim. de causis odii erga advocatos fisci eorumque flagitiis (Med ap. Pand. Sp. 50.) m. IX.
67) Neureuter de justo et injuste regalium usu.
68) *Hugo Grotius*, de jure belli ac pacis. Lib. II. c. 6. N. 11. Lib. I. Cap. III. N. 12. Lib. III. c. 20. §. 5. N. 3.
69) *Pufendorf*. De jure naturae et gentium. Lib. VIII. c. 5. §. 11.
70) Hieronimus Gundling. Natur- und Völkerrecht. Cap. XI. §. 16—22. Cap. XXV. §. 213—216.
71) Coccejus in jure controv. Lib. XLIX. Tit. 14. qu. 4.

B. Ueber Preußische Domainen insbesondere.

(Außer mehreren der sub A. genannten Schriften, die sich beiläufig auch mit Preußischen Domainen beschäftigen.)

1) Fischbach. Historische Beiträge, die Königl. Preuß. und benachbarten Staaten betreffend. Berlin 1781—1785. Th. II. Bd. 1 S. 7—182. Th. III. Bd. 1. S. 13—168.
2) (J. Dr. Richters) Beiträge zur Finanz-Literatur in den Preuß. Staaten. Frankfurt und Leipzig 1779—1785. G. St. 8.
3) (Ebenders.) Beiträge zur Finanz-Literatur überhaupt, vorzüglich in den Preuß. Staaten. Ebenda 1—2. Jahrg. 1785—1787.
4) (Ebenders.) praktische Beiträge zur fernern Ausbildung des Lehrbegriffs für die Unterfinanzämter u. deren Inspectionsräthe. 2 Thle. Potsdam 1785—1787.
5) (A. H. von Borgstede.) Juristisch oeconomische Grundsätze von General-Verpachtungen der Domainen in den Königl. Preuß. Staaten. Berlin 1785. 8.

6) Geschichte der Brandenburgischen Familien Fideicommisse. (In Heulein und Kretschmann Staatsarchiv der Königl. Preuß Fürstenthümer in Franken. 1. Bd. Bayreuth 1797. S. 191. ff.)
7) Georg Heinr. Borowsky, Abriß des praktischen Kameral- u. Finanzwesens nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den Königl. Preuß. Staaten. Berlin 1799. gr. 8. 2 Bde. (Bd. 1. S. 1—116.)
8) J. D. Nikolai, öconomisch juristische Grundsätze von Verpachtungen der Domainen in den Königl. Preuß. Staaten. Berlin 1802. 2 Bde. 8 [1]).
9) Lp. Krugs Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preuß. Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner. 2 Th. Berlin 1805. gr. 8.
10) Ebenders., Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preußisch. Staate, von den ältesten Zeiten bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 ausgearbeitet und mit Anmerkungen begleitet. Berlin 1. Bd. 1808. 8.
11) J. Buchholz, Ideen einer arithmetischen Staatskunst mit Anwendung auf das Königreich Preußen in seiner gegenwärtigen Lage. Berlin 1809. 8.
12) Borowsky, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuß. Staate. (Recension des L. Krugschen Werkes) Mathi's jur. Monatsschr. Bd. 8. 1809. S. 120. ff.
13) K. F. Wiesiger, über die zweckmäßige Art der Tilgung der Preuß. Landesschulden und die beschränkte Anwendung der brittischen Staatswirthschaft auf den Preuß. Staat, sowohl im Allgemeinen als auch in besonderer Rücksicht auf die Schuldentilgung. Berlin 1810. 8.
14) F. v. Kölns Materialien für die Preuß. staatswirthschaftliche Gesetzgebung. Leipzig. 3 Hft. 1811—1812. 8.
15) Aphorismen über Preuß. Staatswirthschaft von Kosmophilos. gr. 8. Krossen 1826.
16) Carl Wilh. v. Lanzizolle, Geschichte der Bildung des preußischen Staates. 1. Th. Berlin und Stettin 1828. Cap. 5. über Landestheilungen und Hausverfassungen. S. 509—545.
17) Ueber Domainen und deren Verwaltung, mit besonderer Rücksicht auf die Preuß. Domainen-Verfassung. Von einem schlesischen Landwirth. gr. 8. Berlin 1835 [2]).
18) L. E. Koch, das Recht und Hypothekenwesen der Preuß. Domainen, mit Berücksichtigung der Dogmen- und Domainen-Verwaltungs-Geschichte. Breslau 1838. 8 [3]).

C. Ueber die Veräußerung der Domainen mit besonderer Beziehung auf die Westphälischen Domainen.

1) Ansicht über die Frage: ob die Regierungen der dem Königreich Westphalen einverleibt gewesenen Länder die Rechtsverhält-

---

1) Dieses Werk ist als eine neue Bearbeitung der juristisch öconomischen Grundsätze rc. von Borgstede (S. N. 5.) anzusehen.

2) Im Gegensatz zu den Verpachtungen wird hier das Prinzip der Selbstbewirthschaftung befürwortet.

3) Recensirt in den kritischen Jahrbüchern von Richter und Schneider pro 1840. S. 550. ff. vom Prof. Gaup, und im Centralblatt pro 1838. S. 1072 in dem Aufsatze: Koch contra Suarez von S.

nisse einzelner Personen anzuerkennen verpflichtet sind? Braunschw. 1815.

2) *Heinr. Theoph. Reichard,* Principes Germaniae collapso Westphaliae regno terris suis redditi, quatenus domania, durante occupatione hostili alienata, revocare possint, commentatione disquirere conatus est. Gerae 1817.

3) Carl Sal. Zachariä. Ueber die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Regierung des Königreichs Westphalen. Nebst einer Abhandlung von der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers, in Beziehung auf das rechtmäßige Oberhaupt, welches durch die Gewalt der Waffen wieder zur Ausübung seiner Herrscherrechte gelangt ist. Heidelberg 1817.

4) An die erhabene deutsche Bundesversammlung dringendes und rechtlich begründetes Restitutionsgesuch der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen. Frankf. 1817. (Heidelberg. Jahrb. XI. p. 248.)

5) Erörterung der Frage: hat der Churf. v. Hessen vor so vielen andern durch Krieg und frühere Traktaten bald beschädigten, bald gänzlich vernichteten Reichsgliedern oder deutschen Staatsbürgern einen bevorzugten Anspruch auf eine vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand? Besitzt derselbe dergl. bevorzugte Ansprüche nicht, welches werden die Folgen sein, welche daraus entständen, wenn ihm solche eingeräumt werden sollten. Altona 1817. (Heidelb. Jahrb. ebendas.)

6) Antwort auf die durch öffentliche Blätter bekannt gemachte Aeußerung des H. v. Lepel in Betreff der westphälischen Domainenkäufer in Kurhessen. Frankf. 1817. (Heidelb. Jahrb. a. a. O.)

7) Phil. v. Bülow, Nachtrag zu der ersten Abhandl. über die von der westphäl. Regierung geschlossenen Domainenverkäufe. (Dess. Abh. I. Nr. 35.)

8) Ueber die Domainenverkäufer im ehemal. Königreich Westphalen. (Luden Nemesis Bd. 8. H. 2. — Ergänz.-Bl. zur allg. Literaturzeit. 1819. c. 611.)

9) Ueber die Verbindlichkeit der in ihre Länder zurückgekehrten Fürsten an die an sich gültig zu betrachtenden Rechtsgeschäfte der westphäl. Regierung. (Luden a. a. O. Bd. 10. H. 2. Ergänz.-Bl. 1819. c. 747.)

10) Carl Wilh. Robert, Ueber die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jerome Bonaparte in Kurhessen. Auch unter dem Titel: Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe der von dem Kurhessisch. Oberappellationsgericht in Sachen des Kammerraths v. Stein zu Hanau, wider den Prokurator Fisci am 27. März ergangenen Ausspruchs. Nebst einigen für die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jerome Bonaparte in Kurhessen erschienenen Schriften rc. Frankf. 1819. (Leipz. Lit. Z. 1819. c. 2211).

11) Burch. Wilh. Pfeiffer. In wiefern sind die Regierungshandlungen einer Zwischenherrschaft für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich? Zur Berichtigung des „Versuchs einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe rc." Hannover 1819. (Repert. 1820. I. p. 271 u. 369. Leipz. Lit. Z. 1819. c. 2269.)

12) Noch etwas über die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jerome Bonaparte in Kurhessen. Kassel 1820. Auch unter dem Titel: Einige Zweifel an der Berichtigung des Versuchs einer wissenschaftlichen Prüfung.

13) Euler, Erörterung der Frage: ob die Veräußerung der Staats-

Domainen in Kurhessen während der Occupation des Kurstaats durch Napoleon und Hieronymus Bonaparte gültig und rechtsbeständig und für Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten verbindlich seien. 1821. (Repert. 1821. IV., 4, p. 312.)

Cap. 2. Urkunden und Rechtsquellen.

A. Von den deutschen Domainen überhaupt.

1) Vertrag zwischen Guntram und Childebert vom Jahre 587 bei Baluz, Tom. I. p. 13.: „ut si quid de *agris fiscalibus* —
2) *Gregor* Tur. L. VI. c. 45.
3) *Friderici I.* imp. dipl. a. 1182, in Tolner. Cod. dipl. Patat. p. 56. 57.
4) *Gregor* Tur. L. VI. c. 32.
5) Cap. Carol. M. III. a. 812. c. VII. et Lib. III. cap. 82: „*Fisci nostri* describantur in breve. —" Lib. IV. c. 3: „Si servi vel ecclesiastici vel quorumlibet librorum hominum in *fiscum nostrum* confugerint, et a dominis vel advocatis eorum repetiti fuerint, si actor *fisci nostri* intellexerit, quod eos juste non possit tenere ad nostrum dominium, ejiciat illos de *eodem* fisco — expellat eos *de eodem fisco.*
6) Aegil, über den Schenkungsbrief Carl. M. über Hameln, v. J. 1775 bei Schannat, Cod. prob. histor. Fuld. p. 77, tit T.
7) Regino (†915) ad A. 887. Concessit Arnulphus rex *nonnullos fiscos* in Alemannia etc.
8) Capit. de villis c. 27. — „missi — nullo modo in *curtes dominicas* mansionaticas prendant."
9) *Ottonis I.* dipl. a. 950. ap. Meibom. script. rer. Germ. T. I. p. 744. (*curtes regiae* oder *regales.*)
10) *Lambert.* Schaffnab. a 1066.
11) Stengels Urkunden-Sammlung S. 390. 433. (Villen.)
12) *Marculfi* Form. Lib. II. Form. 52. (*villae fiscales*).
13) *Annal.* Franc. Melens. a. 754. et 761. (*villae publicae.*)
14) *Theganus* de gestes Ludovici pii, Nr. 19. pag. 74. (*villae regiae.*)
15) *Annal.* Franc. Bertin. a. 858. et 867. dito.
16) *Annal.* Franc. Fuld. a. 841. dito.
17) *Charta* divis imper. Ludov. pii c. 2. (*villae dominicae.*)
18) *Caroli* calvi edict. Pistense cap. 5. et 8. (*villae nostrae.*)
Schenkungsurkunde Childeberts III. v. J. 706 bei Mabillonde re diplom. L. VI. N. 26.
Schenkungsbrief Caroli M. bei Schannat, Trad. Fuld.
19) *Capit.* Carol. Magn. II. a. 813. c. 19. „Et ut feminae nostrae quae ad opus nostrum sunt servientes, habeant ex partibus nostris lanam et linum, et faciant sarcillos et camisolos, et perveniant ad *cameram nostram* per rationem per villicos nostros."
Gesta Dagoberti regis c. 33. ap. Bouquet II. p. 588.
Peter de Vineis Lib. II., epist. 32.

20) *Gerh. Vossius*, de vitiis sermonis et Glossematis latinobarbaris. Lib. III. c. 8.
v. Göbels Abhandlungen aus dem Staatsrecht II. 74.
21) *Friderici II.* dipl. a. 1228, ap. (Besold) document. rediviv. Monast. Wirtemberg p. 462.
Privil. Friderici II. apud Petrum de Viniis Lib. VI. c. 25.
Constitut. Siciliae Lib. I. tit. 58. leg. 11; tit. 59. leg. 1; tit. 63. tit. 76 et tit 77. Lib. III. tit. 4.
22) *Lex Alem.* c. 12. „Servi dimidium sibi et dimidium in *dominico* arativum reddant.... faciant tres dies sibi, et tres in *dominico*."
Lex Bajuv. Tit. I. Cap. 14. N. 17. „Opera vero tres dies in hebdomada in *dominico* operetur, tres vero sibi faciat (colonus vel servus) — Cap. I. a. 819. c. 20 et Cap. Lib. IV. c. 4. de proprio *dominico*, quod est in vestitura regis.
Capit. I. a. 819. c. 11, et Capit. Lit. IV. c. 24. i. f. — Capit. d. c. 20, et Capit. I. c Cap. 34.
23) Radewic, Lib. II. cap. 30, und Friedensvorschläge des Papstes Hadrian an Friedrich, bei Calvin de verbis feudal.
24) *Molinaeus*, Comment. ad consuetud. Parisiens. §. 47. verbo Droict de relief. Gloss. 1. N. 2.
25) *Springsfeld* de apanag. Cap. 7. N. 26.

B. Von den Preußischen Domainen insbesondere.

1) Churfürstliche Resolution auf deren Churmärkischen Stände übergebene Beschwerungspunkte. Cleve den 1. Mai 1652. Art. 29.
2) *Schulte* de jure fisci in haereditates privatorum. Leipz. 1740.
3) Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 476 u. ff.
4) *Weidlich* D. de jure fisci circa persecutionem eorum, quae scelere quaesita sunt. Leipz. 1732.
5) Büschings Magazin Bd. XII. 539. 548. Nachrichten von den zur Zeit der Reformation unter Joachim II. eingezogenen Klostergütern.
6) Lenz, Brandenburgische Urkunden-Sammlung. Tom. II. p. 867 p. 676.
7) Buchholz, Brandenburgische Geschichte. Bd. III. S. 368. 499.
8) *George Heinr. Lehmann*, de incorporatione provinciarum et territoriorum Germaniae. Helmst. 1687.
9) Urkunde d. d. Plasenburg, Freitag nach St. Bonifacii 1437 in: In jure et facto gegründete facti species, worin gezeigt wird, daß Sr. Königl. Maj. in Preußen näheres Concessionsrecht an den Brandenburgischen Markgrafthümern in Franken — unumstößlich sei. Berlin 1718. fol. Beil. M. M. Von Nicol. Hieron. v. Gundling. und Beil. N. N. P. P. Q. Q.
10) Oelrichs Beiträge z. Bradenburgischen Geschichte S. 133. Theilungs-Vertrag von 1447.
11) Urkunde: Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht: „*dispositio Achillea ex anno* 1473. Betrachtungen über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern. 1778. Anh. Die Kaiserliche Bestätigung vom Jahre 1473 ist abgedruckt in Gerken Codex Diplom. Brandenburg. Tom. VIII. N. 61.

12) Geraischer Vertrag *ex anno* 1603. Vide Hempel Staats-Rechts-Lexicon. Th. IV. S. 553.
Lünig, Reichs-Archiv X. (Pars sp. II. Cont. II. Pars II.) S. 45.
Falkenstein, Cod. diplom. S. 643.
Pauli, Allgem. Preußische Staats-Geschichte. Bd. III. §. 159.
Historische Nachrichten vom mit ausschreibenden Fürsten-Amte im löblichen fränkischen Kreiß und wie es mit demselben zwischen beiden Hochfürstl. Häusern Culm- und Onolßbach vor eine eigentliche Bewandniß gehabt und noch habe. Leipzig 1739. fol. Anl. I.
Betrachtung über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise 1778. Anh.

13) *Leuthinger*, Marchia Brandenburgensis L. XIV. §. 15. (Ausg. von Krause T. I. p. 495 und von Köster p 488.)

14) *Walther*, Silesia diplomatica II. 1. p. 71. (K. Ferdinands Fundation des Kammer-Collegii in Schlesien d. d. Prag den 21. November 1558.

15) Kloeber, von Schlesien vor und seit dem Jahre 1740. Freiburg 1788. S. 302.

Cap. 3. Legislative Hülfsbücher und Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen und Rescripten.

1) *Chr. Otto Mylii*, Corpus Constitutionum Marchicarum oder Königl. Preuß. in der Chur und Mark Brandenburg auch inkorporirten Landen publicirt und ergangene Ordnungen, Edikte, Mandate und Rescripte von Zeiten Friedrichs, Churfürsten zu Brandenburg bis annum 1736. IV Theile. Berlin und Halle.

2) IV *Continuationes* und 1 Supplement-Band zur I., II. und III. Continuation, enthaltend die Verordnungen von 1737 bis 1747.
An diese schließt sich an:

3) *Novum Corpus Constitutionum* Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Kurfürstlich Brandenburgischer, sonderlich in der Kur und Mark Brandenburg wie auch andern Provinzen publicirten Verordnungen, Edikte, Mandate, Rescripte ꝛc. Vom Anfange des Jahres 1751 und folgende Zeiten. Mit Königl. Allergnäd. Bewilligung und Dero Akademie der Wissenschaften darüber ertheilten Privilegio, nebst einer Einleitung in die mannigfaltigen Gesetze eines Staats und besonders in die Königl. Preuß. und Kurbrandenburgischen geistlichen und weltlichen, Justiz-, Militair-, Kameral-, Polizei, und übrigen Landesgesetze. Tom. I—XIII. v. J. 1751 bis 1806 und resp. 27. Octbr. 1810.

Zu dieser Sammlung gehören zwei besonders erschienene Registerbände.

a) Der Erste unter dem Titel: *Repertorium Novi Corporis constitutionum Prussico-Brandenburgensium* praecipue Marchicarum I chronologicam II reale oder: Doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Kurfürstlich Brandenburgischen, besonders in Kur und Mark Bran-

denburg ergangenen und publizirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Rescripte u. s. w., welche in 25 Jahrgängen von 1751 bis 1775 mit allergnädigster Königl. Bewilligung durch Höchstdero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin bei Kunst. Ohne Jahreszahl in fol.

b) Das Andere führt den Titel: *Repertorium Novi Corporis Constitutionum Prussico - Brandenburgensium* praecipue Marchicarum I chronologicum II reale, oder doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Kurfürstlich brandenburgischen, besonders in der Kur- und Neumark ergangenen und publizirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Rescripte u. s. w. welche in 50 Jahrgängen von 1751 bis 1800 mit Allergnädigster Königl. Bewilligung durch Höchstdero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. Berlin bei Bowick 1803.

2) Allgemeine Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten vom 27. Octbr. 1810 ab.

3) C. L. H. v. Rabe, Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche auf die allgem. Depositals, Hypotheken-, Gerichts-, Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgem. Landrecht, auf die Landschafts-Creditreglements und auf Provinzial- und Statuar-Rechte Bezug haben.
Bd. 1 in 7 Abth., welche die Verordn. v. 1425 bis 1789 enthalten. gr. 8. Halle 1820—23.
Bd. 2—12 enth. die Jahre 1790—1812 nebst den Verordnungen, welche die Pfandbriefe betreffen von 1769—1818. Ebenda 1816 bis 1819 und
Bd. 13 enth. die in den früheren Bänden ausgelassenen Verordnungen der Jahre 1587—1812. Ebenda 1825.

4) Mathis, allgem. juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten. 8. Berlin 1805—1811. 11. Bd. und 1 Reg.-Bd.

5) Fr. Ph. Eisenberg und C. L. Stengel. Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den Preuß. Staaten. Bd. 1—6 nebst 1 Bd. Register. Berlin 1796—99. gr. 8.

6) C. L. Stengels Neue Beiträge ꝛc. fortgesetzt von Aug. v. Hoff. Bd. 1—12. Ebend. 1799—1804. oder des vorstehenden Bd. 7 bis 18.

7) Carl Alb v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Berlin. 8. Jahrg. 1813 bis incl. 1845. Der Jahrg. von 2 Bd. oder 4 Hft.

8) Desselben Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. Berlin 8. Jahrg. 1817 bis incl. 1839.

9) Hoffman, Repert. der Preuß. Brandenb. Landesgesetze, welche in der Edikten-Sammlung enthalten sind. 5 Th. u. 3 Bd. Züllichau 1800—17.

10) Mannkopf, Ergänzungen und Abänderungen der Preuß. Gesetzbücher. 7 Bd. gr. 12. Berlin 1835—37.

11) Derselbe, Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten. 6 Bd. gr. 8. Berlin 1837, 38, nebst einem Supplement-Band 1847.

12) Friedr. Heinr. v. Strombecks Ergänzungen des Allg. Landrechts für die Preuß. Staaten. Bd. 1—3. gr. 8. Leipzig 1829. Bd. 4. Fortgesetzt von Lindau. Leipzig 1837.

13) Bielitz, praktischer Commentar zum allg. Landrecht für die Preuß.

Staaten. 2. Ausg. 1—8 Bd. 1830—35. Erfurt, Winkler und 1 Bd. Nachträge. Ebend. 1831. 32.

14) Gräf, v. Roenne und Simon, Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Gesetzbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 10 Th. gr. 8. Breslau 1842—1844. 1 Supplmt.-Bd. Breslau, Aderholz 1846.

15) Simon, das Preußische Staatsrecht. gr. 8. Breslau 1844. 2 Bd.

16) Chr. Fr. Wegener, Dienst-Instruction vom 23. October 1817 für die Königl. Preuß. Regierungen, Berlin 1843. gr. 8. 1 Bd. Nebst 1 Bd. Anh. und 1 Supplmt.-Heft. Berlin 1847.

17) Justiz-Ministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. 4. Berlin 1839—1847.

18) Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. 4. Berlin 1840—1847.

Abschnitt 2. Einleitung über den Begriff, den Ursprung und die Eintheilung der Domainen, so wie deren Verwaltung, Verpachtung und Veräußerung im Allgemeinen.

A. Ueber den Begriff der Domainen im Allgemeinen.

Der Ursprung der Domainen in Deutschland läßt sich bis auf die Herrschaft der Fränkischen Könige herabführen und geschieht ihrer bereits im 6. Jahrhundert, jedoch damals sowohl, als später nach der Trennung des deutschen Reichs von der Fränkischen Monarchie, unter verschiedenen Namen Erwähnung.

Die am gewöhnlichsten und bei den Schriftstellern so wie in den Urkunden damaliger Zeit am meisten gebräuchlichsten Ausdrücke dafür waren

1) Fiscalische Güter (agri fiscales). Dies ist die älteste in den noch vorhandenen Urkunden vorkommende und von den Römern hergeleitete Benennung [1]) und finden wir diesen Ausdruck zuerst in dem zwischen Guntram und Childebert errichteten Vertrage vom Jahre 587. An die Stelle dieser Benennung traten in spätern Zeiten die Namen domus fiscales [2]), loci fiscales [3]) und villae fiscales [4]). Hieraus ist auch zu einem Theil die irrige Meinung entstanden, welche von vielen der ältesten und älteren Rechtsgelehrten aufgestellt und festgehalten wird, als seien Domainengüter mit Staatsgütern identisch. Die Kanzler, Schreiber und Historiker jener Vorzeit, namentlich die ersteren waren fast nur gelehrte Geistliche, welche

---

1) Baluz Tom. I. pag. 13.
2) Gregor Tur. L. VI. c. 45.
3) Tolner Cod. dipl. Palat. p. 56. 57.
4) Gregor Tur. Lib. VI. c. 32.

gleichzeitig in ihren Amtsfunktionen die Urkunden abfaßten. Ein eigentliches deutsches Recht bestand damals noch nicht, es galten diesen Männern daher die Begriffe des römischen Rechts für Norm, und übertrugen sie solche, ganz abweichend von dem Ursprunge der römischen Staatsgüter, auch auf die Güter der damaligen Regenten. So wurde dann nun schon frühzeitig die eigentliche Natur der Domainen, welche in Deutschland, wie wir später zeigen werden, ganz anderen Ursprungs waren, als in dem früheren römischen Staate, entstellt. Die Verwechselung der Begriffe: Deutscher König und Römischer Kaiser, in Folge deren man auch das Land, über welches der Römische Kaiser herrschte, Deutschland nämlich, mit dem römischen Reiche identifirte, und den Kodex Justiniani als auch für Deutschland von Rechtsgültigkeit wenn gleich fälschlich, erachtete, trug dazu bei jene irrigen Ansichten zu unterhalten und zu befestigen. So sagt z. B. unter andern der Concipient einer Urkunde Friedrich des Ersten vom Jahre 1182: „loci fiscales, id est, ad utilitatem imperii singularites pertinentes" [1]).

2) Fiscus — Fisci nostri [2]), Benennungen, welche wir namentlich in den Jahren 775, 812 und 887 vorfinden.

3) Herrschaftliche Höfe — curtes dominicae [3]).

4) Königliche Höfe — curtes regiae oder regales [4]).

5) Villen. Dieser Ausdruck villae, welcher in der Sprache des Mittelalters ursprünglich ein Dorf [5]) bedeutet, wurde alleinstehend nie exclusive für Königliche Güter gebraucht, sondern kam in dieser Bedeutung in den damaligen Urkunden, Verleihungen oder Verordnungen nur mit folgenden Zusätzen in Anwendung als: villae fiscales [6]), villae publicae [7]), villae regiae [8]), villae dominicae [9]) und villae nostrae [10]).

---

1) Lehmanns Szeyersche Chronik. L. V. c. 64. Ed. Frankfurt a. M. 1698. p. 466. Friderici I. dipl. a. 1182. ap. Tolner, cod. dipl. Pal. p. 56. 57.

2) Cap. Car. M. III. c. VII. Lib. III. c. 82. Lib. IV. c. 3. Schannat Cod. prob. histor. Fuld. p. 77. lit. T.

3) Cap. de villis c. 27.

4) Meibom script. rer. Germ. T. I. p. 744. Ottonis I. dipl. a. 950. Lambert. Schaffnab. a. 1066.

5) Stenzel, Urkunden-Samml. S. 390. 433.

6) Gregor Tur. L. VI. c. 32. — Marculfi, Form. Lib. II. Form. 52.

7) Annal. Franc. Melens. a. 754 et 761.

8) Theganus de gestis Ludovici pii, No. 19. p. 74. — Annal. Franc, Bertin a. 858 et 867. — Annal. Franc. Fuld. a. 841.

9) Charta divis. imp. Ludovici pii, c. 2.

10) Caroli calvi edict. Pistense, cap. 5 et 8. — Mabillon de re dipl. L. VI. No. 26. de a. 706. — Schannat. Tradit. Fuld. Lit. T.

6) Kammer- (bona cameralia [1])) Kasten oder Chatoullgüter. Dies war schon in den Zeiten der Fränkischen Könige eine ausschließliche Bezeichnung für diejenigen Güter, welche ganz speciell zum besonderen Unterhalte des Königl. Hauses dienten.

7) Domaine, Dominium [2]) oder Dominicum, nach dem Latein des Mittelalters auch in Domanium umgewandelt.

Dominium oder Dominicum bedeutet eigentlich so viel als: „herrschaftliche Länderei" [3]) und wurde in den Königl. Verordnungen selten allein, ohne weitern Beisatz für: „Königliche Güter" gebraucht; gemeiniglich findet man es mit folgenden Zusätzen, als: nostrum dominium [4]), proprium dominicum, proprium nostrum, quod investitura genitoris nostri fuit [5]) dominicum nostrum [6]).

Der Ausdruck Dominium ist wahrscheinlich die älteste Form und in der englischen Sprache noch gegenwärtig die herrschende: Demain, demean, demesne; in späterer Zeit wurde jedoch gewöhnlich dominicum für regale [7]) gebraucht und unter Dominium alias Domanium die Königl. Grundherrlichkeit oder Grundgerechtsame verstanden.

Nach dem in neuerer Zeit geltenden Sprachgebrauch wird der Ausdruck Domaine ausschließlich auf landesherrliche Güter, selbst wenn solche nicht im Fundo, sondern in Gefällen, Zinsen, Staaten oder sonstigen nutzbaren Gerechtigkeiten bestehen, angewendet. Im engern Sinne werden unter Domainen jedoch nur lediglich die Landesherrlichen Landgüter cum pert. et att. verstanden, und von diesen allein soll auch nur unser Werk handeln.

Koch erklärt die Vorstellung, daß das Eigenthum der deutschen Domainen dem Staate, dem Landesherrn aber nur das Nutzungsrecht zustehe, für grundfalsch und behauptet, daß Domainen oder Kammergüter in Deutschland solche Güter seien, deren Eigenthum der regierenden Familie, und deren Nutznießung dem Regenten oder einzelnen Familienmitgliedern zustehe, und

---

1) Cap. Carol. M. II. a. 813. c. 19. — Bouquet II. p. 588. Gesta Dagobertis regis. c. 33. — Hüllmann, Geschichte der Domainen-Benutzung in Deutschland. S. 4., und Peter de Vineis. Lib. II. epist. 32. —

2) Gerh. Vossius de vitiis sermonis et Glossematis latinobarbaris. Lib. III. a. 8. — v. Göbels Abhandlungen aus dem Staatsrecht II. 74.

3) Lex Alem. c. 22. — Lex Bajuv. Tit. I. Cap. 14. N. VI. — Cap. I. a. 819. c. 20. u. Capit. Lib. IV, c. 24.

4) Capit. I. a. 819. c. 11. et Capit. Lib. IV. c. 24. i. f.

5) Capit. d. c. 20. et Capit. l. c. Cap. 34.

6) Constit. Sic. Lib. III. tit. 4.

7) Radewic. Lib. II. cap. 30.

welche von den Staatseinkünften völlig getrennt verwaltet würden, wenngleich die nämlichen Behörden mit beiden Verwaltungen beauftragt sein könnten.

(Koch, Recht u. Hypothekenwesen der Preuß. Domainen. S. 15.)

Aeltere Schriftsteller, von denen wir hier einige der namhaftesten mit ihren Definitionen anführen wollen, äußern diesem widersprechende Grundsätze; so sagt

1) C. Ch. A. Heinrich v. Kamptz in seiner Erörterung der Verbindlichkeit der weltlichen Reichsfürsten (Neu Strelitz 1800) von den Domainen oder Kammergütern deutscher Reichsfürsten:

„es leidet meines Ermessens keinen Zweifel, daß die deutschen Reichsständischen Kammergüter ein Theil des Staats-Vermögens der Reichsfürstlichen Häuser sind."

Derselbe theilt demnach diese Domainen:

A. In die ursprünglichen Kammergüter und zwar
- a) in die ehemaligen kaiserlichen Domainen
- b) in die ursprünglichen reichsfürstlichen Stammgüter, und

B. in die hinzugekommenen Domainen ein.

Die sub A. a. bezeichneten ehemaligen kaiserlichen Domainen bildeten nach v. Kamptz Ansicht ursprünglich einen Theil des kaiserlichen Staatsvermögens, aus welchem die Lasten der Landes-Regierung bestritten werden mußten, gingen dann an die späteren Reichsfürstlichen Häuser durch kaiserliche Verleihungen oder Belehnungen zugleich mit der Landeshoheit über, wobei sie zwar eine Veränderung des Besitzers aber nicht ihrer bisherigen rechtlichen Natur erlitten, und blieben daher, wie sie es früher unter kaiserlicher Landeshoheit gewesen waren, auch fernerhin Theile des Staatsvermögens.

Die ursprünglichen Stammgüter derselben (A .b.), welche vom Anfange reines Privateigenthum der Reichsfürsten gewesen, wurden meistens bei der Erhebung derselben zu regierenden Landesfürsten, mit den mit der Verleihung der Landeshoheit in ihren Besitz gekommenen ehemaligen kaiserlichen Domainen vereinigt, und zu gleichen Zwecken benutzt, und traten demnach mit in die Klasse der zum Staatsvermögen gehörenden Kammergüter, d. h. sie wurden aus bisherigen Privatgütern der Fürsten, Staatsgüter im deutschen Sinne des Wortes, oder Theile desjenigen Vermögens, welches der Landesfürst als solcher besitzt, und dessen Einkünfte dazu bestimmt sind, daß daraus die Regierungslasten bestritten werden.

Diese Einkünfte der Kammergüter oder Domainen, führt v. Kamptz weiter aus, sind also nicht der freien Verfügung des Fürsten am wenigsten als Privatmann, sondern ihm nur als Regenten, nicht zur willkührlichen Disposition, sondern zur, durch die Staatsbedürfnisse modificirten, bedingten, folglich nicht freien Administration überlassen und anvertraut. Vor der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab es keine beständigen Steuern, viel-

mehr lag die ganze Erhaltung der Regierung und die Bestreitung der damit verbundenen Lasten den Reichsfürsten aus eigenen Mitteln ob, und wurden dazu die Einkünfte der Kammergüter verwendet. Wurden nun auch in den folgenden Jahrhunderten den Unterthanen Steuern und Lasten auferlegt, so wurde hierdurch doch diese bisherige Verfassung und Bestimmung der Kammergüter-Einkünfte zur Tragung der Administrationslasten keinesweges abgeändert oder gar aufgehoben.

Was endlich die ad B. beregten „hinzugekommenen Domainen" anlangt, so seien, meint v. Kamptz, dies solche, welche durch Lehnseröffnung, Säkularisation geistlicher Güter, Confiscationen, Eroberungen, Friedensschlüsse ꝛc. oder als herrenlose Güter dem Staate (fiscus) zugefallen seien, und keinesweges dem Privatvermögen des Fürsten, sondern dem Staats-Vermögen kompetiren.

2) Hugo Grotius de jure Belli ac Pacis L. II. c. 6. N. 11. definirt den Begriff der Domainen folgend:

„Sunt patrimonium populi, cujus fructus destinati sunt ad sustentanda Rei publicae aut Principis dignitatis onera."

Dieses eigentliche französische Domanialrechtssystem, wonach die französischen Rechtsgelehrten behaupteten, die Domainen habe sich der Staat zur Bestreitung der Staatsausgaben vorbehalten und zu dem Ende, und um ihm zugleich einen, der Würde des Staats gemäßen Unterhalt zu verschaffen, dem Herrscher den Genuß davon überlassen, hatte in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert gleichfalls Eingang gefunden. Ihm waren deutsche Kameralisten beigetreten und es hat selbst in einigen Staaten, z. B. in Baiern nach der Verfassungsurkunde von 1818 Tit. 3. praktische Anwendung erhalten, welche noch fortbesteht.

3) Bergius (Polizei- und Kameral-Magazin Bd. 2. Litt. D. S. 198) erklärt den Ausdruck Domainen dahin:

„Domainen oder Kammer- [1]) und Tafelgüter sind diejenigen unbeweglichen Güter und Ländereien im Staate, deren Einkünfte und Nutzungen zum beständigen Unterhalt des Regenten und seiner Familie, und zur Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes bestimmt sind, zu solchem Ende aber von besondern dazu errichteten Domainen-Kammern verwaltet und berechnet werden."

4) Hellfeld oder Eminghaus sagt hierüber [2])

„Nec Domaniis omnino conveniunt Bona Principum Cameralia. Sunt enim Domania, pro sic dicta, Bona Principi a Populo adsignata, ut ex iis et suam dignitatem et onera publica sustineat. Bona vero cameralia Status a Populo raro habent concessu, sed ea vel ab Imperatore et Imperio sub nexu tenent feudali, vel a majoribus ex Allodiis ad id destinata sunt, ut Comcrae usibus inserviant."

5) Hüllmann (Deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters.

---

1) Schreber, von Kammergütern. Abschn. I. §. 4. S. 4.

2) De restrict. illustr. alienandi. facul. etc. Cap. 3. §. 12.

Berlin 1805. S. 10. 11.) unterscheidet zwei Arten der Domainen, die Reichs- und die Landes-Domainen, und definirt ihre Begriffe folgend:

Reichs-Domainen waren der Inbegriff von Erbgütern, theils der Merovingischen und Pipinisch-Karolingischen Königsfamilien, theils und hauptsächlich der vielen unterdrückten Stammfürsten der einzelnen deutschen Völkerschaften.

Landes-Domainen sind eine Mischung von Fürstlichen Stamm- und Familien-Gütern, von angemaßten sowohl mittel- als unmittelbaren Reichs-Domainen, von angefallenen Reichspfandschaften, und von säcularisirten Stifts- und Kloster-Gütern."

Die verschiedenen Begriffe der Domainen werden meistens unter eine der nachfolgenden vier Haupt-Kategorien zu bringen sein und zwar

1) Domainen sind reine Staatsgüter, deren Einkünfte lediglich zu allgemeinen Staatzwecken verwendet werden.
2) Domainen sind Güter, deren Eigenthum dem Staate zwar zusteht, deren Einkünfte jedoch dem Fürsten gebühren, von ihm erhoben und zur Er- und Unterhaltung seines Hof- und Haushalts und seiner Familie verwendet werden, ohne daß der Staat den geringsten Anspruch darauf machen darf, und der Fürst als Landesherr vollständiger und unbeschränkter usufructuarius ist.
3) Domainen sind Eigenthum des Landesherrn, welchem jedoch die Verpflichtung obliegt aus ihren Einkünften nicht nur die Ausgaben seines Hof- und Haushalts zu bestreiten, sondern sie auch so weit ausländlich für alle andere öffentliche und allgemeine Staatszwecke zu verwenden.
4) Domainen sind endlich lediglich Eigenthum des Regenten, veräußerlich, vererb- und verschenkbar.

Außer den im Abschnitt A. sub I. vermerkten früheren Schriftstellern sind noch folgende als wichtige Belagsstücke hier anzuführen.

Leyser cit. I. Cap. IV. Sect. 2. §. 3. — Strubens Recht. Bedenken Th. II. Bd. 1. §. 4. — Hellfeld cit. I. §. 87. — Selchow Elem. Jur. Publ. §. 416. — Fleischer in Instr. J. Feud. §. 22. p. 335. — Joh. Wilh. Waldschmidt de Coalitione diversarum regionum Germ. Marp. 1714. — God. Dan. Hoffmann, Hist. et jus unionis terrarum. Würt. Tüb. 1754. — Ahasv. Fritsch, de unione et incorporatione cum primis provinciarum. Jen. 1672. — Chr. Nicol. Schlichtkrull, Diss. de praediis tertialibus cum Progr. de obligatione Tertialistarum solvendi, quae contraxerunt debita. Gryph. 1777. — Jo. Chr. Fried. Beyer. Dissert. de fideicommisso Ser. Gentis Würtemb. imprimis de corpore dicto Cammerschreibergut. Tüb. 1769. — Justi, Staatswirthschaft Th. II. Bd. I. Abth. II. Abschn. 1. §. 76. S. 101. — J. S. Pütter, institutiones Juris publici §. 191. — Joh. Melch. Struben, comment. de statuum provincialium origine §. 18. (in Observat. Juris et historiae Germ. Obsr.) — Eph. Chr. Dabelow, Lehrbuch des Staats-

und Völkerrechts der Deutschen. Halle 1795. Th. I. §. 44. — L. F. Häberlein, Handbuch des deutschen Staatsrechts Th. II. §. 191. — Karl Heinr. Lang, Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung. Berlin und Stettin 1793. — Posse, Abh. über die Sonderung Reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaften 1790. §. 13. — Schwarz, Pommersche und Rügianische Lehnshistorie S. 770 ff. — Joh. Wilh. v. Goebel, Abhdl. von eines Landesherrn Einkünften und Gütern, insondernheit von des Königl. Chur- und Herzogl. Hauses zu Braunschweig und Lüneburg Domainen. Cap. I. §. 3. u. Cap. II. §. 8. — Consilia Halensia Vol. II. Lib. II. S. 1135. — Georg Ad. Struve, de jure Allodior. Imperii. S. 536. — Friedr. Wilh. Pistorii, amoenitates historico-juridicae (1733) T. III. S. 802. — J. St. Püttter, Rechtsfälle. II. Bd. p. 48. — v. Seckendorf, Fürstenstaat. Th. II. Cap. 3. §. 1. u. 4. — Joh. Ulric. a Cramer, Observationes Juris. T. I. obs. 186. S. 460. — Theod. Kretschmann, Deutsches Staatsrecht. Th. I. §. 633. — Friedr. Wilh. Freih. v. Ulmenstein, Versuch des deutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben, reichsständischer Abgaben und dem Steuerrecht der Reichsstände (1794. 8.) S. 139. — Häberlin, Repertorium des deutschen Staats- und Lehn-Rechts. Art. Lehnsfrucht. §. 4. — Boehmer principia juris feud. §. 60. — Schnauberts Erläut. des Lehnr. 118. — v. Bergs Beob. u. Rechtsfälle I. Nr. 1. — J. P. Harls Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzen. (Erf. 1811. 8.) §. 886 ff. — Scheidemantels Repert. I. 711. — Mascov. princ. juris publ. p. 787. — Klübers Staatsarchiv. Bd. I. S. 485. — L. C. Schroeder, elem. juris nat. socialis et gent. (Groning. 1775.) II. §. 902. — Kant's Rechtslehre. 183. — Biener de natura et indole dominii in territoriis Germ. (Hal. 1780. 8.) 43. — F. G. v. Hertleins Versuch über die wesentlichen Rechte der Majestät §. 59. — J. A. Schlettweins Rechte der Menschheit. §. 284. — Leist's Staatsrecht. §. 22.

Bei jeder Sache von Wichtigkeit, namentlich bei Gegenständen, welche ein so hohes staatswirthschaftliches als politisches Interesse haben, wie die Domainen, muß man möglichst die Ansicht der wichtigsten Autoritäten vernehmen, welche sich mit denselben beschäftigen und so wollen wir denn hier, ehe wir zu der Definition des Ursprunges der Domainen in Deutschland übergehen, die eines namhaften politischen Schriftstellers der neuesten Zeit, Carl v. Rottecks folgen lassen. Derselbe sagt unter andern in seiner Abhandlung über Domainen (Staats-Lexikon Ausgb. 2. Altona 1846. Hft. 16. S. 87—99.):

„Im staatsfinanziellen Sinne kann man zur Domaine nur diejenigen (Ertrag abwerfenden oder überhaupt zur wirthschaftlichen Benutzung geeigneten Güter, Besitzthümer oder Rechte) rechnen, welche nicht nur im unmittelbaren Eigenthum oder Vermögen des Staats (oder der Regierung) enthalten, sondern auch zur wirthschaftlichen Verwendung d. h. entweder zur Bestreitung des Staatsaufwandes oder auch zu unmittelbarer Befriedigung der eigentlichen wirthschaftlichen Bedürfnisse des Staats bestimmt sind, und unter diesen Gütern bildet das Grundeigenthum überhaupt das unbewegliche Vermögen den wichtigsten Bestandtheil."

„Als allgemeinster Charakter der Domainen erscheint demnach: die Bestimmung zu den Bedürfnissen des Staats oder der Regierung

oder des Regenten und seines Hauses als solchem. In streng staatsrechtlicher Bedeutung kann die Domaine nur wahres Staatsgut, d. h, solches in sich fassen, dessen Eigenthum der Gesammtheit der Nation zusteht, und worauf also dem Fürsten oder seinem Hause nie mehr als ein durch den Gesammtwillen im öffentlichen Interesse nach Maaß und Dauer zu bestimmendes, dem beharrlichen National-Eigenthum unnachtheiliges Nutzungsrecht gebühren kann. Sobald und in sofern dieses Recht als ein selbstständiges oder bleibendes gedacht oder anerkannt, die Domaine daher ganz oder zum Theil in Eigenthum des Fürsten verwandelt wird, so hört sie — wenn auch die Benennung fortdauert — in eben dem Maaße auf, eine wahre Staatsdomaine, d. h. Staats-Gut zu sein, und wird Fürstliches Gut. Ist dieses nur unvollständig geschehen, ist namentlich die erbliche Nutznießung dem Fürsten eigens nur als Staatsoberhaupt, mithin im öffentlichen Interesse, und durch wahres Staatsgesetz verliehen, oder bleibt, ungeachtet oder neben dem fürstlichen Eigenthumsrecht, noch eine wenigstens theilweise Widmung der Domanial-Einkünfte für öffentliche Bedürfnisse in rechtlichem Fortbestand: alsdann ist eben eine Vermischung der Rechtseigenschaft oder eine doppelte Natur bei solchen Domainen zu erkennen und derselben gemäß muß auch dann die Lehre lauten.

„In der That findet auch nach dem Zeugniß der Geschichte, eine solche Doppel-Natur bei gar vielen Domainen wirklich statt, oder sind wenigstens in der Masse des Domanial-Besitzes der meisten Staaten Güter von beiderlei Rechtseigenschaft enthalten, nur freilich in sehr verschiedenem Verhältniß und so, daß eine oder die andere Eigenschaft bei einigen Gütern klar und erwiesen hervortritt, bei andern dagegen zweifelhaft oder dem Streit unterworfen ist."

Ob und in wiefern die hier ausgesprochenen Grundsätze richtig, welche ganz aus den Prinzipien reiner constitutionellen Staatenverfassung entnommen sind und sich auf das als bestehenden Rechtsgrundsatz basiren, was in eben jenen Staaten die Regenten ihren Völkern freiwillig einräumten, das Recht des Mitraths bei der Verwaltung und der Zustimmung bei der Veräußerung der Domainen Seitens der Stände, wollen wir dahin gestellt sein lassen, mindestens dürfte schon der Versuch eines rechtsbegründeten Beweises hierfür sehr schwer werden, und auch wohl von den wenigsten als solcher Anerkennung finden.

In wiefern aber eine solche, wie oben gedachte, Sonderung der Domainen in allgemeine Staats- und in, dem Fürstenhause als unstreitiges Eigenthum zustehende Privat-Güter und in welchen Staaten solche stattgefunden, darauf kommen wir später bei dem Abschnitt über die rechtlichen Folgen aus der Entstehungsart der Domainen wieder zurück. Ehe wir jedoch weiter gehen, wollen wir hier noch aufnehmen, was einer unserer ersten Publicisten „Klüber", in seinem Werke: „Oeffentliches Recht des teutschen Bundes", Abth. II. §. 332 sagt:

„Ein wichtiger Bestandtheil des Staatsvermögens sind die Staats-Domainen, Kron-, Staats- oder Kammergüter, Grundeigenthum des Staates zum Theil verbunden mit grundherrlichen, nutzbaren Gerechtsamen, dessen Ertrag zu dem Staatsaufwand bestimmt ist. Sie unter-

scheiden sich wesentlich nicht nur von Privat- oder Schatull-Gütern des Regenten, sondern auch von Hoheitsrechten; auch den einträglichen, und von dem Fiscus-Gut [1]). Die Einkünfte der Domainen gehören zu dem Staats-einkommen."

Demnächst gehen wir nun über zu

B. Ueber den Ursprung der Domainen in Deutschland.

Der Ursprung der Domainen in Deutschland wird von Hüllmann (Deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters) S. 1 sq. sehr speciell detaillirt, und wir können nicht umhin, hier dessen Ansichten mit aufzunehmen. Wie oben schon bemerkt, unterscheidet derselbe zwei Arten von Domainen — die Reichs- und die Landes-Domainen — deren Ursprung er auf mehrfache Arten zu begründen sucht.

Was den Ursprung der Reichs-Domainen betrifft, so definirt er, wie die Anführer der Salisch-Fränkischen Völker-Stämme, welche im 5. Jahrhunderte den Frankenstaat begründeten, die reichsten und vornehmsten Landeigenthümer ihres Stammes waren, durch Herkommen beliehen mit dem Rechte der ersten Autorität unter ihren Stammgenossen. Diese behielten, als sie ihr Besitzthum durch Eroberungen vergrößert, eigene Reiche gebildet, und sich als Anführer einzelner Völkerstämme zu Königen emporgeschwungen, als solche ihre väterlichen Erbgüter bei. Nächstdem strebten sie ihre Besitzungen auf jede mögliche Weise zu vergrößern und zu erweitern, es wurden Eroberungskriege nicht nur gegen die Gallier, die Römer in Gallien, gegen deutsche Völkerschaften, sondern auch selbst gegen verbündete Stämme geführt, und durch alle mögliche Art, durch Gewalt der Waffen, wie durch Verrath die Unterdrückung der stammverwandten Fürsten der kleineren Stämme versucht; wie wir dies aus der Geschichte Ludwig des Ersten ersehen [2]). Die so usurpirten Landschaften wurden dem fränkischen Staatskörper, die Privatgüter des überwundenen oder ermordeten kleinen Fürsten, die gleich wie jene Mächtigen ebenfalls große Landbesitzer waren, aber den väterlichen Erb- oder Stammgütern der Usurpatoren einverleibt. Die Dynastie der Merowingischen Könige

---

1) Fiscusgut (bona fiscalia) nennt Klüber a. a. O. §. 338. alles, was das partikuläre Staatsrecht dem Fiscus zueignet, z. B. lediges, verlassenes, verwirktes Gut (bona vacantia, derelicta, ereptitia) Schätze, gefundene Sachen, was das Meer auswirft, Bernstein, schiffbrüchige Güter, (wo das Strandrecht, die Grundruhr, gilt) Perlen und Goldsand in Privatwasser u. d. Es gehört, gleich den Domainen, zu dem Staatsvermögen, und verwandelt sich in Domainen, sobald es dem Inbegriff derselben einverleibt wird.

2) Gregor Tur. lib. II. cc. 27. 40. 41 et 42. — Ejusd. hist. epitom. per Fredegar. c. 26 et 28.

ging durch Schwäche der Regenten unter, und die Königswürde ging, nachdem Pipin von Herstall schon im Jahre 624 das Majordomat [1]) verwaltet hatte, mit dessen Enkel Pipin dem Dritten oder dem Kleinen auf die Karolingische Linie über. Diese neue Dynastie, welche gleichfalls in Brabant und bei Lüttich bereits sehr ansehnliche Stammgüter besessen [2]), zog nun die Stammgüter der ausgestorbenen resp. entfernten Linie der Merowinger ein und vereinigte solche mit ihrem eigenen Privat-Besitzthum. Unter den Söhnen Ludwig des Schwachen zerfiel der Fränkische Staat und aus dem östlichen Theile desselben entstand das deutsche Königreich. Mit den Königlichen Rechten nahmen aber auch die Beherrscher des neuen Staates die Ländereien, welche diesseits der Grenzlinie den bisherigen Regenten gehört hatten in ihren Privatbesitz, und es ward die Vorstellung, daß der jedesmalige Regent von Deutschland Eigenthümer dieser Güter sei, und dieselben wie Erbgüter behandeln könne, durch den Umstand begründet, daß die ersten Könige dieses neu entstandenen Reiches aus der Familie der Karolinger waren, welche diese Güter ohne Ausnahme und unbedingt als ihre Familiengüter zu betrachten, sich berechtigt glaubten. Später gelangten nach dem Aussterben der Karolinger Linie andere Regentenhäuser in den Besitz der deutschen Königskrone und sahen sich diese in der Eigenschaft als Thron-Nachfolger zugleich als legitime Erben dieser Throngüter an, welche nunmehr sogenanntes Reichsgut, Reichs-Domainen wurden.

In Bezug auf die Landes-Domainen namentlich in Deutschland nimmt Hüllmann außer den beiden Entstehungsarten, durch Urbarmachung wüster Ländereien und Ankauf von Privat-Gütern, noch fünf Arten ihres Ursprunges an.

Die erste derselben besteht darin, daß in den frühesten Jahrhunderten des Deutschen Reiches der Reichthum nicht in Geld, sondern in Länderbesitz bestand, und demnach die größten Gutsbesitzer auch gleichzeitig die Reichsten und Mächtigsten der Nation waren. Mit Ausnahme der Kanzlerwürde wurden nun fast alle öffentliche Stellen mit solchen Männern besetzt, und diese namentlich in den Gegenden mit Verwaltungen und Aemtern beliehen, wo sie mit Gütern angesessen waren. Diese beamteten Grafen und Herzöge usurpirten in spätern Zeiten und namentlich seit dem 13. Jahrhundert eine gewisse selbstständige Unabhängigkeit; aus den Beamten des Reiches, wurden Fürsten desselben, und die neuen Landesherrn behielten ihre Stamm- und Familien-Güter auch fernerhin als ihr Privat-Eigenthum.

Eine zweite Ursprungsart der Landes-Domainen begründet sich auf das Lehnswesen, welches die Grundlage der deutschen Verfassung bildete. Jene vorberegten Reichsbeamten, Grafen ꝛc. er-

---

1) Fredegar. Chron. c. 52. 58.

2) Fredegar. Chron. c. 58. — Paulus Diac. de gestis Longobard. VI. 16. — Annal. Franc. Metens. a. 687. — Fredegar. Chron. contin. a. 711.

hielten nun an Stelle des jetzt üblichen baaren Gehaltes gewöhnlich, ja wohl immer einige der Königlichen oder Reichs-Domainen zu Reichslehnen, welche sie dann in den späteren Zeiten der Anarchie, da sie in ihren Verwaltungsbezirken und meistentheils in der Nachbarschaft ihrer eigenen Stamm- und Familiengüter lagen, mit diesen ganz unmerkbar nach und nach in eins verschmolzen, und demnach den Privatbesitz dieser angemaßten Reichslehnen und mittelbaren Reichs-Domainen für sich usurpirten.

Aber auch nicht allein als Gehalt für ihre Amtsstellen, sondern auch zur Verwaltung für das Reich, wurden diesen Grafen, Herzögen unmittelbare Reichs-Domainen anvertraut, welche jedoch bei der Schwäche der deutschen Könige und den Kämpfen, welche diese zu bestehen hatten, nach und nach gleich den Reichslehen in den Privatbesitz der sich emporschwingenden und sich constituirenden Landesherrn gezogen wurden. Diese nun eben so mit den Stammgütern vereinigt, bilden die dritte Art des Ursprunges der Landes-Domainen.

Eine vierte Art bilden die angefallenen Reichspfandschaften, welche in Reichs-Domainen bestanden, die im Drange der Geldnoth von den Königen an die Grafen, Herzöge und Fürsten versetzt wurden, ohne daß je eine Wiedereinlösung stattgefunden hätte, wenngleich Königliche Verordnungen die Wiedereinziehung derselben namentlich in Sachsen und Thüringen wiederholt anordneten.

Die fünfte und letzte Art bilden noch Hüllmann endlich die säcularisirten Stifts- und Klostergüter.

Nach Struben (von dem Ursprunge und der Bestimmung der Kammergüter in Teutschland, in dessen rechtlichen Bedenken Th. II. Nr. 1. (dessen Ansicht auch Koch (Recht der Preußisch. Domainen) gleichfalls beitritt, lassen sich in Deutschland dem Ursprunge nach zweierlei Arten von Domainengütern unterscheiden, auf keine von beiden will jedoch Koch den Begriff von Staatsgut anwenden.

Die erste dieser Klassen entstand aus der Dotation der landesherrlichen Würde. Als die Menschen zuerst von dem Nomadenleben abgingen, feste Wohnsitze annahmen und in gemeinsame Vereinigung zusammentraten, entstand nur zu bald das Bedürfniß einer geregelten Verwaltung, und hierdurch wieder das einer obersten regierenden Gewalt.

Während diese Verwaltungs- und Regierungsform sich in den südlichen Ländern Europas, Griechenland und Italien zuerst zu Republiken ausbildete, neigte sie sich in den nördlichen, Beziehungsweise Deutschland, der Monarchie und dem Königthum zu.

Wehnert (Ueber die vortheilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domainen, Berlin 1811.) S. X. folgert nun in dieser Beziehung nachstehend:

„Nachdem die Menschen sich in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigt und einer obersten Staatsgewalt unterworfen hatten, mußten sie auch für die Bestreitung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse,

besonders für den Unterhalt des Regenten sorgen, bei Entstehung der ersten Staaten, wo man nur das einfache Verhältniß des ackerbauenden Volkes kannte, dessen niedrige Culturstufe zu geringen gegenseitigen Forderungen berechtigte, war es gewiß sehr zweckmäßig, daß man, statt das Privateigenthum mit Abgaben zu beschweren, dem Oberherrn gewisse Grundstücke zur gleichmäßigen Bebauung überließ, aus deren Ertrag er seinen und seiner Familie Unterhalt bestreiten konnte. Mit Recht leitet man so den Ursprung der Domainen in den meisten auf Landeigenthum gegründeten Staaten des Alterthums her; sie sind unstreitig die älteste Art der öffentlichen Einkünfte. Als Romulus seine Stadt erbaute, bestimmte er bei der ersten Vertheilung des urbaren Grundeigenthums ein Drittel desselben zum Unterhalte des Königs; ein ähnliches Verhältniß fand sich schon früher in Aegypten, so wie in den griechischen Freistaaten."

Aus dieser Definition die Behauptung aufstellen zu wollen, daß die Domainen einen Theil oder eine Art der öffentlichen Einkünfte gebildet hätten, und ebenso, um dieselben unter den Begriff von Staatsgut zu bringen, daß seit dem frühesten Mittelalter der Regent die Kosten der Regierung und des gesammten Staatshaushaltes aus den Kammergütern und von Gefällen aus gewissen nutzbaren Rechten (Regalien) habe bestreiten müssen, und nur in außerordentlichen Fällen der Noth Steuern, Boden ꝛc. zur Aushülfe erhalten habe, ist ebenso unrichtig als unerweislich. Eigentlich existirten in damaliger Zeit gar keine Regierungskosten und Lasten, noch vielweniger läßt sich annehmen, daß dieselben den Grundbesitzungen des Regenten obgelegen hätten. Das Beispiel von Romulus liefert hierfür keinesweges einen Beweis; denn dieser theilte das gesammte Grundbesitzthum in 3 Theile, von denen einen Theil die Bürgerschaft zur weitern Parzellirung unter die einzelnen als Privat-Eigenthum erhielt; ein zweiter Theil wurde ad usum publicum ausgesetzt, und aus ihm wurden die etwanigen Bedürfnisse des Staats bestritten, und den dritten Theil nahm er, der König, für sich, zu seinem und der seinigen Unterhalt, keinesweges jedoch als bonum commune sondern als bonum regale in seinen Privatbesitz, gleichwie jeder Bürger von dem ersten Theil seinen Antheil als Privateigenthum erhalten hatte.

Historisch begründet ist es ferner, daß diejenigen Mittel, welche zur Handhabung der äußern so wie innern Sicherheit des Staates erforderlich wurden, nicht aus den Grundbesitzungen des Landesherrn, sondern durch Naturaldienste der Unterthanen (Landfrohnen) theils auch durch hierzu besonders bestimmte Regalien als Zölle ꝛc. aufgebracht wurden, und ganz abgesondert von den Einkünften der landesherrlichen Domainen, sowohl in besondere Kassen flossen, als auch besondere Verwaltungen untergeordnet waren. Selbst die Unterhaltung der Stellvertreter des Königs, welche in den einzelnen Bezirken und Provinzen die Verwaltung handhabten, kann man nicht als Regierungslasten betrachten, denn sie erhielten einestheils bei der Geldarmuth der damaligen Zeit und anderntheils auch bei den ganz eigenthümlichen Verhältnissen

der ganzen Verwaltungsform keinesweges ein baares Gehalt, sondern sie bezogen ihre Besoldung aus gewissen ihnen angewiesenen Gütern.

Vorzugsweise hatte unter den Fränkischen Königen angefangen sich dieses Statthalter-System auszubilden, welches sich dann später je mehr und mehr vervollkommnete. Die für die einzelnen Gauen, Landestheile und Marken eingesetzten Grafen und Herzöge (duces) konnten bei dem damaligen Mangel an baarem Gelde füglich auf keine andere Art remunerirt werden, als eben wie vorher gesagt, durch Ueberweisung von einzelnen Gütern und Herrschaften, welche man aus den Reichs-Domainen entnahm, und wofür sie Justiz und Administration gleichzeitig mit allen juribus regalibus ac fiscalibus verwalteten. Die Einkünfte aus diesen ihnen beliehenen Domainen dienten daher keinesweges dazu um aus ihnen etwanige Regierungskosten zu bestreiten, sondern vielmehr lediglich zum Unterhalt des Grafen, seiner Familie und der von ihm gehaltenen Gehülfen, Räthen und Diener. Hierzu wurden dann auch die Einkünfte aus ihren Privat-, Erb- und Stammgütern verwendet, mit denen sie gewöhnlich oder wohl fast immer bald in geringerem, bald in größerem Umfange in den von ihnen verwalteten Marken angesessen waren. Andererseits verliehen sie auch wieder kleinere Güter und Grundstücke qua salario zu Afterlehn und Erbzins oder Erbpacht. Später wurden diese Grafen- und Reichsämter erblich und mit der Erblichkeit der Aemter ging auch stillschweigend die Erblichkeit der dotirten Reichsgüter, Lehen und Domainen auf die Grafen und Fürsten so über, daß sie als völliges Privat-Eigenthum derselben betrachtet wurden.

Die verliehenen Reichs-Domainen waren allerdings in den wenigsten Fällen persönliche Geschenke, welche den Grafen und Fürsten gemacht worden, obgleich auch dieses häufig vorkam, sondern meist ursprünglich nur eine Dotation um aus deren Einkünften ihren Unterhalt zu bestreiten, da aber diese zu dem beabsichtigten Zwecke gewöhnlich nicht langten, sondern das Deficit aus den Einkünften der Privatgüter gedeckt wurde und werden mußte, so fanden sich diese Landesherrn um so mehr bewogen, mit der Erblichkeit ihrer Aemter auch die Erblichkeit der damit verbundenen Dotation für sich in Anspruch zu nehmen. Hieraus zieht demnach Koch den nur ganz folgerechten Schluß, daß jene früheren Reichs-Domainen nach ihrer Erblichkeit auch mit in das Privateigenthum der späteren einzelnen Landesherrn übergegangen seien.

Der zweite Bestandtheil der heutigen Domainen waren die von jeher zu Erb- und eigenthümlichen Rechten besessenen Grundstücke, Privat-, Stamm- und Familien-Güter, mit denen die Meisten, ja wohl ziemlich alle der mit Reichsämtern Beliehenen bereits von Anfang in ihren Verwaltungs-Bezirken angesessen waren. Diese wurden nun, nachdem die Erblichkeit der Reichsämter festgellt worden, in eine Verwaltung mit den ehemaligen

Amtsgütern gebracht und so mit diesen zusammengeschlagen, daß heut zu Tage eine specielle Sonderung derselben sich fast als unmöglich herausstellen würde.

Koch führt an, daß zu einer solchen Sonderung auch kein Grund vorläge, da von allen Domainen, ohne Unterschied, Eigenthum und Einkünfte ausschließlich dem Regenten und der regierenden Familie zustünden; von den ursprünglichen Stammgütern leuchte dies von selbst ein, von den früheren Amtsgütern ergebe sich solches aber daraus, daß aus denselben nur die Unterhaltung der Regenten und seiner Gehülfen bei den ihm persönlich obliegenden Geschäften, keinesweges aber die Landesbedürfnisse zu bestreiten waren.

Endlich ist eigentlich noch eine dritte Art des Ursprunges der Domainen zu bemerken. Dies sind die Zuwüchse, welche weder aus Reichsherrlichen Domainen, noch aus auf privatrechtliche Titel sich gründenden Eroberungen des Regenten oder seiner Familien-Mitgliedern bestehen; sondern theils aus staats- theils aus völkerrechtlichen Titeln herzuleiten sind.

Bei diesen erscheint das Eigenthumsrecht des Regenten weniger bestimmt, oder vielmehr mehr zweifelhaft. Was die Erwerbungen ersterer Art aus staatsrechtlichen Titeln anlangt, namentlich die durch Heimfallrecht, Konfiscation, Erblosigkeit ꝛc. entstandenen, so kommt es hierbei hauptsächlich auf die in jedem Lande geltende specielle Gesetzgebung an. Im Allgemeinen dürfte sich jedoch hierbei der Grundsatz aufstellen lassen, daß dergleichen Erwerbungen dem Staate und resp. dem allgemeinen Staatsvermögen anheim fielen, da der Regent nur aus dem Titel der Landeshoheit in den Besitz derselben gelangen kann. In Bezug der Erwerbungen letzterer Art aus völkerrechtlichen Titeln, dürfte man wohl annehmen, daß da solche eigentlich nur die durch Eroberungen erworbenen Landestheile betreffen können, der erwerbende Regent dem Vorgänger succedire und mithin durch die Occupation auch dessen Rechte an den occupirten Domainen erwerbe.

Man könnte vielleicht noch eine vierte Art des Domainen-Ursprunges hier mit in Anregung bringen, nämlich die Erwerbung durch Nicht-Einlösung früherer Pfandschaften. Bei den häufigen Kriegen, welche die deutschen Könige gleichzeitig in der Qualität als römische Kaiser in Italien führten und bei der so oftmaligen Geldnoth, in welche sie theils durch diese theils durch innere Zerrüttung des Reiches geriethen, traf es sich mehrfach, daß sie bei reichen Fürsten baare Gelddarlehen machten, und ihnen dafür Reichsdomainen in Pfandschaft gaben. Diese wurden nur in einigen seltenen Fällen vom König und Reich wieder eingelöst, blieben demnach im Besitz des Pfandinhabers und können nach Auflösung des Reiches, wo von keiner Seite, selbst wenn man die Rechts-Verjährung ausschlösse, rechtsgültige Ansprüche aufzustellen wären, nunmehr nur unbedenklich als zum Privat-Eigenthum des Regenten gehörig betrachtet werden.

Ein fast gleiches Verhältniß hat es fünftens mit denjenigen

in den eigenthümlichen Besitz der jetzigen Landesherrn übergegangenen Reichsdomainen, welche ihnen, abgesehen von den von ihnen verwalteten Reichsämtern, aus Privatgunst der deutschen Könige als Reichslehen verliehen waren. Hier knüpfte sich die Belehnung nicht an das Amt, sondern an die Person des Belehnten, ging später theils auf die Söhne theils auch in seltenen Fällen auf die Töchter, oder im Falle des Aussterbens eines dieser Häuser auf eine Seitenlinie als Erblehen über. Auch diese gehören, zumal nach dem Aufhören des deutschen Königthums, unbedenklich zu dem Privatvermögen der früheren Lehnträger.

Was nun noch schließlich die säcularisirten Klöster-, Stifts- und geistlichen Güter anlangt, so gehören diese zu denjenigen Domainen, welche nur aus dem staatsrechtlichen Titel der Landeshoheit in den gegenwärtigen Besitz des Regenten übergegangen sind. Bei diesen dürfte daher das Privat-Eigenthumsrecht des Regenten wohl allerdings etwas zweifelhaft erscheinen, falls man hier nicht in der Beziehung eine Sonderung träfe, daß man selbige in zwei Theile theilte, und zwar in den, mit welchem früher die Klöster, Stifte, Kirchen ꝛc. von den Fürsten selbst datirt worden, und in den, welcher aus Fundationen von Privatpersonen herrührt. Der erstere würde dann als in den Besitz dessen zurückkehrend, von welchem er ausgegangen, gegenwärtig auch wieder zu dem Privat-Vermögen des Regenten zu rechnen sein, während bei dem anderen der Staat wohl das Eigenthumsrecht zu beanspruchen haben dürfte.

Der Hofrath v. Leyser [1]) und mit ihm der Freiherr v. Lynker [2]) läugnen unbedingt das Bestehen von Domainen. Ersterer namentlich erklärt an mehreren Stellen, daß er von einem Domainenrecht, so in deutschen gemeinen und alten Rechten oder im Rechte der Natur gegründet wäre, nichts wisse, oder doch die Sätze derer, welche die Domainenrechte unter Alten und Neuen, Auswärtigen oder Deutschen, vertheidigten, mehrentheils nicht billige und sie begründet finde. Dieser Ansicht ist auch der Reichs-Hofrath v. Braun [3]) beigetreten.

v. Leyser namentlich hat an dem Hofrath Grieben [4]) und Hofrath Zinke [5]) Gegner gefunden, welche ihn zu widerlegen gesucht haben. Ueber die Existenz der Domainen in Deutschland

---

1) Siehe seine Medit. ad Pandect. besonders aber seine Meditatio de assentationibus Juris consultorum et doctrina de domaniis, welche von Franke zu Helmstädt in 4to 1741 mit Anmerkungen und einem Anhange de notitia domaniorum maxima literaria edirt ist.

2) In seinen Responsis. Resp. 2. N. 1.

3) In Diss. de re infeudari solita cap. 2. §. 12. a.

4) In Diss. de praejudicio Principum Imperii ex abusu juris Justiniani. cap. 3. §. 4. c. in opusc. Jur. publ. Tom. I. Sect. 5. p. 177.

5) Sechstes Stück der Betrachtungen und Anmerkungen von Kammer- und Finanzrechten und insonderheit dem Jure domaniali in den Leipziger Samml. Bd. VIII. pag. 919. u. Bd. IX. pag. 677.

aber im Gegensatz zu v. Leysers Annahmen sind noch anzuführen: Pfeffinger in Vitriario illust. L. I. Tit. 15. §. 5. und Buri Lehnrecht Th. I. p. 486.

Joh. N. v. Roth in seinem Staatsrecht deutscher Reichslande. Frankfurt und Leipzig 1792. 8. Th. II. S. 29 sagt:

„ad c. über die Entstehung der Staatsgüter (Domainen)."

„Aus der Bestimmung eines Gutes zu dem Besten des Staates als Staates entspringt die Eigenschaft eines Staatsgutes.

„Diese Bestimmung geschieht entweder bei der Errichtung eines Staates oder nachher durch Einverleibungen einzelner Güter mit dem Staatseigenthum."

ad d. Rechte und Pflichten des Landesherrn an denselben."

„Diese zeigen sich hauptsächlich bei der Frage von dem Rechte Staatsgüter zu veräußern.

„α) Regel"

„Der deutsche Landesherr ist nicht befugt, die Güter des Staates nach Willkühr zu veräußern, denn da die Wohlfahrt des Staats, für welche zu sorgen des Landesherrn erste Pflicht ist, auf der Erhaltung des Staatsvermögens vorzüglich ruht, so kann dieselbe der Willkühr des Fürsten nicht überlassen sein, welche noch insonderheit durch besondere Landesverträge näher bestimmt und eingeschränkt zu sein pflegt [1])."

„β) Ausnahmen hiervon sind:"

„1) Fälle der Noth und des wahren offenbaren allgemeinen Nutzens des Staates."

„2) Des Landes und der Stände Einwilligung."

„Den Unterthanen des Landes liegt an der Erhaltung des Staatseigenthums noch mehr als dem Regenten.

„Die beiderseitige Einwilligung ist die sicherste Gewähr der Gültigkeit von solchen Veräußerungen [2])."

„γ) Folgen."

1) Gültige Veräußerungen der Staatsgüter kann weder der jetzige noch der zukünftige Landesherr aufheben. Das wesentliche Wohl des Staats verbürgt diesen Satz [3]).

2) Ungültige Veräußerungen können von dem Nachfolger aufgehoben werden [4]).

Die Frage welches nach vorliegenden historischen Zeugnissen der Ursprung der Domainen in den deutschen Staaten gewesen? beantwortet v. Rotteck a. a. O. dahin:

„daß die jetzigen Fürsten und Landesherrn ursprünglich der Klasse der Dynasten und Allodial-Grundherrn angehört haben, und diese sodann unter Belehnung mit Reichs-Domainen, deren Nutznießung ihnen als Amtsgehalt oder zur Bestreitung ihrer Amtsobliegenheiten und Regierungs-, resp. Verwaltungs-Bedürfnisse überwiesen, mit der Statthalterschaft über diejenigen größeren arondirten Landestheile von Kaiser und Reich beauftragt worden,

---

1) Neureuter de justo et injusto regalium usu Cap. III. §. 1.

2) Ibid. §. 4.

3) Ebenda u. Strubens rechtliche Bedenken Th. I. Bd. 1. Grotius de jure Belli et pacis Lib. II. Cap. XIV.

4) Neureuter l. c.

später haben diese, nachdem ihre Aemter erblich geworden, mit diesen auch den erblichen Besitz der ihnen nur zur Nutznießung verliehenen Reichs-Domainen usurpirt, auch das noch übrige, ihren Besitzungen benachbarte, oder sonst ihnen wohl gelegene Reichsgut durch Benutzung der häufig eintretenden Geldnoth der deutschen Herrscher theils im Wege des Kaufs, theils durch später als unwiderruflich stipulirte Pfandschaft, an sich gebracht und bei der immer zunehmenden anarchischen Verwirrung jener eisernen Zeiten, das was rechtlich Staatsgut gewesen, ihren Privat-(Kammer-) Gütern mit einverleibt. Diese Güter-Complexe, welche sich durch Verheirathungen, Erbverbrüderungen &c. theilweise fortlaufend vergrößerten, wurden jedoch von den Fürsten stets als ihr **Hausgut** dargestellt und mit ihm selbst später durch Friedensschlüsse oder aus Staatsfonds erkaufte Erwerbungen zusammengeschlagen, so daß die aus staats- und völkerrechtlichen Titeln erworbenen Besitzthümer meistens bedeutend die ursprünglichen Stammgüter am Umfange übertrafen.

C. Von den rechtlichen Folgen aus der Entstehungs- und Vergrößerungsart der Domainen in deutschen Landen.

Die Domainen der deutschen Staaten bestehen, wie wir bereits vorstehend nachgewiesen, ursprünglich ihrer Natur nach aus verschiedenen Bestandtheilen, und zwar wie wir ad B. bemerkt;

ad 1. aus den von den Regierenden in Folge ihrer früheren Reichsämter qua salario erhaltenen und sodann erblich gemachten Reichs-Domainen;

ad 2. aus den von jeher zu erb- und eigenthümlichen Rechten besessenen Privat-, Stamm- und Familiengütern, wozu die Anfälle durch Heirathen und Erbschaften gehören;

ad 3. aus den durch Eroberungen, Heimfallrecht, Konfiscation, Erblosigkeit &c. entstandenen Güter-Acquisitionen, deren Eigenthumsrechte und Erwerbungen sich auf staats- und völkerrechtliche Besitztitel basiren, so wie aus den durch Friedensschlüsse erworbenen Landes-Abtretungen;

ad 4. aus den uneingelösten resp. verfallenen Reichs-Pfandschaften;

ad 5. aus den verfallenen Reichslehen — und

ad 6. aus den säcularisirten Stift-, Kloster- und geistlichen Gütern.

Da nun in den meisten Fällen, wenngleich viele Publicisten die Bestandtheile der Domainen ad 3 und 6 namentlich in die Kategorie der reinen Staatsgüter rechnen wollen, wohl eine solche Verschmelzung aller, in den seltensten aber eine Sonderung in Betreff der Verwaltung oder der aus ihnen bezogenen Einkünfte mindestens in den früheren Jahrhunderten stattgefunden, so hat sich auch im Laufe der Zeit der Begriff derselben vermischt, und da ebenso die Einkünfte der eigentlichen Privat- und Stammgüter sehr häufig zur Bestreitung der Unkosten des Staatshaushal-

tes mit verwendet wurden, als die der andern Domainen, welche eines anderen Ursprunges waren, so gewöhnte sich das Volk eben sowohl an die Vermischung beider, gleichermaßen im Begriffe wie in der That, als auch daran die Domainen insgesammt ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ihren Ursprung als Eigenthum der Regenten zu betrachten, wobei nur das von Effekt blieb, daß keine Verminderung derselben in Quarto eintrat. Hierfür sorgten aber die Fürsten selbst schon theils durch Hausgesetz, theils war auch im Laufe der Zeit in mehreren Staaten den Ständen des Landes ein gewisses Mit-Aufsichtsrecht über die Verwaltung und ein Mitzustimmungsrecht bei den Veräußerungen der Domainen eingeräumt worden.

v. Rotteck sagt hierüber in seiner Abhandlung über die Domainen (Staats-Lexikon v. Rotteck u. Welker 2. Ausg. Hft. 16. S. 87. sq.):

„Des Fürsten nun oder des fürstlichen Hauses ist unbezweifelt alles von demselben schon damals, als es mit Amtsgewalt und Reichsgut vom Könige belehnt ward, besessene Stammgut, sodann alles von ihm weiter unter privatrechtlichen Titeln und aus eigenen Mitteln erworbene Gut. Des Staates dagegen oder der staatsbürgerlichen Gesammtheit ist Alles, was dem Fürsten blos als königlichem Gewaltträger oder in der Eigenschaft als Repräsentant der Staats-Gesammtheit oder überhaupt aus Titeln des öffentlichen Rechts verliehen, abgetreten, zum erblichen (in der Regel fideicommissarischen) Besitz, oder auch als volles Eigenthum gegeben ward [1]), oder was von ihm, wenngleich unter privatrechtlichen Titeln, doch auf Unkosten des Volkes oder Landes erworben ward. In Bezug auf die neueren Erwerbungen finden diese Grundsätze meist eine zu Tage liegende Anwendung. Wie wäre es möglich, ein Kirchengut anders als in der Eigenschaft als Landesherr, d. h. als Inhaber der Staatsgewalt zu säcularisiren? Wie könnte der Fürst als Privatgut ansprechen, was er nach einem, mit dem Blut und den Schätzen des Volkes geführten Kriege durch Staatsfriedensschlüsse, oder was er überhaupt durch völkerrechtliche Verträge gewann? Wie könnte er sein nennen, was er aus Staatsgeldern erkauft, erbaut, erweitert, gesammelt u. s. w. hat, und zumal, was ganz eigentlich zu Staatszwecken errichtet und angeschafft ward. Ja, wie könnte er vollständig sein nennen, was er z. B. von den darauf haftenden Schulden nur durch Staatsgelder d. h. durch Beiträge der Staatsbürger frei gemacht hat? — Schwieriger freilich ist die Entscheidung in

---

1) In dieser Aufstellung scheint ein ebenso starker Widerspruch als ein Abweichen von aller Logik enthalten zu sein, denn selbst wenn wir annehmen wollten oder könnten, der Satz sei richtig, daß dem Regenten überhaupt Güter verliehen oder daß der Staat ihm solche Güter verleihen könnte, so verstände es sich doch wohl nur unbedingt von selbst, daß diejenigen derselben, deren Verleihung zum erblichen (sei es auch in der Regel fideicommissarischen) Besitz oder gar zum vollen Eigenthum stattgefunden, doch auch von diesem Moment ab folgerecht aufhören mußten Staatsgut zu sein, und in das Privat-Eigenthum übergingen, keinesweges aber wie Herr v. Rotteck behauptet auch dann noch fernerhin Eigenthum des Staats bleiben, also gleichzeitig zweien Besitzern, dem Fürsten und der staatlichen Gesammtheit angehören könnten.

Bezug auf die Erwerbungen alter Zeit. Da wird vielfach nicht überall mehr deutlich zu unterscheiden sein, welches Grundstück zum Stammgut, welches zum königlichen Lehen, welches zum ursprünglichen Privateigenthum, welches zum Besoldungsgut und welches zum schlechthin usurpirten Reichsgut gehöre. Auch mag zweifelhaft oder streitig sein, in wiefern selbst über usurpirtes Reichsgut ein Privateigenthum etwa durch den Titel der längsten Verjährung könne erworben werden, und in wiefern z. B. bei dem Anfall das Besitzthum eines Hauses an das andere die Rechtseigenschaft der einzelnen an einen andern Besitzer übergegangenen Grundstücke unverändert geblieben, oder abermal, ob hier nicht wenigstens durch Verjährung die Mangelhaftigkeit des ersten Erwerbtitels getheilt, d. h. das von der ersten Hand nur als öffentliches Gut besessene, in der zweiten zum Privatgut werden mochte. Bei solchen in Ansehung einzelner Besitzthümer obwaltenden, großentheils unauflöslichen, sowohl faktischen als rechtlichen Zweifeln bleibt wohl nichts anderes übrig, als eine auf die allgemeine Entstehungsgeschichte der reichsständischen Domainen und auf die besondere Geschichte der einzelnen Häuser zu bauende muthmaßliche Schätzung oder Annahme des Verhältnisses, worin hier oder dort bei einer gegebenen Domainen-Masse das öffentliche Gut zum Privat- oder Familiengut stehen möge, und sodann eine auf solche vernünftige Annahme und auf die Prinzipien des Vergleichs gegründete, im Wege der Gesetzgebung oder auch des Vertrags zu bewirkende Theilung."

Diese, wie Herr v. Rotteck meint, obwaltenden, großentheils unauflöslichen, sowohl faktischen und rechtlichen Zweifel könnten, wie wir bereits schon früher gezeigt, nur etwa bei den Gütern stattfinden, welche durch Eroberung, Friedensschlüsse, Konfiskalien, Erblosigkeit und Säcularisation den Domainen zugeschlagen worden, bei allen übrigen constirt wohl unzweifelhaft das Privat-Besitzthumsrecht des Fürsten. Vor wem sollte aber die von Hrn. v. Rotteck vorgeschlagene Theilung bewirkt werden, und mit wem wäre der proponirte Vertrag zu schließen? Vom Fürsten, und mit dem Staate? oder vom Staate und mit dem Fürsten? Beides wäre gleichermaßen ein Unding. Wo findet man wohl den Fürsten, den Regenten des Staats und den Staat selbst, als selbstständiges Ganzes in so scharf getrennter schroffer Sonderung, daß ein Vertrag zwischen beiden überhaupt nur als denkbar erscheinen könnte. Ganz etwas anderes wäre es, wenn der Fürst selbst eine solche Theilung bewirkte, aus freiem Antriebe einen Theil der ihm als Privat-Eigenthum zustehenden Domainen aussonderte, und in edler Aufopferung den Ertrag derselben ad usum publicum et communem zur Verwendung für allgemeine Staatszwecke bestimmte, also zum allgemeinen Besten wohlerworbene Rechte freiwillig aufgäbe und abträte. In diesem Falle kann aber weder von Prinzipien des Vergleichs, noch von einer Theilung durch Vertrag die Rede sein.

Die Ansicht, daß die Domainen eigentlich Staatsgut seien, vertheidigt außer dem schon angeführten Hugo Grotius auch Puffendorff (de jure nat. et gent. L. VIII. c. 5. §. 8.):

„Ast earum bonorum, quibus tolerantur sumtus in reipubl. conservationem impendendi nudam duntaxat administrationem

habet rex, et non minore religione est tractanda, quam tutori in bonis pupilli versandum est."

Diesem stehen ferner zur Seite Sam. Cocceji, Tenzel, v. Leyser, Moser und von den neueren, Klüber (öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten), welcher §. 333 (3. Auflage) sagt: „In der Regel ist die Substanz der Domainen Staatseigenthum."

Ebenso v. Malchus (Handbuch der Finanz-Wissenschaft), welcher lehrt:

„Alle übrigen (nämlich die nicht zu den Chatoulle-Gütern oder den der unbeschränkten Disposition des Regenten unterstehenden gehörigen) Domainen und Kammergüter gehören zu dem Staatsgut, dessen Ertrag zur Deckung des Staatsaufwandes, für welchen derselbe in älteren Zeiten die möglichst vorzüglichste Quelle gewesen ist, verwendet werden muß."

Derselbe Schriftsteller sucht gleichfalls die von Hagemann (Handbuch des Landwirthschaftsrechts, Hanover 1807) aufgestellte Ansicht, wonach das Staatseigenthum an den Domainen dem Maaße nach weit geringer als das fürstliche sein soll, durch folgende Darstellung zu widerlegen.

„Jedenfalls würde der Anspruch des fürstlichen Eigenthumsrechts auf das ursprüngliche Stammland und auf solche Güter beschränkt werden müssen, welche durch Erbgang erworben worden sind, nicht aber auf Domainen in Gebietstheilen, die durch Krieg oder auf andere Art mit dem Stammland vereinigt, und auch nicht auf solche ausgedehnt werden können, die auf den andern vorerwähnten Wegen (als Urbarmachung, Kauf, Heirathen, Lehnserwerbungen, Konfiskationen, Erblosigkeit u. s. w.) gewonnen worden sind, weil die Regenten diese Erwerbungen nicht in ihrer Eigenschaft als Patrimonialherrn, und nicht mit ihren Privatmitteln, sondern in jener als Landesherrn und mit Staatsmitteln gemacht haben. Außerdem sind aber nicht alle Güter, in deren Besitz sich die gegenwärtig regierenden Familien bei ihrem Uebertritt aus dem Verhältniß bloßer Reichsbeamten in jenes wirklicher Landesherrn befunden haben, Privatgüter gewesen. Vielmehr hat ein großer, in manchen Ländern der größte Theil derselben in Reichs-Domainen bestanden, deren Besitz von der Dauer des Amtes abhängig [1]) und deren Ertrag zur Deckung des Staats- und Verwaltungsaufwandes bestimmt gewesen ist [2]). Es hat in specieller Beziehung auf deutsche Staaten kein Gesetz diese Verpflichtung von denselben abgenommen [3]), die vielmehr durch die Beschränkung der Steuerpflicht auf bestimmte Kategorien von Aufwand noch fester begründet worden ist."

---

1) Ist unrichtig, da durch die Erblichkeit der Reichsämter, die dafür dotirten Güter mit in den Status der Erblichkeit und dadurch endlich in das Privat-Eigenthum des Beliehenen übergingen.

2) Eine solche Verwendungsbestimmung des Ertrages zum Staatsaufwande hat evident, wie früher bereits gezeigt worden, nie und nirgends stattgefunden.

3) Die Abnahme einer solchen Verpflichtung hat allerdings nie stattgefunden; es hat deren aber auch gar nicht bedurft, da die Verpflichtung selbst nie bestanden.

Dr. **Karl Heinrich Rau** (Grundsätze der Finanzwissenschaft Abth. I. §. 90—92, oder Lehrbuch der politischen Oeconomie Bd. 3. Abth. I. Finanzwissenschaft 1. Hälfte. Heidelberg 1843) welcher sich gleichfalls der Ansicht zuneigt, als seine die Domainen unbedenklich als Staatsgüter zu betrachten, läßt sich hierüber folgendes aus:

§. 90. „Diejenigen unbeweglichen Besitzungen, aus denen die Regierung ein, zur Bestreitung von Staatsausgaben, bestimmtes Einkommen bezieht, werden überhaupt **Domainen**, oder mit dem älteren deutschen Ausdruck **Kammergüter** genannt. Es ist zur Sicherung dieses Einkommens hinreichend, wenn nur durch gesetzliche Anordnungen dafür gesorgt wird, daß diese Güter fortwährend und ungeschmälert der bezeichneten Bestimmung gewidmet bleiben. Untersucht man das Eigenthumsverhältniß bei denselben, so findet man, daß sie entweder

1) Eigenthum des Staates sind, und nur der Erzielung eines Einkommens (Nutznießung) willen der Regierung zur Benutzung anvertraut sind — **Staats-** oder **Krongüter**; oder
2) der fürstlichen Familie zugehören, **fürstliche Stamm-** oder **Hausgüter**.

„Die Domainen der andern europäischen Länder sind in der Regel wahre Staatsgüter, in Deutschland aber kommen beide Arten neben einander vor. Die deutschen Kaiser besaßen Staatsgüter, die bei dem öfteren Uebergange der Kaiserwürde von einem Hause zum andern sich nach und nach verloren und in die Hände der Reichsfürsten gelangten. Die Tafelgüter der geistlichen Fürsten und die Besitzungen der Reichsstädte gaben fortwährend das Beispiel unverkennbarer Staatsgüter. Die **Kammergüter** der weltlichen Fürsten dagegen hatten keinen gleichförmigen Ursprung. Anfänglich waren es Privatgüter (**Allode, Allodien**), welche in den sich emporhebenden Familien durch Kauf, Erbschaften, Heirathen, sich allmählig vermehrten und, wie aus den reichen Grundeigenthümern mit der Zeit kaiserliche Beamte, Lehenträger und endlich Landesherren wurden, nicht bloß zum Unterhalt der fürstlichen Geschlechter, sondern auch zur Bestreitung von Regierungskosten benutzt wurden. Später erhielten diese Güter mancherlei Zuwachs aus Reichslehen, aus kaiserlichen Staatsgütern und nach der Reformation auch aus aufgehobenen geistlichen Stiftern. Bei diesem verschiedenartigen Ursprung der Kammergüter ist der Streit und die Unbestimmtheit der Meinungen neuerer Schriftsteller über die rechtliche Natur derselben leicht zu erklären, zumal da von Seite der Staatsgewalt wegen des Mangels klarer staatsrechtlicher Begriffe nichts zur Verhütung späterer Zweifel geschehen war."

§. 91. „Die auf die angegebene Weise nach und nach entstandenen Theile des Kammerguts wurden demnach nicht nach der Art ihres Ursprunges von einander unterschieden, sondern zu einer einzigen Masse zusammengefügt und dagegen von denjenigen Besitzungen genau getrennt, die der Fürst ganz wie im Privateigenthum besaß, den sog. Chatoullgütern. Es wurde allgemein der Grundsatz angenommen, daß der Ertrag des Kammerguts (mit Einschluß der Regalien) zur Bestreitung des Staatsaufwandes, und zwar zunächst der Hofstaats-, sodann aber auch der Regierungsausgaben verwendet werden müsse, und Steuern erst dann zulässig wurden, wenn jene Einkünfte nicht zureichten. Da nun zugleich die Unveräußerlichkeit der Kammergüter theils durch Gesetze, oder Uebereinkunft mit den Landständen, theils durch Hausgesetze fast durchgängig als Regel ausgesprochen und die Anordnung getroffen wurde, daß diese

Besitzungen sich, wie die Geschlechtsfideicommisse der adlichen Familien zugleich mit der Fürstenwürde nach der Erstgeburt im Mannesstamme vererbten, so war für den Staatshaushalt hinreichend gesorgt. Die deutschen Kammergüter bildeten folglich eine ganz eigenthümliche, zwischen reinem Privatgute und wahrem Staatsgute in der Mitte schwebende Art von Besitzungen. Erst in neuerer Zeit wurde das bisher unbestimmt gebliebene Rechtsverhältniß genau festgestellt. In einem Theile der deutschen Staaten wurden die Kammergüter als Staatsgut erklärt, was die Domainen in den außerdeutschen Gebieten, zufolge des öfteren Wechsels der regierenden Geschlechter, schon früher geworden waren, während dagegen in anderen und zwar den meisten deutschen Ländern der fürstlichen Familie das Eigenthum der Domainen, selbst in den neu einverleibten Landestheilen vorbehalten, jedoch auch die Verwendung des Domainenertrages zu Staatsausgaben im Allgemeinen, oder zur Bestreitung der Hofstaatsausgaben zugesichert worden ist."

Rau's Ansichten können keineswegs als zur Beurtheilung des Domainenwesens vollkommen maaßgebend erscheinen, da derselbe, wie in seinem ganzen Werke so auch hier, meist von dem Stand- und Gesichtspunkte der Großherzogl. Badenschen Staatsverfassung ausgeht, und dieser auf die Verhältnisse der Domainen, namentlich in Preußen und Oesterreich nicht in Anwendung gebracht werden kann.

Gegen die Ansichten, die Domainen lediglich als Staatsgut zu betrachten, treten jedoch Böhmer, Selchow, v. Florencourt, Schmalz u. a. m. kräftig auf, namentlich spricht sich Hüllmann (deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 13) sehr bestimmt gegen diese Ansicht aus, indem er seine Widerlegung derselben folgend ausführt:

An sich selbst ist der Begriff: Staatsgüter, in der deutschen Verfassung nicht, wie bei den Römern, ein System der Gesellschaft und Gemeinheit, sondern ein ins Große erweitertes, auf ganze Länder ausgedehntes, System der Grundherrlichkeit, demzufolge die freien Vasallen eine veredelte Nachbildung der unfreien Hintersassen waren. Daß die Domainengüter dem Landesherrn von der Nation zur Nutzung übertragen worden seien, ist in Beziehung auf Deutschland eine bloße staatsrechtliche Idee, die nicht im geringsten historisch begründet werden kann. Selbst bei den eingezogenen großen Ländereien der vertilgten Stammhäuptlinge hat keine solche Uebertragung stattgefunden, da die grausame Unterdrückung dieser kleinen Fürsten nicht von der Masse des fränkischen Volkes, sondern bloß von den Königen an der Spitze eines abhängigen Kriegsgefolges, geschah. Ebenso wenig ist bei den säcularisirten ehemaligen Stifts- und Kloster-Gütern an Uebertragung zu denken. Dieselben waren ja ursprünglich Erbgüter, theils der Landesherrn, theils verschiedener Privatpersonen; sind also den geistlichen Stiftungen nicht als National-, sondern als Privatgüter geschenkt worden. Tafelgüter heißen die Domainen, nicht etwa, damit der Fürst mit seiner Familie und dem Hofstaate sich davon unterhalten solle, sondern weil diese Unterhaltung vormals allein davon bestritten wurde, als die Staatswirthschaft noch sehr einfach, und der Steuern wenige waren. Blos in dem einzigen Falle haben eigentliche Staatsgüter in den deutschen Territorien Statt, wenn die Landstände verpfändet oder

verkauft gewesen, fürstliche Güter eingelöset oder zurückgekauft haben.

„Wenn auch die, den Römischen Staatsgütern entgegengesetzte germanische Natur der Domainengüter in rechtlicher Hinsicht, nicht, aus dem Ursprunge derselben erwiesen werden könnte, so würde sie schon daraus vollkommen erhellen, daß die ältern Könige diese Güter, besonders die der unterdrückten kleinen Fürsten, wie unbedingtes Privat-Eigenthum behandelt, und viele davon willkührlich, ohne allen Widerspruch irgend eines öffentlichen Beamten, verschenkt haben; und daß sich bei keinem Annalisten und Chronisten eine Bemerkung von constitutionswidrigem Verfahren dabei vorfindet."

Als Belagstellen hierfür möge folgendes dienen.

1) Schenkungs-Urkunde des Königs Pipin über das Gut Aumunstadt an die Abtei Fulda [1]).

„Omunstadt, fiscum, cum omnibus, quae in illa villa reges possiedebant [2])."

2) Schenkungs-Urkunde Karl des Großen über das Gut Hamelburg an dieselbe Abtei [3]).

„Res proprietatis nostrae Hamalumburc."

„Hamalumburc, cum omnibus, quae ad illum fiscum pertinent, potestativa manu de jure suo ad coenobium Fuldae tradidit [4])."

3) Schenkungs-Urkunde Ludwig des Deutschen über einen Theil der Königl. Kameralherrschaft Cröve an die Abtei Stablo.

„Mansum in fisco nostro Corvia tradimus [5])."

4) Karl der Dicke schenkte derselben Abtei das kleine Domainengut (fisculum) Blanden [6]).

5) Schenkungs-Urkunde Karl des Dicken über die Domaine Alsheim an das Kloster Lorsch.

„concessimus quasdam res juris nostri, videlicet curtem indominicatum, sicut ad imperatorem pertinet [7])."

6) Schenkungs-Urkunde des Königs Arnolf über die Domaine Brumat im Elsaß an dasselbe Kloster.

„Fiscum proprii juris sui, nominatum Bruochmagat, in Elisatia, ad S. Nazarium donavit [8])."

7) Der König und Kaiser Otto I. übergab seiner Gemahlin Adelheid 5 Domainen im Elsaß zum wirklichen Erb- und Eigenthum. In der Schenkungs-Urkunde heißt es unter andern:

„Adelheidi imperatrici in proprium donavimus etc."

---

1) Pipini regis dipl. a. 768. ap. Schannat Tradd. Fuld. p. 14.
2) Eigil, vita Sturmii, Abbatis Fuld. in Actis St. Ord. Bened. II. p. 269.
3) Caroli M. dipl. a 777. ap. Schannat l. c. p. 27.
4) Eigil, l. c. p. 282.
5) Ludovici regis dipl. a. 874. ap. Martine et Durand. ampl. coll. T. II. p. 28.
6) Caroli Crass. dipl. a. 882. ibid. p. 32.
7) Ejusd. dipl. a. 884. ap. Freher. Origg. Pal. P. I. p. 65.
8) Chron. Laurisham l. c. p. 67.

„in integrum donavimus ut jure hereditario habeat" und „donavimus juris regni nostri quasdam curtes [1])."

8) Schenkungs-Urkunde des Kaiser Otto II. über einige Domainen an die Abtei Nieder-Münster zu Regensburg.

„quadam proprietatis nostrae praedia [2])."

Am widerlegensten spricht dagegen die Rheinbundsakte (Art. 27.), wonach die mediatisirten Fürsten und Herrn „als Patrimonial- und Privateigenthum behalten sollten alle Domainen, ohne Ausnahme, sammt den droits seigneuriaux et féodeaux, welche nicht wesentlich der Souverainität angehören."

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig am 16. October 1819 wurde die Macht des fremden Herrschers, welcher den Rheinbund gestiftet hatte, gebrochen, und jeder der zu diesem Bunde vereinigten Fürsten entsagte, theils ausdrücklich, theils stillschweigend dieser Coalition. Ausdrücklich geschah es von Einzelnen durch Verträge mit den wider Napoleon verbündeten Mächten, stillschweigend von Allen durch Beitritt zu den Allianzen wider Frankreich im Jahre 1813 und später im Jahre 1815 durch Errichtung des deutschen Bundes. Diese Entsagung und gleichzeitig die gänzliche Auflösung des durch Napoleon im Jahre 1806 gleichsam erzwungenen Bundes erhielt ihre unwiderrufliche Bestätigung durch die damit übereinstimmende Erklärung der vier großen verbündeten Mächte, Oesterreich, Rußland, England und Preußens. Die formelle Auflösung des rheinischen Bundes bewirkten die Bundesgenossen gegenseitig, jedoch weder durch eine förmliche Akte noch sonst auch ausdrücklich; stillschweigend hingegen geschah solches durch sprechende Handlungen. Ohne namentliche Bezeichnung des rheinischen Bundes war diese Auflösung gleichfalls stillschweigend und allseitig anerkannt, und zwar sowohl von sämmtlichen Mitgliedern des deutschen Bundes in ihrer Bundesakte, als auch von den europäischen Mächten, welche die Schlußakte des Wiener Congresses unterzeichneten, oder derselben beitraten. Dem ungeachtet wurden jedoch hierdurch nicht alle Rechtsverhältnisse unwirksam, welche in der Zeit des rheinischen Bundes, sei es in der Bundesakte, oder anderswo, von oder unter den Bundesgenossen waren begründet worden.

Was nun hiernach die deutschen Staaten selbst und das Verhältniß der Domainen in ihren resp. deren jetzige rechtliche Natur anlangt, so wollen wir hier nur einige Beispiele anführen, in wie verschiedener Art die darüber bestehenden Grundsätze in Ausübung gebracht wurden.

So erklärt z. B. die Großherzoglich Hessische Verfassungsurkunde von 1820 Art. 7. $\frac{2}{3}$ der damaligen Domainen für unveräußerliches Familien-Eigenthum der Großherz. Fa-

---

1) Ottonis I. dipl. a. 968. ap. Freher. Origg. Pal. P. II. p. 77.
2) Ottonis II. dipl. a. 974. ap. Hund. Metrop. Salisb. T. II. p. 406.

milie, doch so, daß der Ertrag derselben in die Staatskasse fließt; das übrige ⅓ soll nach Art. 6. mittelst allmähligen Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet werden.

In Würtemberg ist laut Verfassungsurkunde von 1819 §§. 102., 103. u. 108. ein Unterschied gemacht zwischen dem Kammergut und dem Kammerschreibergut, jetzt Hofdomainen-Kammergut. Das erstere erklärt dieselbe §. 103. ausdrücklich für ein veräußerliches Staatsgut, statt daß früher der Regent darüber nach seinen Bedürfnissen verfügte. Das letztere für ein Familien-Fideicommiß und Privat-Eigenthum der Regentenfamilie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Regenten zusteht, nach Eberhards III. Codicil v. 1674 §. 8. und Carl Alexanders Testament §. 3. u. 4. und der Verfassungsurk. v. 1819 §§. 102. u. 108.

Der Entwurf der neuen Braunschweigischen Landschafts-Ordnung (1831 §§. 101. u. 102.) verordnet, daß eine Trennung des fürstlichen und Domanial-Haushalts stattfinden, und resp. durch Uebereinkunft die Summe festgesetzt werden solle, welche jährlich von den Kammereinkünften zu eigentlichen Staatszwecken zu verwenden sei.

Die Badische Verfassungsurkunde von 1820 §. 59. erklärt die Domainen für „Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie", jedoch so, daß ihr Ertrag, außer der darauf radicirten Civilliste, und außer andern darauf haftenden Lasten der „Bestreitung der Staatskosten" ferner belassen bleibe. Es darf aber nach §. 58 keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden.

In Bezug der Domainen besagt die Verfassungsurkunde wörtlich:

> „Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch u. s. w."

In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach ist, nach dem Gesetz vom 17. April 1821, statt einer sogenannten Civilliste, dem Souverain, zu Erhaltung seines Hauses und Hofstaates, das Kammervermögen als Familien-Fideicommißgut überlassen, worunter die Domainen, nutzbaren Rechte und Regalien, unter Verwaltung der landesfürstlichen Kammer, verstanden werden.

Die Nassauische Landständische Verfassungsurkunde vom 1. u. 2. Septbr. 1814 erklärt die Domainen für herzogliches Familiengut. Sie sind einer besondern Verwaltung untergeben, und ihr Ertrag dient dem Landesherrn und seiner Familie statt einer Civilliste.

Die ständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld von 1821 §§. 76 u. 119 erklärt die Domainen für landesherrliches Familien-Eigenthum.

Die fürstlich Waldecksche Verfassung eignet sämmtliche

Domainen (welche deshalb auch gleich den Gütern der Unterthanen besteuert werden sollen) dem fürstlichen Hause als Privat-Eigenthum zu (§§. 19., 21. u. 22. der Verfassungsurk. v. 28. Januar 1814.).

Nach dem Sachsen-Hildburghausischen Haus- und Grundgesetz von 1820 §. 1. gehören alle Domainen zu dem unveräußerlichen Staatsgut, „und zwar ohne Unterschied, ob sie zu dem Familien-Fideicommiß des herzogl. sächs. Gesammthauses gehören und in den Portions-Anschlägen enthalten, oder erst in späteren Zeiten erworben oder dem Staate angefallen sind."

Die fürstlich Lichtensteinsche Verfassungsurkunde vom 9. November 1808 verordnet im §. 14 wörtlich:

> „Die landständischen Vorschläge dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder gemäß Urbarien, oder alt hergebrachter Uebung Unsere eigentlichen Domanialgefälle oder Unsere Privatrenten betreffen, mithin, wenn sie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl Unser Privat-Eigenthum sind, das außer der Kraft ständischer Befugnisse liegt.

Den Stand der Domainen in Preußen werden wir weiter hin speciell in Anregung bringen.

D. Von der Verwaltung, Verpachtung und der Veräußerung der Domainen der Vorzeit in deutschen Landen.

a) Von der Verwaltung.

Was die erste Verwaltung der Domainen in den frühesten Zeiten der Herrschaft der Karolinger in Deutschland anlangt, so wurde diese durch die sogenannten Missi [1]) bewirkt, welche neben ihren anderweiten Geschäften gleichzeitig die Königlichen Güter bereisten, die Domainen-Verwalter und die Grafen visitirten und controllirten, die Rechnungen abnahmen und ihre Berichte demnach unmittelbar dem König erstatteten. Diese Rechnungen wurden sodann in den früheren und frühesten Zeiten meist von dem Landesherrn selbst revidirt. Nachdem jedoch die Theilung des großen fränkischen Königreichs erfolgt war, wurden die Missi in Franken und Schwaben unter der Benennung von Kammernuntien [2]) permanente Königliche Kommissarien. Für die obigen Provinzen hatte man eigene Statthalter bestellt, welche gleichzeitig mit der Militairischen Macht die Verwaltung selbst, so wie auch die Justizpflege ausübten. Diese, für die größeren Landdistrikte Herzöge, in den Grenzprovinzen aber Markgrafen genannt, hatten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten in Be-

---

1) Cap. Car. M. II. a. 813. c. 19. — Capit. Lud. pii V. a. 819. c. 22.
2) Joachim Vadian. de colleg. et monast. Germ. vet. Lib. I., ap. Goldast. Scriptt. rer. Alem. Tom. III. p. 36.

zug auf die Civil-Verwaltung, der ihnen untergesetzten Landestheile, gleichwie die Missi, mithin auch die gleiche Beaufsichtigung über die Verwaltung Königlicher Domainen wie jene. Später unter der Herrschaft der sächsischen Könige wurden ihnen jedoch diese Funktionen abgenommen und besonderen Aufsehern und Oberverwaltern, der Königlichen, namentlich mit Schlössern versehenen Güter (Pfalzen) unter dem Namen Pfalzgrafen übertragen, welche in dieser Funktion gleichzeitig die Justiz mit der Administration verwalteten und ausübten. Nachdem später die einzelnen Fürsten die Landeshoheit erworben, führten sie meistens mittelst eines unmittelbar unter ihnen stehenden Rentmeisters dem wieder, wo die Verwaltungs-Bezirke zu ausgedehnt, besondere Beamte (Vizthum, Visdom) untergeordnet waren, die Aufsicht über ihre Domainen selbst.

Diese wurden denn auch gewöhnlich für eigene Rechnung bewirthschaftet, mindestens hat sich diese Art der Benutzung der Domainen als die früheste und am allgemein verbreitetste herausgestellt, denn man findet sie bereits zu Zeiten der Karolinger und so fortgehend bis in das dreizehnte Jahrhundert, wo sich einige wenige Spuren von Verpachtungen, wenn auch nur in sehr geringem Maaßstabe und Umfange, auch meistens nur bei Klostergütern zu zeigen anfingen.

Eine Bewirthschaftung der Domainen zu jener früheren und frühesten Zeit konnte füglich auch nicht anders als nur für eigene Rechnung durchgeführt werden, da zu damaliger Zeit die Fürsten und Herrn keine festen Residenzen hatten und selbst die Könige mit ihrem meist sehr zahlreichen Gefolge sich fast nur auf ihren Gütern aufhielten und dort von den Natural-Erzeugnissen derselben lebten. Bei dem damaligen Mangel an baarem Gelde dienten möglichst alle Beamte, sowohl höhere als niedere für Naturalbesoldung von Holz, Getreide ꝛc. oder wurden durch kleinere oder größere Belehnung mit gewissen Königlichen Gütern, Grundstücken oder Rechten und Regalien abgefunden.

Zur Unterhaltung der Königlichen Familie, des Hofstaats, so wie der an den Höfen sich aufhaltenden fremden Fürsten, Gesandten ꝛc., welche alle für herrschaftliche Rechnung verpflegt wurden, reichte unmittelbar der Ertrag der landesherrlichen Güter aus, und da die Staatsbedürfnisse selbst noch gering waren, von außen auch jeder Anreiz zu Pacht-Speculationen fehlte, so war die eigene Bewirthschaftung gewissermaßen nothwendige Folge des allgemeinen Mangels an Betriebslust und Concurrenz.

Aber auch selbst als später im 13. Jahrhundert die Fürsten und Grafen sich aus bisherigen nur belehnten Beamten zu Reichsunmittelbare Landeshoheit ausübenden Souverainen zu erheben anfingen, und das Städtewesen sich mehr und mehr zu vervollkommnen begann, schritt die Entwickelung des gesammten Verkehrs in Deutschland doch noch so langsam vorwärts, daß sie fast drei Jahrhunderte verbrauchte, ehe eine vollständige Wechselwirkung zwischen der städtischen Industrie und der Landwirthschaft

in allen ihren einzelnen Theilen ins Leben trat. Bei den damals überdies noch fast ununterbrochen fortdauernden Kriegen, wo das platte Land am meisten mitgenommen wurde, versprachen große Pachtunternehmungen den Privatpersonen keinesweges einen so erheblichen Gewinn, als daß von ihrer Seite aus eine Anregung dazu hätte stattfinden sollen.

Durch die lange Reihe von Jahrhunderten des Mittelalters bis herab zur Mitte des 17. Jahrhunderts vermochten die wenigsten Fürsten dem Staatshaushalt eine mehr als über das gewöhnliche unmittelbare Bedürfniß hinausgehende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, am allerwenigsten war es aber möglich allgemeine und planmäßige Staats-Finanzoperationen in jenen Zeiten der Anarchie zu entwerfen oder gar folgerecht durchzuführen, wo Deutschland nur ein Inbegriff lauter einzelner kleiner Staaten war, die sich seltener in freundschaftlichen Beziehungen zu einander befanden, meistens vielmehr sich gegenseitig behandelten, als ständen sie unter sich bloß in dem Verhältniß des freien Völkerrechts.

Man war zufrieden so viel zu erzeugen, als zum eigenen Bedarf nöthig war, denn dazu waren weder großartige Dispositionen noch weitläuftige Rechnungen erforderlich, und so überließ man meist ohne Sachkenntniß und Interesse den Leibeigenen die Bestellung des Feldes, so wie den Betrieb der Viehzucht. Die Aufsicht über dieselben führte bei kleineren Privatgütern der Gutsherr selbst, bei größeren oder bei den Domainen besondere Aufseher, von welchen beiden jedoch, bei dem damaligen so geringen Grade der Industrie und dem so langsamen Umschwunge der Begriffe, wohl keinesweges zu erwarten war, daß neue Bewirthschaftungs-Systeme hervorgesucht, oder lukrative industriöse Meliorationen in Anwendung gebracht worden wären, vielmehr wurde alles nach altem Brauch und Herkommen und der Väter Sitte weiter fortbetrieben. Die Begriffe von der Nothwendigkeit eines Domainen-Etats überhaupt waren der damaligen Zeit eben so fremd als von der unbeschränkten Festhaltung desselben insbesondere. Karl der Große war von allen jenen Königen und Fürsten fast der einzige, der einige Begriffe einer etatsmäßigen Verwaltung der Finanzen besaß und sie auch in so weit in Ausführung brachte, daß er die Führung genauer Wirthschafts-Rechnungen [1]) und deren Einreichung zu Weihnachten jeden Jahres seinen Wirthschaftern auf allen Domainen zur strengen Pflicht machte [2]). Geld-Einkünfte kamen jedoch von den Domainen selten, oder wohl nie in die Königliche Schatzkammer, da keine Produkte verkauft, sondern vielmehr alle von dem Königl. Hoflager, bei dessen Anwesenheit auf den einzelnen Gütern, Pfalzen und Domainen aufgezehrt wurden, indem es älteste Gewohnheit der fränkischen und

1) Cap. de villis c. 55.
2) Cap. de villis c. 62.

selbst der früheren deutschen Könige war, an keinem Orte einen festen Wohnsitz, ein bleibendes Hoflager zu haben, sondern mit einer zahlreichen Dienerschaft beständig im Reiche umherzuziehen, und mit dem ganzen Schwarme von Ministerialen, einer großen Anzahl von Pferden und Dienerschaft sich bald auf dieser bald auf jener Villa aufzuhalten. Traf es sich nun noch, daß angesehene Fremde oder Gesandschaften mit daselbst eintrafen, welche sammt ihrer oft sehr zahlreichen Dienerschaft auf Königl. Kosten bewirthet wurden, oder daß vielleicht gar behufs eines Reichstages oder Fürstenrechts sich die mächtigsten und angesehensten Fürsten daselbst versammelten, so konnte natürlich um so weniger von dem Administrator der Domainen oder Pfalz, dem gleichzeitig das Verpflegungswesen des Königl. Hofstaats sowie der Fremden und ihrer Gefolge oblag, von den Vorräthen etwas übrig behalten werden, um es später zum Verkauf stellen zu können, vielmehr mußten sehr häufig benachbarte Domainen um das entstandene Deficit in den Consumtabilien zu decken, nicht unbeträchtliche Sendungen an den Ort des Hoflagers machen.

Was die Bewirthschaftung selbst sodann anlangt, so kann man dieselbe in Deutschland in Bezug auf die verschiedenen Verwaltungs-Behörden in drei Perioden eintheilen, und zwar in die erste: — von Karl dem Großen bis zu den letzten Karolingern; in die zweite: — von da ab bis zu den ersten Königen aus dem Hause der Herzoge von Sachsen;
und in die dritte: — bis zum Ursprunge der Landeshoheit im 13. Jahrhunderte.

Von den Verwaltungs-Behörden selbst sind aber auch wieder dreierlei: die Unter-, Mittel- und Oberbehörden zu unterscheiden. In der ersten und zweiten Periode kommen für diejenigen Beamten, welche unmittelbar auf den Domainengütern die Verwaltung führten, und deren Funktionen in beiden Perioden sich gleich blieb, sowohl in deutschen als in den lateinischen Schriften und Urkunden mehrfache Benennungen vor. Am gebräuchlichsten und allgemeinsten im Deutschen findet man die eines Amtsverwalters, im Lateinischen dagegen den Ausdruck Villicus [1]), oft aber auch Actor [2]), welches letztere mit dem deutschen Schaffner, Schaffer übereinstimmt. Nächstdem finden wir auch die Benennungen: Domesticus [3]), Gastaldio [4]) oder Gastaldius [5]); letzter Ausdruck scheint aus dem deutschen Haushalter corrumpirt, und ebenso auch mit dem gleichfalls an einigen Orten vorkommenden Haistaldus oder Haishaldus iden-

1) Caroli M. Cap. de villis. — Ej. Cap. II. a. 813. c. 19.
2) Ludov. pii Cap. IV. a. 819. c. 6. Capitular. IV. c. 3.
3) Marculf. L. I. form. 39. Lib. II. form. 52. — Lex Ripuar. tit. 88. et Capitular. L. I. c. 126.
4) Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Oefele, script. rer. Boic. Tom. II. p. 82.
5) Lotharii I. leges tit. 73. — Rotharis Leg. tit. 15. et 378. — Caroli M. Leg. tit. 153.

tisch zu sein. Die Amtsbefugnisse eines Amtsverwalters, Villicus oder Actor, Domesticus ꝛc. bestanden in der unmittelbaren Aufsicht über das Ganze der Wirthschaft und über das Gesinde, die sämmtlichen Ministerialen, so wie über die dienstpflichtigen Hintersassen; zu seinen Funktionen gehörte ferner die Führung der diesfallsnötigen Wirthschafts-Register und Rechnungen, deren Abschlüsse zu Weihnachten und Ueberreichung derselben an die Oberbehörden; die Verwahrung und Verwaltung der Natural-Vorräthe, Verpflegung des Hoflagers, bei dessen Anwesenheit auf der Villa und Beaufsichtigung des Forst- und Jagdwesens, so wie der Fischereien. Nächstdem führte er auch die Aufsicht über den baulichen Zustand der sämmtlichen herrschaftlichen, so wie Wirthschafts- und sonstigen Wohngebäude, die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit auf den einzelnen Domainen-Dörfern und in den frühesten Zeiten die Besorgung des Kantonwesens. An Besoldung erhielten diese Amtsverwalter, wie überhaupt in den damaligen Zeiten bräuchlich war, kein baares Geld, sondern theils die Nutzungen gewisser Ländereien, theils Dienste oder Zinsrenten der Hintersassen, oder theils auch aus dem Ertrage der Domainen oder der von den Ministerialen gefertigten Sachen, als Leinwand, Tuch, Zeug ꝛc. bestimmte Naturalien oder Antheile.

Während der zweiten Periode finden wir diese Amtsverwalter in gleichen Qualitäten und Funktionen unter dem meist bräuchlichen Namen Villicus und in der dritten Periode unter der Benennung Majores villarum [1]) oder Pensionarii [2]) wieder.

Die Mittelbehörden Gau- oder Kreis-Grafen, Aufseher Königlicher Villen oder Kreis-Aufseher finden sich meist nur in der ersten Periode vor, und waren ihnen mehrere Amtsverwalter oder Villici untergeordnet.

Was die Oberbehörde anlangt, so finden wir solche in der ersten Periode unter dem Namen Missi, welche außerordentliche reisende Königl. Commissarien waren, denen die Controlle der speziellen Domainen-Verwaltung und der Rechnungsführung, so wie die Abnahme der Rechnungen oblag. Als zweite Instanz in Rechtssachen controllirten sie die Justizpflege, ertheilten Entscheidungen und hatten die Verpflichtung alle Vierteljahre an vier Orten ihres Commissions-Bezirks unter Entbietung der Grafen dazu einen Obergerichtstag abzuhalten.

In der zweiten Periode finden wir an Stelle der Missi als ordentliche und beständige Königliche Bevollmächtigte in Franken und Schwaben Kammer-Nuntien, von denen namentlich für Schwaben zwei ernannt waren, welche Funktion hier jedoch nur bis 917 dauerte, wo Schwaben einen Herzog erhielt. In den übrigen Provinzen des deutschen Reiches waren Herzoge und in

---

1) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Lünig spic. eccl. P. III. p. 795.
2) Placitum quoddam a. 1292. ap. Hontheim hist. Trev. dipl. Tom. I. p. 826.

den unmittelbar an den Grenzen belegenen Landstrichen Markgrafen bestellt. Sie hatten dieselben Bestallungen und Funktionen wie die Missi, nur waren ihre Aemter ordentlich und fortwährend, auch ihnen als Besoldung gewisse Ländereien verliehen. Sie hatten in ihren Verwaltungsbezirken die Oberaufsicht über die gesammte Militär-, Polizei-, Justiz- und Finanz-Administration.

In der dritten Periode finden wir eine neue Behörde, die der Pfalzgrafen. Es wurden nämlich diejenigen Domainen, welche mit so ausreichenden Wohnlichkeiten versehen waren, daß die Könige nach damaliger Sitte mit ihrem ganzen Hofstaat und Gefolge ihren zeitweisen Aufenthalt daselbst nehmen und Reichstag, Fürstenrecht und Reichshof, abhalten konnten, palatia publica oder regia oder zu deutsch Pfalzen genannt. Die auf ihnen gehaltenen Zusammenkünfte und gepflogenen Verhandlungen erhielten demnach im Allgemeinen den Namen conventus palatini oder placita palatina und diejenigen Staatsbeamte, welchen bei der Anwesenheit der Könige auf den Pfalzen die Leitung des Ganzen oder in deren Abwesenheit als Stellvertreter die Wahrnehmung der Landesherrlichen und Königlichen Gerechtsame oblag, erhielten die Benennung Comes palatii oder palatinus, Pfalzgrafen, Hoferichter. Die von manchen Historikern versuchte Trennung und doppelte Auslegung der Ausdrücke Comes palatii und Comes palatinus ist irrthümlich und unrichtig, da dies nur eine zweifache Benennung für ein und denselben Beamten und ein und dieselbe Function ist.

Neben den Justizgeschäften gehörte die Verwaltung des Finanzwesens in den herzoglichen Revieren und insbesondere die Aufsicht über die Bewirthschaftung und Verwaltung der Reichsdomainen zu den ganz eigentlichen und speziellen Amtspflichten und Befugnissen der Pfalzgrafen, welche ihr Amt auch in dieser besondern Beziehung unter dem Titel einer Domainen-Präfektur, Prokuratur oder Vogtey verwalteten. Namentlich finden wir in den vier großen herzoglichen Provinzen: Niederlothringen, Sachsen, Schwaben und Baiern, Pfalzgrafen vor, welche als Oberbeamte der fiscalischen Güter der Provinz in des Königs Namen die geringeren Reichslehngüter an die Kriegs-Ministerialen ausreichten.

In dem hiernächst folgenden Zeitraum vom 13. bis zum 17. oder eigentlich bis Mitte des 17. Jahrhunderts, wo die Domainen-Verwaltung, nachdem die frühern Reichsstaatlichen Beamten, Herzöge und Grafen für sich die Landeshoheit und Souveränität erworben, schon zu einer größern und fortschreitenderen Ausbildung gelangt war, finden wir anders benannte und gestellte Domainen-Beamte. Die Administration der Domainen selbst wurde noch fortdauernd für Landesherrliche Rechnung verwaltet.

Beispiele hiervon finden wir:

1) In Kursachsen in Urkunden aus den Jahren 1558, 1560,

1563, 1584, 1609, 1618, 1660 und 1664 [1]) und erst in dem Werke von Wobst, welches im Jahre 1733 erschien, finden wir folgende Andeutung über Verpachtungen:

„Die Schösser haben vormals die Aemter in bloßer Administration gehabt, bis vor einiger Zeit die Verpachtung derselben aufgekommen ist. [2])"

2) Bei Sachsen-Gotha conf. das Testament des Herzogs Ernst vom Jahre 1634 [3]).

3) In den Kurbrandenburgischen Provinzen dauerte die Domainen-Administration mit einigen Modifikationen bis zum Jahre 1684 [4]).

4) In Böhmen hat die Administration der Domainen bis in die neueste Zeit stattgefunden.

5) In Oesterreich dauerte die Administration der Domainengüter bis zu Ende des 17. Jahrhunderts, wo sie wenigstens zum großen Theil in Pacht verwandelt wurde [5]).

6) In Baiern und der Pfalz. Die ersten schriftlichen Beweise über die Domainen-Administration finden sich aus dem Jahre 1390 [6]) vor, und eben hierfür spricht die noch im Jahre 1671 erschienene Landesherrliche Instruktion für die Oekonomie und Rechnungsbeamten der Domainen in der Rheinpfalz [7]).

7) In Zweibrücken. Die Beweise für die hier stattgefundene Domainen-Administration liefert die geographische Beschreibung dieses Landes ex anno 1680 [8]).

---

1) Lüning codex Augusteus oder neu vermehrtes Corpus juris Saxonici Th. I. S. 43. 156. 161. 1503. 521. 530. 889. u. 1047. und Th. II. S. 1362. Philipp David a Kirchheim disputatio de rationibus et rationariis, vulgo von Rechnungen und verrechnenden Dienern. Argentorati 1672. p. 46. 47. — J. B. v. Rohr Vorrath von allerhand auserlesenen Kontrakten, Bestallungen ꝛc. Leipzig 1719 4. S. 859. u. 872 — 74.

2) Wobst historische Nachrichten von des Kurfürstenthums Sachsen jetziger Verfassung der Hohen und Niedern Justiz S. 253.

3) Lüning des deutschen Reichs Archiv partis specialis Continuatio II. Abth. IV. Absatz 2. S. 480 — 482.

4) Fischbach historische Beiträge des Königreichs Preußen und benachbarter Staaten Th. 3. Bd. 1. S. 45 — 56. Th. II. Bd. 1. S. 17. ff.

5) v. Guarient Codex Austriacus fol. 1704. Th. I. S. 71. ff.

6) Tolner cod. dipl. Pal. pag. 121. — Lipowski Ungrund der Domainen ꝛc. Th. II. S. 188. und 200. — Baiersche Landesordnung v. 1553 Fol. 122. b. Art. 3. — Kurfürstlich Pfalz. Landes-Ordnung. Heidelberg 1582 Fol. 67 — 69.

7) v. Kirchheim l. c. p. 49. 75.

8) Beschreibung des Staats von Pfalz-Zweibrücken in J. P. von Ludwig ökonomischen Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat sammt einigen weiteren

8) Für Würtemberg existirt eine Domainen-Rechnungs-Instruktion ex anno 1551 [9]).

9) In Anspach und Baireuth hat die Domainen-Administration bis ins 18. Jahrhundert fortgedauert, wofür Urkunden aus den Jahren 1665 und 1705 die Beweise liefern [10]).

10) In Hessen finden wir Spuren der Administration in Urkunden aus den Jahren 1562 und 1595 [11]).

11) Desgleichen in Nassau, wo diese Urkunden noch im 17. Jahrhundert auf die Domainen-Administration bezügliche Stellen enthalten [12]).

12) In Braunschweig-Lüneburg fand die Administration noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts statt [13]).

13) In Mecklenburg finden wir gleichfalls im Jahre 1676 noch Spuren von Domainen-Administration [14]).

In diesen späteren Perioden kommen die unmittelbaren Wirthschafter eines Domainen-Guts unter dem Namen: Amtsverwalter, Amtsschreiber, Amtmann, Amtsvoigt, Amtsrentmeister, Amtsschaffner, Schösser, Kellner oder Keller, Kastner oder Mayer vor. Ein solcher Verwalter traf nur die landwirthschaftlichen Dispositionen, führte die Aufsicht über die Feldmark, das Inventarium, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, das Gesinde, die Dienstpflichtigen, desgleichen über den Gang der ländlichen Arbeiten, so wie über die Leistung der Robothe, Frohnen und sonstigen Prästationen. Er versah ferner die Einhebung und Berechnung der baaren Gefälle, Grundzinsen, des Zehents und des Zinsgetreides, wovon er in Sachsen den Namen Schösser erhielt, in andern Provinzen auch Amtsrentmeister genannt wurde. Er versorgte das Hoflager mit Le-

---

Zusätzen. Herausgegeben von Christ. Ehrenfried Kloß (zu Wien) Frankfurt und Leipzig 1753 S. 383. 388. 389. 391. u. 392.

9) v. Kirchheim l. c. p. 57.

10) Scopp gründliche Einleitung zur Amts-Verwaltung und Berechnungen eines Dorf- und Landbeamten. Nürnberg 1756 4. S. 109. 118.

11) Lüning des deutschen Reichsarchiv Partis specialis Continuatio II. Abth. IV. Abschn. 8. S. 781. 804. 805.

12) Nassau Katzenellenbogische Polizei-Ordnung Herborn 1616 Fol. S. 84. 118. 119.

13) Kur- und Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnung und Gesetze Th. IV. cap. V. S. 1. 20—46. 92. u. 93. und letzter Theil cap. V. S. 20—47. u. 97. 98. — Döplers getreuer Rechnungsbeamter Th. 2. S. 521.

14) Lüning a. a. O. Abth. 4. Abschn. 6. S. 513. — Pölker neue Sammlung glaubwürdiger, aber guten Theils ungedruckter Mecklenburgischer Schriften und Urkunden. St. 2. 1744 4. S. 44. 47.

bensmitteln und sonstigen Naturalien, so wie die Deputanten mit ihren Deputaten und leitete auch schließlich den Verkauf der übrig bleibenden Vorräthe. In manchen Provinzen hatten diese Amtsverwalter, im Brandenburgischen und Preußischen auch Amtsschreiber, im Cleve-Märkischen Schlüter genannt, gleichfalls die Mitaufsicht über das Forstwesen und die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit.

Ihm untergeordnet waren die Hofmeister oder Voigte, welche unter der Direktion des Amtsverwalters die unmittelbare Aufsicht über das Gesinde, die Frohn-Bauern und deren Arbeiten führten, sie zur Roboth bestellten und die niedere Polizei auf dem Felde, in den Scheunen ꝛc. handhabten. Bei Anwesenheit des Hoflagers lag ihnen die Versorgung der Ställe und Küche mit Heu, Stroh und Holz ob. Theilweise waren ihnen auch noch die Forstschreiber untergeordnet, welche das Holzschlagen, den Holz-Verkauf besorgten und die Holzrechnungen führten. Koordinirt waren dem Amtsschreiber dagegen die Kornschreiber, welche in specie die Getreide und Natural-Rechnungen führten, und die Speicher und Schüttboden unter ihrem Verschluß hatten.

Eine Mittel-Behörde existirte in der Person des Amtmanns, Ober-Amtmanns, Amtshauptmanns, Drosten und Burggrafen, welche großen Theils nur aus dem Adel waren. Diese hatten, nur daß ihre Funktionen weit complicirter waren, die meiste Aehnlichkeit mit den Kreis-Grafen aus der Periode der Karolinger. Ihre Amts-Funktionen bestanden zunächst aus der Ober-Aufsicht über den baulichen Zustand der Amts- und Vorwerks-Gebäude, so wie die Verzeichnisse der Amtsunterthanen, sie nahmen die Rechnungen über die Gemeindegüter ab, führten die Aufsicht über die Erb- und Zinsregister, die Lager und Grundbücher, sorgten für die Erhaltung der Grenzen und Gerechtsame des Domainen-Amts, sowie der Hintersassen, publizirten die landesherrlichen Verordnungen und berichteten an die kompetente Landesbehörde, Kammer, Kanzler, Hofgericht und Konsistorium. Ebenso verwalteten sie auch die Civil-, Criminal- und Polizeigerichtsbarkeit, sowie die Patronatssachen.

Die obersten Verwaltungs-Behörden bildeten im Anfange die deutschen Fürsten und Landesherrn selbst, welche mit Hülfe eines Vizthums oder Vizdoms und eines Kammer- oder Rentmeisters sich die Rechnungen und Etats vorlegen ließen, und deren Prüfung persönlich bewirkten. Diese Sitte hielt sich noch bis ins 17. Jahrhundert und sind von solchen Fürsten namentlich zu bemerken, die Kurfürsten von Sachsen Friedrich der Weise, Moritz und August; Herzog Ernst von Sachsen-Gotha; der Markgraf Johann von der Neumark; die Landgrafen von Hessen, Philipp, Wilhelm der Aeltere, Ludwig und Johann von Darmstadt; der Kurfürst Maximilian von Baiern, der Graf Anton Günther von Oldenburg; ja selbst Kaiser Karl der Fünfte.

Wenngleich nun diese Fürsten sich selbst mit der Domainen-

Verwaltung befaßten, so hielten sie sich doch gewöhnlich noch einen Staatsbeamten, der diese Angelegenheit zu bearbeiten und demnächst unmittelbar bei ihnen den Vortrag darüber zu halten hatte. Dies waren in Ober-Deutschland, beziehungsweise in Baiern der Vizthum oder Vizdom, welche dieselbe Funktion in Finanz- und Justiz-Sachen hatten, wie früher die Pfalzgrafen, demnächst auch in andern Provinzen des deutschen Reichs die Kammermeister (Magistri camerae), die Rentmeister oder Rentkammermeister, denen dann wieder in den ersteren Landen noch der Landschreiber untergeordnet war.

In späteren Zeiten wurden nach dem Muster der Städte-Verwaltungen für die Domainen-Verwaltung eigene Kammer-Kollegien gebildet, von denen wir die erste Spur in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu Lille in Flandern finden, wo der Herzog Philipp der Kühne von Burgund im Jahre 1385 die Finanz- und Staatsrechnungs-Sachen einigen Räthen gemeinschaftlich übertrug. Diesem zunächst wurde unter Kaiser Maximilian I. zu Wien im Jahre 1501 das erste eigentliche Kammer-Kollegium unter der Benennung Hofkammer errichtet, welche Einrichtung bald auch in den andern Staaten, als Kurbrandenburg, Kursachsen und Baiern, und so nach und nach von allen größeren und mittleren Reichsstaaten nachgeahmt wurde.

So kommt in Kurbrandenburg unter Joachim I. um das Jahr 1531 schon ein Kammer-Direktor vor, wie wir auch fast um dieselbe Zeit in Dresden, Leipzig und zu München (1556) eingerichtete Kammern und Kammer-Kollegien finden.

b) Von der Verpachtung der Domainen in den Reichslanden.

Wir haben schon früher gezeigt, daß mit der Verpachtung der Domainen erst in späteren Zeiten und zwar namentlich erst am Ende des 17ten Jahrhunderts successive vorgegangen wurde; blos von ganz kleinen Gütern, die mit keinen herrschaftlichen Wohngebäuden versehen waren, überließen die Landesherrn, ja dies auch nur selten, die Nutzung freien Landesleuten oder Colonen, größtentheils gegen einen Kanon in Naturalien, wie wir dies schon bei Heinrich Landgraf von Hessen im Jahre 1271 finden. Sonst treffen wir auf Verpachtungen größerer Königlicher oder Reichsdomainen gar nicht; nur in Ansehung der Stifts- und Kloster-Güter waren selbst in größerem Umfange Pachtungen bekannt. Dies letztere war namentlich in den Klöstern oder Stiften der weiblichen geistlichen Orden, oder der Mönche der Fall, welche sich hauptsächlich mit ihrem eigentlichen Berufe oder gelehrten Studien viel beschäftigten, und wo sich dann dieses mit der Selbstbewirthschaftung weitläufiger Güter-Komplexe nicht vertrug. Auch kam namentlich im 8ten Jahrhundert einigemal der Fall vor, daß in Fällen öffentlicher Noth die Klöster von den Königen gezwungen wurden, einen Theil ihrer Güter auf einige Jahre in Pacht zu geben und die Pachtgelder dem Königl. Fiskus zu über-

lassen. Als Pachtgüter findet man nur fast allgemein die Mühlen nebst den dazu gehörigen Mühlengrundstücken.

Die ersten bekannten Beispiele von Verpachtungen, sowohl einzelner Pertinenzstücke als ganzer Domainen-Aemter finden wir namentlich in Kursachsen schon im 16ten Jahrhundert, wo der Kurfürst Johann Friedrich bald nach Antritt seiner Regierung mehrere Kammergüter an Edelleute, jedoch meistens nur auf die kurze Zeit von 1 Jahre in Pacht ausgab. Man kam jedoch bald wegen Mangelhaftigkeit des dabei beobachteten Verfahrens und der demnach sich herausstellenden ungünstigen Resultate wieder davon ab, und erst in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts unter Kurfürst August kamen wieder einzelne Verpachtungen, aber nur als Ausnahmen und gewöhnlich nicht von Gütern, sondern nur von Pertinenzstücken, als einzelnen Seen und Höfen vor. So z. B. wurde im Jahre 1561 im Amt Weißensee der große See nebst umliegenden Wiesen der Bürgerschaft dieser Stadt auf 9 Jahr und ebenso an dieselbe im Jahre 1565 der Johannitercomthureyhof verpachtet. Auch im folgenden 17ten Jahrhundert bis in die zweite Hälfte desselben wurden nicht selten auch Fischereien einzeln verpachtet, seit dem Jahre 1670 jedoch mit der Verpachtung ganzer Domainen-Aemter in Kursachsen vorgegangen.

In Kurbrandenburg waren die Fischereien schon im 14ten Jahrhundert verpachtet, seit dem Jahre 1650 waren kleine Domainengrund- und Pertinenzstücke, als namentlich Mühlen in Erbpacht ausgegeben worden, mit der Verpachtung großer Domainen wurde jedoch erst 1684 begonnen.

In Oesterreich kommen erst unter der Regierung Leopold I. seit dem Jahre 1699 die ersten Beispiele von wirklichen Domainen-Verpachtungen vor.

In Kurbraunschweig-Lüneburg war schon seit dem Jahre 1674 in den meisten Aemtern der Haushalt entweder an den Amtmann oder den Amtsschreiber verpachtet.

c) Von der Veräußerung der Domainen.

Die Veräußerlichkeit der Domainen hat man schon im 14ten Jahrhundert in Frage gestellt. Die berühmtesten Rechtsgelehrten haben in dieser Beziehung pro et contra gestritten und haben theilweise die in Anregung gebrachten Zweifel darüber aus den Bestimmungen des römischen Rechts zu lösen versucht, obwohl daselbst über die staatsrechtliche Frage von der Veräußerlichkeit der öffentlichen Güter einerseits nichts vorkommt, und andererseits auch bei der damals statthabenden so ganz verschiedenen Verfassung des Staates, dieselbe auf andere Staats-Verfassungen weder direkt noch analog Anwendung finden konnte.

Diejenigen Juristen, welche für die Veräußerlichkeit der Domainen stimmen, sind namentlich Bartolus und Baldus im 14ten und Decius im 15ten Jahrhundert. Diese suchen nun

die Befugniß, welche, wie sie behaupten, dem Regenten nach Römischem Recht zustehe, die Staatsgüter nach freiem Gutdünken zu veräußern [1]) dadurch zu begründen, daß ihm vom Volke durch die sogenannte lex regia alle Gewalt übertragen worden sei, und demnach Alles, was er thue, Gesetzeskraft erhalte [2]). Ein Gegner dieser Ansicht, Gregor Thelosanus [3]), sucht dieselbe gleichfalls aus dem Römischen Recht zu widerlegen und führt unter Citirung mehrerer Stellen desselben aus: daß die Unveräußerlichkeit der Domainen absolut feststehe, und, wenn unter den allerdringendsten Umständen etwa dennoch eine Veräußerung eintreten müsse, diese dann nur unter der primitiven Bedingung stattfinden könne, daß der Staat unter Restitution des Kaufgeldes jederzeit zum Rückkauf berechtigt sei. Diese Ausführung hat wie die früher gegentheilige gleichfalls ihre Anhänger gehabt [4]).

Eine solche Rechtsansicht würde aber wegen der etwa von dem Domainenkäufer in der Zeit seines Besitzes bis zum Wiederkauf Seitens des Staates verwendeten Meliorationskosten, die ihm demnach nicht erstattet zu werden brauchten, mindestens eine große Unbilligkeit hervorrufen, auch läßt sich solche keinesweges rechtlich begründen. Ein späterer Rechtsgelehrter Cajacius [5]) meinte dagegen: ein solches specielles Verbotsgesetz existire zwar eigentlich nicht, es ist dies vielmehr ein allgemeines Gesetz aller Staaten aus dem jure gentium entsprungen.

Noch weiter gehen die Naturalisten. So sagt z. B. Hugo Grotius (de jure belli ac pacis Lib. II. c. 6. N. 11.)

> „Patrimonium quoque populi, cujus fructus destinati sunt ad sustentanda reipublicae aut regiae dignitatis onera, a regibus alienari nec in totum nec in partem potest. Nam in hoc jus majus fructuario non habet. Nec admitto exceptionem, si res modicum valent, quia quod meum non est, ejus nec exiguam partem alienare mihi jus est; sed in rebus modicis quam in magnis consensus populi ex scientia et ex silentio facilius praesumitur."

Pufendorf (de jure naturae et gentium Lib. VIII. c. 5. §. 11.) tritt diesen Ansichten bei, fügt jedoch noch als einen mehreren Grund für die Unveräußerlichkeit der Domainen an, daß in casu quod non dem Nachfolger Schaden dadurch entstehen könnte und würde.

Hieronimus Gundling (Natur- und Völkerrecht Cap. XI. §. 16—22. und Cap. XXV. §. 213—216) läßt sich dahin aus:

---

1) Codex Justiniani Lib. VII. Tit. 37. Lex 3. — Ferd. Vasquius illustr. controvers. (Frank. 1572, 1668; Venet. 1564.) Lib. I. cap. IX. N. I.

2) L. 1. D. de constitut. Princ. (I. 3.) — §. 6. J. de jure nat. gent. et civ. (I. 2.) — L. 7. C. de veteri jure enucl. (I. 17.)

3) De Republ. (Frank. 8. 1597.) L. 1. Cap. 8. N. 7.

4) Pruckmann de regalibus zuerst Lips. 8. 1551. — Hotomann Quaes. illustres (zuerst Lugd. 1585.) qu. 1. Bocerus Tr. de regalibus (Tüb. 1608. 8.) c. 4. N. 36 u. A. m.

5) In C. 33. X. de jure jurando (II. 24.)

Wenn jemand rem alienam versprochen habe, so sei das Pactum illicitum. Daher könne ein großer Herr retrahiren, wenn er seine Domainen versprochen oder weggegeben habe. Die Domainen seien zwar ipsius dispensatione; er habe aber nicht das volle Eigenthum. Und ferner sagt derselbe: die Domainengüter würden nicht dem regierenden Herrn allein, sondern allen seinen künftigen Successoren constituirt, und könnten also de jure nicht alienirt werden, weil die Successores ein jus quaesitum darauf hätten. Der regierende Herr habe nur den Nießbrauch, nicht das dominium plenum.

Auch Coccejus sagt (in jure controv. Lib. XLIIX. Tit. 14. qu. 4.)

> Nam in his bonis praeter usum nihil ad principem pertinet, adeoque nudus administrator et usufructuarius est, qui, de rei substantia, nulla ratione disponere potest.

Diesen Ansichten tritt auch ferner noch bei Berger (Oec. jur. Lib. II. Tit. V. Th. X.) und Müller (philosophische Wissenschaften Th. III. Cap. 19. §. 9. in der Note).

Noch weiter geht Buri (Erläuterung des Lehnrechts S. 483) wenn er sagt:

> „Die Folge von einem freien Volke auf einen Fürsten ist nicht richtig. Ein freies Volk besetzt seine Güter unbeschränkt und Niemand hat Rechte darüber. Ein Fürst aber hat solche von dem Volke unter gewissen Bedingungen empfangen, welche er schuldig ist zu halten, und wenn er sich mehr Gewalt, als ihm von dem Volke gegeben worden, anmaße, beleidige er das Volk in seinen vollkommenen Rechten."

Diese Grundsätze sind sowohl logisch als historisch unrichtig.

Logisch darum unrichtig, weil, wenn man annimmt, daß diese Domainen der Staat als eine Gesammtheit zum wirklichen Eigenthum besitze, dem Regenten aber als Staats-Oberhaupt nur die Verwaltung und Nutznießung zustehe, auch nach privatrechtlichen Grundsätzen der Staat als eigentlicher Besitzer berechtigt sei, sein Eigen- und Besitzthum jederzeit zu veräußern und überhaupt frei darüber ganz nach eigenem Belieben zu disponiren. Der Staat selbst wird jedoch namentlich in den Monarchien, durch den Regenten allein verwaltet und repräsentirt. Kann sich der Wille des Staats hier aber nur durch die Bestimmung seines Oberhauptes kund geben, so steht auch dem Regenten, eben als Vertreter des Staatskörpers die uneingeschränkte Befugniß zu, die Domainen nach seinem Gutdünken zu veräußern ꝛc.

Es weisen uns ferner mehrfache Urkunden des Mittel-Alters Verfügungen und Verträge deutscher Fürsten nach, die weder erlassen noch geschlossen hätten werden können, wenn die Unveräußerlichkeit der Domainen so unwiderruflich festgestanden hätte, und wir müssen daraus das sichere Axiom anerkennen, daß die höchste souveraine Gewalt im Staate, der Regent, auch berechtigt sei, alle Einrichtungen der Vorzeit den Forderungen und Bedürfnissen des Zeitalters anzupassen, also auch die Domainen zu veräußern, sobald und im Falle das Bedürfniß des Staates das-

selbe erfordert [1]). Dies der historische Beweis für die Unrichtigkeit obiger Grundsätze.

Jene Ansichten und Aufstellungen von Pufendorf, Gundling, Coccejus, Buri u. A. m. sind aber auch schon darum durchweg unhaltbar, weil sich in Bezug auf die Veräußerlichkeit oder Nichtveräußerlichkeit der Domainen durchaus keine allgemeine für alle Staaten passende General-Theorie oder Regel aufstellen läßt, sondern es ist dabei auf die jedesmalige specielle Verfassung und Gesetzgebung jedes einzelnen Staates zu rekurriren. Hier finden sich nun in den meisten Staaten zweierlei Beziehungen, durch welche der Fürst in seiner Dispositions-Befugniß über die Domainen beschränkt ist.

1) Hat diese Befugniß häufig durch Verträge und Rezesse zwischen dem Fürsten und den Landständen, welche entweder bei Erlangung der Landeshoheit, oder bei Emanation einer Landes-Verfassung errichtet wurden, oder aus Veranlassung der Verschuldung der Kammergüter entstanden, indem in diesem Falle die Landstände entweder die Schulden ganz übernahmen, oder zu deren Tilgung mindestens Zuschüsse bewilligten, Modificationen und Einschränkungen erlitten.

2) In Beziehung auf die Familie des Regenten und dessen Successores gilt in den meisten deutschen Staaten schon seit Jahrhunderten der Grundsatz, daß an die Domainen, als Stammgüter, der gesammten Familie Ansprüche zustehen, und dieselben gleichsam ein Familien-Fideicommiß bilden, von dem der jedesmalige Fürst nur als Nutznießer gilt.

In Beziehung zum Staate selbst kann jedoch für den Landesherrn keine andere Beschränkung stattfinden, als die allgemein naturrechtliche der Pflicht eines guten Haushalters, im andern ist diese Dispositions-Befugniß völlig unbeschränkt, da nirgends der Fall constirt, den manche Juristen nach dem römischen Recht irrthümlich annehmen wollen, daß die Domaine wie ein Dos dem Fürsten zu seiner Ausstattung und Subsistenz von dem Volke verliehen worden.

In beiden vorberegten Beziehungen ist jedoch der Unterschied wichtig, ob die Domainen aus altem Stammgut, d. h. solchem durch Succession von dem Vorgänger auf den Nachfolger übergegangenen, oder aus neu erworbenem Gute (aut sint domania antiqua, seu vetera vel nova) bestehen. In letzterem Falle steht dem Fürsten über das was er selbst erworben, nach dem deutschen Fürstenrechte, die freie Dispositions-Befugniß zu, nicht aber über das ex successione erworbene. Von letzterem d. h. dem neuerworbenen Domainengut müssen aber ferner noch diejenigen Güter unterschieden werden, welche der Regent aus rein privat-

---

1) Pölitz Staatslehre Th. II. S. 140. Nr. 4.

rechtlichen Titeln erworben hat. Wenn aber andererseits die Regel aufgestellt wird, daß in einem Erbreiche zwischen den Domainen des Staates und dem Privateigenthum des Regenten eigentlich gar kein Unterschied existire, und vielmehr der Landesherr völlig berechtigt sei, über beides ganz gleich aus eigener Machtvollkommenheit unbeschränkt und seiner Willkühr nach zu disponiren, so müssen wir hiergegen wieder einwenden, daß sich wohl in Deutschland in keinem einzigen Staate ein dergleichen Fall der völligsten Uneingeschränktheit des Landesherrn in Bezug auf seine Dispositions-Befugniß über den Domainen-Complexus vorfinden lasse.

Klüber (öffentliches Recht des deutschen Bundes) sagt §. 333 über das Eigenthumsverhältniß und die Veräußerungsfähigkeit der Domainen:

„In der Regel ist die Substanz der Domainen Staatseigenthum und unveräußerlich; wenigstens wird bei einer Repräsentativ-Verfassung, Einwilligung der Ständeversammlung zu der Veräußerung erfordert. Wo sie aber kraft des particulären Staatsrechts oder eines besondern Rechtstitels, Eigenthum des Regenten oder fideicommissarisches Haus oder Familien-Eigenthum des Regentenhauses sind, gesetzt auch, daß etwa, aus andern Gründen, einem Dritten Successionsrecht darauf gebühren, steht der Veräußerung kein Hinderniß im Wege, sobald dieselbe dem Staatszwecke nicht entgegen ist, und überdies in dem Fall der Eigenschaft eines Familienguts, Einwilligung der Successions-Berechtigten hinzukommt. Wider unrechtmäßige Veräußerung steht dem Nachfolger in der Regierung die Revokations-Befugniß zu. Das Wort Veräußerung wird hier im weitesten Sinn genommen, so daß auch Verpfändung, Belastung mit Servituten und Infeudation, überhaupt jede Uebertragung eines dinglichen Rechts darunter begriffen sind.“

So viel kann, wenn es auch an und für sich vergeblich erscheinen würde, die Unveräußerlichkeit oder Veräußerlichkeit der Domainen unter allgemeine auf alle Staaten anwendbare Rechtsgrundsätze zu subsummiren, vielmehr dieser Fall lediglich nach der speciellen Territorial-Verfassung eines jeden Staates zu beurtheilen ist, doch wenigstens als ziemlich allgemein gültige Regel angesehen werden, daß die Landesherrn über diejenigen Güter, welche sie während ihrer Regierung aus rein privatrechtlichen Titeln erworben haben, auch diejenige freie Dispositions-Befugniß auszuüben berechtigt seien, welche man dem uneingeschränkten Privateigenthümer rechtlich zugestehen muß, so lange nämlich diese Güter noch als reines Privateigenthum bestehen und den Domainen noch nicht zugeschrieben sind.

Auch die unbeschränkte freie Ausgabe in Erbpacht wollen manche Juristen, da sie solche nicht als Veräußerung betrachten, dem Fürsten ohne Einschränkung gestatten; doch auch diese Annahme hat ihre Gegner gefunden.

Von einigen Rechtsgelehrten z. B. in Baiern, siehe v. Lipowski Ungrund der Domainen in Baiern 1765 in fol. und Jos.

Claud. Destouches Beurtheilung von dem Domainenrecht in Deutschland, nebst Fortsetzung und Nachtrag, wird bestritten, daß es überhaupt Domainen gebe, vielmehr behaupteten sie, daß sämmtliche vorhandene sogenannte Domainen fiscalische Güter und als solche reine Staatsgüter seien.

Wegen der Schriftsteller, welche namentlich über die Veräußerlichkeit der Domainen geschrieben haben, s. Abth. I. Abschn. 1. Cap. 1. C. S. 7.

Was das landesherrliche Privat-, Patrimonial- oder Chatoullgut, welches gleichfalls mit dem Titel Domaine belegt wird, anlangt, so ist solches in einer erblichen Monarchie gleichfalls denkbar, es begreift das reine Privat-Eigenthum des Regenten in sich, und ist der Landesherr in dieser Beziehung lediglich nach Eigenschaft, Rechten und Pflichten eines Privatmannes zu beurtheilen. Zur Veräußerung und Lehnreichung solcher Privat-Domainen oder Chatoull-Güter bedarf demnach der Regent auch weder der reichs- noch landständischen Einwilligung; der agnatischen und auch der lehnherrlichen aber nur dann, wenn sie Familien-Fideicommisse oder lehnbar sind. Die landesherrliche Chatoulle (principis ratio) genießt hierbei sowohl nach Vorschrift des römischen Rechts als nach deutschem Gerichtsgebrauch jura fisci. In gleichem Verhältniß steht auch die Chatoulle der landesherrlichen Gemahlin, so wie des Thronfolgers (Augustae et Caesaris ratio). Bei dem Ableben des Regenten ist das Privat-Eigenthum desselben als Privat-Nachlaß zu betrachten und zu behandeln.

Ebenso kann aber auch die Regenten-Familie eigene Familien-Güter besitzen, mit oder ohne Fideicommiß- oder Lehnsverbindung, und abgesondert sowohl von den Staats-Domainen als von dem Privat- (Chatoulle-) Vermögen des Regenten.

Was die Domainen in specie im Preußischen Staate anlangt, so werden wir deren Ursprung in dem folgenden Abschnitt näher erläutern, hier nur so viel darüber, daß sich auch in Preußen alle früher gedachten 6 Bestandtheile der Domainen vorfinden lassen, oder nach Koch die beiden Haupt-Bestandtheile derselben, nämlich

a) die ursprünglich mit der Reichsstatthalter- oder Grafen-Würde als Dotation oder Ausstattung verbundenen Güter, welche als Zubehör zur Landeshoheit mit derselben zugleich erblich geworden sind, so wie die ursprünglich großentheils davon hergekommen und durch Säkularisation im 15. Jahrhundert wieder zurückerlangten geistlichen Güter und

b) die bedeutenden Patrimonialgüter, welche die landesherrliche Familie modo der Regent von Anfang an besessen oder später durch Tausch, Kauf oder Erbschaft erworben hat.

Diese beiden hier sub a. und b. genannten Haupt-Bestandtheile waren in Preußen bis zur Regierung des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm getrennt ad a. unter der Benennung Do-

mainen oder Kammergüter, ad b. unter dem Namen Chatoullgüter und in besonderer Verwaltung gehalten worden. Unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten hatte man jedoch sämmtliche Einkünfte unter einen Etat und in eine Verwaltungs-Rechnung gebracht und davon nur einen summarischen Abzug für die Chatoulle in Ausgabe gestellt, ohne die speciellen Einnahme-Quellen desselben zu benennen. Durch das Edikt vom 13. August 1713 war unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. jeder Unterschied der Kammer- und Chatoullgüter gesetzlich aufgehoben worden, und darin nicht nur die Unveräußerlichkeit der Domainen ausgesprochen, sondern auch sowohl den damaligen Chatoullgütern als den neuen Erwerbungen überhaupt

> „die Natur und Eigenschaft rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter sambt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität beigelegt."

Nach dem Preußischen Landrecht wird das Eigenthum der Domainen ohne Unterschied nicht dem Regenten und der landesherrlichen Familie, sondern dem Staate zugesprochen, jedoch dabei stipulirt, daß die Benutzung derselben dem Landesherrn und der Königl. Familie zustehe.

Diese landrechtliche Bestimmung, welcher jedoch die Form eines Hausgesetzes oder Staatsvertrages fehlt und die daher von dem Willen des Gesetzgebers abhängig erscheint, ist im Theil II. Tit. 14 enthalten und lautet folgend:

> §. 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen- oder Kammergüter genannt.
>
> §. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainen anzusehen.

Diese Bestimmung hat durch das spätere Hausgesetz vom 17. December 1808 [1]) nicht allein eine Anerkennung, sondern auch selbst eine Erweiterung erhalten, indem es daselbst ausdrücklich heißt:

> §. 2. Was die Domainen Unseres Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist.

Wollte man hiernach nur der bereits aufgestellten Ansicht folgen und es festhalten, daß es in Preußen allein noch Staatsgüter gäbe, deren Ertrag ohne Ausnahme nur zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staatshaushalts bestimmt sei, mithin der Regent und die Königl. Familie lediglich ihren Unterhalt aus der Staatskasse bezöge, so würde man in einen Irrthum verfallen, der mit dem Begriff der Königlichen Würde und der Souveränität völlig unvereinbar wäre und sich auch schon dadurch schlagend selbst widerlegt, daß die Einkünfte von sämmtlichen Domainen des Preu-

---

1) Ges. Samml. 18 $\frac{06}{10}$ Fol. S. 883. Quart S. 604. Mathis Bd. VIII. S. 463.

ßischen Staats nach Abzug des davon für den Unterhalt des Königs, der Königlichen Familie, der Königlichen so wie der Prinzlichen Hofstaaten Erforderlichen, im Gesammtbetrage von zwei und einer halben Million Thaler, noch einen sehr bedeutenden Ueberschuß gewähren, der zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben zur Staatskasse fließt [1]).

Eine weitere Widerlegung jener unrichtigen Ansicht ergiebt sich auch ferner durch das Edikt vom 27. October 1810 [2]), worin es in dieser Beziehung heißt:

„Wir haben die landesväterliche Absicht, Unsere Domainen zur Tilgung der Staatsschulden zu bestimmen. —

Wäre es thunlich, nur Unsere Domainen schnell genug gegen baares Geld umzusetzen, so würde der Werth derselben allein hinreichen, Unsern Verpflichtungen zu genügen, ohne irgend einen Anspruch an das Kapital-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen zu machen."

Es ist demnach nicht allein die jährliche Veräußerung von Domainen im Betrage von Einer Million Thalern angeordnet [3]), sondern es sind auch in specie sämmtliche Domainen und Forsten zur Sicherheit der Staatsgläubiger mit Ausschluß jenes jährlichen Abzuges von 2,500000 Thlr. für den Bedarf des Königl. Hauses als Garantie bestellt. Diese Ueberweisung der Domainen-Einkünfte zur Tilgung der Staatsschulden ändert jedoch nichts in der Natur der Domainen, und ist nur als vorübergehend zu betrachten. Aus vorstehender Erörterung erhellt daher ganz deutlich, daß das Königl. Preußische Haus nicht allein vollständig von dem Seinigen lebt, sondern auch zur Erhaltung des Staats, zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben, so wie zur Tilgung der Staatsschulden, beinahe das doppelte von dem zum eigenen Unterhalte Vorbehaltenen großmüthig aufopfernd hingiebt, um den Unterthanen, welche sonst diese Bedürfnisse durch separate Steuern aufzubringen gehalten wären, eine möglichste Erleichterung zu verschaffen.

Schließlich finden wir noch Veranlassung hier die nachfolgenden §§. des Allgem. Landrechts mit aufzunehmen, welche über den Privatbesitz der Domainen seitens des Regenten und seiner Familien-Mitglieder, sowie über die etwanige Einverleibung derselben zu den Domainen sprechen. Dieselben sind gleichfalls im

---

1) Verordnung v. 17. Januar 1820 §. III. (Ges. Samml. v. 1820 S. 9.) und Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben pro 1829 — 4,524000 Rthlr. (Ges. Samml. pro 1829 S. 13.), pro 1832 — 4,280000 Rthlr. (Ges. Samml. 1832 S. 66.), pro 1835 — 4,212000 Rthlr. (Ges. S. 1835 S. 62.), pro 1838 — 4,083000 Rthlr. (Ges. Samml. 1838 S. 198.) pro 1841 — 4,020000 Rthlr. (Ges. Samml. 1841 S. 50.), pro 1844 — 4,091063 Rthlr. (Ges. Samml. 1844 S. 96.) und pro 1847 — 4,294883 Rthlr. (Ges. Samml. 1847 S. 139.).

2) Ges. Samml. 1810 S. 27—28.

3) Verord. v. 17. Januar 1820 §. III. (Ges. Samml. 1820 S. 9.) u. Allh. Cab. O. v. 27. Mai 1820 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 15. S. 250.).

Th. II. Tit. 14. des Allgem. Landrechts enthalten und lauten folgend:

§. 13. „Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß, oder auf andere Art, gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und somit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet."

§. 14. Eben dasselbe gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch eine andere, auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart, an sich gebracht hat."

§. 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher Erwerber war, über unbewegliche, von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen, weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehen."

Dieser §. 15 enthält eine Abänderung der Hausverträge, so weit solche zur allgemeinen Kenntniß gelangt sind. Nach diesen werden nämlich die neuen Erwerbungen nicht stillschweigend einverleibt, vielmehr findet eine Vererbung nach dem Civilrecht statt. Es stellt sich demnach die Frage heraus, ob und in wie weit diese landrechtliche Bestimmung, falls sie nicht gleichzeitig unter Zuziehung der Agnaten und in Form eines Familienvertrages zum Hausgesetz erhoben worden, für die Mitglieder der Königl. Familie künftig eine Verbindlichkeit begründen würde.

Abschnitt 3. Kurzer Ueberblick der Geschichte der Domainen im Preußischen Staate.

Der Ursprung der Domainen wird in Preußen gleicher Art wie in Deutschland begründet und umfaßt wie dort zwei Haupt-Bestandtheile. Einerseits nämlich die mit der Reichswürde verbundenen Reichslehen und sonstigen Dotationen, welche gleichsam als Pertinenzstück der Landeshoheit mit dieser in den erblichen Besitz der Hohenzollern übergingen, und andererseits die sehr bedeutenden Patrimonial-, Familien- und Stammgüter, welche diese Regenten-Familie theils von Anfang an erb- und eigenthümlich besessen, theils im Laufe der Zeit durch Erbanfälle, Kauf oder Tausch erworben. Die Churmark Brandenburg ist in den Preußischen Staaten diejenige Provinz, auf deren Verwaltungs-Ursprung als der eigentlichen Stammprovinz des Preußischen Staates am weitesten zurückgegangen werden kann und zwar bis in das Jahr 974, wo man als ersten Markgrafen der jetzigen sogenannten Altmark einen Grafen Theodoricus findet, wogegen die eigentliche Würde eines Markgrafen von Brandenburg erst mit Markgraf Albrecht dem Bär beginnt, welcher 1135 die Altmark erhielt und gleichzeitig von dem wendischen Könige Pribizlaus, dessen Länder zwischen der Elbe und Oder oder die spätere Mittelmark, Priegnitz und Uckermark als Erbschaft bekam. Unter dem Urenkel Albrechts des Bären, dem Markgrafen Johann I. trat die Neu- und die Uckermark dazu. Unterm 15. August 1373 verhandelte Markgraf Otto die Mark Brandenburg mittelst eines zu Fürstenwalde abgeschlossenen Vertrages an den Kaiser Carl IV., von dessen Sohne Sigismund dieselbe an das Haus der Grafen Hohenzollern Burggrafen zu Nürnberg gelangte, und zwar erwarb Friedrich VI. von Zollern Burggraf zu Nürnberg 1417 auf dem Concil zu Costnitz das Churfürstenthum Brandenburg erb und eigenthümlich, worauf er den Namen Kurfürst Friedrich I. annahm. Mit Zustimmung seiner vier Söhne errichtete nun Kurfürst Friedrich I. im Jahre 1437 eine letztwil-

lige Verordnung, zufolge welcher er eine Theilung seiner Lande unter seine vier Söhne mit Festsetzung wechselseitiger Erbfolge bestimmte. In der Theilungsurkunde vom Jahre 1447 bestätigt 1453 durch Kaiser Friedrich III. erfolgte die Bestätigung der fideicommissarischen Eigenschaft der Hausgüter abermals. Von diesen vier Söhnen blieb Albrecht Achilles der überlebende, und vereinigte demnach die Kurfürstlichen Lande wieder in einer Hand. Hierauf errichtete derselbe mit seinen drei weltlichen Söhnen Johann, Friedrich und Sigismund abermals eine Theilungsurkunde, wonach Johann die Kur- und Märkischen Lande, Friedrich das fränkische Unterland und Sigismund das Oberland in Franken zum Antheil erhielt. Kurfürst Johann, welcher 1486 regierte und zuerst beständig in der Mark residirte, erhielt nach seiner Schwester Barbara Tode das Herzogthum Crossen als Erbe. 1517 befreite Kurfürst Joachim I. die Neu-Mark von den Ansprüchen des Deutschen Ordens. In der Kurlinie hatte Kurfürst Joachim, von dem Grundsatz der Untheilbarkeit abgehend, die Neumark seinem jüngsten Sohne Johann vermacht. Ebenso bestimmte Joachim II. diese Provinz einem seiner nachgeborenen Söhne, und Johann Georg vermachte solche in seinem Testamente seinem zweiten Sohne Christian. Joachim Friedrich versagte jedoch als Erstgeborner hierzu seine Einwilligung, indem er sich auf die Untheilbarkeit der Kurländer berief. Er gerieth demnach mit seinen Brüdern Christian und Joachim Ernst in Streit, welcher den Geraischen Vertrag zur Folge hatte. Dieser wurde zuerst von dem Kurfürsten Joachim Friedrich mit seinem Vetter Markgraf George Friedrich von Franken zu Gera am 29. April 1599 geschlossen und traten demselben erst 1603 die beiden Brüder des ersteren, die Prinzen Christian und Joachim Ernst bei, wonach die Vollziehung des Vertrages am 11. Juni 1603 zu Onolzbach erfolgte. Durch denselben wurde demnach in dem Hause des Kurfürsten zu Brandenburg das Recht der Erstgeburt und die Untheilbarkeit der Mark und ihrer Erwerbung auf immer und unverbrüchlich festgesetzt, und gleichzeitig des Kurfürsten Alberti Achilles Verordnung, welche auch Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstage in aller Stände Versammlung mit denselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmirt hat, wie ingleichen mit Vorbewußt, Consens und Vollwort ihrer Gnaden Söhne gemacht ist, — von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie denn dieselbe pro pacto, pro statuto familiae, quod transiit in formam contractus, ja weil dieselbige dergestalt wie angezogen confirmiret, pro pragmatica sanctione et lege publica erklärt.

In der Erbverbrüderung zwischen Kur-Brandenburg und Hessen vom Jahre 1614 wird gleichfalls bestimmt: „daß nach dem Abgange des einen Hauses dessen Lande und Herrschaften, Kleinodien, Schuld und Gülde, Geschütz und zugehörige Artollerey, auch aller anderer fahrender Habe nicht ausgeschlossen, beweglich

und unbeweglich, die Wir jetzund haben, oder Wir, unser Leibes-Lehns-Erben noch gewinnen würden, in allermaßen wie folgt, auf die andere Kur- und Fürsten gänzlich und gar zu Erbeigen gefallen — sollen."

Johann Sigismund erhielt 1609 durch die Jülichsche Erbschaft, deren vollständige Regulirung jedoch erst 1666 erfolgte, das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg. 1648 erhielt Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große durch den westphälischen Frieden den größten Theil von Hinter-Pommern, das Herzogthum Magdeburg, und die Fürstenthümer Halberstadt, Minden und Cammin. Kurfürst Friedrich III., welcher den Titel als König von Preußen annahm, kaufte 1691 von Kursachsen die Erbvogtei, und Stadt und Abtei Quedlinburg, desgleichen die Reichsvogtei, das Schulzen-Amt in der Stadt Nordhausen und das Amt Petersberg bei Halle. 1699 nahm er die Herrschaft Hohenstein in Besitz, 1707 brachte er die Grafschaften Tecklenburg und Lingen, desgleichen das souveraine Fürstenthum Neufchatel (Neuenburg) und Valengin (Valendis) an sich, und ließ die Grafschaft Moeurs zu einem Fürstenthum erheben. König Friedrich Wilhelm bekam Stettin und einen Theil von Vorpommern auch das Ober-Quartier Geldern. Friedrich II., König von Preußen, eroberte das Herzogthum Schlesien, erhielt durch den Breslauischen Friedensvertrag von 1742 und durch den Dresdner Friedensvertrag von 1745 ganz Niederschlesien, den größten Theil von Oberschlesien und die Grafschaft Glatz mit völliger Souveränität, nahm 1744 das Fürstenthum Ostfriesland, nach dem Absterben des alten Fürstlichen Hauses von Gretsiel, auch 1773 Westpreußen, Pommerellen und den Netzdistrikt in Besitz und ererbte 1780 die Grafschaft Mannsfeld nach dem Aussterben der gräflichen Linie. König Friedrich I. incorporirte die, während seiner Regierung gemachten neuen Erwerbungen dem Famlien-Fideicommiß mittelst einer besondern Urkunde vom Jahre 1710 und wurde diese Bestimmung durch das von Friedrich Wilhelm I. erlassene Edikt über die Inalienabilität der alten und neuen Domainengüter vom 13. August 1713 neuerlich confirmirt. Dieses Edikt bestimmte: „daß alle und jede von Unsers Herrn Vater Majestät ererbte, erkaufte, ertauschte oder auf andere Weise acquirirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter und Revenüen, so wie auch alle Diejenigen, so Wir während Unserer Regierung — etwa auch erwerben, und an Uns bringen werden, nie und zu keiner Zeit, auch unter keinem Prätext, er habe Namen wie er wolle, von Uns oder Unsern Nachkommen künftigen Königen in Preußen, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg verkauft, verschenkt, oder auf andere Weise von Unserm Königl. Hause gänzlich ab und an andere gebracht werden sollen. Zu besserer Verhütung dieses werden die von dem vorigen Könige erworbene, auch von

Uns ferner zu erwerbende Lande, Leute, Güter und Einkünfte, nichts davon ausgeschlossen, Unserer Kron und Kur auf ewig incorporiret, der unter denselben hiebevor gemachter Unterschied von Chatoull- und ordinairen Kammergütern in totum aufgehoben, und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschaft rechter Domanial- und Tafelgüter, sammt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität beigelegt, solchergestalt, daß wenn dennoch — von erwähnten neu acquirirten Landen, Gütern und Einkünften — Etwas verkauft, verschenkt, zu Lehn gegeben, oder sonst alienirt, und dem Königl. Hause gänzlich und in perpetuum entzogen werden würde, solches alles null und nichtig, auch der jedesmalige König von Preußen — befugt und berechtigt sein soll, dergleichen Alienationen zu revociren und aufzuheben, auch die dergestalt veräußerte Lande, Güter und Einkünfte wieder an sich zu nehmen und mit der Kron und Chur zu reuniren, ohne daß er schuldig sei, deshalb dem Detentori einige Erstattung zu thun;" und dabei folgt die Anerkennung: „daß es auch ohnedem eine, kraft der Grundgesetze des Königl. Hauses ausgemachte Sache ist, daß niemand von dessen regierenden Herrn und Mitgliedern, die von Seinen Vorfahren auf Ihn vererbte Lande, Leute, Städte, Schlösser und andere Zubehörungen zu des Hauses Nachtheil völlig alieniren und auf andere transferiren kann."

So viel über die Bildung und das allmählige Anwachsen des Länder-Complexus der Preuß. Monarchie, nun aber noch einiges über die Domainen selbst. Die Regierungszeit des Kurfürsten Joachim I. und namentlich die Jahre 1531 bis 1535 bilden die Periode, wo man sagen kann, daß eine eigentliche Domainen-Verwaltung mit wenigstens einigem Effekt ins Leben trat. Vom Jahre 1320 bis 1540 war der Zustand der Domainen-Wirthschaft namentlich in dem preußischen Stammlande, der Mark Brandenburg nur ein sehr trauriger zu nennen. Es waren dies die rohesten und unruhigsten Zeiten des ritterlichen Faustrechts. Ein großer Theil des Adels trieb Wegelagerung und lag theils unter sich selbst, theils mit den benachbarten immermehr und mehr sich selbstständig constituirenden und emporstrebenden und blühenden Städten in fast permanenter Fehde. Hierbei wurde natürlich der Ackerbau vernachlässigt und die bäuerlichen Hintersassen, freie wie unfreie, wurden aus friedlichen Bauern zu wilden zügellosen Soldatenrotten umgeschaffen, denen dann freilich Straßenraub und Plünderung bald besser gefiel als die einfache Bearbeitung des Ackers. Die mächtigsten des Adels, an die sich immermehr der kleineren Herrn, wenn diese sich durch eine zügellose Wirthschaft um das ihrige gebracht, anschlossen, führten selbst für sich mit den benachbarten Fürsten förmliche Kriege, schlossen unter sich Bündnisse, setzten Fürsten und Herzöge ab und an, und fielen den benachbarten Fürsten, als den Herzogen von Pommern, Mecklenburg, Sachsen und Braunschweig eigenmächtig in deren Land, worauf denn gemeiniglich gleiche Erwiederung folgte. Bei dieser Gelegenheit konnte es denn auch nicht fehlen, daß benach-

barte Fürsten davon Vortheil zu ziehen suchten und mindestens doch Versuche machten, die an ihren Grenzen liegenden Städte und Ländereien unter allerlei Vorwande wenigstens theilweise an sich zu bringen. Bei diesen innerlichen Unruhen und beständigen Fehden des kleinern wie des größeren Adels mußte natürlich sehr oft der Landesherr die strafende Hand erheben, was denn aber auch ohne Kriegsfehden nicht abging, und wobei denn auch folgerecht die Kammergüter mit leiden mußten. Nicht allein, daß auch auf ihnen der Ackerbau mehr und mehr vernachlässigt wurde, sondern es verminderten sich theils eben dadurch die Einkünfte, und die Landesherrn brauchten zu solchen Zeiten nicht stets weniger, sondern stets mehr. Nächstdem verschenkten zu damaliger Zeit auch die Fürsten und Landesherrn mannigfache Domainen und Kammergüter an die in immer größerer Anzahl sich erhebenden Klöster und geistlichen Stiftungen, deren zu damaliger Zeit in der Mark allein über achtzig waren. Wenn demnach die Landesherrn mit dem jährlichen Ertrage von ihren Kammergütern ihre Bedürfnisse zu bestreiten nicht auslangten, so griffen sie zu dem damals ziemlich beliebten Mittel der Pfandschaft, und es wurden dann nicht bloß Zölle, Münzen, Urbeeden und Beeden, Juden-Zinsen, Zehnten, Mühlen- und Korn-Pächte aus den Dörfern, sondern Kammergüter selbst theils verkauft, meist aber an Reiche vom Adel oder noch mehr an Städte, in denen sich Geldmassen zu concentriren anfingen, versetzt und verpfändet. So hatte in der Priegnitz der Landesherr schon zu Zeiten Carls IV. fast weiter keine Domainen-Einkünfte mehr, als aus den Kammergütern Lenzen, Wittenberg und Friedrichsdorf oder Fretzdorf.

Als Kaiser Carl IV. durch den Vertrag mit Markgraf Otto 1373 Besitzer der Mark Brandenburg wurde, ließ er ein, später im Jahre 1781 durch den Staatsminister Grafen Herzberg im Druck veröffentlichtes, Landbuch in den Jahren 137$\frac{5}{7}$ zusammenstellen, woraus sich ergab, daß die damaligen jährlichen Einkünfte aus der ganzen Mark an Urbeeden, Zöllen, Mühlenpächten, Judenzins, Münzen, Fischereien, Wäldern und von den Dörfern, so zu den herrschaftlichen Schlössern gehörten ungefähr 6500 Mark Silber oder 26000 Goldgulden betrugen. Hierzu trat noch die 1377 auferlegte allgemeine und außerordentliche Steuer von 6601 Mark oder 26404 Dukaten, was also für damalige Zeiten eine nicht unbeträchtliche Summe ausmachte. Nach Carl IV. Tode 1378 bekam Sigismund die Mark, der sie 1388 an den Markgrafen Jodocus von Mähren abtrat. Dieser versetzte und verpfändete nun, was irgend möglich war, und so weit er nur jemanden fand, der ihm einen Pfandschilling darauf lieh.

Unter den Regierungen der Kurfürsten Friedrich I. und Friedrich II., so wie Albrechts und Johanns von 1417 bis 1499 besserten sich die Verhältnisse einigermaßen. Es wurden denen vom Adel verschiedene Schlösser abgenommen und die von ihnen in Besitz genommenen Domainen wieder zum landesherrlichen Besitz zurückgebracht. Kurfürst Joachim I., welcher

1499 bis 1535 regierte, verbesserte gleichfalls möglichst den Zustand der Domainen und Kammergüter und da er in Bezug des wegelagernden Adels ein sehr strenges Regiment führte, diese Raubritter befehdete, gefangen nahm und großentheils hinrichten ließ, (in einem Jahre an siebenzig) so zog er deren Burgen, Schlösser und sonstigen Besitzungen mit zu den Kammergütern ein, welche dadurch einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhielten. Zu dieser Zeit wurde auch angefangen die Abgaben und Zölle, welche früher in natura entrichtet worden, und ebenso die Abgaben, welche der Landmann zeither in die Kurfürstliche Küche und Kellerei in Naturalien abgegeben hatte, in Geld zu verwandeln, wodurch die Kammer-Einkünfte gleichfalls eine Verbesserung gewannen. Unter der Regierungszeit des Kurfürsten Joachim II. von 1535 bis 1571 trat die Reformation und mit ihr die Einziehung einer bedeutenden Menge von Klöstern ein. Der hierdurch für die Kurfürstlichen Kammer-Einkünfte sich in bedeutendem Betrage ergebende Zuwachs konnte jedoch unter der Regierung dieses baulustigen und prachtliebenden Kurfürsten, dennoch dazu der Türkenkrieg, in dem er 1542 die Oberfeldherrnstelle übernommen, immense Summen kostete, von keinem thatsächlichen und nachhaltigen Erfolge sein, vielmehr reichten die sämmtlichen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hin und man fing von neuem an zu negociren und Zölle, Steuern auch Kurfürstliche Höfe und Aemter selbst zu versetzen und in Pfandschaft zu geben. Bessere Resultate erzielte sein Sohn und Nachfolger Kurfürst Johann George während seiner Regierung von 1571 bis 1598. Dieser war während seiner leider zu kurzen Regierungszeit auf das eifrigste bemüht, das verfallene Finanzwesen zu verbessern, die Landesschulden möglichst zu tilgen und die verpfändeten Güter und Aemter von den Pfandgläubigern wieder einzulösen; auch verbesserte er sonst noch durch neue Einziehungen von Klostergütern und zufallenden Lehen die Kammer-Einkünfte nicht unbeträchtlich. Unter der Regierung seines Nachfolgers, Kurfürsten Joachim Friedrich von 1598 bis 1608 geschah für eine Verbesserung des Landes-Einkommens nichts, wogegen jedoch Kurfürst Johann Sigismund, welcher 1608 bis 1619 regierte, durch die Jülichsche Erbschaft das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark ꝛc. und 1618 das Herzogthum Preußen als Lehen empfing. 1618 begann der dreißigjährige Krieg, welcher während der Regierungszeit Kurfürst Wilhelm Georgs von 1619 bis 1640 durch dauerte; wo das Land gleich von Schweden als Kaiserlichen sehr häufig heimgesucht und demnach viel leiden mußte, da viele Dörfer dabei gänzlich untergingen, und das Land verwüstet wurde. Im Jahre 1623 betrugen die Kurfürstlichen Schulden nach einer damals angelegten Berechnung 3 Millionen Thaler. Durch den Krieg, der während dieser ganzen Regierungszeit ununterbrochen fortwüthete und mit seinen Gräueln sich auch über die Mark Brandenburg und übrigen Kurfürstlichen Länder ausdehnte, vergrößerten sich ebenso folgerecht die Ausgaben als die

Einnahmen immer mehr und mehr zusammmenschmolzen; es konnte daher zu dieser Zeit nicht nur zur Tilgung der Schulden und Verbesserung der Einkünfte nichts geschehen, zumal auch die Clevischen Lande mit einer Menge Schulden belastet, dem Kurhause zugefallen waren, sondern es wurden vielmehr aufs neue Domainen-Ländereien verkauft und versetzt. 1640 gelangte der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große zur Regierung, welche bis 1688 dauerte, und mit welcher die eigentliche Verbesserungs-Periode für die Preußischen Domainen beginnt. Der dreißigjährige Krieg, der Deutschland so tiefe schwer und spät erst vernarbende Wunden geschlagen, erreichte 1648 sein Ende durch den westphälischen Frieden, der gleichfalls dem Kurhause einigen Zuwachs an Ländereien gewährte. Die nunmehr eintretende Ruhe gab Zeit und Gelegenheit die tiefen Kriegeswunden zu heilen und durch eine einsichtsvolle, segensreiche Regierung den so gesunkenen Flor des Landes, des Handels und der Kultur wieder zu heben und zu beleben. Gleich nach beendigtem dreißigjährigen Kriege ordnete dieser Kurfürst eine allgemeine Domainen-Revision an und bestellte dazu besondere Kommissarien, um unter Vergleichung der bisherigen Rechnungen rc. alles an Ort und Stelle zu untersuchen, besondere Verzeichnisse darüber anzufertigen, was für Lehngüter vorhanden, ob dergleichen im Laufe der Zeit verloren gegangen, wieviel die Erbpachten, Erbzinsen und dergleichen andere Einnahmen betragen, so wie ob darin nicht eine Erhöhung stattfinden könne, was an Einkünften von Gütern, an gemeinen Pächten, Naturalien, Zehnden, Mühlengefällen, Zöllen, Wegegeldern, Accisen, Fähren, Fischereien, Mast- und Holzgeldern, wie auch Jagdnutzungen nach den Amtsregistern zu erheben seien, und ob nicht auch hierbei Erhöhungen erzielt werden könnten. Eine dieserhalb unterm 8. Juli 1650 erlassene Verordnung bestimmt in specie, daß diese Kommissarien auch ein besonderes Verzeichniß anfertigen sollten, wie viel dergleichen Einkünfte von den Domainen und Gütern seit den letzten 12 Jahren betragen haben, wo durch Kriegesunruhen oder Gewalt kein Hinderniß verübt, und wohin sie berechnet worden; daß sie ferner die Mühlen nach der Anzahl der Mahlgenossen anschlagen und verpachten, die Saat- und Weideländereien, im Falle eine Vermessung derselben nicht angänglich, nach den von den Schulzen und andern Sachverständigen eidlich anzugebenden Größen und Maaßen zu veranschlagen, und sorgfältig auszumitteln haben, wie hoch ein jeder Morgen nach des Orts Beschaffenheit zu verpachten sei; desgleichen auch, wie die verpfändeten Güter beschaffen, was sie jährlich austragen, und wie hoch sie genutzt werden können, auch ob und welchergestalt sie wieder einzulösen; übrigens aber von dem ganzen Domainenwesen, wie solches und was dabei zu verbessern, umständlich zu berichten.

Die Ausführung dieses Kurfürstlichen Befehles ging jedoch nur sehr langsam von statten, da die Kommissarien auf die mannigfachsten Hindernisse dabei stießen. Theils waren die Erbre-

gister und Lagerbücher unvollständig, theils gar nicht vorhanden, theils waren die Grenzen, namentlich durch Uebermachung von Forstblößen, verdunkelt, der Besitz befand sich in fremden Händen, die Vermessungen unterlagen wegen Mangel an geschickten Feldmessern bedeutenden Schwierigkeiten, und der in den alten Urkunden niedergeschriebenen Flächenraum stimmte mit den neueren Maaßbestimmungen nicht.

So nahm man denn eine Provinz nach der andern vor, und wurde namentlich hierdurch mit das Regulirungsgeschäft sehr bedeutend verzögert, obgleich der Kurfürst selbst die Provinzen bereiste, wohingegen die Aufnahme-Kommissarien Seitens der damaligen Amtskammern wenig oder fast gar keine Unterstützung ertheilten. Im Cleve- und Märkischen verzögerte sich diese Einrichtung von 1653 bis 1660 und es verordnete die Clevesche Amtskammer-Ordnung d. d. Cöln an der Spree vom 22. Juli 1653, daß das Revisions-Kollegium die Verpachtungen dahin zu bewerkstelligen habe, daß die Aemter in Admodiation [1]) ausgethan, und die Domainen und Schlutereien, welche in nicht veradmodirten Distrikten belegen auf sechs, die Bauerhöfe aber auf 12 Jahre oder längere Zeit an den Meistbietenden verpachtet, auch darüber besondere Vermessungs-Register, Charten und Lagerbücher angefertigt werden sollten. Wie der Verwaltungszustand jener Zeit und wie der Einnahme-Status aus den Domainen beschaffen gewesen, möge man daraus abnehmen, daß das Fürstenthum Cleve im Jahre $165\frac{0}{1}$ einen Ueberschuß von nur 42764 Thlr., im Jahre 1656 von gar nur 36710 Thlr., die Grafschaft Mark eine Plus-Revenue von 11729 Thlr. pro 1656, die Herrschaft Ravensberg pro 1654 aber von 7929 Gulden geliefert hat, wogegen bei den Altmärkischen Vorwerken Tangermünde, Arneburg, Büerß und Weißewahrte 712 Thlr., bei Ahrendse und Lückstedt bis 1698, 641 Thlr., bei Neuendorf und Trüstedt 119 Thlr. und bei Salzwedel 271 Thlr. jährlich zugeschossen werden mußten. Von 1650 ab wurden demgemäß nach obigen Verordnungen die Aemter ꝛc. in Pacht oder Admodiation, einzelne kleine Domainen-Grundstücke auch in Erbpacht ausgegeben, allein die ganze Einrichtung war mangelhaft und unvollkommen.

Was die in sogenannte Erbpacht ausgegebenen Mühlen ꝛc. anlangt, so war kein verhältnißmäßiger Canon festgesetzt, derselbe vielmehr äußerst niedrig gehalten, ferner mußte der Landesherr dabei die Gebäude auf seine Kosten unterhalten, und alle Unglücksfälle (casus fortuitos) tragen, ohne daß jedoch die Erbpächter

---

1) Admodiation ist die Verpachtung eines ganzen Distrikts von Domainengütern (Aemtern, Schlutereien) mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, als: Jurisdiction, Patronat, Zöllen und Gefällen, Pächten und Urbarien, von dem französischen Worte admodier. Struve D. de admodiatione, Jenae 1683. — Feltz D. de admodiatione, Ang. 1699. — Cellarius de doman. Princip. cap. 19. No. 7. Boehmer Exercit. ad Pand. No. LII. Cap. I. §. 5. (Tom. III. pag. 499.)

ein Ein- oder Erbstandsgeld oder das Inventarium bezahlt hätten. In Bezug der größeren Domainengüter so wie der Bauergüter erfolgte die Verpachtung oder Admodiation auf 12 bis 15 und mehrere Jahre, aber auch hierbei hatte man nicht nur die möglichste Sorgfalt ganz aus den Augen gelassen, vielmehr sehr bedeutende Fehler begangen.

Man hatte nämlich bei diesen Generalverpachtungen von keinem einzigen Amte einen ordentlichen Anschlag gefertigt, vielmehr den Beamten, Pächtern oder Administratoren alles gleichsam in Pausch und Bogen nach einer ungefähren Schätzung überliefert, auch waren Aecker, Wiesen, Weiden und Forsten nicht vorher durch vereidigte Feldmesser vermessen und chartirt worden, und hatte man sich nur darauf beschränkt, Leute des Orts oder der Umgegend auf Pflicht und Gewissen die ungefähre Morgenzahl eines jeden Stücks nebst dessen muthmaßlichen Ertragswerthe angeben zu lassen. Der durch diese Verpachtungen eigentlich entstehende Gewinn wurde nun weniger der fürstlichen Kasse als jenen Pächtern zu Theil, welche theils die Unterthanen nach Möglichkeit drückten, theils auch die ihnen verpachteten Güter-Complexe in kleinen Parzellen wieder in Afterpacht austhaten und diese kleinen Pächter dann nach jedesmaligem Ablauf ihrer kürzeren Pachtzeit von zwei bis drei Jahren steigerten.

Außerdem, daß die Unterhaltung und das Retablissement der Gebäude gleichfalls noch der Landesherrlichen Kasse zur Last fiel, und die Pächter, welche solches besorgten, bei der Rechnungslegung sich selbst keinesweges vergaßen, so hatten sich doch sogar durch eine solche Verpachtungsweise die Einnahmen gesteigert. Viele der Aemter blieben aber noch nach wie vor unter Administration, und es überschritten bei manchen dieser die Ausgaben die Einnahmen; oder es mußten so bedeutende Remissionen gemacht werden, daß sich auch hierdurch der Netto-Ertrag auf Null reducirte.

Dieses Administrations- resp. Verpachtungswesen der Domainen dauerte in der angegebenen Art bis zum Jahre 1676 fort, wo man auf den Vorschlag des Staatsraths und Hof-Kammer-Präsidenten Bodo von Gladebeck wieder in den ganzen Kurfürstlichen Ländern die reine Administration einführte, um den Landesherrn selbst die Vortheile genießen zu lassen, welche bisher den Pächtern zu Theil geworden. Schon vorher jedoch (im Jahre 1662 oder 1664 ist unbestimmt) war die Verordnung erlassen worden, daß keine Verpachtung mehr auf längere Zeit als 6 Jahre geschlossen werden sollte. Bis zu seinem 1680 erfolgenden Tode führte v. Gladebeck seine Pläne consequent durch, rief aber hierdurch auf's neue die mannigfachsten Verwirrungen hervor. Wenngleich der für das neuerworbene Herzogthum Magdeburg ernannte Landrentmeister Kraut nach kurzer Zeit seiner Amtsverwaltung die bedeutendsten Unterschleife und Betrügereien der Amts-Administratoren aufdeckte und zur Sprache brachte, und nachwies wie das Amt Giebichenstein, welches nachher für 15000 und zwölf

Jahre später für 24000 Thlr. verpachtet wurde, in den letzten Jahren kaum so viel Ueberschuß geliefert hatte, als baare fixirte Gefälle bei demselben zur Einnahme kamen, so erregte dies zwar bei der Kammer einige Sensation, hatte auch einen Verweis an den Administrator zur Folge, im Ganzen blieb es aber beim Alten, da man sich Seitens der Kammer einestheils vor der etwas großartigen zu einer Reform nöthigen Arbeit fürchtete, andererseits auch die Kammer-Beamten nicht gern die Accidenzien verlieren wollten, welche sie bisher aus den administrirten Gütern, obschon mit Unrecht, von den Administratoren, Amts- und Kornschreibern, ja selbst von den Müllern, Schäfern, Schänkern ꝛc. für Verleihung ihrer Dienste und Aemter bezogen.

Nach dem Tode des Herrn von Gladebeck erhielt ein Herr v. Jena die Direktion über das gesammte Kammerwesen, welcher von der Methode seines Vorgängers abgehend, die Verpachtung wieder einführen wollte, wobei auch mit den Aemtern Calbe, Gottesgnaden und Acken der Anfang gemacht wurde, welche man für 12400 Thlr. in Pacht ausgab, während sie bei der Administration kaum halb so viel Revenüen geliefert. Doch Herr v. Jena starb und sein Nachfolger der Hof-Kammer-Direktor von Knyphausen nahm, durch die inzwischen eingetretene Pest-Periode verhindert, erst nach drei Jahren die Pläne seines Vorgängers wieder auf. Jetzt wurden nun 1684 alle noch übrigen Domainen-Aemter des Herzogthums auf 6 Jahre in Pacht ausgegeben, wodurch eine Einnahme-Vermehrung von 20000 Thlr. hervorgebracht wurde. Ein gleiches Verfahren wurde auch in den übrigen Provinzen eingeführt und verblieb diese Verwaltungs- resp. Nutzungsart gleichfalls unter der folgenden Regierung des Kurfürsten Friedrich III. nachmaligem König Friedrich I. (1688 bis 1713) eine Zeitlang unverändert. Im Jahre 1696 wurde dem bereits früher gedachten nunmehr zum Geheimen Kammerrath und Ober-Rentmeister ernannten Kraut die Leitung der Domainen-Verpachtung für sämmtliche Provinzen übertragen, welcher das in ihn gesetzte Vertrauen durch die glänzendsten Erfolge rechtfertigte und durch die von ihm bewirkten Verpachtungen die Kammer-Einkünfte im Herzogthum Magdeburg um 34000 Thlr., im Fürstenthum Halberstadt um 8000 Thlr., in der Neumark um 10000 Thlr., in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark um 23000 Thlr., in Pommern um 23000 Thlr. und in Preußen um 50000 Thlr. jährlich erhöhte. Auch in der Kurmark Brandenburg erstrebte er gleichfalls eine Einnahme-Erhöhung von 15—20000 Thlr. jährlich zu erzielen, doch durch die Intriguen des gleichfalls Geheimen Kammeraths Lindholz, welcher sich selbst den Ruhm zueignen wollte, in der Kurmark Brandenburg diese Verbesserung erwirkt zu haben, wurde Kraut verdrängt und 1698 im März bis auf Weiteres seiner Geschäfte entbunden. Bei den von ihm bewirkten Verpachtungen hatte Kraut die Absicht gehabt, die Zeitpacht der ganzen Güter-Complexe aufzuheben und die Vorwerke einzeln zur Pacht zu stellen,

wodurch er einen noch höhern Gewinn zu erzielen hoffte, mit diesem Verfahren im Jahre 1696 im Herzogthum Cleve den Anfang gemacht; auch dasselbe mit Genehmigung des Kurfürsten im Magdeburgischen bei dem Amte Egeln in Ausführung gebracht. Dieses Verfahren erfuhr jedoch seitens der Kammern mannigfache bedeutende Widersprüche und so verblieb es bei der bisherigen Zeitpacht der ganzen Aemter mit Inbegriff der Vorwerke.

In dem Jahre von Trinitatis 1696 bis dahin 1697, also schon mit Inbegriff der durch die Krautsche Verpachtung bewirkten Einnahme-Vermehrung von 148000 Thlr., lieferten sämmtliche Kurfürstlich Brandenburgische Domainen einen Rein-Ertrag von 847237 Thlr. Nicht uninteressant und hier ganz am passenden Ort dürfte es sein, den damaligen Stand der sämmtlichen Domainen-Besitzungen, welche eben 1696—1697 jenen Rein-Ertrag von 847237 Thlr. abwarfen, speciell zu übersehen; wir fügen demnach hier in der Anlage Litt. A. ein nach den verschiedenen Provinzen geordnetes und mit einem Ertags-Extrakt versehenes Verzeichniß sämmtlicher damaliger Kurfürstlich Brandenburgischer Domainen-Aemter bei.

Bei der Sorgfalt, welche Kurfürst Friedrich der Verbesserung seines Landes und seiner Einkünfte widmete, ordnete derselbe auch Kommissarien zur Untersuchung der Verwaltung des Kammerwesens an, für welche er sub dato Cöln an der Spree den 6. December 1697 eine besondere Instruction und unterm 14. dess. M. ein Circular dieserhalb an alle Provinzial-Verwaltungen erließ. Hiernächst ernannte der Kurfürst im Jahre 1698 eine Ober-Direktion der Domainen, welche er 1) dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath, Ober-Kammerherrn und Ober-Stallmeister Johann Casimir Colbe, Freiherrn zu Wartenberg, 2) dem Ober-Hof-Marschall, General-Lieutenant, Gouverneur zu Minden und wirklichem Geheimen Kriegsrath Philip Karl Freiherrn von Wylich zu Lottum, 3) dem wirklichen Geheimen Kriegsrath und Kammer-Präsidenten Samuel v. Chwalkowo-Chwalkowski und 4) dem Kammermeister Lindholz mittelst Verordnung d. d. Cöln an der Spree den 17. März 1698 übertrug und demnächst für dieselben noch eine besondere Instruction d. d. Oranienburg den 10. Juni 1699 erließ. Diese Kammer-Direktion bildete übrigens die Grundlage zu dem späteren Königl. Höchsten Landes-Dikasterio, dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorio.

Fast in allen Provinzen waren nunmehr von 1696 resp. 1697 in der Mittel-, Ucker- und Altmark bereits von 1695 ab die Domainen auf 6 Jahre, also bis 1701, 1702 und 1703 verpachtet. Mit diesem Zeitpunkt fängt für die Preußische Domainen-Verwaltung eine neue Periode an, welche bis zum Jahre 1711 geht. Es überreichte nämlich der nachmalige Geheime Kammerrath Luben unterm 1. Mai 1700 dem Kurfürsten ein Projekt zur Verbesserung der Domainen und Erhöhung der Revenüen derselben, durch Zerstückelung der Aemter und deren Vererbpachtung. Dieser Vorschlag enthielt an und für sich nichts Neues,

vielmehr hatte der Kammer-Direktor des Kurfürsten Joachim I. Namens Bernd von Arnim bereits über 150 Jahre früher unter verschiedenen andern staatswirthschaftlichen Entwürfen einen gleichen Vorschlag gemacht, die Domainen-Ländereien zu zerstückeln und an einzelne Familien erblich auszugeben. Der 1535 erfolgende Tod des Kurfürsten und die mit diesem statthabende Regierungsveränderung ließen dieses Projekt jedoch nicht zur Ausführung gelangen. 1554 trat der Sohn dieses Brandenburgischen Kammerdirektors Franz v. Arnim in die Dienste des Kurfürsten August von Sachsen, und soll hier in der Zeit von 1555 bis 1570 jenen Plan seines Vaters durch Zerstückelung von 300 Kursächsischen Domainen Vorwerken in Ausführung gebracht haben. Ein anderer Bernd von Arnim, Großenkel jenes Ersteren, seit 1637 Amtshauptmann von Lebus und Fürstenwalde, zuletzt Präsident der Amtskammer, im Jahre 1653 entlassen, hatte ohne selbst etwas für die Sache gethan zu haben, die Pläne seines Ur- und Großvaters einem gewissen Gollen mitgetheilt, welchem der Kurfürst eine Pachtung mit der Bedingung anvertraut hatte den v. Gladebeck mit diesen Angelegenheiten vertraut zu machen. Gollen jedoch, den v. Gladebeck nicht leiden konnte und daher verfolgte, gab seine Pachtung ab, trat in Kurfürstlich Sächsische Dienste und brachte dort die v. Arnimschen Entwürfe in praktische Ausführung. Nach v. Gladebecks Tode 1683 zog der Ober-Kämmerer Graf v. Wartenberg Gollen wieder in Kurfürstlich Brandenburgische Dienste, und hier rieth nun dieser dem Kurfürsten die Dismembration der Domainen und die Vererbpachtung der Parzellen an, in Folge dessen auch 1685 und 1686 einer Anzahl französischer Réfugiés Domainen-Ländereien in der Kurmark angewiesen wurden. Dieses Dismembrations- und Vererbpachtungs-Projekt nahm nunmehr ein gewisser Luben in seinem Memoriale vom 1. Mai 1700 wieder auf.

Derselbe beabsichtigte mit seinem Plane die Aufhebung aller vorhandenen landesherrlichen Landwirthschaften und Vorwerke, Verkauf der Feld- und Wirthschafts-Inventarien und Gebäude, Dismembration der Feldmarken und Ausgabe der einzelnen Parzellen an Kolonisten auf Erbpacht.

In Folge dieses Memoriales, welches von dem Kurfürsten sehr gnädig aufgenommen wurde, verordnete derselbe, daß Luben unter Beiordnung einiger Domainen-Kommissarien dieses Projekt in Ausführung bringen solle, und wurde auch von Trinitatis 1701 ab mit 11 Aemtern nebst dazu gehörigen 37 Vorwerken [1]) in der Ucker-, Mittel- und Altmark in Bezug auf Zerstückelung und Vererbpachtung der Anfang gemacht. Es erging auch demnächst unterm 2. April 1701 [2]) ein Kurfürstliches Patent, wo-

---

1) Ziesar, Grambzow, Löckenitz, Arendsee, Salzwedel, Distorf Neuendorf und Letzlingen, Borgstall, Tangermünde, Lebusische Vorwerke (Fischbach Historische Beiträge Th. II. Bd. 1. S. 106).

2) cf. C. C. M. Th V. Abth. III. Cap. II. No. XIV.

nach ausdrücklich verordnet wird, daß vorerst die in der Altmark vorhandenen wüsten Feldmarken und Vorwerke mit Unterthanen und neuen Einwohnern besetzt, wieder bebaut und nebst allen Dorfgerechtigkeiten in Erbpacht ausgethan werden sollten. Ein zweites Patent vom 28. Novbr. 1702 [1]) enthielt eine neue Bestätigung der vorstehenden Verordnung. Auf die gegen das Lubensche Projekt von der Hof-Kammer eingereichten Erinnerungen reichte Luben unterm 12. Februar 1703 ein neues Memorial ein, und bildet folgendes das Haupt-Resümee sowohl der aufgestellten Erinnerungen als des ursprünglichen Memorandums so wie des Gegenberichtes.

Wider die Verpachtung waren als Gründe angeführt:

1) Unsicherheit und Unveränderlichkeit des Domainen-Etats durch die vielen Remissionsfälle.
2) Die in Bezug der Gebäude zu tragende Gefahr und Verlust der Zinsen von dem darauf verwendeten Kapital.
3) Verlust der Zinsen von dem in dem Vieh- und Feld-Inventarium steckenden Kapital.
4) Verlust an jährlichen Reparaturkosten.
5) Die Abgaben an Dezem und Contribution.
6) Die bedeutenden Kosten bei Abnahme der Rechnungen, an Gebühren und Diäten der Beamten bei Reisen und Prozessen, für Speisung der Bedienten und Unterhaltung der Forstbedienten auf Holzmärkten.
7) Verhinderung des Anbaues des auf $\frac{1}{3}$ des Flächenraums anzuschlagenden wüsten Bodens.

Für die Zerstückelung und resp. Vererbpachtung wurden dagegen folgende Gründe geltend gemacht als:

1) Vermehrung der Bevölkerung, wodurch die Werbungen erleichtert, die Gemeindelasten mehr vertheilt und die landesherrlichen Intraden vermehrt wurden.
2) Gewinnung der Zinsen für das Vieh und Feld-Inventarium.
3) Gewinnung des Erbpachts-Canon.
4) Erwerbung eines beträchtlichen Dienstgeldes für die überflüssig gewordenen und deshalb abzulösenden Dienste.
5) Größere Sicherheit für den Canon und gegen feindliche Angriffe im Kriege, da die angesessenen Bauern Stand hielten, ein Arendator aber davon laufe.
6) Ersparung aller mit der Verpachtung verbundenen Verluste und Unkosten, bis auf die Unterhaltung des Amtshauses oder Schlosses, welches zur Justiz- und Polizei-Verwaltung und Hebung der Gefälle beibehalten werden müsse.
7) Festigkeit des Domainen-Etats.

---

1) C. C. M. Th. VI. Abth. II. No. XII.

8) Bessere Kultur durch bessere und fleißigere Bearbeitung und Urbarmachung der wüsten Ländereien.

9) Wohlfeile Preise der ländlichen Produkte und dadurch Aufnahme der Städte.

Luben führte nun, wie bereits gesagt, auf Kurfürstlichen Befehl, unter Beiordnung einiger Domainen-Kommissarien das Parzellirungs- und Vererbpachtungs-Geschäft durch sämmtliche Provinzen fort. Da von Seiten der Hof-Kammer mehrfache Einwendungen gegen das Vererbpachtungs-Geschäft gemacht wurden, so ordnete der König mittelst Verfügung vom 16. März 1703 eine besondere Kommission zur Untersuchung und Revision desselben an. An diese so wie an die Provinzial-Kammern ergingen nun mehrfache Verfügungen vom 2., 10., 14. u. 27. April 1703, vom 27. und 30. Mai dess. J., vom 23. Febr. 1704, vom 14. März und 26. Mai 1704, 5. Aug. 1704, vom 28. Febr. 1705, vom 9. Novbr. 1707, und ebenso wurde unterm 16. Decbr. 1706 eine Verordnung an sämmtliche Provinzial-Kammern wegen jährlicher Einreichung besonderer specieller Domainen Etats erlassen, welche durch die Allh. Verfügung vom 29. Juni 1707 in Erinnerung gebracht wurde.

Das ganze Erbpachtungs-Verfahren ging jedoch nicht ganz in der Art vor sich wie die Königl. Verordnungen solches ursprünglich beabsichtigt hatten, so wurden z. B. die Domainen nicht wie angeordnet worden, in kleine Bauergüter, sondern in 5 bis 10 größere Erbpachtsgüter zerlegt und diese meistens an Leute vom Stande ausgegeben; wo aber geringe Leute sich gemeldet, da mußten sich die Gemeinden wegen Aufbringung des Erbpachts-Canons solidarisch verpflichten, was zu mehrfachen Streitigkeiten Anlaß gab. Nächstdem wurde es auch mit so großer Eile betrieben, daß man sich nicht Zeit nahm den Ablauf der Zeitpachten abzuwarten, sondern die Zeitpächter, unter dem Vorwande, Erbpacht gehe der Zeitpacht vor, ihrer Pachten ohne Urtel und Recht entsetzte. Ein solches Manöver rief natürlich eben so viel Beschwerden der Zeitpächter hervor, als es gegen die Maaßregeln der Regierung Mißtrauen erregte, indem man befürchtete, die Erbpächter werde mit der Zeit gleiches Schicksal wie die Zeitpächter betreffen, wenn man dereinst vielleicht von der Erbpacht gleiche Ansicht erlangte, wie jetzt von der Zeitpacht. Diese im Publikum erzeigte Unzufriedenheit, welche auch dem König hinterbracht worden, rief schon im November 1701 [1]) ein Mandat hervor, welches all und jede üble Rede gegen das Erbpachten streng verbot, und den Erbpächtern kräftigen Schutz in ihren Rechten zu gewähren versprach. Ungeachtet dessen erklärten sich doch mehrere erfahrene Männer gegen die Erbpacht und die dabei in Ausübung gebrachten Prinzipien, auch der Geheime Kammerrath **Kraut** setzte auf Veranlassung des damaligen Finanz-

---

1) C. C. M. Tom. VI. Abth. II. No. X.

Ministers und Ober-Kämmerers Grafen v. Wartenberg seine Bedenken und Gründe gegen das Erbpachts-Verfahren in einem im Jahre 1703 abgestatteten Gutachten [1]) weitläuftig auseinander. Diese Bedenken der Hof-Kammer so wie das Gutachten Krauts wurden Luben zugefertigt, und von ihm in einem Bericht vom 12. Februar 1703 [2]) zur Zufriedenheit des Königs wenigstens anscheinend vollkommen widerlegt, wonach auch schon das Patent vom 1. Mai 1702 (28. Novbr. 1702 [3]) die Fortsetzung der Vererbpachtung anbefohlen hatte. Die von dem König mittelst Patents vom 16. März 1703 [4]) angeordnete unter Direktion der Hof-Kammer gestellte [5]) und mittelst Ordre vom 26. Mai ej. a. [6]) mit fernerer Instruktion versehene Erbpachts-Untersuchungs-Kommission fand gleichfalls so mannigfache Bedenken gegen die Erbpacht aufzustellen, und bemerkte namentlich in ihrem Bericht vom 17. April 1703, wie die meisten Erbpächter mit ihrem Canon im Rückstande seien, durch Anwendung von Zwangsmaaßregeln zu dessen Beitreibung aber zu Grunde gerichtet würden. Die Erbpächter hätten, hieß es ferner in dem Bericht, nicht Vieh genug um davon den zur Verbesserung der Aecker nöthigen Dünger gewinnen zu können, es würden diese demnach mit der Zeit in noch schlechteren Zustand verfallen; es seien nur sehr wenig fremde Familien in das Land gezogen, und dadurch für den Ackerbau nichts gewonnen; an die Erbpächter sei auch das Inventarium so wie überhaupt die Vieh-Corpora viel zu niedrig und weit unter dem Preise verkauft, auch seien Leute ohne alles Vermögen zu Erbpächtern angenommen worden. Der einzige Vortheil bestehe in Erhöhung der Dienstgelder, und in der Baar-Einnahme der Inventarien-Gelder, auch in Zinsen-Ersparniß [7]).

Luben wurde nun zur Rechtfertigung über diese Vorwürfe aufgefordert, und wußte diese so geschickt einzurichten, daß der König vollkommen zufriedengestellt wurde. Er führte nämlich aus, daß die von den Erbpächtern zum Theil bestellten Cautionen die Inventarien-Verkaufs-, auch eingeführte Erbstandsgelder ansehnliche Summen geliefert, wofür in sämmtlichen Provinzen viele verpfändete Domainenstücke, welche sich 8 auch 10 pC. verzinseten, eingelöst worden; die nicht sogleich baar eingezahlten Gelder würden in Gemäßheit des Mandats Kurfürsten Joachims d. d. Köln an der Spree, Sonnabends nach Johannis Baptistä 1565, landüblich mit 6 pC. verzinset; viele vormals bei den Aemtern und Vorwerken wüste gelegene Grundstücke seien nunmehr mit in Erbpacht ausgethan, bebaut und dem Lande nutzbar gemacht, wür-

---

1) Fischbach historische Beiträge Th. II. Bd. 1. S. 27. u. Beil. S. S. 108 ff.
2) Ebenda Beil. Litt. T. S. 110 ff.
3) C. C. M. Tom. VI. Abh. 2. N. XII.
4) Historische Beiträge a. a. O. Litt. U. S. 112.
5) Verord. v. 3. April 1703.
6) Histor. Beitr. a. a. O. Beil. Litt. W. S. 115.
7) Histor. Beitr. a. a. O. S. 33.

den demnach auch wenigstens für die Folgezeit ihren Canon tragen. Die Erbpächter seien allerdings im Anfange nicht gleich so völlig eingerichtet, um alle Abgaben prompt leisten zu können, es werde sich dies jedoch mit der Zeit schon von selbst geben, und sodann alle die Erbstandsgeldreste schon prompt einkommen. Ebenso widerlegte er einen bei dem König eingereichten „klaren Beweis, daß die Erbpacht keinem Potentaten anzurathen sei, weil dadurch großer Schade geschehe und einem Lande auf immer der Vortheil und Nutzen einer wohl eingerichteten Zeitpacht abgeschnitten wird" [1]), und suchte die mit ihm nicht gleichgesinnten Provinzial-Kollegien als eigennützig und übelgesinnt zu verdächtigen. Dies hatte den Erfolg, daß der König mittelst Verordnung vom 1. October 1703 [2]) eine neue Kommission ernannte um sowohl die Berichte der früheren Untersuchungs-Kommission als die Lubenschen Rechtfertigungen gegen einander zu halten und zu prüfen und alsdann ein Reglement zur ferneren Einrichtung der Domainen zu entwerfen. Dieses Untersuchungsgeschäft dauerte vom 28. Novbr. 1703 bis zum 13. Februar 1704, worauf die Kommission unterm 21. Februar 1704 [3]) einen zu Gunsten der Erbpacht lautenden Bericht erstattete. Hiernach erhielt die Geheime Hof-Kammer unterm 11. März 1704 [4]) eine neue Instruction, und es erging sodann wegen Fortsetzung der Erbpacht das bereits angeführte Patent vom 26. März 1704 [5]). Diesem folgte das Edikt vom Erbpacht und dessen Einrichtungen vom 28. Februar 1705 [6]), so wie das Patent daß denen, so in Erbpacht treten wollen, billige Conditiones gemacht werden sollen, vom 13. Mai 1710 [7]), indem das Vererbpachtungs-Verfahren bis zum Jahre 1710 seinen Fortgang hatte.

Durch ein Patent vom 2. Januar 1704 [8]) wurde neuerlich unter Androhung nachdrücklicher Strafen verboten von der Erbpacht Uebles zu reden, und dabei den Erbpächtern die Aufrechthaltung ihrer Contrakte zugesichert.

Da die Fonds aus den verkauften Inventarienstücken, den Erbstands- und Cautionsgeldern immer stärker wurden, so war man mit allem Fleiße darauf bedacht, möglichst viele vormals versetzte Domainenstücke wieder einzulösen, weshalb auch unterm 23. Februar 1707 [9]) ein besonderes Königl. Patent an sämmtliche Provinzial-Kammern erging, und ihnen die Sammlung und

---

1) Fischbach histor. Beitr. Th. II. Bd. 1. S. 33—35. u. Beil. X. S. 116—130.
2) Ebenda Beil. Ee. S. 136.
3) Ebenda S. 40.
4) Ebenda S. 137.
5) C. C. M. Tom. IV. Abth. II, Cap. III. No. III. Col. 147.
6) Ebenda No. VI. Col. 151.
7) Ebenda No. XII. Col. 161.
8) C. C. M. l. c. No. II. Col. 145.
9) Fischbach histor. Beitr. l. c. S. 35.

Einreichung ganz vollständiger Notizen über die versetzten und wieder einzulösenden Domainenstücke anbefahl.

Um die Erbpacht möglichst zu fördern, war schon in dem letzten §. der unterm 16. Decbr. 1702 publicirten Dorf- und Acker-Ordnung [1]) die Aufhebung der Leibeigenschaft in Aussicht gestellt, und wurde nunmehr dieserhalb unterm 21. März 1704 [2]) eine Verordnung dahin erlassen, daß unter gewissen Bedingungen an allen den Orten, wo die Erbpacht eingeführt würde, die Leibeigenschaft zur Aufhebung kommen solle, auch wurden zur Regulirung dieser Angelegenheit besondere Kommissarien ernannt. Das Vererbpachtungsgeschäft schritt nun durch alle Provinzen in gleichmäßigem Gange fort und wurde für alle Provinzial-Kammern sowohl die Anfertigung jährlicher Domainen-Special-Etats als auch die Legung völlig gleichmäßiger Rechnungen durch die Verfügungen vom 16. Decbr. 1706 und 29. Juni 1707 [3]) angeordnet. Ebenso erging unterm 13. Septbr. 1709 [4]) ein Königl. Patent, „wonach zur Beförderung der Erbpacht den Handwerkern, welche Gebäude oder Aecker in Erbpacht nähmen, ohne Gewinnung der Innung ihre gelernte Profession vor ihre Person auszuüben erlaubt sein sollte." Dem neuerdings sich erhebenden Gerücht, daß die Erbpacht wieder aufgehoben und in Zeitpacht verwandelt werden solle, welches sogar in den Hamburgischen Zeitungen einen Platz gefunden, wurde durch das Patent vom 31. August 1707 [5]) sehr ernstlich widersprochen und selbst noch schließlich unterm 13. Mai 1710 [6]) eine Verordnung erlassen, nach der versprochen wurde, „daß denen, so ihnen anständige Stücke von Domainen- und Kammergütern in Erbpacht nehmen wollten, nicht allein alle zur Sache nöthige Information ertheilt, sondern auch solche Conditiones gemacht werden sollten, wobei ein Jeder zufrieden sein könne."

In dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark wurden die früher in Admodiation gegebenen Aemter und Schlütereien gleichzeitig Termino Trinitatis 1710 pachtlos, und Luben hatte zu deren weiteren Vererbpachtung bereits im Jahre 1708 eine Kommission daselbst zurückgelassen, welche jedoch damit nicht zu Stande gekommen, sich vielmehr nur darauf beschränkt hatte die meisten Aemter revidirt und vermessen zu haben. Es empfing demnach, nachdem unterm 14. Mai 1709 bereits eine Verordnung an die Clevische Kammer ergangen, nunmehr mittelst Allerhöchstem Rescripte vom 28. März 1710 [7]) der Geheime Kammerrath Luben den speciellen Auftrag, sofort die Vererbpach-

1) C. C. M. Tom. V. Abth. III. Cap. I. Col. 227.
2) Fischbach histor. Beitr. Th. III. Bd. I. S. 16.
3) Ebenda Th. II. Bd. 1. S. 43.
4) Ebenda S. 44.
5) C. C. M. Tom. IV. Abth. II. Cap. III. No. IX. Col. 159.
6) Fischbach histor. Beitr. Th. II. Bd. 1. S. 45.
7) Ebenda S. 45 u. 166.

tung jener Aemter zu bewirken, und Luben ging nach Cleve ab. Dies Geschäft in der ihm gestellten kurzen Zeit zu Stande zu bringen, lag völlig außer den Grenzen der Möglichkeit, und wurden diese Aemter und Rentheien den bisherigen Admodiatoren noch bis Trinitatis 1711 pachtweise überlassen. Diesen Zeitpunkt der Abwesenheit Lubens benutzten jedoch seine Gegner sehr thätig und es gelang namentlich dem Geheimen Staatsrath und Kammer-Präsidenten v. Kamecke und dem Kurmärkischen Kammer-Präsidenten v. Görne dem König völlig andere Ansichten beizubringen, wogegen die von Luben, der davon Kenntniß erhalten, unterm 3. October 1710 [1]) von Cöln am Rhein aus dagegen eingereichte höchst dringende Vorstellung erfolglos blieb. v. Kamecke lieferte nämlich im November 1710 ein Immediat-Gutachten, welches den Erfolg hatte, daß der König vorerst den Befehl zur Vererbpachtung der Cleveschen Domainen zurücknahm, und mittelst Edikts vom 30. Decbr. 1710 verordnete, daß die Schlütereien und Rentheien im Cleve-Märkischen von Trinitatis 1711 an wieder auf 12 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden sollten, welches dann auch ins Werk gesetzt wurde. Demnächst wurde aber auch das ganze Erbpachtsverfahren überhaupt aufgehoben, die ganze bisher befolgte Lubensche Methode total verworfen und Anfangs des Jahres 1711 die Kammern instruirt die zerstückelten Domainen wieder zusammenzubringen, die früheren Vorwerke wieder herzustellen und die Erbpachten in Zeitpachten zu verwandeln. Luben sowohl als seine beiden bisherigen Beschützer, der Premier-Minister und Ober-Kämmerer Graf von Wartenberg, so wie der Ober-Marschall Graf v. Witgenstein wurden entlassen, und das frühere Zeitpachtsystem in allen Provinzen und in seinem ganzen Umfange wiederhergestellt und eingeführt; nur die Mühlen blieben nach einer Verordnung vom 26. März 1712 davon ausgeschlossen, weil man dabei keinerlei Vortheil zu ziehen vermochte, vielmehr nur bedeutende Ausgaben an Bau- und Reparaturkosten hätte verwenden müssen. Von Trinitatis 1711 an wurde demnach das alte Zeitpachtverhältniß wiederhergestellt und sämmtliche Erbpachtsgrundstücke nach und nach wieder in Zeitpacht auf 3, 6, 9 oder 12 Jahre ausgegeben. Die Erbpächter wurden nun eben so wie früher die Zeitpächter aus ihren Erbpachtsstücken vertrieben und circa eine Million Thaler zur Abfindung der eingezahlten Erbstandsgelder verwendet. Diese Umwandlungs-Periode dauerte bis ins Jahr 1718, wo dieselbe nach dem Berichte der Provinzial-Kammern vollendet war. Durch die Amts-Kammer-Instruction vom 30. Januar 1717 §. 7 war noch nachträglich auch die Umwandlung der Mühlen gleichfalls aus der Erbpacht in Zeitpacht angeordnet worden; dies unterblieb jedoch aus den schon früher angeführten Gründen. Seitdem ist die Zeitpacht die Hauptbenutzungsart der Domainen verblieben

---

1) Fischbach histor. Beitr. Th. II. S. 47, 170 u. 174.

und Friedrich Wilhelm I. setzte die Verzeitpachtungs-Methode so wie die Aufhebung der Erbpachten während seiner Regierungszeit fort, so daß während dieser sowohl als während der folgenden Regierungen nur sehr selten Beispiele von Domainen-Parzellirungen vorkommen *). Die folgenden Regierungs-Perioden König Friedrich Wilhelm I. von 1713 bis 1740, Friedrich II. des Großen von 1740 bis 1786, Friedrich Wilhelm II. von 1786 bis 1797 und Friedrich Wilhelm III. von 1797 bis 1840 änderten in der Benutzungsart der Domainen nichts, wohl wurde dagegen die Verwaltungsform verbessert, worauf wir an einem andern Orte zurückkommen. Hier wollen wir nur soviel noch bemerken, daß 1791 Anspach und Baireuth durch Erbschaft an Preußen gelangte, 1789 Preußen ferner Südpreußen und Neu Ostpreußen, in der 2. und 3. Theilung Polen 1793 und 1795 erhielt, nachdem ihm in der ersten Theilung Polens 1772 schon ein Theil dieses Landes zugefallen war. Durch den Wiener Kongreß im Jahre 1814—1815 wurden die gegenwärtigen Landes-Verhältnisse Preußens geordnet. Die zur Zeit im Besitze Preußens befindlichen Domainenämter weist die Anlage Litt. B. gleichfalls nach den Provinzen geordnet nach.

*) Unter Friedrich dem Großen wurden circa 400 Vorwerke vererbpachtet und davon 81 parzellirt. Unter der Regierung Friedrich Wilhelm II. sind 1793 und 1794 in den Aemtern Wollup und Zellin 3 Vorwerke und unter der Friedrich Wilhelm III. 1803 — 1805 im Amte Zellin 3 Dörfer parzellirt worden.

Abtheilung II.

Haus- und Grundgesetze des Preußischen Staates sowie landrechtliche Bestimmungen und General-Verwaltung der Domainen.

A. Haus- und Grundgesetze sowie landrechtliche Bestimmungen.

Das älteste Grund- und resp. Hausgesetz des Preußischen Staates, wodurch statt der früheren Todttheilungen eine fideicommissarische Erbfolge bestimmt wird, und welches zuerst die Rechtsverhältnisse der Domainen ordnet, ist der von Kurfürst Friedrich I. mit Zustimmung seiner Söhne über die zukünftige Theilung errichtete Vertrag vom Jahre 1437 [1]), welcher unter andern folgende Bestimmungen enthält:

„Die durch Kauf oder in anderer Weise von dem Markgrafen Friedrich (dem Vater) noch bei Lebzeiten erworbene neue Schlösser, Städte oder Güter wachsen, im Fall dereinstiger Theilung, dem Theile zu, da sie gelegen sind, müssen aber zum halben Werth in Geld oder in Gütern dem andern Theile vergütet werden. Dem Markgrafen Friedrich, dem Vater, bleibt Zeit seines Lebens Macht und Gewalt, alle Lehne, geistlich und weltlich, und auch besonders alle in der Mark apert werdende Lehne zu leihen, ohne irgend ein Einspruchsrecht der beiden Söhne."

Derselbe besagt ferner in Bezug auf die Veräußerungen der Domainen durch den regierenden Herrn:

„— geschehe auch, daß der vorgenannten unserer Söhne Friedrich und Friedrich oder ihre Erben, ihr einer ein Schloß

---

1) Urkunde d. d. Plassenburg, Freitag nach St. Bonifacii 1437 in: In jure et facto gegründete facti species, worinnen gezeigt wird, daß Sr. Majestät in Preußen näheres Successionsrecht an den Brandenburgischen Markgrafenthümern in Franken — unumstößlich sei. Berlin 1718. fol. Beil. M. M. Von Nicol. Hieron. v. Gundling.

oder mehr versetzen oder verkümmern würde, mit aller seiner Nutzung auf ewige Wiederlösung, so soll der andere unser Sohn oder seine Erben allezeit Macht haben, solches Schloß um solche Summe Geldes an sich zu bringen, doch daß er dem andern Bruder und seinen Erben vor schreibe und Gewißheit thue, ihn einer ewigen Wiederlösung daran zu gestatten. So sollen auch der vorgedachten unserer Söhne keiner noch ihre Erben kein Schloß, Stadt oder Güter auf einen Fall nicht versetzen, in keine Weise, sondern allezeit, ob es zu einem solchen käme, ewige Lösung daran behalten. — Wehre auch, daß Ihr einer welcher das were, Schloß, Städte oder Güter, wie die genannt wären, verkaufen wollte, dieselben Schloß, Stadt oder Güter soll er vor das Kaufziel ein halbes Jahr dem andern Herrn anbieten, wollte denn der andere unser Sohn so viel Geldes als andere Leute darum geben, so soll er ihm desselben Kaufs vor andern Leuten gönnen. Wenn auch die vorgenannte Zeit des Kaufs vergangen wehre, als obgeschrieben stehet, und jeglicher Zeit der ander Bruder zu den Schlössern oder Gütern mit kaufen mit Geld, als obgeschrieben ist, nicht kommen möchte, so möchte darnach der andere ehegeschrieben Bruder also ein Theil dem andern verweissen, verkaufte ihm zu Schaden oder Unwillen, dasselb soll der da verkauft mit den Rechten beweisen, „daß ihm Noth darzu dringe, daß er verkauffen müsse ohn alle Gefährde."

Das Gold und Silbergeräth und Kleinodien sollten gemeinschaftlich bleiben.

Ein späterer nach dem Tode des Vaters, errichteter Theilungsvertrag vom Jahre 1447, bestätigt vom Kaiser Friedrich III. anno 1453, bestimmt über die fideicommissarische Qualität [1]).

„— Ob auch der obgenannten Brüder einer oder sie beide, oder Ihr Erben zu Ihren Landen, die ihm also zugeordnet seien, ichts kaufen, gewinnen oder sonst zu sich bringen würden, dieselben gewonnen, gekauften und zugebrachten Schloß, Städte, Lande oder was das were, sollen dem Herren, der sie also zu ihm gebracht hat, und seinen Leibes-Erben und Erbnehmen bleiben, ungehindert von dem andern Bruder und seinen Erben, gänzlich ohne alles Gefehrde, Ansprach und ohn alle Verkümmerniße."

„— Es sollen auch der obgenannten unser Brüder keiner noch ihr Erben, kein Schloß, Stadt oder Güter auf einen Fall versetzen in keine Weise, sondern allezeit, ob es zu einem solchen käme, ewige Lösung oder Herrschaft daran behalten, ohne das zu Tode oder Urthät verkauffen. Wäre, daß der obgenannten unser Brüder Ihr einer welcher das wäre oder Ihr Erben, Schloß, Städte oder Güter, wie die genannt wären, verkaufen wollt, dieselben Schloß, Städte oder Güter soll er vor des Kauf Ziele ein halb Jahr dem andern Herrn anbieten, wollten denn der andere unser Brüder oder sein Erben so viel Geldes als andre Leut drum geben, so soll er ihm oder seinen Erben desselben Kaufs für andern Leuten gunnen, wenn auch die vorgenannte Zeit des Kaufs vergangen wäre, als obgeschrieben steht, und zu jeglicher Zeit der andere Bruder zu den Schlössern, Städten oder Gütern,

1) Nicol. Hieron. v. Gundling: In jure et facto etc. a. a. O. Beil. N. N. und in Oelrichs Beiträgen zur Brandenburgischen Geschichte S. 133.

Er oder sein Erben mit Kauf, mit Geld, als obgeschrieben ist, nicht kommen möchte, darnach der ander der abgeschriebenen Brüder, der also verkaufen mußte, oder sein Erben, sein Schloß, Stadt oder Güter, wenn er wollte, verkaufen; wollte auch ein Theil den andern nicht verweisen, Er verkauft ihm zu Schaden oder zu Unwillen, dasselbe soll, der da verkauft, mit den Rechten beweisen, daß ihn Noth darzu dringe, daß er verkaufen müßte, ohn allerley Gefährde."

Nach dem ersteren oben angeführten Passus erhalten also die neuen Erwerbungen nicht von selbst die Natur von Fidei-Kommißgütern, sondern vererben sich auf die Allodialerben.

Diesen vorstehenden beiden Verträgen zunächst ist das unter der Benennung der dispositio Achillea bekannte Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles und seiner Söhne vom Jahre 1473 [1]) zu bemerken. Solches verordnete die Theilung seines Landes unter seine drei weltlichen Söhne, wonach Johann die Kur und Märkischen Lande, Friedrich das fränkische Unterland und Sigismund das Oberland in Franken erhielt, und bestimmte unter andern:

„— Aber mit den Kleinodien und Silbergeschirr, das wir oder unsere Söhne in der Mark zu Brandenburg überkommen, soll in der Mark bleiben, und was wir oder unser Söhne des in Landen zu Franken und auf dem Gebürge überkommen, soll darbei bleiben."

„— Wir ordnen, meinen, setzen und wollen auch, daß keiner unser Söhne noch ihr keines Erben von den obgenannten unsern Landen, Leuten, Schlossen, Stadten oder Zugehörungen noch andern, das sie von uns ererben, nichts von keinerlei vergeben, oder auf Fälle noch zur Urthät versetzen oder verkauffen sollen, bei den obgedachten Pflichten, sie sollen das auch weder sämmtlich oder sonderlich keine Macht haben zu thun, in kein Weiß, was sie aber zu den Land bringen oder das Ihnen von Angefällen zuständе, mit demselben mögen sie handeln nach alter löblicher Gewohnheit; was auch ihr jeglicher, so er ehelich wird, zu seiner Hausfrauen Heirathgut zustehen wird, das soll er behalten und in seinen Theil Landes angelegen und gebrauchen nach seinem Nutz und Besten, ohne der andern Eintrage, Irrung oder Hinderniß."

Durch diese Bestimmung wird also nur auf die bisherige Gewohnheit verwiesen nach der, zufolge des Erbvergleichs vom Jahre 1447 die neuen Erwerbungen auf die Allodialerben übergehen, falls darüber nicht von dem Erwerber schon bei seinen Lebzeiten verfügt worden ist.

Dieser dispositio Achillia zunächst folgt nun der in Gera unterm 29. April 1599 zwischen dem Kurfürsten Joachim

---

1) Ebenda Beil. P. P. und in (Lenz) Brandenburgische Urkunden Th. II. S. 676 auch in: Betrachtungen über die Successionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern 1778 Anhang. Die Kaiserliche Bestätigung vom Jahre 1453 ist gedruckt in: Gerken Codex diplom. Brandenb. Tom. VIII. No. 61. und in jure et facto gegründete facti species etc. Beil. Q. Q.

Friedrich und dem Markgrafen in Franken George Friedrich abgeschlossenen und von den beiden Kurprinzen Christian und Joachim Ernst am 11. Juni 1603 [1]) durch ihren Beitritt zu Onolzbach vollzogene Vertrag, bekannt unter dem Namen der Geraische Vertrag.

Dieser enthält unter andern nachstehende Bestimmungen in Absicht der Veräußerungen und Schulden:

„— Nachdem auch Kurfürst Albrecht Achilles Disposition unter andern verordnet, daß ein regierender Herr von Land, Leuten, Schlößern oder Gütern ichtwas zu vergeben oder zur Urthat zu versetzen oder zu verkaufen, sondern allein mit dem, was er zu den Landen bringen oder ihm von Angefällen oder seiner Gemahlin Heuraths-Gut zuständе, seines Gefallens zu handeln Macht haben soll, lassen wir es dabei gleichmäßig billig geschehen."

„Es sollen auch unsere Söhne, Gebrüder und Vettern keiner, weil wir im Leben sind, dem andern Schulden machen, welcher die aber machen würde, soll er selbst die nach unserm Tod von seinem angebührenden Theil Landes oder Deputat ohne Hülfe oder Entgeltniß der andern bezahlen. Was aber wir, der Kurfürst, vor Schulden verließen, oder noch in unserm Leben machten, durch uns selbst, oder unsere Befehlshaber, dieselben werden von unserer hinterlassenen Erbschaft und dem succedirenden Kurfürsten billig abgetragen, unsere, Markgraf George Friedrichs, verlassenen Schulden aber werden von den regierenden Herrn in Franken entrichtet, und also hierin den altväterlichen Verträgen nachgegangen, wie wir denn dasselbige hiermit beiderseits wollen cavirt und versehen haben."

In diesem Vertrage wird auch

„— des Kurfürsten Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstage in aller Stände-Versammlung mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmirt hat, wie ingleichen mit Vorbewußt, Consens und Vollwort ihrer Gnaden Söhne gemacht ist, — von nun an zu ewigen Zeiten zu halten, wie denn dieselben pro pacto, pro statuto familiae, quod transiit in formam contractus, ja weil dieselbige dergestalt wie angezogen confirmiret, pro pragmatica sanctione et lege publica"

erklärt.

In der späteren Erbverbrüderung zwischen Brandenburg und Hessen vom Jahre 1614 heißt es:

„— daß nach dem Abgange des einen Hauses, dessen Lande und

---

1) Siehe die Urkunde in Hempel Staats-Rechts-Lexikon Th. IV. S. 553. — Lünig Reichsarchiv X. (Pars sp. II. Cont. II. Pars II.) S. 45. — Falkenstein Cod. diplom. S. 643. — Pauli allgemeine Preuß. Staats-Geschichte Bd. III. §. 159. S. 369. Historische Nachrichten vom mitausschreibenden Fürsten-Amte im löblichen Fränkischen Creiß und wie es mit demselben zwischen beiden Hochfürstlichen Häusern Culm und Onolßbach vor eine eigentliche Bewandniß gehabt und noch habe. Leipzig 1739 fol. Anlage I. — Betrachtungen über die Successions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise 1778. Anhang.

Herrschaften, Kleinodien, Schuld und Gülde, Geschütz und zugehörige Artollerey, auch aller anderer fahrender Habe nichts ausgeschlossen, beweglich und unbeweglich, die Wir jetzund haben, oder Wir, unser Leibes-Lehns-Erben noch gewinnen würden, in allermaßen wie folgt, auf die andern Kur und Fürsten gänzlich und gar zu Erbeigen gefallen — sollen."

Gleiche Grundsätze finden sich wieder ausgesprochen in dem Testamente des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von 1664, in dem Hausgesetz von 1668 und gleichermaßen in der Erbverbrüderung mit Hohenzollern von 1693 worin es heißt:

„— daß vom Hohenzollerschen Fürstenthum Graf- und Herrschaften, allen liegenden Gründen, Rechten und Gerechtigkeiten, sie seien gleich ererbt oder sonst an allewege erlangt, auch sonst genannt wie sie wollen, ganz oder gar nichts erblich soll verkauft oder durch Donation, Testament — verrückt, veräußert und von abhanden gebracht oder beschwert werden. — Da aber hierwieder sich etwas ereignen sollte, so soll dasselbe für nichtig und kraftlos gehalten werden."

König Friedrich I. incorporirte demnächst die, während seiner Regierungszeit gemachten neuen Erwerbungen dem Fideicommiß mittelst einer besondern Urkunde vom Jahre 1710 und König Friedrich Wilhelm I. erließ unterm 13. August 1713 das bekannte Edikt über die Inalienabilität der alten wie der neuen Domainengüter, welches gleichzeitig die Bestimmungen des Patents von 1710 wiederholt und folgend lautet:

Edikt von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainen-Güter. Vom 13. August 1713.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertzkämmerer und Kurfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Unsers nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter anderen vor das Aufnehmen und dem Anwachs Unsers Königlichen Hauses, wehrender Dero Glorwürdigen Regierung mit glücklichem Succeß angewandten Bemühungen, und in demselben darvon gestiffteter immerwehrenden Denkmahle unter andern auch verschiedene Fürstenthümer, Graf und Herrschaften auch andere Particülier-Güter und Einkünfte, theils auch Erbfälle, theils Käufflich, und sonst auf andere Rechtliche Weise an Sich gebracht, Seine Königliche Majestät auch, ob sie zwar nach den Verfassungen und Grundgesetzen dieses Königlichen, Kur- und Fürstlichen Hauses von solchen Ihren neu erworbenen Landen und Gütern nach Dero freiem Gefallen in faveur Anderer disponiren können, Dieselbe dennoch solches nicht allein nicht gethan, sondern vielmehr diese neue Acquisitiones vermittelst einer darüber im Jahre 1710 gemachten Disposition mit einem ewigen Fideicommiß beleget; Dergestalt und also: daß keiner von Dero an der Cron und Kur habenden Successoren Macht haben solle, oberwehnte Lande und Güter unter einigem Prätext zu verpfänden, zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst zu alieniren, daß zwar hierdurch der Veräußerung aller von höchsterwehntes Unsern Herrn Vaters Majestät an dieses Unser Königliches Haus gebrachter Lande, Güter und Einkünfte aufs Künftige der Gnüge vorgebauet worden, bevorab, da es auch ohnedem eine, Kraft oberwehnter Grundgesetze dieses Hauses, ausgemachte Sache ist, daß niemand von dessen regierenden Herren und Mitgliedern, die von Seinen Vor-

fahren auf Ihn vererbete Lande, Leute, Städte, Schlösser und andere Zubehörungen zu des Hauses Nachtheil völlig alieniren, und auf andere transferiren kann; Wir aber dennoch, gleichwie Wir nicht weniger als höchsterwehntes Unsers Herrn Vaters Majestät vor die Conservation Unsers Königlichen Hauses eine unermüdete Sorgfalt tragen, und alles, was zu dessen Abnehmen auch in dem geringsten gereichen könnte, auch an Unserm Orte auf alle Weise präcaviren, hingegen aber die oberwehntermaaßen, von Unsers höchst-seeligen Herrn Vaters Majestät acquirirte Lande, Güter und Revenüen auf Unsere Posterität und alle Unsere an der Cron und Kur habenden Nachfolger zu ewigen Zeiten völlig und ungeschmählert fortzubringen entschlossen seyn: Also Wir auch zu solchem Ende hiermit und Kraft dieses von Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung als ein immerwehrendes und unverbrüchliches Gesetz stabiliret und festgesetzt haben wollen: daß alle und jede oberwehnte von Unsers Herrn Vaters Majestät sowohl vor Dero angetretener Regierung als nachgehends wehrender derselben ererbete, erkauffte, ertauschte oder auf andere Weise acquirirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter und Revenüen, wie auch alle diejenigen, so Wir wehrender Unserer Regierung durch GOttes Gnade und Seegen etwa auch erwerben, und an Uns bringen werden, nie und zu keiner Zeit, auch unter keinem Prätext, er habe Nahmen, wie er wolle, von Uns oder Unseren Nachkommen künftigen Königen in Preußen, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg verkauffet, verschencket oder auf andere Weise von Unserm Königlichen Hause gäntzlich ab- und an andere gebracht werden sollen. Zu dessen so viel mehrerer Verhütung Wir denn auch bemeldete von Unsers Herrn Vaters Majestät erworbene, auch von Uns ferner zu erwerbende Lande, Leute, Güter und Einkünfte, nichts davon ausgeschlossen, Unserer Cron und Kur auf ewig incorporiret, den unter denselben hierbevor gemachten Unterschied von Schatoul- und ordinairen Kammer-Gütern in totum aufgehoben und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschaft rechter Domanial- Cammer- und Tafel-Güter, sambt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilitaet hiermit beygelegt haben wollen, solchergestalt: daß, wenn dennoch wider besseres Vermuthen und diese Unsere wohlbedächtige Constitution von erwehnten neu acquirirten Landen, Gütern und Einkünften hiernechst über kurtz oder lang an jemanden, es sei unter was für Prätext und Vorwand es wolle, etwas verkauffet, verschencket, zu Lohn gegeben oder sonst alienirt und dem Hause gäntzlich und in perpetuum entzogen werden würde, solches alles null und nichtig, auch der jedesmalige König in Preußen, und Kurfürst zu Brandenburg befugt und berechtigt sein soll, dergleichen Alienationes zu revociren und aufzuheben, auch die dergestalt veräußerte Lande, Güter und Einkünffte wieder an sich zu nehmen, und mit der Cron und Kur zu reüniren, ohne daß er schuldig sei, deshalb dem Detentori einige Erstattung zu thun.

Wir wollen auch unsere in der Regierung habende Nachfolger und Successoren ausdrücklich hiermit verbunden haben, über diese Unsere zu des Hauses Conservation und Wohlfarth angesehene Verordnung kräfftig und unverbrüchlich zu halten, auch nie das geringste, so derselben zuwieder, vorgehen zu lassen.

Allermaaßen denn auch alle und jede zu Administrirung Unserer Finanzien bestellte Collegia, insonderheit Unser General-Finanz-Direktorium Krafft dieses absonderlich befehligt werden, sich hiernach gehorsamst und eigentlich zu achten, alle aus denen von Unsers Herrn Vaters Majestät neu-erworbenen, auch von Uns ferner acquirirten Landen, Gütern, und sonst einkommende Intraden, Einkünfte und Revenüen ihren Registern,

auch über die Domainen und Cammer-Güter habenden Beschreibungen mit zu inseriren, und was den Punct der Inalienabilitaet belanget, unter diesen neuen acquirirten Einkünfften, und den alten Domain-Gefällen den geringsten Unterscheid nicht machen zu lassen, auch wenn dem etwas zuwieder vorgenommen worden, auch würcklich verhänget wäre, die jedesmalige Landes Herrschaft dieser Unserer ewig währenden Constitution Pflicht-mäßig zu erinnern, und daß derselben keineswegs contraveniret werde, alle behörige Sorge zu tragen. Uhrkundlich dessen haben Wir diese Constitution mit Unsern eigenen hohen Händen unterschrieben, und Unser Königliches Pavillon-Siegel daran hängen lassen.

So gegeben und geschehen zu Berlin den 13. Augusti Anno 1713.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Ilgen.

(C. C. M. Th. 4. Abth. 2. Cap. 3. S. 161. No. XIII.)

Die kürzlich zusammengefaßten Resümees aus vorstehend beregten und aufgeführten Verträgen und Hausgesetzen ergeben in Bezug der Preußischen Domainen folgende Resultate

1) Bis zur Zeit des Kurfürsten Friedrich I. hatten die Besitzungen des Brandenburgischen Kurhauses nicht den Charakter der Unveräußerlichkeit und wurde das Fideicommiß zuerst von diesem Fürsten gestiftet, in welches mit Bezug auf die Unveräußerlichkeit auch die Hauskleinodien mit eingeschlossen wurden. Eine Veräußerlichkeit wurde zwar ferner noch statuirt, jedoch nur für Fälle der Noth und in diesem Falle sollte den Agenten ein Näher- resp. Vorkaufsrecht zustehen.

2) Durch die Dispositio Achillea blieben nicht nur fernerhin die Hauskleinodien Fideicommiß, sondern es wurden auch die Stammlande für alle Fälle für unveräußerlich erklärt, die neuen Erwerbungen sollten aber nach alter löblicher Gewohnheit auch weiterhin behandelt werden.

3) Durch den Geraischen Vertrag erhielten diese Bestimmungen eine weitere Bestätigung und wurde die sich auf die neuen Erwerbungen bezügliche Klausel: „nach alter löblicher Gewohnheit dahin erklärt, daß jedem Erwerben darüber freie Disposition zustehe."

4) Nach den späteren Erbverbrüderungen vom Jahre 1614, 1664, 1668 und 1693 wurden auch die neuen Erwerbungen dem Fideicommiß zugerechnet, falls, wie bereits früher angenommen worden, nicht schon der erste Erwerber darüber anderweitig disponirt hatte.

5) Durch das Edikt vom 13. August 1713 wurden nicht nur die während König Friedrich I. Regierung gemachten neuen Erwerbungen von seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm I. dem Fideicommiß incorporirt, sondern auch alle während seiner eigenen Regierung dazu gekommenen neuen Domainen; diese Bestimmung gleichzeitig auf alle Nachfolger in der Preußischen Krone ausgedehnt, nächstdem aber auch die Inalienabilität ebenso der alten wie neuen Domainengüter für ewige Zeiten stipulirt.

Aus dieser Incorporationsakte hat man den Grundsatz ent-

nehmen wollen, daß hiernach das besondere Eigenthumsrecht an den Domainen dem Staate zugebilligt sei, dies ist jedoch eine völlig irrthümliche Präsumtion, vielmehr steht nach bekannten Rechtsgrundsätzen den Agnaten selbst die Revokation der ohne ihre Einwilligung veräußerten Fideicommiß- oder Lehns-Stücke nicht eher zu, als bis ihnen die Fideicommißfolge deferirt ist [1]) weil eben erst durch die eröffnete Erbfolge sich das Recht des Besitzes feststellt.

Die rechtliche Natur dieser Incorporationsakte ergiebt ferner, daß durch dieselbe keinem Nachfolger das ihm hausgesetzlich zustehende Recht der freien Disposition über die eigenen neuen Erwerbungen ohne Zuziehung der Agnaten, entzogen worden. Friedrich Wilhelm I. hat übrigens bei Gelegenheit der Verleihung des Neumärkischen Amts Biegen an den Russischen Fürsten Menschikoff, welche bereits nach Emanirung des Edikts vom 13. August 1713 statthatte, durch einen praktischen Beweis sein totales Veräußerungs-Verbot dahin deklarirt, daß dennoch in dem besondern Falle, wenn an die Stelle des veräußerten Guts ein Anderes von gleichem Werthe als Ersatz komme, eine Veräußerung rechtlich möglich sei. Es erging nämlich an das General-Finanz-Direktorium unterm 17. October 1713 ein Allerhöchstes Edikt worin die Uebergabe des Amtes befohlen wird, und was folgend besagt:

„Gleichwie Wir Uns aber ganz wohl erinnern, was vor eine Constitution Wir jüngst verwichener Zeit, wegen der Inalienabilität, Unserer sowohl neuen als alten Domainen, und anderer von Uns und unsern Vorfahren acquirirten Güter gemachet, Wir auch über dieselbe unverbrüchlich halten, und solche Unsere Domainen und Einkünfte im Geringsten nicht diminuiren und schwächen wollen; Als soll solches auch in diesem Fall dergestalt observiret werden, daß anstatt ermeldeten Amts Biegen, ein ander Stück Guts von gleichem Werth, es sei durch Caducität einiger Uns heimfallenden Lehnen, oder auf andere Weise, wieder zu unsern Domainen gebracht, und solchergestalt der Abgang dieses Ambts ersetzet werde, weshalb Ihr denn auf bequeme Vorschläge bedacht zu sein, mit Unserer hiesigen Lehns-Canzlei deshalb zu communiciren, und Eure Gedanken Uns hiernächst zu eröffnen habt."

(C. C. M. Tom. IV. Abth. II. Cap. III. No. 14. Col. 163.)

Diesem zufolge wäre als eine völlige Veräußerung nur eine solche anzunehmen, welche ohne einen dafür eintretenden bleibenden Ersatz ausgeführt würde und es lassen sich folgende Schluß-Resultate daraus ziehen:

a) daß als Regel die völlige Unveräußerlichkeit der Domainen anzunehmen, mit Ausnahme jedoch des Falles, wenn für das Kaufgeld gleich wieder ein anderes Gut in gleichem Werth als Ersatz restituirt werde.

---

[1]) Masham von Fideikommissen §. 45. I. F. 8, §. 1.; II. F. 26. §. 13. II. F. 39. A. L. R. II. 4. §. 79 verb. sobald es (das Familienmitglied) zur Succession gelangt.

b) daß Vertauschungen zulässig und ebenso
c) daß Vererbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz nicht unter die Kategorie der Veräußerungen zu stellen.

Von 1713 ab erfolgte weiter keine Veränderung in den Rechtsverhältnissen der Domainen, bis endlich die schweren Kriegsjahre 1806—7 das Königliche Haus veranlaßten durch edelmüthige Aufopferung seines Eigenthums den Unterthanen eine Last abzubürden, die ansonst nahe daran den Ruin des Landes herbeizuführen drohte. Die Aufbringung der Krieges-Unkosten und die Tragung der durch den französischen Druck dem Lande aufgebürdeten Schulden, welche dem Lande resp. den Steuerpflichtigen ohne Beihülfe der Einkünfte aus den Domainen, als dem Eigenthum des Regentenhauses, durch außerordentliche Steuer-Ausschreibung oblag, war eine zu schwere Last um nicht das Königs-Haus zu vermögen mit seinem Eigenthum dem Staate zur Tragung der Staatslasten eine sehr bedeutende Hülfe zu gewähren.

In diesem Sinne sprach sich auch die Bekanntmachung des Königl. Ministerii der Finanzen wegen des Verkaufs von einem Theil der im Königreich Preußen vorhandenen Domainen und Forsten, vom 23. Januar 1809 in seinem Eingange als Grund dieser Maaßregel dahin aus:

„Um die eben so beträchtlichen als dringenden Geldbedürfnisse des Staats mit jeder nur irgend zulässigen Schonung des Landes befriedigen zu können, gleichzeitig aber den Eingesessenen bei dem mannigfaltigen Ungemach des letzten Krieges und dessen Folgen, die Mittel zum Erwerb nach Möglichkeit zu erleichtern, ist vor Sr. Königl. Majestät Allerhöchst beschlossen worden, im Königreich Preußen einen Theil der Domainen und Forsten zu verkaufen, und in Erbpacht auszuthun, beides nach Grundsätzen, welche, indem sie dem Staate eine angemessene fortdauernde Einnahme aus den bleibenden Domainen sichern, dieselben nach den höhern Zwecken der Landescultur beschränken, und den Zustand der Unterthanen verbessern."

(Mathis Bd. VII. S. 500.)

Demzufolge errichtete des Königs Majestät Friedrich Wilhelm III. mit Zuziehung aller Prinzen des Königlichen Hauses und der Stände der Provinzen folgendes Hausgesetz vom 17. Decbr. 1808 veröffentlicht durch das Edikt vom 6. Novbr. 1809.

Edikt und Hausgesetz über die Veräußerung der Königl. Domainen, vom 17ten December 1808., nebst Publikandum vom 6ten November 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir ein Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen folgenden Inhalts:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen,

Markgraf zu Brandenburg rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das Edikt vom 13ten August 1713. ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät, die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines, in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten, Familienfideicommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt sein würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen, weder durch das Fideikommiß- und Primogeniturgesetz Unsers Königlichen Hauses (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen, und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher mit Zuziehung aller Prinzen Unsers Königlichen Hauses, so weit es nöthig, in Vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung mit Zuziehung der Stände, in den Provinzen, Folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers Königlichen Hauses, in so weit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur- und des Fideikommisses festsetzen, sein Verbleiben.

§. 2. Was die Domainen unsers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl, und für Unser und Unsers Königlichen Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sei.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unsers Landrechts Th. 2. Tit. 14. §. 16. [1]) und folgende, nach welchen Domanialgüter nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch deklariren, setzen Wir fest:

a) daß eine Verschenkung der Domainen nicht statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger, wiederrufen werden könne;

b) daß der jedesmalige Souverain befugt sei, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andern einzelnen

---

1) Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14. §. 16 — 19.

§. 16. Domainengüter können nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden.

§. 17. Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitz vertheilt werden.

§. 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, daß die Schadloshaltung verhältnißmäßig gewesen sei.

§. 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainenguts ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als unredlicher Besitzer anzusehen. (Th. I. Tit. 7. §. 10. sq. §. 40. 41. 42.)

Pertinenzien gegen Entgeld, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder Erbverpachtung, oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeldlichen Titels, zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die Verordnung vom 27sten Julius 1808. geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll:

c) daß dem Souverain, auch in Absicht der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte, die Veräußerung gegen Entgeld, jedoch nur mittelst Erbverpachtung die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten, nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde, oder dem erliehenen Kapital, Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden, und diejenigen die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegeskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen, nach §. 3. lit. b. c. veräußerten, Domanialgrundstücks, oder eines dinglichen Rechts, soll gegen jeden fiskalischen Anspruch der auf Vernichtung des, über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen, Kontrakts, unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit, gerichtet werden wollte, geschützt sein.

§. 5. Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. lit. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene, Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sei? kein Streit entstehe, so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden, Königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund sein, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der, gegen Frankreich übernommenen, Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe; so setzen Wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des, zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbei zu schaffenden, Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines, von Unserm Großkanzler zu beglaubigenden, Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des, im Etat, zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen, Beitrags einer andern Provinz fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der, von ihnen zur Berichtigung der Kriegskontribution ausgestellten, Wechsel ausgefertigt haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt, noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit, in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6. Den Hypothekenbehörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in Seinem Namen Eigenthums- hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäß sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edikt Unsers Herrn Aeltervaters Majestät vom 13ten August 1713., welches die Alienation aller der Krone und Kur inkorporirten Güter, bei Strafe der Nullität, untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll. Zur Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Edikt Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unsers Königlichen Hauses, und dem, für die minorennen Prinzen bestellten, Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände, Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg den 17ten Dezember 1808.

L. S. Friederich Wilhelm.
L. S. Heinrich, Prinz von Preußen.
L. S. Wilhelm, Prinz von Preußen.
Ferdinand, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanniterordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauses.
L. S.
L. S. August, Prinz von Preußen.
Schrötter.

Gemäß der, von Seiner Königlichen Majestät von Preußen rc. rc., meinem allergnädigsten Herrn, mir aufgetragenen, interimistischen Verwaltung der Geschäfte des Chef der Justiz, werden des Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen, Königliche Hoheit, als von Sr. Majestät dem Könige am 17. d. M. für diesen Akt ernannter Vormund des Herrn Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, und der übrigen minorennen Prinzen des Königlichen Hauses, namentlich der Herren Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Karl Alexander, Prinzen von Preußen, Söhne Sr. Majestät des Königs, und des Herrn Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen, hinterbliebenen Sohnes des in Gott ruhenden Herrn Prinzen Ludwig von Preußen, Bruders Sr. Majestät des Königs, von Obervormundschaftswegen hiermit ersucht, dem am 17ten d. M. Allerhöchst vollzogenen Edikt und Hausgesetz, die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen betreffend, in der Eigenschaft als Vormund beizutreten, und solches mit zu vollziehen. Gleichergestalt werden Se. Königl. Hoheit hiermit ersucht, als ernannter Vormund für die, innerhalb des 302ten Tages nach dem 17ten d. M. etwa zur Welt kommenden, Prinzen des Königlichen Hauses, dem erwähnten Edikt und Hausgesetz beizutreten, und solches mit zu vollziehen.

Gegeben zu Königsberg in Preußen, den 26sten Dezember 1808.

L. S.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Spezialbefehl.

Schrötter.

Obervormundschaftliche Autorisation.

Hier folgen die Unterschriften der Stände.

Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen.

zu Königsberg am 17ten Dezember 1808 Allerhöchstselbst vollzogen haben, und nachdem dasselbe auch von allen Prinzen Unsers Königl. Hauses, und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollzogen, die Obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieses Unser Edikt und Hausgesetz von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrieben, und Unser, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; so befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unsern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Edelleuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch allen Unsern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unserm Obertribunal, Kammergericht, Unsern Oberlandesgerichten und Landesregierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jedermänniglich, sich nach diesem Unsern Edikt und Hausgesetz auf das pünktlichste zu achten, und solches fest und unverbrüchlich zu halten.

Wir befehlen und gebieten auch den sämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, solches ordentlich zu publiziren, zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß, von irgend jemand, demselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zu Urkunde haben Wir das gegenwärtige Publikandum Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm anhangenden Königl. Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben Königsberg den sechsten November des Eintausend achthundert und neunten Jahres, Unserer Königlichen Regierung im zwölften Jahre.

Friedrich Wilhelm.

Goltz. Altenstein. Dohna. Beyme.

(Mathis Monatsschr. 8. Bd. No. 41. S. 463—470 u. 481—482. — Edikten-Samml. v. 1806—1810. S. 883.)

Da dieses vorstehende Edikt und Hausgesetz natürlich nur auf den damaligen Stand der Domainen Bezug haben konnte, durch den späteren Friedensschluß vom Jahre 1815 aber mehrere Provinzen und Landestheile dem Preußischen Staate theils neu, theils wieder einverleibt wurden, so erfolgte eine Ausdehnung jenes Hausgesetzes vom 17. Dezember 1808 namentlich in Bezug der Veräußerlichkeit der Domainen, auf diese neu und wiedererworbenen Gebietstheile der Monarchie, wie nachstehend.

Allh. Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen vom 9ten März 1819.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da Unser Edikt und Hausgesetz vom 17ten Dezember 1808. auf die Domainen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit derselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domainen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben hierdurch, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche

Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solches in unserm Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 14. §. 16—20. ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domanial-Renten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2. Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz bei Domainen zulässig, sondern Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauerstande beruhet, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diejenigen Domanial-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusetzen, und dabei besonders zu bestimmen, ob außer dem dadurch vermehrten Nationalwohlstande noch eine anderweite Schadloshaltung an die Staatskassen von ihnen zu leisten sey.

§. 3. Auch mit dem Verkaufe der Domainen, so wie mit der Ablösung der Domanialgefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passiv-Kapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

§. 4. Verschenkungen von Domainen können dagegen nicht stattfinden; jedoch bestätigen wir diejenigen Donationen hiermit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813., 1814 und 1815. in den erwähnten Provinzen bisher gemacht sind, behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter, einzuverleiben und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen.

§. 5. Ueber den Belauf und das Verzeichniß derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domainen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passiv-Kapitalien, aus den Domainen-, Kauf- und Ablösegeldern, Erbstands-Kapitalien u. s. w. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns Selbst vollzogen werden.

§. 6. Auch soll über die bei diesen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztitels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besondern Verordnung verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1819.

L. S. Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein

Beglaubigt: Friese.

(Lottners Samml. der Rheinprov.-Ges. Bd. II. No. 309. S. 536. Gesetz-Samml. 1819. No. 525. S. 73.)

Nachdem wir vorstehend die Preußischen Hausgesetze ihrer chronologischen Reihenfolge nach entwickelt und aufgeführt, können wir nicht unterlassen auch einiger Verträge der Brandenburgischen Kurfürstlichen Regenten mit ihren Landständen in Hinsicht der Inalienabilität der Domainen hier Erwähnung zu thun, da dieselben in dieser Beziehung gleichfalls von Interesse und jenen gewissermaßen zur Seite zu stellen sind.

Im Jahre 1415 hatte der Burggraf zu Nürnberg Friedrich VI. die Mark Brandenburg für einen Preis von 400,000 Goldgulden erkauft, und 150 Jahre später hatten die Landstände der Kurmark Brandenburg auf den Landtagen von 1564 und 1565 noch bei Lebzeiten des Kurfürsten Joachim II. eine Schuldenlast von 600,000 Thlr. übernommen, resp. eine Steuer in dieser Höhe zur Wiedereinlösung der verpfändeten Domainen bewilligt [1]). Nach seinem Tode, wo sich ein neuer Schuldenbetrag von 2,600,000 Thlr. herausstellte, genehmigten die Kur- und Neumärkischen Landstände auf dem Landtage zu Berlin und Küstrin im Jahre 1572 einen Tilgungsplan, nach welchem diese Schulden in 15 Jahren abgetragen werden sollten. Zur Verzinsung und Tilgung wurde von ihnen die Erhöhung der Bierziese und des Hufenschosses so wie Einführung des Giebelschosses bewilligt [2]). Bereits im Jahre 1549 hatte Kurfürst Joachim II. den Landständen die Zusicherung ertheilt ohne ihr Wissen und Bewilligung keinen Theil der Domainen zu versetzen oder zu verkaufen. Es ist dies die älteste derartige Bestimmung und befindet sich in den Reversalien von Joachim II. welche er de dato Cölln an der Spree Mittwoch nach Michaelis 1549 [3]), gegen die ihm zur Wiedereinlösung der verfolgten Domainen bewilligte Biersteuer ertheilte. Es heißt darin:

„— daß diejenigen, welche Unsere Schlösser, Aemter und Klöster inne haben und genießen, dieselben alsobald ohne alle Mittel auf billige Wege, die Uns und unser Landschaft leidlich, wiederum abtreten und zu Unsern Händen stellen, auch zu Bezahlung dieses, so sie darauf haben möchten, aus jetzt bewilligter Steuer

---

1) Möhsen, Geschichte der Wissenschaften S. 480.

2) Leuthinger Marchia Brandenburgensis L. XIV. (Ausgb. v. Krause T. I. p. 186 u. von Küster p. 664 sq.) Cernitii Icones p. 72. Buchholz, Geschichte der Kurmark Brandenburg Th. III. S. 479.

3) C. C. M. Tom. VI. Abth. 1. No. 26.

gewarten sollen, oder in Weigerung dessen, auch da sie Uns mit unbilligen ungerechten Uebersetzungen beschwert hätten, vermöge der Rechte und des H. Reichs-Ordnung, das Recht wider sie fürzunehmen und gebrauchen sollten, und auch so alles, was von der Herrschaft Ruppin, sammt allen und jeden andern Unsern Aemtern, Klöstern und Einkommen vergeben, verkauft, oder in andere Wege davonkommen ist, forderlichst, wenn der Ausschuß bei einander kommen wird, wiederum dazu gebracht, und hinführo ohne der ganzen Landschaft Wissen und Bewilligung kein Schloß, Amt, Kloster oder andere Unsere Gefälle und Einkommen vergeben, verkaufen, versetzen, veräußern, oder sonst in andere Wege davon kommen lassen, auch Uns verpflichten würden, da es darüber fürgenommen und geschehe, daß solches alsdann an ihm selbst nichtig, und diejenigen, so etwas, in was Schein und Gestalt das auch geschehe, oder geändert werden möchte, an sich brächten, desselbigen Wiederbezahlung weder von Uns, Unsern Erben, oder Unser Landschaft, nicht wieder gewarten, sondern des Geldes, und was sie davon hätten, verlustig, auch was sie dessen genossen, ohne einigen Behelf oder Einrede, wie sie sein möchte, zu berechnen, zu wiederstatten, frei abzutreten und einzuräumen schuldig sein sollen."

Diese Bestimmung wurde in dem zwischen diesem Kurfürsten und den Landständen errichteten Landtags-Rezeß vom Dienstag nach Peter und Paul 1550 [1]) dahin folgend wiederholt:

„Auch wie solches ufm Landtage beschlossen, alle und jede Unsere Schlösser, Klöster und Gefälle, klein und groß, mit allen und jeden Ein- und Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, alsbald ohne weitern Verzug, zu Unsern Händen, laut Unserm jüngsthin gegebenen Revers, fördern und nehmen, und auch was davon vergeben, versetzet, veräußert, oder sonst davonkommen, in durch was Wege und Gestalt solches geschehen wäre, alles und jedes darzubringen und dabei unverrückt lassen würden. Da wir aber solches wirklichen nicht thäten, und in dem lässig wären, daß alsdann Unsere Landstände, oder aber die Städte allein, solches zu thun, und zu Unsern Händen zu stellen und zu überantworten, Macht und Gewalt haben, und dieselben ganz oder zum Theil, wiederum nicht vergeben, versetzen, oder verkaufen, veräußern, noch Unsern Räthen, Hofe-Dienern, oder Andern die Zeit ihres Lebens, oder aber auf eine benannte Zeit, aus Gnaden noch sonsten, nicht einzuthun oder verschreiben, sondern dieselbe Unsere Schlösser, Aemter, Klöster und Gefälle hiefürder aufs genaueste immer möglich bestellen und einnehmen lassen."

Im §. „Wollen und sollen auch", wird dies mit dem auf den Fall der dennoch geschehenden Veräußerung sich beziehenden Zusatz wiederholt:

„— daß alsdann solches an ihm selbst nichtig und unkräftig sein, und dieselben der Wiederbezahlung von Unser Herrschaft oder Landschaft, nicht wieder gewarten, sondern des Geldes, und was sie darauf und an erlanget möchten haben, verlustig sein, auch was sie dessen genossen, ohne einigen Behelf oder Einrede, wie

---

1) C. C. M. Tom. VI. Abh. 1. No. 27.

die auch sein möchten, vermittelst ihrer körperlichen Eide, wieder zu berechnen, und zwiefältig zu erstatten, auch wiederum abzutreten schuldig sein," u. s. w.

Eine anderweite derartige Bestätigung findet sich in den Reversalien Joachim Friedrichs de dato. Cölln an der Spree den 11. März 1602, Art. 25 folgend [1]):

„Als wir auch unsern Land-Ständen, auf gehaltenem Landtage itzo zugesagt, wollen wir Unser Regierung dermassen anstellen, daß wir forthin keine Schuld, zu Beschwerung Unser Unterthanen mehr machen, und Unser Landschaft mit keiner Landsteuer nimmer beschweren wollen, auch ohne ihren Rath von Unsern Landen und Leuten, die wir itzo haben, nichts versetzen, vergeben, oder verkaufen, wie solches die alten Reverse allenthalben mitbringen."

Dieser Revers erhielt seine Bestätigung durch die Confirmation Friedrich Wilhelm des Großen de dato Cölln an der Spree den 7. Juli 1646 [2]) und in der Kurfürstlichen Resolution auf die Beschwerde-Punkte der Stände d. d. Cleve den 1. Mai 1652 §. 14 [3]) heißt es insbesondere:

„So wollen auch Se. Churfürstliche Durchlaucht von deren Churfürstlichen Aembtern und Taffelgütern nichts weiter veräußern noch versetzen, zumahl da Sie von diesem schweren Schuldenwesen mit etwas loskommen könnten, und versehen sich zu Dero Landständen ganz gnedigst, Sie werden als getreue Patrioten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht unter die Arme greifen, und durch alle mögliche Mittel mit cooperiren helfen, damit Se. Churf. Durchl. Dero Statum recht wiederfassen, und in dieser schweren Last, ohne Hülfe Ihrer getreuen Unterthanen nicht gelassen werden mögen, sich auch über solchen hochnöthigen Punkt, ehe sie von einander ziehen, gewierig erklären."

In dem darauf ertheilten Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653 [4]) heißt es zum 15ten

„Wollen Wir von Unsern Churfürstl. Aemptern und Taffelgütern, inhaltsvoriger Landes-Reverse, nichts weiter veräußern oder versetzen, sondern was oppignoriret, sobald es nur immer möglich, wieder einlösen und reluiren lassen" —

und in dem Appendix §. 31:

„Wir wollen diese Gelder zu nichts anders, denn zu Erlösung Unserer vier Altmärkischen Aemter Arendsee, Diestdorf, Neuendorf und Salzwedel (gestalt Wir dann mit Unserer getreuen Alt- und Mittelmärkischen auch Priegnitzischen und incorporirten Ritterschaft, so diese Aemter etliche Jahre her für 210,000 Thlr. Pfandweise besessen und inne gehabt, allbereit Handelung gepflogen und einen absonderlichen Receß und Vergleich getroffen), und sonsten und Unsern Landen zum Besten anwenden [5])."

---

1) C. C. M. Tom. VI. Abth. I. No. 58. und Friese P. VI. p. 10.
2) C. C. M. l. c. No. 110. Col. 390.
3) Ebenda No. 115. Col. 399.
4) C. C. M. Tom. VI. Abth. 1. No. 118. Col. 420. und Extrakt bei Friese a. a. O. S. 12.
5) Schlepitz ad Consult. March. P. 2. t. 5. §. 1. No. 20.

Seit dieser Zeit finden wir kein weiteres Staatsgesetz in Form eines Vertrages als das Hausgesetz vom 17. Decbr. 1808, welches wir vorstehend schon aufgeführt haben. Daß dieses Gesetz mit Zuziehung der Stände erlassen worden, findet seinen Grund und seine Erklärung in den den Landständen ertheilten älteren landesherrlichen Reversalien durch welche ihnen die Zusage gegeben worden, ohne ihre Zustimmung die Domainen nicht zu veräußern oder zu verschulden. Es ist demnach jene Verpflichtung der Landesherrn auf demselben Wege, wie sie entstanden durch die Zustimmung der Stände [1]) wieder aufgehoben resp. abgeändert worden.

Zu den Haus- und Grundgesetzen des Preußischen Staates sind noch in gewisser Beziehung auch die Verordnungen des Allgemeinen Landrechts zu rechnen, welche wir hier gleichzeitig mit aufnehmen wollen. Die betreffenden Stellen finden sich in Th. II. Tit. 14. §. 11 bis 30 und in Bezug der Verjährung ebenda §. 35 bis 43.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14.

Domainen.

§. 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen oder Kammergüter genannt.

§. 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalt der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domainengüter anzusehen.

§. 13. Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß oder auf andere Art, gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und soweit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet.

§. 14. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart, an sich gebracht hat.

§. 15. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen weder unter Lebendigen, noch von Todes-

---

1) Zu jener Zeit war eine Ständische Verfassung noch nicht organisirt und es geruhten demnach Sr. Majestät der König mittelst Allh. Cab.-Ordre vom 17. Decbr. 1808 z. B. für Schlesien anzuordnen, daß in diesem einzelnen Falle die Stände der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz durch die Schlesische General-Landschaft und sämmtliche Fürstenthums-Direktionen, und außerdem durch einen Deputirten aus jedem landräthlichen Kreise, und aus jeder größern Stadt repräsentirt werden sollten. Schreiben des Ober-Präsidenten v. Massow vom 27. Januar 1809. Gen. Act. d. O. L. G. Breslau. Sect. IV. No. 30. Vol. I. fol. 14.

wegen, verfügt: so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehen.

§. 16. Domainengüter können nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden.

§. 17. Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitz vertheilt werden.

§. 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, daß die Schadloshaltung verhältnißmäßig gewesen sei.

§. 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainenguts ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen (Th. I. Tit. 7. §. 10. sqq. §. 40. 41. 42.)

§. 20. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staats von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbzinsgüter kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen.

Von der Verjährung bei Regalien und Domainen.

§. 35. Von der Verjährung der Regalien gilt alles, was von der Verjährung gegen den Fiscus überhaupt verordnet ist. (Th. I. Tit. 9. §. 629. sqq.)

§. 36. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden.

§. 37. Vielmehr muß derjenige, der ein solches Besitzthum sich anmaßt, des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiscus angeben und nachweisen.

§. 38. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bei Domainengütern Statt finden. (Th. I. Tit. 9. §. 641. sqq.)

§. 39. Auch hat derjenige, welcher sich in einem vierundvierzigjährigen ruhigen Besitze eines Domainengutes befindet, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

§. 40. Er muß also bei diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, daß bei der ersten Veräußerung entweder gar kein rechtsgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder daß dabei die Vorschrift des §. 16. nicht beobachtet worden sei.

§. 41. Wer nach Verlauf von zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch Fiskus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des funfzehnten Titels im Ersten Theile §. 14. sqq. zu statten.

§. 42. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainengutes, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, welche das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt, sich anmaßt, gestritten; so finden auch bei den Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung. (Th. I. Tit. 9. §. 629. sqq.)

§. 43. Eben das gilt bei den zwischen einem Domainen- und einem andern Privatgute entstehenden Grenzstreitigkeiten.

Wenngleich wir auf mehrere dieser Bestimmungen und Festsetzungen im weiteren Verlaufe dieses Werkes, namentlich in Bezug der Verjährung wieder zurückkommen werden, so wollen wir dennoch hier, ehe wir zu der Organisation der Domainen-Verwaltung übergehen, noch einige kurze Erläuterungen folgen lassen.

ad §. 11. Bei der Revision des Allgem. Landrechts sagen hierüber die Gesetzrevisoren:

Daß die zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben dienenden Güter unter den Domainen mitbegriffen seien, leuchtet aus der im §. 11. Tit. 14. gegebenen Definition nicht ganz klar hervor, sondern ergiebt sich erst, wenn man diesen §. mit dem §. 14. Tit. 13. Th. II. des Allg. Landrechts in Verbindung setzt. Der letztere §. sagt nämlich, daß dem Staats-Oberhaupte, damit es die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigefügt seien. Zu jenen Einkünften gehört auch unzweifelhaft der Ertrag der Domainen, deren Benutzung im §. 11. d. Tit. dem Staatsoberhaupte beigelegt ist; es folgt also, daß der gedachte Ertrag mit dazu diene die Kosten zu decken, welche das Staatsoberhaupt, als solches, zur Erfüllung seiner Pflichten aufzuwenden hat, oder mit andern Worten: daß der Ertrag zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse mit bestimmt sei. (Pens XII. Motive S. 110.)

Was die verschiedenen Arten der Güter anbelangt, welche der §. 11. dieses Titels zu den Domainen zählt: so bemerken die Gesetzrevisoren ferner a. a. O. S. 110.

daß die Ausdrücke: „Gefälle" und „Rechte" einer solchen Ausdehnung fähig sind, daß viele Gegenstände in das Gebiet der Domainen gezogen werden können, die niemals dazu gerechnet worden sind, z. B. Kapitalien. Der §. bedarf in dieser Beziehung einer Berichtigung.

Unter Domainen versteht man nur das besondere Immobiliarvermögen des Staats oder des Regentenhauses (Klüber öffentlich. Recht d. d. Bundes §. 252.). Als solches werden sie in dem Königl. Fideikommiß-Statute vom Jahre 1710 mit den Worten bezeichnet:

„Graf- und Herrschaften auch andere Güter, Häuser und insgemein alle Immobilia."

(Acta gener. des Just.-Minist. I. a. Abth. D. No. 1. Vol. I.)

Das Edikt vom 13. Aug. 1713, wegen der Unveräußerlichkeit der Domainen spricht sich in gleicher Art aus. Dasselbe macht zwar noch den Zusatz: „Revenüen"; allein der Zusammenhang ergiebt, daß darunter dingliche Gefälle zu verstehen seien, welche nach dem damals geltenden gemeinen Rechte zu den Immobilien gehörten. Bei der Abfassung des A. L. R. ist man von der nämlichen Ansicht ausgegangen. Dies beweist der Gegensatz, welcher zwischen den Domainen und zwischen den Steuern und andern nutzbaren Rechten des Staats (Regalien) gemacht worden ist. Auch geht es aus dem §. 15. d. Tit. hervor, wonach bloß die unbeweglichen Sachen, welche der Landesherr hinterläßt, ohne darüber verfügt zu haben, den Domaimen einverleibt werden.

Der wichtige Unterschied, welcher zwischen Domainen und andern nutzbaren Rechten des Staats stattfindet, erfordert eine scharfe Abgränzung der Begriffe.

ad §. 12. 1) Die Domainenkammern der Königl. Prinzen haben fiskalische Rechte und alle Güter, deren Einkünfte zum Unterhalt der Familie des Landesherrn gewidmet worden, werden als Domainengüter angesehen.

(Rescript vom 23. Febr. 1743. A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 12. Allg. Ger. O. Th. I. Tit. 50. §. 402. (Erkannt vom Königl. Kammergericht durch drei gleichförmige Erkenntnisse vom 6. November 1798, 27. Junius 1799 und 4. November 1799 in Sachen des Forstamts Zechlin wider die Erbpächter der Feldmark Glienicke.)

(Mathis Bd. 6. S. 485.)

2) **Bekanntmachung des Königlichen Justizministers Mühler vom 15. September 1843, die Domainenkammer des Hochseligen Prinzen August von Preußen Königl. Hoheit betreffend.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. Mts. zu bestimmen geruht, daß die von des Hochseligen Prinzen August Königl. Hoheit hinterlassene Domainenkammer, nachdem die von ihr verwalteten Hausfideikommißgüter nunmehr Seiner Majestät und der Krone heimgefallen sind, unter dem Titel

„Hofkammer der Königl. Familiengüter"

und unter Bestätigung aller ihr bisher zu Theil gewesenen Attribute fortbestehen und der Leitung der ersten Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses untergeben sein solle.

An sämmtliche Gerichtsbehörden III. 7398. A. 16.

Just. Min.-Bl. 1843. Nr. 143. S. 232.

ad §. 13., 14. Die hauptsächlichsten Titel, durch welche die vorhandenen Domainen vermehrt werden können, sind

a) Erwerbung neuer Ländertheile durch Friedensschlüsse und Staatsverträge ꝛc.

b) Einziehung der Klostergüter zur Zeit der Reformation und der sämmtlichen geistlichen Güter durch das Edikt vom 30. October 1810 [1]).

---

1) α) **Edikt vom 30. Oktober 1810, über die Einziehung der sämmtlichen geistlichen Güter in der Monarchie.**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. In Erwägung daß

a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;

b) daß alle benachbarten Staaten dieselben Maaßregeln ergriffen haben;

c) daß die pünktliche Abzahlung der Kontribution an Frankreich dadurch nur möglich wird;

d) daß wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privat-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

c) durch Einverleibung eröffneter, ehemals aus Domainen verliehener Lehngüter;

d) durch Einverleibung der von Preußischen Regenten aus privatrechtlichen Titeln neu erworbenen Güter.

ad §. 15. Suarez sagt in der revisio monitorum zu diesem §.

Die Richtigkeit dieses Satzes wird aus der Analogie der allgemeinen Grundsätze bezweifelt. Er scheint aber

---

§. 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt ab als Staatsgüter betrachtet.

§. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigungen der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieses Edikts an dürfen

a) keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden;

b) ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;

c) keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;

d) keine neue Pachtkontrakte, ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschriften unternommene Handlungen sind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte. G. S. 1810. Nr. 4. S. 32.

β) In den 1814 und 1815 dem Preuß. Staate einverleibten Provinzen war die Einziehung der geistlichen Güter großentheils schon früher erfolgt. Anlangend

a) die Länder des linken Rheinufers, so verfügte nach Abschluß des Baseler Friedens ein Decret vom 17. Mai 1796 die Einziehung aller Bisthums-, Kapitel-, Pfarr- und Ordensgüter und unterwarf dadurch die Kirche des linken Rheinufers dem Schicksal der französischen, welcher durch die bekannten Beschlüsse der Nationalversammlung vom 2. Novbr. 1789 ihr gesammtes Besitzthum genommen worden war. Vergl. hierüber Hermans Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus in den Provinzen am linken Rheinufer Th. I. S. 169 u. Scotti's Sammlung der Cleve-Märkischen Verordnungen. Anh. zu Bd. 5. S. 14 u. 18.

b) In den zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen unterlagen der Säcularisation in Folge der Dekrete vom 13. Mai 1809, 1. Decbr. 1810 u. 3. April 1812 (Bulletin des lois de Westphalie Tom. V. p. 211. Tom. IX. p. 361. und Tom. XI. p. 331.) zunächst im Jahre 1809 alle Nonnenklöster, und im Jahre darauf, mit alleiniger Ausnahme der für den öffentlichen Unterricht bestimmten, alle geistlichen Institute ohne Unterschied.

1) auf einer unbestrittenen Observanz des Preußisch-Brandenburgischen Hauses, so wie
2) darauf zu beruhen, daß wenn der primus acquirens nicht disponirt hat, man präsumiren muß, daß die Erwerbung aus den Mitteln des Staats geschehen sei.

Das aber scheint zweifelhaft: ob der Satz auch auf andere Mitglieder des Königl. Hauses, außer dem Landesherrn Anwendung finde.

Concl. Daß der Satz nur auf den Landesherrn zu beziehen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 52. S. 54.

ad §§. 16—19. Die §§. 17. und 18. des gedruckten Entwurfs waren mit den §§. 16. und 17. d. T. bis auf die Maaßgabe, daß der Eingang zum §. 17. dahin lautete:

„Sie können also"

übereinstimmend gefaßt. Suarez bemerkte dabei in der revisio monitorum Folgendes:

„die Worte: auf andere Art (im §. 16.) werden angefochten. Entweder müsse man ausdrücklich nur die im §. 18. bestimmten modi alienationis gelten lassen, oder die Frage deutlich entscheiden: in wiefern Domainengüter gültig verkauft werden können? Ueber diese Frage wird man freilich nicht wegkommen. Einen Verkauf würde ich dann nur für gültig erachten, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Kaufgeld wirklich in den Nutzen des Staates verwendet worden."

In margine ist hierbei als conclusum notirt:

„Vom Verkaufe wird geschwiegen. Insonderheit"
d. h. der §. 17. 18. solle mit:
„Insonderheit können sie"
statt. „Sie können also"
anfangen.

Es erhellt hieraus, daß bei der Redaktion des Allg. Ld. R. Domainenverkäufe nicht für ganz unzulässig erachtet worden, sondern man, um allen Anstoß zu vermeiden, sich nicht darüber ausdrücklich habe aussprechen wollen. Der §. 17. stellt nur Beispiele von zulässigen Veräußerungsarten aber keinesweges eine damit abgegrenzte Zahl derselben auf; das Wort: „Insonderheit" in Verbindung mit dem vorhergehenden allgemeinen Satze des §. 16. deutet dieses klar an.

(Gesetzrevision Pens XII. S. 112.)

Was die weiteren speciellen Ergänzungen zu diesen und den noch folgenden §§. namentlich über die Veräußerung und die Verjährung veräußerter Domainen anlangt, so kommen wir später bei den besonderen Abtheilungen noch darauf zurück.

B. Von der General-Verwaltung der Domainen.

Die älteste Einrichtung der Brandenburgischen Domainen-Verwaltung läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht klar ersehen, doch so viel ist daraus abzunehmen, daß es für die Kurmark schon im 16. Jahrhundert eine Amtskammer gab. Das

erste schriftliche Dokument besitzen wir in der Amtskammer-Instruktion des Kurfürsten Johann Sigismund vom 8. Juni 1617 [1]) welche mit dem Amtskammer-Sekret besiegelt ist.

Demnächst ergingen für das Herzogthum Preußen im Jahre 1642 [2]) besondere Amtsartikel in denen des Kammermeisters und der Kammer als bereits längst bestehender Einrichtungen gedacht wird, diesen folgte für dasselbe die Kammerordnung vom $\frac{20}{30}$. August 1698 [3]).

Für die Provinz Cleve-Mark wurde vom Markgrafen George Wilhelm eine besondere Amts-Kammer eingerichtet, und für dieselbe unterm 22. Juli 1653 [4]) eine besondere Amtskammer-Ordnung erlassen. Da diese Provinzial-Kollegien es in den Kur-Brandenburgischen Staaten namentlich mit der Verwaltung der Domainenämter zu thun hatten, so erhielten sie den Namen Amts-Kammern; für alle übrigen Finanzzweige bestanden besondere Verwaltungs-Behörden.

Für die Forsten gab es in jeder Provinz besondere Forstämter unter einem Oberforstmeister. Erst im Jahre 1717 fand eine Vereinigung der Forstämter mit den Amts-Kammern statt, und wurde den Oberforstmeistern Sitz und Stimme im Kammer-Kollegio gleich nach dem Präsidenten und Direktor eingeräumt, Die dies anordnenden Verfügungen sind vom 10., 20. und 23. März 1717, und vom 3. und 24. April 1717 [5]). Seit diesem sind die Forsten stets zum Domainen-Verwaltungs-Ressort mitgezogen worden [6]).

Von der Amtskammer-Verwaltung war ferner ausgeschlossen das Berg-, Hütten- und Postwesen, wogegen die übrigen nutzbaren Landesherrlichen Rechte von den Domainenämtern mit verwaltet wurden. Nächstdem bestand neben den Amtskammern für jede Provinz ein besonderes Kriegs-Kommissariat für die Militair- und Kanton-Verwaltung. Im Jahre 1723 [7]) wurden jedoch diese Kriegs-Kommissariate mit den Kammern unter der Benennung: Kriegs- und Domainen-Kammer zu Einer Behörde vereinigt und dieser gleichzeitig die Verwaltung der Steuersachen, welche früher der Landschaft obgelegen, mit übertragen.

---

1) Fischbach histor. Beitr. Th. III. Bd. 1. S. 56.
2) Ebenda S. 46.
3) Ebenda S. 15 u. 87.
4) Ebenda Th. II. Bd. 1. S. 18. u. 58.
5) Ebenda Th. III. Bd. 1. S. 29. u. 134.
6) Regl. vom 21. Febr. 1719. Art. 1. „Was die Conservation der Domainen, worunter auch die Königl. Forsten, nachdem selbige mit denen Kammern combinirt sind, verstanden werden ꝛc." Ebenda S. 32. u. Beil. W. S. 140.
7) Notifications-Patent wegen des neu etablirten General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorii vom 24. Januar 1723. (C. C. M. Tom. VI. Abth. 2. S. 241.)

Im Jahre 1650 [1]) bereits hatte der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große eigene Kommissarien Behufs einer Revision der Domainen und namentlich wegen Aufstellung besonderer Einnahme-Verzeichnisse und Amtsregister ernannt. Später wurde mittelst Ordre vom 17. März 1698 [2]) eine besondere Ober-Domainen-Direktion gebildet, welche mittelst Verordnung vom 10. Juni 1699 [3]) ihre Instruktion empfing, und in der der Grund zu dem künftigen höchsten Landes-Dikasterio, dem Königlichen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorio gelegt wurde. Die noch später laut Ordre vom 16. März 1703 [4]) eingerichtete besondere Domainen-Untersuchungs-Kommission, wurde mittelst Patent vom 3. April desselben Jahres der Direktion der Königlichen Geheimen Hof-Kammer untergeordnet.

Wir können hier eines ferneren Reglements vom 27. März 1713 [5]) nicht unerwähnt lassen, wonach die Geschäfte bei dem General-Finanz-Direktorio betrieben werden sollten. Diesem folgt unmittelbar unterm 21. Juni 1713 [6]) eine allgemeine Ordnung die Verbesserung des Justizwesens betreffend, wonach §. IV. N. 9. anbefohlen wurde:

> „daß zwar die Cammer Güther von der Cammer respicirt werden müssen, wenn aber die Cammer ein oder andere Stücke und Güther, als Dominialia, in Anspruch nehmen wolle, solches zur Cognition und Entscheidung der Regierung gehöre, woselbst der Cammer-Fiscal seine Aktion anstellen müsse."

Unterm 30. Januar 1717 [7]) wurde hierauf von dem König ein Reglement und Instruktion an die Litthauische, Preußisch-Teutsche, Churmärkische, Neumärkische, Magdeburgische, Clevische, Pommersche, Halberstädtsche, Ravensbergsche Cammer und an die Mindensche Regierung erlassen und beides diesen durch ein Rescript des General-Finanz-Direktorii vom 9. Febr. dess. Jahr. zugefertigt. Für das General-Finanz-Direktorium selbst wurde aber von dem König unterm 21. Febr. 1719 [8]) ein besonderes Reglement über den Betrieb der Geschäfte und die Eintheilung in Departements erlassen, dasselbe jedoch unterm 4. Febr. 1720 [9]) näher deklarirt.

Hiernach erfolgte, wie bereits früher gesagt, im Jahre 1723 die Einrichtung der Kriegs- und Domainen-Kammern, und lag diesen, jeder in ihrer Provinz die Besorgung aller Cameral-, Polizei- und Justizgeschäfte, welche auf landesherrliche Domainen,

---

1) Fischbach histor. Beitr. Th. II. Bd. 1. S. 17.
2) Ebenda S. 26. u. Beil. N. S. 91.
3) Ebenda S. 26. u. Beil. O. S. 93.
4) Ebenda S. 27. u. Beil. U. S. 112.
5) Ebenda Th. III. Bd. 1. S. 19. u. Beil. K. S. 123.
6) Ebenda S. 19. u. C. C. M. Tom. II. Abth. 1. N. CXXXI.
7) Ebenda S. 23. u. Beil. M. S. 127.
8) Ebenda S. 32. u. Beil. V. u. W. S. 140.
9) Ebenda S. 32. u. Beil. X. S. 143.

Forsten und Regalien, Steuer und Militairsachen Bezug hatten. Dieselben bestanden aus einem Präsidenten, Direktor, Oberforstmeister, mehreren Kriegs- und Domainen-Räthen, so wie dem erforderlichen Subalternen-Personal.

Nach dem General-Ressort-Reglement vom 19. Juni 1749 [1]) erstreckte sich die Gerichtsbarkeit jener Kammern auf die Streitigkeiten

a) der Aemter mit den Städten, oder der Aemter und Städte unter sich, wegen ihrer Pertinenzien und Rechte;
b) aus städtischen Oeconomie- oder Credit-Angelegenheiten;
c) der Amts-Unterthanen mit den Beamten und Pächtern in Oeconomie und Dienstsachen, und unter sich wegen Injurien und wegen solcher Rechte, welche sich auf landwirthschaftliche Verhältnisse oder Gegenstände beziehen;
d) in Militair-, Marsch-, Einquartirungs-, Proviant-, Servis-, Münz-, Contributions-, Steuer-, Handels-, Manufaktur-, Innungs-, Privilegien-, Polizei- und Vorfluth-Sachen;
e) in Holz-, Defraudations-, Kassen- und Kameral-Malversations-Sachen;
f) wegen aller aus den Domainen-Pachtungen entstehenden Sachen und Forderungen.

Bei jeder Kammer waren für die Bearbeitung der Justizsachen einige besondere Räthe als Kammer-Justitiarien angestellt, da jedoch die Rechtspflege sich bei diesen Behörden damals in sehr schlechtem Zustande befand, so erging unterm 13. Februar 1782 [2]) ein Regulativ wegen künftiger Einrichtung des Kammer-Justizwesens nebst Erläuterungs-Rescript vom 25. April 1782. Nach diesen wurde die Justizverwaltung den Kammern ganz abgenommen und bei jeder Kammer besonders angeordneten Justiz-Deputationen übertragen. Diese wurden aus den Kammer-Justitiarien und zwei Assistenzräthen als ordentlichen Mitgliedern gebildet, wobei in jeder speciellen Sache der betreffende Departementsrath oder in dessen Abwesenheit sein Correferent oder Substitut oder ein anderes Kammermitglied zugeordnet wurde. Dirigent dieser Justiz-Deputationen war der jedesmalige Kammer-Präsident oder Direktor. Diese beiden Mitglieder (der Dirigent und der Departementsrath sollten sich jedoch, in sofern dieselben nicht Rechtsgelehrte von Profession und zur Justiz förmlich ver-

---

1) N. C. C. Cont. IV. Col. 165. — Circulare, wodurch einige Kollisionsfälle wegen der Jurisdiktionsstreitigkeiten bestimmt werden v. 25. Mai 1768. (N. C. C. Tom. IV. Col. 3082.) — Notif. Patent wegen Stiftung zweier Kriegs- und Domainen-Kammern in Schlesien vom 25. Novbr. 1745. (K. Samml. Schles. Ges. Bd. 1. S. 164.) — Schles. Ressortreglement v. 1. Aug. 1750. (Samml. Schles. Ges. II. S. 301.) — Patent wegen Anordnung einer Kriegs- und Domainenkammer zu Marienwerder vom 13. Novbr. 1772. (N. C. C. Tom. V. 6. Col. 591.) Fischbach histor. Beitr. Th. I. S. 281.

2) Histor. Beit. Th. II. Bd. 2. S. 520 u. folg.

eidet waren, bei solchen Fällen, wo es auf eigentliche Rechtstheorien und positive Gesetze ankam, ihres Votums gänzlich enthalten, und solches nur dann mit abzugeben befugt sein, wenn der vorliegende Rechtsstreit aus Landes-Polizei- oder Finanz-Gesetzen zu entscheiden war, oder es auf Beurtheilung des Beweises ankam. Diese Deputationen standen unter der Aufsicht des Chefs der Justiz.

Wenngleich nun für die damalige Zeit die möglichste Ordnung in die Verwaltung des Polizei-, Cameral- und überhaupt des Finanzwesens gebracht worden, so vermochte doch diese Verfassung ihren Zweck nicht zu erreichen, indem einestheils durch den Mangel an Einheit der Geschäftsgang viel zu schleppend war, und anderntheils die Kammern mit einer Menge Geschäfte überladen wurden, die eigentlich nicht vor sie gehörten. Man war jedoch im Ganzen zufrieden wie es ging; mitunter wurde auch wohl da und dort ein wenig gebessert und nachgeholfen, bis endlich im Jahre 1809 durch die Allerh. Verordnung vom 26. December 1808 [1]) eine totale Veränderung und verbesserte Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden stattfand.

Die Verordnung vom 26. Decbr. 1808 besagt selbst in ihrem Eingange von den Kriegs- und Domainen-Kammern:

> „die bisherige Verfassung der Polizei- und Finanzverwaltung in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere neben einander gesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstimmung behindert und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Krieges- und Domainenkammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Justiz- zum Theil vor Unter-Behörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig mit Schnelligkeit und Energie zu handeln."

Sie sollten nunmehr zum Vereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwaltung in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheits-Angelegenheiten dienen und erhielten von da ab den Namen Regierungen. Diesen Regierungen wurde nun eine dreifache Eigenschaft als Landeshoheits-, als Landes-Polizei- und als Finanz-Behörden beigelegt. In dieser letzteren Qualität lag ihnen namentlich die Verwaltung sämmtlicher Domainen, landesherrlichen Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt des gesammten öffentlichen Einkommens und der daraus zu bestreitenden Ausgaben ob. Dagegen wurde den Regierungen die bis dahin bei Finanz- und Polizei-Angelegenheiten stattgefundene Specialjurisdiktion abgenommen und die Kammerjustiz-Deputationen aufgehoben.

Nach §. 41. und 42. dieser Verordnung wurde einem Jeden, der sich in seinem Rechte durch Verfügungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Finanz- resp. Domainen-Verwaltungs-Behörde erlassen, gekränkt glaubte, der Weg Rechtens freigestellt; die Re-

---

1) Gesetz-Samml. 1806—10. S. 679. — Mathis Bd. VII. S. 339 ff. — Rabe Samml. Preuß. Ges. Bd. IX. S. 467.

gierungen selbst dagegen autorisirt, des gegen ihre Verfügungen erhobenen Widerspruches ungeachtet

1) alle landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen;

2) insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt, (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der contraktlichen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Exekution bringen zu lassen; auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, die Gerichte aber sind verpflichtet, dabei keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Korporationen (Kollegien) oder Privatpersonen. Auch muß es dabei so lange verbleiben bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Falle die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zulässig erachtet.

In Bezug der Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen setzt der §. 48. l. c. ad 4. u. 5. fest.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird dieser zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem es gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) Der Verkauf der gepfändeten Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten.

Nächst dieser Organisation der Provinzial-Behörden erfolgte

auch mittelst Allh. Verordnung vom 27. October 1810 [1]) eine dergleichen in Bezug der obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie. Diese verordnete in Bezug auf die Domainen-Verwaltung, nachdem vorher das künftige Bestehen eines besonderen Finanz-Ministeriums bestimmt worden folgend:

Das Ministerium der Finanzen hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen und besteht aus zwei Hauptabtheilungen.

A. der Abtheilung für die Einkünfte des Staats.

Namentlich gehören dahin:

1) die Verwaltung und Veräußerung der Domainen und landesherrlichen Forsten und Jagden.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef dieser Abtheilung außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1) alle Veräußerungen von Domainen und Forstgrundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungs-Instruktion.

Für die oben erwähnten zwei Hauptgegenstände

1) Die Domainen, Forsten und Jagden ꝛc.

bestehen Unterabtheilungen, deren jeder ein Direktor vorgesetzt ist, welcher die Verwaltung unter der Leitung des Chefs führt. Die Mitglieder dieser Sectionen oder Direktionen haben blos berathende Stimmen.

Wegen einer besonderen Intendantur der Domainen und Forsten, die verbunden mit der Section und ausgerüstet mit praktischen und lokalen Kenntnissen, hauptsächlich an Ort und Stelle wirken soll, werden wir noch das Nähere bestimmen.

In Bezug der Ministerien erging hierauf die Allh. Cab.-Ordre vom 3. Juni 1814 [2]), welche diese früheren Bestimmungen mit nur geringen Modificationen, die aber auf die Domainen-Verwaltung keinen Bezug haben, bestätigte.

Nach den Worten des Königlichen Gesetzgebers heißt es am Schluß:

„Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal- so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizei-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschloßenen Maasregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal Etat hinreichend belohnt werden mögen.“

Eine spätere Allh. Cab.-Ordre vom 3. Novbr. 1817 [3]) wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden in Berlin beließ dem Finanz-Minister die Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten, wogegen mittelst der durch die Bekanntmachung des

---

1) Ges.-Samml. 1810. N. 2. S. 3. sq.
2) Ebenda 1814. N. 227. S. 40.
3) Ebenda 1817. N. 442. S. 289.

Staats-Ministerii vom 6. Februar 1835 publicirten Allh. Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1835 [1]), dieselbe von dem Finanz-Ministerio getrennt und dem Ministerium des Königl. Hauses überwiesen wurde. In dieser Beziehung wird hierauf verordnet.

„Die Verwaltung der Domainen und Forsten wird von dem Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums abgesondert und dem Ministerium des Königl. Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondere Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanz-Ministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forsten namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei Verwendung der Erträge, versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung des Kassenwesens wird nichts geändert. Die Provinzial-Verwaltungs-Behörden treten zu der General-Verwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königlichen Hauses in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanz-Minister bisher gestanden haben. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden nach wie vor zu den Regierungs-Hauptkassen, so wie von diesen zur General-Staatskasse abgeliefert und der General-Verwaltung bei dem Ministerium des Königlichen Hauses berechnet. Die für die Kron-Fideikommißkasse bestimmte Summe wird aus der General-Staatskasse abgeführt, und dem Finanz-Ministerium verbleibt zur Bestreitung der anderweitigen Staats-Bedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungs-Hauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanz-Ministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forst-Verwaltung eingehenden Geldbetrages festgestellt ist. Wie in Betreff des Quittungswechsels und der Verrechnung sowohl der aus den Revenüen, als aus den Veräußerungen und Ablösungen eingehenden Gelder zu verfahren, haben die betreffenden Behörden unter sich zu verabreden und die Provinzial-Verwaltungs-Behörden demgemäß anzuweisen. Zum Chef der General-Verwaltung der Domainen und Forsten haben Se. Majestät den Wirklichen Geheimen Rath von Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staats-Ministerium für die Gegenstände seines Ressorts ernannt."

Ueber das nunmehr eintretende Verhältniß der Provinzial-Behörden zu der General-Verwaltung der Domainen, so wie über die demnächstige Verrechnung der Domainen-Revenüen haben wir hier folgende 2 Circuläre der betreffenden General-Verwaltung zu vermerken.

1) **Cirkular-Rescript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, (v. Ladenberg) vom 28. April 1835 an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Ministerial-Ressort in Pensions- und Kompetenz- ꝛc. Regulirungs-Angelegenheiten vorma-**

---

1) Ges.-Samml. 1835. N. 1579. S. 10.

liger Stifter, Klöster und sonstiger säcularisirter Korporationen.

Nach einem mit dem Königl. Finanz-Ministerium getroffenen Uebereinkommen, geht die Erledigung der Angelegenheiten wegen Regulirung der Pensionen, Kompetenzen und Aszensions-Befugnisse von Mitgliedern und Anwärtern vormaliger Dom-, Kollegiat- und Frauenstifter, Abteien, Klöster und sonstiger säcularisirter Korporationen, sowie nach deren Ableben die Auseinandersetzung mit den Erben über die Deservit- und Nachjahre; imgleichen die Regulirung noch unerledigter Dotations- und anderer Ansprüche von Kirchen, Pfarreien, Vikarien, Schulen u. s. w. an den Staat, als Nachfolger in dem Vermögensbesitze der vorerwähnten Körperschaften, an das gedachte Ministerium über; vorbehaltlich meiner Theilnahme bei Gegenständen, welche das Ressort der General-Verwaltung für Domainen und Forsten mit berühren, wohin namentlich die Disposition über die heimgefallenen Kurien, und die desfallsigen Auseinandersetzungen mit den Erben der bisherigen Nutznießer gehören. Die Königl. Regierung hat daher in den vorbezeichneten Angelegenheiten ihre Berichte von nun an resp. an das Königl. Finanz-Ministerium allein, oder an dasselbe und an mich zu erstatten.

v. Kamptz Annalen Jahrg. 1835. Heft III. N. 19. S. 603.

2) Circular-Rescript der Ministerien des Königlichen Hauses (v. Ladenberg) und der Finanzen (v. Alvensleben) vom 6. Mai 1835, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Abzweigung der Domainen- und Forst-Verwaltung betreffend.

In den Circular-Verfügungen vom 17. und 21. Januar d. J., sind die weitern Anordnungen in Bezug auf die geschehene Abzweigung der Domainen- und Forst-Verwaltung vorbehalten. Demzufolge wird hierüber Nachstehendes bestimmt:

1) Bei der Regierungs-Hauptkasse verbleiben zwar auch von 1836 ab die Domainen- und Forstrevenüen-Ueberschüsse sowohl der kurrenten Verwaltung, als der Restverwaltung von $18\frac{2}{3}\frac{5}{5}$ in den Hauptkassen-Extrakten und Rechnungen. Es wird jedoch über die Verwaltung dieser Revenüen eine in der Einnahme und Ausgabe belegte, völlig selbstständige Buchhalterei-Rechnung geführt, welche nach Maßgabe der pro 1836 überall neu zu fertigenden Domainen- und Forst-Verwaltungs-Etats zu legen ist.

Demgemäß hat auch die Regierungs-Hauptkasse bei den Abrechnungen mit der General-Staatskasse, an welche die Domainen- und Forst-Ueberschüsse vermischt mit den Gesammt-Ueberschüssen nach wie vor abzuliefern sind, solche besonders, und zwar abgesondert auf Reste aus $18\frac{2}{3}\frac{5}{4}$ auf 1835 und auf currente Einnahmen pro 1836 zu deklariren.

Auch müssen die Ueberschüsse der Domainen getrennt von denen der Forsten angegeben werden. Der Gesammt-Betrag des nach Abzug der provinziellen Domainen- und Forst-Verwaltungs-Ausgaben verbleibenden Ueberschusses an dergleichen Revenüen muß jedesmal in den Abrechnungen mit der General-Staatskasse als an letztern, sei es baar oder in Belägen abgeliefert nachgewiesen werden, und es müssen daher die in den, der General-Verwaltung für Domainen und Forsten einzureichenden Quartal-Extrakten nachgewiesenen Ueberschüsse genau mit den im Laufe des Vierteljahres deklarirten Ablieferungs-Summen übereinstimmen.

Am Schlusse des Rechnungs-Jahres ertheilt sodann die General-Staatskasse der Regierungs-Hauptkasse über die im Laufe des Jahres abgeführten Ueberschüsse eine Haupt-Bescheinigung, welche der Buchhalterei-Rechnung zum Belage dient.

Die etatsmäßigen Domainen- und Forst-Ausgaben der Provinzial-Verwaltung werden, wie bisher, in den Buchhalterei-Rechnungen schließlich verausgabt und ordnungsmäßig belegt.

2) Die Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder werden, wie bisher, von der Regierungs-Hauptkasse an die General Staatskasse abgeführt, und im Laufe des Jahres von letzterer quittert, jedoch verbleibt das wegen der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu ertheilenden Empfangs-Bescheinigungen bei der bisherigen Einrichtung.

Die periodischen Extrakte und Jahres-Uebersichten von den Veräußerungs- und Ablösungs-Geldern sind an den Chef der General-Verwaltung der Domainen und Forsten einzureichen.

Hiernach hat die Königl. Regierung Sich zu achten, und die Regierungs-Hauptkasse mit Anweisung zu versehen.

v. Kamptz Annalen Jahrg. 1835. Heft III. N. 23. S. 606.

Mittelst Allh. Cab.-Ordre vom 14. Novbr. 1842 [1]) wurde hiernächst an Stelle des in den Ruhestand versetzten Staatsministers v. Ladenberg dem Staatsminister Grafen zu Stolberg-Wernigerode unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung in dem Ministerium des Königl. Hauses, die Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten in gleicher Weise, wie solche dem Staatsminister v. Ladenberg anvertraut gewesen, übertragen.

Wir kehren nach dieser Abschweifung zu den Provinzial-Behörden, den Regierungen zurück.

Nachdem durch die vorberegte Allh. Cab.-Ordre vom 3. Juni 1814 eine anderweite Organisation der nach der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 aus den vormaligen Kriegs- und Domainen-Kammern umgeformten resp. neugebildeten Regierungen in Aussicht gestellt worden, um eben wie jene Allh. Cab.-Ordre besagt, den Provinzial-Behörden auch eine der neuen Organisation der Ministerien entsprechende zweckmäßige Stellung zu geben, erging die Verordnung vom 30. April 1815 [2]) wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, und wurden durch dieselbe die weiteren Vorschriften über die beabsichtigte neue Organisation erlassen.

Hierdurch erfolgt nun nicht nur eine nähere Bezeichnung der amtlichen Stellung der Regierungen selbst, sondern es wurden auch mit Bezugnahme auf die gleichzeitig bereits regulirten Staats- und Provinzial-Grenzen, die einzelnen Territorial-Bezirke derselben bestimmt.

Der Staat wurde demgemäß in 10 Provinzen und diese wieder zusammen in 25 Regierungs-Bezirke eingetheilt. Jeder Pro-

---

1) Ges.-Samml. pro 1842. N. 2312. S. 313.
2) Ebenda 1815. N. 287. S. 85.

vinz wurde ein Ober-Präsident vorgesetzt um die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten zu führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist. Die Ober-Präsidenten bildeten keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiteten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums.

Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung sollten in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet werden, die unter Einem Präsidenten vereinigt, nur bei den Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erforderten, zusammentreten und eine Behörde bilden. Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen erhielten die Benennungen als Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räthe. Zum Verwaltungs-Ressort der 2. Abtheilung der Regierung gehörten sämmtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanzministers anvertraut waren, als namentlich das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in sofern nicht für einzelne Zweige die ausdrückliche Bestellung besonderer Behörden stattgefunden wie z. B. für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; mithin sämmtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien &c.

Die Regierungs-Bezirke sollten wieder in Kreise eingetheilt und den Verwaltungs-Behörden dieser, den Landräthen, besondere Organe zugewiesen werden, welche jedoch ausschließlich dem Ressort der ersten Abtheilung zugeordnet waren.

Als Hauptgrundsatz von dem bei dieser neuen Organisation ausgegangen, bezeichnet diese Allh. Verordnung den Zweck, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte nun desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die in der Allh. Cab.-Ordre vom 3. Juni 1814 über die neue Organisation der Ministerien angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Diesem Organisations-Plane gemäß erschien unterm 23. October 1817 [1]) die neue Geschäfts-Instruktion für die Regierungen, welche mit geringfügigen Modifikationen die Ausführung der in der Verordnung vom 30. April 1815 bezeichneten allgemeinen Bestimmungen über die Stellung und Geschäftsführung der genannten Provinzial-Behörden anordnete.

In Bezug der geographischen Abgrenzung der Provinzen erfolgte bald darauf eine anderweite Eintheilung dahin, daß die Pro-

---

1) Ges.-S. 1815. N. 436. S. 229. u. N. 440. S. 248. u. N. 441. S. 282.

vinz Preußen mit Westpreußen und Cleve-Berg mit der Rheinprovinz unter Einem Ober-Präsidenten vereinigt wurde. Diese auch jetzt noch fortbestehende Territorial-Eintheilung stellt sich demnach folgend dar.

1) Das Ober-Präsidium der Provinz Preußen mit den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.

2) Das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg mit den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt.

3) Das Ober-Präsidium der Provinz Pommern mit den Regierungen Stettin, Köslin und Stralsund.

4) Das Ober-Präsidium der Provinz Posen mit den Regierungen zu Posen und Bromberg.

5) Das Ober-Präsidium der Provinz Schlesien mit den Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln.

6) Das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen mit den Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

7) Das Ober-Präsidium der Provinz Westphalen mit den Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg.

8) Das Ober-Präsidium der Rheinprovinz mit den Regierungen zu Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Coblenz.

Nach wenig Jahren trat jedoch das Bedürfniß zu erheblichen Abänderungen der durch die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 den Regierungen angewiesenen Stellung ein, und man fand es nothwendig, zur Vereinfachung der Geschäfte in dem formellen Geschäftsbetriebe derselben andere Einrichtungen zu treffen, in welcher mehrseitigen Veranlassung die Allh. Cab.-Ordre vom 31. Decbr. 1825 [1]) mit der Allerhöchst vollzogenen Geschäfts-Instruction von demselben Tage [2]) erschien, durch welche jene vorerwähnte Regierungs-Instruction mehrfache sehr erhebliche Modifikationen erfuhr. Diese wurde auch keinesweges durch die beiden neuen Gesetze ganz aufgehoben, vielmehr verordneten nur diese:

> „daß dieselbe in allen denjenigen Fällen nicht mehr in Anwendung kommen sollte, wo die Vorschriften der Allh. Cab.-Ordre vom 31. Decbr. 1825 und der Geschäfts-Anweisung vom nämlichen Tage abweichende Bestimmungen enthielten.“

ebenso wie die letztberegte Geschäftsanweisung ihren Eingang mit den Worten beginnt:

> „der Geschäftskreis der Regierungen bleibt in sofern derselbe, als nicht durch die Ordern vom heutigen Tage (den 31. Decbr. 1825) und die anderweitige Dienstanweisung für die Ober-Präsidenten, Abänderungen erfolgt sind.“

Wir wollen hier aus den betreffenden Allh. Cab.-Ordern und Geschäfts-Instructionen nur dasjenige hervorheben, was allein auf das Domainen-Verwaltungswesen Bezug hat, alles übrige

---

1) G.-S. 1826. N. 982. S. 5.
2) v. Kamptz Ann. 1825. Heft 4. S. 821.

aber als für den vorliegenden Zweck nicht geeignet und gewissermassen außerhalb der Sphäre desselben liegend übergehen, wobei wir die Bestimmungen der Geschäfts-Instruction vom 23. October 1817 dabei zum Grunde legen.

Durch dieselben waren 2 Abtheilungen der Regierungen angeordnet, und gehörten namentlich zum Ressort der 2. Abtheilung derselben laut §. 3.

1) sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen und Steuerwesen beziehen oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen in sofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungs-Behörden angestellt sind.
4) Das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung.
6) Das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, so weit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

Durch die neuere Gesetzgebung sind aber in den vorstehenden Bestimmungen der Reg.-Instruction vom 23. October 1817 und in der Organisation der Abtheilungen der Regierungen und ihrer Geschäftszweige sehr erhebliche Abänderungen herbeigeführt worden. Es hat namentlich die Eintheilung der Regierungs-Kollegien in: Erste und zweite Abtheilung ganz aufgehört, und statt dessen hat die Allh. Cab.-Ordre vom 31. Decbr. 1825 folgend verordnet:

Litt. D. I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreis im Allgemeinen Alles das gehört, was in der Instruction vom 23. October 1817. §. 39. u. 40. für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und in folgender Art gebildet werden &c.

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, insbesondere auch der Forst- und Jagd-Polizei.

Da wo ein Oberforstmeister anzustellen gut befunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anciennität mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungs- und Forst-Rath im Kollegio rangirt nach der Anciennität mit den Regierungs-Räthen

5) die Kassen-Etats und Rechnungs-Angelegenheiten, soweit sie nach der Geschäfts-Anweisung dem Regierungs-Kassen-Rath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter

dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erforderlich ist, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41. der Instruction vom 23. October 1817 besondere Dirigenten mit dem Charakter: „Ober-Regierungs-Räthe."

IV. Da die Ober-Präsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet sein sollen; so wird bei diesen Regierungen ein Vize-Präsident bestellt, welcher den Ober-Präsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staats-Ministerium, wenn dazu ein Antrag vom Ober-Präsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungs-Präsident in Fällen der Abwesenheit, oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenar-Versammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten, aus:

a) den Ober-Regierungs-Räthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mitglied für die Abtheilung der Domainen und Forsten;
b) den Regierungs-Räthen;
c) den technischen Mitgliedern der Regierung und
d) den Assessoren ꝛc.

Stimmenmehrheit entscheidet bei den Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39. N. 3. der Instruction von 1817 dem Präsidio beigelegte Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenar-Versammlungen vorzutragen und zu berathen sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Regierungs-Instruction vom Jahre 1817. §. 5., jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung stattfindet, die Abschiede ertheilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. Nr. 13. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 23. October 1817 von den Ober-Präsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen ꝛc. worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Kommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen, welche die General-Kommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungs-Abtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Kommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der General-Kommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Kommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden und selbst die von der General-Kommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie bloß den Fiskus und dessen Hintersassen ꝛc. betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung ꝛc. zu genehmigen und diese von derselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtliche Wirkungen und Folgen einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung.

Die im §. 65. der Verordnung, wegen Organisation der General-Kommissionen vom 20. Juni 1817 und in den §§. 25—88 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilung und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der General-Kommission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in so weit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruktion vom 23. October 1817 publicirten Auszuges aus der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 Zweifel entstanden sind, so setze ich in dieser Beziehung zugleich folgendes fest:

b) ad §. 48 [1]). Das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi und kann derselbe daher gefänglich ein-

---

1) Vergl. S. 104.

gesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Prozessen, wo Fiskus Partei ist, findet nur die Requisition statt.

Bei fiscalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutionsvollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequenden, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt [1]).

---

1) Den Gerichten steht es jedoch nicht zu, die Competenz und das Verfahren der Regierung zu prüfen (Schles. Archiv Bd. 1. S. 159.). Die Regierungen können auch, statt der Exekution, bloß Sicherheitsmaßregeln treffen, und dabei die Mitwirkung der Gerichte in Anspruch nehmen [a]).

a) Es war von der Regierung zu Breslau gegen mehrere Rustikal-Besitzer der Antrag gemacht worden, die rückständig gebliebenen Laudemien, vermöge des fiscalischen Titels zur Hypothek, einzutragen und mehrere Untergerichte hatten die Eintragung verweigert, weil das Anerkenntniß der Besitzer fehle. Das Ober-Landesgericht zu Breslau wies jedoch dieselben auf die Beschwerde der Regierung unterm 22. August 1837 an: den Rückstand mit der Klausel einzutragen, daß dem Besitzer vorbehalten sei, den Ungrund der Forderung im Wege Rechtens auszuführen. Auf die Remonstration des einen Untergerichts erging folgende Resolution:

Die von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte in dem Berichte vom 29. September c. gegen die, in dem Rescripte vom 22. August c. angeordnete, Eintragung der dem Kretschmar Gäbel von Seiten der Königlichen Regierung Namens des Fiskus als Grundherrn von Raschwitz abgeforderten Laudemien, Reichegebühren und Zählgelder, im Betrage von 131 Thlr. 27. Sgr. 1 Pf. vorgetragenen, aus privatrechtlichen Gründen, insbesondere aus der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 184—186 hergenommenen, Bedenken erledigen sich durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Decbr. 1808. §. 42. No. 1. und die Allh. Kabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1825. §. XII., wodurch den Regierungen die Befugniß beigelegt worden ist, das Recht und die Liquidität der für den Fiskus beizutreibenden grundherrlichen Abgaben zu beurtheilen, und die von ihnen festgesetzte Summe durch Exekution einzuziehen, dergestalt, daß die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren kann, und sogar die Gerichte auf Requisition diese Exekution vollstrecken oder dabei Hülfe leisten müssen. Wenn also die Gerichte auf solche Requisitionen die von der Regierung festgesetzten grundherrlichen Domanial-Abgaben, des Widerspruchs des Exequendus ungeachtet, durch Exekution einziehen müssen; so ist es noch viel unbedenklicher, die Forderung auf die im Wege der Exekution eingehende Requisition der Regierung einzutragen.

Der bei der Eintragung anbefohlene Vermerk des Vorbehalts des Besitzers, den Ungrund der Forderung im Wege Rechtens auszuführen, kann allerdings

Zu §. VIII. vorstehender Allh. Cab.=Ordre vom 31. Decbr. 1825 sind hiernächst zuförderst folgende beide Rescripte über die Befugniß der Ober=Präsidenten zur Genehmigung der Domainen=Veräußerungs=Verträge zu vermerken.

Rescript des Justizministers (v. Kircheisen) an das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin und an das Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg. — Ob die Ober=Präsidenten befugt sind, die Verträge über Domainen=Veräußerungen zu bestätigen? (A. L. R. Th. 2. Tit. 14. §. 16. ff.) Vom 8. März 1819.

Nachdem über die Frage:

ob die Ober=Präsidenten befugt sind, die Verträge über Domainen=Veräußerungen zu bestätigen?

eine Berathung im Königl. Geheimen Staats=Ministerio stattgefunden hat, ist beschlossen worden, daß die Regierungen alle Verträge dieser Art dem Finanz=Ministerium zur Confirmation einsenden, die Ober=Präsidenten aber davon entbunden sein sollen. Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird, da diese Angelegenheit bei demselben zur Sprache gekommen ist, von dieser Anordnung Kenntniß mitgetheilt.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 13. Nr. 4 S. 9.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen (v. Schuckmann, v. Klewitz) an das Königliche Ober=Präsidium zu Königsberg, über die Frage: ob den Ober=Präsidien die Genehmigung der Veräußerungspläne von Domainen und Forsten nach den von den Ministerien festgesetzten allgemeinen Grundsätzen zustehe? Vom 23. Mai 1820.

Ueber die von Ew. Excellenz in dem Berichte vom 10. v. M. zur Entscheidung gestellten Frage:

ob den Ober=Präsidien die Genehmigung der Veräußerungspläne von Domainen und Forsten nach den von den Ministerien festgesetzten allgemeinen Grundsätzen zustehe?

schreibt die Dienst=Instruction bestimmt vor: daß die Ober=Präsidenten die Revision und Bestätigung der Verträge haben, sobald die Bedingungen des Geschäfts bereits von den betreffenden Ministerien vollständig genehmigt sind. Hiernach müssen die Veräußerungspläne und Bedingungen in jedem einzelnen Falle von dem unterzeichneten Finanz=Ministerium festgesetzt sein, bevor die Ober=Präsidenten die Verträge revidiren und bestätigen können. Dabei ist es allerdings anwendbar, daß

---

dem Besitzer, im Verhältniß zum Fiskus, keinen Vortheil gewähren, den er nicht schon ohne denselben hätte. Der Zweck ist aber ein ganz anderer, nämlich der, daß kein dritter durch die unbedingte Eintragung verleitet werde, sich die Forderung als eine unstreitige von dem Fiskus cediren zu lassen.

Das Königl. Land= und Stadtgericht hat daher die Verfügung vom 22. August c. unverzüglich zu befolgen.

Breslau, den 3. October 1837.

Königl. Ober=Landesgericht von Schlesien II. Senat.

An
das Königl. Land= und Stadtgericht zu
A. 3096.

Koch, Recht= und Hypothekenwesen der Domainen S. 59.

nicht für jeden einzelnen Fall sämmtliche Bedingungen wörtlich vom Finanz-Ministerium genehmigt werden dürfen, sondern daß auf anderweite schon genehmigte Bedingungen Bezug genommen werden kann.

v. Kamptz Annal. 1820. Bd. 4. Heft 2. N. 11. S. 230.

Da übrigens die Verwaltungs-Behörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutionsvollstreckung, selbst gegen die Person nicht sistiren [1]).

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungs-Behörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden, so ist die Verwaltungs-Behörde zwar berechtig, den Schuldner, seines Widerspruchs ungeachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrestes, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung verfahre und erkenne.

Nach demselben §. 48. des Anhanges zur Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817, sind die Regierungen bei Anwendung des fiscalischen Exekutionsrechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine

---

1) Koch (Recht- und Hypothekenwesen der Preuß. Domainen S. 60 und 61) äußert sich hierüber folgend: Kommt es auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger von dem ordentlichen Richter der Sache im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. „Die Subhastation, heißt es: kann von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist." Hiernach scheint also die bloße Requisition der Regierung nicht ohne weiteres befolgt werden zu können, vielmehr das Gericht den Grund des Antrags prüfen und beurtheilen zu müssen; und es entsteht die Frage: wann die Verpflichtung als außer Zweifel angenommen werden müsse. Man hat behauptet, daß dem Gerichte allemal ein rechtskräftiges Urtel oder ein diesem gleichstehender exekutorischer Titel vorgelegt werden müsse. dafür giebt es jedoch keinen gesetzlichen Grund, denn es heißt: „sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist." Dies ist z. B. auch der Fall, wenn ein gerichtliches Anerkenntniß aus der neuesten Zeit vorgelegt wird. Ja das richtigere scheint sogar zu sein, daß dieser Beisatz sich bloß auf die Regierungen bezieht, und daß die Gerichte ohne sich eine Cognition anmaßen zu dürfen, sich mit der Versicherung der Regierung begnügen müssen, daß die Verpflichtung außer Zweifel sei. Denn die Allh Cab.-Ordre vom 31. December 1825 No. XII b. fügt dem §. 48. die Verordnung vom 26. Decbr. 1808 hinzu: „Da übrigens die Verwaltungs-Behörden das Recht und die Liquidität des beizutretenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutions-Vollstreckung selbst gegen die Person, nicht sistiren." Es ist also den Regierungen, auf ihre Verantwortung, ein provisorisches Richteramt über die Liquidität übertragen, und ihre Resolute sollen selbst durch Personal-Arrest vollstreckt werden können, welches nicht angehen würde, wenn der Exequendus noch ein Grundstück besäße und solches auf die Requisition der Regierung nicht subhastirt werden könnte. Die Bedenklichkeiten erledigen sich auch durch die Betrachtung, daß die Regierungen noch einen Rest der ehemaligen wirklichen Gerichtsbarkeit der Kammern haben, und also insoweit als Justizbehörde handeln.

Gerichts-Ordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indessen die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungs-Behörden, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domainen im Wege der Exekution gestattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution Aktivforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 erfolgen soll; so wird die in den §§. 2. und 3. dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Der an Stelle der im §. 3. der Instruktion vom 23. Octbr. 1817 aufgeführten 2. Abtheilung, nunmehr nach der Allh. Cab.-Ordre vom 31. Decbr. 1825 Lit. D. §. 3. getretenen 3. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten, ist nunmehr nur verblieben

1) Alles, was sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern bezieht, oder auf Verwaltung der Domainen und Forsten, und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren;
2) die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei;
3) das Bauwesen in den Domainen und Forsten, da nach der Geschäfts-Anweisung vom 31. Decbr. 1825 jede Abtheilung die in ihr Ressort einschlagenden Bau-Angelegenheiten selbst zu leiten hat.
4) das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, unter der in der Geschäfts-Anweisung vom 31. Decbr. 1825 sub Litt. E. vorgeschriebenen Konkurrenz des Kassenraths.

Da die Allh. Cab.-Ordre vom 31. Decbr. 1825 die frühere Regierungs-Instruktion vom 23. Octbr. 1817 keineswegs für ganz aufgehoben, sondern noch in Gültigkeit erklärt hat, so weit sie nicht durch die neuere Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825 modifizirt wird, so müssen wir hier auch die Bestimmungen jener ersteren Instruktion zum Grunde legen und durch Hinzufügung der später ergangenen Ergänzungen darstellen was noch Geltung behalten, was abgeändert, oder was völlig aufgehoben ist, wobei wir uns namentlich nur auf dasjenige beschränken, was die Domainen-Verwaltung angeht.

Nach der früheren Instruktion war die 2. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen bestimmt und besagen in dieser Be-

ziehung die §§. 20. und 21.[1]) der Instruktion vom 23. October 1817.

C. Für die zweite Abtheilung.

§. 20. Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staats-Einkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten, und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist Pflicht der Abtheilung über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung unserer Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art, vorzunehmen, und hierbei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; so wie für Anfertigung richtiger vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden ebenso nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General-Staatskasse abgetragen werden. Innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen ihrer Bestimmung gemäß ohne weitere Anfrage verfügen, sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen bedacht sein. Niemals darf sie sich Etats-Ueberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigung erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen, prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, ingleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies Alles besonders verantwortlich, so wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse, welche regelmäßig alle Monate, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

---

1) Ges.-Samml. 1817. No. 440. S. 262—264.

§. 21. Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist.

Außer den im vorigen §. und im ersten Theil dieses Abschnitts unter A. enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierungen unter B. bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abtheilung ebenso wie bei der ersten, Berichtserstattung nöthig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen.

1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;

2) über die Bedingungen bei Generalverpachtungen von Domainenämtern, oder bei Zeitpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuschließenden Pachtverträge.

   Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Thlr. übersteigt, insofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist;

3) über die Zeitverpachtungen anderer Domainen-Pertinenzien, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, in sofern sie ohne Licitation geschehen sollen, und im Fall der Licitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längeren als sechsjährigen Pacht die Rede ist;

4) über die jährlichen Schonungs- und Forstverbesserungs-Anlagen, so wie die jährlichen Abholzungs-Etats von den Forsten;

5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Thlr. übersteigen, oder in sofern sie mehr als 50 Thlr. betragen, ohne Licitation vorgenommen werden sollen.

   Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domainen-Einsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benutzte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Licitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Licitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis ohne Anfrage überlassen;

6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und anderen Domainen-Grundstücke ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Thlr. übersteigt, desgleichen über Anerkenntniß und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainen-Grundstücken, in sofern sie nicht schon feststehen;

7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar schon feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;

8) über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen- und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in andern Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Thlr. übersteigt;

9) bei Neubauen, welche die Summe von 500 Thlr. und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Thlr. übersteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich geändert wird,

b) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schiffahrt oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angränzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bauanschläge der Oberbau-Deputation zur Revision einzureichen.

10) Bei Kassen-Defekten;

11) Bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Ministerio bei der General-Staatskasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen.

12) Bei allen extraordinairen, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Ueberschreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwekken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben;

13) bei wichtigen Fabrik-Anlagen, und bei allen Beschränkungen des Handels und Gewerbefreiheit, sofern letztere in dem Regierungs-Bezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren, jedoch behält es

14) wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staatskassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, so wie wegen fernerer Einreichung der geordneten Kassen-Extrakte und Abschlüsse, und der Kassen-Revisions-Protokolle bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

Es ist schon früher in Anregung gebracht worden, daß die im vorstehenden §. 20. gedachte zweite Abtheilung nicht mehr in der organischen Einrichtung, Form und Benennung existirt, wie es in §. 3. der Reg.-Inst. von 1817 bezeichnet wird, und es bedarf daher hier nur der Bemerkung, daß die in vorstehenden §§. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, so weit sie noch Geltung und durch die Geschäfts-Instruktion von 1825 nicht Modificationen erlitten haben, jetzt lediglich in Bezug auf die Regierungs-Abtheilungen validiren, welche durch die Allh. Cab.-Ordre vom 31. Decbr. 1825 aus jener sonst bestandenen 2. Abtheilung neu gebildet sind.

Welche Angelegenheiten dem Ressort der 3. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten verblieben sind, haben wir vorstehend S. 111 u. 117 schon angeführt. Für diese 3. Abtheilung hat die neuere Gesetzgebung in der Geschäfts-Anweisung vom 31. Decbr. 1825 besondere Vorschriften zur Geschäftsführung unter folgenden Rubriken gegeben.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

a) Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten.
b) Neue Anlagen.
c) Verpachtungen.
d) Administration.
e) Etats- und Rechnungswesen.
f) Bau-Angelegenheiten.

Diese Vorschriften sind daher gegenwärtig auch nur eigentlich als Amts-Instruktion für den Verwaltungszweig der Domainen und Forsten zu betrachten, neben welcher die Vorschriften der früheren Reg.-Instr. vom 23. Octbr. 1817 §§. 20. und 21. nur noch in sofern in Kraft bestehen als sie, wie schon gesagt, eben durch die Bestimmungen der Geschäfts-Anweisung vom 31. Decbr. 1815 und späteren Deklarationen weder aufgehoben noch abgeändert sind. Es behalten demnach gegenwärtig noch Geltung.

a) Die Eingangs des §. 20. der Reg.-Inst. aufgestellten allgemeinen Grundsätze der Finanzverwaltung, wonach es der Abtheilung zur Pflicht gemacht wird, nicht nur für die Erhaltung, sondern auch für die Vermehrung der Staats-Einkünfte Sorge zu tragen, letzteres aber nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten zu lassen, und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufzuopfern.

Zum Plenar-Vertrage gehört in dieser Beziehung jedoch die Berathung über die Frage; ob bei Ausübung des den Regierungen beigelegten Exekutionsrechts die Exekution gegen die Person des Schuldners (mithin bis zum Personal-Arrest) ausgedehnt werden soll [1]).

b) Nächstdem ist noch dasjenige von der älteren Reg.-Inst. von 1817 als noch Geltung habend zu betrachten, was

---

1) Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825. Exekutions-Recht gegen Personen.

Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechtes, die Exekution selbst bis zur persönlichen Haft des Exequendi auszudehnen, muß mit der größten Vorsicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines solchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen sein, wo sich aus den sonst schon vergeblich angewandten Exekutionsmitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die persönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird. Sie wird vorzüglich nur bei solchen Forderungen der Staatskassen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kategorie der Grundabgaben und Steuern gehören, sondern auf Kontraktsverpflichtungen beruhen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beschluß, unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden.

im §. 20. im Allgemeinen über die Verpflichtung der Abtheilung zur gehörigen Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung der Domainen, Forsten und sonstigen landesherrlichen Intraden, zur Beaufsichtigung der prompten Einziehung und Abführung der Steuern, der genauen Befolgung des Etats, zur prompten Gewährung der Unterstützungen, Vergütigungen und Remissionen, zu denen Fiskus verbindlich ist, und über die Verantwortlichkeit der Departements und Kassenräthe, der Dirigenten und Präsidenten angeordnet wird.

Der §. 21. der Reg.-Inst. enthält, nachdem der §. 20. l. c. die allgemeinen Bestimmungen angegeben, die speciellen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungszweige, indem zuförderst die Fälle bezeichnet werden, in welchen Seitens der Regierung nicht ohne Berichtserstattung und höhere Genehmigung verfahren werden darf.

Diese Berichtserstattungen, wovon die neuere Gesetzgebung die Regierungen nicht entbunden hat, sind in folgenden Fällen erforderlich und zwar

a) nach §. 20. der Reg.-Instr. in denjenigen Fällen, wenn Etats-Ueberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern als im Etat ausgedrückten Zwecken vorkommen;

b) In denjenigen, in welchen nach §. 8. der Reg.-Inst. bei zweifelhafter Auslegung der Gesetze, bei Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften, bei neuen allgemeinen Anlagen und Verfassungen oder Abänderung der bestehenden, höhere Entscheidung und Genehmigung nachgesucht werden muß;

c) in den im §. 9. der Reg.-Inst. (bei der Korrespondenz und Verhandlung mit auswärtigen Behörden) genannten,

d) in den im §. 11. der Reg.-Inst., bei dem Erlaß allgemeiner Verbote und Strafbestimmungen, und

e) in den im §. 12. vorgesehenen Fällen bei Anstellung, Entlassung und Pensionirung von Beamten, Veränderung dienstlicher Stellungen so wie bei Gnadensachen (§. 15. l. c.).

Hierzu sind jedoch noch mehrere besondere Fälle hinzugetreten, welche durch die Geschäfts-Anweisung vom 31. Decbr. 1823 in specie bei den einzelnen Abschnitten über die Domainen-Verwaltung bestimmt sind.

Was insbesondere die Domainen-Verwaltung anlangt, so wollen wir hier die darüber sprechenden Stellen der vorerwähnten Geschäfts-Anweisung für die Regierungen folgen lassen.

Extrakt aus der Allerhöchst vollzogenen Geschäfts-Anweisung für die Königl. Regierungen vom 31. December 1825 im Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktion vom 23. October 1817.

Zu Abschnitt II. Von den Befugnissen und Oblie-

genheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in den ihnen angewiesenen Geschäftskreisen.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

a) Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten.

Im §. 21. zu 1. der Inst. vom 23. October 1817 ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei. In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen Statt.

a) Einzelne für sich bestehende Theile von Domainen, so wie kleine Forstgrundstücke können ohne Anfrage durch Licitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlag ein Kaufgeld von 100 Thlr. oder 5 Thlr. Rente, nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurückbleibt, wobei im Vererbpachtungsfall das außerdem zu entrichtende Erbstandsgeld, so wie im Verkaufsfall der durch die Licitation erreichte Mehrertrag nicht zur Berücksichtigung kommt [1]).

Der Finanzminister kann auch zur Vereinfachung des Geschäfts, im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domainen und Forstgrundstücke von größerem Umfange ertheilen.

b) Der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage stattfinden.

Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstück gehörige Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen.

c) Die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Rente und Ablösungen von Domanialgefällen einschließlich der Uebertragung des Ober-Eigenthums bei bisherigen Erbpacht- und Erbzinsgütern in so weit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

d) Da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse eigentliche Separationen, Servitutabfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten, durch die Generalkommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanz-Ministerium zur Genehmigung in den Fällen, wo

1) bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente

1) Vergl. die später in extenso aufgenommene A. C. O. vom 16. Jan. 1838. publ. durch das Circ.-Rescr. vom 12. Februar 1838. v. Kamptz Ann. pro 1838. Hft. 1. S. 36.

2) und bei Aufhebung von Servituten, eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken beabsichtigt wird [1]).

---

1) Circular-Rescript des Ministeriums des Königlichen Hauses (v. Ladenberg) vom 7. März 1836, an sämmtliche Königliche Regierungen, die Berichterstattungen von letztern an ersteres in Angelegenheiten bäuerlicher Regulirungen, Separationen, Servituts-Abfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Renten betreffend.

Es ist bisher in Beziehung auf die Frage: in welchen Fällen es nach der Bestimmung Seite 7. lit. d. der Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825 (Jahrg. 1825, 4. Heft, S. 836.) zu den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse eigentlichen Separationen, Servituts-Abfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Rente, der Berichtserstattung an das Ministerium bedürfe, wenn diese Operationen nicht von den General-Commissionen, sondern von den Königl. Regierungen selbst geleitet werden, noch nicht übereinstimmend verfahren worden.

Bei der unverkennbaren Absicht jener Geschäfts-Anweisung, den Königl. Regierungen gegen die Instruktion von 1817. eine erweiterte Befugniß beizulegen, halte ich jedoch nicht zweifelhaft, daß die Königl. Regierungen, abgesehen von dem Falle, wo durch Provocation bei der

General-Commission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, und in welchem daher zu einer solchen Provokation stets die höhere Genehmigung erforderlich ist,

so lange bei den von ihnen geleiteten derartigen Operationen die gesetzlichen Vorschriften vollständig in Anwendung kommen, nur zur Genehmigung zu berichten haben,

a) wenn bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, statt in Rente, oder

b) bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente, statt in Grundstücken, beabsichtigt wird; so wie

c) überhaupt, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Thlr. in Gelde oder in Land übersteigt;

und daß es unter dieser Voraussetzung auch bei Berechnung des zu c. bestimmten Betrages von 50 Thlr. jährlich, nicht auf die Entschädigung, welche die Domaine von sämmtlichen bei dem Geschäft, jedoch ohne gemeinschaftliche Verbindung betheiligten Grundbesitzern zu empfangen, oder beziehungsweise zu gewähren hat, sondern nur auf diejenige ankommt, welche sie von jedem einzelnen für sich verpflichteten Interessenten, oder von der Gesammtheit gemeinschaftlich verpflichteter Interessenten zu empfangen, und beziehungsweise jedem einzelnen für sich berechtigten Interessenten, oder der Gesammtheit gemeinschaftlich berechtigter Interessenten zu gewähren hat.

So oft dagegen bei dergleichen Operationen von der vollständigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in irgend einer Beziehung abgewichen werden soll, ist dazu eben sowohl die Ministerial-Genehmigung nachzusuchen, wenn das Geschäft von der Königlichen Regierung, als wenn es von der General-Komission geleitet wird, da auch in Beziehung auf die von der letztern geleiteten derartigen Geschäfte die Bestimmung: daß die höhere Genehmigung nur einzuholen sei,

wenn bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, statt in Rente, und bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente, statt in Grundstücken, beabsichtigt wird,

Wo dem Fiskus durch Provokation bei der General-Kommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der General-Kommission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungnachsuchung beim Einleiten des Geschäfts, gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanz-Ministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung einer jährlichen Rente von 50 Thlr. in Geld oder in Land übersteigt.

e) Ablösungen bei den mit Domanialabgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht, und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

In den a. und b. bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Licitation stattgefunden, oder im Falle der Licitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen sind dem Finanz-Ministerium ohne Unterschied, ob sie mit spezieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen.

Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich.

b) Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flössereien, Ziegeleien und anderer Etablissements gehören, muß Genehmigung stets eingeholt werden.

c) Verpachtungen.

a) Die Benutzung ganzer Gütercomplexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Etablissements, Betreibs-Anstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsamen, Fruchtzehnten, Gewässer und des Bernsteinregals, ist nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers, in der Regel, im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Finanzministers niemals eingeleitet werden.

Es sind bei den Verpachtungen besonders folgende Vorschriften zu beobachten:

Da wo im allgemeinen oder auch für einzelne Fälle Verpachtungs-

---

nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gegeben ist, daß die gesetzlichen Vorschriften vollständig in Anwendung kommen.

Hiernach ist daher zu verfahren.

v. Kamptz Annalen Jahrg. 1836. Heft I. N. 29. S. 46.

bedingungen zur Norm bereits feststehen, oder vom Finanzminister noch festgesetzt werden, darf davon ohne dessen Genehmigung nicht abgewichen werden.

Ueber die Verpachtung größerer Domainengutskomplexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutender Domainen- und Forstnutzungen, deren jährlicher Ertrag sich auf 1500 Thlr. und darüber beläuft, sind dem Finanzminister jedesmal die Ertragsanschläge nebst den Vorschlägen über die fernere Benutzungsart, über die Dauer der Pachtperiode und sonstigen speciellen Pachtbedingungen, Art des Ausgebots, einzureichen, wonächst die Abtheilung auf den Grund der darauf ergehenden Bestimmungen mit der Austhuung vorzuschreiten hat.

Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Bestandtheile einer Generalpacht sind, so wie sonstiger Domainen und Forstpertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Betrag sich nicht auf 1500 Thlr. jedoch über 100 Thlr. jährlich beläuft, sind die wegen Veräußerung solcher Objekte vom Finanzminister zu ertheilenden Anweisungen zu berücksichtigen; bei einer Verpachtung derselben bedarf es aber der Einsendung der Anschläge, Benutzungsvorschläge und Pachtbedingungen nur in sofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Aufgebots, durch Soumission oder Licitation, auf eine den Zeitraum von sechs Pachtjahren übersteigende Pachtperiode, geschehen soll.

Verpachtungen von eben solchen nicht zu veräußernden Gegenständen, deren bisheriger Ertrag die Summe von 100 Thlr. jährlich nicht erreicht, können, wenn der Anschlag nicht erfüllt wird, sowohl im Wege des öffentlichen Ausgebots, als aus freier Hand, von der Abtheilung selbstständig auf 3 bis 6 Jahre regulirt werden. Auch kann im Wege des öffentlichen Ausgebots selbst bei einem Abschlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 pC. abgeschlossen werden. Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Ausgebot vorgeschrieben, durch dasselbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anschlags nicht zu erreichen gewesen, kann die Abtheilung selbstständig aus freier Hand unterhandeln, und sobald sie der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dadurch die bestmöglichste Nutzung erreicht werde, den Zuschlag ertheilen:

1) wenn nachträglich die Bedingungen und der Pachtzins erfüllt werden, auch die Pachtung nicht über sechs Jahre ausgedehnt wird;
2) wenn die Bedingungen erfüllt werden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pachtperiode, und muß das Minusgebot in der letzten Licitation wenigstens erreicht werden.

b) Bei den Jagden sind besonders die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forstparzellen, durch Verpachtung zu benutzen.

An Pächter der Domainengrundstücke können die Feldjagden auf den Feldmarken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungsanschlage ohne Genehmigung überlassen werden. Bei andern Jagdverpachtungen ohne Licitation ist die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

c) Mastnutzungen können auf mehrere und bis auf zwölf Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etatsquantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, wo Domainenvorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pachtperiode

nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, mit welchem letztere pachtlos werden.

d) Die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Ackernutzung, Behufs der Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz, und die Stellung der desfallsigen Bedingungen bleibt, in sofern nur von einer Austhuung auf drei Jahre die Rede, und eine dergleichen Austhuung nicht schon vorangegangen ist, nach vorheriger Abschätzung dem Ermessen der Abtheilung gänzlich überlassen [1]).

Die Kontrolle über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pachtverbindlichkeiten steht der Abtheilung zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten, Geldstrafen und Geldentschädigungen zu erheben, so wird die Einziehung und Festsetzung derselben von der Abtheilung auch dann selbstständig bewirkt, wenn deshalb noch nähere Abschätzung nothwendig ist, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Thlr. nicht übersteigt. Sind höhere Strafen oder Entschädigungen erst festzusetzen, so muß die Genehmigung des Finanzministers erst eingeholt werden.

Auch ist die Abtheilung befugt, an die Stelle einer genehmigten Pachtbedingung, wenn deren Ausführung demnächst wegen veränderter Verhältnisse unzweckmäßig gewesen sein würde, eine andere Pachtbedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu lassen, in sofern der Gegenstand die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt; ist der Betrag höher, so ist die Genehmigung vom Finanzminister zu ertheilen.

In dem vorerwähnten Falle, und in den zu a. bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Licitation bewirkt worden, oder bei stattgefundener Licitation unter dem festgesetzten Anschlagspreise verpachtet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

d) Administration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungsgegenstände:

a) bei der Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahlmühlen, Schneidemühlen, Ziegeleien, Flössereien und andern Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen, und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebsplänen, so wie von den Etats, ohne höhere Genehmigung niemals abweichen, jedoch bleibt

die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand oder im Wege des Meistgebots, derselben überlassen, und sie ist

auch befugt, während des Laufes des Etats, wenn die Debitsverhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preissätze selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen,

---

1) Bei den meisten Regierungen hat sich übrigens die Praxis gebildet, daß sobald die Veräußerung eines Forstgrundstücks genehmigt und wegen des Einschlagens und Verkaufs des Holzes vom Oberforstbeamten des Kollegii Verfügung getroffen worden, die Veräußerungsangelegenheit selbst zur Bearbeitung der Domainenpartie übergeben und dem Domainen-Departementsrath vorgelegt wird.

auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung durch eine Vermehrung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhte Einnahme deckt.

b) Den Holzverkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Finanzministers; erfolgt der Verkauf im Wege der Licitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter Zugrundlegung der Holztaxe zu beachten. Der Finanzminister kann der Regierung auch noch besondere Befugnisse für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holztaxe zurückbleiben.

Freiholz oder Holz gegen geringere taxmäßige Bezahlung, kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in so weit ohne Anfrage verabfolgen lassen, als die Berechtigung zum Empfang aus den über dergleichen Berechtigungen besonders aufzustellenden Hauptnachweisungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann.

d) Beim Verkauf des Zinsgetreides sollen vorzugsweise die Lieferungspflichtigen berücksichtigt werden, und zwar in der Art, daß ihnen diese Pächte mit einem Abschlag bis zu 10 pC. gegen den Martinimarktpreis derjenigen Marktstadt, in welcher der Verkauf unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienstfuhren, am angemessensten geschehen kann, überlassen werden. Wo die Lieferungspflichtigen es wünschen sollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martinimarktpreis ihre Pächte zu kaufen, da soll in gleicher Art mit ihnen bis auf sechs Jahre abgeschlossen werden.

In sofern jedoch hiernach kein Uebereinkommen mit den Lieferungspflichtigen zu treffen ist, hat die Abtheilung den Verkauf des Zinsgetreides nach der näheren Anweisung des Finanzministers zu veranlassen, welchem überlassen bleibt, sie für die Fälle, daß der Marktpreis nicht zu erhalten steht, auch zum Verkauf unter dem Marktpreis durch Licitation oder aus freier Hand allgemein und im voraus zu ermächtigen.

e) Beim Verkauf von Garben- und Weinzehnten, kann die Abtheilung auch, wenn das bisherige Etatsquantum, mittelst Licitation, nicht erreicht wird, den Zuschlag nach ihrem Ermessen ertheilen.

f) Beim Verkauf anderer kleiner Naturalgefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meistgebot, oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, ist die höhere Genehmigung niemals erforderlich, sondern sie sind nach Maaßgabe jedesmaliger Lokalverhältnisse von der Abtheilung selbstständig zu bewirken.

g) Bei Verwaltung der Nebennutzungen in den Forsten, insbesondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm bleibt die Erreichung des möglichen Gewinns für die Staatskassen der Abtheilung überlassen, in soweit nicht von einer Benutzung dieser Gegenstände in erweitertem Umfange, und von bleibenden Einrichtungen für dieselben die Rede ist, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erstattet werden muß.

h) Einjährige Mastnutzungen können, an die Hütungsinteressenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen, oder im Wege der Licitation, gegen jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Licitation, sonst so vortheilhaft als möglich ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen ist.

e) In Etats- und Rechnungssachen.

a) Alle Etats, Verwaltungs-Extrakte, Abschlüsse, Restnachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, ingleichen die Rechnungen sind nach den deshalb besonders bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften höheren Orts einzureichen.

b) Bei jedem Amte oder jeder Rentei muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Finanz-Ministerium ein für allemal für den ganzen Regierungs-Bezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus alle 12 bis höchstens 18 Jahr bewirkt werden, in sofern erhebliche Veränderungen sie nicht hie und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Revisionsanschläge selbstständig festzusetzen, und dem Finanz-Ministerium eine vollständige Uebersicht sämmtlicher aus diesen Revisionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schlusse eines jeden Jahres, in einer Hauptnachweisung vorzulegen [1]).

---

1) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 2. Mai 1838, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Uebersichten von den bei den Domainen-Aemtern und Renteien periodisch vorzunehmenden Gefälle-Revisionen betreffend.

Nach der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Regierungen vom 31. December 1825 und der Cirkular-Verfügung vom 19. Februar 1826 sind der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii von den Resultaten der bei jedem Amte oder jeder Rentei periodisch vorzunehmenden Gefälle-Revisionen besondere Uebersichten oder Haupt-Nachweisungen einzureichen, welche zugleich eine vollständige Balance gegen den letzten Etat und den letzten Revisionsanschlag enthalten müssen.

Zur Erleichterung des Geschäfts der Fertigung und Feststellung der bezüglichen nächsten Etats und in anderer Beziehung ist es zweckmäßig, daß bei Einreichung jener Nachweisungen, in sofern sich etwa bei der Gefälle-Revision Abweichungen gegen den letzten Etat ergeben haben, die in Zu- oder Abgängen bestehen, welche bei Fertigung dieses letztern entweder ganz unberücksichtigt geblieben, oder doch nicht mit den richtigen Beträgen darin zum Ansatze gekommen sind, sowohl diese Abweichungen, als auch die erst seit dem letzten Etat bis zum Abschluß der neuen Prästationstabellen entstandenen anderweitigen Zu- und Abgänge, in eben der Art, wie dies für die Etatsfertigung vorgeschrieben ist, justifizirt werden, was bisher in der Regel nicht geschehen ist.

Es sind demnach künftig mit den Nachweisungen über die Resultate der Gefälle-Revision, zugleich die erforderlichen Beläge über vorgedachte Etatsveränderungen einzureichen.

Jene Nachweisungen sollen demnächst, auf Grund der eingereichten Justifikatorien, hier geprüft, und nach erfolgter Feststellung, mit der diesseitigen Genehmigung versehen, der Königl. Regierung, als Belag zum nächsten Etat, wieder zugefertigt werden. Alsdann sind mit den Etatsentwürfen diese Nachweisungen, ohne Beifügung der zu den letztern gehörenden Beläge, einzureichen, indem solchen Falls nur noch bei den Etatsentwürfen diejenigen neuen Veränderungen, welche sich an die Feststellung jener Nachweisungen anschließen, der vorschriftsmäßigen Justification bedürfen.

v. Kamptz Annalen Jahrg. 1838. Heft II. N. 26. S. 283.

c) Bei Abweichungen von den Forstetats bedarf es Behufs der Justifikation der Rechnung von den einzelnen Oberförstereien der höheren Genehmigung nicht, wenn am Schluß des Wirthschaftsjahres durch die sämmtlichen Forstreviere eines Regierungs-Departements zusammen genommen, die Hauptetatssumme des ganzen Departements erreicht worden ist, und ist höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn diese Hauptetatssumme nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Hauptetatssumme beschafft worden ist, so ist deshalb eben so wenig die Genehmigung erforderlich.

Auch bei Abweichungen von Beschlußplänen bedarf es der höhern Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geldetat im Ganzen erfüllt ist oder überstiegen wird.

d) Bei Holzdiebstählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt oder zur Bestrafung gezogen werden können, ist zur Niederschlagung des Holzwerths einschließlich der Nebenkosten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und Nebenkosten in einem Jahre in einer einzelnen Oberförsterei mehr als 100 Thlr. betragen.

e) In Hinsicht der zu bewilligenden Remissionen und Unterstützungen werden der Abtheilung folgende Befugnisse eingeräumt:

1) Wo nicht nur die Berechtigungen von Remissionen an sich, sondern auch die Normen und Sätze, wonach solche zu gewähren verfassungs-, reglements- oder kontraktmäßig feststehen, bleibt die Feststellung und Zahlungsanweisung innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlassen.

2) Eben so kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domaineneingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summen jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geldunterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geldunterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Thlr. innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweisen.

f) Etatsausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entstanden sind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, jährlicher Abschlüsse und Rechnungen gehörig nachzuweisen, und da wo über die Administrationsmaaßregel selbst die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch solche den Etats und Rechnungen beizufügen. In solchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anspruch genommenen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstritten haben, und in den Erkenntnissen das Quantum und der Zeitraum des Erlasses bestimmt festgesetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, sind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen, durch Beifügung beglaubigter Abschriften der betreffenden Stellen der Entscheidungen ohne besondere Berichtserstattung zu justifiziren.

Ausfallende Rückstände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbare Grade der Exekution nach den amtlichen Bescheinigungen fruchtlos versucht sind, und in Beziehung auf die rechtzeitige Anwendung der Exekutionsmittel dem betheiligten Beamten nichts zur Last fällt.

g) Stundungen darf die Abtheilung, ohne höhere Genehmigung, nur in folgenden Fällen bewilligen:

1) Wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einsassen

verfassungsmäßig und die Zeit- und Erbpächter, Erbzins- und Zinsbesitzer kontraktmäßig auf Remission Anspruch haben, diese aber wegen der noch erforderlichen Festsetzung, oder sonstiger Förmlichkeiten nicht sofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Remissionsbetrags: rücksichtlich der Zeitpächter jedoch nur bis zur Entscheidung des Finanz-Ministeriums, auf den hierüber gleichzeitig zu erstattenden Bericht.

2) Wenn Erbpächter oder Erbzinsbesitzer, nach den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise auf Nachsicht, Heruntersetzung oder gänzlichen Erlaß des Zinses Anspruch haben, bis zur völligen Entscheidung über diesen Anspruch. Ist die Bewilligung vom Finanz-Ministerium abhängig, so muß deshalb gleichzeitig Bericht erstattet werden.

In den zu 1. und 2. bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abschluß der Rechnungen die Remission oder der Erlaß definitiv regulirt werden.

3) Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinsen und andere Gefälle zu ihrer Konservation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf diese Stundung den Termin des Jahresrechnungsabschlusses nicht übersteigen.

f) Bau-Angelegenheiten.

Ueber die bewilligten Domainen- und Forstbaufonds kann die Abtheilung mit Beobachtung der näheren Instruktion des Finanz-Ministeriums disponiren, Berichtserstattungen an das Finanz-Ministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1) wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußeren der hier und da in den Domainen befindlichen Schlössern und andern Gebäuden und Anlagen, die geschichtlichen und architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;
2) bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerkswohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhnerhäusern;
3) bei allen Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien rc.
4) Bei allen auch geringeren Domainenbauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;
5) bei bedeutenden über 500 Thlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparaturanschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Finanz-Ministerium gelangenden Bauanschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Superrevision durch die obere Baubehörde an das Finanz-Ministerium einzureichen.

Von den für das Etatsjahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten specielle Bauplane anzufertigen und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Finanz-Ministerium Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres

aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In soweit Bestimmungen über Verwaltungsgrundsätze in dieser Instruktion, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanz-Ministerium und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin bei den jetzt bestehenden, oder vom Finanzminister anderweit zu ertheilenden Verwaltungsgrundsätzen in Domainen- und Forstangelegenheiten.

(v. Kamptz Annal. 1825. Heft 4. S. 821.)

In Fällen, wo in der vorstehenden Geschäftsanweisung von dem Finanz-Ministerium, den von demselben zu erlassenden Verfügungen oder den an dasselbe zu erstattenden Berichten die Rede ist, tritt, nachdem in Folge der Allh. Cab.-Ordre vom 6. Februar 1835 (Ges.-Samml. pro 1835 N. 1579. S. 10.) die Domainen- und Forstverwaltung von dem Geschäftskreise des Finanz-Ministerii abgesondert und dem Ministerium des Königl. Hauses überwiesen worden, jetzt die 2. Abtheilung des letzteren an Stelle des ersteren.

Durch die vorstehend extraktiv mitgetheilte Geschäftsanweisung ist der §. 37 der Regierungs-Instruktion vom 23. Octbr. 1817 wegen Erstattung der Verwaltungs-Berichte dahin abgeändert worden:

„daß jährlich Verwaltungs-Berichte von den Abtheilungs-Dirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäftskreises, einen besonderen Verwaltungs-Bericht abfaßt, und denselben an den Ober-Präsidenten befördert, der ihn sodann einsendet."

Ein zweites Exemplar dieser Verwaltungs-Berichte soll nach späterer Anordnung im Ministerial-Cirk.-Resc. vom 31. Januar 1829 zur Beschleunigung direkt an die Königl. Ministerien eingesendet werden. Was jedoch in specie die Domainen- und Forst-Verwaltungs-Berichte anlangt, so sind darüber besondere Bestimmungen ergangen und zwar verordnet folgend das

Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 8. Januar 1836 an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, die von letzteren zu erstattenden Domainen- und Forst-Verwaltungs-Berichte betreffend.

Bei der Erstattung der Verwaltungs-Berichte ist von den Königl. Regierungs-Präsidien zeither ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Manche derselben haben den Forst-Verwaltungs-Bericht des Ober-Forstbeamten mit dem, die Domainen- und Forst-Verwaltung umfassenden Präsidial-Verwaltungs-Berichte, andere dagegen mittelst eines Schreibens überreicht und dann die Forst-Verwaltung mit der Domainen-Verwaltung zusammen in einem Präsidial-Verwaltungs-Berichte abgehandelt.

Ich finde es zweckmäßig, daß die Forst-Verwaltungs-Berichte abgesondert erstattet werden. Ich veranlasse das Königl. Regierungs-Präsidium daher, künftig den Forst-Verwaltungs-Bericht des Ober-Forst-

Beamten immer besonders einzureichen, und in den Bericht, mittelst dessen dies geschieht, gleich das aufzunehmen, was über die Forst-Verwaltung von Seiten des Königl. Regierungs-Präsidii zu sagen ist, über die Domainen-Verwaltung aber dann einen separaten Bericht zu erstatten, welcher lediglich die letztere zum Gegenstande hat.

v. Kamptz Ann. Jahrg. 1836. Heft 1. N. 20. S. 37.

Außer vorstehend erwähnten Fällen sind auch noch einige andere nicht unberücksichtigt zu lassen, wo von Seiten der Königl. Regierungen resp. der Regierungs-Präsidenten in den verschiedenen Verwaltungs-Branchen an die vorgesetzten Ministerien Berichte zu erstatten und worüber namentlich, bezüglich der Domainen-Verwaltung, besondere Verordnungen ergangen sind. So sind hier zu vermerken

1) In Bezug der Erwerbung von Grundeigenthum zu Staats-Domainen und Forsten das

Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses zweiter Abtheilung (Graf zu Stolberg). Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erwerbung von Grundeigenthum zu Staats-Domainen und Forsten, sowie die Ablösung der darauf ruhenden Lasten betreffend, vom 25. Juni 1845.

Bisher ist öfter der Fall vorgekommen, daß die Königl. Regierungen über Erwerbung von Grundeigenthum zu den Staats-Domainen und Forsten, sowie über Ablösung von Lasten, welche auf diesen Besitzungen des Fiskus ruhen, ohne vorher deshalb von hieraus ermächtigt worden zu sein, Verhandlungen mit den Privatinteressenten nicht bloß eingeleitet, sondern sogar bis zum Abschluß nur unter Vorbehalt der noch einzuholenden höheren Genehmigung, geführt haben. Zuweilen waren diese Verhandlungen schon so weit gediehen, daß davon nicht füglich mehr zurückgegangen werden konnte, ohne die Verwaltung zu kompromittiren.

Um nun für die Folge solche Uebelstände zu vermeiden, und da bei den in jenen Beziehungen zu treffenden Dispositionen der jedesmalige Zustand des zur Uebernahme der Zahlungen für dergleichen Erwerbungen ꝛc. geeigneten Fonds bei der General-Staatskasse berücksichtigt werden muß; so hat die Königl. Regierung künftig in den Fällen, wo Sie die Erwerbung von Grundeigenthum zu den Staats-Domainen und Forsten, oder die Ablösung der auf diesen Besitzungen ruhenden Lasten im Interesse der Verwaltung für zweckmäßig erachtet, jedesmal darüber erst hierher zu berichten, bevor über die näheren Bedingungen mit den betreffenden Privatinteressenten unterhandelt wird.

Uebrigens muß in denjenigen Fällen, wo mit solchen Einsassen zu unterhandeln ist, welchen Abgaben oder andere Leistungen und Lasten an oder für den Fiskus obliegen, jedesmal auf eine Kompensation gleicher Beträge der gegenseitigen Leistungen Bedacht genommen werden, um Baarzahlungen an Kapital aus der Staatskasse möglichst zu vermeiden.

Ministerialblatt des Innern. 1845. N. 215. S. 193.

2) In Bezug der Ausübung des Vorkaufsrechts für den Fiskus das

Rescript des Königl. Geheimen Staats-Ministers und Chefs der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Ministerii (v. Ladenberg). Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der

Rheinischen und derjenigen zu Stettin und Stralsund, die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Fiskus betreffend, vom 20. Februar 1841.

Das Geheime Ober-Tribunal hat in einem Revisions-Urtel vom 3. Juli v. J.[1]) in Sachen Fisci wider den Gutsbesitzer S. zu Schiebenhorst den Grundsatz aufgestellt, daß die im §. 610. des Allg. Landr. Th. I. Tit. 20. allgemein festgesetzte zweimonatliche Frist zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Fiscus, dem §. 57. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung gemäß, mit dem Tage beginnt, wo die im §. 611. l. c. vorgeschriebene gerichtliche Bekanntmachung an diejenige Regierung, in deren Bezirk als Domainen-Verwaltungsbehörde das mit dem fiskalischen Vorkaufsrechte belastete Grundstück liegt, insinuirt wird, sowie, daß die im §. 177. Tit. 14. Th. I. des Allg. Landr. dem Fiscus gegen die kürzeren Verjährungsfristen gestattete vierjährige Restitution, demselben bei einer Versäumniß dieser zweimonatlichen Frist, zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, nicht zu Statten kommt.

Nach diesem Grundsatze muß in allen Fällen, wo es im Interesse des Fiskus liegt, von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen, so zeitig vorher darüber berichtet werden, daß meine Genehmigung noch bald genug eintreffen kann, um die Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vor Ablauf der gedachten Frist abgeben zu können.

Eine ganz vorzügliche Beschleunigung aber ist dann erforderlich, wenn es zur Geltendmachung des gedachten Rechts der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung bedarf, damit dasselbe nicht durch Versäumung der gesetzten Frist verloren gehe.

Ich weise die Königl. Regierung daher an, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren und ihre Berichte zugleich so vollständig zu erstatten, daß es keiner zeitraubenden Rückfragen bedarf.

Ministerialblatt des Innern. Jahrg. 1841. N. 217. S. 146.

3) Bei allen Berichtserstattungen in Bezug der Nachsuchung von außerordentlichen Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds soll wie das Minist.-Circ.-Rescript vom 2. Novbr. 1837 (v. Kamptz Ann. 1837 Heft 4. S. 961.), welches sehr ausführliche Vorschriften über diesen Ge-

---

1) Entscheidungen des Königl. Geheim. Ober-Tribunals Bd. VI. N. 42.

I. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb vier Jahren, welche dem Fiskus und den mit ihm gleich privilegirten Korporationen gestattet ist, wenn außer Prozessen die Gesetze die Befugniß zur Ausübung eines gewissen Rechts oder Entgegensetzung eines Einwandes an eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden haben, findet nur bei Versäumung wirklicher Verjährungsfristen Anwendung.

II. Sie gilt daher namentlich nicht bei Versäumung der gesetzlichen Fristen zur Erklärung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts.

III. Die zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bei Grundstücken und Gerechtigkeiten bestimmte zweimonatliche Frist läuft, auch wenn Fiscus der Vorkaufsberechtigte ist, von dem Tage an, wo die Bekanntmachung des geschehenen Kaufes und der Bedingungen desselben, der betreffenden fiskalischen Behörde zugestellt ist.

Anmerkung des Herausgebers. Diese Frist würde demnach mit dem 60. Tage (den Tag nach der Insinuation als erster berechnet) a die ins. ab. verstrichen sein. cf. Anlage C.

genstand enthält, anordnet, dabei die Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten konkurriren.

4) Ferner bestimmt das Minist.-Rescr. vom 30. Juni 1837 (v. Kamptz Ann. 1837. Heft 3. S. 322.), daß in allen Sachen, wo über Forst- und jagdpolizeiliche Gegenstände eine Anordnung getroffen wird, welche sich nicht auf die Beaufsichtigung oder Benutzung bestimmter Forsten und Jagden bezieht, sondern rein polizeiliche Bestimmungen enthält, die Verfügung von den beiden Abtheilungen der Regierung des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten gemeinschaftlich ergehen soll.

In Bezug der Unterschriften ordnet die Geschäfts-Instruktion vom 31. Decbr. 1825 an, daß

a) die Reinschriften aller Verfügungen, welche vom Pleno ausgehen und unter dem Kollektiv-Namen: „K. Pr. Regierung" ausgefertigt werden, vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter allein zu vollziehen sind;
b) die Reinschriften aller Verfügungen und Ausfertigungen der Abtheilungen von dem Dirigenten derselben;
c) die Reinschriften der Berichte an die vorgesetzten Behörden, von dem Präsidenten und allen Mitgliedern, welche an dem Beschlusse Theil genommen haben;
d) die Reinschriften (und Konzepte) aller Verträge und Urkunden [1]),

---

1) Rescr. des Königl. Justiz-Ministers (Mühler) an das Königl. Ober-Landesgericht zu N. die Vollziehung von Urkunden und ähnlichen Schriftstücken bei den Königl. Regierungen betreff. v. 23. Mai 1840.

Auf die Anfrage vom 31. Jan. d. J. über die Bedeutung des Wortes „Urkunde" in der Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1825 zu D. VIII. wird dem Königl. Ober-Landesgericht Abschrift einer diesen Gegenstand betreffenden Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 14. d. M. (Anl. a.) mit dem Eröffnen zugefertigt, daß über den in der Allerhöchsten Ordre gemachten Unterschied zwischen Regierungs-Verfügungen und Ausfertigungen, welche der Vorsitzende allein vollzieht, und Urkunden, welche mit der Unterschrift dreier Beamten zu versehen sind, aus den Motiven in jener Verordnung Nichts zu entnehmen ist. So viel ist indessen einleuchtend, daß nicht jedes Schriftstück, welches künftig einmal als Beweis-Urkunde in einem Prozesse gebraucht werden könnte, von Hause aus als Urkunde im Sinne jenes Gesetzes angesehen werden kann. Es muß daher immer jeder einzelne Fall konkret beurtheilt werden müssen, wobei insbesondere, wie auch von dem Königl. Ministerium des Innern anerkannt wird, darauf zu rücksichtigen ist, ob in der fraglichen Ausfertigung Rechte eingeräumt oder anerkannt werden, für welchen Fall allerdings jedesmal eine die dreifache Unterschrift bedürfende Urkunde vorausgesetzt wird. Sollte das Königl. Ober-Landesgericht in einzelnen Fällen dennoch ein Bedenken haben, so bleibt demselben entweder die Anfrage bei dem Justizminister oder die Rücksprache mit der Regierung überlassen.

Berlin, den 23. Mai 1840.

Der Justizminister Mühler.

a) Auszug.

Nach genommener Rücksprache mit den Herrn Geheimen Staatsministern

deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, nicht nur von dem Präsidenten, oder dessen Stellvertreter (mit ausdrücklicher Benennung dieser Eigenschaft), [cf. M. Rescr. v. 16. Juli 1838] (v. Kamptz Ann. 1838. Hft. 3. S. 541.) sondern auch von einem Justitiario des Kollegii unterzeichnet werden;

e) auch bedarf es bei solchen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. No. 13. der Ober-Präsidial-Inst. v. 23. October 1817 früher von dem Ober-Präsidenten bestätigt werden mußten, zwar nicht mehr dieser Bestätigung des Ober-Präsidenten, und die Regierungen fertigen diese Verträge jetzt allein aus; es muß jedoch da, wo die Ministerial-Genehmigung nothwendig und erfolgt ist, die desfallsige Min.-Verf. wenigstens in einem beglaubigten Extrakte beigefügt werden.

Außerdem enthält die neuere Gesetzgebung vom 31. Decemb. 1825 über die amtlichen Functionen des Ober-Regierungsraths, als Abtheilungs-Dirigenten, folgende Bestimmungen:

a) An den Abtheilungs-Dirigenten gelangen nach der Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 alle seine Abtheilung betreffen-

---

Grafen v. Alvensleben und v. Ladenberg, glaube ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken zu müssen.

Dem verständigen und umsichtigen Bemessen der Regierungen wird es unbesorgt überlassen werden können, zu beurtheilen, welche Schriftstücke mit der dreifachen Unterschrift zu versehen sind. Der Umstand, daß während einer 14jährigen Anwendung der vorher erwähnten Vorschrift keine Mißstände zur Kenntniß der Central-Behörde gelangt sind, welche durch den Mangel einer schärferen Bezeichnung dessen, was hier unter Urkunden verstanden worden, hervorgerufen wären, dürfte schon an und für sich andeuten, wie wenig Ungewißheit hierüber im Allgemeinen, sowohl bei den Regierungen, als den Gerichten, besteht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Erstere es der Vorschrift gemäß achten, eher zu viel, als zu wenig Schriftstücke mit der dreifachen Unterschrift zu versehen, da es ja nichts verschlägt, ob eine Person unterschreibt, oder ob dies drei Personen thun. Außerdem wird der Fall einer Ungewißheit darüber, ob eine schriftliche Verhandlung den Charakter einer Urkunde habe oder nicht, nur höchst selten vorkommen. In den meisten Fällen möchte sich schon an der äußerlichen Form solcher Verhandlungen, an dem Gebrauche des Dienstsiegels und an andern Merkmalen erkennen lassen, daß dieselben als Urkunden anzusehen sind. Was aber den Inhalt betrifft, so darf darauf zurückgegangen werden, daß die Vorschrift nicht allein auf eigentliche Verträge, sondern auch auf Verhandlungen zielt, welche zwar der Wirkung nach ähnlich sind, sofern es sich dabei von Einräumung solcher Rechtsansprüche handelt, die dazu angethan, in gerichtlichem Wege verfolgt zu werden, oder worauf Eintragungen in das Hypothekenbuch oder Löschungen rc. nachgesucht werden können.

Ew. Ex. geneigter Erwägung stelle ich ganz ergebenst anheim, ob vorstehende Andeutungen für genügend erachtet werden möchten, um die von dem Ober-Landesgericht zu N. erhobene Zweifel zu lösen.

Berlin, den 14. Mai 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei v. Rochow.

An
den Königl. Geh. Staats- und Justizminister Herrn Mühler Ex. hierselbst.

(Min.-Bl. 1840. N. 220. D. 140.)

den Sachen, nachdem solche der Präsident erbrochen und präsentirt hat. Bei denjenigen Sachen, welche der Präsident als solche bezeichnet, die er zum Plenum gebracht wissen will, kann er auch die Referenten für dieselben ernennen. Die an die Vorgesetzten der betreffenden Abtheilungen abgegebenen Sachen werden von demselben einem Mitgliede der Abtheilung, (den Dirigenten mit eingeschlossen, da derselbe auch besondere Geschäftszweige zur eigenen Bearbeitung übernehmen muß) zugeschrieben, und dann in das Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede derselben, mit möglichster Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäftsvertheilung, ein bestimmter Wirkungskreis abgegränzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Wenn der Dirigent keinen besondern Grund zu einer andern Zuschrift oder zur Bestellung eines Korreferenten hat, so genügt eine willkührlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordentlichen Dezernenten vorgelegt werde. Der Präsident kann auch einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Konzepte ihm zur Superrevision vorgelegt werden sollen.

b) Alle auf Beschlüssen des Plenums beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt, und von diesem in der Reinschrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschlusse Theil genommen, unterschrieben.

c) Alle übrigen Dekrete und Konzepte werden, in sofern der Präsident deren Vorlegung nicht besonders verlangt, lediglich dem Vorsitzenden jeder Abtheilung zur Superrevision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der Reinschrift mit Benennung des Referenten von allen anwesenden Mitgliedern vollzogen und von dem Präsidenten mitgezeichnet.

d) Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon Decernent ist, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36. der Reg.-Instruktion dem betreffenden Regierungs-Direktor auferlegt.

e) Die Distrikts- und Lokal-Beamten ernennt der Abtheilungs-Dirigent im Einverständniß mit dem Präsidenten.

f) Urlaubsbewilligung an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokal-Beamte ertheilt, unter den näher bestimmten Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung mit Zustimmung des Präsidenten.

Was nächstdem den Präsidenten der Regierung anbelangt, so stehen demselben in specie in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung folgende Befugnisse zu:

1) In allen Bau-Angelegenheiten in Domainen und Forsten steht es ihm zu, zu bestimmen; ob die sonst nicht an das Finanz-Ministerium gelangenden Bauanschläge nach ihrer Revision durch den Baurath des Kollegii noch zur Superrevision dem Ministerio eingereicht werden sollen; und

2) ist bei dem Entwurfe der Baupläne über die in Domainen- und Forst-Sachen auf den nächsten Jahres-Etat zu bringenden Bauten stets seine Zustimmung und Mitvollziehung erforderlich;

3) diese seine Zustimmung muß auch bei allen Veräußerungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen in Domainen und Forsten erfolgen; und
4) bedarf es derselben gleichfalls, wenn eine Verpachtung von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Licitation geschehen, oder wenn bei der stattgehabten Licitation unter dem festgesetzten Anschlagepreis verpachtet werden soll;
5) die Zustimmung des Präsidenten ist ferner erforderlich bei Unterstützungen der Domainen-Einsassen, aus unbestimmten Ansprüchen bei Unglücksfällen, bis auf die Summe von 100 Thlr. aus dem betreffenden Fonds.

Ueber die Befugnisse der Ministerien zur Promulgation allgemeiner Verwaltungs-Grundsätze in der Finanz-Verwaltung ist namentlich durch die Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. 1825 hinsichts der Verwaltung der Domainen und Forsten eine in der Reg.-Instr. vom 23. October 1817 noch nicht vorhandene Normativ-Bestimmung neuerdings dahin erlassen:

„daß, in soweit in der gedachten Geschäftsanweisung — jene Verwaltung betreffend — Vorschriften über Verwaltungs-Grundsätze wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanz-Ministerium und andern höheren Behörden nicht ausdrücklich enthalten sind, es überall bei den schon bestehenden, oder von dem Finanz-Ministerium anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundsätzen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten verbleiben soll.

Diese hier wörtlich aus der Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 entnommene Bestimmung enthält in ihrem Schlußsatz die deutlich ausgesprochene Berechtigung des Königl. Finanz-Ministerii, (dessen Ressort in Domainen- und Forst-Angelegenheiten späterhin nach der Allh. Cab.-Ordre vom 6. Febr. 1835 bekanntlich auf die II. Abtheilung des Ministerii des Königlichen Hauses übergegangen ist)

„neue, auch von den älteren Vorschriften abweichende oder dieselben aufhebende Verwaltungs-Grundsätze in Domainen- und Forstsachen zu ertheilen."

Ueber den Umfang und die Grenzen der hiernach den beiden gedachten Ministerien beigelegten Befugnisse sind jedoch weiter keine besonderen positiven Bestimmungen ergangen, und es kann, wenn man auf die Prinzipien der ganzen Gesetzgebung so wie auf die älteren Verordnungen über die organische Verfassung der obersten Staatsbehörden zurückgeht, nur präsumirt werden, daß darunter weiter nichts als die Befugniß zum Erlaß von Geschäfts-Instruktionen, Aufstellung der Bedingungen zu Verpachtungen, Vererbpachtungen und Veräußerungen der Domainen u. dergl. verstanden werden soll. Wegener (Dienst-Instruktion vom 23. October 1817 für die Königl. Preuß. Regierungen, Berlin 1843) äußert sich hierüber S. 202 folgend:

In der Domainen- und Forst-Verwaltung hat dagegen die Beilegung jener erweiterten Befugnisse des Ministerii zur Aufstellung neuer Verwaltungs-Grundsätze wiederum wahrscheinlich

darin seinen Grund, daß die oberste Central-Behörde hierdurch eine freiere Disposition überkommen sollte, um gutsherrliche Gerechtsame in den Domainengütern selbstständiger, und wie jura privatorum, ohne zu große Weitläuftigkeit in einzelnen Fällen auszuüben, und die ganze öconomische Verwaltung, wobei fiscalische Vermögens-Interessen fortwährend interveniren müssen, mit ausgedehnteren Konzessionen und nach freiem wissenschaftlichen Ermessen leiten zu können.

Was die Ausbildung der höheren Regierungs-Beamten in specie für das Domainenfach anlangt, so haben die Königl. Ministerien der Finanzen, des Königlichen Hauses, zweite Abtheilung, und des Innern es für nöthig erachtet, dieserhalb und namentlich in Bezug auf die Ausbildung der Regierungs-Referendarien in dem Domainen-Verwaltungszweige unterm 28. Juni 1843 eine besondere Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien diesseits der Weser zu erlassen. Da solche für den Zweck des vorliegenden Werkes als von ganz besonderem Interesse erscheint, so theilen wir selbige hier folgend mit.

Rescript des Königl. Finanz-Ministers (v. Bodelschwingh) des Ministerii des Königlichen Hauses, zweite Abtheilung (Graf zu Stolberg) und des Ministerii des Innern (Graf v. Arnim). Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien diesseits der Weser, betreffend die Ausbildung der Regierungs-Referendarien in der Domainen-Verwaltunpspartie, vom 28. Juni 1843.

Schon seit längerer Zeit hat sich der wachsenden Zahl der Regierungs-Assessoren ungeachtet, unter denselben ein auffallender Mangel an solchen Individuen bemerkbar gemacht, welche für die Domainenverwaltung dergestalt vorgebildet wären, daß sie mit Erfolg zur Aushülfe in derselben herangezogen werden könnten, oder ihnen gar die selbstständige Verwaltung eines Domainen-Departements anvertraut werden dürfte.

Aus der Zahl der Referendarien, welche sich bei den Regierungen in der Rheinprovinz und in Westphalen vorbereiten, ist, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, wegen der Unbedeutenheit des dortigen Domainen-Besitzes auch für die Folge auf einen Zuwachs von solchen jungen Männern nicht zu rechnen.

Um so nothwendiger wird es daher, streng darauf zu halten, daß diejenigen Referendarien, welche bei den Regierungen in den östlichen Provinzen vorgebildet werden, auch die vollständige Qualifikation zur selbstständigen Bearbeitung eines Domainen-Departements erlangen. Dies erfordert aber, daß sie besser, als bisher, angeleitet, und länger, als bisher, in dieser Partie beschäftigt werden. Vorzüglich ist daher dahin zu sehen, daß die Domainen-Departementsräthe, welchen die Referendarien zur Ausbildung für die Domainenverwaltung überwiesen werden, in erster Beziehung ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen und in letzter Beziehung denselben die erforderliche Qualifikations-Bescheinigung nicht vor der Zeit ertheilen.

Namentlich liegt aber den Domainen-Departementsräthen ob, den ihnen überwiesenen Referendarien, unter gleichzeitiger Beaufsichtigung

derselben in der fleißigen Fortsetzung des Studiums anerkannter Land=wirthschafts=Lehrer, zu einem zweckmäßigen Studium der einschlägigen Gesetze und Verwaltungs=Vorschriften nähere Anleitung zu geben. Vor=zugsweise gehören dahin unter den ersteren — in sofern sich nicht in der Bekanntschaft mit den allgemeinen Gesetzen und Rechtsprinzipien noch Mängel bei ihnen hervorthun, auf deren Ergänzung nothwendig ebenfalls hingewirkt werden muß — die den Besitz und Gebrauch des Grundeigenthums, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, die Landes=kultur, dir Vorfluth=Sachen, die Regulirung der bäuerlichen Verhält=nisse, die Gemeinheitstheilungen und Servitut=Abfindungen, die Ablö=sungen und Parzellirungen und die Domainen=Veräußerung betreffen=den Gesetze und unter den letztern die Vorschriften über die Einrichtung und Veranschlagung der Domainen, über die Revision der Gefälle, über die Regulirung der Domanial=Mühlen und Gewerbe=Abgaben u. s. w. und über die anzuwendenden Verpachtungs= und Veräußerungs=Bedin=gungen und deren Ausführung. Die betreffenden Departementsräthe müssen jede Gelegenheit wahrnehmen, den Referendarien das Verständniß dieser Gesetze und Vorschriften in ihrem ganzen Zusammenhange mög=lichst zu erleichtern

Auch müssen sie dieselben zum sorgfältigen Durchlesen von Ein=richtungs= und Veranschlagungs=Verhandlungen und andern Kommis=sions= und Regierungsakten, woraus sie sich über das Verfahren bei den wichtigeren Operationen der Domainen=Verwaltung informiren kön=nen, anhalten. Nicht minder müssen sie dieselben aber bei den Berei=sungen der Domainen zum Zweck der Revision der Pächter in ihrer Wirthschaftsführung und in Erfüllung ihrer Kontrakts=Verbindlichkeiten namentlich der Bauverbindlichkeiten, mitnehmen, und es sich angelegen sein lassen, sie hierbei auf alles, was sie bei der künftigen selbstständigen Verrichtung solcher Revisionen zu beachten haben, aufmerksam zu ma=chen, auch überhaupt ihre Kenntniß von dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft zu erweitern und ihre desfallsigen Ansichten zu berich=tigen.

Ganz besonders ist endlich auch darauf zu halten, daß die Referen=darien in Zeiten bei vorkommenden bäuerlichen Regulirungen, Gemein=heitstheilungen, Servitut=Abfindungen, Zehent=Ablösungen, Domainen=Einrichtungen und Veranschlagungen, einschließlich der Bonitirungen, Pacht=Rückgaben und Uebergaben und ähnlichen Geschäften, an Ort und Stelle mit zugezogen werden, damit sie von der praktischen Behandlung solcher Gegenstände eine lebendige Anschauung erhalten und ihnen, wenn möglich, noch vor dem Abgange zum großen Examen die eigne Ausfüh=rung eines derartigen Geschäfts mit Erfolg übertragen werden kann.

Letzteres muß namentlich mit Veranschlagung einer bedeutenden Do=mainenpachtung jedenfalls geschehen, wenn sich solches, mit Rücksicht auf die während der Zeit der Ausbildung des Referendarius bei der Regie=rung im Bezirke derselben zur Veranschlagung kommenden Domainen, irgend durchführen läßt. In diesem Falle muß der Rath, zu dessen De=partement die Pachtung gehört, gleichviel, ob derjenige, welchem der Re=ferendarius zu seiner Ausbildung besonders überwiesen ist, oder ein an=derer, denselben unter Hinweisung auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Guts und unter Mittheilung seiner darüber gesammelten Notizen, zu dem Geschäft mit näherer Anweisung versehen, demnächst aber den Anschlag an Ort und Stelle revidiren und dem Königl. Regierungs=Präsidio darüber, welche Qualifikation für solche Geschäfte der Referen=darius dabei an den Tag gelegt hat, besonders berichten.

Wenigstens e i n e m solchen Geschäfte von einiger Erheblichkeit, wie

sie vorhin benannt sind, muß unter allen Umständen jeder Regierungs-Referendarius, sei es unter Leitung eines oder des andern Departements-raths oder eines tüchtigen Oekonomiekommissarius, bei der Einleitung und bei den Hauptverhandlungen an Ort und Stelle beiwohnen und darüber, daß dies mit Erfolg für seine Ausbildung geschehen sei, die Bescheinigung des Kommissarius beibringen.

Das Königl. Regierungs-Präsidium weisen wir daher hiermit an, fortan den Regierungs-Referendarien das Zeugniß der Reife für die Provinz bei der Ober-Examinations-Kommission nicht eher zu ertheilen, als bis dasselbe die Ueberzeugung erlangt hat und solche in dem Zeugniß mit aussprechen kann, daß nach Vorstehendem auch zu seiner Ausbildung in der Domainen-Partie das Möglichste geschehen sei. Insbesondere ist in dem Atteste, wenn ein Referendarius selbst einen Vorwerks-Pachtanschlag gefertigt hat jedesmal zu erwähnen, wie derselbe bei der Revision und Superrevision beurtheilt worden ist; falls aber demselben eine solche Veranschlagung nicht wäre übertragen worden, sind die Gründe anzugeben, warum dies nicht hat geschehen können.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß hierüber die vollständige Ausbildung der Regierungs-Referendarien für die übrigen Verwaltungszweige in keiner Art versäumt und die dazu erforderliche Zeit durchaus nicht abgekürzt werden darf; eben so wenig, daß insbesondere die vollständige Bekanntschaft mit dem Kassen-, Etats- und Rechnungswesen, auch bei einem für die Domainenverwaltung brauchbar zu erachtenden Referendarius vorausgesetzt werden muß. Vielmehr können wir dem Königl. Regierungs-Präsidium auch in diesen Beziehungen nicht genug empfehlen, für eine recht zweckmäßige Anleitung der Referendarien auf das angelegentlichste Sorge zu tragen.

(Ministerialblatt des Innern. Jahrg. 1843. N. 337. S. 253.)

In Bezug der Rechnungslegung so wie der Anfertigung der Einnahme- und Ausgabe-Etats, sowohl in allen zu dem Ressort der Königl. Regierungen gehörigen Verwaltungszweigen als insbesondere auch in der Domainen- und Forst-Partie erwähnt die Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. 1825 eine General-Kontrolle, an welche die Etats einzusenden sein. Dieses war eine Kontroll-Behörde, welche durch die Allh. Cab.-Ordre vom 3. November 1817 (Ges.-Samml. pro 1817. N. 443. S. 292.) gleichzeitig mit der neuen Verordnung wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden ins Leben gerufen, und zur genauen ununterbrochenen Uebersicht des gesammten Staats-Einkommens und der davon zu bestreitenden Ausgaben in allen Zweigen der Staatsverwaltung, mit sehr ausgedehnten Vollmachten versehen wurde.

Dieser Behörde waren insbesondere nachstehende Berechtigungen verliehen und Pflichten auferlegt. Es mußten nämlich der General-Kontrolle, sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats zur Prüfung vorgelegt, und von derselben noch vor der Allh. Vollziehung kontrasignirt sein, nächstdem hatte die General-Kontrolle die Verpflichtung, bei der Revision der Etats darauf zu wachen, daß die Staats-Einnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt, und im Ganzen ein völlig geregelter Haushalt geführt werde.

Ferner sollten ohne Theilnahme des Chefs der General-Kon-

trolle keine Domainen und Forsten, oder sonstiges Staats-Eigenthum veräußert, keine Abgabe dauerhaft erlassen, oder deren Tarifsätze abgeändert, keine Staats-Schulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöht oder sonst Veränderungen damit vorgenommen werden, welche die Ueberschreitung der Etats-Titel oder die Verwendung der Etats-Summe zur Folge haben, und die sonst zu ersparen gewesen wären.

Endlich wurde die General-Kontrolle selbst berechtigt, in das Wesentliche der einzelnen Verwaltungszweige einzudringen ꝛc.

Diese Behörde wurde jedoch mittelst Allh. Cab.-Ordre vom 29. Mai 1826 (G.-S. 1826. Nr. 1005. S. 45.) aufgehoben und in deren Stelle eine Staats-Buchhalterei unter Leitung von zwei Staatsministern gebildet über deren Funktionen die voralle-girte Allh. Cab.-Ordre Nachstehendes verordnet.

„Behufs der der General-Kontrolle bisher obgelegenen Zusammen-stellungen der Uebersichten des Staats-Vermögens, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, soll eine Staats-Buchhalterei sofort gebildet werden ꝛc. Durch diese Behörde werden mir alljährig die Uebersichten der Etatsaufstellungen, so wie der in der Wirklichkeit stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf sämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu erfordern. Die Etats-Ausfertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle von mir gegebenen Vorschriften beobachtet werden, überlassen bleiben, solche jedoch, wie es früher stattgefunden, dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht, und zur Mitzeichnung im Conzept und Mundo vorgelegt werden, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämmtliche Etats, einschließlich der des Finanz-Ministeriums bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die nach Maaßgabe des vollzogenen Etats geführte Verwaltung keine Rechnungs-Monita aufzustellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Ober-Rechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abschrift der Etats mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden müssen.“

Diese Behörde ist jedoch mittelst Allh. Cab.-Ordre vom 19. Juli 1844 (Ges.-Samml. 1844. N. 2481. S. 265.) wiederum aufgehoben, und sind die Functionen derselben auf das Finanz-Ministerium übergegangen.

Bei diesem Abschnitt über die General-Verwaltung der Domainen ist nur noch in dieser Beziehung der amtlichen Stellung der Ober-Rechnungskammer, als vorgesetzten obersten Rechnungs-Revisions-Behörde zu erwähnen.

Die Ober-Rechnungskammer ist eine der höchsten, im Range der Ministerien gleichstehende Staats-Behörde, und gleichzeitig auf die obersten Kontroll- und Revisions-Instanz für den gesammten Staatshaushalt und alle finanziellen Zweige derseben.

Ihre erste Einrichtung erhielt sie mittelst Allh. Cab.-Ordre

vom 10. März 1816 welche durch das Circ.-Rescr. der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 22. März 1817 zur Kenntniß der Regierungen gebracht wurde (vergl. v. K. A. p. 1817. Hft. 1. S. 37.). Unterm 18. Decbr. 1824 erging jedoch eine Allerhöchst vollzogene neue Instruktion, welche noch gegenwärtig ihre Geltung hat, und den sämmtlichen Provinzial-Behörden zugefertigt wurde. Es erfolgte zwar keine Publikation derselben durch die Gesetzsammlung, dagegen bestimmte aber das Resc. der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 25. Februar 1825, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend die Publikation der, der Königl. Ober-Rechnungskammer ertheilten neuen Instruktion.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 19. v. M. eröffnet, daß die von des Königs Majestät unterm 18. Decbr. v. J. vollzogene Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer, auch ohne deren Publikation durch die Gesetzsammlung für die Behörden verbindlich ist.

Die Befolgung derselben von der Ausführung der bevorstehenden Reformen in der Verwaltung abhängig zu machen, scheint auch nicht erforderlich, da die wenigen in der Instruktion vorkommenden Beziehungen auf letztere, namentlich die von der Königl. Regierung herausgehobene im §. 47 nicht wesentlich sind, und es sich gleichsam von selbst versteht, daß für jetzt anstatt der den Departements vorstehenden Räthe oder sogenannten Abtheilungs-Dirigenten, die Abtheilungs-Direktoren der Regierung zu den vorfallenden Amtshandlungen berufen sind.

Uebrigens haben andere Regierungskollegien die Vorschriften dieser Instruktion, so weit sie sich auf die Provinzial-Verwaltung beziehen, auszugsweise durch das Amtsblatt publicirt, und mag die Königl. Regierung es ebenso halten.

v. Kamptz Annal. 1825. Heft 1. S. 1.

Von dieser Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Decbr. 1824 wollen wir hier nur die wichtigsten Bestimmungen namentlich in sofern sie auf die Verwaltung der Domainen Bezug haben mitheilen.

Extrakt aus der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 28. Decbr. 1824.

I. Zweck der Ober-Rechnungskammer.

§. 1. Der Zweck der Ober-Rechnungskammer ist:

a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staatsverwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind.

Die Ober-Rechnungskammer und die Generalkontrolle sind die höchsten kontrollirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungskreis.

§. 2. Der Wirkungskreis der Ober-Rechnungskammer erstreckt sich im Allgemeinen:

a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalienverwaltungen, deren Etats der Revision der Generalkontrolle unterworfen sind, und

b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der Generalkontrolle nicht mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen.

Letzternfalls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher.

Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondere Etats vollzogen worden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision;

wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen 2c.

Die Revision der Rechnungen geschieht in der Regel im Wohnsitze der Ober-Rechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen an dieselbe gelangen müssen.

Dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer steht es jedoch frei, sowohl Behufs der Revision der derselben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzusenden, um bei den erstern die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten 2c. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser Gelegenheit Materialien zu sammeln:

welche die Ober-Rechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken.

Ferner ist der Chef-Präsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen, Kassenrevisionen halten zu lassen 2c.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, auch Grundsätze auf deren Befolgung sie zu halten hat.

A. Revision der Rechnungen.

a) Kautionen.

§. 4. In soweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine 2c. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionen zu bestellen sind, hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

b) Einnahmen.

§. 5. Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet dahin zu sehen, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst, gehörigen Orts nachgewiesen werden.

Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden.

Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairen Einnahmen berechnet werden.

Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist.

Einnahmen aus dem Verkauf von Naturalien.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung des Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn nicht zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich stattfindenden Preisen von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. (conf. §. 31.)

Erfolgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen vergütet werden, auf deren Etats der Erlöß für die Naturalien steht.

Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt:

wenn durch die Naturaletats die unentgeldliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

Einnahmen aus dem Verkauf von Domainen und anderm Grundeigenthum des Staats.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maaßgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fließen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. Andere Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräußert werden.

Einnahme=Reste.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden.

Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Ober=Rechnungskammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten.

Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfallsigen Verfügungen die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.)

Die während des Laufs des Etatsjahres etwa kreditirten indirekten Abgaben müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtigt sein, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste gestattet werden.

Einnahme-Erlasse.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen und andern Gefällen, so wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung stattfinden.

Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgewiesen.

Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden inexigible geworden sind.

Remissionen, welche auf den Grund von Uns vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden rc.

Diäten und Fuhrkosten.

§. 16. Bei denjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen Behörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, soll für diese jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehrmalige Reisen bei einem und demselben Verwaltungszweige nach der nämlichen Gegend stattfinden.

Den Zahlungsanweisungen müssen Liquidationen beigefügt werden, welche den Zweck und die Tage der Reise, so wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meilenzahl enthalten.

In den dazu geeigneten Fällen sind die besorgten Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken.

Die Richtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß stets von den Vorgesetzten bescheinigt sein rc.

Bauten.

§. 18. Es ist unerläßliche Pflicht der Verwaltungsbehörden, darauf zu sehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde

Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen oder Abänderungen derselben, dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Abweichungen nothwendig werden, so müssen diese, so wie die etwanigen Ueberschreitungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besondern approbirten Nachanschlag begründet werden rc.

Remunerationen für besoldete Baubedienten dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden.

Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochenen Leitung und Beaufsichtigung besondere Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie, gleich in den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen.

Prüfung der Kontrakte.

§. 19. Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, zu prüfen, ob bei den, von den Behörden für Rechnung des Staats geschlossenen Kon-

trakten, die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungsbehörden weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemessene Preise zugestanden worden sind ꝛc.

Die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte müssen eben so, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene Licitation gegründet sein, in sofern nicht in den Verwaltungsinstruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf nicht kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domainenpächter und die Oberförster, die letztern in Bezug auf die Anfuhr des Holzes nach Maaßgabe Unserer Ordre vom 28. Juli 1823.

Die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Kontrakte dürfen zum Vortheil der betheiligten Privatpersonen nicht wieder aufgehoben werden, und eben so wenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vortheil derselben stattfinden.

Etats-Ueberschreitungen.

§. 26. Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen; — nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von fünf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitels zu bewilligen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeidlich herbeigeführt, und die Erstern aus den Letztern gedeckt werden können.

Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normalgehaltssätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden.

Jede andere Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etatstiteln gedeckt sein oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.

Die Unterabtheilungen eines Etatstitels bei den Provinzial- und Spezialkassen machen hiervon in dem Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unterabtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt sein werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht stattfindet.

In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825 Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

Ausgabe-Extraordinaria.

§. 27. Auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört.

Selbst wenn das Extraordinarium zu Deckung unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehrausgaben bei den betreffenden Etatstiteln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minderausgabe und erspart nachgewiesen werden.

Ausgaben, für welche kein passender Etatstitel vorhanden ist, und

die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen bei dem Letztern in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

Ueberschüsse.

§. 28. Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen an die Provinzialkassen, und die der letztern an die Generalkassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden ꝛc.

2) Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

a) Domainen-Verwaltung.

§. 31. Bei der Domainenverwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstücke ohne Unsere spezielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen.

Nur wenn unvermeidliche Exmissionen der Pächter solche nothwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanzministeriums stattfinden ꝛc.

Eine Stundung rückständiger Domainen-Pachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanzministerii nur in dem Falle stattfinden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Domainenpächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist.

In Ansehung der Baukosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand ist zu vermeiden.

Auch hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß die Bauverbindlichkeiten der Domainenpächter und die übrigen Kontraktsbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden.

Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirthschaftsjahr übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domainen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstücke von dem Ertrage der auf Berechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß es deshalb bei Beendigung der Pacht keiner besondern Auseinandersetzung Behufs der Rechnungsjustifikation bedarf.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet sein, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich läuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Ober-Rechnungskammer gelegt werden.

Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Ober-Rechnungskam-

mer es zulässig findet, in besondere Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und Generalkassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den, für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und Generalkassen muß in Ansehung der Einnahmereste stattfinden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezialrechnung als Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provinzialrechnung als Einnahmerest, und der Ueberschußrest der Provinzialrechnung als Einnahmerest in der Generalrechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder Generalkasse an die andere abzuliefern sind ꝛc.

In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen Unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinets-Ordres in vidimirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sei denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober-Rechnungskammer anzuordnen sind.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei, sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisionsprotokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Cirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden ꝛc.

b) Notaten-Beantwortungen.

§. 48. Rendanten, Provinzial- und Unterbehörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen.

Findet die Ober-Rechnungskammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgabe der deshalb von der Ober-Rechnungskammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung, eine zweite Beantwortung statt, welche gleich der ersten in dem von der Ober-Rechnungskammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Ober-Rechnungskammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

c) Berichtigung der Rechnungen.

§. 49. Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzialrechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1. April, und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial- und Provinzialrechnungen pro 1825. bis zum 1. April

1827. und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli ejd. a. berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnungen ist die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu geeigneten Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen ꝛc.

Geschäftsbetrieb.

§. 55. Sämmtliche Staatsbehörden und Beamten haben ein jeder, so weit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu achten.

v. Kamptz Ann. 1825. Heft 1. S. 2.

Im §. 5. der vorstehenden Instruktion ist unter den Einnahmen des Staats auch der Sporteln gedacht und wir haben daher Veranlassung die auf die Domainen-Verwaltung bezügliche Anordnung der Sportel-Taxordnung für die Ober-Präsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schul-Kollegien und Medicinal-Kollegien vom 25. April 1825 hier zu inseriren. Es besagt daselbst

§. 10. Auch bei Aufnahme und Ausfertigung der General- oder Spezial-Pacht- oder Erbpacht- oder Erbzins-, der Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs- der Holzverkaufs-, der Lieferungs- und ähnlicher Kontrakte; bei denen Fiskus die eine der kontrahirenden Parteien ist, findet künftighin zu Lasten der mit dem Fiskus contrahirenden Partei, nur der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz von Einem Thaler statt, es soll dieser jedoch, wenn der Gegenstand Ein Tausend Thaler übersteigt, auf 2 Thaler, und wenn derselbe mehr als Zwei Tausend Thaler beträgt, auf 3 Thaler, aber nicht weiter erhöhet werden.

§. 14. Außer dem vorstehend (§. 6. u. ff.) festgestellten Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sportelsatz und dem gesetzlichen Stempel, darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle besonderen Siegel-, Insinuations- und ähnliche Gebühren, Kopialien, Procentgelder, Prokuragebühren u. s. w. fallen mag. Doch sind hierunter nicht begriffen

a) die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto und dergl.

b) die Diäten- und Reisekosten, wo solche stattfinden ꝛc. und

c) die Exekutionsgebühren, in Hinsicht deren es bis dahin, daß Wir in einer neuen Exekutions-Ordnung darüber das Nähere festsetzen werden, bei den jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat."

§. 15. Die Einzahlung der Sportel- und Stempelgebühren wird in der Regel, übrigens mit Vorbehalt des Rechts, gegen wen es sei, von dem Extrahenten gefordert, d. h. von demjenigen, welcher die Verhandlung oder Ausfertigung in Antrag gebracht oder veranlaßt hat."

(G.-S. 1825. N. 941. S. 132. sq.)

Ad vocem „Stempel" scheint es hier an richtiger Stelle zu sein, die Verordnungen über Verwendung des Stempels zu den von den Königl. Regierungen pro fisco abzuschließenden Domainen-Verpachtungs-Kontrakten gleichzeitig mit aufzunehmen. Es bestimmt dieserhalb

A. das Stempel-Gesetz vom 7. März 1822.

§. 3. i) Die bisjetzt bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit denen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Nebenexemplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

§. 6. Bei Verträgen über Pacht ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) Alles, was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind nach dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste in freiem Verding in der Gegend haben, anzuschlagen.

b) Beständige Hebungen, welche der Pächter bloß für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme.

c) Bei Abschluß der Pachtverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zusammen an Pacht zu zahlen ist.

B. Der dazu gehörende Stempel-Tarif von demselben Datum (voce Pachtverträge).

a) Pachtverträge, von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Miethe, nach §. 4. und 6. des Gesetzes berechnet, ein Drittheil Prozent.

Hierzu sind nun folgende Erläuterungen und Ergänzungen zu vermerken, und zwar

zu dem Stempelgesetz vom 7. März 1822.

I. zu §. 3. lit. i.

1) Durch die im §. 3. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 am Schlusse getroffenen Bestimmung, daß bei allen zweiseitigen Verträgen zwischen dem Fiskus, oder den besondern Anstalten, Gesellschaften und Personen, deren Befreiung von der Stempelabgabe noch fortdauert, einerseits, und Privatpersonen andrerseits, jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Nebenexemplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden muß, ist bereits gesetzlich festgestellt, nicht allein, welche Stempel zu Verträgen dieser Art genommen werden müssen, sondern auch, daß die kontrahirende Privatperson dieselben zu entrichten verbunden ist, da aus der dem andern Kontrahenten zustehenden Stempelfreiheit von selbst folgt, daß er auch nicht verpflichtet sein kann, diesen ermäßigten Stempel zu tragen. Es ist daher künftig in den Verträgen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, insbesondere in den Domainen-Verpachtungs- oder Verkaufs-Verträgen, jede besondere Stipulation über die Stempelabgabe um so mehr zu vermeiden, als die letztere in der Art, wie sie in dem §. 3. des Stempelgesetzes vorgeschrieben ist, der kontrahirenden Privatperson nicht erlassen werden darf, und dergleichen Stipulationen mithin nur unnöthigerweise Zweifel über das Verabredete veranlassen können. Es wird vielmehr eine bloße Verweisung auf den §. 3. des Stempelgesetzes,

etwa dahin, daß der Pächter, Käufer u. s. w. den Stempel in der Art zu entrichten habe, wie solches in dem §. 3. vorgeschrieben ist, vollkommen genügen.

Cirk.-Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii vom 11. Juli 1825 III., 13007.

2) Vorstehendes Circ.-Rescr. wird in Erinnerung gebracht durch das Circ.-Rescr. der Ministerien des Innern und der Polizei, der Finanzen und des Königl. Hauses II. Abth. vom 26. Mai 1837 an sämmtliche Ober-Präsidien und Regierungen.

(v. Kamptz Ann. Bd. 21. S. 291. 292.)

II. zu §. 6. lit. a.

3) Die von dem Pächter übernommenen Abgaben gehören zu denjenigen Geldern, welche derselbe für Rechnung des Verpächters an einen Dritten zahlen muß, indem er, wenn er diese Leistung nicht übernommen hätte, eine um den Betrag derselben erhöhte Pacht würde bezahlen müssen.

Allh. Cab.-Ordre v. 11. Aug. 1824. an die Deputirten der Kreise und Städte in Neu-Vorpommern. Rescr. d. Königl. Finanz-Ministerii vom 16. Juli 1827 an die Regierung zu Magdeburg [1]).

4) Hinsichtlich der zur Erörterung gekommenen Frage: — ob und in welchem Betrage die von den Domainenpächtern grundsätzlich zu übernehmenden Feuerkassengelder bei der Festsetzung des Pachtwerthstempels dem Pachtgelde hinzuzurechnen sind, — ist Nachstehendes festgesetzt worden.

a) Die Bezahlung der Feuerkassengelder gehört zu den Leistungen, welche der Pächter vertragsmäßig für Rechnung des Verpächters übernimmt. Der Betrag der Feuerkassengelder ist demnach zur Bestimmung der dem Werthstempel unterliegenden Summe in Berechnung zu bringen.

b) Bei ferneren Verträgen ist die zur Zeit des Abschlusses bestehende Feuerversicherungssumme für die Dauer der ganzen Pachtperiode zum Grunde zu legen.

c) Sofern nicht die bisherigen Erfahrungen geringere Beträge ergeben, auf deren Anerkennung der Pächter für die nächste Pachtperiode Anspruch haben würde, wird gestattet, daß die jährlichen Beiträge behufs der Bestimmung des Werthstempels in dem nämlichen Betrage angenommen werden, wie dieselben zu dem in einigen Provinzen eingerichteten Domainen-Feuerschäden-Fonds angenommen worden sind; — also bei massiven Gebäuden mit 2 Sgr. bei nicht massiven Gebäuden mit 3 Sgr. jährlich vom Hundert des Versicherungswerths.

Cirk.-Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii v. 7. Novbr. 1830, II., 14976.

v. Kamptz Ann. Bd. 14. S. 740.

---

1) Klassensteuer und andere die Person des Pächters treffende Abgaben und Leistungen können bei Berechnung des Pachtstempels nicht in Anschlag kommen, vielmehr nur solche Zahlungen, Lieferungen und Leistungen, welche ursprünglich von dem verpachteten Grundstücke, als darauf haftend, oder von dem Verpächter selbst zu entrichten sind, deren Entrichtung für das Grundstück, oder für die Person des dazu verpflichteten Verpächters, aber der Pächter vertragsmäßig übernommen hat.

Schmidt Commentar zu dem Stempelgesetz Bd. 1. S. 32.

5) Die im §. 6. a. des Stempelgesetzes bemerkten Durchschnitts-Marktpreise werden dergestalt ermittelt, daß die Preise des nächsten Marktes beim Abschluß des Vertrages im Durchschnitt des höchsten und des niedrigsten Preises zu berechnen sind.

Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii v. 26. Aug. 1822. III. 16816. Rescr. desselben v. 6. Septbr. 1822 an die Königl. Regierung zu Aachen.

6) Nach dem §. 12. des Stempelgesetzes müssen stempelpflichtige Verhandlungen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben, oder, wo dies nicht hat geschehen können, muß das Stempelpapier binnen 14 Tagen nach der Ausfertigung der Verhandlung zugebracht werden. Daraus folgt, daß die Nachbringung des Stempels in Betreff einzelner vertragsmäßiger Bestimmungen in Pacht-Kontrakten so lange auszusetzen, bis der Erfolg ergiebt, ob dergleichen Bestimmungen zur Anwendung kommen werden oder nicht, so daß also in solchen Fällen die Stempelpflichtigkeit, nicht von dem Abschluß des Vertrages, sondern von dessen Erfüllung abhängig sein würde, — gesetzlich unzulässig ist. Der Festsetzung des Werthstempels zu Pachtverträgen können nur die Vorschriften im §. 6. verbunden mit dem §. 4. lit. f. des Stempelgesetzes, zum Grunde gelegt werden.

Demgemäß sind solche Leistungen des Pächters an den Verpächter oder für dessen Rechnung an einen Dritten, deren Werth nicht aus der Stipulation selbst, oder aus andern unzweifelhaften Datis, wie z. B. bei mitverpachteten Naturalhebungen an Zinsgetreide und dergleichen nach dem Marktpreise eines bestimmten Orts und Tages, sich ergeben, dem Werthe nach von dem Steuerpflichtigen anzugeben, und die Richtigkeit dieser Angabe bleibt der Prüfung der Steuer-Behörde unterworfen.

Ist der übernommenen Leistung gar kein in Zahlen auszudrückender Werth beizumessen, so daß auch durch eine gerichtliche Taxe eine Feststellung nicht zu erreichen steht, was jedoch nur in sehr seltenen Fällen eintreten möchte, so können dergleichen Bestimmungen auch auf die Stempelpflichtigkeit des Vertrages keinen Einfluß ausüben. Leistungen, welche dem Pächter schon gesetzlich obliegen (Allg. Landr. Th. I. Tit. 21. §. 471. ferner 440, 441, 443, 447. l. c. u. dergl.) kommen, wenn sie im Kontrakte näher bestimmt sind, nicht zur Berechnung.

Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. Juni 1828 III., 12206 an den Königl. Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin. Gleichen Inhalts ist das Rescr. desselben vom 9. Juni 1829 III., 10976 an den Königl. Prov.-Steuer-Direktor zu Danzig.

7) Der Aufwand, welchen dem Pächter die von ihm etwa übernommene Verpflichtung zur Unterhaltung der Fähranstalten bei den ihm mitverpachteten Fähranstalten verursachen dürfte, kann bei der Berechnung des Pachtvertrag-Stempels nicht in Anrechnung kommen. Da schon gesetzlich dem Pächter durch die Vorschrift des §. 471. Tit. 21. Th. I. des Allg. Landr. die Verpflichtung auferlegt ist, den Verlust solcher Inventarienstücke zu tragen, welche nicht durch einen ungewöhnlichen Unglücksfall verloren gehen: so können die Leistungen dieser gesetzlichen Verbindlichkeit, so wie überhaupt der Verpflichtung die Konservation des Pachtstücks und dessen Inventarii zu bewirken, in sofern sie der Pächter in dem Pachtkontrakte übernommen hat, in der Regel dem stempelpflichtigen Betrage nicht hinzugerechnet werden.

Aus dem nämlichen Grunde ist die Ansicht richtig, daß der Werth des Strohes, welches der Pächter zu Bauten unentgeldlich hergeben muß,

nicht bei der Stempelberechnung in Anschlag kommen kann. Es ist nämlich auch diese Stipulation nichts anderes, als eine genauere Bestimmung der nach den §§. 440, 441, 443, 447. l. c. dem Pächter obliegenden Verbindlichkeit.

Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. Juli 1827 an die Königl. Regierung zu Magdeburg.

8) Die von einem Pächter dem Verpächter durch eine baare Geldsumme ohne Verzinsung bestellte Kaution kann deshalb nicht nach einem willkührlich anzunehmenden Zinssatze bei Bestimmung des Pachtwerthstempels in Rechnung gebracht werden, weil die Kaution kein Pachtgeld, und die Bestellung derselben keine Zahlung ist, welche der Pächter für Rechnung des Verpächters leistet.

Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii vom 4. März 1834 III., 4887 an den Königl. Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin.

9) Diejenigen Bauverpflichtungen, welche die Domainenpächter nach den neuerdings getroffenen Anordnungen, über das im Gesetz, und zwar in den §§. 440 bis 448. Tit. 21. Th. I. des Allg. Landr. bestimmte Maaß hinaus übernehmen müssen, sind bei Berechnung des Pachtstempels mit in Betracht zu ziehen, und es ist dabei in der Art zu verfahren, daß dem Betrage des stempelpflichtigen Pachtwerths für jene Mehrleistungen in jedem Falle so viel hinzugerechnet wird, als für die baulichen Leistungen in den Anschlägen von dem ermittelten Pachtzinse abgesetzt ist, so daß z. E. wenn bei einer Pacht von jährlich 2000 Thlrn. 5 pC. also 100 Thlr., für die baulichen Leistungen abgesetzt werden, der Stempel à $\frac{1}{3}$ pC. mit 10 Sgr., und, wegen der Konkurrenz des Fiskus, à $\frac{1}{6}$ pC. mit 5 Sgr. jährlich, und für 24 Pachtjahre mit 4 Thlr., außer dem übrigen für den Vertrag fälligen Stempel verwendet werden muß.

Nun gehen zwar diejenigen baulichen Leistungen der Domainenpächter, wofür ihnen in den Anschlägen nichts abgesetzt wird, zum Theil gleichfalls über das Maaß desjenigen, was sie nach dem Gesetz zu leisten haben, hinaus, namentlich der Fünftheil Beitrag zu den Neubauten, die Dachdeckungen bei letzteren u. s. w. — Da es jedoch ungewiß ist, in wie weit gerade diese Verpflichtungen während der Pachtzeit in Anwendung kommen werden, so soll daraus kein Anlaß zur besonderen Stempelverwendung genommen werden.

Circ.-Rescr. der Ministerien des Königl. Hauses II. Abtheil. und der Finanzen vom 13. Octbr. 1839. III. 24313.
(Centralblatt 1839. Nr. 24. S. 365.)

III. Zu §. 6. lit. b. u. c.

10) Der Betrag des während der ganzen Dauer des Vertrages auf Grund desselben an Pacht zu leistenden, nicht nur etwa der Betrag einer einjährigen Leistung, ist Gegenstand des Vertragsstempels.

Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii vom 6. Mai 1822. III 8572. — Rescr. desselben vom 12. Juli dess. J. an die Königl. Regierung zu Merseburg.

11) Eine Bedingung, wonach der eine oder andere der Kontrahenten unter vorausgesetzten Umständen vor Ablauf der vollen Pachtperiode das Pachtverhältniß aufzukündigen im Pachtvertrage für befugt erklärt wird, kann, gleichviel, ob von der Kündigung Gebrauch gemacht wird oder nicht, in der Stempelpflichtigkeit des Vertrages durchaus nichts ändern, vielmehr ist der Betrag des Stempels ohne Rücksicht auf eine solche Bedingung zu berechnen.

Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. Mai 1828 III. 9399 an den Königl. Prov.-Steuer-Direktor zu Stettin.

12) Nach §. 6. lit. c. des Gesetzes vom 7. März 1822 muß der Stempel für Pacht-Kontrakte mit ⅓ pC. von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht und für die ganze Dauer des Vertrages zusammengenommen, auf Einmal erlegt werden. Es kann daher für die sogenannten Transport-Urkunden, wonach in Neu-Vorpommern ein Domainenpächter seinen Kontrakt einem Andern cedirt, insofern sie nicht eine Prolongation der Pacht, oder deren Erhöhung für die noch übrige Dauer des Kontrakts in sich begreifen, nur der Cessions- und der Ausfertigungsstempel von 15 Sgr. zur Anwendung kommen.

Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. April 1822 III., 7461, an die Königl. Regierung zu Stralsund.

13) In allen Fällen, wenn der Pacht-Kontrakt von dem bisherigen Pächter auf einen Dritten mittelst eines zwischen beiden abgeschlossenen Vertrages übergeht, ist nicht der Cessions- sondern der Pacht-Werthstempel zu entrichten.

Extrakt aus dem Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii vom 1. Juli 1839. III., 14803, an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin.

Was die Aufstellung der Domainen- und Forst-Etats Seitens der Königlichen Regierungen anlangt, so ist die frühere Anordnung der Aufstellung derselben in 3jährigen Perioden aufgehoben und dagegen ein 6jähriger Zeitraum festgestellt.

Cirkular-Rescr. des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 6. December 1838 an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufstellung sechsjähriger Domainen- und Forst-Etats betreffend.

Da die zur Veräußerung bestimmten Domainen- und Forstgrundstücke zum größten Theile bereits veräußert sind, und die Ablösungen von Domainen-Prästationen in den östlichen Provinzen, nachdem für letztere von 1838 ab der Ablösungssatz ebenfalls auf das 25fache, statt des bis dahin bestandenen Ablösungssatzes zum 20fachen Betrage gesetzlich bestimmt worden, sich wahrscheinlich sehr vermindern, mithin dadurch zugleich eine bedeutende Verminderung der im Laufe der Verwaltung vorkommenden Etats-Veränderungen, welche bisher, wenigstens bei den Domainen-Etats, größtentheils in den Einnahme Abgängen aus Veranlassung der Veräußerungen und Ablösungen bestanden, stattfindet, und da ferner hinsichtlich der Forst-Natural-Erträge bestimmungsmäßig alle 6 Jahre eine Taxations-Revision erfolgt, und zwar für jeden Regierungs-Bezirk jedesmal das Jahr vorher, ehe die Fertigung neuer Etats eintritt; so habe ich, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, beschlossen, zur Verminderung der, sowohl die Königl. Regierungen, als die Central-Verwaltung sehr belästigenden Arbeiten, die bisher bei einer dreijährigen Periode mit der Aufstellung und Revision der Domainen- und Forst-Etats verbunden waren, künftig die Spezial-Domainen- und Forst-Etats in der Regel auf 6 Jahre auszufertigen, wobei der bisherige Etats-Turnus in sofern beibehalten wird, als z. B. eine Regierung, welche nach der bisherigen dreijährigen Etatsperiode in den Jahren 1840 und 1843 Etats zu fertigen haben würde, künftig solche in einem von diesen beiden Jahren und zwar auf 6 Jahre zu fertigen hat.

Es ist die Absicht, daß in der Regel für die letzten 3 Jahre der Gültigkeit der künftig auf 6 Jahre ausgefertigten Spezial-Domainen-

und Forst-Etats neue desfallsige Verwaltungs-Etats gefertigt werden sollen. Die nähere Bestimmung darüber bleibt jedoch noch vorbehalten. Vorläufig wird nur im Allgemeinen bemerkt, daß auch bei Aufstellung derjenigen Verwaltungs-Etats, die sich nicht auf neue Spezial-Etats gründen, sondern für die letzten 3 Jahre der Gültigkeit der früher auf 6 Jahre ausgefertigten Spezial-Etats dienen sollen, die seit der letzten Fertigung der Spezial-Etats entstandenenen Veränderungen berücksichtigt werden müssen, ohne daß jedoch solche speziell nachgewiesen und justifizirt werden dürfen, indem vielmehr bloß ein summarischer Nachweis darüber genügt. Die Justifikation der nächsten Spezial-Etats muß sich aber alsdann, wie sich von selbst versteht, auch auf die in den für die Zwischenperiode auf 3 Jahre ausgefertigten Verwaltungs-Etats bereits berücksichtigten Veränderungen mit erstrecken.

Rücksichtlich der oben bemerkten, für jeden Regierungs-Bezirk alle 6 Jahre wiederkehrenden Forst-Taxations-Revision, ist bereits früher eine, den Etats-Turnus berücksichtigende Anordnung getroffen worden.

Bei der Verbindung, in welcher die Domainen-Etats mit den Forst-Etats stehen, insbesondere aber wegen der häufigen Uebertragungen aus den einen Etats in die andern, ist es angemessen befunden worden, auf die Fertigung der Spezial-Domainen-Etats dieselbe Eintheilung anzuwenden, welche sich für die Forst-Etats nach Maßgabe der getroffenen Anordnung über die vorzunehmenden Taxations-Revisionen ergiebt. Der beifolgende Plan enthält hierüber das Nähere. (Anl. a.)

Besondere Verhältnisse können es nothwendig machen, rücksichtlich dieses Plans in dem einen oder dem andern Jahre Modifikationen eintreten zu lassen, was daher vorbehalten bleiben muß.

Uebrigens sind an diejenigen Königl. Regierungen, welche nach jenem Plane im nächsten Jahre neue Spezial-Domainen- und Forst-Etats zu fertigen haben, bereits besondere Bestimmungen wegen der Forst-Etats ergangen; wegen der Domainen-Etats aber erfolgen gegenwärtig die erforderlichen Bestimmungen in besondere Verfügungen vom heutigen Tage. Diejenigen Königl. Regierungen, deren Spezial-Domainen- und Forst-Etats nach jenem Plane auf die 3 Jahre 18$\frac{40}{42}$ zu prolongiren sind, namentlich die Königl. Regierungen in der Provinz Schlesien, haben sowohl dieserhalb, als wegen Aufstellung neuer Domainen und Forstverwaltungs-Etats für gedachte dreijährige Periode, zu seiner Zeit weitere Verfügung zu gewärtigen.

a.

Plan

zur Normirung künftiger sechsjähriger Etats-Perioden für die Domainen- und Forst-Etats, mit Rücksicht auf die Taxations-Revision der Forsten und den bisherigen dreijährigen Etats-Turnus.

№	Regierungs-Bezirk.	Die Taxations-Revision der Forsten erfolgt nach dem bereits festgestellten Plan in den Jahren.	Die Revision der Forst-Etats erfolgt ein Jahr später, mithin in den Jahren.	Die bisherigen Etats-Perioden sind.	Es werden daher die Spezial-Forst-, sowie die Domainen-Etats, zu prolongiren sein pro	Es werden daher die Spezial-Forst-, sowie die Domainen-Etats, neu zu fertigen sein pro	Bemerkungen.
1	Münster . .	1839	1840	18$\frac{38}{40}$	〃	18$\frac{41}{46}$	
2	Minden . .	—	—	—	〃	—	Die Forstetats für die Regierungsbez. Königsberg u. Gumbinnen waren pro 18$\frac{35}{36}$ gefertigt u. sind für 1837, 1838 u. 1839 prolongirt worden. Es muß daher nach 5jähriger Gültigkeit im Jahre 1839 eine neue Ausfertigung pro 18$\frac{40}{42}$ erfolgen, demnächst sind diese Etats, dem Taxationsplane gemäß, pro 18$\frac{43}{48}$ zu fertigen. Auf die Domainen-Etats kommen dieselben Perioden in Anwendung, um gleichen Schritt zu halten.
3	Arnsberg .	—	—	—	〃	—	
4	Coblenz . .	—	—	—	〃	—	
5	Düsseldorf .	—	—	—	〃	—	
6	Köln . . .	—	—	—	〃	—	
7	Trier . . .	—	—	—	〃	—	
8	Aachen . .	—	—	—	〃	—	
9	Magdeburg .	1840	1841	18$\frac{39}{41}$	〃	18$\frac{42}{47}$	
10	Merseburg .	—	—	—	〃	—	
11	Erfurt . .	—	—	—	〃	—	
12	Königsberg .	1841	1842	18$\frac{37}{39}$	〃	18$\frac{40}{42}$, 18$\frac{43}{48}$	
13	Gumbinnen .	—	—	—	〃	—	
14	Breslau . .	—	—	—	18$\frac{40}{42}$	18$\frac{43}{48}$	
15	Liegnitz . .	—	—	—	—	—	
16	Oppeln . .	—	—	—	—	—	
17	Danzig . .	1843	1844	18$\frac{39}{41}$	18$\frac{42}{44}$	18$\frac{45}{50}$	
18	Marienwerder	—	—	—	—	—	
19	Posen . .	—	—	—	—	—	
20	Bromberg .	—	—	—	—	—	
21	Stettin . .	—	—	—	—	—	
22	Köslin . .	—	—	—	—	—	
23	Stralsund .	—	—	—	—	—	
24	Berlin . .	〃	〃	18$\frac{37}{39}$	〃	18$\frac{40}{45}$	Im Jahre 1839 zu fertigen für 18$\frac{40}{45}$.
25	Potsdam .	1844	—	18$\frac{37}{39}$	〃	18$\frac{40}{45}$, 18$\frac{46}{51}$	
26	Frankfurt .	—	1845	—	—	—	
			Die Aufstellung u. Revision der Domainenetats erfolgt in denselb. Jahren.				

v. Kamptz Annal. 1838. Heft IV. Nr. 28 S. 871.

Das in der Allh. Cab.-Ordre vom 29. Febr. 1812 für die Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltungen erlassene Verbot der Erwerbung von Domainen-Grundstücken innerhalb ihrer Provinz besteht, ungeachtet der seit jener Zeit so gänzlich umgeformten Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, unverändert noch bis auf die neueste Zeit fort, und lassen wir demnach hier diese Bestimmungen folgen.

Allh. Befehl wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltungen von Erwerbung der Domainen-Grundstücke ihrer Provinz. Vom 29. Februar 1812.

Das Gesetz vom 18. April 1764 [1]), welches Kriegsräthe, so lange sie im Staatsdienste stehen, von allen Arten von Pachtungen ausschließt, darf seiner Absicht nach, um Mißbräuche zu verhüten, bei den Domainen-Veräußerungen nicht ohne Anwendung bleiben. Ich will diese jedoch, nach Ihrem Antrage, dahin hiermit bestimmen, daß Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen zwar die Erwerbung von Domainen-Grundstücken in andern Provinzen, als in welchen sie angestellt sind und arbeiten, ohne weiteres, in derselben Provinz aber nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der obern Domainen-Verwaltung auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung, sowohl direkte, als durch Cession nachgelassen sein soll. Ich überlasse Ihnen hiernach zu verfügen.

Berlin, den 29. Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

(G.-S. 1812. No. 79. S. 16.)

Andere etwa noch auf die General-Verwaltung der Domainen Bezug habende gesetzliche Bestimmungen befinden sich des Zusammenhanges und der besseren Uebersicht wegen bei den spä-

---

1) Cirkulare, daß die Kriegsräthe bei den Kammern sich in keine Pachtungen meliren sollen. De dato Berlin, den 18. April 1764.

Friedrich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben höchst selbst wahrgenommen, daß ein und andere Kriegsräthe von denen Kammern sich noch in Pachtungen meliren. Wenn wir aber solches nicht genehm halten, noch weiter gestattet wissen wollen: als machen Wir Unsere Willens Meinung hierdurch bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, sofort die Verfügung zu thun, daß indistinctement alle die von würklich in Diensten stehenden Kriegesräthen übernommenen Pachtungen, es bestehen auch solche worin und von was Art sie seyn wollen, und wenn schon deshalb confirmirte Contracta vorhanden sein, sofort aufgehoben werden, und cessiren sollen, es mögen auch Arten von Pachtungen seyn, wie sie Nahmen haben wollen, indem schlechterdings kein in würklichen Diensten stehender Kriegesrath sich mit Pachtungen abgeben, sondern solches andern überlassen muß, da sonst die dadurch entstehende Inconvenientzien und Mißbräuche, auch Vertheuerung derer Waaren und Frachten ganz unausbleiblich sind; Wornach also ihr Euch allerunterthänigst zu achten, und das Weitere deshalb zu besorgen und zu verfügen habet. Wir sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 18. April 1764.

(N. C. C. Tom. III. S. 413. N. XXV. de 1764.)

teren betreffenden Abtheilungen dieses Werkes, was aber die sonstigen auf die Geschäftsführung der Regierungs-Abtheilung bezüglichen Bestimmungen anlangt, so würde es hier zu weit führen, diesen Gegenstand mit aller nur möglichen Ausführlichkeit zu erörtern und müssen wir daher auf das schon früher allegirte Werk des Königl. Ober-Regierungsraths Wegener: „Dienst-Instruktion vom 23. Octbr. 1817 für die Königl. Preuß. Regierungen. 8. Berlin 1843. Nauck'sche Buchhandlung und Nachtrag 1847." welches diese Materie in der größten Ausdehnung und Vollständigkeit bis auf die neueste Zeit behandelt, verweisen.

Abtheilung III.

Spezial-Verwaltung der Domainen.

Abschn. I. Domainen-Intendanten, Rent-Beamte, Amts-Aktuarien, Boten und Exekutoren.

Cap. I. Domainen-Intendanten und Rent-Beamte.

Ursprünglich wurde die Spezialverwaltung der einzelnen Domainen, oder auch wohl der aus mehreren derselben gebildeten Gütercomplexe, in ersteren durch Domainenbeamte, in letzteren durch die Amtshauptleute, denen die Amtsverwalter zugeordnet waren, geleitet. Dieser Amtshauptmann auch mitunter Oberamtmann genannt, war einem Complexus von mehreren Domainengütern, Amt genannt, zuweilen auch mehreren Aemtern zugleich vorgesetzt, und als solcher gleichzeitig der Vorgesetzte der einzelnen Amtleute, Amts- und Vorwerksverwalter, überhaupt aller auf diesen Domainen Bediensteten, mit Ausnahme jedoch der Förster. Seine vorzugsweisen Amtsverpflichtungen und Obliegenheiten waren folgende: Er führte die Oberaufsicht über die Amtsführung der Amts- und Vorwerksverwalter, namentlich in Bezug der Erhebung der Einkünfte und Rechnungsführung, zu welchem Zweck bei ihm ein Gegenbuch gehalten wurde. Er mußte auf die Anlegung eines vollständigen Erbregisters und dessen sorgsame und accurate Fortführung halten; ferner desgleichen eine Tabelle der Prästationen der Hintersassen in jedem Dorfe führen (die Schulzen, Höfner und Cossäthen, in einem jeden Dorfe, mit Namen und was dieselben mit geben und zu leisten schuldig sein, sammt allen Ein- und Zubehörungen darin verzeichnen lassen); für die Erhaltung der Grenzen und Gerechtsame des Amts, so wie für die Instandhaltung der Gebäude sorgen, wobei ihm jedoch die selbstständige Befugniß zu Bauten nicht zustand, son-

dern er mußte, wenn solche nöthig waren, einen Anschlag machen, diesen der Amtskammer einreichen, und sodann nach der daselbst stattgehabten Revision und Approbation, mit den Handwerksleuten die Arbeiten verdingen. Bei Legung der Schlußrechnung und bei der dazu nöthigen Abrechnung und Revision der Bestände sollte er gegenwärtig sein, mit Zuziehung des Amtsschreibers die Correspondenz führen; wegen Absetzung vereideter, sowie wegen Anstellung neuer Beamten nach Hofe berichten und Vorschläge thun, wogegen ihm die Entlassung und Annahme desjenigen Dienstpersonals, welches nicht vereidet wurde, überlassen war. Er verwaltete mit dem Amtsschreiber die Polizei-, Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit und die Patronatssachen, nahm die Kirchenrechnungen ab, und publicirte die landesherrlichen Verordnungen [1]).

Als später die Administration der Domainen der Verpachtung weichen mußte, hörte meist die Stellung der Amtshauptleute auf, und wurden die Generalpächter nunmehr mit denselben Functionen beauftragt, unter Friedrich dem Großen ihnen jedoch sämmtliche Justizverwaltung, sowohl Civil- als Criminal-Gerichtsbarkeit abgenommen und dieselbe besondern Justizbeamten übertragen. Dem Domainen-Beamten oder Pächter verblieb demnach fernerweit zur eigenen alleinigen Verwaltung die Direktion aller Polizei- und Oeconomiesachen, der Dienstzwang und die Beitreibung der Amtsgefälle.

Von dem Domainen- und dem Justizbeamten gemeinschaftlich wurden jedoch von da ab verwaltet: die landesherrlichen Grenz-, Zoll- und andere Gerechtsame, alle Geschäfte und Angelegenheiten so die jura domanialia betrafen, so wie alle in das interesse publicum et oeconomicum einschlagende Sachen, Landeshuldigungen, Annehmung und Verpflichtung neuer Unterthanen, der Land- und Dorfgeschworenen, der Kirchenvorsteher, Abnahme der Gemeinderechnungen, Vocirung der Prediger, wo den Aemtern und Gemeinden das jus vocandi zustand.

Diese Funktionen der Domainen-Generalpächter existiren theilweise noch fort, theilweise sind ihnen auch alle diejenigen, welche sich nicht speciell auf die Oeconomieverwaltung beziehen, sondern das Landesherrliche, Steuerliche und Polizeiliche Interesse betreffen, abgenommen und besonders angestellten Domainen-Intendanten, für die Provinz Preußen, oder Domainen-Rentmeistern übertragen. Zuerst bildeten sich diese Domainen-Intendanturen durch die Zusammenschlagung der Verwaltung mehrerer theils in Zeit- oder Erbpacht ausgegebener, theils in Administration stehender Domainenämter und wurde ihnen ein Königl. besoldeter Beamter unter dem Titel Intendant vorgesetzt, welchem alle Pflichten und Verwaltungs-Obliegenheiten übertragen wurden,

---

1) Churbrand. Amtsordnung von 1617 und Preuß. Amtsartikel von 1642. Allg. Ordn. die Verbesserung des Justizwesens betreff. v. 21. Juli 1713. Art. IV. (C. C. M. Tom. II. Abth. I. N. 131.)

die sonst die Domainenbeamten und Pächter zu versehen und zu besorgen hatten. Für diese erging zuerst unterm 7. August 1797 ein Reglement, wie bei Administration der neuen Südpreußischen Domainenämter verfahren werden solle. Diese Einrichtung besteht zur Zeit in der Provinz Preußen theils uoch fort [1]), während sich in den andern Provinzen nach und nach, zuletzt in der Provinz Posen, ähnliche Einrichtungen unter der Benennung „Domainen-Rentämter" gebildet hat. Es ist jedoch auch einzelnen Domainen Pachtämtern noch stellenweise ihre frühere Amtsverwaltung verblieben. Eine allgemeine Verwaltungs- und Dienstinstruktion, welche für alle Domainen-Intendanturen, Rent- und Pachtämter gleichen Bezug hätte, existirt nicht, vielmehr sind in jeder Provinz resp. in jedem Regierungs-Departement je nach den provinziellen oder departementalen Erfordernissen modificirte besondere Instruktionen ertheilt. Diese jedoch nach den verschiedenen Provinzen, jede in separato, oder auch nur in einer General-Skizze, mit Hinweisung auf die einzelnen provinziellen oder departementalen Abweichungen, hier mitzutheilen, würde uns zu weit ins Specielle führen, auch, ohne einen besondern Nutzen hervorzurufen, das Volumen dieses Werkes sehr bedeutend verstärken, wir wollen daher, wie solches auch in dem Plan des ganzen Werkes liegt, nur die ein völlig allgemeines Interesse habenden Verordnungen und Bestimmungen hier aufnehmen, Specialien dagegen unberührt lassen.

Zu letzteren rechnen wir jedoch nicht solche Verfügungen einzelner Regierungen, welche durch die ministeriellen Blätter als v. Kamptz Annalen, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung ꝛc. zur allgemeinen Kenntniß und dadurch gewissermaßen zur weitern Beachtung empfohlen, zur Publikation gebracht worden sind.

Die Domainen-Rentmeister und Intendanten, von denen die-

---

1) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig (Leo) vom 2. April 1832 an sämmtliche Königl. Domainen-Rentämter ꝛc., die Bezeichnung: Domainen-Rentämter, Domainen-Rentmeister und Amtsdiener betreffend.

Durch eine Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministerii vom 22. Februar d. J. ist festgestellt worden, daß in unserm Bezirke die bisherigen Domainen-Intendantur-Aemter künftig „Domainen-Rentämter" heißen, und die Intendantur-Beamte die Benennung: „Domainen-Rentmeister" erhalten, endlich die Diener der Domainen-Rentämter, desgl. die bei den General-Pachtämtern angestellten als „Amtsdiener" bezeichnet werden sollen, den neu anzustellenden Beamten dieser Art wird daher keine andere Benennung ertheilt werden, die bereits angestellten Amtsdiener können indessen ihre gewohnten Titel fortführen, in sofern sie irgend einen Werth darauf legen.

Wir machen dies den Königl. Domainen-Rentämtern mit der Benachrichtigung hierdurch bekannt, daß von jetzt ab den Rentbeamten der Titel eines Domainen-Rentmeisters, unter Beibehaltung des etwa bereits erhaltenen höheren Titels, beigelegt wird.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1833. Heft II. N. 34. S. 298.

ser Titel handelt, sind Königl. besoldete Beamte, und gehören sonach in die Kategorie der unmittelbaren Staatsdiener, haben auch als solche nach §. 33. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung eximirten Gerichtsstand. Sie fungiren gewöhnlich in dreifacher Qualität, als Vertreter fisci in ihrer eigentlichen Eigenschaft als Domainenbeamte, ferner als Kassen- und endlich als Polizeibeamte.

A. Ehe wir zu diesen einzelnen Funktionen übergehen, wollen wir erst vorher einige generelle Bestimmungen folgen lassen, welche im allgemeinen Interesse des Dienstes, ohne besondere Beziehung auf eine oder die andere oben gedachte Verwaltungs-Branche von dem Hohen Ministerio des Königl. Hauses 2. Abtheilung für Domainen und Forsten erlassen worden sind.

So wie die übrigen Hohen Ministerien die Allh. Cab.-Ordre vom 24. Decbr. 1836 [1]) wegen der Dienstentlassung ohne Pension eines jeden Staatsbeamten, im Wege der Disciplinar-Un-

---

1) Allh. Cab.-Ordre vom 24. Decbr. 1836 betreff. die Dienstentlassung derjenigen Beamten, welche sich des Lasters der Trunkenheit schuldig machen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staats-Ministerii vom 25. v. M. setze ich in Folge der landrechtlichen Bestimmung §. 363. Tit. 20. Th. II. α) so wie mit Bezug auf die Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817. §. 38. hierdurch fest, daß jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disciplinar-Untersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter desselben, und seine Mitarbeiter auf ihren Diensteid versichern, daß er sich zu wiederholtenmalen betrunken im Dienste habe antreffen lassen, so wie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholtenmalen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden Das Staatsministerium hat Sorge zu tragen, daß jeder Departements-Chef diese Bestimmung zur Kenntniß der Beamten seines Ressorts bringe, und daß auf die Ausführung derselben gebührend gehalten werde.

v. Kamptz Annalen Jahrg. 1837. Bd. 21. Heft I. S. 13.

α) Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 363. Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen; oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

β) Allh. Reg.-Inst. v. 23. October 1817. §. 38. Gegen Beamte, welche lau in ihren Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privat-Leidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und ebenso wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört, Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

G.-S. 1817. N. 440. S. 272.

tersuchung, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, zur besondern Kenntniß der Beamten in allen Dikasterien durch die Königl. Regierungen haben gelangen lassen, so ist solches gleichfalls von Seiten des Hohen Ministerii des Königl. Hauses mittelst Rescripts vom 13. Februar 1837 der Fall gewesen; in extenso werden wir dieses Rescr., welches wir hier nur nachrichtlich erwähnen, in diesem Abschnitt sub Tit. 3 aufnehmen, da es mit hauptsächlichem Bezug auf die Unterbeamten erlassen worden.

Nächstdem sind in Betreff der zu erstattenden Anzeigen über die wegen unwürdiger Führung aus Civilämtern zu entlassenden Landwehroffiziere gleichfalls von Seiten der Hohen Domainenverwaltung, so wie über die zu veranlassende Untersuchung der von Beamten verübten Ehrenkränkungen allgemeine Verfügungen mit besonderer Bezugnahme auf die Domainen-Beamten erlassen worden, welche hier folgen.

1) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 29. December 1838 an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Anzeigen über die wegen unwürdiger Führung aus Civilämtern entlassenen Landwehroffiziere.

Es ist von dem Königl. Kriegsministerium in Anregung gebracht worden, daß, wenn Beamte, welche auch als Offiziere in der Landwehr dienen, wegen unsittlichen Lebenswandels aus dem Civildienste entlassen werden, besonders in den Fällen, wo die unwürdige Handlung allgemeines Aufsehen erregt hat, die vorgesetzte Militairbehörde davon Seitens der betheiligten Verwaltungsbehörde jedesmal ohne Verzug benachrichtigt werde, indem dergleichen Beamte als Offiziere in der Landwehr nicht verbleiben können, die mittelst Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 21. Juni 1836 (S. 12. Militair-Gesetzsammlung) vorgeschriebene Benachrichtigung aber nur auf gerichtliche Untersuchungen zu beziehen sei.

Da das Verlangen des Königl. Kriegsministeriums vollkommen begründet ist, so wird der Königl. Regierung hierdurch aufgegeben,

> in allen Fällen, wo gegen die bei ihr angestellten, gleichzeitig als Offiziere in der Landwehr dienenden Beamte meines Ressorts, begründeter Verdacht eines unwürdigen, den Verlust der allgemeinen Achtung zur Folge habenden Betragens oder unsittlichen Lebenswandels vorhanden ist, insbesondere bei Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen, welche mit der Suspension vom Civilamte verbunden sind, und die gänzliche Entlassung aus demselben zur Folge haben können, die vorgesetzte Militairbehörde davon ohne Verzug, zur weitern Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

(v. Kamptz Annal. 1838. N. 26. Heft IV. S. 869.)

2) Cirk.-Rescr. des Königl. Ministerii des Königl. Hauses 2. Abth. (v. Ladenberg) v. 9. Februar 1837 an sämmtliche Königl. Regierungen, die Untersuchung der von Beamten verübten Ehrenkränkungen betreffend.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, die in Bezug auf das Ge-

setz vom 25. April 1835 [1]) betreffend die Kompetenz der Verwaltungs- und Justizbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen erlassenen Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 8. Juli 1836 [2])

---

1) Gesetz vom 25. April 1835 über die Competenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Competenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen erhoben sind, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsrathes, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Wer gegen einen Staatsbeamten Beschwerde darüber erheben will, daß derselbe sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, hat seinen Antrag bei der Dienstbehörde des Angeschuldigten anzubringen.

§. 2. Die Dienstbehörde hat die Verpflichtung zu prüfen: ob der Angeschuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, oder dieselben überschritten habe.

§. 3. Entscheidet die Dienstbehörde, daß der Angeschuldigte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung nur ein Rekurs statt, welcher binnen 4 Wochen nach der Behändigung der Entscheidung bei der höheren Dienstbehörde anzubringen ist.

§. 4. Erklären die Dienstbehörden den Angeschuldigten für straffällig, so liegt denselben ob, die Strafe zu bestimmen, oder die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die Bestimmung der Strafe erfolgt durch die Dienstbehörde.

a) wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie sich nach Vorschrift des §. 216. des Anhanges zur A. G. O. zu einer fiskalischen Untersuchung eignet, oder

b) wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle.

Außer diesen beiden Fällen hat die Dienstbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

§. 5. Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe zu gelinde, so hat er die Wahl, entweder bei der höhern Dienstbehörde den Rekurs zur Verschärfung der Strafe zu erheben, oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß anzutragen. Verfolgt er seine Beschwerde bei der höhern Dienstbehörde, so ist der Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht ferner zulässig. Trägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, so wird die Sache vorschriftsmäßig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntniß keine härtere Strafe, als die von der Dienstbehörde abgemessene, so fallen dem Provokanten sämmtliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Last.

§. 6. Der Antrag bei der Dienstbehörde eines Beamten, auf dessen Bestrafung wegen verübter Ehrenkränkung, hemmt dessen Verjährung.

§. 7. Alle bisherigen Vorschriften, so weit sie dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen, werden durch obige Bestimmungen aufgehoben.

§. 8. Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugefügten Ehrenkränkungen bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

G. S. 1835. N. 1600. S. 50.

2) Cirk.-Rescr. der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen vom 8. Juli 1836, betreff. das Verfahren gegen Beamte, die sich aus Veranlas-

auch in dem Ressort der zweiten Abtheilung des Ministeriums des Kgl. Hauses zu befolgen.

v. Kamptz Ann. Jahrg. 1838. Heft 4. N. 25. S. 869.

Entgegengesetzter Seits haben wir aber auch des Falles zu gedenken, wo wegen Widersetzlichkeit bei den Amtsverrichtungen der Domainenbeamten Untersuchungen gegen dritte Personen einzuleiten sind. In dieser Beziehung ist hier zu vermerken die

Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Bromberg, vom 2. Mai 1834, an sämmtliche Königl.

---

sung ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben.

Das Gesetz vom 25. April v. J. ertheilt den Dienstbehörden bei Beschwerden über Beamte, die sich aus Veranlassung ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, die doppelte Befugniß

a) über die Vorfrage zu entscheiden,
ob der Beamte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, oder dieselben überschritten habe? (conf. §. 2.)

b) wenn der Beamte hierbei wirklich straffällig befunden wird, in den §. 4. a. b. des Gesetzes näher bezeichneten Fällen die Strafe festzusetzen.

Gegen die Entscheidung der Dienstbehörde

zu a. über die Vorfrage, ist nach §. 3. dem Kläger keine Berufung auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs an die höhere Dienstbehörde gestattet; dagegen kann derselbe

zu b. wenn er die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde hält, nach §. 5. allerdings auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß provoziren.

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage:

ob die Dienstbehörden befugt sind, in solchen Untersuchungssachen Zeugen eidlich zu vernehmen?

in Gemäßheit der in den Rescripten vom 29. October und 10. November 1821 und 21. October 1822 (v. K. Ann. Bd. 6. S. 899 v. K. Jahrb. Bd. 20. S. 272) ausgesprochenen Grundsätze, unbedenklich bejaht werden, da eine solche Vernehmung der Zeugen auch schon zur Entscheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht konkurriren, oft nothwendig sein wird.

Damit indessen in denjenigen Fällen, wo rücksichtlich der eventuellen Frage über das Maaß der von den Beamten verwirkten Strafe eine fernere Untersuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen eintrete, so wird hierdurch, in Uebereinstimmung mit den Königl. Justiz-Ministerien Folgendes bestimmt:

1) Die Dienstbehörden haben die bei Untersuchungen solcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugenvernehmungen nicht selbst vorzunehmen, vielmehr solche stets durch Requisition desjenigen Gerichtes zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entscheidung über die eventuelle Frage das competente sein würde ꝛc.

2) Tritt späterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, so haben die Gerichte bei ihrer Untersuchung und Entscheidung jene, in den Verhandlungen der Dienstbehörde erfolgten Zeugenvernehmungen zum Grunde zu legen.

(v Kamptz Ann. Bd. 20. S. 264.)

Domainen-Rentämter, die Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit bei deren Amtsverrichtungen betreffend.

Es ist bei uns darüber Anfrage gemacht, ob die Domainen- und Domainen-Rentämter verpflichtet sind, unsere Genehmigung und Autorisation einzuholen, wenn selbigen bei ihren Amtsverrichtungen Widersetzlichkeit entgegengestellt wird, und sie es für nöthig erachten, wegen Einleitung der Untersuchung bei den Gerichtsbehörden Anträge zu machen.

Um hierüber für die Zukunft jedem Zweifel vorzubeugen, wird dem Königl. Domainen-Rentamte hiermit eröffnet, daß in Fällen dieser Art jedesmal unsere Genehmigung zuvor eingeholt werden muß.

(v. Kamptz Annal. Jahrg. 1834. Heft 4. N. 17. S. 941.)

Was die Anstellung und Verwaltung der Domainen-Rentmeister und Amts-Intendanten anlangt, so geht erstere von der Königl. Regierung, Abtheilung für Domainen und Forsten aus, und wird letztere auch von dieser controllirt, um aber auch das Hohe Ministerium über die Dienstführung dieser Beamten in Kenntniß zu halten, ist die jährliche Einreichung von Qualifikations- und Konduiten-Listen Seitens der Königl. Regierungen höheren Ortes angeordnet, und besagt hierüber das

Cirk.-Rescr. des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 9. Februar 1836 an sämmtliche Königl. Regierungen, die jährliche Einsendung der Qualifikations- und Konduiten-Listen von sämmtlichen Domainen-Rentmeistern, Rentbeamten und Amts-Intendanten betreffend.

Die Königl. Regierung weise ich hiermit an, mir bis Ende März d. J. von sämmtlichen Domainen-Rentmeistern, Rentbeamten und Amts-Intendanten ihres Bezirks eine vollständige Qualifikations- und Konduiten-Liste einzureichen, auch künftig jährlich mit Einreichung dieser Liste in der Art fortzufahren, daß solche stets Ende März hier eingeht.

In dieser Liste ist bei jeder Stelle, unter besonderer Rubrik, zugleich das Diensteinkommen eines jeden dieser Beamten an Besoldung und Bureaukosten summarisch anzugeben.

(v. Kamptz Annal. Jahrg. 1836. Heft I. N. 41. S. 24.)

In Bezug der Pensionirungen der Domainenbeamten findet auf dieselbe das allgemeine Civil-Pensions-Reglement, welches wir am Schluß sub Litt. D. extraktive mittheilen, Anwendung, und wir haben daher hier nur eines Ministerial-Rescriptes zu gedenken, welches eine halbjährliche Regulirung dieser Angelegenheit, und Einsendung halbjähriger Listen anordnet.

Cirkular-Rescr. des Königl. Finanz-Ministeriums (Keßler) an sämmtliche Königl. Regierungen, die Pensionirungen bei der Domainen- und Forstverwaltung betreffend. Vom 17. Mai 1831.

Es ist in manchen Beziehungen zweckmäßig, bei der Domainen- und Forstverwaltung die Pensionirungen in der Regel nur von halben zu halben Jahren eintreten zu lassen, und zwar vom 1. April und 1. October ab. Die Königl. Regierung hat sich daher künftig mit ihren Pen-

sions-Anträgen dergestalt einzurichten, daß, je nachdem die Pensionirung z. B. vom 1. April oder vom 1. October ab eintreten soll, darnach die Anträge spätestens resp. zum 15. Novbr. (für den April-Termin des folgenden Jahres) und zum 15. Mai (für den October-Termin desselben Jahres) hier eingehen, damit nach erfolgter Pensionsbewilligung den Betheiligten der Eintritt der Pensionirung vorschriftsmäßig ein Vierteljahr vorher bekannt gemacht werden kann. Hierbei wird auch in Erinnerung gebracht, die Pensionsanträge gehörig belegt, und sonst vollständig einzureichen, damit Rückfragen vermieden werden.

Ferner ist viel daran gelegen, daß die Pensions-Erledigungen in Zeiten in den vierteljährigen Zu- und Abgangslisten angezeigt werden, und zwar so, daß z. B. die im Monat März vorgekommenen Todesfälle in der Regel auch schon in den Abgangslisten für das erste Quartal mit nachgewiesen werden, wenn auch die Erledigung selbst wegen des Gnadenmonats erst vom 1. Mai ab eintritt.

Da sowohl in dieser Hinsicht, als wegen verspäteter Anrechnung der Pensionszahlungen von Seiten der Spezialkassen, in den Abschlüssen von einigen Regierungen bisher nicht selten Mängel wahrgenommen worden, so wird empfohlen, für die Folge streng auf Beobachtung der hierunter nöthigen Ordnung zu halten.

(v. Kamptz Annal. Jahrg 1831. Heft 2. N. 25. S. 280.)

Gleichzeitig können wir aber auch ein Rescript nicht unbemerkt lassen, welches in vorstehender Beziehung über die Zuschußkosten bei Pensionirungen für Stellvertretungen spricht, sowie ein zweites wegen Innehaltung der Dienstantritts-Termine.

Cirkular-Rescript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten, (v. Ladenberg) vom 24. März 1835, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Zuschußzahlungen zu Stellvertretungskosten nach Anweisung von Pensionen auf etatsmäßige Gehälter.

Es kommt in einzelnen Fällen bei Beamten-Pensionirungen in der Domainen- und Forstpartie vor, daß Pensionen, bevor solche auf den Pensionsfonds übernommen werden können, einstweilen auf die etatsmäßigen Gehalte der Stellen zur Zahlung angewiesen, und die inzwischen zur Renumerirung der Stellvertreter oder Dienstnachfolger erforderlichen Zuschüsse resp. aus dem Domainen- und dem Forst-Extraordinario bestritten werden müssen.

Die Königl. Regierung mache ich jedoch darauf aufmerksam, daß derartige Zuschußzahlungen in den mit den Etats einzureichenden Fraktions-Berechnungen der aus den Extraordinarien-Fonds geleisteten Zahlungen nicht berücksichtigt werden dürfen.

(v. Kamptz Annal. Jahrg. 1835. Heft 3. N. 21. S. 604.)

Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses, (v. Ladenberg) vom 30. Januar 1836, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Innehaltung der für berufene Beamte festgesetzten Dienstantritts-Termine betreffend.

Es ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß der, bei der Anstellung der Beamten zu deren Dienstantritte diesseits festgesetzte Termin von den-

selben nicht eingehalten worden, indem diese Beamten sich vor dem Antritte ihres Dienstes von der Königl. Regierung in deren Bezirke sie angestellt worden, Urlaub zu verschaffen gewußt haben.

Da hierdurch die von mir ertheilte Anweisung, den Dienst zu einer bestimmten Zeit anzutreten, außer Kraft gesetzt wird, so hat die Königl. Regierung solche Urlaubsgesuche der von mir angestellten Beamten, welche einen spätern Dienstantritt, als von mir festgesetzt worden, zur Folge haben, künftig zurückzuweisen, und streng darauf zu halten, daß die festgesetzten Antrittstermine nicht überschritten werden.

(v. Kamptz Annal. Jahrg. 1836. Heft 1. N. 22. S. 38.)

B. Nachdem wir hier die im Allgemeinen ergangenen Verfügungen in Anregung gebracht, wollen wir zu denen übergehen, welche die Domainenbeamten insbesondere in Bezug auf ihre Stellung berühren, als Diensteinkommen, Diäten und Fuhrkosten, Bureaukosten und Amtsfuhren ꝛc.

Die Allh. Cab.-Ordre vom 27. October 1810 wegen Einführung der Gesetzsammlung verordnet im §. 5. ad h.

„Zur Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet alle Domainen-Beamten."

(G.-S. 1810. N. 1. S. 2.)

Ferner besagt die Allerh. Cab.-Ordre vom 28. März 1811 über Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements im §. 8.

„Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. Octbr. über die allgemeine Gesetzsammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung des Amtsblatts einer Regierung verpflichtet. — Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, erhalten das Amtsblatt der Regierung des Departements unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

(G.-S. 1811. N. 29. S. 167.)

Und demnächst die Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1819 über die allgemeine Gesetzsammlung und Einrichtung der Amtsblätter in der Rheinprovinz.

§. 1. Alle Gesetze, welche Wir künftighin in Unsere Gesetzsammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein Gesetzeskraft haben, in sofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile Unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird.

§. 2. In Ansehung derjenigen Personen, welche die Gesetzsammlung auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, verordnen Wir für die Zukunft, daß hierzu folgende Personen verpflichtet sein sollen:

Die Domainen-Rentmeister und Inspectoren.

§. 3. Es soll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungsbezirk ein Amtsblatt erscheinen.

§. 7. Alle Unterbehörden in den obgenannten Provinzen ihr Amtsgeschäft greife in das Justiz-, Finanz- oder Polizeifach ein, erhalten das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

(G.-S. 1819. N. 545. S. 148—151.)

Eine spätere Allh. Cab.-Ordre vom 30. Juni 1823 hatte die Bestimmung erlassen, daß außer dem, dem Domainenamt competirenden Exemplar der Gesetzsammlung der Domainenbeamte für seine Person noch ein zweites halten muß; dieselbe ist jedoch durch eine Allerh. Cab.-Ordre vom 8. Decbr. 1836 wieder zurückgenommen.

Cirkular-Rescript des Ministerii des Königl. Hauses, (v. Ladenberg) vom 23. December 1836, an sämmtliche Königl. Regierungen, daß die Domainen-Rentbeamten nur ein Exemplar der Gesetzsammlung, als Inventarienstück, zu halten verpflichtet seien.

Des Königs Majestät haben auf meinen Antrag, mittelst Allerhöchster Cab.-Ordre vom 8. December c. die in der früheren Allerhöchsten Cab.-Ordre vom 30. Juni 1823 (Cirkular-Verfügung vom 8. Juli 1823) enthaltene Bestimmung, wodurch den Domainen-Rentbeamten die Verpflichtung auferlegt war, für ihre Person ein besonderes Exemplar der Gesetzsammlung zu halten, aufzuheben und die Rentbeamten für die Folge von dieser Verpflichtung zu entbinden geruht, wonach also von den Rentbeamten nur ein Exemplar der Gesetzsammlung zu halten bleibt, welches selbige bei ihrem Abgange als Inventarienstück zurücklassen müssen.

Die Königl. Regierung hat nach obiger Allerhöchster Bestimmung das Weitere zu veranlassen.

(v. Kamptz Annal. Jahrg. 1836. Heft 4. N. 33. S. 844.)

Ueber die Regulirung des Diensteinkommens mit Einschluß der Hebungen von Gefällen und Tantiemen, für welches incl. der von den Domainen-Rentbeamten nach Möglichkeit mit zu verwaltenden Forstkassen ein Maximum von 900 Thlr. stipulirt ist, verordnen in erster Beziehung die Rescr. vom 29. Januar 1838 und 14. April 1842, in letzter aber namentlich das Rescr. vom 28. Octbr. 1839:

Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 29. Januar 1838, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in Westphalen und der Rheinprovinz, das Diensteinkommen der Domainen-Rentbeamten betreffend.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Domainen-Rentmeister, welche mit einem fixirten Gehalte angestellt worden, wegen Hebungen von Domanialgefällen, die den von ihnen verwalteten Rentämtern neu zugelegt worden, Zulage zu ihrem Diensteinkommen in Anspruch genommen haben. So wie nun aber diejenigen Rentbeamten, welche in fixen Besoldungen, keine Verminderung ihres Diensteinkommens zu erleiden haben, wenn durch Verkäufe von Domainengrundstücken oder durch Ablösung von Domainengefällen ihre Hebungen sich vermindern; so kann auch auf der andern Seite ein begründeter Anspruch der Rentbeamten auf Besoldungszulagen bei dem Zutritt von neu ihnen übertragenen Hebungen in der Regel, und jedenfalls dann, wenn letztere nicht von Beträchtlichkeit sind, und nicht eine wesentliche Vermehrung der Geschäfte und des nöthigen Dienstaufwandes zur Folge haben, nicht als begründet anerkannt werden. Um daher für die Folge dergleichen unbegründeten

Ansprüchen vorzubeugen, hat die Königl. Regierung künftig bei neuen Anstellungen von Domainen-Rentbeamten oder bei eintretender Verbesserung im Diensteinkommen, denselben in jeder Beziehung die geeignete Bedingung zu machen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1838. Heft 1. N. 27. S. 35.

Rescript des Königl. Geheim. Staatsministers und Chefs der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Ministeriums (v. Ladenberg) an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Tantieme der Rentbeamten von den Lehnschein-Gebühren, und den Erlaß der letztern bei Ablösungen oder Verwandlungen der Laudemialpflicht in feste Geldrente, vom 14. April 1842.

Der von der Königl. Regierung im Bericht vom 20. Januar d. J., die den Rentbeamten zustehende Tantieme von den Lehnschein-Gebühren betreffend, entwickelten Ansicht trete ich darin bei, daß die Rentbeamten, welche eine derartige Tantieme beziehen, dieselbe nur von den wirklich eingehenden Beträgen in Anspruch zu nehmen befugt sind, und daß demnach der Tantiemebezug solcher Beamten dem von der Königl. Regierung bevorworteten, den Censiten für den Fall der Ablösung zu gewährenden Erlasse der Lehnscheingebühren nicht entgegensteht. Bei der Anstellung neuer Rentbeamten sind dieselben jedoch ausdrücklich auf vorgedachten Grundsatz hinzuweisen.

Um dem nicht selten hervortretenden Mißverhältnissen zwischen den an die Domainenkassen zu erlegenden Laudemien und den außerdem zu entrichtenden Lehnscheingebühren zu begegnen, und um gleichzeitig die sehr wünschenswerthe Ablösung, resp. Rentverwandlung der Laudemial-Verpflichtungen so viel als möglich zu fördern, ermächtige ich daher die Königl. Regierung, den Erwerbern laudemialpflichtiger Grundstücke die von ihnen bei der Erwerbung außer dem Laudemio zu erlegenden Lehnscheingebühren in allen Fällen zu erlassen, in welchen sie sich der sofortigen Ablösung oder Verwandlung ihrer Laudemialpflicht in feste Geldrente nach den gesetzlichen Vorschriften unterwerfen.

Um den Zweck desto sicherer zu erreichen, ist diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

(Ministerialblatt des Innern 1842. N. 210. S. 166.)

Cirkular-Rescript des Königl. Hausministerii (v. Ladenberg) vom 28. October 1839 an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in Westphalen und am Rhein, das Diensteinkommen der Domainen-Rentbeamten betreffend.

In der Allerhöchsten Cab.-Ordre vom 12. Januar 1832, mittelst welcher des Königs Majestät die von dem Königl. Finanz-Ministerio geschehenen generellen Vorschläge, zur anderweiten Einrichtung des Besoldungswesens für die Domainen-Renteien in den östlichen Provinzen, im Allgemeinen zu genehmigen geruht haben, ist ausdrücklich bestimmt, daß bei Feststellung des Diensteinkommens der Rentbeamten und Unterbedienten die Vorschläge der ehemaligen Immediat-Kommission zur Regulirung des Staatshaushalts und der deshalb durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. December 1824 erlassenen näheren Bestimmungen berücksichtigt werden sollen.

Da nun, nach den vorerwähnten Bestimmungen, als allgemeiner Grundsatz festgehalten werden soll,

daß Domainen-Rentbeamte und Forstgelderheber, soweit die örtlichen Verhältnisse es nur irgend gestatten, stets in einer Person vereinigt, und für beide Geschäfte nur die für die Rentbeamten bestimmten Normalsätze, wobei 900 Thlr. unabänderlich als Maximum gelten sollen, gewährt werden dürfen;

so wird die Königl. Regierung angewiesen, als Grundsatz zu beachten, daß das reine Gesammt-Diensteinkommen eines mit der Verwaltung einer Forstkasse beauftragten Rentbeamten, also incl. Tantieme von der Forstkasse, die Summe von 900 Thalern jährlich als Maximum nicht übersteigen darf. Ist in den Normal-Besoldungsplänen für die Domainen-Rentämter und in den Forstgeldetats für die mit einer Forstkassen-Verwaltung beauftragten Rentbeamten, von der Forsthebungs-Tantieme ein bestimmter Betrag zum Dienstaufwande abgesondert, so ist, wenn die etatsmäßige Tantiemen-Einnahme in der Wirklichkeit überstiegen wird, der Mehrbetrag ganz als reines Diensteinkommen zu behandeln. Z. B. das ganze Tantieme-Einkommen eines Rentbeamten, als Forstkassen-Rendanten, wäre auf 300 Thlr. jährlich, unter Zugrundelegung der etatsmäßigen Brutto-Einnahme, ermittelt, und davon wären 130 Thlr. auf den Dienstaufwand gerechnet; in der Wirklichkeit aber beliefe sich in dem einen Jahre die desfallsige Tantieme auf 400 Thlr. Gesetzt nun, der Rentbeamte bezöge, als solcher, ein reines Gehalt von 700 Thlr., in diesem Falle würde er von den 400 Thlrn. Forsttantieme nur 330 Thlr., und zwar 200 Thlr. als reines Gehalt, innerhalb des Maximi von 900 Thlr. für die kombinirten Stellen, und die übrigen 130 Thlr. zum Dienstaufwande beziehen können, wogegen der Tantieme-Mehrbetrag von 70 Thlr. bei der Forstkasse als erspart zu verrechnen sein würde.

Wo aber solche bestimmte Quanta, wie vorstehend erwähnt, bei den mit Forstkassen beauftragten Rentbeamten für die von der Forsthebungs-Tantieme auf den Dienstaufwand zu rechnenden Beträge, durch die Normal-Etats oder Ministerial-Bestimmungen nicht regulirt sind, ist, ohne Unterschied $\frac{1}{3}$ dieser Tantieme auf den Dienstaufwand zu rechnen, und künftig auch in diesem Betrage in den Etats zum Ansatz zu bringen, wenn auch bisher nur $\frac{1}{4}$ der Tantieme oder eine andere Quote auf den Dienstaufwand gerechnet sein sollte. Z. B. ein Rentbeamter bezöge als solcher ein reines Gehalt von 800 Thlr. Die ihm zugleich übertragene Forstkasse ergäbe aber nach dem für ihn bestimmten Procentsatze, in dem einen Jahre eine Tantieme von 200 Thlr. Wenn nun $\frac{1}{3}$ davon mit 66 Thlr. 20 Sgr. auf den Dienstaufwand zu rechnen ist, so verbleiben als reines Diensteinkommen 133 Thlr. 10 Sgr. Davon kann jedoch der Rendant nur 100 Thlr., oder, wenn er auch als Forstkassen-Rendant Pensionsbeiträge zu entrichten hat, nur 98 Thlr. 15 Sgr. erhalten, wogegen die übrigen 33 Thlr. 10 Sgr. oder incl. Pensionsbeiträge, 34 Thlr. 25 Sgr. der Forstkasse verbleiben müssen.

Das Diensteinkommen der Domainen-Rentbeamten als Forstkassen-Rendanten, unterliegt, nach bisheriger Einrichtung, nicht überall den Pensionsbeiträgen.

Dieser Umstand ist aber ohne Einfluß auf die Berechnung des Gehaltsmaximi von 900 Thlr., indem auch diejenigen Domainen-Rentbeamten, welche als Forstkassen-Rendanten keine Pensionsbeiträge zu entrichten haben, doch nur 900 Thlr., als Gehaltsmaximum, incl. der reinen Diensteinnahme von der Forsterhebungs-Tantieme, beziehen dürfen.

(v. Kamptz Annal. Jahrg. 1839. Heft 4. N. 20. S. 790.)

In Betreff der Domainen-Rentbeamten ist nach einem der

Königl. Regierungen zugefertigten Staats-Ministerial-Erlaß vom 21. Aug. 1838 durch die Allh. Cab.-Ordre vom 25. Juni 1838 bestimmt worden: daß die Regierungen verpflichtet sein sollen, bei Besetzung derjenigen Rentbeamten-Stellen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen Forstkassen-Verwaltung eine reine Diensteinnahme von 400 Thlr. und darüber jährlich gewähren, an die Zweite Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses zu berichten, so oft eine Stelle einem Beamten übertragen werden soll, der bisher noch nicht als Rentmeister beschäftigt gewesen ist, und daß in dieser Weise die Vorschriften der Reg.-Instruktion vom 23. Octbr. 1817 und der Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. 1825 modificirt würden.

Hieran schließen sich zwei Ministerial-Rescripte über Erhebung der Diäten und Fuhrkosten und über die Bureaukosten der Domainen-Rentbeamte, welche wir nachgehend folgen lassen.

1) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 12. April 1839, an sämmtliche Königl. Regierungen, Anordnungen gegen die ungebührliche Erhebung von Diäten und Fuhrkosten, Seitens der Domainen- und Forstbeamten betreffend.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Domainen-Rentbeamter, welcher, bei Gelegenheit einer in seinem Amtsbezirke ihm übertragenen, mithin zu den Obliegenheiten seines Amtes gehörigen Dienst-Regulirung für die an Ort und Stelle abgehaltenen Termine Diäten und Fuhrkosten von den betheiligten Gemeinden erhoben hatte, und deshalb mit Rücksicht auf die Bestimmung der Dienst-Instruktion für die Domainen-Rentmeister, wonach diesen alles Sportuliren verboten ist, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden war, vom erkennenden Gerichtshofe aber aus dem Grunde freigesprochen ist,

weil die Erhebung von Diäten und Fuhrkosten nicht als ein unerlaubtes Sportuliren angesehen werden könne.

Um ähnliche unrichtige, dem Interesse des Dienstes und dem Wohle der Domainen-Unterthanen nachtheilige Entscheidungen zu verhüten, hat die Königl. Regierung allen Beamten der Domainen- und Forstverwaltung in Ihrem Bezirke, welche neben oder in ihrem Diensteinkommen die Entschädigung für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, mit Rücksicht auf die Vorschrift der §§. 13. und 14 [1]) des

---

1) Allh. Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825.

§. 13. Beamte, welche neben, oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reisekosten, oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Geschäften ihres Amts oder in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise vorkommen, zu keiner besondern Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise aufgetragen wird, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder ordinairer Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen

Diätenreglements vom 28. Juni 1825 (Gesetzsamml. S. 170.) die Erhebung von Diäten und Fuhrkosten, wenn ihnen nicht etwa solche für Geschäfte die außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise liegen, ausdrücklich bewilligt und von der Königl. Regierung besonders angewiesen sind, auf das Strengste zu untersagen, indem eine solche unbefugte Erhebung von Diäten und Fuhrkosten ganz in der Kategorie des verbotenen Sportulirens gehört, und jeder Beamter, der dieser Vorschrift entgegen handelt, dadurch in die Strafe der §§. 337, 360 und 361. Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts verfällt.

Außerdem aber hat die Königl. Regierung die gedachten Beamten darauf aufmerksam zu machen, daß wenngleich der §. 17. der Sportel-Taxordnung vom 25. April 1825 (Gesetzsamml. S. 134) es wegen der Sportelerhebung der Unterbehörden, vorläufig und bis auf Weiteres, noch bei der bestehenden Verfassung beläßt, doch kein Beamter auf eine solche Einnahme, wenn sie auch auf rechtsbegründeter Observanz beruht, für sich irgend Anspruch machen könne, solche vielmehr zur Königl. Kasse eingezogen und gehörig verrechnet werden müsse. Beamte, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, verfallen in die Strafe des §. 410. und nach Befinden des §. 414. l. c.

Die Königl. Regierung hat dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung den Domainen- und Forstbeamten Ihres Bezirks gehörig bekannt gemacht werde.

Sollten ältere Domainen- und Forstbeamte noch vorhanden sein, welche ursprünglich zum Bezug von Gebühren berechtigt waren, und seit Ihrer Anstellung im Einkommen nicht verbessert, oder deren jetziges Gehalt u. s. w. nicht unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt worden, daß die früher bezogenen Gebühren nun wegfallen; so hat die Königl. Regierung solche namentlich anzuzeigen. Gleichzeitig wird darüber Nachricht erwartet,

welche Arten von Gebühren ihnen zustehen und auf wie hoch sich der Ertrag in den letzten sechs Jahren belaufen hat.

(v. Kamptz Annal. Jahrg. 1839. Heft 2. S. 298.)

Cirkular-Rescript des Königl. Hausministerii (v. Ladenberg) vom 3. Novemb. 1839, an sämmtliche Königl. Regierungen in den östlichen Provinzen, die Bureaukosten der Domainen-Rentbeamten betreffend.

In der an die Königl. Regierung zu Stettin erlassenen unterm 19. Februar 1832 den übrigen Königl. Regierungen in den östlichen Pro-

---

soll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt; oder ob er sich zu diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen der beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden kann.

§. 14. Wenn solche Beamte, welche Reise- und Fuhrkostenfixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle von andern vertreten werden muß; so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter besondern Umständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden.

(G.-S. 1825. N. 955. S. 170.)

vinzen auszugsweise mitgetheilten Verfügung vom 3. desselb. M. u. J., ist zwar bereits unter Nr. 7. f. im Allgemeinen bestimmt worden, welche Ausgaben die auf feste Besoldung angestellten Rentbeamten außer den in den Normal-Besoldungsetats besonders bemerkten Ausgaben aus der ihnen unter dem Namen „Bureaukosten" bewilligten Entschädigung für den Dienstaufwand zu bestreiten haben.

Da jedoch diese Vorschrift hinsichtlich einiger Gegenstände einer Vervollständigung bedarf, so finde ich mich veranlaßt, die für die Folge hierunter in Anwendung zu bringenden Bestimmungen in Nachstehendem bekannt zu machen.

1) Zu den von den Rentbeamten aus der ihnen ausgesetzten Entschädigung zum Dienstaufwande zu bestreitenden Ausgaben gehören zunächst die in den meisten Normal-Besoldungsplänen auch schon durch besondere Ansätze berücksichtigten Kosten der Beschaffung und gehörigen Sicherstellung des Geschäfts- und Kassen-Lokals an denjenigen Orten, wo nicht Königl. Amtslokale vorhanden sind, ferner die Kosten der Erleuchtung und Heizung dieses Lokals, nicht minder die Fuhr- und Reisekosten bei sämmtlichen Reisen in Angelegenheiten des Rentamts.

Die Dienstreisen der Rentbeamten werden sich in der Regel nicht über die Grenzen des geographischen Bezirks des Rentamts hinaus, d. h. nicht auf Ortschaften erstrecken, in welchen keine Domainen Prästationspflichtige, oder der Amts-Polizei unterworfene Einsassen sich befinden. Jedoch sind die Rentbeamten auch außerhalb jenes Bezirks ohne besondere Entschädigung Reisen zu verrichten verpflichtet, wenn die ihnen anvertraute Verwaltung Reisen der Art im gewöhnlichen Geschäftsgange erforderlich macht, wie solches z. B. vorkommt, wenn die Amtsortschaften oder ein Theil derselben der Jurisdiktion eines Gerichts unterworfen ist, welches sich in einer nicht zum Rentamtsbezirke gehörigen Stadt befindet, und die Rentbeamten persönlich vor diesem Gerichte erscheinen müssen, oder wenn das Zinsgetreide des besseren Absatzes wegen an einem nicht im Bereiche des Rentamtsbezirks gelegenen Orte aufgeschüttet und verkauft wird, oder wenn Bestandtheile des Rentamtsbezirks, durch dazwischen liegende andere, nicht zu demselben gehörende Ortschaften getrennt sind. In solchen Fällen sind auch die Amtsdiener-Aufträge außerhalb des Rentamtsbezirks auszuführen verpflichtet, ohne dafür eine Entschädigung fordern zu dürfen, in sofern nicht mit Rücksicht auf ihr geringes Gehalt und die bei nothwendigem längern Aufenthalte außerhalb ihres Wohnorts ihnen erwachsenden Kosten besondere Ausnahmen entweder schon nachgegeben sind, oder etwa noch, auf Antrag der betreffenden Regierung, hier nachgegeben werden sollten. Die Rentbeamten haben ferner auf die ihnen ausgesetzte Entschädigung für den Dienstaufwand zu übernehmen.

2) Die Haltung der etwa nöthigen Expeditions-, Rechnungs-, Registratur- und Schreibe-Gehülfen, die Remunerirung besonderer Hülfsboten und Hülfsexekutoren, wenn das Amtsdiener-Personal bei zeitweise überhäuften Geschäften zur Besorgung aller diesfälligen Verrichtungen nicht ausreicht, oder bei unverschuldeten, die Einleitung einer Stellvertretung nicht motivirenden Behinderungen der Amtsdiener, ingleichen das Botenlohn in Fällen, wo die Erstattung von den verpflichteten Privatpersonen nicht zu erlangen ist.

3) Die Anschaffung der Schreibmaterialien, mit Einschluß der nöthigen Druckformulare, ingleichen das Aktenheften, ferner die Anschaffung der erforderlichen Geldfässer und Geldbeutel.

4) Die Anschaffung und Unterhaltung sämmtlicher Geschäfts-Utensilien, mit alleiniger Ausnahme der Akten-Repositorien, ferner der Geld-

kasten, imgleichen der Geldwagen nebst Gewichten und der Dienstsiegel, welche ausgenommene Gegenstände aus dem Domainen-Extraordinario anzuschaffen, und daher bei jedem Rentamte zu inventarisiren sind.

5) Die Anschaffung und das Einbinden der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter, welche während ihrer Dienstzeit erscheinen, und welche sie bei ihrem Abgange vollständig und gut eingebunden, nebst den ihnen bei ihrem Dienstantritte übergebenen frühern Jahrgängen als Inventarienstücke ohne Vergütigung zurückzulassen haben, und endlich

6) Bei denjenigen Rentämtern, bei welchen noch Zinsgetreide erhoben und für Rechnung der Domainenverwaltung aufgeschüttet und verkauft wird, die Anschaffung und Unterhaltung sämmtlicher zu den Schüttböden gehörigen Geräthschaften, mit alleiniger Ausnahme der erforderlichen Scheffelgemäße, der Windeseile und der Säcke zum Getreideempfang, imgleichen der Getreide-Reinigungsmaschinen, in sofern deren Anschaffung überhaupt in einzelnen Fällen für nothwendig erachtet wird. Die bemerkten Gegenstände sind aus dem Domainen-Extraordinario anzuschaffen, jedoch von den Rentbeamten aus ihren Mitteln in brauchbarem Stande zu erhalten. Ferner haben die Rentbeamten die Kosten der etwa nöthigen Bewachung der Schüttböden während der Getreide-Lagerung, sowie des Umschippens und Abmessens des Getreides, in soweit die letztern Verrichtungen nicht durch die Amtsdiener besorgt werden können, zu zahlen.

Dagegen sind die Ausgaben der Beschaffung und Unterhaltung der Getreide-Schuttböden, imgleichen alle bis zur geschehenen Aufschüttung des Getreides auf diese Böden entstehenden Kosten, als Transportkosten, die etwa üblichen Mahlzeitgelder bei Ablieferung des Zinsgetreides, und Chaussee-, Brücken- und Pflastergeld, sowie die beim Getreideverkauf entstehenden Publikationskosten, in soweit bei dem Getreideempfang und der Publikation der Verkaufstermine die Amtsdiener nicht mitwirken können, auf die geeigneten Fonds der Domainenverwaltung zu übernehmen. Aus denselben erfolgen auch die Kosten der durch die Eichungsämter zu bewirkenden Eichung und Revision der Scheffelgemäße[1]).

(v. Kamptz Annal. Jahrg. 1839. Heft 4. N. 21. S. 792.)

---

1) Rescript des Königl. Finanzministers (v. Alvensleben). Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie an das Polizeipräsidium und die Ministerial-Baukommission hierselbst, die Verifizirung der Maaße und Gewichte bei den Domainen-Rentämtern betreffend, vom 25. Januar 1840.

Ich finde mich veranlaßt, auf den Grund der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1832 ertheilten Ermächtigung, hiermit zu bestimmen, daß fortan die Domainen-Rentämter im Allgemeinen von der ihnen nach §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 obliegenden Verflichtung jährlich einmal ihre Maaße und Gewichte verifiziren zu lassen, entbunden und nur gehalten sein sollen, die Richtigkeit derselben alle drei Jahre der vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen.

Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch diejenigen Domainen-Rentämter, welche sich in Orten befinden, wo Eichungsämter bestehen, so daß erstere nach wie vor die Prüfung alljährlich zu veranlassen haben.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, demnächst das Erforderliche zu verfügen.

(Ministerialblatt des Innern. Jahrg. 1840. N. 108. S. 62.)

Das vorstehend angezogene Diäten- und Fuhrkosten-Reglement vom 28. Juni 1825 verordnet in Bezug auf die Domainenbeamten in specie:

Es erhält pro Tag

§. 1. Sub C. VII. 2. ein Domainen-Rentmeister, Intendant und dergl. 1 Thlr. 15 Sgr.

§. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9. zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, wird bei deren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütigung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder die andere minder kostbar ist, zu bewilligen.

(G.-S. 1825. N. 955. S. 167. 169.)

In Bezug der von Seiten der Amtseingesessenen an die Domainenbeamten unendgeldlich zu leistenden sogenannten kleinen Amtsfuhren, waren darüber Zweifel entstanden, ob dieselben durch Aufhebung des Vorspanns mittelst Edikts vom 28. Octob. 1810 gleichfalls als aufgehoben zu betrachten seien, oder noch als bestehend gefordert und geleistet werden könnten und müßten. Für letztere Ansicht hat sich das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. November 1819 entschieden. In diesem Rescr. geschieht sowohl eines Gesetzes vom 15. November 1810 als einer Deklaration des Fürsten Staatskanzlers vom 30. Dezbr. ejusd. a. Erwähnung, solche scheinen jedoch nicht zur allgemeinen Publikation gelangt zu sein, da sie sich in keiner der legislativen Sammlungen aufgenommen, wohl aber in einigen Amtsblättern nur allegirt finden.

Rescript der Königlichen Ministerien des Innern (v. Humboldt) und der Finanzen (v. Klewitz) an die Königl. Regierung zu Cöslin, die kleinen Amtsfuhren betreffend. Vom 28. Novbr. 1819.

Der Königl. Regierung geben wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 8. Septbr. d. J., in Betreff der unter dem Namen der kleinen Amtsfuhren in manchen Domainenämtern üblichen Vorspann-Gestellung für die Domainen-Beamten, hierdurch zu erkennen, daß, wenn Ihre Interpretation des Gesetzes vom 15. Novbr. 1810 und der durch des Fürsten Staatskanzlers Durchl. unter dem 30. Decbr. ejusd. a. erlassenen Deklaration desselben dahin geht, daß mit allem und jedem Vorspanne, ausschließlich der Militairfuhren in Kriegszeiten, auch jene den Unterthanen nicht in landespolizeilicher Rücksicht, sondern in Beziehung auf die grundherrlichen Rechte des Fiskus, bis dahin obgelegene Verpflichtung aufgehoben sei, solche nicht als die richtige erkannt werden kann. Sie hätte zwar in der Deklaration vom 30. Decbr. 1810, wenn die Meinung dahin ging sie beizubehalten, in gleicher Art wie sub 11. wegen der Fuhren für Gerichtshalter und Geistliche geschehen, besonders excipirt werden **können**; daraus aber, daß dies nicht erfolgt, **kann** die Abschaffung nicht geradehin gefolgert werden, indem der Sinn des Gesetzes sowohl, als seiner Deklaration (wie letztere dies im Eingange sogar ausdrücklich ergiebt) nur auf die Abschaffung des zur Fortschaffung

der Militairpersonen und Civilbeamten bis dahin üblich gewesenen Vorspanns gerichtet gewesen ist.

Domainenbeamte sind indessen nur in polizeilicher Beziehung Staatsbeamte; daher richtet sich Art. 7. der Deklaration auch ausdrücklich nur in sofern auf sie, als sie verpflichtet sind in polizeilicher Hinsicht verschiedene Bezirke zu bereisen. In anderer als der polizeilichen Hinsicht aber, sind sie Vertreter des Fiskus als Grundherrn, und es läßt sich nicht annehmen, daß die neuere Gesetzgebung diesen Theil der grundherrlichen Rechte, wo sie in dieser Ausdehnung stattgefunden, aufgehoben habe. Denn das Edikt vom 9. Octbr. 1807, welches die Erbunterthänigkeit aufhebt, läßt zwar die Rechte und Verpflichtungen in Zweifel, welche als Ausflüsse jenes Verhältnisses zu betrachten sind, und mit ihm abgeschafft sein sollen; indessen spricht dafür, daß dergleichen den Grundherrn zu leistende Fuhren damit nicht gemeint gewesen sind, der Inhalt des besondern, wegen Auflösung des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses in Schlesien unter dem 8. April 1807 erschienenen Publikandi, welches §. 7. jene aus dem Verhältnisse hervorgegangenen grundherrlichen Gerechtsame spezificirt und solcher Fuhren dabei nicht gedenkt; sodann der Umstand, daß auf vielen Rittergütern in der Mark und in Pommern, welche zum Anspruche auf dergleichen Fuhren gegen ihre sämmtlichen Unterthanen oder einzelne unter ihnen berechtigt gewesen waren, noch bis jetzt ohne Widerspruch der Verpflichteten oder der Behörden von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht wird.

Wenn nun Art. 11. der Deklaration vom 30. Decbr. 1810 die Fuhren für Richter und Pfarrer ausdrücklich und als Kommunal-Lasten beibehalten worden sind, weil hier die Beamten-Qualität der Personen hätte Zweifel erregen können: so läßt sich auch wohl annehmen, daß dieser Zweifel bei den Domainenbeamten um deswillen um so weniger vermuthet worden ist, weil Art. 7. die wegen ihrer getroffenen Bestimmungen schon ausdrücklich auf die in polizeilicher Hinsicht nöthigen Reisen beschränkt worden sind; daß man also aus dieser Ursache die Beibehaltung der sogenannten kleinen Amtsfuhren, welche nach jener Ansicht unter die §. 6. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 sub a. 5 specificirten gutsherrlichen Gerechtsame zu zählen sein werden, ausdrücklich zu legalisiren, nicht für nöthig gehalten hat.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren; jedoch darauf zu wachen, daß dasjenige, was hierdurch festgesetzt worden, schlechterdings nur da zur Anwendung komme, wo die Observanz feststeht, und die früher bestandene Verbindlichkeit der Unterthanen zu diesen aus den grundherrlichen Rechten hervorgegangenen kleinen Amtsfuhren unbedenklich und unstreitig gewesen ist. Auch hat Ihre zweite Abtheilung genau darauf zu halten, daß mit dieser Fuhrberechtigung zur Bedrückung der Unterthanen kein Mißbrauch getrieben werde.

v. Kamptz Annal. 1819. Bd. 3. Heft 3. N. 25. S. 936.

Wir haben bereits früher schon angeführt, welche Verordnungen in Bezug auf die Erwerbung der Domainengüter durch Mitglieder der Provinzial-Domainen erlassen, ein Gleiches findet nun auch in Bezug der Domainen-Rentbeamten statt, welchen auch außerdem untersagt ist, sich in irgend Kauf- oder andere Geschäfte mit ihren Administrirten einzulassen. Die darüber ergangenen Rescripte sind:

1) Cirkulare an sämmtliche Kammern excl. Schlesien, Neu-Ostpreußen und Ansbach und Baireuth, vom

15. Mai 1798 wegen der Erbpachtung der Domainen-Grundstücke.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst in einer unterm 12. d. M. an das General- ꝛc. Direktorium erlassenen Cabinets-Ordre zu befehlen geruht haben, daß hinfüro sämmtliche bei den Domainenämtern angestellte Officianten, wenn nicht besonders wichtige Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, von den Erbpachten solcher Grundstücke ausgeschlossen werden sollen, die zu den Aemtern gehören, wobei sie stehen; so machen Wir Euch diesen Unsern höchsten Befehl zu Eurer Nachricht, genauester Achtung und weiter erforderlichen Verfügung hierdurch bekannt. Sind ꝛc.

Berlin, den 15. Mai 1798.

Auf Specialbefehl.

(N. C. C. Tom. X. S. 1627. N. XXXIII. de 1798. Rabe Bd. 5. S. 112.)

2) Cirkular-Rescript des Ministerii des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 17. December 1836, an die Königl. Regierungen der Rheinprovinz und Westphalen, daß sich die Domainen-Rentmeister in keine Kauf- oder andern Geschäfte mit ihren Administrirten einlassen sollen.

Wenn gleich aus der den Domainen-Rentmeistern durch ihre Dienst-Instruction im Allgemeinen zur Pflicht gemachten Aufrechterhaltung der fiskalischen Gerechtsame, sowie aus der ihnen anvertrauten gutsherrlichen Stellvertretung des Fiskus, von selbst folgt, daß diese Beamte sich in keine, ihr eigenes Interesse betreffende, der Stellung derselben unangemessene Kauf- oder andere Geschäfte mit ihrem Administrirten einlassen dürfen, ohne zuvor die spezielle Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde dazu nachgesucht und erhalten zu haben; so finde ich mich doch durch vorgekommene Uebertretungsfälle bewogen, die Königl. Regierung zu veranlassen, den Domainen-Rentmeistern ihres Verwaltungsbezirks die strenge Beobachtung jener in ihrer Dienstpflicht sowohl, als in einer unterm 12. Mai 1798 an das vormalige General-Direktorium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre begründeten Vorschrift einzuschärfen und ihnen insbesondere auch das unautorisirte Eingehen auf alle und jede Privatgeschäfte der gedachten Art mit Domainen-Eingesessenen oder Pflichtigen ihrer Bezirke bei Vermeidung scharfer Rüge für die zur Entdekkung kommenden Kontraventionsfälle zu untersagen. Nur dann, wenn sie zuvor bei der Königl. Regierung den Nachweis, daß daraus keine Verletzung des Interesses, so wenig ihrer Verwalteten, als des Fiskus entstehen könne, geführt haben werden, kann die Königl. Regierung die specielle Erlaubniß zu dergleichen Geschäften entweder selbst ertheilen, oder nach den Umständen dieselbe in motivirter Art bei mir nachsuchen. In dem ersten Falle ist aber die besondere Bedingung hinzuzufügen, daß die geschlossenen Verträge demnächst der Königl. Regierung vorgelegt werden müssen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1836. Heft 4. N. 34. S. 845.

3) Cirkular-Rescript des Ministerii des Königl. Hauses, (v. Ladenberg) vom 18. Januar 1837, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Westphälischen u. Rheinischen, den Ankauf von Grundstücken Seitens der Domainen-Rentbeamten von den Einsassen ihres Verwaltungsbezirks betreffend.

Aus dem, den Krieges- und Domainen-Kammern, mittelst Rescripts vom 15. Mai 1798 mitgetheilten wörtlichen Inhalte der Allerhöchsten Ordre vom 12. Mai desselben Jahres, kann keine Veranlassung genommen werden, dem Rentmeister R. in Berent den Ankauf des köllmischen Guts W. zu untersagen, indem danach, wie ich der Königlichen Regierung auf den deshalb unterm 2. October v. Jahres erstatteten Bericht bemerklich mache, die bei den Aemtern angestellten Offizianten nur von Erbpachten solcher Domainenstücke, die zu den Aemtern selbst gehören, ausgeschlossen sein sollen, im vorliegenden Falle es sich aber um den Kauf eines köllmischen Guts, welches überdem mit grundherrlichen Abgaben nicht belastet ist, handelt.

Aus der Stellung der Rentbeamten als gutsherrliche Stellvertreter des Fiscus folgt dagegen von selbst, und ist in einzelnen Dienst-Instruktionen ausdrücklich bevorwortet, daß diese Beamten sich in kein ihr eigenes Interesse betreffendes Grundstücks-Kaufgeschäft mit den Einsassen in ihrem Administrationsbezirk, ohne zuvor die spezielle Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde erhalten zu haben, einlassen dürfen.

Nur in den Fällen, in welchen die Beamten bei der Königl. Regierung den Nachweis geführt haben, daß aus dem von ihnen mit den Einsassen beabsichtigten Geschäft keine Verletzung der Interessen der Verwaltung und der Einsassen selbst, entstehen könne, kann die Königl. Regierung die specielle Erlaubniß zum Abschluß bei mir motivirt nachsuchen, sie muß sich jedoch jedenfalls die Einsicht und Prüfung der auf Grund der ertheilten Erlaubniß abzuschließenden Verträge ausdrücklich vorbehalten: Ich veranlasse die Königl. Regierung, den mit der Domainen-Rentamts- und Polizeiverwaltung in Ihrem Bezirk beauftragten Beamten die obige Vorschrift mit der ausdrücklichen Eröffnung bekannt zu machen, daß die zur Entdeckung kommenden Uebertretungsgefälle strenge werden gerügt werden.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1837. Heft 1. N. 29. S. 28.

4) Cirkular-Rescript des Ministerii des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 4. December 1837, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, den Ankauf von Grundstücken Seitens der Domainen-Rentbeamten betreffend.

Im Verfolge der Cirkular-Verfügung vom 18. Jan. c. (im 1. Heft S. 28), den Verkehr der Domainen-Rentbeamten mit den Amts-Einsassen ihres Bezirks, wegen des Ankaufs von Grundstücken der letzteren, und des Rescripts vom 8. Juli c. den Acquisitions-Consens für einen Domainen-Rentmeister betreffend, mache ich der Königl. Regierung bemerklich, daß die Fälle, in welchen Rentbeamte Grundstücke in ihren Amtsbezirken für eigene Rechnung sub hasta erstehen, allerdings nicht so strenge zu beurtheilen sind, als solche, in welchen Beamte dieser Kategorie mit den Amtseinsassen ihres Bezirks, wegen Erwerbung von Grundstücken, in unmittelbare Verhandlung treten. Ich ermächtige daher die Königl. Regierung, bei allen im Wege der Subhastation eintretenden Grundstück-Erwerbungen der Rentbeamten den Acquisitionsconsens ohne Anfrage zu ertheilen, wenn sich dieselbe zuvörderst davon überzeugt hat, daß überhaupt auf die Subhastation dadurch nicht nachtheilig eingewirkt werden könne, und insbesondere auch, daß die Subhastation der betreffenden Grundstücke auf keine Weise von den dieselben erwerbenden Rentmeistern herbeigeführt worden ist. Selbstredend kann letzteren daher auch nicht gestattet werden, solche Grundstücke für sich

zu erwerben, deren Subhastation auf Instanz des von ihnen repräsentirten Amts eingeleitet worden ist. Ebenso wenig ist es zulässig, daß Rentbeamte Domanial-Renten ankaufen, oder sich in Kaufgeschäfte mit den Amtseingesessenen und der Amtskasse überhaupt Zinspflichtigen einlassen.

Ich mache der Königl. Regierung zur besonderen Pflicht, aufmerksam darauf zu wachen, daß derartige Fälle in Ihrem Verwaltungsbezirke nicht vorkommen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1837. Heft 4. N. 24. S. 891.

5) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 10. Januar 1838 an sämmtliche Königl. Domainen- und Domainen-Rentämter, die Erwerbung von Domainen-Grundstücken Seitens der Domainen- und Domainen-Rentbeamten betreffend.

Von dem Herrn Chef der Domainenverwaltung sind mittelst Rescripts vom 4. December 1837 die Bestimmungen unserer Verfügung vom 10. März v. J. wegen käuflicher oder erbpachtweiser Erwerbung von Domainen-Grundstücken Seitens der Domainen- und Domainen-Rentbeamten innerhalb ihres Dienstkreises, dahin modifizirt worden, daß Fälle, in welchen Beamte, Grundstücke in ihren Amtsbezirken für eigene Rechnung sub hasta erstehen, einer weniger strengen Beurtheilung als solche unterworfen werden sollen, in welchen Beamte dieser Kategorie mit den Amtseinsassen ihres Bezirks wegen Erwerbung von Grundstükken in unmittelbare Verhandlung treten.

Demgemäß ist nachgegeben worden, daß bei allen im Wege der Subhastation eintretenden Grundstücks-Erwerbungen von Seiten der Domainen- und Domainen-Rentbeamten, der Acquisitionskonsens ohne höhere Genehmigung von hier aus ertheilt werden kann, wenn nachgewiesen ist, daß überhaupt auf die Subhastation dadurch nicht nachtheilig eingewirkt worden, und insbesondere auch, daß die Subhastation der betreffenden Grundstücke auf keine Weise von den dieselben erwerbenden Beamten herbeigeführt worden ist. Selbstredend kann letztern daher auch nicht gestattet werden, solche Grundstücke für sich zu erwerben, deren Subhastation auf Instanz des von ihnen repräsentirten Amts eingeleitet worden ist. Eben so wenig ist es zulässig, daß Rentbeamte Domanial-Renten ankaufen, oder sich in Kaufgeschäfte mit den Amtseingesessenen und der Amtskasse überhaupt Zinspflichtigen einlassen. Derartige Fälle dürfen durchaus nicht vorkommen.

Wir empfehlen Ihnen diese Bestimmungen auf's Genaueste zu beachten, in jedem Fall aber, wo es sich um die Erwerbung eines Domanial-Grundstücks innerhalb des Amtsbezirks von Seiten eines bei der Domainenverwaltung angestellten Beamten oder Unterbedienten handelt, den Gegenstand hier zur Sprache zu bringen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1838. Heft 1. N. 29. S. 38.

Den Domainen-Departementsräthen liegt, wie wir bereits am betreffenden Orte gesagt, die zeitweise Revision der Domainengefälle ob, nach einer Verfügung des Königl. Ministerii vom 20. März 1836 soll dieselbe jedoch, wenn angänglich, den Domainen-Rentmeistern übertragen werden und den ersteren nur die Nach- und Superrevision vorbehalten bleiben.

Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 20. März 1836 an sämmt-

liche Königl. Regierungen, die Revision der Amtsgefälle durch die Domainen-Rentmeister betreffend.

Es ist in einigen Fällen die Revision der Amtsgefälle den Domainen-Rentmeistern in ihren eigenen Geschäftsbezirken mit gutem Erfolge und mit Ersparung an Kosten gegen diejenigen übertragen worden, welche hätten verwendet werden müssen, wenn das Geschäft anderen Commissarien übertragen worden wäre. Ich nehme hieraus Veranlassung der Königl. Regierung zu eröffnen: daß ich die Besorgung jenes Geschäfts durch die Domainen-Rentmeister in ihren Amtsbezirken im Allgemeinen wohl für zulässig halte, wenn

a) die currenten Dienstgeschäfte des Rentmeisters solches gestatten;
b) derselbe sonst in Beziehung auf die dazu erforderlichen Rechtskenntnisse und auf die Beurtheilung und Darstellung der vorkommenden zweifelhaften Verhältnisse als völlig qualificirt zu betrachten ist, und
c) auch nach den obwaltenden Verhältnissen und nach der bisherigen erprobten Führung des Rentmeisters, eine gleichzeitige, die ganze bisherige Gefälle-Erhebung des Beamten und seine damit in Verbindung stehende übrige Geschäftsführung umfassende spezielle Revision und Controlle desselben entbehrlich, und in dieser Beziehung vielmehr eine mit probeweise auszuwählenden einzelnen Prästations-Tabellen durch den Departementsrath vorzunehmende Nachrevision, welche jedesmal unerläßlich bleibt, genügend ererscheint.

Damit indeß diese Fragen jedesmal sorgfältig erwogen werden, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, in jedem Falle, wo sie die Revision der Amtsgefälle einem Domainen-Rentmeister innerhalb seines Amtsbezirks übertragen will, darüber mit besonderer Rücksicht auf jene Fragen zu berichten. Auch wird es zur Vermeidung nachheriger Weiterungen in Beziehung auf die den Domainen-Rentmeistern bei der Uebertragung dieses Geschäfts zu erstattenden baaren Auslagen, und auf die ihnen in dem Falle einer zweckmäßigen Ausführung zu gewährenden Remunerationen, angemessen sein, hierüber jedesmal vorher ein Abkommen mit ihnen zu treffen, und hat die Königl. Regierung darüber ebenfalls in jedem einzelnen Falle einen bestimmten Vorschlag zu machen, wobei es sich von selbst versteht, daß es hierbei auf eine angemessene Ersparung gegen den Kostenaufwand, welcher, wenn die Gefällerevision durch einen andern Commissarius bewirkt würde, verwendet werden müßte, hauptsächlich ankommt, und daß daher auch die Kosten der vorhin gedachten Nachrevision durch den Departementsrath nicht unberücksichtigt bleiben müssen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1836. Heft 1. N. 25. S. 41.

Nach einem Resc. des Königl. Hausministerii Abth. II. vom 14. Juni 1840 wird ferner in Bezug der Domainenbeamten verordnet, wie der §. 64. des Anh. der Allg. Ger.-Ordn. betreffend die Vorladung und Zuziehung von Sachverständigen (nach einer Vereinigung mit dem Königl. Ministerium des Innern) auch in den von den Auseinandersetzungs-Behörden ressortirenden Sachen mit der Maaßgabe anzuwenden, daß ein öffentlicher Beamter (namentlich Domainen- oder Forstbeamte) überhaupt nur dann angehalten werden kann, derartige Aufträge und Geschäfte zu übernehmen, wenn die mit seinem Amte verbundenen Dienstpflichten ohne Versäumniß ihm solches gestatten,

daß aber die vermeintliche Unzulänglichkeit der tarifmäßigen Diäten und Fahrkosten weder dem betreffenden Beamten noch seiner vorgesetzten Behörde, als Weigerungsgrund dienen kann.

(Kameralist. Zeit. IV. 822. Centralbl. 1840. S. 859.)

C. Was die Funktion der Domainenbeamten, Rentmeister und Amts-Intendanten als Rendanten und Verwalter der Königl. Domainenkassen und Gefälle anlangt, so kommen um deren Verhältnisse zum Staat und umgekehrt näher festzustellen, vorerst die betreffenden §§. des Allg. Landr. in Anregung und zwar Th. II. Tit. 14. §. 45—58. und 62—64. und Th. II. Tit. 20. §. 418—436.

I. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 14. Vorrechte der Staatskassen in dem Vermögen der Kassenbedienten, Domainenbeamten, und Pächter.

§. 45. Der Staat hat, zu seiner Sicherheit, in dem Vermögen seiner Kassenbedienten, Domainenbeamte und Pächter ein in der Conkursordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorrecht [1]).

§. 46. Unter den Kassenbedienten sind hier Rendanten, Controlleure, Kassirer, Kassenschreiber, und Diener und Boten zu verstehen.

§. 47. Das fiskalische Vorrecht erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners, welches sich zu der Zeit, wo er wegen der ihm zur Last fallenden Vertretung, in rechtlichen Anspruch genommen wird, in seinem Eigenthum noch befindet.

§. 48. Auf einen dritten redlichen Besitzer einer zu dem Vermögen des Kassenbedienten gehörig gewesenen Sache geht die Belastung mit diesem Vorrechte, mit der Sache zugleich nur alsdann über, wenn es eine unbewegliche Sache, und wenn die Eigenschaft des vorigen Besitzers, als eines Kassenbedienten, Domainenbeamten oder Pächters, im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerkt ist.

§. 49. Dagegen haftet ein solcher Kassenschuldner, mit seinem ge-

---

1) Prozeßordnung Tit. 50. Zur zweiten Klasse im Conkurse gehören:

§. 360. IV. Fiskus in dem Falle, wenn der Gemeinschuldner bei einer Kgl. Kasse als Rendant, Controlleur, Schreiber, Diener oder Bote angestellt gewesen, und sich bei dieser Kasse ein dem Gemeinschuldner zur Last fallender Defekt ereignet, nach den darüber in den Gesetzen enthaltenen näheren Bestimmungen. (Allgem. Ld. R. Th. II. Tit. XIV. §. 45—74. Tit. XX. §. 453 bis 455.)

Zur dritten Klasse kommen:

§. 393. Von den Gläubigern der zweiten Klasse gehen in dem Grundstücke und dessen Werthe den Eingetragenen nur vor:

4) Fiskus in dem unbeweglichen Vermögen des Rendanten, so weit nicht dieses Vorrecht in Ansehung gewisser eingetragener Gläubiger durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt ist.

Anh. §. 361. Der dem Fiskus bewilligte Vorzug vor den hypothekarischen Gläubigern findet nicht ferner statt; vielmehr steht den fiskalischen Kassen wegen der von dem Beamten gemachten Defekte das Vorrecht der zweiten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu, und in Absicht des unbeweglichen Vermögens nur in sofern, als das Recht des Fiskus in dem Hypothekenbuch ausdrücklich eingetragen worden ist. Auch in diesem Falle werden sie nur nach der Zeit- und Folgeordnung der geschehenen Eintragung locirt.

sammten in dem §. 47. bemerkten Zeitpunkte vorhandenen Vermögen, für alles, was er aus seiner Amtsführung, oder aus seinem Pachtkontrakte, dem Fiskus zu leisten oder zu ersetzen hat.

§. 50. Nur diejenigen Privatgläubiger gehen in dem Vermögen dem Fiskus vor, welche ihr Eigenthum zurückfordern; oder die durch gültige Verpfändung beweglicher oder durch dergleichen Eintragung auf unbewegliche Vermögensstücke, ein dingliches Recht erlangt haben.

§. 51. Die Gültigkeit einer Verpfändung, welche vor angelegtem allgemeinen oder besondern Beschlage auf das ganze Vermögen des Schuldners, oder auf gewisse Stücke desselben, von ihm vorgenommen worden, ist nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, welche die Consursordnung für den Fall vorschreibt, wenn ein Gemeinschuldner, vor oder nach eröffnetem Consurse, Verfügungen über sein Vermögen getroffen hat.

§. 52. Nur solche gerichtliche Eintragungen sind zum Nachtheile des Kassenvorrechts gültig, welche geschehen sind, ehe noch der Kassen- oder Domainenbeamte das Amt, oder der Pächter die Pachtung übernommen hat.

§. 53. Ferner diejenigen, die auf eine unbewegliche Sache vermerkt werden, ehe noch dieselbe an den Beamten oder Pächter gelangt ist.

§. 54. Endlich diejenigen, welche der Beamte oder Pächter, bei Uebernehmung eines während seiner Amtsführung oder Pacht erworbenen Grundstücks, mit seinem Besitztitel zugleich, in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen.

§. 55. Doch gilt letzteres (§. 54.) nur von rückständigen Kaufgeldern, oder andern aus dem Erwerbungsvertrage entspringenden Verbindlichkeiten, ingleichen von Vermächtnissen, oder andern Abgaben, Bedingungen und Leistungen, mit welchem ein dem Beamten oder Pächter durch Erbgangsrecht zugefallenes Gut auf denselben übergegangen ist.

§. 56. Was vorstehend §. 52—55. von Grundstücken selbst verordnet ist, gilt auch von dessen Zubehörungen und Inventarienstücken.

§. 57. Wenn die Kriegs- und Domainenkammer, oder andere dem Beamten oder Pächter in der Provinz vorgesetzte höchste Behörde, in die Eintragung einer Schuld ausdrücklich gewilligt hat; so muß die Kasse einem solchen Gläubiger mit ihrem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstücks nachstehen.

§. 58. Wenn für einen Beamten oder Pächter eine gewisse bestimmte Caution festgesetzt, und dieselbe auf seine Grundstücke eingetragen worden; so kann die Kasse von ihrem Vorrechte, in Ansehung dieses Grundstücks, nur nach Höhe der bestimmten Summe Gebrauch machen, und steht mit dem Ueberschusse ihrer Forderung sämmtlichen eingetragenen Gläubigern nach.

§. 62. Die Kassenbedienten in den Prinzlichen Kammern werden, auch in Ansehung des Kassenvorrechts den landesherrlichen Kassenbedienten gleich geachtet.

§. 63. Eben das gilt von den Verwaltern und Pächtern solcher prinzlichen Güter, welche nach §. 12. zu den Domainen des Staats gehören.

§. 64. Hingegen sind Beamte und Pächter auf solchen Prinzlichen Gütern, welche den Domainen des Staats noch nicht einverleibt worden, diesem Kassenvorrechte nicht unterworfen.

Die §§. 47. ff. sind aus dem Edikte vom 8. Januar 1785, betreffend das fiskalische Vorrecht in den Gütern und Vermögen der Kassenbedienten, Domainenpächter und Beamten, genommen,

das Edikt selbst ist aber als antiquirt zu betrachten und kommt daher hier nicht in Erwähnung.

(N. C. C. Tom. VII. S. 2995. Rabe I. Abth. 7. S. 427.)

Demnächst sind folgende Ergänzungen resp. Modifikationen zu bemerken.

1) Deklaration vom 18. April 1803, wegen Einschränkung des dem Fisko in dem unbeweglichen Vermögen der fiskalischen Kassenbedienten und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte zustehenden Vorzugsrechts vor den hypothekarischen Gläubigern.

Seine Königl. Majestät von Preußen rc. rc. haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus dem dem Fisco in dem unbeweglichen Vermögen der fiskalischen Kassenbedienten beigelegtem Vorzugsrechte vor den hypothekarischen Gläubigern entspringen, in Gnaden beschlossen, dieses fiskalische Vorrecht, zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits und des Glaubens der Hypothekenbücher, einzuschränken und nachfolgendermaßen näher zu bestimmen.

§. 1. Der Vorzug, welcher dem Fisco nach Vorschrift der allgemeinen Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 50. §. 393. Nr. 4. in dem unbeweglichen Vermögen der fiskalischen Kassenbedienten, Domainenbeamten, Pächter, Faktoren und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte, vor den hypothekarischen Gläubigern zustehet, soll ferner nicht stattfinden; vielmehr soll den fiskalischen Kassen, wegen der von dem Beamten gemachten Defecte, das Vorrecht der zweiten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu statten kommen, wogegen dieselben aus dem unbeweglichen Vermögen ihre Befriedigung nur alsdann in der dritten Klasse zu erwarten haben, wenn das Recht des Fiskus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden, und auch nur in der Ordnung, in welcher die Eintragung erfolgt ist.

§. 2. Es sind daher alle frühere Eintragungen gegen den Fiskus gültig, wenn sie gleich erst nach der Zeit erfolgt wären, nachdem der Kassen- oder Domainen-Beamte, Pächter oder Faktor das Amt, die Pachtung oder Verwaltung übernommen hatte, und findet solchergestalt die entgegengesetzte Vorschrift des Allg. Landr. Th. 2. Tit. 14. §. 52. nicht weiter Anwendung.

§. 4. So viel wie möglich soll die Eintragung des fiskalischen Vorrechts jedesmal auf eine bestimmte Summe gerichtet werden, und ist sodann das Grundstück, oder die eingetragene Gerechtigkeit rc. dem Fisko nur bis auf den Betrag der eingetragenen Summe verhaftet. Doch bleibt dieses lediglich der Beurtheilung und Bestimmung der dem fiskalischen Kassenbeamten vorgesetzten Amtsbehörde überlassen, und steht dieser frei, die Eintragung ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zu verordnen, in welchem Falle die fiskalische Kasse bei entstehenden Defekten ihre Befriedigung an der Stelle, wo das fiskalische Vorrecht eingetragen worden, auf den ganzen Betrag des verursachten Defekts zu fordern berechtigt ist.

§. 6. Die Eintragung des fiskalischen Vorrechts muß in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs unter den gerichtlich versicherten Schulden erfolgen, und kann es die Stelle derselben nicht vertreten, wenn etwa die Eigenschaft des Besitzers, als eines fiskalischen Kassenbedienten, aus dessen Titel, oder sonst beiläufig, aus dem Hypothekenbuche hervorgehet.

§. 8. Wenn diese Vorschriften wegen Eintragung des Kassenvorrechts nicht beobachtet worden, so kann von demselben gegen die einge-

tragenen Gläubiger, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt sind, kein Gebrauch gemacht werden, und soll dieses auch in allen schon anhängigen Concurs- oder Liquidationsprozessen stattfinden, in denen zur Zeit der Publikation der gegenwärtigen Deklaration der Distributions-Bescheid über die Immobiliarmasse noch nicht eröffnet ist, wenn auch das Classifikations-Erkenntniß bereits ergangen und rechtskräftig sein sollte.

Dagegen sind die Kassenbedienten, und die denselben in Officio vorgesetzten Behörden, imgleichen die Hypotheken-Behörden, welche die ihnen vorstehendermaßen (§. 3—7.) auferlegten Pflichten verabsäumen, dem Fisko für allen daraus entstehenden Schaden, nach den allgemeinen, die Vertretungs Verbindlichkeit der Staatsbeamten bestimmenden gesetzlichen Grundsätzen, verhaftet. Jedoch treten die den vorgenannten Behörden auferlegten Pflichten, in sofern solche nicht vorher schon gesetzlich bestimmt gewesen sind, erst für die Zukunft ein, und können auf schon angenommene Beamte und in deren Besitz bereits befindliche Grundstücke nicht gezogen werden. Vielmehr verbleiben in dieser Rücksicht die bisherigen, die Kassenvorrechte bestimmenden Gesetze die alleinige Richtschnur.

Se. Königl. Majestät befehlen sämmtlichen Militair- und Civil-Behörden, Landes-Collegiis, Magisträten und Untergerichten, imgleichen allen fiskalischen Kassen- und Domainenbeamten, Pächtern, Faktoren und andern Verwaltern der öffentlichen Staatseinkünfte, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten, und soll dieselbe gedruckt und zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 18. April 1803.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee.
v. Schrötter.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 300. N. C. C. Tom. XI. S. 1817. Nr. 28. de 1803. Neues Archiv Bd. 3. S. 132. und Hoffmanns Repert. der Hypoth. Ges. S. 135.

(Rabe Bd. 7. S. 443—447.)

2) Verordnung, betreffend die Eintragung des fiskalischen Vorrechts auf die Grundstücke der Kassenoffizianten, Domainenbeamten und anderer öffentlicher Verwalter. Vom 14. Januar 1813.

(G.-S. 1813. N. 150. S. 3.)

Diese ist durch die später erschienene Allh. Cab.-Ordre vom 2. Juli 1833 aufgehoben.

3) Allh. Cab.-Ordre vom 2. Juli 1833, über Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. J. setze ich, nach Ihren Anträgen, über das Amts- und Pachtkautionswesen fest:

1) Die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter (Allg. Landr. Th. II. Tit. 14. §§. 45. ff.) Deklaration vom 18. April 1803, Verordnung vom 14. Januar 1813, Rheinisches

Civilgesetzbuch Art. 2098. 2121 [1]) und Decret vom 5. September 1807 [2]) findet fortan nur auf den Antrag der den Kautionspflich-

1) Rheinisches Civil-Gesetzbuch, Buch III. Tit. 18.

Art. 2098. Das Privilegium in Ansehung der Rechte des öffentlichen Schatzes und die Rangordnung, in welcher es stattfindet, richten sich nach den dieselben betreffenden Gesetzen. — Der öffentliche Schatz kann jedoch zum Nachtheil der Rechte, welche dritte Personen früher erworben haben, kein Privilegium erlangen.

Art. 2121. Die Rechte und Forderungen, welchen eine gesetzliche Hypothek beigelegt ist, sind — die des Staates — an den Gütern der zur Rechnungsablage verpflichteten Einnehmer und Verwalter.

2) Gesetz, betreffend die Rechte des öffentlichen Schatzes auf die Güter der Rechnungspflichtigen, vom 5. Septbr. 1807.

Art. 1. Das Privilegium und die Hypothek, welche zu Gunsten des öffentlichen Schatzes auf die Mobiliar- und Immobiliargüter aller Rechnungspflichtigen, die mit dem Empfange oder der Zahlung seiner Gelder beauftragt sind, durch die Art. 2098 und 2121 des C.-G.-B. aufrecht erhalten sind, werden bestimmt wie folgt:

Art. 2. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes findet statt auf alle Mobiliargüter des Rechnungspflichtigen, selbst rücksichtlich der in Ansehung der Güter getrennten Ehefrauen, in Betreff der Mobilien, die in den Wohnhäusern des Mannes gefunden werden, sofern jene nicht nachweisen, daß die Mobilien ihnen von ihrer Seite angefallen sind, oder daß die zu deren Erwerbung verwendeten Gelder ihnen gehörten.

Dieses Privilegium wird jedoch erst nach den in den Art. 2101 und 2102 des C.-G.-B. bezeichneten allgemeinen und besonderen Privilegien ausgeübt.

Art. 3. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes auf die Cautionsgelder der Rechnungspflichtigen richtet sich auch für die Zukunft nach den bestehenden Gesetzen.

Art. 4. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes findet statt,

1) Auf die Immobilien, welche von den Rechnungspflichtigen nach ihrer Ernennung unter einem lästigen Titel erworben sind;
2) Auf diejenigen, welche von den selbst in Ansehung der Güter getrennten Ehefrauen derselben nach dieser Ernennung unter dem nämlichen Titel erworben sind.

   Es sind jedoch die von den Ehefrauen unter lästigem Titel geschehenen Erwerbungen ausgenommen, wenn gesetzlich nachgewiesen wird, daß die zu dem Erwerbe verwendeten Gelder ihnen gehörten.

Art. 5. Das in dem Art. 4. erwähnte Privilegium des öffentlichen Schatzes findet statt in Gemäßheit der Art. 2106 und 2113 des C.-G.-B. unter dem Bedinge einer Eintragung, welche binnen zwei Monaten nach der Einregistrirung der das Eigenthum übertragenden Urkunde geschehen muß.

In keinem Falle kann es benachtheiligen.

1) Die in dem Art. 2103 des C.-G.-B. bezeichneten privilegirten Gläubiger, wenn dieselben die zur Erlangung eines Privilegiums vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben;
2) Die in den Art. 2102, 2104 und 2105 des C.-G.-B. bezeichneten Gläubiger, in dem durch den letzten dieser Artikel vorgesehenen Falle;
3) Die Gläubiger des vorhergehenden Eigenthümers, welche unabhängig von der Eintragung bestehende gesetzliche Hypotheken, oder eine andere gültig eingetragene Hypothek auf das erworbene Gut haben.

Art. 6. In Ansehung der Immobilien der Rechnungspflichtigen, welche densel-

tigen vorgesetzten Dienstbehörde statt. Diese soll die Eintragung nur dann verlangen, wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesses erfordern, oder wenn von Beamten, welche vor Publikation Meiner Ordre über das

---

ben vor ihrer Ernennung gehörten, hat der öffentliche Schatz eine gesetzliche Hypothek, unter dem Bedinge der Eintragung, in Gemäßheit der Art. 2121 u. 2134 des C.-G.-B.

Der öffentliche Schatz hat unter dem nämlichen Bedinge eine dergleichen Hypothek auf die Güter, welche von dem Rechnungspflichtigen nach seiner Ernennung auf andere Weise, als unter einem lästigen Titel, erworben sind.

Art. 7. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an sind alle Generalempfänger der Departemente, alle besondern Empfänger der Kreise, alle General- und Divisionszahlmeister, so wie die Zahlmeister der Departemente, der Häfen und der Armeen gehalten, in den Verkaufs-, Erwerbungs-, Theilungs-, Tausch- und anderen das Eigenthum übertragenden Akten, welche sie abschließen, ihre Titel und Qualitäten anzugeben; und zwar bei Strafe der Absetzung, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit gegen den öffentlichen Schatz, der Verfolgung als betrügliche Bankerottirer.

Die Einregistrirungsempfänger und die Hypothekenbewahrer sind, ebenfalls bei Strafe der Absetzung und außerdem des Ersatzes allen Schadens, gehalten, auf Einsicht der gedachten Akte im Namen des öffentlichen Schatzes zur Erhaltung der Rechte desselben die Eintragung nachzusuchen oder zu bewirken, und das durch die Art. 2148 und ff. des C.-G.-B. vorgeschriebene Bordereau sowohl dem Kaiserlichen Prokurator des Gerichts erster Instanz des Kreises, wo die Güter belegen sind, als dem Agenten des öffentlichen Schatzes in der Hauptstadt zu übersenden.

Es bleiben jedoch die Fälle ausgenommen, wo, wenn es sich um eine vorzunehmende Veräußerung handelt, der Rechnungspflichtige ein Certificat des öffentlichen Schatzes erwirkt hat, daß diese Veräußerung einer Eintragung von Seiten des Schatzes nicht unterworfen sei. Dieses Certificat wird in der Veräußerungsurkunde angeführt und mit seinem Datum bezeichnet.

Art. 8. Falls irgend ein Rechnungspflichtiger Güter veräußert, auf welchen wegen der Rechte des öffentlichen Schatzes ein Privilegium oder eine Hypothek haftet, so haben die Agenten der Regierung die Einziehung der Summen im Wege Rechtens zu verfolgen, wegen welcher der Rechnungspflichtige in den Zustand eines Schuldners gesetzt ist.

Art. 9. Falls der Rechnungspflichtige derzeit nicht in den Zustand eines Schuldners gesetzt ist, so ist der öffentliche Schatz gehalten, binnen drei Monaten, von dem Tage der ihm in Gemäßheit des Art. 2183 geschehenen Bekanntmachung an gerechnet, ein die Lage des Rechnungspflichtigen feststellendes Certificat beizubringen und auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes des Kreises, wo die verkauften Güter belegen sind, zu hinterlegen; in Ermangelung dessen tritt nach Ablauf der Frist die Aufhebung der Eintragung von Rechtswegen ein, ohne daß es eines Urtheils bedarf.

Die Aufhebung tritt gleichmäßig in dem Falle von Rechtswegen ein, wenn das Certifikat feststellt, daß der Rechnungspflichtige dem öffentlichen Schatze gegenüber nicht Schuldner sei.

Art. 10. Die durch den Art. 2227 des C.-G..B. bestimmte Verjährung der Rechte des öffentlichen Schatzes läuft zu Gunsten der Rechnungspflichtigen von dem Tage an, wo ihre Geschäftsführung aufgehört hat.

Art. 11. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Verfügungen sind abgeschafft.

Cramers Samml. Abthl. I. S. 138. 149.

Kautionswesen vom 11. Februar v. J. angestellt sind, oder von Domainenpächtern eine Kaution nicht geleistet worden ist.

2) Die Bestimmungen der Deklaration vom 18. April 1803. §§. 3., 5. und 7., die Verordnung vom 11. Januar 1813 und das Dekret vom 5. September 1807. Art. 7. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

3) Die bisher erfolgten Eintragungen der fiskalischen Vorrechte behalten ihre Wirksamkeit; die vorgesetzten Behörden können jedoch die Löschung derselben bewilligen, wenn eine besondere Kaution bestellt wird, und das fiskalische Interesse eingetretenen Umständen nach (Nr. 1.) nicht eine größere Sicherheit erfordert.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister der Finanzen und der Justiz.

(G.-S. 1833. N. 1447. S. 81.)

4) In besonderem Bezug auf die Regulirung des Kautionswesens sind nachstehende Bestimmungen ergangen.

a) **Allh. Cab.-Ordre vom 11. Februar 1832, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-, Kassen- und Magazinbeamte.**

Da es bisher an allgemeinen, und bestimmten Vorschriften über die Höhe der von den Kassen- und Magazinbeamten zu bestellenden Dienst-Kautionen, und über die Art, in welcher diese Sicherheit zu leisten, ermangelt: so will ich Ihren, in dem Berichte von 25. v. M. enthaltenen Anträgen gemäß, hierüber Folgendes festsetzen.

1) Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch bloß Einnahme von Geld, oder von Materialien dem Staate angehörig, zu besorgen haben, sollen fortan in folgenden Beträgen bestellt werden:

a) von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-Hauptkasse, desgleichen einem Hypotheken-Bewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, mit 6000 Thlr.;

b) von einem Rendanten einer Provinzialsteuer-, Ober-Landesgerichts-Sportul- und Salarien-, Ober-Bergamts-, Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts- und Kreis-Steuerkasse, einer Domainen-Rentei- oder Forstkasse, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Thlr., jedoch nur in so fern, als das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Thlr. erreicht oder übersteigt;

c) von einem Rendanten einer der eben genannten und allen anderen Kassen und Magazinen, imgleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Diensteinkommen die Summe von 900 Thlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Diensteinkommens mit der Maaßgabe, daß die Kaution $\frac{1}{12}$ der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll;

d) von einem Ober-Buchhalter bei einer Central- und Regierungs-Hauptkasse als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassen-Kontrolleurs, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geldempfang oder

an der Verwaltung von Magazin-Vorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines halbjährigen Diensteinkommens;

e) von solchen Subaltern- und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Postverwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines einjährigen Diensteinkommens;

f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Thlr., durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt;

g) von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur einmal nach seinem Gesammteinkommen der vereinten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maaßstaben (c. d. e.) normirt sind; so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.

2) Jede Amtskaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt stattfinden kann.

3) Kein zur Kautionsbestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kaution befreit sein.

4) Die sämmtlichen Kautionen werden zur General-Staatskasse eingezahlt, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene, und von dem Kassen-Kurator visirte Empfangsbescheinigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die General-Staatskasse und den Empfangschein zu besorgen.

5) Das Kautions-Kapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinset werden, und ein jeder Kautionsbesteller ist ermächtigt, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise nicht stattfinden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Terminen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt zu erheben hat.

6) Der Betrag der Kautions-Kapitale wird demnächst bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet.

7) Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution bestellt worden, aufgehört, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet.

8) Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazin- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine oder Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtskaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu belassen, oder innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kaution zurücknehmen, und statt deren die Sicherheit in

baarem Gelde nach den jetzt ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schuld-Dokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypotheken-Verschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen werden dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5. verzinset, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautions-Verbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Hinterlegung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionen, bleiben unverändert, und der Kautionsbesteller muß sich auch die Zinsen, welche davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen.

Sie der Finanzminister haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jede Behörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Lottum und Maassen.

G.-S. 1832. N. 1344. S. 61.

b) Allh. Cab.-Ordre vom 15. April 1837, die Ergänzung der durch die Allh. Cab.-Ordre vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazinbeamten getroffenen Bestimmungen betreffend.

Zur Ergänzung der durch Meine Ordre vom 11. Februar 1832 G.-Samml. pag. 61—63 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazinbeamten getroffenen Bestimmungen setze Ich auf den Antrag des Staatsministerii fest:

1) Die von dem Beamten bestellte Kaution haftet
   a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;
   b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.
2) Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amtskautionen sind nicht der General-Staatskasse, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde des Kautionsstellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden ist, sowohl ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt ist, zu bescheinigen.
3) Im Falle des Verlustes der von der General-Staatskasse über eingezahlte Amtskautionen ausgestellten Empfangsscheins bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es ge-

nügt der Mortifikationsschein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangsscheins, die Dienstbehörde hat aber unter den in der Verordnung vom 9. December 1809 [1]) angeführten Umständen und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Dokuments zu erfordern.

Diese Meine Ordre ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 15. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(G.-S. 1837. N. 1800. S. 73.

c) Allh. Cab.-Ordre an das Staatsministerium vom 2. Februar 1815, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für Kassenbediente rc. machen soll.

Es tritt jetzt zum öftern der Fall ein, daß diejenigen, welche für Verwalter von Kassen- oder anderm Staatsvermögen Kaution geleistet haben, bei entstandenen Defekten, diese Kaution nicht anders, als mit ihrem gänzlichen Ruin verlieren können, und dieser Umstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defektsummen veranlaßt. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für einen Kassenbedienten, oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf; indem man sich nur in diesem Falle ohne Härte gegen den Bürgen an die bestellte Kaution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Caventen ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Kautionsleistung versichert, daß der Betrag der Kaution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Kaution Verzicht leiste. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche für künftige Fälle zu verfügen.

(G.-S. 1815. N. 262. S. 9.)

d) Rescr. vom 28. Mai 1832. Wird das Geld zur Kaution von einem Dritten hergegeben, so muß die Kautionsleistung in Beziehung auf den Staat ganz unbedingt und unwiderruflich sein, da die Kaution in das Eigenthum des Staats übergeht. Der dritte kann sich nur das Recht auf die Kaution nach

---

1) Allh. Verordn. vom 9. Decbr. 1809 wegen Mortifikation der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privatschuldverschreibungen und Urkunden.

§. 6. Kann aber der Schuldner besonders in Ansehung der auf Ordre ausgestellten Urkunde, wahrscheinlich machen, daß er entweder bei auswärtigen Gerichten, oder sonst, unangenehmen Weiterungen oder wohl gar der Gefahr der doppelten Zahlung ausgesetzt sein würde, wenn er das Original nicht zurück empfinge, so muß der Gläubiger entweder den Verlust der Urkunde näher nachweisen, oder auf seine Kosten das öffentliche Aufgebot derselben bewirken.

N. C. C. T. XII. N. LXXXXVI. de 1706.

Lösung des Kautionsverbandes und Erledigung aller daraus herzuleitenden Ansprüche vorbehalten, und das Versprechen, welches er sich von dem, für welchen er die Kaution leistet, ertheilen läßt, die Kaution nach einer bestimmten Frist, oder nach Kündigung zu erstatten, verpflichtet den Staat nicht.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 39. S. 438.)

e) Das Rescr. vom 14. Juli 1800 bestimmt, daß zur Befriedigung der Damnifikaten aus der Amtskaution die Unbekannten durch Ediktal-Licitation vorzuladen, die ab actis constirenden Interessenten aber per patenta ad domum zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern seien.

Archiv Bd. 1. S. 223. Rabe Bd. 6. S. 180.

f) Allh. Cab.-Ordre vom 11. Juli 1833 betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171 d. Tit. 51. der Prozeßordnung[1]) auf Deposital- und öffentliche nicht Königl. Kassenverwaltungen, und auf die Rückgabe der Kautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

Nach dem Antrage des Ministers des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und der Justiz setze Ich fest, daß die Vorschrift im §. 171 d. Tit. 51. der Prozeßordnung, welche die Vorladung unbekannter Gläubiger einer mit fiskalischen Vorrechten versehenen Kasse zum Behuf des Rechnungs-Abschlusses eines abgehenden Rendanten oder der Rückgabe seiner Kaution gestattet, unter gleichen Umständen und mit gleicher Wirkung auch auf gerichtliche und vormundschaftliche Depositalkassen, sowie auf die im §. 405. Tit. 50. der Prozeßordnung bezeichneten nicht Königl. Kassenverwaltungen desgleichen alsdann Anwendung finden soll, wenn überhaupt von der Rückgabe einer Kaution die Rede ist, welche ein unmittelbarer Staatsdiener ꝛc. einer öffentlichen Behörde bestellt hat.

Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(G.-S. 1833. N. 1445. S. 80.)

II. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. Von den Kassenverbrechen.

§. 418. Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Kassengeld nicht sofort in die Kasse bringt, sondern in seiner Privatverwahrung behält: so muß er der Kasse dafür Sechs vom Hundert vergüten.

§. 419. Hat er diese Gelder in seinen Privatgebrauch verwendet; oder die bereits zur Kasse gebrachten Gelder, oder geldwerthen Papiere, wieder herausgenommen: so hat er die Kassation verwirkt.

§. 420. Wer der ihm anvertraueten Kasse, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verschreibungen, wissentlich Schaden zugefügt, der macht sich einer Veruntreuung der Kasse schuldig.

§. 421. Beträgt die veruntreuete Summe nur funfzig Thaler, oder

---

1) Prozeß-Ordnung Tit. 51. §. 171 d. Auf gleiche Art können auch die Gläubiger einer Königlichen, oder andern öffentlichen, mit fiskalischen Rechten versehenen Kasse vorgeladen werden, wenn es darauf ankommt, die Rechnungen eines abgehenden Rendanten abzuschließen, und ihm oder seinen Erben, die Kaution zurückzugeben.

weniger: so wird der treulose Beamte kassirt, und zu allen fernern Diensten des Staats unfähig erklärt.

§. 422. Ist aber der Defect über funfzig Thaler, so findet, außer der Cassation, zwei- bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 423. Hat der Kassenbediente, um den gemachten Defekt zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extrakten vorgenommen; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen: bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt, oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen; so soll die Festungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

§. 424. Kann der gemachte Defect nicht sofort ersetzt werden: so ist der Verbrecher, nach Vorschrift §. 341, bis zum Erfolge dieses Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 425. Hat der untreue Kassenbediente zu fliehen, und die Kasse ganz oder zum Theil mit zu nehmen versucht: so hat er lebenswierige Festungsstrafe, nebst Staupenschlag, und bei besonders erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

§. 426. Kassenbediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Kasse nicht völlig berechnen, sind denjenigen, welche Kassengelder veruntreuet haben, gleich zu achten. (§. 420. sqq.)

§. 427. Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Kasse zu entrichten sind, nicht leisten; und gleichwohl zum Nachtheile derselben, solche Posten als gezahlt in Ausgabe bringen.

§. 428. Haben sie den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung, als für voll geleistet, in Ausgabe gestellt: so sollen sie, wenn auch die Kasse dabei nicht gelitten hat, dennoch ihres Amts entsetzt werden.

§. 429. Ist die Kasse den Empfängern dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden; oder ist dabei zugleich das Landesherrliche Interesse verkürzt worden: so tritt die §. 421. bestimmte Strafe ein.

§. 430. Kassenbediente, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Bestände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Kasse, eigenmächtig ausleihen oder benutzen, sollen schon um deswillen um den doppelten Betrag des dadurch sich verschafften Vortheils bestraft werden.

§. 431. Haben sie aber dergleichen Versur mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen: oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Kassengelder vorhanden: so haben sie, außer der Geldstrafe, die Dienstentsetzung verwirkt.

§. 432. Gegen Kassenbedienten, die durch Irrthum, Versehen, oder durch einen Rechnungsfehler die Kasse verkürzen, ist die Vorschrift §. 415 bis 417. anzuwenden.

§. 433. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein Kassenbedienter durch nachlässige Verwahrung der Kassengelder einen Verlust daran verursacht; eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestattet; Reste zur Ungebühr anschwellen läßt; in deren Anzeigung und Herbeischaffung saumselig ist; oder sonst durch seine Schuld und Versehen die Kasse in Schaden versetzt.

§. 434. Selbst einen durch Brand, Diebstahl, oder andern Zufall, der Kasse verursachten Schaden muß der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Kasse bestimmten Orte, sondern, ohne Noth, in seiner Privatgewahrsam gehalten hat.

§. 435. Sind Gelder aus der Kasse selbst gestohlen worden: so muß

der Rendant jede begangene Fahrlässigkeit vertreten, die er nach seinem Amte, und den ihm dabei obliegenden Pflichten, zu vermeiden schuldig war.

§. 436. Auch wird er wegen eines solchen Diebstahls verantwortlich, wenn er denselben nicht sogleich, wie er dessen inne wird, seinen Vorgesetzten und der Obrigkeit des Orts meldet; oder sonst, zur Entdeckung und Festmachung der Thäters, nicht allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig anwendet.

Hierzu sind folgende 3 Ministerial-Rescripte als Ergänzungen zu vermerken.

1) Rescr. des Königl. Justizministers (v. Kircheisen) an das Königl. Kammergericht, vom 23. Februar 1813. — Kassenverbrechen.

Dem Königl. Kammergerichte wird hiermit abschriftlich das Schreiben zugefertigt, welches die Departements für die allgemeine Polizei und für die Staatseinkünfte, in Betreff des wider den ehemaligen Domainen- und Forstbeamten N. N. zu N. N. ergangenen Erkenntnisses, unterm 26. v. M. an den Chef der Justiz erlassen haben. Die von gedachten Departements angenommene Meinung, daß ein Domainenbeamter wegen der von ihm zu erhebenden Forstgefälle, obgleich er zum Kassendienst nicht speciell verpflichtet, und ihm keine besondere Instruktion eingehändigt worden, dennoch als Rendant anzusehen, und die von ihm in dieser Eigenschaft begangenen Verbrechen, als Kassenverbrechen zu bestrafen, wird durch die angeführten Gründe und besonders dadurch vollkommen gerechtfertigt, daß es bei Bestrafung der Kassenverbrechen jetzt nicht mehr auf das Kassenedict von 1769, sondern lediglich auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts ankömmt, welches die specielle Verpflichtung eines Rendanten zum Kassendienst eben so wenig, als die Einhändigung einer Instruction zur Bedingung der Strafbarkeit einer Kassenveruntreuung gemacht hat.

Das Königl Kammergericht wird daher bei näherer Erwägung in künftigen ähnlichen Fällen von der in dem Artikel wider N. N. zum Grunde gelegten entgegengesetzten Meinung ohne Zweifel selbst abgehen, und dadurch dem Nachtheile vorbeugen, welcher die zu gelinde Bestrafung eines Kassenverbrechers für den Königl. Dienst mit sich führt. Sollte dasselbe aber dennoch bei seinem angenommenen Principio beharren; so siehet der Justiz-Minister darüber den umständlichen Bericht des Collegii entgegen.

Die brevi manu erforderten Acten wider N. N. erfolgen hierbei zurück.

2) Rescr. des Königl. Justizministers (v. Kircheisen) an das Königl. Kammergericht, vom 31. Juli 1813. — Kassenverbrechen.

Aus dem, durch die Verfügung vom 23. Februar c. in der Untersuchunssache wider den Domainenbeamten N. N. veranlaßten Bericht des Königl. Kammergerichts vom 21. Juni c., ist ersehen worden, daß das Collegium von seiner früher geäußerten Meinung, als sei zur Bestrafung eines ungetreuen Kassenbedienten die geschehene Einhändigung einer besonderen Dienstinstruction erforderlich, wieder abgegangen ist, hingegen fortwährend dafür hält,

> daß ein Domainenbeamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forstgefälle, als Rendant nicht anzusehen, und die von ihm verübte Unterschlagung von Geldern als Kassenverbrechen nicht zu bestrafen, weil er zum Kassendienst nicht speciell verpflichtet worden.

13 *

Die für diese Behauptung angeführten Gründe sind indessen so wenig befriedigend, daß es nicht wohl einzusehen ist, wie die Majorität des Collegii derselben hat beitreten können. Weder im 10. Titel des 2. Theils des Allgemeinen Landrechts, wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Titel desselben Theils §. 323. sq., wo die Strafen ihrer Verbrechen bestimmt werden, ist irgend eine Vorschrift enthalten, aus welcher hergedeutet werden könnte, daß das unterscheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geschäft durch den Inhalt des Diensteides bestimmt werden sollen. Vielmehr heißt es im §. 85., Titel 10., Theil 2. ausdrücklich:

„Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze, und durch ihre Amtsinstructionen bestimmt."

Einer Uebertragung der Amtsinstructionen in den Diensteid ist nirgends erwähnt, und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in dem Eide besonders aufgenommen worden, als Amtsvergehen bestraft werden sollten; so würde es in allen Fällen niemals auf die Amtsinstruction oder die Bestallung, sondern lediglich auf den Inhalt des abgeleisteten Eides ankommen. Wie wenig eine solche an und für sich schon ganz ungegründete Meinung sich mit der Verordnung v. 26. October 1799, durch welche ein allgemeiner Diensteid vorgeschrieben worden, vereinigen läßt, hat der Verfasser des Berichts selbst eingesehen, und seine Berufung auf das Allgemeine Landrecht, worin vergeblich gesucht wird, was er darin findet, ist um so auffallender, als dem Landrechte, wenn es wirklich eine entgegengesetzte Verfügung enthielte, durch die spätere Verordnung derogirt worden sein würde.

Der Chef der Justiz zweifelt nicht, daß, wenn sämmtliche Mitglieder des Criminal-Senats die Sache nochmals in reifliche Erwägung ziehen, eine Meinung nicht ferner in Schutz genommen werden wird, die kein Gesetz und keine Analogie des Gesetzes für sich hat, die Bestrafung eines ungetreuen Kassenbedienten an eine leere nirgends vorgeschriebene Form bindet, und dadurch dem Staatsdienste wesentlichen Eintrag thut. In künftigen Fällen ist daher der in der Untersuchung wider N. N. begangene Irrthum zu vermeiden.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. S. 27—29. N. 23. u. 24.

3) Rescr. des Königl. Justizministers (v. Kircheisen) an das Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen zu Insterburg, vom 8. Februar 1814. — Kassenvergehungen.

Der Herr Finanz-Minister hat dem Chef der Justiz das, in der Untersuchungssache wider den ehemaligen Domainen-Beamten N. N., Rittmeister N. N. ergangene Erkenntniß mitgetheilt, und dabei die darin angenommene Meinung bestritten, daß der Domainen-Beamte N. N. in Rücksicht der von ihm erhobenen Forstgefälle nicht als Rendant anzusehen gewesen sei. Insofern diese Meinung darauf gegründet worden, daß der von dem Domainen-Beamten N. N. abgeleistete Diensteid nicht ausdrücklich die ihm in Absicht der Forstgefälle obliegenden Pflichten betrifft, ist solche offenbar ungegründet. Weder im 10. Titel des 2. Theils des allgemeinen Landrechts, wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Titel desselben Theils §. 323. sq., wo die Strafen ihrer Verbrechen bestimmt worden, ist eine Vorschrift enthalten, nach welcher das unterscheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geschäft, durch den Inhalt des Dienst-

eides bestimmt wird. Vielmehr heißt es im §. 85, Titel 10., Theil 2. ausdrücklich:

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze, und durch ihre Amtsinstruction bestimmt.

Eine Uebertragung der Amtsinstructionen in den Diensteid ist nirgends erwähnt, und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in den Eid besonders aufgenommen worden, als Amtsvergehen bestraft werden sollten; so würde es in allen Fällen niemals auf die Amtsinstruction oder die Bestallung, sondern lediglich auf den Inhalt des abgeleisteten Eides ankommen. Wie wenig sich eine solche Meinung insbesondere mit dem durch die Verordnung vom 26. October 1799 vorgeschriebenen allgemeinen Diensteide vereinigen läßt, bedarf keines Beweises. Das Königl. Oberlandesgericht wird daher in künftigen ähnlichen Fällen auf die den Domainen-Beamten ertheilte Amts-Instruction allerdings Rücksicht zu nehmen haben.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 19. N. 11.

D. Was endlich die Funktion der Domainenbeamten als Polizeibeamten anlangt, so sind solche in Angelegenheiten der Orts-Polizeiverwaltung den die Polizeigerichtsbarkeit ausübenden Rittergutsbesitzern völlig gleich zu achten. Ihre sämmtliche Befugnisse in dieser Beziehung hiermit aufzunehmen, liegt völlig außerhalb des Zweckes dieses Werkes und wir müssen uns nur darauf beschränken, einige in specieller Beziehung auf die Domainenbeamten und Aemter, rücksichtlich der Polizeiverwaltung ergangenen Verordnungen hier folgen zu lassen, als: über das Verhältniß der Domainenbeamten in der Polizeiverwaltung zu den Kreis-Landräthen; das Sportuliren derselben in Polizei- und Contraventionssachen; über ihre Stellvertretung und Aufnahme von Inquilinen; über Errichtung von Polizeigefängnissen auf den Domainenämtern; über Aufbringung der Verpflegungs- und Detentionskosten der Arrestaten; so wie endlich über Uebertragung der Polizei auf den innerhalb der Städte liegenden Domainenparzellen an die Magisträte.

1) Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei (Köhler), für Handel und Gewerbe (Beuth), sowie der Finanzen (Maassen), vom 16. August 1833, an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die den Landräthen über die Polizei-Obrigkeiten ihrer Kreise zustehende Disciplinarbefugniß.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 24. v. M., betreffend die den Landräthen über die Polizei-Obrigkeiten ihrer Kreise zustehende Disziplinar-Befugniß, eröffnet, wie es der bestehenden Gesetzgebung nicht entgegen, vielmehr den allgemeinen Grundsätzen wegen Unterordnung der Verwaltungsbehörden und Beamten entsprechend ist, daß die Landräthe vermöge der ihnen obliegenden Aufsicht und Kontrolle über die Ortspolizei-Obrigkeiten in ihren Kreisen, diesen in allen denjenigen Dienstangelegenheiten, welche diese Aufsicht und Kontrolle umfassen, Ordnungsstrafen androhen, und, mit Verstattung des Rekurses, auferlegen dürfen. Was insbesondere die Domainen-Rentbeamten betrifft, so sind solche in Angelegenheiten der Orts-Polizei-Verwal-

tung den die Polizei-Gerichtsbarkeit ausübenden Rittergutsbesitzern völlig gleich zu achten, weshalb es denn in Ansehung ihrer gar keinem Zweifel unterliegt, daß die Landräthe von dem Ordnungs-Strafrechte Gebrauch machen können.

(v. Kamptz Annal. Jahrg. 1833. Heft III. N. II. S. 592.)

2) Rescr. der Königl. Ministerien des Innern (v. Schuckmann) und der Finanzen (v. Motz) vom 20. September 1826, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, das Sportuliren der Domainen-Intendanturen in Polizei- und Kontraventionssachen betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Frage in dem Berichte vom 26. Juni d. J. zum Bescheide: daß die Domainen-Intendanturen ihres Verwaltungs-Bezirks, da sie in polizeilichen und Kontraventions-Sachen, bisher keine Gebühren nehmen durften, dergleichen auch fernerhin in solchen Angelegenheiten nicht liquidiren dürfen, bis etwa allgemeine abändernde Bestimmungen erfolgen werden, denn der §. 17. der Sportel-Ordnung für die Regierungen v. 25. April v. J. enthält die Vorschrift:

> Auf die Unter-Behörden in den Provinzen soll die gegenwärtige Verordnung nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen, und bis auf Weiteres, bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß es nur unter gewissen Maaßgaben Statt gefunden hat, sein Bewenden behalten.

(v. Kamptz Ann. Jahrg. 1826. Heft III. N. 115. S. 782.)

3) Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern Abth. I. (Köhler) an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Stellvertretung der Polizeibeamten, und die Aufnahme von Inquilien, vom 22. Octob. 1829.

Unter Rücksendung der von der Königl. Regierung mittelst Bericht vom 30. v. Mts.

> betreffend die Rekurs-Beschwerde des Erbschaltisei-Besitzers, Gerichtsschulzen N. N. des N. N.schen Kreises

eingereichten 2 Aktenstücks, wird derselben eröffnet, daß es lediglich bei der Verfügung vom 10. v. M. [1]) verbleiben muß.

Dabei wird im Allgemeinen bemerkt:

1) daß, wenn auch der ꝛc. N. als Aktuarius vereidigt, oder Rentmeister sein sollte, er deshalb noch nicht unbedingt zur Stellvertretung eines Polizei-Beamten für fähig erachtet werden kann. Es kommt nicht allein darauf an, ob er öffentlicher Beamter ist, sondern, da überhaupt einem Staatsdiener, und daher auch einem Polizei-Beamten nicht verstattet werden kann, sich willkührlich durch einen sonst qualificirten andern Beamten vertreten zu lassen, ob die Königl. Regierung eine solche Stellvertretung speciell genehmigt hat.

2) Daß das Domainenamt rücksichtlich der Polizei-Verwaltung nicht

---

1) In dieser Verfügung war bestimmt, daß die erkannte Gefängnißstrafe von 12 Stunden in 1 Thlr. Geldstrafe zu verwandeln, übrigens aber der Domainenbeamte, als ein verpflichteter Polizei-Bedienter, nicht befugt sei, sich in Polizei-Angelegenheiten durch unkundige Privatschreiber vertreten zu lassen.

größere gutsherrliche Rechte als jedes andere Dominium hat, und daher die Aufnahmen von Inquilinen von seiner Genehmigung nicht abhängig gemacht werden können; vielmehr ist ein jeder Hausbesitzer der Regel nach für wohl befugt zu achten Inquilinen aufzunehmen, obwohl verpflichtet, der Ortsobrigkeit davon Anzeige zu machen, und die Gutsherren und Polizei-Behörden sind, wo nicht besondere gesetzliche Gründe eintreten, nicht für berechtigt zu erachten, einen nicht armen, arbeitsfähigen Menschen von einem Orte auszuschließen. Ob aber eine weitere Anzeige der Orts-Polizei-Behörde an den Domainenbeamten in dem vorliegenden Falle, in welchem Fiscus in dem fraglichen Dorf keine Besitzung hat, aus polizeilichen Gründen nöthig sei, darüber hat die Königl. Regierung noch zuförderst speziell zu bestimmen.

(v. Kamptz Annal. 1829. Heft 4. N. 54. S. 861.)

4) Rescr. des Königl. Ministers des Innern (Graf v. Arnim), Verfügung an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Errichtung von Polizei-Gefängnissen auf Königl. Domainen betreffend, vom 12. September 1842.

Wenn es sich um die Anlage von Polizeigefängnissen in den Königl. Domainen handelt, so ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 15. v. M., wegen der Einrichtung eines Polizeigefängnisses zu Sensburg eröffnet wird, zu einer Mitwirkung des diesseitigen Ressorts nur in sofern Veranlassung vorhanden, als die Erledigung der von Seiten der Abtheilung des Innern festzuhaltenden polizeilichen Rücksichten bei der Domainenverwaltung Schwierigkeiten findet. In solchen Fällen ist der von beiden Abtheilungen der Königl. Regierung zu erstattende Bericht an die Ministerien des Innern und des Königl. Hauses gemeinschaftlich zu richten. Dagegen hat in dem vorliegenden Falle, wo beide Abtheilungen der Königl. Regierung über die in Sensburg zu treffende Einrichtung einverstanden sind, die in dieser Hinsicht zu erlassende Verfügung zunächst dem Königl. Hausministerio überlassen bleiben müssen.

(Ministerialblatt des Innern 1842. N. 470. S. 344.)

5) Rescr. der Königl. Ministerien des Innern (v. Schuckmann) und der Finanzen (v. Motz) vom 29. April 1830, an die Königl. Regierung zu Königsberg, wegen der den Domainen-Intendanturen zu überweisenden Vorschüsse zur Verpflegung von Polizei-Arrestaten.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 8. Februar d. J.
die Verpflegung der wegen polizeilicher Vergehen verhafteten Personen betreffend,

finden wir Anstand, für das Intendanturamt N., zu diesem Zwecke die Bestellung eines eisernen Bestandes zu genehmigen, denn so gering auch der von der Königl. Regierung in Vorschlag gebrachte Betrag ist, so steht doch zu besorgen, daß darauf auch die übrigen Domainenämter exemplifiziren würden; auch würde dadurch keine Vereinfachung des Rechnungswerkes entstehen. Die Intendanturen sind vielmehr anzuweisen, in den seltenen Fällen, in welchen sie in Folge der ihnen anvertrauten Polizei-Gerichtsbarkeit eines Vorschusses bedürfen, denselben aus den currenten Domainen-Revenüen zu entnehmen, und demnächst zur Erstattung aus dem dazu geeigneten Fonds zu liquidiren. Ob der polizeiliche Dispositions-Fonds, oder welcher andere dafür aufkommen muß, ist

demnächst in den speziellen Fällen nach den darüber gegebenen Regeln zu beurtheilen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1830. Heft II. N. 59. S. 353.

6) Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei (v. Schuckmann), so wie der Finanzen (Maassen), an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufbringung der auf Domainengüter fallenden polizeilichen Detentions- und Untersuchungskosten betreffend, vom 14. September 1830.

Wir eröffnen der Königl. Regierung auf den, an das mitunterzeichnete Finanz-Ministerium, wegen Erstattung der Detentionskosten für den Oekonomen N. erstatteten Bericht vom 27. v. M., daß der Antrag und die Anfrage wegen Erstattung der in Rede stehenden Kosten aus dem Extraordinario der Domainenverwaltung sich schon durch die, von dem mitunterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung erlassene Verfügung vom 16. Juni 1828 (Annalen, Jahrg. 1828, 2. Heft, S. 467.), nach welcher der polizeiliche Dispositions-Fonds derselben die Verpflichtung hat, die auf Domainengüter fallenden Polizei-Untersuchungskosten zu tragen, von selbst erledigt.

Es hat daher kein Bedenken, die Kosten für den N. aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds der dortigen Regierungs-Hauptkasse zu erstatten.

Zugleich muß aber auch der Königl. Regierung bemerklich gemacht werden, daß in dem vorliegenden Falle die polizeiliche Untersuchung auch nicht von der zuständigen Polizei-Obrigkeit (dem Amte Chorin) geführt, sondern von der landräthlichen Behörde, ohne daß sich ein gesetzlicher Grund, oder eine Befugniß zu ihrem Einschreiten ergebe, vor ihr Forum gezogen worden ist, ein Verfahren, welches bei der bestehenden Verfassung in sofern zu rügen ist, als der Verhaftete dadurch seinem gesetzlichen Richter entzogen worden.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1830. Heft III. N. 64. S. 585.

7) Rescr. des Königl. Geh. Staatsministers und Chefs des Ministeriums des Königl. Hauses, II. Abth. (Graf zu Stolberg) und des Königl. Ministers des Innern (Graf v. Arnim) an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Aufbringung der durch die Haft unvermögender Polizeigefangenen in den Domainen-Rentamts-Gefängnissen entstehenden Kosten, vom 4. November 1844.

Zur Erledigung der Zweifel, welche nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 29. August v. J. hinsichtlich der Uebernahme der durch die Haft unvermögender Polizeigefangenen in den Rentamts-Gefängnissen entstehenden Kosten in Ihrem Kollegio laut geworden sind, erklären wir uns damit einverstanden, daß die Haft- und Verpflegungskosten für unvermögende Polizeigefangene in den Domainen-Ortschaften auch fernerhin auf den zu polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der dortigen Regierungs-Hauptkasse übernommen werden.

Einer solchen Heranziehung dieses Fonds ist zwar aus der Stellung der Königl. Regierung als Landes-Polizeibehörde zu der Verwaltung der Polizei in den Domainen grundsätzlich in keiner Weise zu folgern, dieselbe beruht jedoch auf einer aus allgemeinen Gründen getroffenen Vereinbarung der betheiligten Centralbehörden, von welcher abzugehen

keine auslänglichen Gründe vorliegen, weshalb es bei derselben verbleiben mag.

(Ministerialblatt des Innern. Jahrg. 1844. N. 361. S. 307.)

8) Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei (v. Schuckmann) sowie der Finanzen (v. Klewitz), vom 13. April 1825, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Uebertragung der Polizei auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen oder Domanialparzellen an die städtische Polizeibehörde betreffend.

Da eine Polizeiverwaltung von mehreren coordinirten Behörden in einer und derselben Stadt durchaus keine erwünschte Resultate haben kann; so haben die unterzeichneten Ministerien, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 27. Februar d. J. hierdurch eröffnet wird, bestimmt, daß die Polizei auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen oder Domanial-Parzellen der städtischen Polizeibehörde mit übertragen werde. Jedoch ist hierbei von dem Finanz-Ministerio der Vorbehalt gemacht worden, daß der städtische Polizeibezirk nicht auf diese Domainen-Besitzungen in der Art ausgedehnt werde, daß dadurch die Domainen-Gerechtsame verkürzt, und der Fiskus und die Bewohner des Domainendistrikts zu Leistungen, z. B. zu den im Gesetze vom 7. September 1811. §. 46. gedachten Beiträgen zur Ablösung der städtischen Real-Gerechtsame verpflichtet werden, daß vielmehr dem Fiskus alle die Privat-Gerechtsame verbleiben, die ihm als Besitzer eines zum platten Lande gehörigen fundi zustehen, wogegen die Bewohner jener Domanial-Grundstücke allerdings verbunden sind, zu den die eigentliche Polizeiverwaltung betreffenden Kosten verhältnißmäßig gleich den städtischen Einwohnern beizutragen.

Gegen jenen Vorbehalt hat das Ministerium des Innern und der Polizei um so weniger etwas zu erinnern, als die Worte der Städte-Ordnung in Betreff der Incorporation ländlicher Grundstücke wesentliche Zweifel übrig lassen, daher auch dergleichen Incorporationen schon früher von dem Ministerio des Innern und der Polizei vor der Hand sistirt worden sind, und erst künftig bei der Deklaration der Städte-Ordnung bestimmte Grundsätze hierüber werden festgestellt werden.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1825. Heft II. N. 89. S. 413.

9) Rescr. des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei (v. Rochow) vom 19. Juni 1837, an die Königl. Regierung zu N., die Mitverwaltung ländlicher Grundstücke und Etablissements Seitens der Magisträte benachbarter Städte betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 26. v. M. kann ich die Verfügung derselben, durch welche Sie die Polizei- und andere Verwaltung in der ländlichen Ortschaft B. dem dortigen Magistrat aufgetragen hat, nicht aufrecht erhalten. Die Magisträte sind durch die Städte-Ordnung durchaus nicht verpflichtet worden, ihre Verwaltung über Etablissements zu erstecken, welche nicht zum städtischen Bezirk gehören; ebenso wenig sind die Gemeinden verpflichtet, auch nur die geringsten direkten oder indirekten Kosten, welche eine erweiterte Verwaltung immer veranlaßt, für nicht zum Stadtbezirke gehörige Besitzungen zu übernehmen.

Das Ministerial-Rescript vom 13. April 1825 (Annal. S. 413), wel-

ches die Königl. Regierung in Ihrer Verfügung vom 11. März d. J. angezogen hat, ist allerdings geeignet, Mißverständnisse zu erregen, weil es ohne den Bericht, durch welchen es veranlaßt worden, abgedruckt ist. In diesem Berichte nämlich war angezeigt worden, daß die Einwohner von Domainen und Domainenparzellen innerhalb einiger Städte sich die polizeiliche Einwirkung der Magisträte nicht gefallen lassen wollten: und nur um diesen Widerspruch zu beseitigen, ist die Regierung unter Zustimmung der oberen Domainen-Behörde autorisirt worden, in solchen Fällen die Verwaltung den Magisträten zu übertragen, welche in der Regel diesen Auftrag hinsichtlich einzelner innerhalb ihres Bezirks liegender Häuser gern übernehmen, da dergleichen ihnen nicht untergebene Besitzungen sie in ihrer Verwaltung nur unangenehm stören. Keineswegs aber hat dadurch den Städten eine im Gesetze selbst nicht begründete Verbindlichkeit aufgelegt werden sollen, dergleichen Aufträge auch wider ihren Willen zu übernehmen.

Indessen ist die Königl. Regierung selbst über dasjenige hinausgegangen, was dieses Rescript scheinbar gestattet, indem dies nur die Uebertragung der Verwaltung auf Domainen und Domainenparzellen, die innerhalb der Städte liegen, erlaubt, die Königl. Regierung aber dem Magistrat die Verwaltung von Grundstücken aufgetragen hat, welche zum großen Theil außerhalb der Stadt liegen und durch Verkauf an Privatpersonen übergegangen sind.

Diesen Auftrag zu übernehmen, kann der Magistrat wider seinen Willen nicht genöthigt werden. Die Königl. Regierung möge daher versuchen, ob sie, da jedenfalls der Domainen-Fiskus für die Verwaltung in diesen ländlichen Grundstücken zu sorgen verpflichtet bleibt, mit dem Magistrat ein Abkommen zu treffen vermag. Ist dies nicht thunlich, so bleibt nach dem Verkaufe des Vorwerks, bei welchem die Polizei und Gerichtsbarkeit nicht mit übertragen worden ist, die vor dem Verkaufe hinsichtlich der Polizei und sonst bestandene Verpflichtung wie vorher bestehen, da natürlich dieser Verkauf dem Magistrat keine neue Pflichten auflegen kann. Hiernach möge die Königl. Regierung das Weitere verfügen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1837. Heft 2. N. 146. S. 455.

Tit. 2. Von den Amts-Aktuarien.

Die Verwaltung der Domainenämter ist zu ausgebreitet, um den Beamten es möglich zu machen sich derselben allein und ohne weitere Hülfe zu unterziehen und so sind von ihnen überall und von jeher Amts-Aktuarien gehalten worden, welche an Stelle der früheren Amtsschreiber nur mit dem Unterschiede getreten sind; daß diese Amts-Aktuarien nur Privatbeamte der Domainenpächter, Rentmeister und Intendanten sind, während jene Amtsschreiber wirklich Königl. Beamte waren. Da nun aber eben diesen Aktuarien gewöhnlich ein Theil der Verwaltung übertragen wurde, sie auch oftmals die Domainenbeamten zu vertreten hatten, durch ihre Privatstellung aber namentlich im vorkommenden Falle einer Widersetzlichkeit bei Ausübung von Amtsbefugnissen oder einer

eigenen Ueberschreitung derselben, mitunter sehr bedeutende Inkonvenienzen hervorgerufen wurden, so ist endlich seitens des Hohen Ministerii ihre Vereidigung angeordnet, welcher unbeschadet sie jedoch, nach wie vor, nur Privatbeamte bleiben, auch durch dieselbe keine Anstellungsansprüche im Staatsdienste erwerben.

Rescr. des Ministeriums des Königl. Hauses II. Abtheilung (Graf zu Stolberg) und des Ministeriums des Innern (Graf v. Arnim) an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, betreffend die Vereidigung der Privat-Aktuarien bei den Domainen-Rent- und Pachtämtern, vom 27. April 1844.

Mittelst Allerhöchster Kab.-Ordre vom 8. v. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß die Privat-Aktuarien bei den Domainen-Rent- und Pachtämtern wegen ihrer Dienstverrichtungen eidlich verpflichtet werden dürfen, wenn die vorgesetzte Königl. Regierung mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der Aemter und die Persönlichkeit der Beamten, sowie der Aktuarien, es für angemessen erachtet.

Diese Allerhöchste Bestimmung ist in der Rücksicht extrahirt worden, weil es bei dem Umfange der Aemter oft unvermeidlich ist, daß die Beamten sich in der Ausführung der Geschäfte durch ihre Aktuarien vertreten lassen, sei es in vorübergehenden Krankheitsfällen, oder wenn entweder der Beamte selbst durch die Kassengeschäfte am Sitz des Amts gefesselt wird und gleichzeitig in der einen oder der andern Amtsortschaft schleunige polizeiliche Vernehmungen und Anordnungen nothwendig werden, oder wenn umgekehrt der Beamte selbst auf der Bereisung der Amtsortschaften begriffen ist und Fälle eintreten, in denen am Sitze des Amts schleunige Verfügungen zu treffen oder Verhandlungen aufzunehmen sind; nicht zu gedenken, daß bei den Domainen-Pacht-Aemtern die Beamten häufig auch durch die Wahrnehmung des Betriebes der Wirthschaft so dringend in Anspruch genommen werden, daß sie wenigstens ohne großen Nachtheil sich auf längere Zeit von demselben nicht entfernen dürfen.

Dabei wird jedoch ausdrücklich festgesetzt,

a) daß mit Rücksicht auf Theil I. Tit. 10. §. 230. N. 13. der Allgemeinen Gerichtsordnung nur Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, als Privat-Aktuarien angenommen werden dürfen.

b) daß die Königl. Regierung einem Beamten die Befugniß, sich durch den von ihm gewählten Aktuarius vertreten zu lassen, niemals eher einräumen und den letzteren niemals eher vereidigen darf, als bis sie sich zuvor von der Solidität und Zuverlässigkeit desselben durch Zeugnisse oder durch eigene Wahrnehmung des betreffenden Departements-Raths Ueberzeugung verschafft hat;

c) daß die Verantwortlichkeit des Beamten selbst, durch die Erlaubniß sich in dringenden Fällen durch den von ihm gewählten Aktuarius vertreten zu lassen, nicht gemindert werden darf, der Beamte vielmehr dem Staate für alle, von dem Aktuarius statt seiner aufgenommenen Verhandlungen und erlassenen Verfügungen allein und im vollen Umfange verantwortlich bleiben, und daß ihm dies bei Ertheilung der Erlaubniß und Mittheilung der Vereidigungs-Verhandlung noch besonders eröffnet werden muß, und

d) daß den Aktuarien durch die Vereidigung durchaus kein Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste eingeräumt werden darf und

ihnen dies ebenfalls jedesmal bei der Vereidigung zum Protokoll eröffnet werden muß.

Die Eidesformel ist für alle in Rede stehenden Fälle wie folgt festgesetzt:

„Ich N. N. schwöre ꝛc. ꝛc., daß, nachdem ich von dem N. N. zu N. N. als Privat-Aktuarius angenommen worden bin, Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, die Geschäfte, welche mir übertragen werden, nach meinem besten Wissen und Gewissen ausführen, und dabei die bestehenden Gesetze und Dienstvorschriften genau befolgen, insbesondere aber die Protokolle stets treu und richtig führen, auch die Dienstverschwiegenheit beobachten will. So wahr mir ꝛc. ꝛc."

Die gesperrten Worte können dann wegfallen, wenn der Aktuarius schon anderweitig, z. B. als Militair oder als Bürger einen Eid geleistet hat.

Hiernach hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen zu verfahren.

(Ministerial-Blatt d. Innern. Jahrg. 1844. N. 175. S. 165.)

Tit. 3. Von den Amtsdienern, Boten und Exekutoren.

Die bei jedem Domainen-Rentamt oder Amts-Intendantur, auch selbst bei den größeren Pachtämtern, wo noch eine Domainenverwaltung mit der Pachtung verbunden ist, angestellten Rent-Amtsdiener werden theils zur Abmachung der gewöhnlichen Botendienste, als Besorgung von Briefen, Insinuation von Vorladungen ꝛc. theils auch als Exekutoren zur Einziehung und Beitreibung der Domainengefälle, sie bestehen nun in baarem Gelde oder Naturalien, verwendet, und vorschriftlich aus Civil-Versorgungsberechtigten Unteroffizieren oder Militair-Invaliden entnommen 1), wobei es ganz gleichgültig ist, ob sie auf dem Etat stehen oder von dem Rentmeister aus seinem Diensteinkommen und Aversional besoldet werden. Sie werden vorläufig auf drei- resp. sechsmonatliche Probezeit angenommen, und nachdem sie in dieser sich als qualifizirt dargethan, sodann auf Lebenszeit angestellt 2, 3), Listen und Nachweisungen über die diesfällig statthabenden Anstellungen in der Domainenverwaltung müssen jährlich bis zum letzten Januar seitens der Königl. Regierungen dem betreffenden Hohen Ministerium des Königl. Hauses 2. Abth. für die Domainen- und Forstverwaltung eingereicht werden 4, 5).

Auf diese Rentamtsboten und Exekutoren finden sodann alle diese Bestimmungen Anwendung, welche in Bezug der Entlassung, sei es im Wege der unfreiwilligen Pensionirung oder der Disciplinar-Untersuchung für die unmittelbaren Staatsdiener erlassen worden. Namentlich hat das Hohe Ministerium der Domainenverwaltung den sämmtlichen Regierungen zu dringender Pflicht

gemacht, den Unterbeamten der Rent- und Domainenämter die Allh. Cab.-Ordre vom 24. Decbr. 1836 wegen der Dienstentlassung derjenigen Staatsbeamten, welche sich des Lasters der Trunkenheit schuldig gemacht haben, protokollarisch zu eröffnen, und sie darauf zu verweisen 6).

Was die zu den Gefälleeinziehungen auf den Domainen-Pacht- und Rentämtern benutzten Rentamtsdiener anlangt, so müssen solche Kaution leisten, welche nach der Allh. Cab.-Ordre vom 11. Febr. 1832 (S. vorst.) zu reguliren ist, und entweder sofort baar eingezahlt werden muß oder durch Gehaltsabzüge innerhalb Jahresfrist zusammengebracht wird 7).

Um zum Zweck der dereinstigen Pensionsbestimmung das Einkommen dieser gleichzeitig die Exekutionsgeschäfte mit versehenden Rentamtsdiener in Bezug der ihnen zufließenden unfixirten Diensteinnahmen genau controlliren zu können, so müssen dieselben über diese Exekutionsgebühren, Meilengelder ꝛc. nach einem besondern Schema ein Buch führen um dies jährlich dem Domainen-Rentbeamten pro visa vorzulegen. Die Ergebnisse hieraus sind sodann nach dreijährigem Durchschnitte in den Etats und Rechnungen ante lineam zu vermerken 8).

Eine Höheren Orts erlassene allgemeine Instruktion für die Domainen-Rentamts-Exekutoren und Boten, sowie eine Sporteltaxe für dieselben existirt nicht, sondern es wird gewöhnlich die für die Exekutoren der Untergerichte zum Grunde gelegt. Von Seiten der Königl. Regierung zu Cleve ist jedoch bereits im Jahre 1818 eine solche besonders emanirt, und auch in v. Kamptz Annalen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt. Wir lassen dieselbe hier sub 9 folgen und ebenso sub 10 die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg, wonach höhern Orts für die Rentamtsdiener das Tragen von Brustschildern angeordnet worden ist.

1) Cirkular-Rescr. des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 13. April 1838, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Invaliden-Versorgungen in der Domainenverwaltung betreffend.

Nachdem des Königs Majestät die in einem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums vom 12. October 1837 zusammengestellten Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgungen mittelst Allerhöchster Kab.-Ordre vom 22. Dezember v. J. zu genehmigen geruht haben; (Vergl. 1. Heft S. 3—10) so eröffne ich der Königl. Regierung, bezüglich auf die Domainenverwaltung, Nachstehendes:

1) Für die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind bei der Domainenverwaltung alle Unterbedienten-Stellen, bei welchen es hauptsächlich auf mechanische, weder eine intellektuelle, noch eine besondere technische Ausbildung erfordernde Verrichtung ankommt, namentlich die Stellen der Amtsdiener, Exekutoren, Boten, Fruchtmesser, Amtsvoigte, Schließvoigte, Mühlenwaagesetzer, der Nachtwächter, Wächter ꝛc. ausschließlich bestimmt.

2) Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen

mit den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Konkurrenz gelangen können.

3) Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Invaliden für die zu 1. angegebenen Dienstleistungen findet statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair creirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt; auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

4) Auch diejenigen Domainenpächter, Rent- und andere Königl. Beamten, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversionalvergütung für die Amts-Verwaltungskosten und resp. aus ihrem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden wählen, und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf aus Staatskassen vergütet wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beschaffung jener Dienstleistung, den Domainen-Pacht- und Rentbeamten nur ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder von diesen Beamten aus den Aversionalvergütungen und resp. dem Diensteinkommen nur ganz geringe, diesen Bezügen entsprechende Beträge für jenen Zweck verwendet werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener ꝛc. aus der Kasse der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden keine geeignete Individuen zu erlangen sein; so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß sich ein solches Individuum unter den Militair-Invaliden findet, verfolgenden Annahme einer in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtungen von den resp. Domainenpacht- oder Rentbeamten der Königl. Regierung Anzeige zu machen, welche letztere alsdann vor Ertheilung der desfallsigen Genehmigung jedesmal zuförderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

5) In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Invaliden, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, gegen Lohn angenommen werden, hat der Militair-Pensions-Fonds, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen. Ein Gleiches findet statt, bei Entlassung der Invaliden aus temporair creirten Stellen.

6) In allen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden, werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den Cirkular-Verfügungen vom 26. Januar 1827 (Annal. Jahrg. 1829. S. 752.) lit. B. und vom 17. April 1831 (Annal. Jahrg. 1831. S. 260) behandelt. Wenn der Invalide aber in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird; so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militair-Gnadengehalts; dagegen kommt vom ersten des siebenten Monats an, die Bestimmung der Cirkular-Ver-

fügung vom 26. Januar 1827. lit. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

Die Königl. Regierung hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch, wegen Befolgung dieser Bestimmungen Seitens der untergeordneten Beamten und andern betheiligten Personen, das Weitere, so weit nöthig, zu veranlassen.

v. Kamptz Annal. Jahrg 1838. Heft 2. N. 24. S. 280.

2) Cirkular-Rescript des Ministerii des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 15. Dezember 1836, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Probe-Dienstzeit bei den Unterbeamtenstellen der Domainen- und Forstverwaltung betreffend.

Nachdem im Königl. Staatsministerio die Frage:

bei welchen Civilstellen, die mit zwölf Jahre gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, eine Probedienstleistung für erforderlich zu erachten sei, oder nicht,

in nähere Erwägung genommen worden, so eröffne ich, in Gemäßheit des über diesen Gegenstand gefaßten Beschlusses des Königl. Staats-Ministerii vom 19. Septbr. d. J. der Königl. Regierung, daß bei den Unterbeamtenstellen der Domainen- und Forstverwaltung, namentlich bei den Amtsdiener- und Exekutoren-Stellen, imgleichen bei den Stellen der Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter, Holzhofswärter, Floßaufseher, Torfaufseher rc. in allen Fällen eine Probedienstleistung eintreten muß. Diese Probezeit kann erforderlichen Falles, namentlich bei den Invaliden des Jägerkorps, jedoch einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von seiner Garnison nach dem Orte der Ableistung des Probedienstes und zurück, bis auf sieben Monate ausgedehnt werden. Während des Probedienstes müssen die darin stehenden Personen genau beobachtet werden, damit wenn sich solche Subjekte wegen Unbrauchbarkeit, Unzuverlässigkeit, oder anstößigen Lebenswandels, zur Beibehaltung nicht eignen, die Entlassung in Zeiten erfolge, und der für den Probedienst bestimmte Zeitraum nicht überschritten werde. Uebrigens wird hierdurch an den bestehenden Bestimmungen wegen des bei gewissen Anstellungen, auch nach vorgängigem Probedienste, vorzubehaltenden Widerrufs oder der Kündigung nichts geändert.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1836. Heft 4. N. 35. S. 846.

3) Cirkular-Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei (v. Rochow), so wie der Finanzen (v. Alvensleben) vom 23. Januar 1837, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Probedienstzeit der im Civildienste anzustellenden, 12 Jahre gedienten Unteroffiziere und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden betreffend.

Das Königl. Staats-Ministerium hat die Frage:

bei welchen Civil-Stellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, die bisher vorgeschrieben gewesene drei-, resp. sechsmonatliche Probe-Dienstleistung nicht weiter für erforderlich zu erachten sei?

in nähere Erwägung gezogen und sich unterm 19. September v. J. zu folgendem Beschlusse vereinigt.

1) Der Probedienst ist im Interesse der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kategorien subalterner Staatsämter für erforderlich zu erachten, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualification und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheischt und zwar:

bei allen Beamten-Stellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern,

bei allen Stellen, welche dem Dienste der exekutiven Polizei angehören,

bei sämmtlichen Beamten-Stellen in den Straf- und Besserungs-Anstalten,

bei den Anstellungen in der Postverwaltung, der Gensd'armerie, der Steuer-, Forst- und Domainen-Verwaltung, bei den Chaussee-Aufsehern und Wegewärtern 2c.

Dagegen ist

2) der Probedienst bei denjenigen Subaltern-Stellen nicht für nothwendig zu erachten und daher künftig zu unterlassen, wobei es auf blos mechanische Dienstverrichtungen ankommt, z. B. bei Botenstellen 2c., jedoch mit Ausnahme der Boten-Stellen bei der Forst- und Domainen-Verwaltung, wo hier und da mit den eigentlichen Boten-Verrichtungen noch andere als blos mechanische Geschäfte, namentlich die Ausführung von Executionen, verbunden sind.

Endlich ist

3) der Probedienst auch bei allen den Communal-Aemtern zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalte der Kündigung, sondern für die Lebenszeit des Anzustellenden zu besetzen sind.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren, mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß durch die Anordnung zu 2. an der allgemeinen Vorschrift, nach welcher die dort bezeichneten Posten nur auf Kündigung besetzt werden sollen, nichts geändert wird. Da aber nunmehr, wenn die Kündigung eintritt, die Wiederverleihung der früheren Militair-Pension (so weit der Angestellte den Anspruch darauf nicht durch eigentliche Verbrechen verwirkt hat). Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. März 1829. (Gesetz-Sammlung 1829. S. 42.) und Cirkular-Verfügung vom 17. Februar 1831. (Annal. 1831. S. 262.) jedesmal für Rechnung des betheiligten Civil-Pensions-Fonds erfolgen muß, so wird der Königl. Regierung empfohlen, Sich vor der Konferirung solcher Stellen durch genaue Prüfung der von den Berechtigten beizubringenden Atteste, oder durch einstweilige Beschäftigung des Bewerbers in ähnlichen als den ihm hiernächst zu übertragenden Funktionen, vorab über dessen Tüchtigkeit zu vergewissern. Uebrigens unterliegt es keinem Bedenken, daß auch bei anderen Verwaltungs-Zweigen, als bei der oben beispielsweise angeführten Domainen- und Forst-Verwaltung, solche Botenstellen, deren Inhaber zu Abgaben-Executionen verwendet werden, erst auf Probe besetzt werden können.

(v. Kamptz Annal., Jahrg. 1837., Heft 1. N. 1. S. 1.)

4) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königlichen Hauses (v. Ladenberg) vom 18. Januar 1836, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anfertigung und

Einreichung der Militair-Versorgungslisten in der Domainen- und Forstverwaltung betreffend.

Um die nach der Circular-Verfügung vom 25. Januar 1827. erforderlichen Nachrichten über die bei der Domainen-Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militairs liefern zu können, wird die Königl. Regierung aufgefordert, die Nachweisung von den im Jahre 1835. in ihrem Bezirke im Ressort der Domainen-Verwaltung stattgehabten neuen Anstellungen, und zwar nach Vorschrift N. 2. der gedachten Cirkular-Verfügung gefertigt, bald an mich einzureichen, auch künftig diese Nachweisung jährlich unaufgefordert für das jedesmal verflossene Jahr bis zum letzten Januar einzureichen.

In sofern im Ressort der Forst-Verwaltung Militair-Versorgungs-Berechtigte angestellt worden, welche nicht zur Zahl der invaliden in den Forstverwaltungs-Listen aufgeführten Jäger gehören, so ist davon ebenfalls eine Nachweisung zu fertigen, und solche bis zum letzten Januar jeden Jahres einzureichen, wogegen es bei der Einreichung der durch das Regulativ vom 13. Februar 1835. zu 18. angeordneten Nachweisung der versorgten Invaliden des Jäger-Corps zum 10. Januar eines jeden Jahres auch ferner verbleibt.

v. Kamptz Annal., Jahrgang 1836., Heft I, N. 21. S. 37.

5) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 26. Octbr. 1838, an sämmtliche Königl. Regierungen und Regierungs-Präsidien, die Aufstellung jährlicher Anstellungs-Nachweisungen in der Domainen- und Forstverwaltung betreffend.

Obgleich ich den Königl. Regierungen durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Mai v. J. ausführliche Anweisung darüber ertheilt habe, wie die bis zum 10. Januar eines jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre bei der Forstverwaltung definitiv, auf Probe oder interimistisch angestellten Feldwebel, Oberjäger und Jäger des Fußjäger-Korps aufgestellt werden sollen; so sind doch die pro 1837 von mehreren Königl. Regierungen eingereichten derartigen Nachweisungen wiederum theils fehlerhaft, theils unvollständig gefunden worden. Dadurch wird nicht allein viele Schreiberei veranlaßt und die Anfertigung der, dem Königl. Kriegsministerio jährlich mitzutheilenden Haupt-Nachweisung verzögert, welches Beides füglich zu vermeiden ist, wenn bei sämmtlichen Königl. Regierungen die Special-Nachweisungen gleich mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit aufgestellt werden, sondern es entstehen auch aus den Mängeln und Irrthümern in den Spezial-Nachweisungen, Falls solche in die Haupt-Nachweisung übergehen, vielfache und höchst unangenehme Weiterungen mit dem Königl. Kriegsministerium. Indem ich daher der Königl. Regierung die Bestimmungen der Eingangs allegirten Verfügung vom 31. Mai v. J. nochmals zur genauen Befolgung in Erinnerung bringe, lasse ich Derselben zugleich eine Ueberschrift von den Vorschriften hierbei zugehen, welche wegen Anfertigung und Einsendung der Jahres-Nachweisungen von den im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung neu angestellten oder beförderten Königl. Beamten zu beachten sind. (Anl. a.)

Abschrift vorstehender Verfügung und deren Anlage übersende ich dem Königl. Regierungs-Präsidio zur gleichmäßigen Beachtung hinsichtlich der von demselben einzureichenden Jahres-Nachweisung der im Ressort der Domainen- und Forst-Verwaltung neu angestellten oder beförderten Königl. Beamten.

A. Vorschriften

die Anfertigung und Einsendung der Nachweisungen von den im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung neu angestellten oder beförderten Königl. Beamten betreffend.

I. Die Königl. Regierungs-Präsidien haben am Schlusse des Jahres jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einzureichen (Geschäfts-Anweisung für die Königl. Regierungen vom 31. December 1825. §. 2.) Für das Ressort der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii ist durch die Cirkular-Verfügung vom 5. December 1836. hinsichtlich dieser Nachweisung bestimmt worden:

1) daß sie alle in dem vorhergegangenen Jahre bei der Domainen- und Forstverwaltung neu angestellten oder beförderten Beamten, mit Ausschluß der zum Fuß-Jägerkorps gehörigen und auf den Forst-Versorgungslisten stehenden Individuen, enthalten,
2) daß bei der Aufstellung die sub 2. in der Cirkular-Verfügung vom 25. Januar 1827. ertheilte Vorschrift, — nach welcher bei den Militair-Versorgungsberechtigten nicht allein der Truppentheil, worin sie gestanden, ihr militairischer Grad und die Art ihres Anstellungs-Anspruches bestimmt anzumerken ist, sondern auch zur leichtern Unterscheidung von dergleichen Angestellten, dieselben durch ein besonderes Abzeichen, und zwar durch Unterstreichung ihres Namens mit rother Dinte, kennbar gemacht werden müssen, — gehörig beachtet, und
3) daß sie bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eingereicht werden soll.

II. Außer den vorerwähnten, von den Königl. Regierungs-Präsidien einzureichenden Nachweisungen haben die Königl. Regierungen alljährlich noch besondere Nachweisungen der bei der Forst-Verwaltung im Laufe des vorhergegangenen Jahres in etatsmäßigen Stellen definitiv, auf Probe, oder interimistisch angestellten Feldwebel, Oberjäger und Jäger des Fußjäger-Korps aufzustellen und einzureichen. Die hierbei zu beobachtenden Vorschriften sind in dem Regulativ vom 13. Februar 1835. über das Verfahren bei Ueberweisung, Prüfung, Kontrolirung und Anstellung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jäger-Korps sub 18. und in den Cirkular-Verfügungen vom 31. Mai 1837. und vom 17. Januar 1838. ausführlich enthalten. Mit Bezug darauf ist insbesondere zu bemerken:

1) daß die in Rede stehenden Nachweisungen blos solche bei der Forstverwaltung in etatsmäßigen Stellen als Förster, Hülfsaufseher, oder Waldwärter angestellte Individuen enthalten dürfen, welche noch zum Fußjäger-Korps gehören, resp. auf der Forst-Versorgungs-Liste stehen. Wenn Individuen, die zwar früher dem Jägerkorps angehört, und auf der Forst-Versorgungsliste gestanden haben von letzterer aber bereits in Folge definitiver Anstellung, oder aus andern Gründen abgesetzt worden sind, bei der Domainen- und Forstverwaltung demnächst eine anderweite Anstellung erhalten, oder auf Grund des allgemeinen Civil-Versorgungsscheins, oder sonstiger Ansprüche neu angestellt werden, so gehören sie in die von dem Königl. Regierungs-Präsidio einzureichende sub I. erwähnte Jahres-Nachweisung.
2) Die definitiven und probeweisen Anstellungen der zum Fußjägerkorps gehörigen oder bereits auf der Forst-Versorgungsliste ste-

henden Individuen müssen auf das strengste von den blos interimistischen Anstellungen geschieden, und danach in die durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Mai 1837. vorgeschriebenen Nachweisungen A. und B eingetragen werden.

3) Blos vorübergehende Beschäftigungen in der Eigenschaft als ambulante Hülfsaufseher, oder sonst zur temporairen Unterstützung eines etatsmäßig angestellten Forstschutzbeamten, sind bei Aufstellung der fraglichen Nachweisungen nicht zu berücksichtigen.

4) Abweichungen von den dazu gegebenen Schema's ohne vorherige diesseitige Genehmigung oder Anordnung sind unzulässig. In der dritten Rubrik beider Nachweisungen „Benennung der Stelle" ist die Diensteigenschaft des Angestellten (Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter) anzugeben, nicht der Wohnort, zu dessen Bezeichnung die vierte Rubrik bestimmt ist.

5) Beide Nachweisungen sind künftig, nebst der Nachweisung von den Aufenthalts-Veränderungen der versorgungsberechtigten Jäger, welche sich über die Gränzen des Regierungsbezirks ausgedehnt haben, pünktlich bis zum 10. Januar eines jeden Jahres einzureichen. Sind in dem abgelaufenen Jahre keine Individuen des Jägerkorps bei der Forstverwaltung definitiv, auf Probe oder interimistisch angestellt worden, auch hinsichtlich der bereits mit dem Forst-Versorgungsschein versehenen Jäger, keine Aufenthalts-Veränderungen über die Gränzen des Regierungsbezirks hinaus, und keine Todesfälle vorgekommen, so ist dies in dem bestimmten Termine besonders anzuzeigen.

(v. Kamptz Ann. Jahrg. 1838. Heft IV. N. 23. S. 865.)

6) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 13. Febr. 1837, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Dienstentlassung derjenigen Staatsbeamten, welche sich des Lasters der Trunkenheit schuldig machen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. December 1836.
wegen der Dienstentlassung ohne Pension eines Staatsbeamten im Wege der Disziplinar-Untersuchung, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht,
wird der Königl. Regierung hierbei in vidimirter Abschrift mit dem Auftrage zugefertigt, selbige zur Kenntniß der Beamten der Domainen- und Forst-Verwaltung zu bringen und insbesondere

a) in Ansehung der Förster, Waldwärter und anderen untern Forstbeamten, in der Art, daß ihnen der Inhalt der allerhöchsten Vorschrift durch den Oberförster vollständig bekannt gemacht, und darüber, wie dies geschehen, ein Protokoll aufgenommen werde, welches von jenen Unterbeamten mit zu unterschreiben und dann zu den Dienstakten zu nehmen ist.

b) in Ansehung der Landreiter, Executoren, Amtsdiener und anderer Unterbeamten der Rent- und Domainen-Aemter, die gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre in gleicher Art, wie vorstehend ad a. bestimmt worden, durch die Domainen- und Rent-Aemter publiziren zu lassen.

Eine eben solche Bekanntmachung muß auch geschehen, wenn künftig ein Unter-Beamte der oben unter lit. a. und b. bezeichneten Kategorie angestellt wird.

v. Kamptz Ann., Jahrg. 1837., Heft 1., N. 28., S. 27.

7) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam (Stelzer) vom 7. März 1833, an sämmtliche Königl. Rent- und Domainenämter, die Kautionsbestellung Seitens der Domainen- und Rentei-Amtsdiener betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß die Domainen- und Rentei-Amtsdiener, in sofern denselben die Einziehung von Gefällen übertragen wird, eine Kaution leisten sollen, welche nach den in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832. (Gesetzsammlung de 1832. pag. 61. seq.) gegebenen Vorschriften normirt werden muß.

Es ist daher bei neuen Anstellungen solcher Beamten der Kautionspunkt gehörig wahrzunehmen, und zwar so, daß, im Fall des Unvermögens der resp. Individuen, die Kaution durch Gehalts-Abzüge innerhalb Jahresfrist vom Dienstantritt an realisirt wird. Von den bereits angestellten Amtsdienern kann die nachträgliche Leistung einer Kaution nicht verlangt werden, es müßte denn sein, daß denselben bei ihrer Annahme die Bestellung einer Kaution zur Bedingung gemacht, und diese Verpflichtung von ihnen noch nicht erfüllt wäre.

Hiernach hat sich das Amt in vorkommenden Fällen zu achten.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1833. Heft I. N. 29. S. 54.

8) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 25. November 1838, an sämmtliche Königliche Regierungen, die Buchführung über die unfixirten Diensteinnahmen der Domainen-Amtsdiener und Exekutoren betreffend.

Sowohl um die Befolgung der in der Cirkular-Verfügung vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen wegen Anstellung der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in den Unterbedienten-Stellen bei den Domainen-, Pacht- und Rentämtern gehörig kontroliren zu können, als auch in anderer Beziehung, und namentlich für den Zweck der Ermittelung des vollständigen Diensteinkommens bei Pensionirung solcher Beamten, ist es nöthig, daß über die sämmtlichen unfixirten Diensteinnahmen der bei den Domainen-, Pacht- und Rentämtern angestellten Amtsdiener und Exekutoren an Exekutions-Gebühren und Meilengeldern ꝛc. ein näherer Nachweis geführt werde.

Die gedachten Unterbedienten haben daher über jene Einnahmen, und zwar über die Soll- und Ist-Einnahmen und die verbliebenen Reste, ein Buch zu führen, wozu ihnen von der Königl. Regierung ein Schema vorzuschreiben ist. Dieses Buch haben selbige von Zeit zu Zeit, wenigstens alle Jahre einmal, am Jahresschlusse, den vorgesetzten Domainen-, Pacht- oder Rentbeamten zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Von den letzteren ist die erfolgte Kenntnißnahme in dem Buche jedesmal zu vermerken, und zwar, wenn dabei sich Ausstellungen ergeben haben, mit Bezug auf die zu deren Beseitigung aufgenommene besondere Verhandlung.

Auf den Grund dieser Bücher sind die von den resp. Unterbedienten wirklich bezogenen derartigen Einnahmen nach einem dreijährigen Durchschnitte in den Etats und Rechnungen ante lineam mit Angabe, wie viel davon auf den Mehraufwand bei auswärtigen Verrichtungen, sowie auf die etwanigen sonstigen Dienstbedürfnisse zu rechnen, und wie viel als reine Diensteinnahmen anzusehen sei, zu vermerken.

Diese Angaben sind auch in den Etats und Rechnungen bei denjenigen Domainen-, Pacht- und Rentämtern zu machen, bei welchen zu

solchen Verrichtungen keine besondere Stellen etatsmäßig, sondern den resp. Domainen-, Pacht- und Rentbeamten Aversional-Quanta, aus welchen selbige sich selbst die erforderlichen Leistungen der Unterbedienten zu beschaffen haben, ausgesetzt sind. In diesen letztern Fällen ist zugleich jedesmal auch anzugeben, ob der Domainen-, Pacht- oder Rentbeamte sich zu den Exekutions-Verrichtungen eines bei einer andern Behörde angestellten Exekutors, oder eines andern Individuums, bei welchem dieses Verhältniß nicht stattfindet, bedient.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1838. Heft IV. N. 24. S. 868.

9) Instruktion der Königl. Regierung zu Cleve, Abth. 2., für die bei den Königl. Domainen-Renteien angestellten Exekutoren im Cleveschen Regierungsbezirk d. d. den 21. April 1818.

Um in Hinsicht der Beitreibung der Domanialgefälle in demjenigen Theile des uns anvertrauten Departements, in welchem die preußische Gerichtsverfassung bereits eingeführt ist, die sub A. beigefügten, im §. 11. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten vom 13. Octbr. v. J. ausdrücklich bestätigten Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezbr. 1808 (§§. 42. und 48.) zur Ausführung zu bringen, haben Wir die bei den Königl. Domainen-Renteien Dinlacken und Duisburg provisorisch angesetzten Renteidiener zu Exekutoren bestellt, bei der Domainen-Rentei Rees aber die Zwangsbefehlträger Wessel daselbst und bei der Rentei Wesel den Zwangsbefehlträger Dorens daselbst mit der exekutivischen Beitreibung der Domanialgefälle beauftragt. Wir haben zu dem Ende diese Exekutoren mit der sub B. nachfolgenden Instruktion versehen und ihnen die sub C. beigefügte Sporteltaxe vorgeschrieben, die betreffenden Herrn Domainen-Rentmeister aber angewiesen, die grundherrlichen Revenüen, Abgaben und Dienste, welche ihnen zur Erhebung überwiesen sind, in sofern sie nicht zur bestimmten Zeit eingehen, durch diese Exekutoren einziehen zu lassen, so wie den von Uns festgesetzten liquiden Betrag der von den Domainenpächtern zu zahlenden Pachtgelder und die von den Domainen-Aktiv-Kapitalien abzutragenden Zinsen auf diesem Wege beizutreiben.

Es wird dies daher dem Publikum sowohl als den Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

B. Instruktion

für die bei den Königl. Domainen-Renteien angestellten Exekutoren und deren Gehülfen.

§. 1. Die bei den Königl. Domainen-Renteien provisorisch angestellten Renteidiener werden zur Beitreibung der grundherrlichen Revenüen, Abgaben und Dienste, welche den Domainen-Rentei-Aemtern zur Erhebung überwiesen sind, sowie zur Einziehung der von den Domainenpächtern zu zahlenden Pachtgelder und der von den Domainen-Activ-Capitalien abzutragenden Zinsen, deren liquider Betrag von der 2. Abtheilung der Königl. Regierung festgesetzt ist, in sofern sie nicht zur bestimmten Zeit eingehen, gebraucht und erhalten ihre Aufträge von den dazu autorisirten Domainen-Rentmeistern.

§. 2. Die Renteidiener sollen an dem Orte wohnen, wo das Renteiamt seinen Sitz hat. Sie müssen, wenn sie nicht in Dienstgeschäften abwesend sind, alle Tage, die Sonn- und Festtage ausgenommen, auf

der Rentei erscheinen, und die ihnen zu ertheilenden Aufträge gewärtigen. Alle beim Renteiamte eingehende Briefe, Paquete, Gelder und dergleichen, müssen sie sowohl von der Post abholen als auch dahin befördern und überhaupt, wenn sie keine andere Verrichtungen haben, diejenigen Geschäfte bei den Kassen übernehmen, die dem Kassendiener, wo dergleichen angestellt sind, obzuliegen pflegen.

§. 3. In Fällen, wo Briefe und Sachen so schleunig befördert werden müssen, daß der gewöhnliche Postenlauf desfalls nicht abgewartet werden kann, sollen die Renteidiener, wie es bisher schon üblich war, zu dergleichen Bestellungen als Boten gebraucht werden, ohne dafür eine besondere Entschädigung an Botenlohn oder Meilengelder verlangen zu können.

§. 4. Die Renteidiener erhalten die Exekutionsverordnungen von den Domainen-Rentmeistern schriftlich eingehändigt. Ohne diese dürfen sie nie zu Exekutionen eigenmächtig schreiten. In diesen Verordnungen muß deutlich ausgedrückt sein, gegen wen und auf welche Rückstände die Exekution vollstreckt, wie dabei verfahren werden soll, und wie viel jeder einzelne Restant, wenn deren mehrere sind, zu den dem Exekutor außer den eigentlichen Exekutionsgebühren zukommenden Meilengeldern und Zehrungskosten beizutragen hat.

§. 5. Nach dem Inhalte dieser Verordnungen müssen sich die Renteidiener genau und pünktlich achten, davon weder eigenmächtig abgehen, noch sich einer Ausdehnung derselben anmaßen, allen darin enthaltenen Anweisungen vielmehr pünktlich Folge leisten, und nach geschehener Vollstreckung der Exekution dem Domainen-Rentmeister davon Anzeige machen.

§. 6. Sobald dem Renteidiener die Exekutionsordre eingehändigt worden, muß sich derselbe unverzüglich an den Ort seiner Bestimmung begeben und bei dem im Rückstande befindlichen Schuldner, welchem er auf Erfordern die Exekutionsordre zur Einsicht vorzulegen hat, persönlich einlegen, auch mit Vollstreckung der Exekution ohne ferneren Verzug und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung der erhaltenen Instruktion gemäß verfahren.

§. 7. Von dieser Vollstreckung darf sich der Renteidiener durch keine Protestation des Schuldners oder durch dessen einseitiges unbescheinigtes Vorgeben, daß er bereits Zahlung geleistet, oder Stundung auf die rückständigen Leistungen erhalten habe, abhalten lassen. Wird die geschehene Tilgung der Rückstände aber durch gültige Quittung oder durch einen Postschein nachgewiesen, oder kann sich der Debent wegen der ihm vorgeblich zugestandenen Nachsicht, durch Vorzeigung einer Verfügung der competenten Behörde legitimiren, so muß der Renteidiener zwar unverzüglich abgehen, dem Domainen-Rentmeister aber von dem Befunde der Sache sofort Anzeige machen.

§. 8. Die Renteidiener müssen bei den Exekutions-Vollstreckungen durchaus vorsichtig und pflichtmäßig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit noch Raum verstatten, durch Umzüge, Verheimlichungen oder Wegschaffung der Exekutionsobjecte, solche zu vereiteln, und sich überhaupt weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen des Schuldners, oder durch unzeitiges Mitleiden oder durch andere persönliche Rücksichten von Beobachtung ihrer Amtspflichten abwendig machen lassen.

§. 9. Auf der andern Seite aber müssen sich dieselben auch in den gehörigen Schranken halten, bei den Exekutions-Vollstreckungen sich vernünftig und bescheiden betragen, sich aller Grobheiten, Insolenzien und unnöthiger Härte gegen den Schuldner oder dessen Angehörige enthalten,

und vielmehr das Schicksal derselben, so weit es ohne Verletzung ihrer Amtspflichten geschehen kann, zu erleichtern bemüht sein.

§. 10. Erbietet sich der Schuldner nach geschehener Einlegung der Exekution die rückständigen Summen sofort zu bezahlen, so muß der Renteidiener darauf halten, daß die versprochene Zahlung an das betreffende Renteiamt sofort geleistet, und ihm nachgewiesen werde; er darf sich aber bei harter Ahndung mit Annahme der Gelder durchaus nicht selbst befassen, es wäre denn, daß der Domainen-Rentmeister ihn zur Annahme des Geldes in der Executionsordre ausdrücklich autorisirt hätte.

§. 11. Ist bei der Ankunft des Renteidieners der Schuldner abwesend oder verspricht derselbe zur Zahlung Rath zu schaffen, so muß der Renteidiener ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Exekution liegen bleiben, auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner die künftigen Objekte der Exekution und Auspfändung, bei Seite zu schaffen nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leisten sich weigert, muß ohne weiteren Verzug und Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 12. Der Renteidiener muß also den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen und zu dem Ende seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, sowie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröffnen, doch muß der Renteidiener dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, so daß er diese Eröffnung und Vorzeigung nicht weiter verlangt, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Verlangen des Renteidieners keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbigen auszuweichen, entfernt und Niemand zur Wahrnehmung seines Interesses zurückgelassen, so muß der Renteidiener entweder eine Gerichts- oder Magistratsperson und wenn die Exekution auf dem Lande zu vollstrecken ist, den Schulzen oder Dorfrichter, oder wenn dergleichen Gerichtspersonen nicht zu haben sind, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beisein die Auspfändung nöthigenfalls vornehmen.

§. 13. Kann der Renteidiener eines thätlichen Widerstandes halber, den ihm geschehenen Auftrag allein nicht vollziehen, so muß er sich bei dem Landrath des Kreises, oder in eiligen Fällen auch unmittelbar an den Brigadier der Kreis-Gensd'armerie wenden, sich durch Vorzeigung der Exekutionsordre legitimiren und bei dieser Behörde um die nöthige Assistenz nachsuchen.

Von dem geleisteten Widerstande hat derselbe hiernächst dem Domainen-Rentmeister sofort Anzeige zu machen, damit dieser bei der vorgesetzten Behörde auf Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen antragen kann.

§. 14. Der Renteidiener muß nur so viel an Effecten auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summen und der Exekutionskosten erforderlich ist. Er muß dabei sein Augenmerk auf solche Effecten richten, die einestheils leicht zu transportiren, anderntheils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind; Edelsteine, kostbare Kleider, feine Wäsche u. s. w. Sind aber dergleichen gar nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. Zinn, Kupfer, Hausgeräthe, Betten u. s. w. angegriffen werden.

§. 15. Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, bei Künstlern und Professionisten auf ihr Werkzeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres

Handwerks unentbehrlich ist, bei Landwirthen auf das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie auf das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brot- und Futter-Getreide nicht erstreckt, sondern dergleichen Effecten, wenn sonst kein anderes oder doch kein zulängliches Object zur Auspfändung vorhanden ist, bloß in eine Spezifikation gebracht und diese zur weitern Berichtserstattung an den Domainen-Rentmeister eingesandt werden.

§. 16. Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Renteidiener auf der Stelle ein genaues Verzeichniß anfertigen, und es von dem Schuldner oder der zugezogenen Gerichtsperson oder Zeugen mit unterschreiben lassen. Sodann muß er auf Kosten des Schuldners dafür Sorge tragen, daß die abgepfändeten Effekten in einem sichern Gelasse untergebracht werden, auch dieses Gelaß mit seinem oder einem andern öffentlichen Dienstsiegel verwahren.

§. 17. Bei der Auspfändung selbst hat sich der Renteidiener lediglich nach obigen Vorschriften, und nach den ihm bei vorkommenden besondern Umständen etwa ertheilten speciellen Instruktionen zu richten, keinesweges aber darf er der Anweisung des Schuldners oder dessen Bevollmächtigten, wenn sie von diesen Vorschriften abweichen, Folge leisten. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werth vorhanden sind, und aus einer derselben die Befriedigung der Renteikasse aber so gut und geschwind, als aus der andern erfolgen kann, so muß der Renteidiener auf den Antrag des Schuldners bei der Pfändung eine billige Rücksicht nehmen.

§. 18. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die ausgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so muß der Renteidiener, wenn noch andere Gegenstände, an welchen die Exekution vollstreckt werden kann, vorhanden sind, diese mit Uebergehung der in Anspruch genommenen ergreifen, sonst aber mit der Auspfändung fortfahren, den Intervenienten aber, wegen Handhabung des sich angemaßten Eigenthumsrechts an das kompetente Gericht verweisen, und die von demselben in Anspruch genommenen Stücke in sein Verzeichniß besonders bemerken.

§. 19. Von einer dergleichen vorgefallenen Intervention oder gemachten Anspruch eines Dritten muß der Renteidiener sofort an den Domainen-Rentmeister berichten, damit dieser von der ihm vorgesetzten Behörde weitere Verhaltungsmaaßregeln einholen könne.

§. 20. Wenn die beizubringende Summe 50 Thlr. nicht übersteigt, so muß der Renteidiener nach verrichteter Auspfändung sofort, und ohne daß es einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkaufe der gepfändeten Sachen Anstalt machen.

§. 21. Diesen anstehenden Verkauf muß er am Orte selbst sowohl, als auch so viel es die Zeit in der Nachbarschaft auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, als worüber er bei der Ortsbehörde Erkundigungen einziehen muß, doch so, daß zugleich die Kosten möglichst gespart werden, öffentlich bekannt machen.

§. 22. Bei dem Verkauf selbst muß er eine zum Protokoll vereidete Gerichtsperson des Orts, oder, wenn es auf dem Lande wäre, Schulzen und die Gerichte mit zuziehen, übrigens aber sowohl wegen Abschätzung der zu verkaufenden Effekten, als wegen des Ausgebots und der Zuschlagung selbst, imgleichen aber wegen Abgebung der Gelder sich nach demjenigen achten, was in den folgenden §§. von dem Verfahren bei dergleichen Auktionen überhaupt verordnet ist.

§. 23. Wenn die beizutreibende Summe und also auch die abgepfändeten Effekten den Werth von 50 Thlr. übersteigen, so muß der

Exekutor nach verrichteter Auspfändung das Verzeichniß der in Beschlag genommenen Sachen unverzüglich an den Domainen-Rentmeister einsenden, welcher solches der vorgesetzten Behörde vorlegen und weitere Verhaltungsmaaßregeln bei derselben nachsuchen wird.

§. 24. Ist aber wirklich der Fall der Auktion durch den Renteidiener selbst vorhanden, so müssen vor allen Dingen die abgepfändeten Sachen durch Sachverständige taxirt werden, der Termin zur Auktion muß durch Anschlagung schriftlicher Nachrichten, worin die zu verkaufenden Effekten nach ihren Gattungen und Arten benannt sind, an der Gerichtsstätte oder andern öffentlichen von dem Publiko häufig besuchten Plätzen der Stadt oder des Orts, wo die Auktion erfolgen soll, bekannt gemacht oder ein gleiches durch öffentlichen Ausruf bewirkt werden.

§. 25. Im Termin selbst muß die Auktion nach der Folgeordnung des aufgenommenen Verzeichnisses vor sich gehen, die darin verzeichneten Stücke müssen nach und nach aufgerufen und öffentlich vorgezeigt, wenn es dabei auf Gewicht, Ellen- oder Quartmaaß ankommt, der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht, sodann die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 26. Der Renteidiener muß bei jedem Stücke in seinem Protokoll die Summe, für welche der Zuschlag und der Name desjenigen, an den er geschehen ist, genau und richtig bemerken. Bemerkt der Schuldner im Fortlaufe der Auktion — bei welcher es ihm freisteht, gegenwärtig zu sein — daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel als zur Tilgung der beizutreibenden Summen mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, herausgebracht sei, so kann, wenn er solches anzeigt und die Anzeige richtig befunden wird, mit dem ferneren Verkauf abgebrochen werden.

§. 27. Der Renteidiener darf sich bei schwerer Ahndung nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke, entweder selbst oder durch andere mitzubieten, er muß ferner bei dem Ausbieten mit aller Unpartheilichkeit verfahren, auch das Gebot nicht übereilen.

§. 28. Die erstandenen Sachen darf der Renteidiener nicht anders als gegen baare Bezahlung verabfolgen lassen; holt der Meistbietende die erstandenen Sachen bis zum völligen Abschluß der Auction nicht ab, so müssen solche auf seine Gefahr und Kosten nochmals ausgeboten, und der dabei sich etwa ergebende Ausfall von dem ersten Licitanten sofort und ohne den geringsten Anstand beigetrieben werden.

§. 29. Nach beendigter Auction muß der Renteidiener die gelöseten Gelder nebst seinem Protokoll, der Berechnung der Gelder und der dazu gehörigen Beläge unter einer Specification der Executions- und Auctions-Kosten sofort an den Domainen-Rentmeister abliefern, von welchem letztere nach vorgängiger Festsetzung dem Renteidiener ausgezahlt werden.

Sollte nach Berichtigung der Summe, welche beigetrieben werden soll, und des Betrages der Executions- und Auctions-Kosten von der Auctions-Lösung noch etwas übrig bleiben, so muß der Ueberrest sogleich von dem Renteidiener gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 30. Findet der auf das Mobiliar-Vermögen angewiesene Renteidiener entweder gar keine hinreichende Pfändungs-Objekte vor, und wird es nöthig, daß zur Deckung der Rückstände, entweder ausstehende Forderungen des Schuldners, oder dessen Gehalt oder Pension, oder die demselben zugehörigen Grundstücke selbst angegriffen werden müssen, ist ferner das Mobiliar-Vermögen des Schuldners auf den Antrag anderer Gläubiger von Gerichts wegen bereits mit Arrest belegt, oder über das gesammte Vermögen des Schuldners der Concurs ausgebrochen; so hat

der Renteidiener dem Domainen-Rentmeister davon Anzeige zu machen, und wird dieser über die Lage der Sache der vorgesetzten Behörde unverzüglich Bericht erstatten, damit von letzterer das weitere Nöthige dieserhalb eingeleitet werden könne.

§. 35. Die Renteidiener müssen sich mit den in der Executions-Ordre bestimmten Gebühren, Warte- und Meilengeldern, welche nach der beigefügten Sportel-Taxe von dem Domainen-Rentmeister festzusetzen sind, und wenn sie Execution über Land verrichten, außerdem noch bei dem Schuldner mit dem freien Quartier und Heitzung zur Winterzeit begnügen, und dürfen dieselben schlechterdings nicht und unter keinerlei Vorwand demjenigen, gegen welchen die Execution verfügt ist, noch etwas an Geld oder Geldeswerth abfordern und von demselben annehmen, auch haben sie allen Schein der Erpressung oder Bestechung auf das sorgfältigste zu vermeiden und sich aller Plackereien und Insolenzien zu enthalten, widrigenfalls sie zur Untersuchung gezogen, und nach richtigem Befunde der Beschwerde kassirt oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt, außerdem aber noch zum doppelten Ersatz desjenigen angehalten werden sollen, was sie zur Ungebühr erpreßt haben.

§. 36. Wenn der Schuldner so unvermögend befunden worden, daß neben den Gefällen die Executions-Gebühren und Auslagen, welche aus der Lösung der abgepfändeten Sachen, nach der Bezahlung der Gefälle jederzeit vorzugsweise berichtigt werden sollen, von ihm ohne besondern Druck nicht beigetrieben werden können, so erhält der in fixem Gehalt stehende Renteidiener nur seine baaren Auslagen und bei auswärtigen Executionen die Reisekosten mit 6 Gr. für jede Meile der Hin- und Herreise aus der Königl. Kasse vergütet.

§. 37. Die Renteidiener werden hierbei ernstlich verwarnet, bei Executions-Aufträgen dieser Art, von den zum Armenrechte qualificirten Personen, nicht etwa ihre Gebühren zu erpressen, und so zu ihrem Privat-Vortheile solche Personen zu drücken.

Sind letztere zum Armenrechte wirklich qualificirt, so muß auch die Gebühren-Forderung der in fixem Gehalte stehenden Renteidiener cessiren, und es bleibt bei der Bestimmung, daß sie nur die Auslagen und Reisekosten bei auswärtigen Exekutionen aus der Königl. Kasse vergütet erhalten.

A. Sportel-Taxe

für die bei den Domainen-Renteien angestellten Renteidiener und deren Gehülfen.

A. Wenn die Exekution am Wohnorte des Exekutors vollstreckt werden soll:

1) für die Ankündigung der Exekution durch den persönlichen Eintritt in die Behausung des Debenten und die Aufforderung zur Zahlung:

Bei Exekutions-Gegenständen			unter	20 Thlr.			2 Gr.
=	=	=	von	20 bis	50 Thlr.	excl.	4 =
=	=	=	=	50 =	100 =	=	6 =
=	=	=	=	100 =	200 =	=	8 =
=	=	=	=	200 =	500 =	=	12 =
=	=	=	=	500 und	darüber		1 Thlr.

wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachgewiesen wird. Muß der Executor länger als eine Stunde ver-

weilen, oder wird derselbe mehrere bis drei Tage aufgehalten, für jeden Tag

2) bei Gegenständen unter 10 Thlr. 4 Gr.

2) bei Gegenständen	unter 10 Thlr.			4 Gr.
" "	von 20 bis	50 Thlr. excl.		6 "
" "	" 50 "	100 "	"	8 "
" "	" 100 "	200 "	"	12 "
" "	" 200 "	500 "	"	16 "
" "	" 500 und darüber	1 Thlr.		

wobei ein angefangener halber Tag mit dem halben vorstehenden Betrage in Anrechnung gebracht, und die zur Auspfändung und Ueberbringung der Effekten erforderlich gewesene Zeit hierzu gerechnet wird.

Wenn Execution gegen eine ganze Gemeinde verfügt wird, so werden diese Gebühren nach der Rückstands-Summe der ganzen Gemeinde berechnet und unter die einzelnen Restanten verhältnißmäßig vertheilt.

3) Vorkommende baare Auslagen müssen besonders liquidirt und bescheinigt werden.

B. Auswärts erhält der Exekutor außer den zu A. 1. 2. bemerkten Gebühren für die Ankündigung noch:

1) Für jede Meile Hin- und Herreise besonders berechnet 8 Sgr. und

2) auf die Zeit der Abwesenheit von seinem Wohnorte täglich 8 Sgr. Zehrungskosten.

Dem Executor muß der zu nehmende Weg von dem Domainen-Rentmeister vorgeschrieben, die Meilenzahl und die Zeit der Abwesenheit berechnet, und bei mehreren neben einander zu besorgenden Executions-Aufträgen müssen die Zehrungs- und Reisekosten verhältnißmäßig repartirt werden, wobei die Zehrungskosten à 8 Sgr. pro Tag dergestalt zu taxiren sind, daß 3 Meilen auf einen, viere auf einen und einen halben Tag und fünf Meilen auf zwei Tage der Reise gerechnet werden.

v. Kamptz Annal. 1818. Bd. 2. Heft 2. N. 15. S. 301.

10) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 16. Juli 1834, das Tragen von Brustschildern Seitens der Unterbeamten der Domainen-Verwaltung betreffend.

In Folge höherer Bestimmung machen wir die Verwalter der Königl. Kassen darauf aufmerksam, daß die Unterbeamten der Domainen-Verwaltung als Renteidiener ꝛc. im Dienst jederzeit mit Brustschildern versehen sein müssen, welche unter der Bedingung aus öffentlichen Fonds angeschafft werden, daß sie beim Dienstausscheiden oder Absterben eines solchen Beamten jedesmal an den Dienstnachfolger abgegeben werden, worauf die Rendanten zu halten haben.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1834. Heft 3. N. 20. S. 653.

Abschnitt 2. Von den Domainen-Pächtern und Administratoren.

1) Die Domainenpächter, falls sie nicht besonders die Verwaltung der Domainen-Rendantur und Polizeigeschäfte übernommen haben, stehen zu dem Fiskus sowie dem Publikum gegenüber nur ganz in dem Verhältniß wie jeder andere Gutspächter zu seinem Gutsherrn. Nach §. 54. Tit. 2. der Prozeßordnung können Königl. Pächter auf den eximirten Gerichtsstand nur alsdann Anspruch machen, wenn sie mit einem Charakter begnadigt worden, oder doch als Generalpächter den Namen Königl. Beamten führen. Nach einem Just.-Minist.-Rescr. vom 9. Septbr. 1834 werden unter den in diesem §. 54. bezeichneten: „Königl. Pächtern" nur Generalpächter der Domainenämter, nicht aber Pächter Königl. Fabriken verstanden (v. Kamptz Jahrbuch Bd. 44. S. 81.). Ein mit dem Prädikat eines Königl. Beamten begnadigter Domainenpächter verliert dagegen die Exemtio fori nicht, wenn auch das von ihm verpachtet gewesene Gut in den Besitz von Privatpersonen übergegangen ist. Just.-Min.-Rescr. vom 4. Juli 1835.

Dem (Tit.) wird auf die Anfrage vom 18. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegii beitritt, welche annehmen, daß dem Oberamtmann W. zu S. noch jetzt ein eximirter Gerichtsstand anzuerkennen ist, die in dem Rescr. vom 30. Octbr. 1818 entschiedene Frage: ob ein Privatpächter, dem das Prädikat eines Königl. Beamten beigelegt worden, hierdurch die Exemtion erlangt, ist eine ganz andere. Im vorliegenden Falle ist es außer allem Zweifel, daß der W., welcher Königl. Pächter und mit dem Charakter eines Oberamtmanns begnadigt gewesen, die Exemtion gehabt hat, und es fragt sich daher, ob er dieselbe dadurch verloren, daß das von ihm erpachtete Domainenamt in den Besitz von Privatpersonen übergegangen ist. Wollte man dies für die Konservation des eximirten Gerichtsstandes in dem §. 83. Tit. 2. Th. I. der Allg. Ger.-Ordn. auch nicht aus-

drücklich entschieden finden, so liegt doch eine analoge Anwendung dieses Paragraphen so nahe, daß er um so mehr der Beurtheilung zum Grunde gelegt werden muß, als ohnehin für den Verlust eines einmal erlangten Ehrenrechtes nicht die Präsumtion sein kann.

(Act. Gen. des Justizminist. E. N. 19. Vol. 2. Fol. 70. — Ergänz. der Preuß. Rechtsb. Ausg. 2. Bd. 8. S. 123.)

2) Wenngleich diesen Domainen- und resp. Generalpächtern auch der Titel als Königl. Domainenbeamter, oder Königl. Oberamtmann beigelegt wird, sie auch stellenweise neben Uebernahme der Pachtung gleichzeitig mit der Rendantur und Polizeiverwaltung beauftragt werden, so sollen ihre Verhältnisse zum Fiskus nur nach §. 434. Tit. 21. Th. I. [1]) des Allg. L.-R. bemessen, keinesweges sie aber als Verwalter fisci betrachtet werden, indem durch letzteres unter Anwendung des §. 521. Tit. 9. Th. I. l. c. [2]) leicht Nachtheile für den Fiskus hervorgerufen werden könnten.

Cirkular-Rescript des Ministerii des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 24. Dezember 1837, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die Verhältnisse der Domainenpächter bei Wahrnehmung der Rechte des Fiskus betreffend.

Es sind verschiedenartige Judikate über die Frage ergangen, ob die Bestimmung des §. 21. Tit. 9. Th. I. des Allgem. Landrechts, nach welcher zum Nachtheil eines Gutseigenthümers keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen dessen Verwalter anfangen könne, auf Domainen Anwendung finde, welche vom Fiskus an einen Generalpächter verpachtet werden, weil dabei angenommen ist, daß der Generalpächter neben Uebernahme der Pachtung auch noch mit der Rendantur und Polizeiverwaltung, und hierdurch wieder auch im Allgemeinen mit der Wahrnehmung der Rechte des Fiskus gegen Schmälerung beauftragt worden, daher er als Verwalter des Fiskus zu betrachten sei.

Diese Gründe sind indessen zur Begründung der Meinung nicht geeignet, weil die dem Generalpächter übertragene Verwaltung sich auf von den verpachteten Objecten ganz verschiedene Gegenstände bezieht, der §. 434. Tit. 21. Th. I. des Allg. Landrechts aber jedem andern Pächter die Erhaltung der gutsherrlichen Gerechtsame ebenfalls zur Pflicht macht.

Ich habe Veranlassung genommen, diesen Gegenstand bei der im Werke ergriffenen Gesetzrevision zur Erörterung zu bringen. Damit aber inzwischen Fiskus vor Nachtheil bewahrt werde, so veranlasse ich die Königl. Regierung, in jedem einzelnen Falle, wo diese Frage zur rechtlichen Erörterung kommt, unter Vorlegung der betreffenden Pachtkontrakte, das specielle Rechtsverhältniß und den Umstand geltend zu machen, daß der Pächter in dem litigiösen Falle nicht zum Beamten, Verwalter oder Stellvertreter des Fiskus bestellt werde, sondern daß er nur als Pächter erscheint, dem, in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§. 434.

---

1) Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 434. Besonders muß er (der Pächter) darauf Acht haben, daß die Gränzen nicht verrückt, oder sonst das Gut und dessen Rechte auf irgend eine Art verkürzt werden.

2) Ebenda Tit. 9. §. 521. Zum Nachtheile eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter, angefangen werden.

des Allgem. Landrechts Th. I. Tit. 21.), auch die Wahrnehmung der Rechte des verpachtenden Fiskus zur Pflicht gemacht sei. Wenn dessen ungeachtet nicht dem gemäß erkannt wird, und die Frage, sei dies nun in revisorio oder im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde, beim Geheimen Ober-Tribunal zur Entscheidung gelangt, wohin es die Königl. Regierung bei ungünstigen Entscheidungen zu bringen hat, so ist davon sofort hierher Anzeige zu machen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1837. Heft 4. N. 26. S. 893.

3) Auch können die Domainen- und Generalpächter aus dieser ihrer Stellung selbst im Falle einer Begnadigung als Königl. Beamte keine Versorgungsansprüche im Königl. Civildienste herleiten oder begründen.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern (Köhler) und der Finanzen (Keßler), an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, daß die früheren Verhältnisse als Domainenpächter keine Versorgungsansprüche im Königl. Civildienste begründen können. Vom 5. Aug. 1828.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. Juni c. zu erkennen gegeben, daß weder aus dem früheren Generalpachtverhältnisse des dortigen Bürgermeisters N. zu der Domaine N., in welchem er kontraktlich verpflichtet war, während der Dauer der Pachtzeit die gutsherrliche Polizei zu verwalten, noch aus dem Verhältnisse eines auf 6 Jahre erwählten Bürgermeisters, die Anstellungs-Berechtigung desselben hergeleitet, solche mithin als vorhanden, auch nicht anerkannt, und die nachgesuchte Autorisation, den N. in einem Subalternverhältniß anstellen zu dürfen, also nicht ertheilt werden kann.

v. Kamptz Annal., Jahrg. 1828. Heft 3. N. 7. S. 629.

4) Was die von den Domainenpächtern zu bestellenden Cautionen anlangt, so findet die für Domainenbeamte in dieser Beziehung gültige Allh. Cab.-Ordre vom 11. Febr. 1832 auf jene keine Anwendung, sondern es ist darüber Seitens des Hohen Ministerii des Königl. Hauses eine besondere Bestimmung erlassen worden, und zwar das

Cirk.-Rescr. des Königl. Ministerii des Königl. Hauses Abth. 2. (v. Ladenberg) an sämmtliche Königl. Regierungen ausschließlich derjenigen zu Aachen, Trier und Coblenz, die Feststellung der Kautionen der Domainenpächter betreffend, vom 29. Novbr. 1836.

Da bisher bei der Feststellung der Kautionen der Domainenpächter nicht allgemein nach gleichen Grundsätzen verfahren worden, so finde ich mich veranlaßt, folgendes darüber zu bestimmen:

1) Der Betrag der Kaution für die Pachtgegenstände ist in der Regel auf $\frac{1}{3}$ des jährlichen Pachtzinses festzusetzen. Der hierauf sich ergebende Betrag kann in einzelnen Fällen, aus besondern Gründen, namentlich, wenn dem Pächter ein bedeutendes Inventarium oder Inventarien-Kapital mit übertragen werden soll, oder wenn ihm ungewöhnliche Verbindlichkeiten in Beziehung auf Meliorationen oder Neubaue aufgelegt werden, angemessen erhöhet, niemals aber vermindert werden.

2) Wird dem Pächter in dem Pachtvertrage zugleich die Amtsver-

waltung und Erhebung der ihm mitverpachteten Gefälle übertragen, so kann auf eine solche Verwaltung und Rendantur die Allh. Cab.-Ordre vom 11. Febr. 1832 die Kaution der Kassen- und Magazinbeamten betreffend, nicht angewendet werden, sondern es sind die Grundsätze in der Allerh. Cabin.-Ordre vom 13. März 1824 zu befolgen, worin bestimmt ist, daß als Kaution

von den ersten	5000 Thl.	Brutto-Einnahme	20 pC.	also 1000 Thl.
= = zweiten	5000 =	= =	10 =	= 500 =
= = folgend.	15000 =	= =	5 =	= 750 =

und von höheren Summen 3 Prozent als Regel angenommen werden können, als wonach die Kaution bei einer Brutto-Einnahme von 25000 Thlr. auf 2250 Thlr. und bei einer Brutto-Einnahme von 50000 Thlr. auf 3000 Thlr. zu stehen kommen würde.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Kaution, welche Pächter wegen der Amtsverwaltung und Rendantur bestellen muß, mit der in Ansehung der Pachtgegenstände zu bestellenden Kaution nicht zusammengeworfen werden darf, sondern jede in einem abgesonderten Betrage festgestellt werden muß. Dies ist um so mehr erforderlich, als künftig die allgemeinen Bedingungen wegen der Amtsverwaltung und die wegen der Domainenpacht noch mehr als bisher geschieden werden dürften, auch dem Fiskus, als Verpachter ferner, wie bisher schon geschehen, vorbehalten bleiben muß, die Amtsverwaltung auch während der Dauer der Pachtzeit aufzuheben; für diesen Fall aber es zweckmäßig ist, daß vorher schon bestimmt werde, wieviel dem Pächter an Kaution zurückzugewähren sei. Die Trennung der Kautionen behindert aber nicht, den Kontrakt selbst so zu fassen:

daß, so lange dem Pächter die Amtsverwaltung und Rendantur belassen wird, die für die Amtsverwaltung und Rendantur bestellte Kaution nicht zurückzugeben ist, auch beide Kautionen, so wie auch das Super-Inventarium des Pächters, für bereits, sowohl für die Pachtverbindlichkeiten, als für die Obliegenheiten des Pächters als Beamten haften;

vielmehr wird dies in dem Kontrakt stets ausdrücklich zu bedingen sein.

3) Muß etwa der Domainenpächter zugleich das Amt eines Gerichts-Deposital-Rendanten übernehmen, so ist in Ansehung dieser Rendantur auf Verlangen der Justizbehörde, eine besondere Kaution unter Zuziehung jener Behörde festzustellen, jedoch in der Art, daß auch diese Kaution dem Fiskus in Ansehung der Pachtgegenstände und der Amtsverwaltung und Gefäll-Erhebung mit verhaftet ist, so lange sie für die Deposital-Rendantur bestellt bleibt.

4) Diese drei Kautionen (zu 1, 2 und 3 vorstehend) können in Staatsschuldscheinen, Pfandbriefen der Provinz und mit hypothekarischen Obligationen, welche pupillarische Sicherheit haben, bestellt werden. Auch baares Geld kann angenommen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß solches, nach der Wahl des Pächters entweder bei der Bank, oder bei der Seehandlung zinsbar belegt werde, und der Pächter sich mit den Zinsen begnügen müsse, die das gewählte Institut zahlt [1]).

v. Kamptz Annal. 1836. Bd. 20. Heft 4. N. 36. S. 847.

---

1) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 31. März 1836, an sämmtliche Königl. Regie-

5) Bei dieser Gelegenheit müssen wir gleichzeitig die Bestimmungen in Anregung bringen, welche über die Liquidirung der Forderungen der Domainenpächter aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen und deren öffentliche Aufrufe ergangen sind.

Allh. Kab.-Ordre vom 27. März 1833, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen, auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontracten oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen.

Aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte vom 10ten d. M., habe Ich die Zweifel ersehen, die durch ein gerichtliches Erkenntniß darüber veranlaßt sind, ob zu den öffentlich aufgerufenen Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen, auch die Forderungen der Domainenpächter gehören. Ein solches Mißverständniß kann nicht entstehen, wenn der Zweck solcher Aufrufe: das Rechnungswesen der Staatskassen und die Komptabilität der einzelnen Verwaltungen schließlich zu ordnen, im Auge behalten wird. Es ist dabei nicht von den verschiedenen Rechtstiteln der Forderungen und von den Grundsätzen die Rede,

---

rungen diesseits der Weser, die Bestellung der Pacht-Kautionen Seitens der Domainenpächter betreffend.

Nach den allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Domainen, ist im §. 32. den Pächtern überlassen, die zu leistende Pachtkaution in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu bestellen, und die Zusicherung beigefügt, daß, im Falle die Kaution in baaren Geldern bestellt worden, diese gegen 4 pC. Zinsen bei der Seehandlung untergebracht werden sollen. Da jedoch in neuerer Zeit dieses Institut, den erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen zufolge, solche Kapitalien nicht mehr zu 4 pC., sondern nur zu $3\frac{1}{3}$ pC. Verzinsung annimmt; so ist es nöthig, daß mit dem gedachten §. der allgemeinen Pachtbedingungen, rücksichtlich jener Zusicherung, eine Abänderung und zwar in der Art getroffen werde, daß statt der Worte:

„diese gegen 4 pC. Zinsen bei der Seehandlung,"

gesetzt werde:

„Diese, nach der Wahl des Pächters, bei der Königl. Bank oder bei der Seehandlung zinsbar,"

und daß ferner statt der Worte:

„und diese Zinsen"

gesetzt werde,

„und die Zinsen, welche das eine oder das andere dieser Institute zahlt."

Die Königl. Regierung wird hiernach angewiesen, diese Abänderung bei einem etwanigen neuen Abdruck der Bedingungen zu bewirken, und bis dahin von jetzt ab in allen Kontrakten speziell zu bedingen.

Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen diesseits der Weser, mit der Anweisung, sich danach gleichfalls zu achten, und von jetzt ab in allen Pachtkontracten zu bestimmen, daß baare Kautionen nur unter der Bedingung angenommen werden, daß solche nach der Wahl des Pächters bei der Bank oder bei der Seehandlung unterzubringen, und zwar gegen diejenigen Zinsen, welche das eine oder das andere dieser Institute zahlt.

v. Kamptz Ann. Jahrg. 1836. Heft I. N. 26. S. 42.

nach welchen die Liquidanten zu befriedigen sind, sondern es soll nur ermittelt werden, was die als Liquidatin ihnen gegenüberstehende Verwaltung an sie zu bezahlen hat. Jede Verwaltung also, die für Rechnung der Staatskasse Zahlungsverbindlichkeiten kontrahirt, tritt in dem eingeleiteten Verfahren als Liquidatin auf, und es ist nicht der geringste Grund vorhanden, die Domainen-Verwaltung, gegen welche der Domainenpächter liquidirt, hiervon auszuschließen. Ob seine Forderung aus dem speziellen Titel seines Pachtkontrakts, oder aus allgemeinen Gesetzen begründet wird, ist in dieser Beziehung gleichgültig; sein Anspruch ist ein Verwaltungsanspruch, wie jeder Anspruch an die andern Zweige der Verwaltung öffentlicher Einkünfte, und die Domainenpachtgefälle fließen, wie die übrigen Einkünfte des Staats, in die Staatskasse, welche jeden Anspruch des Domainenpächters an die Domainenverwaltung zu berichtigen hat. Es kann hiernach keine andere Auslegung stattfinden, als daß Meine durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Erlasse vom 31. Januar 1822.,[1]) 19. Juli 1823.[2]) und 10. Dezember 1825.,[3]) durch welche die Aufrufe der Liquidanten aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskasse, autorisirt worden, so wie die auf den Grund Meiner Verfügungen erfolgten Ausrufe, Verhandlungen und Präklusionen auch auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten, oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen, anzuwenden sind, wie Ich solches hierdurch noch besonders erkläre; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß es bei dem in einem einzelnen Falle abweichend ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse sein Bewenden behalte. Sie haben diese Bestimmung, zur Belehrung der gerichtlichen und verwaltenden Behörden, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Maassen und Mühler.

(G. S. 1833. N. 1422. S. 31.)

6) **Nach dem Rescr. des Königl. Ministerii des Innern (Köhler) an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Haltung der Amtsblätter von Seiten der Domainenpächter betreffend, vom 25. Mai 1821,**

können bei den von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 30. v. M. angezeigten Umständen, die Domainenpächter jenseits der Elbe zur Haltung des Amtsblatts nicht genöthigt werden[4]).

v. Kamptz Annal. 1821. Heft 2. N. 11. S. 287.

---

1) Allh. Cab.-Ordre vom 31. Januar 1822. wegen eines Präklusions-Termins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind.

(G. S. 1822. N. 704. S. 46.)

2) Allh. Cab.-Ordre vom 19. Juli 1823., das Aufgebot und die Präklusion der Verwaltungs-Gläubiger des vormaligen Königreichs Westphalen und Großherzogthum Berg betreffend.

(G. S. 1823. N. 816. S. 156.)

3) Allh. Cab.-Ordre vom 10. Decbr. 1825. wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenheim aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1. Novbr. 1813.

(G. S. 1825. N. 980. S. 235.)

4) Die Motive zu dieser Dispensation sind nicht gegeben, da der Bericht der Regierung fehlt. Da übrigens jedes Dominium zur Haltung der Amtsblätter

7) Ueber die Stempelpflichtigkeit der Gesuche und Anzeigen der Domainenpächter und der darauf zu erlassenden Bescheide bestimmt das

Cirkular-Rescript des Königl. Finanz-Ministers (v. Alvensleben) an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc. die Stempelpflichtigkeit der Gesuche und Anzeigen der Domainen-Pächter und der darauf zu erlassenden Bescheide betreffend, vom 27. März 1840.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beikommend eine Abschrift der von dem Herrn Geheimen Staatsminister v. Ladenberg Exc. an die Königl. Regierungen in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Gesuche und Anzeigen der Domainen-Pächter, welche nicht blos ein amtliches Interesse berühren, erlassenen Verfügung vom 13. d. M. (Anl. a.), um davon bei vorkommenden Veranlassungen Gebrauch zu machen, auch danach die Provinzial-Stempel-Fiskale zu instruiren.

Anl. a.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Gesuche und Anzeigen der Domainenpächter, welche nicht blos ein amtliches Interesse berühren, stempelpflichtig seien? Für die verneinende Beantwortung dieser Frage ist angeführt worden, daß Domainen- und Forst-Revenüen nicht zu den öffentlichen allgemeinen Abgaben gehören und die Bestimmung im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. sub voce „Gesuche" daher auf jene Eingaben nicht Anwendung finde.

Diesem Argumente kann aber nicht beigetreten werden, da nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1828. (Gesetzsamml. von 1829. S. 16.) lediglich der Charakter der Behörde als einer richterlichen, polizeilichen oder Abgaben verwaltenden — welche Merkmale auf die Regierungen unzweifelhaft zutreffen — für die Stempelpflichtigkeit der Eingaben entscheidet, es aber nicht darauf ankommt, daß die Behörde gerade in dieser Eigenschaft auf das ihr vorliegende Geschäft amtlich einwirkt. Der Umstand aber, daß das Privat-Interesse von dem amtlichen bei solchen Eingaben schwer zu trennen ist, kann zu keiner Stempelfreiheit führen, da vielmehr überall, wo nicht bloßes amtliches Interesse, sondern entweder das Privat-Interesse des Betheiligten mit dem amtlichen konkurrirt, oder ersteres ausschließlich obwaltet, die Stempelpflichtigkeit eintreten muß.

Die Königl. Regierung hat die Domainenpächter demgemäß zu belehren und selbst darauf zu halten, daß dieselben den gesetzlichen Vorschriften nachkommen.

Die Frage:

ob auch zu den auf jene Gesuche zu erlassenden Bescheiden der gesetzliche Stempel für amtliche Ausfertigungen zu verwenden, und folglich nach §. 2. und §. 7. sub 11. der Sporteltaxordnung vom 25. April 1825. (Ges.-Samml. von 1825. S. 129.) auch Sporteln dafür in Ansatz zu bringen seien

muß aber nach dem Stempeltarif sub voce „Ausfertigungen" beantwortet werden, wonach zwar die auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten zu erlassenden Verfügungen, wenn sie keine bloße Benachrichtigung, sondern eine Entscheidung oder Belehrung in der

---

verpflichtet ist, so mußte dies auch die Domainenpächter betreffen, falls nicht hier durch unentgeldliche Verabreichung eine Exemtion gemacht wird.

Sache selbst enthalten, in der Regel stempelpflichtig sind, es jedoch dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt bleibt, in wie weit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen.

Ministerium des Königl. Hauses. Zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

An sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme der rheinischen und der Regierung zu Merseburg)

(Ministerialblatt des Innern 1840. N. 316. S. 189.)

8) Die aus der Pacht entlassenen Domainenpächter dürfen zu neuen öffentlichen Verpachtungen nicht zugelassen werden.

Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 13. Febr. 1837, an sämmtliche Königliche Regierungen diesseits der Weser, daß die aus der Pacht entlassenen Domainenpächter zu neuen öffentlichen Verpachtungen nicht zugelassen werden dürfen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. März 1835. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht:

daß wenn ein Domainenpächter seine Verpflichtung nicht erfüllen kann, und das Pachtverhältniß aufgehoben wird, oder wenn mit dem Pächter beim Ablauf der Pachtzeit eine Vereinigung über die Fortsetzung der Pacht unter den von der verpachtenden Behörde für angemessen erachteten, und ihm angebotenen Bedingungen nicht hat zu Stande gebracht werden können, die zeitherigen Pächter unter keiner Bedingung zum Mitgebot bei der neuen öffentlichen Verpachtung zugelassen werden dürfen. Die Königl. Regierung hat sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung in vorkommenden Fällen genau zu achten.

v. Kamptz Annal., Jahrg. 1837., Heft 1., N. 30., S. 29.

9) Den Domainen- und Vorwerkspächtern sollen Vorwerkskarten und Vermessungsregister behändigt werden.

Cirkular-Rescr. des Königl. Hausministerii (v. Ladenberg) vom 10. September 1839, an die Königl. Regierungen diesseits der Elbe und in der Provinz Sachsen, mit Ausschluß derjenigen zu Stettin, betreffend die Aushändigung von Vorwerkskarten und Vermessungsregistern an die Domainen-Vorwerkspächter.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß den Pächtern der Königl. Domainenvorwerke nicht überall eine Kopie der Vorwerkskarten und eine Abschrift der Vermessungsregister ausgehändigt worden ist. Da die Pächter die gedachten Karten und Register jedoch stets und die Departementsräthe solche bei den Pachtrevisionen zur Hand haben müssen, so veranlasse ich die Königl. Regierung, in allen den Fällen, in welchen nach Vorschrift des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813 §. 88, außer der Brouillonkarte, zwei Reinkarten und Vermessungsregister abzuliefern sind, ein Exemplar davon, so weit dies noch nicht geschehen sein sollte, den Pächtern zur sorgfältigen Aufbewahrung sofort auszuhändigen, solches von dem bei Ihr geführten Verzeichnisse absetzen und den Vorwerksinventarien zusetzen zu lassen. Hierbei ist den Pächtern ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie die Karten und die Vermessungsregister auf eigene Kosten wieder herzustellen verpflichtet sind, falls solche durch ihre Schuld beschädigt oder unbrauchbar werden sollten.

15 *

Wenn die vollständigen Exemplare der Karten und Vermessungsregister nicht vorhanden sind, so hat die Königl. Regierung, besonders bei den Vermessungen, welche nach dem Erscheinen des gedachten Feldmesser-Reglements bewirkt worden sind, zu ermitteln, ob die fehlenden Exemplare von den Feldmessern noch abgeliefert werden müssen, oder andernfalls, ob für die nicht vollständig geschehene Ablieferung ein angemessener Abzug an den Vermessungskosten gemacht worden ist.

Was hiernach von den Feldmessern noch zu liefern ist, muß von denselben bald eingefordert, und was sonst zu ergänzen ist, muß auf Kosten des etatsmäßigen Vermessungsfonds, welcher jedoch deshalb nie überschritten werden darf, successive ergänzt werden, damit jedem Domainenpächter endlich die Karten und Vermessungsregister zugefertigt werden können. Wären von einzelnen Vorwerken aber nur ältere Karten vorhanden, welche mit den jetzigen Planlagen nicht mehr übereinstimmen, so sind davon keine Kopien fertigen zu lassen.

Gegen den Schluß des Jahres hat die Königl. Regierung anzuzeigen:

a) von welchen Vorwerken die Karten und Vermessungsregister vollständig vorhanden sind, und ein Exemplar derselben den Pächtern überwiesen ist,

b) von welchen Vorwerkskarten und Vermessungsregistern noch Kopien zu fertigen sind, und

c) welche Vorwerke, wegen veränderter Planlagen seit der letzten Vermessung, neu vermessen und kartirt werden müssen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1839. Heft 3. N. 30. S. 560.

10) Den Regierungs- rc. Commissarien, die in Domainen-Angelegenheiten reisen, ist von Seiten der Domainenpächter eine freie meublirte Wohnung nebst Feuerung und Licht zu gewähren.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern (v. Schuckmann) und der Finanzen, vom 28. August 1826, an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen und Frankfurt, den Diätenabzug für freien Wohnungsgelaß rc., auf den Domainen in kommissarischen Geschäften betreffend.

Es würde zwar, nach den Worten des Diäten- und Fuhrkosten-Regulativs vom 28. Juni v. J. und besonders der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. da, wo sich die kontraktmäßige Verpflichtung der Domainenpächter nur auf Hergabe der freien Wohnung für den Kommissarius oder auf diese nebst der Feuerung beschränkt, ohne daß des Lichtes erwähnt ist, auf den Abzug des $\frac{1}{3}$tels von den Diäten verzichtet werden können; da jedoch dadurch die desfallsige Vorschrift nicht allein im dortigen Departement, sondern vielleicht überall ganz umgangen werden würde, indem wohl selten alle drei Gegenstände in den Pachtkontrakten ausdrücklich genannt sein mögen, man auch annehmen kann, daß unter der in den Kontrakten auferlegten Verpflichtung zur Hergabe einer freien meublirten Wohnung, die Verabreichung der Feuerung und des Lichts (zumal auf dem platten Lande und den isolirt liegenden Domainenämtern) stillschweigend mit verstanden ist, und es ohne Zweifel noch keinem Domainen-Pächter eingefallen sein wird, auf den Grund seines Kontrakts dem Kommissarius Feuerung und Licht zu versagen so läßt sich darüber im Allgemeinen nichts festsetzen, vielmehr muß es der Königl. Regierung überlassen werden, in den vorkommenden einzelnen Fällen zu entscheiden, ob auf den Diäten-Abzug zu verzichten sei oder nicht? Ein

theilweiser Abzug für einen der drei Gegenstände ist aber nicht zu verlangen. (Der Königl. Regierung zu Gumbinnen wird dies zum Bescheide auf Ihre desfallsige Anfrage vom 9. v. M. eröffnet.)

Indem der Königl. Regierung zu Frankfurt dies auf Deren Anfrage vom 21. v. M. eröffnet wird, wird übrigens der Ansicht derselben beigetreten, daß diejenigen Kommissarien, welche nicht in Angelegenheiten der Domainen-Aemter reisen, auch nicht verpflichtet sind sich der Amts-Wohnungen auf denselben zu bedienen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1826. Heft III. N. 12. S. 592.

11) Den Domainenpächtern wird wegen erlittenen Brandschadens keine Remission gezahlt, wenn ihnen solche durch ihre Pachtkontrakte nicht ganz ausdrücklich verheißen worden.

Cirkular-Rescript des Königl. Finanz-Ministerii (v. Klewitz) an sämmtliche Königl. Regierungen, die Remission wegen erlittenen Brandschadens an Domainenpächter betreffend, vom 31. Januar 1823.

Verschiedene Gesuche einzelner Domainenpächter um Remission wegen erlittenen Brandschadens, geben dem Finanz-Ministerium Veranlassung die Königl. Regierung anzuweisen, sämmtliche Domainenpächter zur Versicherung ihres Mobiliars bei einer Feuerversicherungs-Anstalt aufzufordern, mit dem Beifügen, daß kein Domainenpächter Remission wegen Brandschaden zu gewärtigen habe, wenn ihm solche durch seinen Pachtvertrag nicht ganz ausdrücklich verheißen worden sei.

v. Kamptz Annal. 1823. Heft 1. N. 74. S. 126.

12) Domainenpächter können zu den Kreis-Kommunal-Lasten herangezogen werden und sind zur Zahlung dieser sowie der Klassensteuer verpflichtet.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei (v. Brenn) an das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg in Pr., die Heranziehung der Pächter und Nutznießer landesherrlicher Grundstücke zu den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen betreffend, vom 22. October 1830.

Ew. Excellenz erwidere ich auf Ihren Bericht vom 12. d. M.

die durch einen Kreistags-Beschluß der Stände des N. N.schen Kreises veranlaßte Frage: wegen Heranziehung der Pächter und Nutznießer landesherrlicher Grundstücke zu den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen betreffend,

daß die Klassensteuer eine bloß persönliche Steuer ist, zu welcher alle Unangesessene, obwohl sie auf dem Kreistage nicht repräsentirt sind, insonderheit auch die Pächter aller Privatgrundstücke beitragen müssen, ohne daß deren Entrichtung auf das Verhältniß zu ihren Verpächtern Einfluß hätte. Es ist daher kein Grund zu erkennen, aus welchem die Pächter landesherrlicher Grundstücke nach einem andern Grundsatze, als sämmtliche übrige Kreis-Eingesessene, behandelt werden sollen, welche durch den Beschluß der Kreisstände zu dergleichen persönlichen Abgaben verpflichtet werden.

Ich finde daher keine Veranlassung, wegen des Gegenstandes mit dem Herrn Finanz-Minister zu kommuniciren, stelle vielmehr, wenn sonst der Beschluß der Kreisstände des N. N.schen Kreises nach den allgemeinen Vorschriften sich zur Bestätigung eignet, Ew. Excellenz anheim, das weiter Erforderliche zu verfügen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1830. 4. Heft, N. 47. S. 783.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei (Köhler) an die Königl. Regierung zu N. N., betreffend die Heranziehung der Pächter Königl. Domainen zu den Kreis-Kommunal-Abgaben. Vom 19. August 1831.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 22. v. M. bei der Gelegenheit eines in dem N. N.schen Kreise vorgekommenen Spezialfalles in Ihrem Kollegium in Bezug auf die Heranziehung der Pächter Königl. Domainen zu den Kreis-Kommunal-Abgaben entstanden sind, wird Ihr Folgendes zu erkennen gegeben.

Wenn die Minorität der Königl. Regierung behauptet, daß die Kreisstände, weil sie nur aus den Grundbesitzern gewählt werden, den Unangesessenen keine Steuern aufzulegen berechtigt sein, so widerlegt sich diese Behauptung hinreichend durch die Kreis-Ordnung. Nach §. 2. bilden die landräthlichen Kreise die Bezirke der Kreisstände. Jedermann, der in diesen Kreisen wohnt, gehört also zu der im §. 3. bezeichneten Kreis-Korporation, und kann durch die Erklärungen der Kreisstände verpflichtet werden. Darauf, daß nur das Grundeigenthum zur Kreisstandschaft qualifizirt, kommt es nicht an. Mitglieder des Provinzial-Landtags können auch nur Grundeigenthümer sein, aber es ist noch nicht bezweifelt worden, daß ein von des Königs Majestät genehmigter Beschluß der Provinzialstände auch die Unangesessenen verpflichte.

Hiernach und da die Klassensteuer eine rein persönliche Abgabe ist, von welcher keine Exemtion stattfindet, da also die Frage über die Beitragspflichtigkeit der Domainen zu solchen Lasten ganz außer der Diskussion liegt, kann nicht das geringste Bedenken obwalten, die Beitragspflichtigkeit der Domainen-Pächter im Allgemeinen anzuerkennen.

Daß ein Theil der von dem N. N.schen Kreise ausgeschriebenen Anlagen zu Bestreitung der Kosten für die Landwehr-Kavallerie-Pferde bestimmt ist, kann in der Beitragspflichtigkeit nichts ändern. Denn wenn gleich die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 §. 45. deren Gestellung den Grundeigenthümern auflegt, so haben doch Se. Majestät bereits durch die Instruktion für die Landwehr-Inspekteurs vom 10. Decbr. 1816 den Kreisbehörden anheim gestellt, diese Gestellung auf andere Weise zu bewirken. Seitdem sind meistentheils die Kosten als eine Kreislast betrachtet worden, welche nach den oben angegebenen Grundsätzen jeder Kreis-Einsasse mitzutragen verpflichtet ist. Hierbei muß es auch im N. N.schen Kreise bewenden.

v. Kamptz Annal. 1831. Heft III. N. 32. S. 568.

13) Falls Domainenpächter vor Ablauf der Pachtzeit sterben, und die Wittwe das Pachtverhältniß bis zu Ausgang des Kontrakts fortsetzen will, so soll ihr auf ihre Kosten für die Dauer der noch übrigen Pachtzeit ein vereideter Administrator zur Seite gesetzt werden, welcher die Pacht für ihre Rechnung fortzusetzen und zu beendigen hat.

Cirkular-Rescript des Geheimen Staatsministers und Chefs der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Ministerii (v. Ladenberg) an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, die Vereidung der Wirthschafts-Administratoren und Aufseher auf verpachteten Domainen betreffend, vom 14. Mai 1840.

Der §. 38. der allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königl. Domainen vom 23. April 1837 enthält die Bestimmung, daß wenn nach dem Ableben eines Domainenpächters dessen Wittwe die Pacht bis zum Ende der kontraktmäßigen Pachtperiode fortsetze, ihr für die Dauer der noch übrigen Pachtzeit auf ihre Kosten ein Administrator zur Seite zu setzen sei, welcher die Pacht für ihre Rechnung fortzusetzen habe.

Sofern dieser Fall eintritt, wird auch die Vereidigung des Administrators erforderlich, da Fiskus ohne dieselbe nicht die nöthige Sicherheit erhalten würde, daß die fernere Bewirthschaftung der Domainen zweckmäßig und ohne Nachtheil für das fiskalische Interesse bewirkt werde. Die Königl. Regierung weise ich daher hierdurch an, in allen derartigen Fällen, die Vereidigung der von Ihr einzusetzenden Administratoren zu veranlassen, und theile Ihr, damit hierunter ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, in der Anlage a. zugleich eine hier entworfene Eidesform mit, welche Sie bei den diesfalsigen Vereidungen zum Grunde zu legen hat.

Bei dem Entwurfe dieser Eidesnorm ist davon ausgegangen, daß mit der betreffenden Domainenpacht, keine Amts- und Polizei-Verwaltung verbunden sei. Sollte der Fall vorkommen, daß eine solche Verwaltung noch mit der von der Wittwe fortzusetzenden Pacht verbunden wäre, so muß die Vereidung des Administrators auch hierauf mit gerichtet werden und bleibt dann die Anlage demgemäß von der Königl. Regierung zu ergänzen.

Anl. a.

Eid eines Wirthschafts-Administrators und Aufsehers auf einer verpachteten Domaine.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren und leiblichen Eid, daß nachdem ich von der Königl. Regierung zu N. der verwittweten N., als Pächterin der Domaine N., zum Wirthschafts-Administrator und Aufseher bestellt worden bin, ich in dieser Eigenschaft nach meinem besten Wissen und Gewissen unablässig darauf Bedacht nehmen will, daß bei der Benutzung der Domaine N. durch die Wittwe N. und bei deren Bewirthschaftung den Bestimmungen des über diese Domaine bestehenden Pacht-Kontrakts in allen Stücken auf das Pünktlichste nachkommen, namentlich die sämmtlichen Pachtstücke und deren Gerechtsame gehörig konservirt, ihr Zustand und Ertrag in keiner Weise verschlechtert, sondern möglichst verbessert, die vorhandenen Königl. Gebäude sorgfältig unterhalten, keine Veränderungen, zu welchen die Zustimmung der Königl. Regierung erforderlich ist, ohne diese letztere vorgenommen und die nach dem Pachtkontrakte zu führenden Bücher und Register auf das Vollständigste und Zuverlässigste geführt werden, so wie, daß ich bei der Benutzung der Domaine N. durch die Wittwe N. überhaupt nichts, was dem Königl. Fiskus zum Nachtheil gereichen könnte, geschehen lassen, vielmehr allen und jeden Nachtheil und Schaden, so viel an mir ist, treu und gewissenhaft vom demselben abwenden will, wie es einem treuen und gewissenhaften Wirthschafts-Administrator und Aufseher gebührt. So wahr mir Gott helfe. 2c.

Ministerialblatt des Innern 1840. N. 323. S. 193 u. 94.

14) Domainen-Administratoren liegt die subsidiarische Verpflichtung in Beziehung auf Steuer-Contraventions- oder Defraudations-Strafen der Angehörigen und des Gesindes derselben ob.

Cirkular-Rescript des Ministerii des Königl. Hauses (v. Ladenberg), vom 5. Mai 1836, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen,

betreffend die subsidiarische Verpflichtung der Domainen-Administratoren, in Beziehung auf Steuer-Contraventions- oder Defraudations-Strafen der Angehörigen und des Gesindes derselben.

Der §. 83. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Brandweins, Brandmalzes ꝛc. vom 8. Februar 1819 bestimmt: daß derjenige, der Brauerei als Gewerbe und Brantweinbrennerei ꝛc. betreibt, für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen, Ehegattin, Kinder und Verwandte hinsichtlich der verwirkten Strafen für Steuer-Vergehen, mit seinem Vermögen haften müsse, und die Declaration vom 6. Oktober 1821 enthält eine nachträgliche Vorschrift über die Erfüllung dieser subsidiarischen Verbindlichkeiten.

In Ansehung einer administrirten Domaine sind Zweifel entstanden, über die Frage: ob der Administrator bei dergleichen Kontraventionen für subsidiarisch verpflichtet zu achten sei? und ich halte es daher zur Verläugnung aller Ungewißheit für erforderlich bei Einleitung einer jeden Domainen-Administration, da, wo solche Kontraventions- oder Defraudations-Strafen vorkommen können, dem Administrator durch den Inhalt der ihm zu gebenden Anweisung, und durch sein förmliches ausdrückliches Anerkenntniß, die subsidiarische Verpflichtung, so wie sie in den erwähnten gesetzlichen Vorschriften festgesetzt ist, ausdrücklich aufzulegen.

Der Königl. Regierung gebe ich auf, hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1836 Heft II. N. 139. S. 309.

Noch anderweitige die Domainenpächter betreffende Bestimmungen finden sich theils in der Abtheilung über „Domainen-Verpachtungs-Kultur und Bewirthschaftungs-Angelegenheiten," theils in der über „Domainen-Bausachen," in sofern sie einen von diesen Gegenständen speciell berühren.

Abtheilung IV.

Domainenbauten, Reparaturen, Baufonds, Feuer-Societätssachen.

Abschnitt 1. Die Behörden und Beamten des Bauwesens.

Cap. I. Ressort-Verhältnisse und Geschäftsgang in Bau-Angelegenheiten, sowie geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über die Central-Behörden des Bauwesens.

I. Durch das Allh. Patent vom 24. Januar 1723 [1]) setzte der König Friedrich Wilhelm I. an die Stelle der beiden Kollegien des General-Kommissariats und des General-Finanz-Direktoriums, welche er mit einander verband, eine oberste Landesbehörde, das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium, ein. Dasselbe stand unter des Königs eigenem Vorsitze und gehörten alle Finanz-, Domainen-, Forst-, Steuer-, Landespolizei-, Militair- und damit verknüpften Kassen-Angelegenheiten in sämmtlichen Königl. Staaten, mit Ausschluß von Schlesien, zu seiner Verwaltung und Ressort, indem dasselbe gleichzeitig die oberste Landesbehörde für die inneren Angelegenheiten bildete. Unter ihm standen die für jeden Landestheil besonders verordneten Kriegs- und Domainen-Kammern. Zur allgemeinen Leitung in Bausachen des Land- und Wasserbaues wurde im Jahre 1770 ein besonderes Ober-Bau-Departement als ein Theil des vorstehend gedachten General-Direktoriums errichtet, welches theils aus Geheimen Finanz- theils aus Ober-Bauräthen bestand. Bei den Provinzial-Behörden, den einzelnen Kriegs- und Domainen-Kammern, wurden als Mitglieder Bau-Direktoren für die Bauangelegenheiten der

1) M. C. C. M. Tom. VI. Abth. II. S. 241. N. 153.

Provinz angestellt, welchen für die Städte Bau=Inspektoren und für das flache Land in allen Kreisen Land=Baumeister untergeordnet wurden. Später wurden bei sämmtlichen Kriegs= und Domainen=Kammern excl. Schlesien, Süd= und Neu=Ostpreußen, sowie den Fränkischen Fürstenthümern besondere Immediat=Forst= und Bau=Kommissionen eingerichtet. Ueber deren Anordnung und Dienstverwaltung erging das

Reglement für die Immediat=Forst= und Bau=Kommissionen d. d. Berlin, den 15. September 1798 [1]).

Seine K. Maj. von Preußen ꝛc., haben Höchstselbst dringende Veranlassung gefunden, zu gründlicher Abstellung der vorkommenden Mängel bei dem Bauwesen, auch bei der Anwendung der freien Bau= und Brennhölzer, und zu möglichster Beschleunigung der Kultur, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, bei den Krieges= und Domainen=Kammern in jeder Provinz eine eigene immediate Forst= und Bau=Kommission, jedoch unter einem mit der Kammer gemeinschaftlichen Präsidio, anzuordnen, bei welcher von nun an die zum Ressort der Kammer gehörigen Bausachen, insbesondere auch alle Forstsachen, sowohl die, welche die Vermessung, Kultur, und eigentliche Erhaltung der Forsten selbst, als auch die Verwaltung der Forstnutzung, den innern Haushalt der Forsten und vorzüglich die haushälterische Anwendung der Freihölzer betreffen, bearbeitet, auch dahin von der Kommission gesehen werden soll, daß überhaupt nichts Nachtheiliges wider die Forsten vorgenommen, denenselben keine neue Lasten aufgebürdet, kein Freiholz an Unberechtigte ohne Immediatapprobation verschenket, noch die Forstgränzen verändert, oder eigenmächtige Radungen vorgenommen werden.

Diese Provinzial=, Forst= und Bau=Kommission soll sowohl dem General= ꝛc. Direktorio und dessen Provinzial=Departements, als auch dem Forst=Depart. des General=Direktorii, untergeordnet, und deren Verfügungen genau und prompt zu befolgen sein; das Provinzial= und Forstdepartement sollen sich aber über die jetzo und künftig bei dieser Kommission anzusetzenden Mitglieder aus der ꝛc. Kammer und vom Forstpersonale gemeinschaftlich einigen.

§. 1. Das Präsidium der Kammer soll, konjunktim mit dem Oberforstmeister der Provinz, den Vortrag dieser Forst= und Bau=Kommission leiten und dirigiren, und dieselben aus folgenden, bereits im Königl. Dienst und Gehalt stehenden Mitgliedern, cum Voto, bestehen;

a) aus dem Re= und Korreferenten in Forstsachen bei der Kammer; auch aus dem Kammer=Justitiario, imgleichen aus den Domainen=Departements=Räthen, jedoch nur so oft letztere in ihrem Domainen=Departement bei der Kammer Bau= oder Domainen=Sachen vorzutragen haben, wobei das Forstinteresse konkurrirt, mithin über deren Zulässigkeit eine Berathung mit gedachter Kommission und deren Zustimmung nöthig ist. In der Kurmark aber soll ein vom General= ꝛc, Direktorio zu erwählendes Mitglied des Ober=Baudepart: bei dieser Kommission cum voto et sessione mit angeordnet werden. Ferner werden

1) Dies Reglement ist deshalb vollständig mitgetheilt worden, weil diejenigen Bestimmungen, welche nicht durch spätere ausdrückliche Vorschriften aufgehoben oder abgeändert wurden, noch den praktischen Werth einer Dienstanweisung für die Regierungs=Baubeamten haben.

b) die Oberforstmeister und die Forstmeister des Kammer-Departements als Mitglieder dieser Kommission cum voto angeordnet; desgleichen

c) einige der vorzüglichsten und zunächst wohnenden Land- und Oberjäger.

Ferner wird der 2c. Kommission zugeordnet:

d) Ein ganz zuverlässiger Baubediente, nebst

Einem fleißigen Kondukteur,

welche zu Lokalbaurecherchen und zur Revision der Bauanschläge zu adhibiren sind.

Noch werden bei derselben angesetzt:

der bisherige Expedient und Kalkulator, der von der Kammer in Forst- und Bausachen gebraucht worden, nebst

Einem oder zwei Referendarien (Forstjunkern) zur Expedition und letztere mit zum Verschicken, die deshalb aber in Forst- und Bau-Sachen gute Kenntnisse besitzen müssen.

Auch werden der 2c. Kommission die Forsträthe oder Forstschreiber zugeordnet, um diese in mehrere Thätigkeit zu setzen, und sie nach dem ersten Zweck ihrer Ansetzung, zu Bereisungen auf den Aemtern und in den Forsten, mehr zu gebrauchen, daher sie denn auch in der Nähe des Aufenthalts der Oberforstmeister, und mit diesen da, wo die Kammern etablirt sind, wohnen müssen.

Bei entstehender Vacanz sollen dazu aber vorzüglich solche Subjekte erwählet werden, die gute Kenntnisse in Forstsachen, und Vorkenntnisse in den Hülfswissenschaften besitzen, auch bei den Kammern sich zugleich im Rechnungsfache vorzüglich routinirt haben, da das Forstrechnungswesen ihre vorzüglichste Arbeit, auch selbst bei dieser Kommission mit sein muß.

§. 2. Zuvörderst wird die Forst- und Bau-Kommission auf die emanirten Forstordnungen, Baureglements und zeither erlassenen Regulativvorschriften, besonders auch auf die vorliegenden Reglements, wegen Vermessung, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, auch Führung des Haues in denselben, hiermit verwiesen, um sich mit deren Inhalt genau bekannt zu machen, solchen bei den ihr obliegenden Geschäften mit unveränderlicher Aufmerksamkeit stets vor Augen zu haben, und ihn ohne alle Nebenrücksichten in allen vorkommenden Fällen, sowohl bei Revision der Bauanschläge, und bei den ihr zugleich obliegenden Lokaluntersuchungen der Bauten selbst, als bei der Anwendung und so dringend nöthigen Ersparung der Freihölzer, pflichtmäßig und getreulich zu befolgen. Des Endes dann der Forst- und Bau-Kommission vorzüglich obliegen soll:

a) Die Revision der Special- und Provinz.-Forstetats, der Forstbauetats nach den Bauanschlägen, und der Brenn- und Nutzholzetats für die Aemter und Vorwerke, vorzunehmen, und zwar diese sämmtlichen Etats konjunktim mit der 2c. Kammer, und solche hiernächst mit derselben an das Forst-Depart. des Gen. 2c. Direktorii, prompt zu befördern.

b) Die Korrevision der Domainenbauetats der Kammern nach den Bauanschlägen, in Hinsicht

1) auf die Beförderung des massiven und Lehmpatzenbaues, bei allen neuen Bauten der Wohnungen, Wirthschaftsgebäude, Brücken, Schleusen 2c., wozu aus K. Forsten Freiholz herabreicht wird; weshalb die Kommission, kunjunktim mit der 2c. Kammer veranstalten helfen soll, daß im Winter, wenn Beamte und Unterthanen mit ihrem Gespann Zeit haben, in jedem Dorfe Lehm- und Feldsteine in Vorrath angefahren werden, um bei vorkommenden Bauten beides gleich zur Hand zu haben; so wie denn

auch in jedem Dorfe 10 bis 20,000 Lehmpatzen und darüber, stets im Vorrath zu halten sein würden.

Bei Korrevision dieser Domainen- auch Forstbauetats ist vorzüglich darauf zu indagiren:

2) ob auch überflüssige und unnöthige Gebäude zu erbauen, oder keine zweckdienliche Veränderungen mit den Gebäuden vorgeschlagen, ob auch Bauten und Reparaturen veranschlagt, deren Bestreitung den Bewohnern der Gebäude selbst obliege; mithin zur Ungebühr der K. Baukassen zur Last gelegt werden, und ob hin und wieder, statt eines neuen Baues, es nur einer Reparatur bedürfe.

3) In den Bau- und Reparaturanschlägen soll aber zu Ausdielung der Ställe, zu Krippen, Bekleidung der Giebel, zu Bohl- und Bretterzäunen, zu hölzernen Schornsteinen, auch zu andern ähnlichen Holzverschwendungen, kein Freiholz angesetzt; auch bei Reparaturen, statt des erforderlichen Freiholzes zu Schwellen, die Gebäude bis zum ersten Querriegel untermauert werden. Eichenholz aber soll nur bei Schleusen und Mühlen, so viel dazu nöthig, frei gegeben werden.

Ferner soll die Provinz.-Forst- und Bau-Kommission jedesmal genau zur Stelle recherchiren lassen, ob

4) nach vollführtem Bau das assignirte Holz zweckmäßig verwandt, und die Bauten und Reparaturen, die bei Ein Hundert Rthlr. zur Hälfte an den Denunzianten und zur Hälfte an die Invalidenkasse zu erlegenden Strafe, von keinem Domainen- oder Forstbeamten weder direkte noch indirekte entreprenirt werden sollen [1]), auch nach den, von den Baube-

---

1) Dazu: Cirk. R. des K. Min. des K. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg), vom 2. Januar 1841 an sämmtl. Königl. Reg.

„In dem Reglement wegen Anordnung einer Immediat-Forst- und Bau-kommission bei den Kriegs- und Domainen-Kammern rc. de dato Berlin den 15. September 1798 ist unter andern vorgeschrieben worden, daß Baue und Reparaturen bei Einhundert Thaler Strafe von keinem Forstbeamten, weder direkt noch indirekt, entreprenirt werden sollen; und obschon das damalige General-Direktorium eine Modifikation dieser Bestimmung bei des Königs Maj. in Antrag brachte, so haben Allerhöchstdieselben doch in einer Allerh. K. O. v. 1. Januar 1799 zu befehlen geruhet, daß es bei diesem Verbote als Regel unabänderlich bewenden, und nur in den wenigen Fällen die eine Ausnahme von dieser Regel erheischen sollten, nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung aller dabei konkurrirenden Umstände, davon dispensirt werden solle.

„Mit Rücksicht auf diese Allerh. Anordnung, bestimme ich daher, daß von jetzt ab in der Regel keinem Oberförster, weder aus freier Hand noch im Wege der Lizitation, ein Neubau in Entreprise übertragen werden darf, die Ausführung von Reparaturbauen denselben aber nur ausnahmsweise, und wenn, nach dem pflichtmäßigen Dafürhalten der K. Reg., davon für die Forstverwaltung ein entschiedener Vortheil zu erwarten steht und auch nur in den Fällen zu überlassen ist, wenn die veranschlagten Kosten, einschließlich des Holzwerths, die Summe von Dreihundert Thalern nicht übersteigen. Sollten hin und wieder ganz besondere Umstände eine Abweichung von dieser Vorschrift wünschenswerth und dem fiskalischen Interesse vortheilhaft erscheinen lassen, so hat die K. Reg. unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse, zuvörderst darüber zu berichten und meine Genehmigung einzuholen.

„Wo übrigens Baue und Reparaturen den Oberförstern übertragen werden, sind die Bestimmungen der Cirk.-Verf. v. 26. Mai 1838 (Annal. S. 293.) und v. 15. Januar 1839 (Annal. S. 17.), wegen des bei den Bauen etwa übrig bleibenden Holzes, nicht außer Acht zu lassen.

dienten angefertigten, von dem betr. Forstbedienten attestirten und vom Ober-Baudepartement revidirten Anschlägen, ehrlich und tüchtig ausgeführt, auch die erforderlichen Revisionsprotokolle, die der Forstbediente mit zu unterschreiben hat, von dem Baubedienten der 2c. Kammer aufgenommen worden.

Es soll aber auch keinem Entrepreneur der Bauten und Reparaturen erlaubt sein, das Holz vorzuschießen, und sich hiernächst solches von der Forst-Kommission wieder anweisen zu lassen; indem bei solchen Versuren auch allemal die Forsten und der Bau selbst leiden; daher in solchen Fällen der Entrepreneur es sich selbst beizumessen hat, wenn, wie hiermit verordnet wird, dergleichen Holzvorschüsse aus den Forstrevieren unter keinerlei Vorwand wieder ersetzt werden sollen. Auch soll ihm der Abfall und das alte Bauholz nicht gelassen, sondern an den Meistbietenden verkauft werden.

Sollte aber bei der Localrevision der Bauten sich finden, daß entweder das assignirte Freiholz nicht zweckmäßig und nach dem approbirten Anschlag vom Entrepreneur oder dem Hausbewohner verwendet, oder freies Bauholz bei dem Bau übrig geblieben und gar nicht gehörig verwandt worden, so muß solches im letzten Fall zum Vortheil der Baukasse meistbietend verkauft, der Sträfliche zur Rechenschaft gezogen, auch im ersten Fall der schuldig befundene angehalten werden, den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forstkasse zu bezahlen, wovon dem Entdecker von dergleichen Versuren ein Drittheil pro vigilantia zuzubilligen ist.

Da vorzüglich auf den Aemtern mit dem Freiholze jeder Art noch so wenig wirthschaftlich umgegangen wird, so soll auch

c) die Kommission auf alle unnütze Verwendung des Freiholzes genau attendiren, und auf jede Holzersparung allen Bedacht nehmen; vorzüglich

   bei den Bauten auf den Domainenämtern und Vorwerken, und in Absicht des Deputat-, Brenn-, Nutz- und Schirrholzes der Beamten.

Es dürfen zu dem Ende keine Aemterverpachtungen ohne Konkurrenz der 2c. Kommission geschlossen werden, damit dieselbe dabei den Punkt wegen der Holzmenge gehörig wahrnehmen, und dahin sehen könne, daß alle nur mögliche Holzersparung dabei stipulirt werde. Und damit die Beamten ein mehreres Interesse erhalten mögen, mit dem Nutz- und Schirrholze wirthschaftlicher umzugehen, das Brennholz zuvor gehörig austrocknen, abkürzen und spalten zu lassen, für vortheilhafte Anlegung der Oefen und Feuerheerde, allenfalls auf Kosten der Forstkasse, zu sorgen, sich in Ansehung jeder Konsumtion des Holzes mehr einzuschränken und sich überhaupt an mehrere Holzmenage und bessern Haushalt in Absicht des Holzes zu gewöhnen; so muß die 2c. Kommission ernstlich dahin arbeiten, daß

   die Beamten statt des Nutz-, Bau- und Brennholzes, nach Konvenienz der Forstreviere, mit einem Fixo an Gelde aus den Forstgefällen abgefunden werden.

Es müssen aber auch die Beamten in solchen Fällen, wo die Forstreviere, worauf die Aemter eigentlich berechtiget sind, schon jetzo bei ihrem

---

„Hinsichts der Neu- und Reparaturbaue auf den Dienstetablissements der **Forstschutzbeamten** behält es bei den Bestimmungen der zuletzt gedachten Cirk.-Verf. v. 15. Januar 1839 sein Bewenden."

(Min.-Bl. d. i. V. v. 1841 S. 43. N. 58.)

haushälterischen Betrieb kein Holz geben können, sich von nun an eine Geldvergütigung nach der Forsttaxe gefallen lassen.

So wie denn auch Beamte schuldig und gehalten sind, zu den Reparaturen, die sie ex propriis zu bestreiten verbunden sind, das erforderliche Holz ebenfalls auf eigene Kosten anzuschaffen.

d) Ferner soll die ꝛc. Kommission dafür sorgen, daß der Anbau der Weiden ꝛc. an schicklichen Plätzen auf Domainengrund, auch an Strömen und Flüssen, theils zum Buhnenbau theils zum Verbrauch auf den Aemtern, selbst zum Brauen ꝛc., auch auf dem Lande überhaupt, so wie die Anlegung lebendiger Hecken mehr poussiret werde; indem forthin kein Holz zu Zäunen aus den Forsten angewiesen werden soll, um auch dadurch die Nachlässigen bei solchen Anlagen zu strafen.

So wie denn auch die ꝛc. Kommission auf Anlegung gemeiner Backöfen auf dem Lande, strenger als bisher, zu halten hiermit angewiesen wird, mit der Bedeutung, daß die Gemeinden, welche zu Freiholz berechtiget sind, und binnen vier Jahren diese gemeine Backöfen nicht eingeführt haben, nach deren Ablauf kein Holz weiter aus den Forsten erhalten sollen.

e) Bei den Erbverpachtungen soll den Erbpächtern forthin kein freies Bau- und Brennholz, auch dergl. den anzusetzenden Kolonisten nicht versprochen werden.

f) Bei allen Königl. Bauten und Reparaturen soll das Freiholz nach der Forsttaxe, zu Gelde ausgeworfen, auf die möglichste Regulirung eines Aversi zur Kammer-Baukasse statt des Freiholzes gearbeitet, bis dahin aber in jedem Falle gemeinschaftlich erwogen, und bei dem Forstdepartement gutachtlich in Antrag gebracht werden, in wiefern es nach dem innern Zustand der Forsten und deren Kassen zulässig, entweder das Freiholz in natura, oder statt dessen der Kammer die Forsttaxe in Gelde zu ihrer Baukasse zu bezahlen.

Alle neue Gebäude, Brücken, Schleusen ꝛc. sollen massiv oder von Lehmpatzen gebauet, und das Holz zu Gelde, ebenfalls wie ad c) veranschlagt werden.

Seine K. Maj. wollen auch in Fällen, wo der Bauetatsfond der Kammern zu den mehreren Kosten nicht zureicht, bei jedesmaliger Vorlegung der Kammerbauetats, den erforderlichen Zuschuß auf den Meliorationsetat bringen lassen und bewilligen.

g) Alle Brau- und Brennereien, Ziegeleien und ähnliche Anlagen, sollen weiter kein Freiholz, sondern dessen Werth nach der Forsttaxe in Gelde erhalten, und darauf bei den Nutzungsanschlägen Rücksicht genommen werden.

h) Radungen und Vererbpachtungen in den Forsten dürfen nicht anders, als mit Zustimmung der ꝛc. Kommission und mit Bewilligung des Forstdepartements vorgenommen werden. Bei zulässigen Radungen und erblicher Austhuung entbehrlicher Forstpertinenzien behalten Seine K. Maj. Sich die Konfirmation vor, sobald der jährliche Kanon die Summe von dreißig Rthlr. übersteigt.

Damit auch bei unglücklichen Brandschäden die Kammer-Baukassen eine mehrere Entschädigung, und die Forsten den Werth des verabreichten Freiholzes bezahlt erhalten mögen; so soll

i) die ꝛc. Kommission sich mit einer Revision der Feuerkataster beschäftigen und untersuchen, ob auch die K. Domainen- und bäuerlichen Gebäude, zu denen die Forsten Freiholz herzugeben verbunden sind, hoch genug, und nach dem Werth, was sie neu zu bauen

kosten würden, incl. des Holzwerths eingetragen worden. Der hieraus entstehende mehrere Beitrag würde

α) bei Domainen- und Vorwerksgebäuden von den Beamten, wie diese schon jetzt mehrentheils thun, übernommen werden müssen;

β) bei den bäuerlichen Gebäuden aber, wenn deren Besitzern der Beitrag zu schwer fallen sollte, ist darauf zu denken, da, wo es nöthig, wenigstens pro rata des angeschlagenen Holzwerthes, ein adjutum aus der Forstkasse auf den Etat zu setzen, weil die Forsten alsdann doch das Holzgeld profitiren, es wäre denn, daß besonders in den Fällen, wo die Forsten zur Verabreichung des Freiholzes schon unvermögend wären, die rc. Kammer mit der Kommission es vorzöge, das Holz mit den Feuerkassengeldern anzukaufen.

Ferner soll

k) der rc. Kommission obliegen, konjunktim mit der rc. Kammer, die Revision der Forst-, imgleichen der Domainen-Bau- und Forstbaurechnungen vorzunehmen.

l) die Anfertigung der Forst-Nutzungs- und Oekonomieetats liegt der Kommission aber allein ob; desgleichen die Beförderung der Eintheilung, Vermessung und Abschätzung der Forsten, Ausmittelung deren Bestände und Nachwuchses; imgleichen die Korrespondenz hierüber.

Bei Nachsuchung der Freiholzanweisung bei dem Forstdepartement des General-Direktorii hat die Forst- und Bau-Kommission vorzüglich darauf sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß durch ihre Anträge zu Holzverwilligungen der Forst-Nutzungsetats des Forstreviers, oder bis dahin, daß der Etat fertig, das Fraktionsquantum nach den Jahren $17\frac{87}{91}$ nicht überschritten, mithin keine forstverderbliche Vorgriffe mit dem Holzhieb in den Forsten vorgenommen werden; wobei denn auch jedesmal in Erwägung zu ziehen, ob es den Forsten vortheilhafter, auch in einzelnen Fällen statt des Holzes Geld nach der Forsttaxe, anzuweisen.

m) Die rc. Kommission besorgt zugleich die Revision der Anschläge der Forstbedienten zu Verbesserungen, neuen Anlagen, und die Bestimmung der Schonungen in den Forsten, welche nämlich ohne Nachtheil des Holzanwuchses den Hütungsinteressenten offen zu geben, und überreicht ihre Vorschläge deshalb, bei Einsendung dieser Anschläge, an das Forstdepartement des Generaldirektorii.

Für die solide Ausführung sollen jedoch die Oberforstmeister, Forstmeister, als zu deren speciellen Ressort diese Sachen gehören, so auch die Revierforstbediente verantwortlich bleiben; daher nur die Kommission die Oberaufsicht darüber haben soll.

Bei Ausführung der Meliorationsarbeiten in den Forsten muß aber auf die Arbeiten der Forststräflinge, unter hinlänglicher Aufsicht, mit Rücksicht genommen werden.

Es sollen aber auch, von nun an, alle Räumden und leere Plätze in den Forsten, gleich den ordinären Gehauen und abgeholzten Schlägen, zugleich, und vorzüglich zuerst in Holzkultur gebracht, mit schicklichen Holzarten angesäet oder bepflanzt werden, indem Seine K. Maj. bei Dero Reisen Höchstselbst bemerkt, daß darin noch nicht genug geschehen ist, und Höchstdero ernstlicher Wille dahin gehet, daß die Forsten zur Holzkultur vorzüglich und allein bestimmt bleiben, und Räumden oder Blößen als ungebührliche Acker- oder Wiesennutzung so wenig verstattet, als

in den Forsten selbst schlechterdings nicht geduldet werden sollen, worunter zeithero wohl zu viel nachgegeben sein kann.

Der rc. Kommission bleibt aber auch überlassen

n) alle halbe Jahre eine vorzunehmende Revision der Forstreviere, aus ihrer Mitte, vorzüglich durch die Oberforstmeister und Forstmeister des Distrikts zu veranlassen, um sich selbst zu überzeugen, wie

in Ansehung des Holzhiebs, der Kultur, der ausgeführten Forstverbesserungs-Anschläge, der Schonungsanlagen und der Eröffnung der Schonungen von den Revierbedienten verfahren worden.

Die gefundenen Mängel müssen aber zur Stelle redressiret, oder dem Befinden nach der vorgesetzten Behörde, so auch dem Forstdepartement zur Remedur gemeldet werden.

Wegen des Holzhiebs in den angewiesenen Schlägen soll aber die Kommission jährlich, nach dem Wadel, eine Nachweisung über das Verhältniß der abgestämmten Holzquanta mit den Forst-Nutzungsetats, und bis dahin, daß jene gefertiget, mit der Fraktion der pro $17\frac{87}{91}$ bewilligten Hölzer, an das Forstdepartement einreichen.

o) In den zur Versorgung der hiesigen Residenzien bestimmten Forstrevieren soll jedoch vorzüglich die Anziehung der schnell wachsenden Laubhölzer, um solche als Schlagholz zu benutzen, noch immer stärker befördert werden.

p) Da, wo der Zustand der Forst es erlaubt und erfordert, muß auch die Kommission dahin arbeiten, daß durch ein an die Baukasse zu entrichtendes Geldaversum, allenfalls auch vorerst in einzelnen Fällen, die Forsten von der Naturallieferung des Freiholzes befreiet; auch die Holzberechtigten durch Abtretung eines Theils der Forst und Holzung, oder durch Geld abgefunden werden.

Es sollen aber auch

q) neue holzfressende Anlagen, ohne Zustimmung der rc. Kommission und ohne Bewilligung des Forstdepartements des General- rc. Direktorii, nicht zugelassen werden, so wie denn auch ohne deren Zuziehung keine Erbverpachtungen, wobei das Forstinteresse konkurrirt, imgleichen keine Erweiterung der Gebäude und deren Neubau, in Vorschlag gebracht, noch weniger dazu Freiholz zur Ungebühr nachgesucht werden.

Bei Ausmittelung und Bestimmung des Holzkonsumo zum Landesbedarf muß zuerst auf das, was zur Beförderung des vorzüglichsten Gewerbes im Lande, nämlich des Ackerbaues, nöthig ist, Rücksicht genommen, nächstdem aber für den Bedarf der metallischen, auch andern Fabriken und Manufakturen im Lande gesorgt werden.

Die rc. Kommission soll auch

r) specialem curam über sämmtliche Provinzial- und Special-Forstbau- und Domainenbaukassen haben, solche monatlich visitiren, und die jährlichen Haupt- und Special-Forstbau- auch Domainenbau-Kassenabschlüsse (letztere jedoch konjunktim mit der Kammer) revidiren, und hiernächst deren Einsendung an das resp. Provinzial- und Forstdepartement des General- rc. Direktorii besorgen. Während dem Lauf des Jahres sind aber quartaliter die Extrakte von allen diesen Kassen, mit ihren ausführlichen Revisionsprotokollen, konjunktim, an das Provinzial- und Forstdepartement, zu deren Ressort diese resp. Geschäfte verwiesen sind, einzusenden.

s) Auf die Konduite und Dienstführung der Forstbedienten muß auch die Kommission ein wachsames Auge haben, und sowohl wegen deren Ansetzung, als auch wegen weiterer Beförderung tüchtiger und gehörig qualificirter Forst- und Baubedienten, die erforderlichen Vorschläge thun; auch die jährlichen Konduitenlisten der Oberförster von den Forstbedienten ihrer Distrikte, mit ihrem gutachtlichen Bericht, dem Forstdepartement des General- rc. Direktorii einreichen. Sobald eine Vakanz entsteht, ist solches dem Departement, zu dessen Specialressort die Bedienung gehört, mit Vorschlägen zur Wiederbesetzung zu melden, wobei der Kommission unverhalten wird: daß es Sr. K. Maj. gnädigster Wille ist, gutgediente und geschickte Forstbediente auch zu höhern und einträglichern Stellen zu avanciren, damit eine dem Dienste vortheilhafte Aemulation unter ihnen erhalten werde.

Auch sind Sr. Maj. gerne geneigt, den vorzüglich fleißigen Forstbedienten, und die sich in ihrer Dienstverwaltung besonders auszeichnen, bei Vorlegung des jährlichen Forstetats Gratifikationen zur verdienten Aufmunterung zu bewilligen.

Endlich fertigt die Kommission

t) jährlich ein Generaltableau an, woraus zu ersehen
   a) die von ihr hiernach geleisteten Arbeiten,
   b) der Zustand der Forsten,
   c) das Verhältniß des Holzschlages mit dem Etats- und Fraktionsquanto, nach Litt. n.
   d) die geschehenen Freiholzgaben an Holz, und zugleich nach der Forsttaxe zu Gelde gerechnet,
   e) die gemachten Holzersparungen,
   f) die Kassenverwaltung und der Aufwand aller ausgeführten Forstmeliorationen, Forstbauanlagen rc. und
   g) die angelegten und aufgegebenen Schonungen.

Dieses Generaltableau hat die Forst- und Bau-Kommission, mit Ablauf jeden Jahres an das ihr vorgesetzte Forstdepartement des General- rc. Direktorii mit den vorschriftsmäßigen Kassenbeschlüssen der Forst- und Forstbaukassen; die Kassenbeschlüsse der Domainenbaukassen aber dem Provinzialdepartement zu übergeben.

§. 3. Bei Bearbeitung aller dieser, der Provinzial-Forst- und Bau-Kommission übertragenen und specialiter anvertrauten Geschäfte, soll alle unnütze Weitläuftigkeit und überflüssige Schreiberei vermieden werden, und zu dem Ende

1) keine schriftliche Korrespondenz zwischen der Kammer und der kombinirten Forst- und Bau-Kommission stattfinden, sondern alles unter beiden durch mündliche Vorträge um so mehr abgemacht werden, da sie unter dem nämlichen Präsidio stehen.

2) Die rc. Kommission soll wöchentlich einmal zusammenkommen, die Oberforstmeister und die Forstmeister, wenn sie anwesend, jedesmal zugegen sein; desgleichen die dazu mit ernannten Bau- und Revierforstbediente und Forstschreiber. Alle vierzehn Tage, oder wenigstens alle Monate, müssen aber sämmtliche Mitglieder der Kommission zur Deliberation über die eingekommenen, und etwa bis zu ihrer Anwesenheit zurückgelegten wichtigen Sachen, eine Generalversammlung halten; alsdann, so wie in jeder Session, ohne schriftlichen Aufsatz, allenfalls durch ein dictamen ad protocollum, jedes Mitglied ex officio die ihm bei Bereisung der Forsten und Aemter vorgekommenen, und zum Geschäft der Kommission gehörigen Sachen, zum Vortrag bringt; über welche sodann gleich konkludirt und das Nöthige verfügt wird.

In weitläuftigen und wichtigen Sachen aber ist jedoch der schriftliche Vortrag zuzulassen. So wie es auch

3) unverändert dabei bleiben soll, daß in denen Forstangelegenheiten, wo die Berichte der Kammer erforderlich, solche wie bisher von dem Oberforstmeister, und dagegen die gemeinschaftlichen Berichte der ꝛc. Kommission und der Verfügungen von der Kammer und dem Oberforstmeister mit unterschrieben werden.

Was aber

4) zum speciellen Ressort der Kommission gehört, wird Namens derselben bei der Kammerkanzlei ausgefertiget, und vom Präsidio und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission allein vollzogen und wozu denn auch alle zu ertheilende, auf Approbation des Forstdepartements des General-Direktorii sich gründende Holzanweisungen zu rechnen sind; desgleichen alle Forstmeliorations-, Kultur-, Vermessungs- und Taxationssachen, auf Verpachtung und Verwaltung der eigentlichen Forstnutzungen ꝛc.; die in solchen Sachen an das Forstdepartement zu erstattenden Berichte werden von jedem anwesenden Mitgliede im Mundo vollzogen, jedoch im Fall des Dissensus dessen freimüthiges schriftliches Votum beigefügt.

5) In dem Fall, wo die Kommission sich mit der Kammer nicht vereinigen kann, wird an das Provinzial- und Forstdepartement, konjunktim, zur Entscheidung berichtet.

Schließlich wird der Provinzial-Forst- und Bau-Kommission die treuliche und genaueste Befolgung dieses Reglements ernstlich nicht nur empfohlen, sondern derselben auch zu ihrem Verhalten und Achtung bekannt gemacht, daß Sr. K. Maj. es Höchstdero Dienst angemessen gefunden haben, das bisherige Forstdepartement des General- ꝛc. Direktorii ferner nicht einem besondern Minister anzuvertrauen, sondern solches mit dem Provinzialdepartement des General- ꝛc. Direktorii in mehrere Verbindung zu setzen, und bei demselben einen Ober-Landforstmeister zu bestellen, durch welchen die Forstangelegenheiten der Provinzen in Verbindung erhalten werden sollen, der dann des Endes eine Allerh. eigenhändig vollzogene Instruktion erhalten, welche der Kammer zugefertigt werden soll.

Auf deren Inhalt wird nun auch zugleich die Forst- und Bau-Kommission verwiesen, und hat dieselbe sich solchen zur gleichmäßigen Achtung dienen zu lassen; so wie denn auch die von oben gedachtem Ober-Landforstmeister oder dem Forstdepart. des Gen.- ꝛc. Direktorii an die Kommission zu erlassenden Verfügungen genau und pflichtmäßig zu befolgen, auch mit gründlicher Auskunft und Bericht mit aller im Dienst so wesentlich nöthigen Promtitude zu erledigen, die Kommission hierdurch befehliget wird.

Da der Ober-Landforstmeister zur Bereisung der Provinzen und besonders der Forsten angewiesen; so wird derselbe auch zugleich darauf seine Aufmerksamkeit und Lokalrecherchen richten, in wiefern die bei der Kammer etablirte Forst- und Bau-Kommission den Zweck ihrer Anordnung erfüllet, dieses Reglement zur vollständigen Ausführung gebracht, und in allen Punkten auf das Genaueste befolgt haben wird.

Sr. K. Maj. wollen aber verhoffen und gewiß erwarten, daß die ꝛc. Kommission sich auch sodann hierüber gehörig ausweisen wird, damit Höchstdieselben auf die zu erstattenden Rapports des Ober-Landforstmeisters, mit dem Verhalten, Fleiß und Thätigkeit der ꝛc. Kommission allergnädigst zufrieden zu sein, alle gehoffte Veranlassung haben können.

(Edictensamml. v. 1798 S. 1738. N. 70.)

Die hiernach angeordneten Immediat-Forst- und Bau-Kommissionen wurden jedoch nach einigen Jahren wieder aufgelöst und mit den Kammern verbunden.

II. Durch das Publikandum vom 26. December 1808 erhielt die ganze bis dahin bestandene Einrichtung der obersten Central-Behörde eine völlig veränderte Organisation. Es wurde ein Staatsrath und für jede Hauptverwaltungsbranche ein Ministerium ernannt. Zum Ressort des Ministeriums des Innern wurde die ganze innere Landesverwaltung mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militair- und Rechtsangelegenheiten überwiesen, und dasselbe in sechs Sectionen eingetheilt, von welchen die dritte die der Gewerbe-Polizei war. Zum Ressort dieser Section wurden nun insbesondere alle Bauangelegenheiten verwiesen (§. 7. des Publ.). Dieser Section wurde auch die technische Bau-Deputation und das Hofbauamt, wobei letzteres unter der Kontrolle der ersteren stand, untergeordnet. Beide erhielten gleichzeitig eine neue Einrichtung und sollte nächstdem auch von da ab die technische Bau-Deputation die Examinations-Behörde für die Baukünstler und Feldmesser bilden und bleiben.

Gleichzeitig erfuhren auch die Provinzial-Behörden eine völlige Veränderung in ihrer Organisation. Aus den Kriegs- und Domainenkammern wurden Regierungen mit besonderen Bauräthen und Wasserbau-Direktoren (§. 23. d. Verord. v. 26. Decbr. 1808. [1]), sowie auch gleichzeitig unter demselben Tage [2]) eine neue Instruktion für die Regierungen erlassen wurde. Nach dieser wurden bei den Regierungen besondere Deputationen eingerichtet, und gehörte von nun an namentlich zum Ressort der Polizei-Deputation die Oberaufsicht und Fürsorge in Betreff der Vorbeugung von polizeiwidrigen Bauten, und des Retablissements der abgebrannten Gebäude (§. 2. litt. d.).

III. Durch die Allerh. Verordnung vom 27. Octbr. 1810 [3]) wurde die Departementseintheilung der Ministerien anderweitig organisirt, und namentlich dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Handel und Gewerbe, das gesammte Bauwesen überwiesen.

Unter dieser Abtheilung blieb auch die technische Ober-Bau-Deputation in früherer Art fortbestehen.

IV. Nach beendigtem Kriege erfolgte durch die Allh. Cab.-Ordre vom 3. Juni 1814 [4]) abermals eine Umgestaltung der Ministerial-Behörden, wonach dem früheren Ministerium des Innern,

---

1) N. C. C. Tom. XII. p. 527. u. 675. Rabe Samml. Bd. 9. S. 383. u. 467. Mathis jur. Monatsschrift Bd. 7. S. 369. u. 339.

2) N. C. C. Tom. XII. p. 703. Rabe Samml. Bd. 9. S. 415. Mathis jur. Monatsschrift Bd. 7. S. 378.

3) G.-S. 1810. S. 3.

4) G.-S. 1814. S. 40.

das Bauwesen abgenommen und dem neu errichteten Ministerium der Finanzen und des Handels überwiesen wurde.

V. Durch die Allerh. Verordnung vom 3. Novbr. 1817 [1]) fand, wenn gleich eine veränderte Anordnung der Ministerien und ihres Geschäftskreises statt hatte, in Bezug des Bauwesens keine Veränderung statt, sondern wurde solches dem Finanz-Ministerium belassen.

VI. Die Allh. Verordnung vom 2. Decbr. 1817 [2]) trennte hierauf die bisher vereinigten Ministerien der Finanzen und des Handels, und wurde nun das Bauwesen, der Leitung des Letztern, des Ministerii des Handels, unter dem Minister v. Bülow überwiesen.

VII. Dieses Ministerium des Handels wurde jedoch durch die Allh. Verordnung vom 8. Juni 1825 [3]) wieder aufgehoben, und ging nunmehr das Bauwesen wieder unter die Leitung des Ministerii des Innern über.

VIII. Mittelst Allh. Cab.-Ordre vom 11. Septbr. 1830 [4]) fand jedoch eine abermalige Trennung des Ministerii des Innern statt und wurde demnach das Bauwesen, dem, unter dem Minister v. Schuckmann, neu errichteten Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten überwiesen.

IX. Hiernach erfolgte durch die Allh. Cabinets-Ordre vom 28. April 1834 die völlige Abtrennung der den Handel und das Fabrikwesen nebst dem dahin zu rechnenden Theile des Bauwesens betreffenden Angelegenheiten von dem Königl. Ministerium des Innern und deren Zutheilung an das Königl. Finanz-Ministerium, bei welchem eine besondere Abtheilung für den Handel und das Fabrikwesen unter Vorsitz des wirklichen Geh. Ober-Regierungsraths Beuth gebildet wurde.

Ein Regulativ der Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, und der Verwaltung des Handels-, Fabriken- und Bauwesens vom 25. Februar 1835 [5]) ordnete, wie solches im Eingange desselben ausdrücklich bemerkt wird, unter Königl. Genehmigung, die Ressort-Verhältnisse dieser drei Central-Behörden folgend näher an.

II. Von den durch das ehemalige Ministerium des Handels und der Gewerbe verwalteten Geschäften übernimmt das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten:

rc. 3) die Bau-Polizei, soweit sie nicht schon bisher dem Ministerium des Innern und der Polizei oder der Verwaltung des Handels-, Fabriken- und Bauwesens übertragen war und wird.

---

1) G.-S. 1817. S. 289.
2) G.-S. 1817. S. 304.
3) G.-S. 1825. S. 151.
4) v. Kamptz Ann. Bd. XIV. Hft. 4. N. 1. S. 715.
5) v. Kamptz Jahrb. Bd. 45. S. 237.

III. Von den Angelegenheiten des ehemaligen Handels-Ministerii gehen an die Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauwesens über;
ꝛc. die technischen Bildungsanstalten für Baubeamte und Gewerbetreibende, die Qualifikation der Baubeamten ꝛc. sowie aller Gewerbetreibenden, für welche eine Staatsprüfung angeordnet ist, so weit die Prüfung nicht in das Ressort der landwirthschaftlichen Polizei einschlägt oder dieselbe dem gemeinschaftlichen Ressort vorbehalten ist. Ferner alle nach den bisherigen Gewerbe- und Bauetats aus Staatsmitteln zu bewirkenden öffentlichen und Privatbauten.

IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Verwaltung des Handels ꝛc. gehören

1) ꝛc. die Qualifikation der einer Staatsprüfung unterworfenen Handwerker.
2) Die Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung und alle allgemeinen Anordnungen über baupolizeiliche Gegenstände, in sofern sie auf das Ressort der Verwaltung des Handels-, Fabriken- und Bauwesens von Einfluß sind; jedoch rücksichtlich der baupolizeilichen Anordnungen unter Konkurrenz des Ministerii des Innern und der Polizei.

Dem gedachten Ministerium und der Verwaltung für Handel- Fabriken- und Bauwesen gemeinschaftlich untergeordnet sind:

1) die Ober-Bau-Deputation;
2) die Regierungs-Bauräthe;
3) die Baukommission zu Berlin, wobei das Ministerium für Gewerbe in der zu dessen Ressort gehörenden Angelegenheiten konkurrirt.

X. **Die Allh. Cab.-Ordre vom 6. Juni 1837 löste jedoch das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten wieder auf, und durch die hierauf erlassene Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministerii vom 17. Januar 1838 [1]) wurde bestimmt:**

ꝛc. Es gehen von den Gegenständen des aufzulösenden Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten über.

III. An das Finanz-Ministerium.

2) Die Leitung der gesammten nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. von der Militair- und Domainen-Verwaltung abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Ministerium des Innern verbleibenden Handhabung der Baupolizei im engern Sinne des Wortes, so weit solche in Ausführung der Societäts-, Feuersicherheits- und sonst dahin gehörigen Polizeivorschriften besteht.

XI. **Wie nach Beendigung der Kriege 18$\frac{13}{14}$ die Central-Behörden bedeutende Veränderungen in ihrer Organisation erfuhren, so war dies auch bei den Provinzial-Behörden der Fall, und es erging zunächst die Verordnung vom 30. April 1815 [2]). Nach dieser sollte jede Regierung aus zwei Hauptabtheilungen bestehen, und von der zweiten derselben das Bauwesen ressortiren. Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. October**

1) G.-S. 1838. S. 11.
2) G.-S. 1815. S. 85.

1817 [1]) modificirte diese Einrichtungen. (Vergl. S. 117. u. 118.) Durch die Allh. Cab.-Ordre vom 31. Decbr. 1825 [2]) fand jedoch eine abermalige Modifikation dieser Anordnungen und Eintheilungen statt, und ertheilte namentlich die Geschäfts-Instruktion für die Königl. Regierungen vom 31. Decbr. 1826 in dieser Beziehung die spezielleren Vorschriften. Vergl. S. 131.

XII. Von der zweiten Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses für die Domainen und Forsten ressortirt unmittelbar

der Baurevisor für die im Ressort des Königl. Ministeriums der Finanzen vorkommenden Baue.

Des Königs Majestät hatten mittelst Allh. Cab.-Ordre vom 6. Mai 1828 für das Bauwesen des Königl. Finanzministerii die Anstellung zweier Baurevisoren zu genehmigen geruht und dem Minister des Innern für Gewerbe- etc. Angelegenheiten v. Schuckmann und dem Minister der Finanzen v. Motz den Auftrag ertheilt über deren Stellung und Wirkungskreis zu berathen. Keinesweges sollte jedoch nach der Absicht dieser beiden Ministerien durch die Anstellung dieser Revisoren in die Befugnisse der Ober-Bau-Deputation eingegriffen werden, vielmehr die Obliegenheiten der Revisoren nur dahin sich erstrecken, das Interesse des Bauherrn zu vertreten, demnach von der Nothwendigkeit projektirter Bauten an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen, in Erwägung zu ziehen, ob und wie das Bedürfniß, durch welches der Bauplan veranlaßt worden, auf andere oder mindere kostspielige Art zu erfüllen, zu prüfen, wie die Beschaffung des Materials auf dem billigsten und besten Wege stattfinden könne, und endlich zu beurtheilen, ob der nothwendige Kostenaufwand mit dem dadurch zu erreichenden Zwecke in Verhältniß stehe. Der Revisor sollte dabei die Pflichten eines guten Hausvaters zu erfüllen haben. Unterm 22. Novbr. 1828 berichteten in diesem Sinne die beiden obengedachten Ministerien an den König, indem sie gleichzeitig die Grundzüge einer Instruktion für den Baurevisor vorlegten. Die Allh. Genehmigung dieser Grundsätze für den Wirkungskreis der Baurevisoren und in Bezug der Stellung derselben, so wie des Geschäftsganges zwischen dem Finanzministerium, den Provinzial-Behörden und der Ober-Bau-Deputation erfolgte zwar durch die Allh. Cab.-Ordre vom 13. Decbr. 1828; es wurde jedoch später sich nur auf Anstellung eines Baurevisors beschränkt, indem man von der Ansicht ausging, daß derselbe im Stande sei, den Geschäften allein vorzustehen, und hierdurch ebenso an Einheit gewonnen, als eine Abkürzung des Geschäftes stattfinden werde.

Cirkular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern (v. Schuckmann) und der Finanzen (v. Motz) vom

---

1) G.-S. 1817. S. 248.
2) G.-S. 1826. S. 5.

28. März 1829 an sämmtliche Königl. Regierungen, mit der Instruktion für den Baurevisor [1]).

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß für die im Ressort des mitunterzeichneten Ministerii der Finanzen vorkommenden Baue, ein besonderer Baurevisor angestellt und demselben ein Theil der bisher von der Ober-Bau-Deputation besorgten Geschäfte übertragen werde. Diesem Baurevisor ist mit Allerh. Genehmigung die in Abschrift angeschlossene Instruktion (Anl. a.) ertheilt, nach welcher die Königl. Regierung sich zu achten, und die Baubeamten mit der nöthigen Anweisung zu versehen hat.

Uebrigens ist die gedachte Bau-Revisorstelle dem bisherigen Regierungs- und Baurath Eytelwein zu Merseburg verliehen, und derselbe zum Ober-Baurath ernannt worden.

(Anl. a.)

Instruktion des Königl. Baurevisors des Königl. Finanz-Ministerii.

Nachdem des Königs Majestät die Anstellung eines besondern Baurevisors für das Ressort des Finanzministerii und die Uebertragung eines Theils der bisher von der Ober-Bau-Deputation besorgten Geschäfte, an den oben benannten Beamten zu genehmigen geruht haben, so ist zur nähern Bestimmung des diesem Baurevisor zufallenden Geschäftskreises nach Maaßgabe der desfallsigen, von Sr. Majestät bereits genehmigten Grundzüge, folgendes festzusetzen für gut gefunden worden.

§. 1. Von denjenigen Bauten und Reparaturen, welche nach den jetzigen Ressort-Bestimmungen zur Genehmigung des Finanzministerii nd zur Festsetzung der Ober-Bau-Deputation gelangen, kommen die Anschläge und Zeichnungen:

a) der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf den Domainen,
b) der Forstdienst-Gebäude,
c) der Salzmagazin-Gebäude,
d) der Häuser der Zoll-Einnehmer, der Ansage-Posten, und der Unter- und Neben-Steuerämter, endlich
e) sämmtliche Reparatur-Baue im Ressort des Finanzministerii, so weit dabei dessen Genehmigung erforderlich ist,

künftig nicht mehr an die Ober-Bau-Deputation, sondern sind lediglich der Superrevision des Baurevisors im Finanzministerium, der hier ganz die Stelle der ebengedachten Behörde vertritt, unterworfen.

Nur bei Veränderungen, der hin und wieder auf den Domainen be-

---

1) Diese Instruktion besteht noch in Gültigkeit, und hat keine wesentlichen Modifikationen erfahren. Auf den Bericht der Minister v. Schuckmann und v. Maassen wurde jedoch durch die Allh. Cab.-Ordre vom 31. Januar 1831, um den Baurevisor des Königl. Finanz-Ministerii mit der Ober-Bau-Deputation und den allgemeinen Grundsätzen in gehöriger Verbindung zu erhalten und Einseitigkeit zu vermeiden, angeordnet, daß der Baurevisor Zutritt zu den Sitzungen der Ober-Bau-Deputation haben solle, und wurde ihm zugleich die Verpflichtung auferlegt, dort solche Gegenstände zum Vortrag und zur Berathung zu bringen, bei welchen es auf Feststellung eines Prinzips ankomme, ohne dadurch in seiner Dienststellung übrigens etwas zu ändern.
v. Kamptz Annal. Jahrg. 1838. Heft IV. N. 24. S. 868.

findlichen Königl. Schlösser oder andere Gebäude und Anlagen, die einen geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, so wie bei dem Neubau und bei Veränderung derjenigen Wohnhäuser und öffentlichen Gebäude, welche sich in großen Städten befinden, oder die Aufmerksamkeit des Publikums besonders erregen, entscheidet die Ober-Bau-Deputation über deren äußere Form und Verhältnisse, damit sie den Ansprüchen der Aesthetik genügen, weshalb denn auch alle derartige Pläne, sobald sie hinsichts der innern und wirthschaftlichen Einrichtung und der gewählten Konstruktion von dem Baurevisor geprüft sind, zuvörderst der Ober-Bau-Deputation zur Prüfung der äußern Form und Verhältnisse der Gebäude vorgelegt werden müssen.

§. 2. Alle übrigen Bau-Gegenstände und desfallsigen Projekte und Anschläge, als z. B. die Neubaue von Packhofs-, Haupt-, Zoll- und Steueramts-Gebäuden, Zollhären und dahin gehörigen Gebäude, Anlagen von Strömen und Flüssen, welche auf die Veränderung und Richtung des Stroms Einfluß haben, so wie überhaupt alle diejenigen Gebäude, welche in dem bevorstehenden §. ad lit. a. bis e. nicht namhaft gemacht worden sind, bleiben nach wie vor der technischen Beurtheilung und Superrevision der Ober-Bau-Deputation vorbehalten, nachdem die Nothwendigkeit des Baues und die Zulänglichkeit der dazu erforderlichen Mittel im Finanzministerium im Allgemeinen anerkannt worden.

§. 3. Die Revision der eingereichten Bau-Anschläge, Projekte ꝛc. hat sich nicht bloß auf die Bemerkung und Berichtigung der vorkommenden technischen Mangelhaftigkeit zu beschränken, sondern ganz besonders auch dahin zu erstrecken, ob die Kosten der projektirten Anlagen mit dem dabei bezweckten Nutzen in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Bedenken der letztern Art hat der Baurevisor entweder in schriftlichen Gutachten oder mündlich in den Sitzungen der betreffenden General-Verwaltung vorzutragen. Auch concurrirt derselbe in allen denjenigen Sachen, wo es auf Beurtheilung der Bau-Verpflichtungen der Domainenpächter und anderer Nutznießer öffentlicher Gebäude, oder auf Feststellung allgemeiner Grundsätze über dergleichen Verbindlichkeiten, und über andere, auf das Bauwesen einschlagende Gegenstände, ankommt.

§. 4. Zu den besonderen Pflichten des Baurevisors gehört es, sich so viel als möglich an Ort und Stelle, nöthigenfalls unter Zuziehung der betreffenden Provinzial-Verwaltungs- und Baubeamten von der Nothwendigkeit der Baue des Finanz-Ressort sowohl an sich als in dem veranschlagten Umfange zu überzeugen, und zu erwägen, ob und wie das Bedürfniß, welches den Bauplan veranlaßt hat, auf andere minder kostspielige Art befriedigt werden kann. Ferner hat derselbe auch bei diesen örtlichen Revisionen zu prüfen, wie sowohl Bauart als das Material für den Bau, der Güte unbeschadet, auf dem wohlfeilsten Wege zu wählen und zu beschaffen ist, und zu beurtheilen, ob der nothwendige Kostenaufwand mit dem ihm bekannt gewordenen Zweck, der dadurch erreicht werden soll, und den vorhandenen Mitteln, im Verhältniß steht, oder wie der Kostenaufwand, einer soliden Ausführung unbeschadet, ermäßigt werden kann.

§. 5. Bei allen denjenigen Bauen und Reparaturen, zu denen die Regierung und sonstigen Provinzial-Behörden zeither nach Maaßgabe der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817. §. 21. N. 9. und der Geschäftsanweisung vom 31. December 1825. Litt. D. Bau-Angelegenheiten ohne höhere Genehmigung vorschreiten konnten, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, und haben in diesen Fällen lediglich die Regierungs-Bauräthe die Finalrevision der Bau-Projekte und Anschläge

zu bewirken. Der Baurevisor des Finanzministeriums ist darum aber nicht minder verpflichtet und befugt, bei seinen Baubereisungen auch von diesen Bauen und Reparaturen Kenntniß zu nehmen, und wenn er Unregelmäßigkeiten, Mangel an Wirthschaftlichkeit ꝛc. bemerkt, darüber dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

§. 6. Der Baurevisor tritt bei allen, seiner technischen Prüfung unterworfenen Bauen, ganz in das Verhältniß eines Mitgliedes der Ober-Bau-Deputation. Es sind daher sowohl die Regierungs-Bauräthe als die Distrikts-Baubeamten und Condukteure verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen zu genügen und den von ihm gemachten Erinnerungen in Betreff der Konstruktion, der Güte der Materialien und aller Umstände, welche auf einen soliden Bau abzwecken, Folge zu leisten.

Hält der Baurevisor bei seinen Lokal-Revisionen Abänderungen von dem einmal genehmigten Bauplane für durchaus zweckmäßig, oder findet er in Absicht der Konstruktion mangelhafte Behandlung, so ist er ebenso befugt, als verpflichtet, sofort desfallsige Anordnungen mit voller Wirkung selbst zu treffen, und den dirigirenden Baubeamten mit Anweisung zu versehen, die derselbe ohne Widerrede zu befolgen hat, oder er kann auch, wenn es die Umstände zulassen oder erfordern, den Bau sistiren, doch muß er in allen derartigen Fällen dem Finanzministerium davon Anzeige machen, den betreffenden Provinzial-Behörden aber Nachricht geben.

§. 7. Bei allen den Projekten und Anschlägen, welche von der Ober-Bau-Deputation geprüft und festgesetzt sind, stehen ihm jedoch keine Abänderungen in der Ausführung des Baues zu, vielmehr muß er, wenn er eine Abweichung von dem Plane durch vielleicht inzwischen eingetretene Umstände für nothwendig und zweckmäßig hält, dem Finanz-Ministerium zur weitern Veranlassung ungesäumte Anzeige machen, den Bau bis zur erfolgten Entscheidung aber erforderlichen Falls sistiren, und der betreffenden Provinzial-Behörde davon Nachricht geben.

§. 8. Die technische Prüfung und Festsetzung der Bau-Revisions-Protokolle wird, nach wie vor, von den Regierungs-Bauräthen bewirkt, doch sind diese Revisions-Protokolle in den Fällen, wo das Finanz-Ministerium es für nöthig erachtet, der Superrevision des Baurevisors unterworfen.

§. 9. Der Bau-Revisor ist bei seinen Revisionen und Anordnungen der baupolizeilichen Vorschriften nachzukommen verpflichtet, und wenn wider Erwarten in dieser Beziehung sich gegen einen angeordneten und gut befundenen Neu- oder Reparatur-Bau Contestationen erheben sollten, so unterliegen diese der Beurtheilung der Ober-Bau-Deputation und der Entscheidung des Ministerii des Innern.

Berlin, den 28. März 1829.

Minister des Innern	Minister der Finanzen
v. Schuckmann.	v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. XIII. Heft 2. N. 125. S. 387.

Zu der Zeit als in dem Ressort des Finanzministerii für die daselbst vorkommenden Bauten die Anstellung eines Baurevisors stattfand, zerfiel das Finanzministerium in fünf verschiedene Abtheilungen, nämlich

1) die Kassen- und Etats-Abtheilung,
2) die Abtheilung für Domainen, Forsten und Jagden,
3) die Abtheilung für Verwaltung der Steuern,

4) die Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und
5) die Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Die zweite dieser Abtheilungen, die für Domainen, Forsten und Jagden, wurde später von dem Finanzministerium getrennt und mit dem Ministerium des Königl. Hauses vereinigt, und ihr als zweiter Abtheilung desselben die oberste Verwaltung der Domainen, Forsten und Jagden übertragen. Mit der Abtrennung dieser zweiten Abtheilung ist nun auch der Ministerial-Baurevisor zur zweiten Abtheilung des Ministerii des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten übergegangen, woselbst er als vortragender Rath fungirt, dabei jedoch gleichzeitig die Controlle über die gesammten in den Ressorts der früheren fünf Abtheilungen des Finanzministerii nach Maaßgabe der ihm ertheilten Instruktion noch beibehalten hat. Was den Geschäftsverkehr des Ministerial-Baurevisor mit den Regierungen bezüglich der Domainen- und Forstdienst-Geschäfte anlangt, so verordnet das

Cirkular-Rescript der Königl. General-Verwaltung für Domainen und Forsten (v. Ladenberg) vom 28. November 1835, an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausnahme der Westphälischen und Rheinischen.

Wie der Königl. Regierung bekannt, bereiset der bei der General-Verwaltung für Domainen und Forsten fungirende Ministerial-Baurath unter Zuziehung der Distrikts-Baubeamten und den Umständen nach gemeinschaftlich mit den Regierungs-Bauräthen, alljährlich einen Theil der Königl. Domainen und Forst-Dienstgehöfte um den Zustand der Gebäude auf denselben kennen zu lernen, etwaige Mängel zur Sprache zu bringen, und die Ueberzeugung zu erhalten, in wie weit resp. die Pächter und Nießbraucher ihre kontraktlichen und sonstigen Verpflichtungen hinsichts der Unterhaltung der Gebäude erfüllt haben.

Seine desfallsigen Bemerkungen werden der Königl. Regierung, nach wie vor, entweder im Auszuge, abschriftlich oder in Urschrift zur weitern Veranlassung zugefertigt werden. Damit aber hierunter überall gleichmäßig verfahren, diese Angelegenheiten gehörig verfolgt, und dadurch jene Reisen um so wirksamer und zweckentsprechender gemacht werden, finde ich mich veranlaßt, deshalb noch Folgendes hierdurch festzusetzen.

In den Verfügungen, mit welchen die Königl. Regierung jene Reisebemerkungen erhält, werden gewöhnlich nur einzelne wichtigere Gegenstände daraus hervorgehoben. Die Königl. Regierung hat aber nichts desto weniger die Reisebemerkungen Punkt für Punkt genau durchzugehen, die danach etwa erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen, und darauf zu halten, daß die Bemerkungen von den Betheiligten gehörig beachtet werden; von dem Erfolge und der geschehenen Erledigung aber ohne Erinnerung binnen längstens drei Monaten vom Tage des Empfanges ab vollständige Anzeige zu machen, wenn eine frühere Berichtserstattung den Umständen nach nicht möglich sein, oder in einzelnen Fällen besonders vorgeschrieben werden sollte, und sind dann jedesmal in den Fällen, wo die Zufertigung der Bemerkungen in Urschrift erfolgt, diese wiederum zurückzureichen.

Uebrigens wird die Königl. Regierung auch ferner von der jedesmaligen Reise des Ministerial-Bauraths Kenntniß erhalten, und hat Sie dann dafür zu sorgen, daß derselbe auf den Domainen, welche der Bau-

revision unterworfen werden sollen, alle auf den Gegenstand und die Bauverpflichtung der Pächter Bezug habenden Verhandlungen, als: Pacht-Kontrakte, Bau-Inventarien, Abrechnungen der Dachdeckungs-Verbindlichkeiten und dergl. mehr, vollständig vorfindet, um dieselben sofort einzusehen und sich mit der Sachlage um so vertrauter machen zu können. v. Kamptz Annal. Bd. XIX. Heft 4. N. 13. S. 902.

Cap. 2. Organisation, Ressort- und Verwaltungs-Verhältnisse der Provinzial-Behörden.

Was die Verwaltung des Bauwesens bei den Provinzial-Regierungen selbst anlangt, so sind schon durch die Allh. Verordnung vom 26. Decbr. 1808 bei jeder derselben besondere Bauräthe angestellt und deren Pflichten und Obliegenheiten im §. 101 der Dienst-Instruktion von demselben Tage bestimmt.

Die bereits früher angeführte Instruktion vom 23. October 1817 verordnet hierüber im §. 48:

Die Bauräthe führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungs-Bezirk und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue unter möglichster Kostenersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bau-Anlagen aller Art.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Bauten sein, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Offizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentliche Bauanlagen, besonders auch die Domainen und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen 2c.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disciplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

II. Mit Hinweisung auf die Bestimmungen der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825 (Vergl. S. 131. 132.) ist hier in Betreff der Regulirung eines Interimistikums in solchen Bausachen, bei welchen die Leistungspflichtigkeit des Domainen- oder Forst-Fiskus in Frage kommt, zu bemerken, das

Rescr. der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (v. Altenstein), des Innern und der Polizei (v. Rochow), des Königl. Hauses II. Abtheilung (v. Ladenberg) und der Finanzen (v. Alvensleben), vom 27. October 1838, an die Königl. Regierung zu Merseburg.

Der Königlichen Regierung wird auf den von Ihr an das Königl. Staatsministerium erstatteten, von diesem an die unterzeichneten Ministerien abgegebenen Bericht vom 8. Dezember 1836 Folgendes eröffnet. Es war bei einigen Regierungen eine Differenz unter den einzelnen Abtheilungen derselben darüber entstanden:

ob diejenige Abtheilung der Regierung, welcher die Regulirung des Interimistici in solchen Bausachen, bei denen die Leistungspflichtigkeit des Domainen- oder Forst-Fiskus in Frage kommt, gesetzlich zusteht, diese Leistungspflichtigkeit unabhängig für sich, oder mit Zuziehung der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, festzustellen habe?

Diese Differenz ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Mai 1836, (Annal. S. 814. f.) wie der Königl. Regierung bekannt, dergestalt entschieden worden, daß ein Konflikt zwischen den einzelnen Abtheilungen bei solchen interimistischen Feststellungen nicht weiter vorkommen kann.

Hiernach wird der von der Königl. Regierung angeregte Zweifel über die Absicht der Allerh. Kabinets-Ordre sich hoffentlich und um so mehr erledigen, als bisher von keiner andern Regierung ein ähnliches Bedenken vorgetragen worden ist. Dagegen läßt sich nicht im Allgemeinen entscheiden:

welche kirchliche und polizeiliche Angelegenheiten zur Regulirung eines Interimistici mit Vorbehalt des Rechtsweges; welche hingegen zur definitiven Festsetzung der Regierung sich eignen;

und muß Derselben überlassen bleiben, dies in jedem einzelnen Falle nach den vorwaltenden Umständen und den gesetzlichen Bestimmungen näher zu prüfen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1838 Heft IV. N. 162. S. 1019.

III. In Bezug des äußern Geschäftsganges in Bau-Angelegenheiten ist noch zu erwähnen das

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam vom 30. Mai 1817, betreff. das Verfahren bei Ausführung, Abnahme und Revision der Königl. Bauten.

Um den Weitläuftigkeiten zu begegnen, welche daraus entstehen, daß den Bauinspektoren sehr oft unvollständige und unleserliche Abschriften der Bauanschläge Behufs der Abnahme ausgeführter Baue vorgelegt werden, ist es für nöthig erachtet worden, die Anordnungen zu treffen, daß die reinschriftlichen Anschläge und Zeichnungen zu den im Werke begriffenen Domainen-, Forst- rc. Bauten bei dem betreffenden Land- oder Wasser-Baubeamten aufbewahrt, von demselben bei der Bauabnahme zum Grunde gelegt und mit der Abnahmeverhandlung bei uns eingereicht werden.

Die Domainen-, Forst- rc. Aemter und übrigen Behörden haben daher, wenn sie mit Besorgung von Bauentreprise-Contrakten beauftragt werden, dergleichen Anschläge und Zeichnungen nicht, wie bisher, mit dem vollzogenen Kontraktsexemplare zurückzureichen, sondern, nachdem der Entrepreneur Abschrift davon genommen, solche br. m. dem respicirenden Baubeamten zuzusenden.

Bei dieser Veranlassung werden die genannten Behörden, die bei den Bauausführungen betheiligten Nießbraucher und Aufseher der Gebäude und die Bauentrepreneurs darauf aufmerksam gemacht:

1) daß es unstatthaft ist, sich in technischen Angelegenheiten, welche die Ausführung eines bereits genehmigten Baues betreffen, als z. B. wegen nothwendig oder zweckmäßig scheinender Abweichung von dem An-

schlage in der Bauart, der Einrichtung und der Wahl anderer, als der vorgeschriebenen Materialien, oder wegen der durch besondere Umstände herbeigeführten Nothwendigkeit einer Nach-Veranschlagung, sogleich unmittelbar an uns zu wenden, sondern daß die dahin gerichteten Anträge oder Vorschläge ohne Ausnahme zuerst bei dem Bauinspektor des Bezirks mündlich oder schriftlich angebracht werden müssen, der dieselben zu prüfen und nach Anleitung der deshalb erhaltenen Instruktion das weiter Erforderliche zu veranlassen hat;

2) daß hiernach auf jede Einwendung, welche bei Uebertragung der Entreprise von dem Entrepreneur gegen die Sätze des Anschlags oder gegen etwaige Bedingungen des Contrakts über das technische Verfahren bei der Ausführung des Baues erhoben wird, zu Protokoll genommen und dasselbe ebenfalls dem Bau-Inspektor zugesendet werden muß, der darüber ohne allen Verzug gutachtlich an uns berichten wird.

3) daß Anträge auf Anweisung von Contraktsposten, insofern dieselbe von dem Fortgange des Baues abhängig ist, entweder durch den Bauinspektor bei uns angebracht, oder dessen Attest dem Gesuch beigefügt werden muß;

4) daß wegen Abnahme des Baues keine Verfügung an den Bauinspektor bei uns nachgesucht werden darf, sondern daß jeder Entrepreneur sich deshalb selbst an denselben zu wenden und die Bestimmung des Abnahme-Termins zu gewärtigen hat.

Alle hiernach unnöthigen Berichte und Gesuche werden dem Berichterstatter oder Bittsteller ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Dagegen bleibt es einem jeden Betheiligten unbenommen

zu 1. seine Vorstellung, gegen den von dem Bauinspektor erhaltenen abschläglichen Bescheid und

zu 3. und 4. seine Beschwerde über etwaige Verzögerung

bei uns anzubringen.

v. Kamptz Annal. Bd. I. S. 47.

Cap. 3. Von den Lokal-Bau-Behörden.

Vorschriften wegen unentgeldlicher Aufnahme der Gebäude-Inventarien und Situationspläne von den Domainen-Vorwerken Seitens der Bezirk-Bau-Inspektoren.

Cirkul.-Rescript des Königl. Hausministerii (v. Ladenberg) vom 5. August 1839 an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in Westphalen und der Rheinprovinz.

Die Aufnahme der Gebäude-Inventarien und Situationspläne von den Domainen-Vorwerken gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Bezirks-Bauinspektoren, wie dies auch schon bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen worden ist. Durch frühere Verfügungen des Königl. Finanzministerii, resp. vom 10. April 1816 und 17. Januar 1818., mittelst welcher wegen Aufnahme der Gebäude-Inventarien rc. neue Anordnungen erfolgten, wurde zwar, zur Förderung der fraglichen Arbeiten, die damals noch von bedeutendem Umfange waren, nachgegeben, den Bauinspektoren für jedes Vorwerk zehn Thaler zu bewilligen, um das

Geschäft unter ihrer Leitung durch Kondukteure besorgen zu lassen. Späterhin sind auch an einzelne Regierungen, wegen der für diese Arbeiten zu bewilligenden Remunerationen, noch anderweite Bestimmungen ergangen. Da jedoch gegenwärtig vorauszusetzen ist, daß die Aufnahme der Gebäude-Inventarien und Situationspläne von den Domainen-Vorwerken beendigt sei, und daß es sich nur noch um Fortführung dieser Inventarien, nach Maaßgabe der Cirkular-Verfügung vom 12. Mai 1832 handele, und da in den einzelnen Fällen, wo dennoch solche Inventarien erst neu aufgenommen werden müssen, diese Arbeit wohl von den Bauinspektoren wird verlangt werden können, ohne daß ihnen dafür besondere Remunerationen oder Vergütungen für anzunehmende desfallsige Hülfe &c. zu bewilligen sein werden, so finden die früheren Bestimmungen, bezüglich auf die Remunerirung der Bauinspektoren für die Aufnahme der Gebäude-Inventarien &c. auf den Domainen-Vorwerken, keine Anwendung mehr, so daß also desfallsige Zahlungen in der Regel nicht mehr vorkommen können.

Sollten jedoch solche in einzelnen Fällen, nach den obwaltenden besondern Umständen, nicht zu vermeiden sein, so hat die Königl. Regierung jedesmal zuvor deshalb an mich zur Genehmigung zu berichten.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1839 Heft III. N. 29. S. 559.

Abschnitt 2. Allgemeine Vorschriften über Ausführung von Bauten.

Cap. 1. Von dem Erforderniß höherer Genehmigung zur Bau-Ausführung.

1) Allgemein und für alle Staatsbauten ist die Nothwendigkeit höherer Genehmigung zur Ausführung der Bauten des Staates vorgeschrieben durch das (auf Allh. Spezial-Befehl erlassene)

Rescript vom 13. Mai 1798 an die Neumärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Damit das Bauwesen in dortiger Provinz in mehrere Ordnung gebracht, und von hier besser übersehen und der beschränkte etatsmäßige Baufonds mit aller Vorsicht verwaltet werde, setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1) daß vom Tage des Einganges dieses Resc. kein Bau angefangen werden soll, zu dessen wirklichem Anfang nicht die ausdrückliche Genehmigung von hier eingeholt worden. Selbst in dringenden unvorhergesehenen Fällen, welche schleunige Maaßregeln erfordern, und wenn Ihr, das Präsidium, den Bau sogleich vornehmen zu lassen nothwendig findet, muß davon die schleunigste Anzeige anhero geschehen.

2) Von allen im Laufe des Kassenjahres, nach vorheriger pflichtmäßiger Untersuchung von der Nothwendigkeit des Baues oder der Reparaturen, durch die Baubedienten angefertigten Anschläge; erwarten wir alsdann die successive Einsendung derselben, um sie durch das Ober-Bau-Departement revidiren und festsetzen zu lassen, worauf Euch die Anschläge zurückgesandt werden sollen, um sie zu kollegiren und in einer Designation zusammentragen zu lassen.

3) Diese Designation habt Ihr im Oktober jeden Jahres mit einem Exemplare der revidirten Anschläge anhero einzusenden, da denn allhier festgesetzt werden soll, welche Bauten im Bau-Etat, der allhier gefertigt

wird, übernommen, und zu deren Ausführung also im Etats-Jahre geschritten werden soll. Sind ꝛc.

Berlin, den 13. Mai 1798.

Auf Spezial-Befehl.

v. Voß.

Hoffmanns Repert. Fortf. 2. S. 261.

2) Die Instruktion vom 23. October 1817 zur Geschäftsführung für die Regierungen verordnet im Abschn. II. §. 21. N. 9. daß Berichtserstattungen der Regierung zur höhern Genehmigung erforderlich sind bei Neubauten, welche die Summe von 500 Thlr. und bei Reparaturbauen, welche die Summe von 1000 Thlr. übersteigen.

Zu Neubauen sollen auch gerechnet werden:

a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird

b) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schifffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angränzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Fällen, wo Berichterstattung erforderlich ist, sollen auch die Bau-Anschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision eingereicht werden. (G.-S. 1817. S. 265.)

Die spätere Geschäfts-Instruktion für die Königl. Regierungen vom 31. Decbr. 1825 bestimmt hierüber weiter:

Ueber die bewilligten Domainen- und Forst-Bau-Fonds kann die Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten, mit Beobachtung der näheren Instruktion des Finanzministerii disponiren. Berichtserstattungen an das Finanzministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1) Wenn die Erbauung ganz neuer vorher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußeren der hie und da in den Domainen befindlichen Schlösser oder anderer Gebäude und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;

2) bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Häusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhner-Häusern;

3) bei Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien ꝛc.;

4) bei allen auch geringen Domainenbauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;

5) bei bedeutenden über 500 Thlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparaturanschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Finanzministerium gelangenden Bauanschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Superrevision durch die obere Baubehörde an das Finanzministerium einzureichen.

Von den für das Etatsjahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. Novbr. des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, spezielle Baupläne anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Finanzministerium Anzeige zu machen, am

Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

G.-S. 1826. S. 5. v. Kamptz Ann. Bd. IX. Hft. 4. S. 821.

Die vorstehenden Bestimmungen ad 2. erlitten jedoch durch die Allh. Cab.-Ordre vom 28. August 1836 dahin eine Modifikation, daß von allen von den Königl. Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thlr. und Reparaturen über 1000 Thlr. ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht werden, und die Anschläge dazu der Revision durch die Ober-Bau-Deputation unterliegen sollten.

Allerh. Cab.-Ordre vom 28. August 1836 an den Wirklichen Geheimen Rath Rother.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. bestimme Ich nach dem Antrage mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 21. N. 9. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817, daß letztere gehalten sein sollen, zu allen Neu- und Reparaturbauten von dem dort bezeichneten Umfange, welche von ihnen veranschlagt und ausgeführt werden, ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen, und daß die Anschläge zu solchen Bauten der Revision durch die Ober-Bau-Deputation unterliegen sollen. Rücksichtlich der bei der Generalverwaltung für Domainen und Forsten vorkommenden Bauten behält es bei der, in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825 enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden. Ich überlasse Ihnen diese nähere Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G.-S. 1836. N. 1742. S. 234. v. Kamptz Ann. Bd. XXI. Hft. 2. N. 242. S. 546.)

Ueber die Feststellung der Nothwendigkeit und Veranschlagung der Reparatur- und Neubauten.

1) Cirkular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 23. August 1798.

Die Depart. und Landräthe sollen gehörige Aufsicht auf die publiken Land- und Wasserbauten und Reparaturen in ihren Aemtern und Städtedistrikten führen, damit die Landinspektoren nicht veranschlagen, was die Beamten und Magisträte verlangen, und damit der Mißbrauch, daß, was beide für gut gefunden haben und, nachdem die Förmlichkeit der Anschlagsrevision durch das Oberbaudepart. genau beobachtet worden, die Beamten und Mag. Personen zu Entrepreneurs vorzuschlagen, verhütet werde. Die Depart. Räthe haben in Absicht der öffentl. Bauten in den ihnen zur Spezial-Aufsicht anvertrauten Aemtern folgende Anweisung zu beobachten:

a) bei ihren Depart. Bereisungen haben sie sich jedesmal die Bau- und Reparaturgesuche der Beamten anzeigen zu lassen, und solches sowohl in Absicht der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, als der Brücken, Dämme und sonstigen publiken Bauten, ohne Unterschied an Ort und Stelle genau und unparteiisch zu untersuchen, und einen Beschluß darüber zu fassen; sodann

b) die wirklich zur Ausübung nothwendig befundenen Bauten und Reparaturen, mit Bemerkung der Jahre in welchen die alten baufälligen Gebäude, Brücken und Dämme gebaut worden, der Reg. bestimmt

schriftlich anzuzeigen, und auf die Absendung des Baubeamten zur Fertigung der Anschläge anzutragen.

c) Es sollen in dieser Hinsicht von den Depart.-Räthen eigene Baubereisungen gehalten und mit dem 1. April jeden Jahres damit der Anfang gemacht werden, so daß z. B. im April schon im Voraus untersucht wird, welche Anschläge im Laufe des Jahres gefertigt und mit ihrem Kostenbetrag auf den Bauetat des künftigen Jahres gebracht werden sollen.

d) Kein Baubeamter darf ohne vorherige Lokaluntersuchung des Depart.-Raths oder ausdrücklichen Auftrag der Reg., welche letztere nur in unvorhergesehenen Fällen, ohne daß die erwähnte Untersuchung vorangegangen, ertheilt werden muß, einen Bau- und Reparatur-Anschlag aufnehmen.

e) Auf jede Bereisung eines Depart. werden drei Wochen gerechnet und sie müssen in dem Zeitraum vom ersten April bis zum ersten Juli jeden Jahres völlig beendigt sein. Die Eintheilung der Depart. Bereisungen für sämmtliche Depart.-Räthe muß schon im Febr. jeden Jahres gemacht, und von der Reg. müssen diese Anträge dergestalt regulirt werden, daß nicht mehr als zwei Depart.-Räthe zugleich abgehen, und immer hinlängliche Arbeiter im Collegio bleiben.

f) durch diese Einrichtung gewinnen die Baubeamten hinlängliche Zeit, die ihnen von der Reg. in Gemäßheit der von den Depart.-Räthen nach Beendigung ihrer Untersuchung zu erstattendem Baubereisungsberichte aufgetragene Fertigung von Anschlägen im Sommer zur rechten Zeit zu bewirken, wozu ihnen durchgängig kein längerer Termin als höchstens drei Monat verstattet, und wenn sie solchen nicht einhalten, jedesmal eine Geldstrafe von 20 Thlrn. von ihnen beigetrieben werden muß.

g) Es versteht sich von selbst, daß dringende Fälle bei eintretenden Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, eine Ausnahme von der Regel bewirken, und daß die Reg. in dergleichen extraordinairen Fällen sowohl den Depart.-Räthen zur Lokaluntersuchung, als den Baubeamten zur Anschlagsverfertigung einen kürzeren Termin bestimmen kann und muß.

h) Die auf Veranlassung der Reg. durch die Baubeamten gefertigten Anschläge müssen die Depart.-Räthe in Ansehung folgender Punkte attestiren und unterschreiben:

α) ob der Bau oder die Reparatur überhaupt nothwendig sei, und bei neuen Bauten ob sie massiv, von Lehmpatzen oder in Fachwerk, auch ob sie, so wie die Reparaturen, schon jetzt gleich ausgeführt werden müssen, oder noch auf ein oder mehrere Jahre ausgesetzt bleiben können;

β) wie groß ein Amtshaus, Verwalthaus, Scheune, Schaf- und Viehstall, nach Verhältniß der Wirthschaft, des Getreides und Heugewinnstes, auch Viehstandes, sein müsse;

γ) ob eine Brau- und Branntweinbrennerei, auch Darrhaus, nach Verhältniß der Bier- und Branntweinconsumtion von den Bauverständigen zu groß oder zu klein veranschlagt sei? auch von der Reg. genau dahin gesehen werde, daß diese Vorschrift bei allen und jeden fernerhin eingehenden Anschlägen von allen Aemterbauten und Reparaturen ohne Unterschied genau befolgt werde.

i) Die gefertigten Bauanschläge, wenn sie vom Depart.-Rath attestirt worden sind, werden durch die Reg. von jedem Depart. zusammen zur Revision des Oberbaudepart. jedesmal im Sept. an das K. Finanz-Ministerium eingesandt.

k) Zu Entrepreneurs müssen in der Regel nur ganz zuverlässige Per-

sonen und nicht immer ausschließlich die Oekonomiebeamten genommen, auch keine Baue in Entreprise durch Minuslicitanten ausgethan werden.

l) Bei den jährlichen Depart. Bereisungen sind die Depart.-Räthe auch verpflichtet, die im vorhergegangenen Jahre ausgeführten Amtsbauten und Reparaturen, ob sie nämlich den revidirten und approbirten Anschlägen überall gemäß, tüchtig und dauerhaft ausgeführt worden sind, genau zu revidiren, und bei Erstattung ihrer Ber. von den vorzunehmenden neuen Bauten und Reparaturen zugleich darüber bestimmte Auskunft zu geben.

m) Wenn sämmtl. Anschläge revidirt und von dem K. Fin. Min. der Reg. zurück geschickt worden sind, so muß jedesmal im Decbr. von derselben ein Bauetat für das nächste Jahr entworfen, und wenn vorher nochmals genau geprüft worden ist, welche Bauten und Reparaturen im nächsten Jahre ganz nothwendig ausgeführt werden müssen, oder noch fürs künftige Jahr ausgesetzt werden können, solcher Etat, mit pflichtmäßigem Gutachten der K. Reg. begleitet, zur Revision und Approbation eingesandt werden, damit sodann das Bauholz noch im Winter gefällt, und nebst den sonst erforderlichen Materialien zur rechten Zeit auf die Baustelle geschafft werden könne ꝛc.

Hoffmann's Repert. Forts. 2. S. 276.

2) Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (Gr. v. Bülow), vom 11. September 1818 an sämmtl. Regierungs-Präsidien und Ober-Präsidien.

Die häufigen Anträge der Reg. zur Vermehrung ihres Bau-Personals würden, wenn sie genehmigt werden sollten, eine, alle richtige Administrations-Grundsätze überschreitende Ausgabe verursachen. Dagegen ist es unverkennbar, daß die Klagen wegen überhäufter Geschäfte der Bau-Beamten gegründet sind, und daß die von ihnen geforderten Arbeiten und vorzüglich die speciellen, mit Reisen verbundenen Aufträge, ihre Kräfte übersteigen, so daß durch diese Ueberladung mit Beschäftigung der Königl. Dienst und die Staats-Kassen den größten Nachtheil erleiden. Das vorhandene Uebel kann aber nicht durch Anstellung noch mehrerer Bau-Beamten, sondern nur dadurch gehoben werden, daß man die zeitraubenden und nichts nützenden Formen bei den Bauten aufgiebt, und mehr Ordnung in die Beschäftigung der Baubeamten bringt. Gegenwärtig müssen dieselben den größten Theil ihrer Zeit auf den Landstraßen hinbringen, weil jede, auch die kleinste Reparatur der Gebäude, Brücken und Wege, welche aus den öffentlichen Kassen erfolgt, eine Veranschlagung durch die Distrikts-Bau-Beamten erfordert; die erste und zweite Abthl. der Reg., die Kirchen- und Schulkommissionen, häufig ohne Zuziehung des Bauraths, zu jeder Zeit des Jahres, den Bau-Beamten als eilig bezeichnete Aufträge zugehen lassen und die schleunigsten Reisen fordern; auch Landräthe, Domainen-Beamte, Magistrāte u. s. w. nicht selten die Bau-Bedienten belästigen. Die Folge davon ist, daß der größte Theil der Aufträge lange Zeit unbefolgt bleibt, weil die Befolgung nicht möglich ist: daß aus unterlassenen kleinen Reparaturen große entstehen, und Atteste über Revisionen ausgeführter Bauten ohne sorgfältige Revisions-Abnahme ertheilt werden, so daß sich häufig auf Königl. Vorwerken schlechte Gebäude befinden, wonach dann die Administration beurtheilt, und der Staat, oder die verwaltende Regierung für einen schlechten Wirth angesehen wird.

Wenn nun überdies die jetzt verlangte gründliche Bearbeitung der Anschläge mehr Zeit erfordert, und die Aufhebung der Dienste, Verbesserung der verfallenen Kirchen, Schulen und anderer Gebäude, die

Reparatur der Brücken und Wege, die Forst-Organisation und die Anlegung von Militair-Gebäuden, die Arbeit der Bau-Beamten vermehrt, so ist es nothwendig, daß von nun an nach folgenden Vorschriften, die soweit sie die Distrikts-Bau-Beamten betreffen, in die Instruktion derselben aufzunehmen sind, verfahren werde, weshalb das Handels-Min. das Königl. Reg.-Präsidium auffordert, nach vorheriger Bekanntmachung an die beiden Abtheilungen der Regierung, auf deren Befolgung mit Strenge und Nachdruck zu halten, indem es nur dann möglich ist, den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Es muß

1) der Reg.-Baurath in seinen Arbeiten beim Kollegio auf Revision der Bauten und Anschläge und auf die Aufsicht über die Distrikts-Bau-Beamten beschränkt, und von Bearbeitung aller Administrations- und Kassen-Sachen entbunden werden, bei denen er nur als Correferent mitwirken soll, damit er sich weniger mit Vorträgen, als mit Reisen zur örtlichen Untersuchung des Zustandes der Bauwerke und mit Revision der Bauten beschäftige, und überhaupt die in der Reg.-Instruktion §. 48. vorgeschriebenen Sachen gehörig bearbeite;

2) ohne Mitzeichnung des Reg.-Bauraths ist keine Verf. an die Distrikts-Bau-Beamten zu erlassen, durch welche ihnen eine Veranschlagung oder Reise aufgetragen wird.

3) Die Depart.-Räthe, in Vereinigung mit dem Reg.-Baurath, sind verbunden, mit Zuziehung der Distrikts-Bau-Beamten, zeitig im Frühjahr die vorgeschriebene Bau-Bereisung abzuhalten und sind ermächtigt, die Reparaturen an Gebäuden, Brücken und Wegen, welche auf Kosten des Staats erfolgen müssen, in sofern der Betrag nicht die Summe von 50 Thlr. übersteigt, sofort ohne Anfertigung von Anschlägen zu fordern und unter Vorbehalt der Revision der Distrikts-Bau-Beamten auf Rechnung zu verfügen. Kann oder wird der Lokal-Departem.-Rath die Bereisung eines Distrikts nicht zur rechten Zeit unternehmen, so darf die Bereisung der Bau-Beamten dadurch nicht aufgehalten, aber auch nachher die Wiederholung von ihnen nicht verlangt werden.

4) Zur Reparatur der Gebäude, Brücken und Wege, bedarf es nicht der Anschläge der Distrikts-Bau-Beamten, sondern nur der Anschläge approbirter Handwerker, wenn der Kostenbetrag nicht die Summe von 100 Thlr. übersteigt, wogegen die Bau-Beamten die Abnahme jedes Baues bewirken müssen.

5) Der Zeitraum vom 1. April bis 1. Novbr. jedes Jahres ist zu den Reisen der Distrikts-Bau-Beamten bestimmt. Dieselben haben den Regierungen jedesmal im Anfang Februar einen Reiseplan zur Genehmigung einzureichen, in welchem die Bereisung der Distrikte, und die Abmachung der erhaltenen Aufträge vorgeschrieben ist. Die bei den Regierungen während des Winters gesammelten Aufträge erhalten die Distrikts-Bau-Beamten jedesmal im Monat Januar zugesandt. Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Bestimmung sich nicht auf Wege-Bau-Beamte oder Kondukteurs, die stets ihre Straßen-Strecken örtlich unter Aufsicht halten müssen, extendirt.

6) Während dieser Reisezeit können nur dann Abänderungen des genehmigten Reiseplans eintreten, wenn Gefahr in Verzug ist, und nur mit Wissen und Genehmigung der Bauräthe, welche Journale über die den Distrikts-Bau-Beamten zugetheilten Aufträge und Reisen halten müssen, können dergleichen Beauftragungen geschehen, um das unnütze Hin- und Herreisen zu vermeiden.

7) Einem Distrikts-Bau-Beamten darf nie die Ausführung eines Baues, der auf Rechnung geschieht, übertragen werden, sondern es müs-

sen zu diesen oder andern außerordentlichen großen Bauten Condukteure gegen Diäten angenommen werden, weil die Bauten des ganzen Distrikts leiden würden, wenn man den Distrikts-Bau-Beamten nur auf einen Punkt verwiese.

8) Die Distrikts-Bau-Beamten müssen sich vom 1. November bis 1. April größtentheils mit Verfertigung der schriftlichen Arbeiten, welche während der Sommermonate ausgesetzt werden können, beschäftigen, und die Anschläge, welche die Anfuhr von Materialien im Winter erfordern, zuerst und zwar vor dem 1. Decbr. jedes Jahres einreichen, und in der Art fortfahren, daß bei dem Anfang der Reisezeit keine Reste mehr übrig sind.

9) Soweit das Ober-Aufsichtsrecht der Prov.-Behörden sich auf die Baue der Gemeinden oder Korporationen erstreckt, und soweit hierzu Kenntniß des Bauwesens erfordert wird, sind die deshalb erforderlichen örtlichen Untersuchungen und Revisionen, unter den vorhergehenden nähern Bestimmungen, durch die Reg.-Bauräthe und Distrikts-Bau-Beamten zu bewirken.

Allein die Bau-Beamten sollen nicht angehalten werden, auch die Anschläge und Zeichnungen bei Communal-, insbesondere bei Kirchen- und Schul-Bauen, die nicht Königl. Patronats sind, oder etwa aus einem besonderen Grunde aus K. Kassen bestritten werden, zu verfertigen, indem es Sache der Stadt-, Kirchen- oder Schulgemeine oder der Patronen ist, die Anschläge durch selbstgewählte Sachverständige anfertigen zu lassen und diese dafür zu remuneriren.

(Acta des K. Min. d. F., Abth. für H., G. u. Bauwesen, A. 4. N. 24. Vol. I.)

Cap. 2. Von der Veranschlagung öffentlicher Bauten.

A. Von der Nothwendigkeit der Veranschlagung.

Die früher durch das Rescr. vom 27. August 1798 angeordnete Anfertigung jährlicher Bauetats wurde durch die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 26. Decbr. 1808. §. 73. aufgehoben, dagegen sollte es bei der Veranschlagung sein Bewenden behalten.

„Bauetats werden in Zukunft nicht mehr gefertigt, sondern in den Spezialetats eine nach Verhältniß des Bedarfs und der Zulänglichkeit der Fonds auszumittelnde und zu bestimmende Aversionalsumme auf die in dem Ressort der einzelnen Deputationen vorfallenden Bauten ausgeworfen, deren Verwendung am Jahresschluß jede Deputation vorschriftsmäßig nachweisen muß."

Ein gleiches verordnen auch die neueren Geschäfts-Instruktionen für die Regierungen vom 23. October 1817. Abschn. II. §. 21. N. 9. und vom 31. Decbr. 1825.

In Betreff der Bauten unter 50 Thlr. verordnete das

Cirkular-Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (v. Altenstein), des Handels (v. Bülow), des

Innern (v. Schuckmann) der Finanzen (v. Klewitz) und des Krieges (v. Hake) vom 6. Mai 1825 an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin. Oeffentliche Bauten unter 50 Thlr. bedürfen keiner Veranschlagung durch Baubeamte, sondern nur die Revision durch dieselben.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß künftig bei allen für Rechnung der unterzeichneten Ministerien auszuführenden Bauten, deren Kostenbetrag die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, die Konkurrenz der Baubeamten in sofern wegfallen soll, daß es künftig hierzu keiner Kostenveranschlagung von Seiten der letzteren bedarf; wogegen aber dergleichen kleine Bauten, nach wie vor, durch die Baubeamten, bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle zu revidiren sind. Wegen der Veranschlagung und Ausführung aller übrigen Staatsbaue, welche mehr als 50 Thlr. kosten, bleibt es unverändert bei den in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen.

v. Kamptz Ann. Bd. IX. Heft 2. N. 128. S. 469.

In Bezug hierauf ergingen:

a) Cirkular-Rescr. des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (v. Altenstein), des Krieges (v. Schöler), des Innern und der Polizei (Köhler), des Königl. Hauses zweite Abth. (v. Ladenberg), der Verwaltung für Handel, Fabrik- und Bauwesen (Rother), und der Finanzen (v. Alvensleben) vom 2. August 1836 an sämmtliche Königl. Regierungen, so wie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission.

Die unterm 6. Mai 1825 erlassene Cirkular-Verfügung, nach welcher fernerhin bei Bauten, deren Ausführung weniger als 50 Thlr. kostet, keiner Veranschlagung Seitens der Baubeamten bedarf, hat in einzelnen Fällen zu der mißbräuchlichen Uebertragung der Anfertigung solcher Anschläge an Handwerker gegen eine Remuneration Veranlassung gegeben, welche bei Entreprisebauten von dem Unternehmer gezahlt werden mußte, und so mittelbar der Staatskasse zur Last fiel.

Es hat daher nicht in der Absicht gelegen, den Baubeamten eine solche Erleichterung in ihren Arbeiten auf Kosten der Staatskasse zu gewähren, wie dies mittelbar auch bei Entreprisebauten geschehen würde; vielmehr ist angenommen worden, daß es bei solchen Bauten überhaupt keiner Veranschlagung bedürfe, die Zahlung an die Handwerker oder Unternehmer vielmehr auf den Grund ihrer Liquidationen und nach vorhergegangener Prüfung durch den Baubeamten, bei welcher es nach jener Cirkular-Verfügung das Bewenden behalten sollte, erfolge.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den Werkmeistern oder Handwerkern künftig keine Aufträge zur Veranschlagung solcher kleinen Bauten zu geben und dafür keine Bezahlung zu gewähren.

(v. Kamptz Ann. Bd. XX. Hft. 3. N. 162. S. 721.)

b) Rescript des Königl. Minist. des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten

(v. Ladenberg) vom 25. Mai 1837 an die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Auf den von der Königl. Regierung unterm 24. v. M. wegen der Ueberbürdung der dortigen Landbaubeamten mit Dienstarbeiten erstatteten Ber., wird derselben zu erkennen gegeben, daß der Zweck der Aufstellung der Forstbaupläne zum Theil verloren gehen würde, wenn alle diejenigen Baulichkeiten, welche den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen, nicht speziell in den Bauplan aufgenommen, sondern aus dem in demselben ausgeworfenen Extraordinario bestritten werden sollten, als wohin die Königl. Regierung Ihren Antrag gerichtet hat.

Das Ministerium muß durch den Bauplan eine Uebersicht erhalten, wie der Baufonds verwendet werden soll, und dazu gehört, daß alle vorherzusehenden Baugegenstände, von welchem Belange sie auch sein mögen, speciell darin aufgenommen werden, das Extraordinarium aber seiner Bestimmung gemäß, lediglich zu unerwarteten, im Laufe des Jahres vorkommenden und ohne Gefahr keinen Aufschub erleidenden Bauausführungen, vorbehalten bleibt, wie dies die Verfügung vom 14. December pr. und 4. März c. vorschreiben, wovon nicht abgegangen werden kann.

Ist nun auch in den Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1825 u. 2. Aug. v. J. nachgelassen, daß es bei geringern Bauten unter 50 Thlr. keiner Veranschlagung Seitens der Baubeamten bedarf, vielmehr die Zahlung an die Handwerker oder Unternehmer, auf den Grund ihrer Liquidationen und nach vorhergegangener Prüfung und Revision an Ort und Stelle durch die Baubeamten erfolgen kann, so darf doch die vorschriftsmäßige Aufstellung der Baupläne nicht darunter leiden. — Der Königl. Regierung kann daher nur überlassen werden, in den Fällen, wo keine Anschläge von den Baubeamten anzufertigen sind, die Kosten zu solchen Baulichkeiten in runder Summe schätzungsweise angeben zu lassen, und unter genauer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, wofür jene verwendet werden sollen, in den Bauplan aufzunehmen. Um so strenger muß aber demnächst auch die, über die richtige und zweckmäßige Verwendung vom Baubeamten abzuhaltende Revision stattfinden.

(Act. gen. des K. Min. des K. H., Abth II. N. 9358.)

c) Cirkular-Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen (Beuth) und des Königl. Hauses, Abth. II. (Thoma) vom 8. Juni 1843 an die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Die von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 13. März d. J. zur Sprache gebrachten Bedenken in Betreff der Ausführung der Cirk.-Verfügung vom 31. Decbr. v. J. und 6. Mai 1825 erledigen sich bei richtiger Auffassung der gegebenen Bestimmungen und bei umsichtiger Behandlung der Sache von selbst.

Was zunächst

ad 1. die Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1825 betrifft, wonach Baue, welche den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen, keiner speciellen Veranschlagung Seitens der Distrikts-Baubeamten bedürfen, in sofern nicht besondere Umstände in einzelnen Fällen eine Abweichung von dieser Regel bedingen, so ist die (Tit.) auf Ihre frühere desfallsige Anfrage vom 24. April 1837 bereits unterm 25. Mai ej. a. [1])

---

1) Vergl. vorstehend sub b.

von dem Herrn Staatsminister v. Ladenberg beschieden worden, wobei es sein Bewenden behält. Aus den von der (Tit.) angeführten Gründen kann allerdings eine jährliche Bereisung sämmtl. Forst-Dienstetablissements durch die Baubeamten nicht wohl stattfinden. Dies ist aber auch nicht nöthig, da sowohl die Ober-Forstbeamten als die Forst-Inspektoren ihre Depart. alljährlich bereisen und von ihnen insbesondere auch die Forst-Dienstgebäude genau zu kontrolliren und die sich als nothwendig darstellenden einzelnen Baue und Reparaturen daran zur Sprache zu bringen sind. Die Conkurrenz der Baubeamten ist daher nur da erforderlich, wo nach jenen vorangegangenen Erörterungen wirklich Baulichkeiten ausgeführt werden müssen, und diese sind, wenn sie voraussichtlich den Betrag von 50 Thlr. übersteigen, speciell zu veranschlagen, andern Falls sind aber nur dafür ungefähre Pausch-Quanta anzugeben, welche demnächst in die jährlich einzureichenden Forstbau-Pläne übernommen werden.

ad 2. Die Cirkular-Verfügung vom 31. December v. J. [1]) entbindet zwar im Allgemeinen die Baubeamten von der Revision der den Betrag von 20 Thlr. nicht erreichenden Baulichkeiten, sie setzt aber unter andern ad 1. ausdrücklich fest, daß es hinsichts aller baulichen Einrichtungen in den Dienstwohnungen Königl. Beamten bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden behalten solle, und da es keinem Zweifel unterliegt, daß die Forst-Dienstetablissements zu den Dienstwohnungen gehören, so ist sowohl dieses Rescript, als das vom 6. Mai 1825 sehr wohl mit den Bestimmungen des Regul. vom 14. Septbr. v. J. wegen der den Königl. Baubeamten obliegenden Reparaturen an den ihnen überwiesenen Dienstgebäuden in Einklang zu bringen, indem jene Verfügungen hierunter durchaus nichts ändern. Dabei darf übrigens nicht übersehen werden, daß auch den vorgesetzten Forstbeamten die Verpflichtung obliegt, auf die genaue Befolgung des vorbemerkten Regulativs zu halten und mit dahin zu sehen, daß die Bestimmungen desselben nicht umgangen werden.

ad 3. Hinsichtlich der Veranschlagung und Verwendungs-Nachweisung der aus Königl. Forsten zu verabreichenden Bauhölzer wird die (Tit.) auf die abschriftl. anl. Verf. an die Königl. Regierung zu Gumbinnen verwiesen, worin die Gründe erörtert sind, weshalb davon nicht Abstand genommen werden kann.

ad 4. Wenn der (Tit) den in der Verf. vom 31. Decbr. v. J. ad 1. gebrauchten Ausdruck „bauliche Einrichtungen", dahin auslegt, daß darunter nur solche Baue verstanden werden können, wodurch theilweise eine andere, als die bisherige Einrichtung der Dienstwohnung beabsichtigt wird, so ist diese Ansicht nicht richtig; vielmehr sind, abgesehen davon, ob eine Abänderung beabsichtigt wird oder nicht, unter jenem Ausdruck im weitern Sinne des Worts ebenso, wie unter dem Ausdruck ad 3. der qu. Verf. „bauliche Anlagen" alle Baue, Reparaturen, Veränderungen, Verbesserungen und was sonst dahin gehört, zu verstehen. Denn gerade bei den Dienstwohnungen ist zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Nachtheilen für die Baufonds ein besonders sorgsames Verfahren nothwendig, welches auch nur theilweise aufzuheben sehr bedenklich sein würde, und eben deshalb sind die Dienstwohnungen der Beamten in der gedachten Verfügung zu den Ausnahmen von der dort aufgestellten Regel gerechnet worden.

---

1) Vergl. unten Kap. III. dieses Abschnittes.

ad 5. Die in den mehrgedachten Verfügungen angegebenen Beträge von resp. 50 Thlr. und 20 Thlr. sind so zu verstehen, daß der Werth des Holzes ebenso, wie der aller übrigen Baumaterialien mit dazu gehört, daß also die Bestimmungen beider Verfügungen unter den vorbehaltenen Modifikationen da in Anwendung kommen, wo die Baulichkeiten einschließlich des Holzwerths die Beträge von resp. 50 Thlr. und 20 Thlr. nicht erreichen.

(Acta gen. des Königl. Fin.-Min., Abth. für H., G. und Bauwesen. A. 4. Nr. 24. Vol. IV. 7766.)

B. Von dem Verfahren bei der Anfertigung und Prüfung der Bauanschläge.

1) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses Abthl. II. (v. Ladenberg) vom 27. Mai 1837 an die Königl. Regierungen. Bei der Veranschlagung öffentlicher Bauten sollen die Baubeamten möglichste Rücksicht auf die disponibeln Bauhölzer nehmen und möglichst sparsam veranschlagen [1]).

Der neuerdings wieder zur Sprache gekommene Umstand, daß die aus Königl. Forsten zu entnehmenden Bauhölzer und Sägeblöcke in den Bau-Anschlägen öfters zu größeren Längen und Stärken berechnet werden, als die einzelnen Gegenstände, zu welchen sie bestimmt sind, unumgänglich erfordern, dergl. Holz-Sortimente aber häufig in den Königl. Forsten entweder gar nicht mehr vorhanden, oder doch sehr selten geworden sind und nur zum Nachtheil der Forstverwaltung verabreicht werden können, veranlaßt mich, die Königl. Regierung mit Bezug auf die in dieser Angelegenheit ergangenen früheren Bestimmungen, namentlich auf die Cirkular-Verfügung vom 29. April 1819 und vom 7. Februar 1820 §. 39., anzuweisen, darauf zu halten, daß die Baubeamten mit den betreffenden Forstbeamten stets in Verbindung darüber bleiben, über welche Sortimente von Bauholz und Sägeblöcken in den zunächst zum Abtrieb bestimmten Schlägen zu öffentlichen Bauen disponirt werden kann und daß die Baubeamten bei der Veranschlagung selbst stets hierauf Rücksicht nehmen, unter den Anschlägen aber speziell bemerken, welche Bauhölzer und ganz besonders welche Sägeblöcke, da diese bei bedeutenderen Längen und Stärken schon sehr selten sind, allenfalls in noch kürzeren und schwächeren Abmessungen abzugeben sein werden

Bei dieser Gelegenheit wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß der forsttaxmäßige Werth der veranschlagten Freihölzer jedesmal unter dem Bauanschlage vor der Linie speziell zu berechnen ist, und jeder Anschlag, in welchem auf die Verabreichung von Bauholz aus Königl. Forsten gerechnet worden, von dem betreffenden Forstbeamten bescheinigt sein muß, ob die veranschlagten Hölzer forstwirthschaftlich verabreicht werden können.

(v. Kamptz Ann. XXI. 331. — 2. 44.)

---

1) Dasselbe disponirte bereits das (auf das R. v. 29. April 1819 Bezug nehmende) C. R. der Königl. Reg. zu Bromberg v. 29. Mai 1819. (A. III. 345. — 2. 52.)

2) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 26. November 1838, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Münster, Aachen und Trier, wegen Vermeidung der bei Domainenbauten dem Fiskus nicht obliegenden Kosten.

Es sind aus Veranlassung der Prüfung der Domainen-Baupläne pro 1839 wieder mehrere Fälle vorgekommen, daß darauf Baukosten übernommen worden sind, welche nach den bestehenden Verhältnissen nicht dem Fiskus, sondern Privaten, und namentlich den Amts- und Vorwerkspächtern, nach den abgeschlossenen Pachtverträgen zur Last fallen. Da es insbesondere bei der Zeitbeschränkung, innerhalb welcher die Baupläne hier geprüft werden müssen, und bei deren oft verspäteten Einreichung ganz unmöglich ist, sämmtliche Pachtverträge bei den einzelnen Positionen auch zu dem Zwecke nachzusehen, um vollständige Ueberzeugung zu nehmen, daß die zum Ansatz gebrachten Baue und Reparaturen den Staatskassen wirklich obliegen, so muß es der Königl. Regierung zur strengsten Pflicht gemacht werden, jede Post, vor deren Uebernahme auf den Bauplan, in Rücksicht der fiskalischen Verpflichtung zur Tragung der Baukosten, auf das genaueste zu prüfen. Sollte gegen diese Vorschrift gehandelt, und sollten durch den hier genehmigten Bauplan einzelne Baue und Reparaturen gut geheißen sein, die entweder den Domainenpächtern kontraktmäßig obliegen, oder von andern Verpflichteten zu besorgen sind, so würde, wenn solches bei der Rechnungsrevision oder sonst entdeckt würde, die nothwendige Folge davon sein, daß die betreffenden Domainen-Departementsräthe zur Erstattung derjenigen Beträge angehalten werden müssen, welche den Staatskassen durch eine vorschriftswidrige Aufstellung der Domainen Baupläne zur Ungebühr zur Last gelegt worden sind.

v. Kamptz Ann. Jahrg. 1838. Heft IV. N. 29. S. 874.

Cap. 3. Von der Verabreichung des Bauholzes zu Staatsbauten aus Königl. Forsten.

In früheren Zeiten wurde alles zu Staatsbauten erforderliche Bauholz frei aus Königl. Forsten verabreicht. Die Allh. Cab.-Ordre vom 8. Decbr. 1824 bestimmte dagegen, daß die Lieferung vom 1. Januar 1825 an nur gegen Bezahlung des Taxwerthes erfolgen solle. Diese Bestimmung wurde jedoch durch die Allh. Cab.-Ordre vom 3. Februar 1826 wieder dahin abgeändert, daß das erforderliche Bauholz, in so weit es verfassungsmäßig bis zum Jahre 1824 frei gewährt worden, auch fernerhin wieder unentgeldlich zu liefern sei. Hierbei erging jedoch die Bestimmung, daß die Verpflichtung des Fiskus hierzu vorher stets sorgfältig zu untersuchen, und festzustellen sei.

Was nur in specie die Domainen- und Forstbauten anlangt, so erfolgte abermals eine Abänderung und es verordnete die

Allh. Cab.-Ordre vom 11. August 1838 [1]) an den Geh. Staatsminister v. Ladenberg.

Ich autorisire Sie nach Ihrem Antrage vom 25. v. M. bei allen Domainen- und Forstbauten die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen abzustellen, und den dadurch entstehenden Mehraufwand an Baukosten aus den erhöhten Forstrevenüen zu decken.

Bei der Regulirung neuer Etats haben Sie darauf zu halten, daß die Erhöhung der etatsmäßigen Baufonds überall die wegen der wegfallenden Freihölzer zum Etat zu bringende Mehreinnahme nicht übersteigt. Ueber den Erfolg dieser Maaßregel und deren etwanige weitere Ausdehnung, will Ich zu seiner Zeit Ihren weiteren Bericht gewärtigen. Um diesen Erfolg bestimmter beurtheilen zu können, haben Sie eine Zusammenstellung zu veranlassen, von dem Betrage der Kosten, um welche bei den wirklich ausgeführten Bauten die Ausgaben sich darum erhöht haben, weil kein Bauholz angewiesen worden, und den Mehreinnahmen bei denjenigen Forstrevieren, aus welchen die Freihölzer hätten angewiesen werden müssen.

Hierzu sind folgende Spezial-Bestimmungen zu vermerken.

Cirkular-Rescr. des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 4. October 1838, an sämmtliche Königl. Regierungen, daß bei Domainen- und Forstbauen ferner kein freies Bauholz aus Staatswaldungen mehr zu verabfolgen sei.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cab.-Ordre vom 11. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß bei allen Domainen- und Forstbauen die Verabfolgung von freiem Bauholze aus Staatswaldungen abgestellt, und der dadurch erhöhte Mehraufwand an Baukosten aus den erhöhten Forstrevenüen gedeckt werden soll.

Die Zeit der Ausführung dieser Maaßregel wird hiermit auf den 1. Januar 1840 festgestellt. Es wird hierbei noch besonders bestimmt, daß in allen Fällen, wo es nach den besonderen Umständen zweckmäßig erscheint, das fortan gleich den übrigen Baumaterialien zu veranschlagende Bauholz aus den betreffenden Königl. Forstrevieren gegen Bezahlung der Forsttaxe zu entnehmen, dies geschehen muß und dem Bau-Unternehmer dies zur Bedingung zu machen ist.

Zu den diesfälligen Bestimmungen soll die Königl. Regierung so berechtigt als verpflichtet sein; es wird ihr aber eine sorgfältige Erwägung der Umstände in den einzelnen Fällen zu dem Ende empfohlen, daß durch die neue Einrichtung dem Debit der Königl. Forsten kein Nachtheil erwachse, und den Uebelständen, welche die bisherige Freiholz-Verabreichung herbeigeführt hat, und deren Beseitigung durch die angeordnete Maaßregel bezweckt wird, auch wirklich begegnet werde.

Zur Vorbereitung der Maaßregel kommt es nun darauf an, dasjenige Geldquantum festzustellen, um welches wegen des wegfallenden Freiholzes die resp. Baufonds und entsprechend die Soll-Einnahme der Forstverwaltung zu erhöhen sein werden. Dies soll nach Fraktionen aus den

---

1) Hierdurch sind als antiquirt zu erachten: Rescr. des Königl. Finanzministerii vom 12. Febr. 1826, Rescr. des Königl. Ministerii des Innern vom 8. März 1826 und Rescr. des Ministerii des Königl. Hauses vom 13. August 1836 (v. Kamptz Ann. Jahrg. 1836. Bd. XX. Hft. I. N. 118. u. 119. S. 141. u. 143. u. Hft. 3. N. 27. S. 540.).

letzteren Jahren unter Trennung der Domainen- und Forstbaue geschehen, und für erstere Baue der Durchschnitt aus den letzten 6 Jahren, für die Forstbaue aber der Durchschnitt aus den letzten 3 Jahren zum Grunde gelegt werden. Die diesfälligen Ermittelungen sind mit der sorgfältigsten Genauigkeit zu veranlassen, und um solche hier gehörig prüfen zu können, werden der Königl. Regierung für die aufzustellenden Fraktions-Nachweisungen die anliegenden Schemata 1. und 2. mitgetheilt.

In Betreff der Domainenbaue versteht es sich von selbst und wird hierbei noch ausdrücklich bestimmt, daß

1) alle Baue auf hiernächst veräußerten Objekten bei der Fraktions-Nachweisung mit den frei angewiesenen Bauhölzern gar nicht berücksichtigt, und
2) alle Freiholz-Verabreichungen zu Bauen auf hiernächst unter härteren Bauverbindlichkeiten verpachteten Objekten nur in so weit mit zur Fraktion gezogen werden dürfen, als der Pächter auch nach der Verpachtung unter den lästigeren Bedingungen noch auf Freiholz Anspruch behalten hat.

Im Uebrigen wird wegen Trennung der verschiedenen Fonds, aus welchen die Baukosten erfolgen, auf die anliegenden Schemata Bezug genommen, und wegen der Etats-Veränderungen nur noch bemerkt, daß die Beträge, um welche die resp. Baufonds zu verstärken sein werden, für's erste der Soll-Einnahme der Forstverwaltung summarisch zugesetzt, und nur so, wie die Anfertigung anderer Etats erfolgt, auf die Spezial-Forstetats repartirt werden sollen.

Die hiernach einzureichenden Fraktions-Nachweisungen werden binnen drei Monaten erwartet.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1838. Heft 3. N. 47. S. 587.

Cirkular-Rescript des Ministerii des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 16. Septbr. 1839 an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Aufstellung der Domainen- und Forstbaupläne hinsichtlich der Beschaffung des Bauholzes.

Aus mehreren hier eingegangenen Domainen- und Forstbauplänen pro 1840 ist ersehen worden, daß die Königl. Regierungen bei Aufstellung derselben in Beziehung auf die vom nächsten Jahre ab eintretende Maaßregel, wonach zu den Domainen- und Forstbauten kein Holz mehr unentgeldlich aus Königl. Forsten verabreicht werden soll, bei dem Nachweis der desfallsigen Bau-Etatserhöhung nicht überall gleichmäßig verfahren und dabei zum Theil von unrichtigen Gesichtspunkten ausgegangen sind. Es wird daher der Königl. Regierung zur künftigen Nachachtung bemerklich gemacht, daß

1) die zur Deckung des Holzwerths bewilligte Erhöhung der Bau-Etatsquanta, welche sich auf die eingereichten Fraktionsnachweisungen aus den letztvergangenen Jahren gründet, der Königl. Regierung ebenso, wie der Baufonds selbst, innerhalb der wegen der Verwendung des letztern bestehenden allgemeinen Vorschriften, zur Disposition bleibt. Hieraus folgt, daß
2) wenn in einem Jahre eine größere Summe zur Bezahlung des Bauholzes erfordert wird, als die gedachte Erhöhung beträgt, der Mehrbedarf aus dem übrigen Baufonds gedeckt werden muß, wogegen aber auch im umgekehrten Falle, wenn die zum Ankaufe des Bauholzes ausgesetzten Geldquanta in einem oder dem anderen Jahre nicht ganz gebraucht werden, die desfallsigen Erspar-

nisse dem übrigen Baufonds zu Gute gehen, so daß also beide Fonds sich gegenseitig übertragen, und

3) eine Ueberschreitung der Baufonds, mit Einschluß jener Holzwerth-erhöhung, aus dem Grunde, weil der zu bezahlende Holzwerth einen größern Aufwand erfordert, als jene Erhöhung beträgt, nicht stattfinden darf. Uebrigens aber müssen beide Fonds, wenn selbige sich gleich nach der vorstehenden Bestimmung zu 2. gegenseitig übertragen sollen, doch in den etats-periodischen Extrakten und Rechnungen von einander getrennt gehalten, mithin unter besondern Positionen aufgeführt, und in dieser Art auch in den Extrakten und Rechnungen, sowohl in Soll, als in Ist und Rest nachgewiesen werden, damit zu jeder Zeit ohne Schwierigkeit der Zustand eines jeden dieser beiden Fonds und insbesondere, wie viel zum Ankaufe des erforderlichen Bauholzes zu den Domainen- und Forstbauten wirklich verwendet worden, übersehen werden könne.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1839. Heft 3. N. 28. S. 658.

c) **Rescript des Königl. Ministerii des Königl. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) vom 9. September 1839 an die Königl. Regierung zu Potsdam und abschriftlich zur Nachachtung an die übrigen Königl. Regierungen excl. der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen.**

In dem Bericht vom 19. v. M. äußert die Königl. Regierung einen Zweifel darüber, ob diejenigen Hölzer, welche nach früheren Pachtkontrakten die Domainenpächter zu den von ihnen, auf ihre Kosten zu bewirkenden Reparaturen zu empfangen haben, von 1840 ab noch fernerhin in natura aus den Königl. Forsten verabfolgt und der Taxwerth aus dem Domainen-Baufonds an die Forstkassen gezahlt, oder ob der Taxwerth dieser Hölzer den betreffenden Pächtern gezahlt, und ihnen der beliebige Ankauf des Holzes überlassen werden solle.

Zuvörderst ist zu bemerken, wie nach dem Inhalte der Cirkular-Verfügung vom 4. Oktober v. J. vorausgesetzt werden muß, daß der Taxwerth der in jener Beziehung an die Domainenpächter in den Jahren $18\frac{32}{37}$ aus den Königl. Forsten frei verabfolgten Hölzer in die, zufolge der gedachten Verfügung eingereichte Fractions-Nachweisung mit aufgenommen sei.

Uebrigens aber sind, wo aus früheren Contrakten den Domainenpächtern in Bauten und Reparaturen noch freie Hölzer zustehen, soche auch ferner aus den Königl. Forsten, in soweit dies forstwirthschaftlich geschehen kann, zu verabreichen und der Taxwerth dafür auf den Forstbaufonds, zur Zahlung an die Forstkassen, anzuweisen.

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. Nr. 16, 517.)

d) **Rescript des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses, Abtheilung II. (v. Ladenberg) vom 15. September 1842, an die Königl. Regierung zu Potsdam und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtl. übrige Königl. Regierungen.**

Nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 14. Mai d. J. soll die Maaßregel, wonach seit 1840 die zu den Domainen- und Forstbauten erforderlichen Hölzer nicht mehr unentgeltlich aus den Königl. Forsten verabreicht werden dürfen, den Uebelstand zur Folge haben, daß sich

öfter zu dergl. Bauten kein Unternehmer findet, indem der Entrepreneur für den Taxpreis das Holz nicht zu beschaffen vermag.

Bei einem richtigen Verfahren wird indeß dieser Uebelstand nicht leicht eintreten. Vor allen Dingen kommt es in jedem einzelnen Falle darauf an, zu prüfen, woher das erforderliche Holz in untadelicher Güte am wohlfeilsten beschafft werden kann. Ist es rathsam, das Holz aus Königl. Forsten abzugeben; so ist allemal der Entrepreneur zu verpflichten, es aus solchen zu entnehmen. Der Werth des Holzes ist alsdann in den Bauanschlägen nach der Taxe des fraglichen Forstreviers zu berechnen, dem Entrepreneur ist dann aber auch, ohne ihn auf die Licitation zu verweisen, das Holz in untadeliger Qualität für die in dem Bauanschlage angenommenen Taxpreise aus der betreffenden Forst zu verabfolgen.

Sprechen hingegen die Umstände dafür, daß das Holz aus einer Privatforst oder von Privatholzplätzen entnommen werde, so sind natürlich nicht die Taxsätze der nächsten Königl. Forst, sondern diejenigen Preise in dem Bauanschlage in Anwendung zu bringen, für welche das Holz von den betreffenden Privatpersonen zu beziehen ist. Ueber diese müssen dann die Bauinspektoren und der Herr Baurath des Collegii und die Herren Departementsräthe sich genau informiren und werden erstere allenfalls die Erklärungen der betreffenden Privatforstbesitzer oder Holzhändler über die Preise den Anschlägen beizufügen haben. Des Entrepreneur Sache aber bleibt es in diesem Falle, das Holz beliebig zu beziehen, woher er kann und will; nur daß es von untadeliger Qualität und im Wadel gefällt sein muß. In dieser Beziehung ist derselbe von dem Baubeamten auf das strengste zu kontrolliren.

Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II., N. 12791.

c) Cirkular-Rescript des Königl. Ministerii des Königl. Hauses Abth. II. (Gr. zu Stolberg) vom 21. Februar 1843 an sämmtliche Königl. Regierungen.

Nachdem die angeordnete Maaßregel, wonach zu den Domainen- und Forstbauen aus den Königl. Forsten kein Holz mehr unentgeldlich verabreicht werden darf, seit 1840, mithin drei Jahre hindurch bestanden hat, so ist daran gelegen, von den Resultaten dieser neuen Einrichtung nähere Kenntniß zu nehmen. Die Königl. Regierung hat demnach:

a) eine Zusammenstellung von den in den drei Jahren 18$\frac{40}{42}$ für Bauholz zu den Domainen- und Forstbauen im dasigen Reg.-Bez. wirklich geleisteten Zahlungen und den etwa am Jahres-Rechnungs-Schlusse für 1842 verbliebenen, dahin gehörigen Ausgabe-Resten, in Vergleichung mit den zum Ankauf des fraglichen Bauholzes ausgesetzten Fonds, nach dem anliegenden Schema A. und

b) eine Nachweisung von den in denjenigen Jahren, aus welchen, bei Erhöhung der betreffenden Baufonds zum Ankauf des Holzes, der Geldwerth der in natura aus den Königl. Forsten für jene Baue verabreichten Hölzer nach dem Taxpreise fractionsmäßig zum Grunde gelegt werden, außerdem noch stattgefundenen Zahlungen für die zu den Domainen- und Forstbauen verwendeten Hölzer, es sei nun, daß letztere für Rechnung des Fiskus selbst aus Privatforsten oder von Holzhändlern angekauft, oder von den Bau-Entrepreneurs, den Bau-Entreprise-Kontrakten gemäß zu den Bauen mit geliefert werden, einzureichen.

Die vorstehend zu b. angeordnete, nach dem anlieg. Schema B.[1])

---

1) Die Schemata sind wegen ihres transitorischen Interesses nicht mit abgedruckt.

zu fertigende Nachweisung soll dazu dienen, um eine vollständige Balance der in den drei Jahren $18\frac{40}{42}$ für Bauholz zu den Domainen- und Forstbauen geleisteten und resp. für diesen Zeitraum noch nachträglich zu leistenden Zahlungen mit den betreffenden Fractionsjahren (bei der Domainen-Verwaltung $18\frac{32}{37}$, bei der Forst-Verwaltung $18\frac{35}{37}$) stattgefundenen desfallsigen Verwendungen anlegen zu können.

Die in Rede stehende neue Maaßregel ist übrigens dadurch veranlaßt worden, daß bei der unentgeltlichen Verabreichung der Bauhölzer zu den Domainen- und Forstbauen sehr erhebliche Uebelstände und Nachtheile sich ergeben hatten. Namentlich waren oft Fälle vorgekommen:

1) daß Baue, welche zweckmäßiger massiv hätten ausgeführt werden können, in Fachwerk, oder ganz in Holz (Brückenbaue) ausgeführt worden sind, weil die Beschaffung des Holzes den betreffenden Baufonds keine Kosten verursachte,

2) daß zur Vermeidung der baaren Baukosten das frei zu verabreichende Holz in besseren Sortimenten und reichlicher, als wirklich erforderlich, veranschlagt worden, um dadurch die Bau-Unternehmer für die etwanigen zu niedrigen Anschlagspreise zu entschädigen;

3) daß, wenn die Bau-Unternehmer, was in manchen Fällen nicht zu vermeiden war, das erforderliche Bauholz vorgeschossen hatten, und ihnen solches nachher in natura erstattet wurde, durch den von ihnen demnächst erfolgenden Verkauf desselben, eine nachtheilige Wirkung auf den Debit in den betr. Königl. Forsten entstanden ist,

4) daß die Befriedigung der Anforderungen an die Königl. Forst-Verwaltung wegen Verabreichung der oft in den jährlichen Schlägen nicht vorhandenen Bauhölzer zu den Bauen zuweilen zur unwirthschaftlichen Behandlung der Königl. Forsten geführt hat,

5) daß Hölzer aus den Königl. Forsten zu Bauen in solchen Fällen verabfolgt worden, wo mit Rücksicht auf die Anfuhrkosten der erforderliche Holzbedarf wohlfeiler aus den, der Baustelle näher belegenen Privatforsten oder von Holzhändlern hätte entnommen werden können.

Bei Ausführung der fraglichen neuen Maaßregel muß, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll, sowohl bei den Bau-Veranschlagungen, als bei den sonstigen Anordnungen mit Umsicht verfahren werden. Insbesondere darf in den Bau-Anschlägen das Holz nur zu den Preisen, zu welchen solches, von gehöriger Qualität, mit Rücksicht auf die Anfuhrkosten, am wohlfeilsten beschafft werden kann, sei es nun aus Königl. oder Privatforsten, oder von Holzhändlern, angesetzt werden. Daraus folgt, daß in der Regel den Bau-Unternehmern selbst die Beschaffung des erforderlichen Bauholzes überlassen werden muß. Ebenso ist auch bei denjenigen Bauen, welche auf Rechnung ausgeführt werden, dasselbe nicht auf Königl. Forsten anzuweisen, wenn dasselbe von gehöriger Qualität, mit Rücksicht auf die Anfuhrkosten wohlfeiler aus Privatforsten, oder von Holzhändlern entnommen werden kann.

Daß jedoch vorstehendes Verfahren nur da Anwendung finden darf, wo in den, den Bau-Ausführungen zunächst belegenen Königl. Forsten ein vollständiger Absatz der schlagbaren Bauhölzer stattfindet, leuchtet ein, indem da, wo es an einem solchen Absatz fehlt, allerdings den Bau-Unternehmern die Einnahme des erforderlichen Bauholzes aus den Königl. Forsten, gegen Bezahlung des Taxpreises, kontraktmäßig zur Bedingung gemacht, oder das Bauholz gleich unmittelbar auf die betreffenden Forsten, zur Verabreichung gegen den aus den resp. Baufonds zu bezahlenden Taxpreis, angewiesen werden muß.

Es fragt sich nun, welche Erfahrungen bisher bei Ausführung der fraglichen Maaßregeln, hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der letzteren, sich ergeben haben, welche Vortheile dadurch, sowohl in pecuniairer Hinsicht für die Baufonds, als in forstwirthschaftlicher Beziehung, erzielt worden, und ob es für zweckmäßig und wünschenswerth zu erachten sei, jene Maaßregel auch auf diejenigen anderen Verwaltungszweige, für welche bisher grundsätzlich noch die Bauhölzer aus den Königl. Forsten frei verabreicht werden, auszudehnen.

Die Königl. Regierung wird demnach aufgefordert sich hierüber rc. gründlich zu äußern rc.

Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. N. 255.

e) Cirkular-Rescr. des Königl. Finanzministeriums (Maassen) vom 20. November 1832, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflichtungen des Domainen-Fiskus zur Unterhaltung von Brücken, Wegen rc. betreffend.

Die Verpflichtung des Domainen-Fiskus zur Unterhaltung von Brükken, Wegen, Dämmen, Kanälen und Abzugsgräben, Archen und ähnlichen Anlagen, oder doch zur Hergabe des Holzes dazu, hat gegen frühere Zeit durch die Gesetzgebung, Regulirungen der Verhältnisse der bäuerlichen Einsassen, Separationen und Servitut-Abfindungen, Veräußerungen, Regulirungen der Mühlenabgaben und ähnliche Operationen so wesentliche Veränderungen erlitten, daß für jetzt, wenn Baue oder Reparaturen solcher Gegenstände ganz oder mit Hülfe von Fuhren und sonstigen Leistungen anderer Interessenten auf Kosten des Baufonds ausgeführt, oder aus Königl. Forsten Freihölzer dazu verabreicht werden sollen, die sonst übliche bloße Bescheinigung der Verpflichtung des Fiskus unter den Anschlägen mit Bezug auf die vorhandenen Brücken-Tabellen, ebenso wenig, als die allgemeine Bescheinigung, daß Fiskus den Gegenstand stets unterhalten und hergestellt, oder in dem ausgeworfenen Maaße dazu beigetragen, oder das Holz verabreicht habe, zur Justifikation der Rechnung genügend erscheint. Ich weise daher die Königl. Regierung an,

> bis auf weitere Verfügung bei allen derartigen Bau-Ausführungen, sei es, daß sie ganz oder auch nur theilweise aus dem Baufonds bestritten, oder auch nur Freihölzer dazu verabreicht werden, die in Anspruch genommene Verpflichtung des Fiskus zur Hergabe der Kosten oder des ausgeworfenen Beitrags dazu, oder des Freiholzes, von den Departementsräthen unter den Anschlägen bestimmt und mit Angabe des Grundes, worauf die Verpflichtung beruht, bescheinigen, wenn aber dieser Grund blos in der früheren Anlage Seitens des Fiskus, oder darin, daß die resp. Herstellung und Unterhaltung, oder die Beitragsleistung oder Holzverabreichung dazu zeither stets von Seiten des Fiskus geschehen sei, gefunden wird, zugleich die pflichtmäßige Versicherung hinzufügen zu lassen, daß in dem früheren Verhältnisse auch durch neuere Gesetze und Verträge nichts abgeändert sei.

Daß hierbei in den verpachteten Domainen in so weit, als die Pächter die Herstellung und Unterhaltung derartiger Anlagen an die Stelle des Fiskus übernommen haben, außerdem noch die Verpflichtung der Pächter gehörig zu berücksichtigen, und die Bescheinigung darauf mit auszudehnen sei, versteht sich von selbst.

Da es indessen wesentlich zur Erleichterung der Verwaltung dient, wenn über die Verpflichtungen des Fiskus in Hinsicht solcher Gegenstände für jedes Amt oder für jeden Kreis vollständige und glaubwürdige Kataster oder Lagerbücher existiren, so ist ungesäumt eine Revision und Berichtigung der vorhandenen, oder Aufnahme neuer Kataster oder Lagerbücher von den Brücken, Dämmen rc. in den Domainen zu veranlassen, und dies Geschäft, wobei in der Hauptsache das anliegende Schema (Beil. a.) zum Grunde zu legen, und die darauf gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen sind, jedenfalls im Laufe des Jahres 1833 zu beendigen.

Ueber die Vollendung dieser Arbeit sehe ich im Monat Januar 1834 der Anzeige der Königl. Regierung entgegen, da ich dann wegen der künftigen Bescheinigung der Anschläge mit Bezug auf diese Kataster das Weitere veranlassen werde.

---

a.

(Schema zum)

Kataster

von denjenigen Brücken, Wegen, Dämmen, Kanälen oder Abzugsgräben, Schleusen, Archen und ähnlichen Anlagen,

im Bezirk des Amts (oder Kreises) N. N.

deren Unterhaltung und beziehungsweise Herstellung ganz oder theilweise dem Domainen-Fiskus obliegt, oder wozu er doch ganz oder theilweise freies Holz zu gewähren hat.

Bemerkungen.

Die in jedem Amte oder Kreise vorkommenden Gegenstände sind unter folgenden Haupt- und Unter-Abtheilungen nach einander aufzuführen.

A. Gegenstände, welche ohne Beziehung auf ein bestimmtes, in Zeitpacht ausgethanes, oder in Administration stehendes Grundstück, ganz oder theilweise vom Fiskus unterhalten und hergestellt werden müssen, oder wozu doch ganz oder theilweise freies Holz gegeben werden muß.

I. Brücken, Archen, Schleusen rc.
II. Dämme, Wege rc.
III. Kanäle, Gräben rc.

B. Gegenstände, deren Unterhaltung und Herstellung dem Fiskus in Beziehung auf ein bestimmtes, in Zeitpacht ausgethanes, oder in Administration stehendes Grundstück obliegt, oder wozu er doch in Beziehung auf ein solches Beiträge leisten oder Freiholz gewähren muß.

a) Welche nach den Pachtkontrakten ganz und auch im Holze von dem Pächter unterhalten und hergestellt werden müssen.

I. II. III. } (Sind diese Gegenstände dem Pächter nach einem Verzeichniß übergeben, so sind solche in dem Kataster nicht speciell aufzuführen, sondern es ist nur jenes Verzeichniß in Bezug zu nehmen.)

b) Welche, der Verpachtung ungeachtet, ganz oder doch zum Theil aus dem Baufonds unterhalten, und hergestellt werden müssen, oder wozu doch freies Holz zu verabreichen ist.

I. II. III. } wie oben.

Kataster

von den Seitens des Domainen-Fiskus ganz oder theilweise zu unterhaltenden Brücken, Wegen, Dämmen ꝛc.

Laufende Nummer.	Nummer des vorigen Katasters.	Ob solche massiv oder von Holz.	Höhe oder Tiefe. Fuß.	Länge. Ruthen und Fuß.	Breite. Fuß.	Benennung des Gegenstandes.	Nähere Bezeichnung der Lage.	Ob die Unterhaltung dem Fiskus ganz oder nur theilweise obliegt, oder ob er dazu nur ganz oder theilweise freies Holz zu geben hat.	Welche andere Interessenten und in welchem Maaße sie baar oder durch Natural-Leistungen beizutragen haben.	Worauf die Verpflichtung beruhet.	Sonstige Bemerkungen (u. Raum für künftige weitere Berichtigungen.)
						Haupt-Abtheilung A Unter-Abtheilung I. Brücken, Archen, Schleusen ꝛc.					

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1833. Heft 1. N. 27. S. 49.

Cap. 4. Vorschriften in Betreff der Verdingung der Bauten und Materialien-Lieferung, sowie Verwendung des Stempels dazu.

I. Nach der Geschäfts-Instruktion für die Königl. Regierungen vom 23. October 1817 ist im §. 13. derselben bestimmt worden, daß die Regierungen bei Eingehung von Verträgen in der Regel noch bemüht sein sollen, Alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Licitation zu beschaffen und zu verdingen.

In dieser Beziehung verordnet ferner der §. 19. der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. October 1824.

Die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte müssen ebenso, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene Licitation gegründet sein, in sofern nicht in den Verwaltungs-Instruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf nicht kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domainenpächter.

II. Was die Verwendung des Stempels zu solchen Bau-Entreprise- und Bau-Materialien-Lieferungs-Verträgen anlangt so sind hier folgende Bestimmungen zu vermerken.

1) Stempel-Tarif, vom 7. März 1822.

Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist . . . . 15 Sgr.

2) Die Stempelpflichtigkeit der Verträge beruht auf ihrem Abschlusse, unabhängig von der gerichtlichen Ausfertigung, und ebenso unabhängig von dem Fakto, ob der abgeschlossene Vertrag zur Ausführung kommt, oder nicht.

Rescript des Königl. Finanzministers vom 29. September 1828. III. 19436. an den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin.

3) Die im Gesetz nicht besonders erwähnten Entreprise-Kontrakte unterliegen nur dem allgemeinen Vertragsstempel von 18 Sgr. In sofern jedoch z. B. ein Bau-Entreprise-Kontrakt zugleich ein Abkommen über Lieferung von Baumaterialien enthält, ist er außerdem noch als Lieferungskontrakt zu besteuern.

Rescript des Königl. Finanzministerii vom 25. Juni 1822. III. 12448. an die Königl. Regierung zu Stettin; vom 8. Novbr. 1822. III. 25885. an die Königl. Regierung zu Potsdam; und vom 8. März 1824. III. 5015.

(v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 792. u. Bd. 9. S. 62.)

4) Wenn solche Entrepriseverträge von einer stempelfreien Behörde mit einem stempelpflichtigen Contrahenten eingegangen

werden, ist dazu nach den Bestimmungen am Schlusse des §. 3. des Stempelgesetzes, allerdings auch nur der halbe darstellbare Stempel von 10 Sgr. zu verwenden.

Cirkular-Rescript des Königl. Finanzministerii vom 30. Juni 1828.

(v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 336.)

5) Der Verfügung vom 8. Novbr. 1822 an die Königl. Regierung zu Potsdam liegt die Ansicht zum Grunde, daß in dem bezeichneten Verhältniß ein zweifaches Vertragsgeschäft in einer und derselben Verhandlung abgeschlossen sei, und demnach jeder dieser Verträge, dem §. 1. der allgemeinen Vorschriften zum Stempeltarif gemäß, dem tarifmäßigen Stempel für sich unterliege. Betrifft demnach der Lieferungsvertrag keinen Lieferungswerth von 50 Thlr., so ist nur der unbenannte Vertrag (Lieferung gegen Bezahlung) dem Stempel unterworfen, und beträgt auch diese Bezahlung nicht 50 Thlr., so ist die Verhandlung überhaupt nicht stempelpflichtig.

Rescript des Königl. Finanzministerii vom 6. Mai 1834.

(v. Kamptz Ann. Bd. 18. S. 341.)

6) Bei Bau-Entreprisevertägen mit Lieferung der Baumaterialien durch den Entrepreneur sollen nur diejenigen Gegenstände, die man gewöhnlich mit dem Namen „Baumaterialien" zu bezeichnen pflegt, als: Steine, Kalk und Zimmerholz, da diese in den Anschlägen abgesondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zimmermanns, nach ihrem Materialienwerth aufgeführt werden, nicht aber das Material, dessen sich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen, unter der Benennung „Baumaterialien" zu verstehen seien, nach deren Werth der Kaufstempel zu dem Vertrage erforderlich ist.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Mai 1829.

(v. Kamptz Ann. Bd. 18. S. 264.)

Rescript des Königl. Finanzministerii vom 12. Juli 1834.

(v. Kamptz Ann. Bd. 18. S. 687.)

7) Aus der Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1829, worin hinsichtlich der mit Lieferungen verbundenen Bau-Entreprisevertäge Steine, Kalk und Zimmerholz als diejenigen Gegenstände, nach deren Werth der Stempel von Einem Drittheil Prozent zu verwenden, bezeichnet sind, ist gefolgert worden, daß unbedingt für andere Materialien als Steine, Kalk und Zimmerholz kein Werthstempel zu berechnen sei.

Aus einer solchen Interpretation würde folgen, daß der Entrepreneur, welcher z. B. die Schienen einer Eisenbahn auf weite Entfernung zu legen, und das dazu nöthige Eisen zu liefern übernommen hat, von dem für Lieferungsverträge vorgeschriebenen Stempel frei bleiben würde.

Dies hat nicht in der Absicht liegen können, und es wird daher, um fernern Irrthümern und dadurch entstehenden Verlusten für die Staatskasse vorzubeugen, folgendes bestimmt:

Bei den mit Lieferungen verbundenen Bau-Entrepriseverträgen verbleibt es als Regel bei der in der Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1829 enthaltenen Vorschrift, daß der Stempel von einem Drittheil Prozent nach dem Werthe der Steine [1]), des Kalkes und des Zimmerholzes zu verwenden ist. Die geringfügigen Gegenstände der Lieferung, als z. B. der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenstern, das Material des Schlossers rc. bleiben hierbei außer Anschlag. Wenn aber Gegenstände von größerem Belange zu liefern sind, z. E. bei Gebäuden zur Dachdeckung: Kupfer, Blei oder Zink, bei Gebäuden oder Gärten: Eisen zur Anlegung von Gittern, bei eisernen Brücken, Eisenbahnen: das dazu erforderliche Eisen u. s. w., so ist von dem Werthe solcher Gegenstände, neben dem Werthe der Steine, des Kalkes und des Zimmerholzes, und, wenn dergleichen gar nicht vorkommt, allein von dem Werthe erstgedachter Gegenstände, der Stempel von einem Drittheil Prozent zu verwenden.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen genau zu verfahren; jedoch bleibt dem billigen Ermessen der Behörden überlassen, bei Festsetzung von Stempelstrafen in denjenigen Kontraventionsfällen, wo ein gegründeter Zweifel, ob und in welchem Umfange der Lieferungsstempel nach obigen Bestimmungen fällig ist, anzuerkennen, nachsichtig zu verfahren.

Cirkular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei und des Königl. Finanzministerii vom 19. Mai 1837. III. 11519.

(v. Kamptz Ann. Bd. 21. S. 546. 547.)

Cap. 5. Ueber Abnahme und Revision der Bauten und Aufgebot der Gläubiger.

1) Cirkular-Rescript der Königl. Ministerien des Krieges (v. Boyen), der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Eichhorn), der Finanzen (v. Bodelschwingh), des Königl. Hauses Abth. II. (Graf zu Stolberg) und des Innern (Graf von Arnim) vom 31. Decbr. 1842 an sämmtliche Königl. Regierungen. Beschränkung der Nothwendigkeit der Revision der Bezirks-Baubeamten auf Bauten über 20 Thlr.

---

1) Unter Steinen sind nicht bloß lagerhafte Brechsteine, sondern auch Mauersteine, gebrannte und ungebrannte sowie Dachziegel zu verstehen.

Mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1825 [1]) wird zu weiterer Erleichterung der Königl. Baubeamten hierdurch bestimmt, daß für die Folge bei den auf Rechnung der unteng. Ministerien auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen die Revision der Bezirks-Baubeamten nicht weiter erforderlich ist, insofern die Kosten den Betrag von 20 Thlr. nicht erreichen. Dagegen behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden in Hinsicht

1) aller baulichen Einrichtungen in Dienstwohnungen Königl. Beamten und

3) aller baulichen Anlagen, wodurch, wenn die Kosten auch nicht 20 Thlr. betragen, wesentliche Veränderungen an dem bestehenden Bauwerke, oder solche Vorkehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bau-Verständigen bewährende Sachkenntniß erfordern.

(Centralbl. des Königl. Fin.-Min. 1843. S. 88. N. 19. Minist.-Bl. der inn. Verw. 1843. N. 22. S. 13.)

2) Conf. vorstehend S. 252 das Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam vom 30. Mai 1817.

3) Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 169 bis 171.

§. 169. Wenn Baue auf Königl. oder andere öffentliche Rechnung geführt worden sind, so kann Fiskus, und wer mit demselben gleiche Rechte hat, darauf antragen, daß, nach geendigtem Baue und geschlossenen Rechnungen die unbekannten Gläubiger, welche zu diesem Baue Materialien geliefert, oder Arbeiten dazu geleistet haben, öffentlich aufgefordert werden, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei derjenigen Behörde, unter deren Direktion der Bau geführt worden, spätestens aber in dem anzusetzenden Liquidationstermine bei dem Richter zu melden, unter der Warnung, daß sie, nach fruchtlosem Ablaufe des Termins, ihres Anspruchs an die Kasse verlustig sein und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt hatten, verwiesen werden sollen.

§. 170. Eine solche Ediktalcitation wird, wenn der Bau auf einem Domainenamte geführt worden, von dem Domainen-Justizamte, sonst aber von dem Landes-Justiz-Kollegio der Provinz veranlaßt.

§. 171 a. Der Termin wird in der Regel auf drei Monate, wenn aber der Bau, nach richterlichem Ermessen, von keiner sonderlichen Wichtigkeit gewesen, auf sechs Wochen bestimmt. Nach dieser Bestimmung des Termins richtet sich auch die Art und Zahl der Bekanntmachungen. (Tit. 50. §. 109. 111.)

§. 171 b. Meldet sich im Termine ein solcher unbekannter Gläubiger, so werden ihm in dem abzufassenden Präklusionsurtel bloß seine Rechte vorbehalten; übrigens aber wird er, wenn Fiscus seine Forderung nicht sofort für bekannt annimmt, wegen nä-

---

1) Siehe vorstehend S. 262.

herer Ausführung derselben an die nach der Ressortverfassung kompetente Behörde verwiesen.

§. 171 c. Das auf ein dergl. Aufgebot erfolgende Präklusionsurtel steht denjenigen Baugläubigern entgegen, von welchen aus den Akten und Rechnungen nicht zu ersehen ist, daß sie eine Forderung haben, oder daß sie noch unbezahlt sei. Diese müssen sich alsdann an denjenigen halten, mit welchem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen und sie doch nicht gehörig befriedigt hat.

Abschnitt 3. Besondere Vorschriften in Bezug der Domainen-Bauten.

Hierher gehören namentlich drei ältere Verordnungen, welche jedoch größtentheils für antiquirt zu erachten sind und daher hier nur nachrichtlich zur Erwähnung kommen.

1) Bau-Reglement vor die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer, wie es bei Führung des Baues und der Rechnung bei den Aemtern zu halten de dato Berlin den 10. Februar 1724.

(Mylii C. C. M. Tom. IV. Abth. II. Cap. III. N. 19. S. 169.)

2) Bau-Reglement vor die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer de dato Berlin den 26. Juli 1791.

(a. a. O. Cont. II. N. 21. pag. 13.)

3) Instruktion für die Neumärkische Kammer vom 24. Februar 1796, wegen der Bauten auf öffentliche Kosten.

(Hoffmanns Repert. Th. I. Forts 2. S. 257. Rabes Samml. Bd XIII. S. 306.)

Cap. I. Vorschriften über das Verfahren vor dem Beginne der Domainen-Bauten.

Nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften sollen von jeder Provinzial-Regierung jährliche Domainen-Bauetats aufgestellt und dem vorgesetzten Hohen Ministerium zur Prüfung und Feststellung eingereicht werden, wonach sodann jedesmal die Summe bestimmt wird, welche in jedem Regierungs-Departement für das betreffende Jahr zu Domainenbauten verwendet werden darf.

Cirkul.-Rescript des Ministerii des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 10. Mai 1838, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verwendung und Verrechnung der etatsmäßigen Domainen- und Forst-Baufonds betreffend.

Seit einigen Jahren bestand die Einrichtung, daß, wenn bei den etatsmäßigen Domainen- und Forst-Baufonds der Regierungs-Haupt-Kassen durch Feststellung der Baupläne, oder im Laufe der Verwaltung entbehrliche, in den resp. Regierungs-Bezirken nicht weiter zur Verwendung kommende Bestände sich ergaben, solche, auch wenn sie sich grundsätzlich dazu eigneten, beziehungsweise dem Domainen- oder dem Forst-Reserve-Baufonds der General-Staatskasse, zur Verstärkung derselben, überwiesen zu werden, doch bei den Regierungs-Hauptkassen als erspart verrechnet, und unter den Ueberschüssen mit abgeführt wurden. Kamen dergleichen Ersparnisse bei Feststellung der Baupläne oder sonst in einzelnen Fällen hier zur Kenntniß, so wurde die General-Staatskasse angewiesen, die Beträge resp. bei dem Domainen- oder Forst-Reserve-Baufonds als Zugang zur Soll-Ausgabe zu stellen. Der Anordnung gemäß, sollten nun die bei jenen Fonds der Regierungs-Hauptkassen stattgefundenen Ersparnisse, je nachdem selbige sich zur Ueberweisung an die resp. Reserve-Baufonds der General-Staatskasse eignen oder nicht, — welches letztere namentlich der Fall ist, wenn die Ersparnisse in einer Verminderung der Bau-Objekte durch Veräußerungen ꝛc., oder in einer Erleichterung der Baufonds durch Uebernahme lästigerer Bauverbindlichkeiten Seitens der Domainenpächter, oder in bloßen Rechnungs-Berichtigungen ihren Grund haben, in den Final-Extrakten der Regierungs-Hauptkassen getrennt nachgewiesen werden, indem nämlich die Absicht war, auf den Grund dieses Nachweises, die General-Staatskasse wegen derjenigen Ersparnisse, welche etwa noch nachträglich den resp. Reserve-Baufonds zu ihrer Verstärkung zu überweisen wären, mit Anweisung zu versehen. Allein es ist jene Anordnung bisher in den Final-Extrakten mehrerer Regierungs-Hauptkassen mangelhaft ausgeführt, so daß weitere desfallsige Ermittelungen nothwendig geworden, und dadurch eine weitläuftige Schreiberei herbeigeführt worden ist.

Um nun für die Folge diesen Uebelstand zu vermeiden, so habe ich beschlossen, künftig diejenigen Ersparnisse bei den Domainen- und Forst-Baufonds der Regierungs-Hauptkassen, welche sich zur Ueberweisung an die resp. Reserve-Baufonds der General-Staatskasse eignen, zu der letztern einziehen zu lassen, dergestalt, daß solche Beträge von den Regierungs-Hauptkassen nicht mehr als erspart zu verrechnen, sondern an die General-Staatskasse zu den Reserve-Baufonds besonders abzuführen sind.

Die Königl. Regierung hat daher, wenn künftig dergleichen Ersparnisse bei jenen Fonds, außer dem Falle der hier erfolgenden Feststellung der Baupläne vorkommen, solche mit den Quartal-Extrakten, welche in diesem Falle mit einem besondern Berichte, statt mit der sonst gewöhnlichen Designation, einzureichen sind, anzuzeigen, auch, wenn dergleichen Ersparnisse von 1838 ab, schon vorhanden sein sollten, davon mit den nächsten Quartal-Extrakten Anzeige zu machen.

Derartige Abführungen aus den etatsmäßigen Baufonds an die General-Staatskasse, zur Verstärkung der Reserve-Baufonds, sind in den periodischen Verwaltungs-Extrakten in besonderen Positionen, getrennt von den übrigen auf Bau-Ausführungen wirklich verwendeten Ausgaben, nachzuweisen, und es erhält demnach der Titel des etatsmäßigen Baufonds für die Folge die zwei Abtheilungen:

a) Verwendungen zu Bau-Ausführungen,

b) Abführungen an Ersparnissen zur General-Staatskasse,

wonach auch die Formulare zu den Extrakten beim nächsten Abdrucke einzurichten sind. Imgleichen sind die bei den etatsmäßigen Baufonds vorkommenden Abgänge, ihrer Veranlassung nach, namentlich, ob sie in einer Verminderung der Bau-Objekte, oder in einem andern Umstande ihren Grund haben, in den Extrakten kurz zu erläutern, und, in sofern darüber besondere diesseitige Verfügungen ergangen sind, solche zugleich nach Datum und Journal-Nummer zu allegiren.

Für die einzelnen Fälle, wo bereits für 1838 die Verrechnung von Bauersparnissen noch in der obengedachten bisherigen Art hier angeordnet worden, wird, wegen Redressirung dieser Berechnungsart, besondere Verfügung an die betreffenden Königl. Regierungen ergehen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1838. Heft II. N. 28. S. 285.

Cirkular-Rescript des Königl. Geheimen Staatsministers und Chefs der zweiten Abtheil. des Königl. Hausministerii (v. Ladenberg) an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Münster, Trier und Aachen, die Ausführung der Domainenbauten betreffend, vom 7. Februar 1841.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Aufnahme eines nach den bestehenden Vorschriften von meiner Genehmigung abhängigen Baues auf den festgesetzten Bauplan diese Genehmigung voraussetzen läßt, und daß in dieser Rücksicht die Beibringung des betreffenden Genehmigungs-Rescripts, behufs der Rechnungsrevision, nicht erforderlich ist.

Es kommt jedoch nicht selten der Fall vor, daß an die Genehmigung eines solchen Baues gewisse Nebenbedingungen geknüpft werden, sei es, daß dabei die Verzinsung des Baukapitals, die Uebernahme einer Miethe, Mehrpacht oder sonstigen Verpflichtung, namentlich auch die Verbindlichkeit, den Bau für einen geringern als den anschlagsmäßigen Kostenbetrag auszuführen, dem betreffenden Domainenpächter auferlegt wird.

Damit nun die Königl. Ober-Rechnungskammer auch von solchen Nebenbedingungen Kenntniß erlange, ohne daß ihr zu diesem Behufe die betreffenden Genehmigungs-Rescripte vorgelegt werden dürfen, ist es erforderlich, daß die ersteren, nach dem Inhalte der ergangenen Ministerial-Genehmigung, zugleich in den Bauplänen mit erwähnt werden.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, für die Folge in die zur Festsetzung einzureichenden Baupläne, bei den von meiner Genehmigung abhängigen Bauten, nicht allein das Datum und die Nummer des Genehmigungs-Rescripts, wie dies bereits durch die Anleitung zur Aufstellung der Baupläne vom 3. Mai 1837 angeordnet worden, sondern auch, sofern an die Genehmigung des Baues besondere Bedingungen und Vorschriften geknüpft worden sind, welche entweder auf die Domainen-Einkünfte, oder auf die Pachtverbindlichkeiten der Domainenpächter, oder auch auf die Art der Ausführung des Baues und dessen Kosten Einfluß haben, dergleichen besondere Bedingungen und Vorschriften in der Kolonne „Bemerkungen" mit aufzunehmen. Diese Vorschrift ist bei der im Laufe dieses Jahres stattfindenden Einreichung des Bauplans pro 1842, und ferner zu befolgen.

Ministerialblatt des Innern 1841. N. 216. S. 146.

Ueber die Frage: in wiefern es zu Bauten auf Domainen der baupolizeilichen Erlaubniß bedarf, bestimmt die

Cirkul.=Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die polizeiliche Erlaubniß zu Domainenbauten betreffend, vom 27. Februar 1833.

Dem Magistrat wird auf die im Berichte vom 17. September v. J. gemachte Anfrage:

ob zu den Neubauten und Hauptreparaturen, welche auf dem dortigen Domainenamte vorgenommen werden, ebenfalls die polizeiliche Erlaubniß nöthig sei, oder nicht?

hiermit eröffnet: daß Seiner polizeilichen Aufsicht und Kontrolle sämmtliche zum Polizeibezirk gehörige Personen und Etablissements unterworfen sind, weshalb denn auch auf der dortigen Domaine Neubauten und Hauptreparaturen ohne sein Vorwissen nicht unterworfen werden dürfen.

Da jedoch für Domainenbaue die Baupläne von den Bau=Inspektoren, denen die baupolizeilichen Vorschriften bekannt, entworfen, und dieselben auch hier geprüft werden, so bedarf es rücksichtlich derselben zur Erreichung der Zwecke, von denen die Verordnung vom 22. Juni 1830 spricht, des in derselben wegen Ertheilung der Baukonsense vorgeschriebenen Verfahrens nicht. Es genügt vielmehr vollkommen, wenn die Baupläne Seitens des Bau=Inspektors dem Magistrat vor dem definitiven Abschlusse zur Einsicht mitgetheilt werden, damit derselbe Gelegenheit erhalte, sich über die Sicherung der örtlichen Interessen und über die Erfüllung der örtlichen Feuer=Ordnung zu äußern.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme, an sämmtliche Herren Landräthe diesseits der Elbe.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1833. Heft 4. N. 124. S. 1071.

Cap. 2. Vorschriften betreffend die Veranschlagung der Domainen=Bauten.

1) Cirk.=Rescr. des Kgl. Finanzministerii (Maassen) vom 8. Juli 1830, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bauten von Wohn= und Wirthschafts=Gebäuden auf den Königl. Domainen betreffend.

Mehrere hier eingegangene Entwürfe zu Wohn= und Wirthschafts=Gebäuden auf den Königl. Domainen haben gezeigt, daß die Baubeamten dabei in ihren Prinzipien zum Theil schwankend sind, theils nicht diejenigen Regeln befolgen, welche sich nach der Erfahrung als die zweckmäßigsten bewährt haben, weshalb solche Projekte häufig zur Umarbeitung haben zurückgegeben werden müssen, wodurch sowohl den Baubeamten, als den technischen Revisoren doppelte Arbeiten entstanden sind, darüber aber gewöhnlich die beste Bauzeit ungenützt vorübergegangen ist.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände, und damit die Baubeamten einen für gewöhnliche Fälle sicheren Anhalt haben, die Gebäude nicht über das unumgängliche Bedürfniß ausgedehnt, und so weit es zulässig, nach einerlei Prinzipien ausgeführt werden, sind die wesentlichsten Grundsätze zur Bestimmung der Abmessungen u. s. w. der landwirthschaftlichen Gebäude in gedrängter Kürze zusammengestellt, (Anl. a.) und es werden der Königl. Regierung mehrere Exemplare hiervon mit der Veranlassung zugefertigt, diese ihren Baubeamten zur Nachachtung mit dem ausdrück=

lichen Bemerken mitzutheilen, daß, wo in einzelnen Fällen örtliche Umstände eine Abweichung davon nothwendig machen, solche in den, den Anschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokollen gehörig motivirt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit sind den Baubeamten die schon bestehenden Vorschriften in Betreff der Bau-Projekte und Kosten-Anschläge ꝛc. wiederholt einzuschärfen, wonach

1) über jeden Neubau oder eine wesentliche Veränderung eines vorhandenen Gebäudes, specielle, aus Grundrissen, Balkenlagen, Aufrissen und einem oder mehreren Profilen bestehende Bauzeichnungen, nach dem Maaßstabe von 60 Fuß auf den preußischen Duodezimalzoll angefertigt, die einzelnen Maaße eingeschrieben, und die Zeichnungen mit der Namens-Unterschrift des Baubeamten versehen werden müssen:
2) wo es auf die Beurtheilung der Stellung eines Gebäudes ankommt, ein vollständiger Situationsplan, worauf die Himmelsgegenden anzugeben sind, beizufügen ist;
3) in den Anschlägen die Kosten für Arbeitslohn, Material und Fuhrlohn jedes besonders nach richtigen Grundsätzen, unter spezieller Angabe der Grundsätze und Maaße, berechnet, ferner die Kauf- und Fund-Orte der Materialien und die Entfernung derselben vom Bauplatz nach Meilen angegeben sein müssen;
4) wenn das Holz zu den Baulichkeiten aus den Königl. Forsten frei abgegeben wird, am Schluß der Anschläge den Werth desselben ante lineam speziell nachzuweisen ist;
5) niemals mehrere Gebäude in Einem Anschlage zusammengefaßt werden, sondern über jedes ein besonderer Anschlag anzufertigen ist;
6) wo der Wasserstand auf irgend einen Bau, z. B. bei Rosten ꝛc. Einfluß hat, der höchste und niedrigste Stand desselben angegeben werden muß;
7) jedem Neubau- oder großen Reparatur-Anschlag ein vollständiges Erläuterungs-Protokoll beizufügen ist, woraus der Zweck und die Nothwendigkeit des Baues, die Gründe für die angenommene Größe, Einrichtung und gewählte Bauart desselben, die Beschaffenheit des Baugrundes, die dem Gebäude zu gebende zweckmäßigste Stellung und dergleichen mehr hervorgehen muß.

Endlich haben die Regierungs-Bauräthe außer den Anschlägen auch die dazu gehörigen Zeichnungen mit dem vollständigen Revisionszeichen zu versehen, so wie die Departementsräthe die Anschläge nach Vorschrift den Verfügungen vom 14. August 1829 zu prüfen und zu bescheinigen, die Kalkulatoren aber bei Festsetzung der Anschläge sich des Gebrauchs der rothen Dinte zu enthalten.

a.

Mittelsätze

zur Bestimmung der Abmessungen bei den gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Gebäuden auf den Königl. Domainen.

Anmerk. Wo Abweichungen davon eintreten, müssen solche in den, den Bau-Anschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokollen gehörig motivirt werden.

§. 1.

Amtshäuser.

Bei einem Amtshause ist die lichte Etagenhöhe nicht unter $10\frac{1}{2}$ Fuß, gewöhnlich zu 11 Fuß anzunehmen.

§. 2.

Vorwerkshäuser.

Bei einem Vorwerkshause muß die Etagenhöhe 9 bis $9\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

§. 3.

Familienhäuser.

Familienwohnungen erhalten 8 bis $8\frac{1}{2}$ Fuß Etagenhöhe. Jede Familie bekommt eine etwa 14 Fuß im □ große Stube, eine 7 Fuß lange, 14 Fuß tiefe Kammer, und in der Regel immer zwei einen gemeinschaftlichen Flur von 8 bis 9 Fuß Länge, 7 Fuß Tiefe, mit einer den Umständen nach durch eine Zwischenwand getrennten Küche dahinter.

Anmerk. Die in §§. 1. 2. und 3. genannten Gebäude sind, wenn es die Oertlichkeit gestattet, mit den Fronten gegen Morgen und Abend anzulegen.

§. 4.

Deputanten-Viehställe.

Deputanten-Viehställe werden nur 7 bis höchstens $7\frac{1}{2}$ Fuß in den Wänden vom Fundament bis zu den Balken hoch.

§. 5.

Brau- und Branntwein-Brennereien im Allgemeinen.

Brau- und Branntwein-Brennereien müssen 10 bis 12 Fuß in der Etage hoch werden, und wo möglich mit der Vorderfronte gegen Abend oder Morgen liegen.

Bei Berechnung der Größe derselben gelten folgende Sätze:

Bemerkungen.	1 Quart	=	64 Kubikzoll	= $\frac{1}{27}$ Kubikfuß.
1 Metze =	3 „	=	192 „	= $\frac{1}{9}$ „
1 Scheffel =	48 „	=	3072 „	= $1\frac{7}{9}$ „
1 Biertonne =	100 „	=	6400 „	= $3\frac{7}{10}$ „

A. Malzräume.

a) Monatlich können durchschnittlich 8 Quellsätze gemalzt werden, und wenn die Malzzeit mit Ausschluß der heißen Monate (Juni, Juli, August und September) auf 8 Monat anzunehmen ist, so können jährlich 64 Quellsätze abgemalzt werden, worauf also der ganze jährliche Getreidebedarf zum Brauen und Brennen zu vertheilen ist.

b) Das Getreide muß im Sommer zwei, im Winter zwei bis drei Tage quellen.

c) Das Quellen, Keimen und Trocknen erfordert überhaupt fünf bis sechs Tage.

d) 1 Kubikfuß trockenes Getreide erfordert $1\frac{1}{2}$ Kubikfuß Quellbottig, also: 1 Scheffel trockenes Getreide erfordert $2\frac{2}{3}$ Kubikfuß Quellbottig.

e) 1 Kubikfuß trockenes Getreide giebt während des Keimens circa $\frac{5}{4}$ Kubikfuß, und da dasselbe nur 2 (höchstens 3) Zoll hoch auf dem Malzplatze liegen darf, so erfordert 1 Kubikfuß trockenes Getreide $1 \cdot \frac{5}{4} \cdot 6 = 7\frac{1}{2}$ Quadratfuß; also:

α) 1 Scheffel trockenes Getreide $1\frac{7}{9} \cdot \frac{5}{4} \cdot 6 = 13\frac{1}{3}$ Fuß Malzplatz. Findet indeß ein sehr starker Betrieb statt, so daß viel

Malz gebraucht wird, so nimmt man $\frac{1}{3}$ mehr an, mithin auf:

β) 1 Scheffel trockenes Getreide = $17\frac{7}{9}$ Quadratfuß Malzplatz.

Anmerk. Wenn es die Umstände gestatten, ist der Malzplatz circa zur Hälfte in gewölbten Kellern und zur Hälfte in der Etage einzurichten.

f) Täglich kann, wenn die Darre eine besondere Feuerung hat, zweimal gedarrt werden, und weil das Quellen 2 bis 3 Tage Zeit erfordert, so kann während dieser Zeit fünfmal gedarrt werden; es muß also jedesmal der fünfte Theil des ganzen Quell- oder Malzsatzes auf die Darre kommen.

Das Malz darf höchstens 3 Zoll hoch auf der Darre liegen; es gehören also, um 1 Kubikfuß Malz zu darren, 4 Quadratfuß Darre dazu. Hiernach erfordert:

1 Scheffel trockenes Getreide des gesammten Quellsatzes $\frac{1\frac{7}{9} \cdot \frac{5}{4} \cdot 4}{5}$ = $1\frac{7}{9}$ Quadratfuß Darrfläche, wofür man 2 Quadratfuß annehmen kann.

Hat die Darre keine besondere Feuerung, sondern wird gleichzeitig durch die Blasenfeuerungen, wie dies öfters der Fall ist, mitgeheizt, so kann täglich nur einmal gedarrt werden, in diesem Fall muß die Darre doppelt so groß sein, als vorhin angegeben, mithin erfordert dann:

1 Scheffel trockenes Getreide des gesammten Quellsatzes 4 Quadratfuß.

g) 1 Scheffel trockenes Getreide giebt $1\frac{1}{8}$ Scheffel Malz, oder 1 Scheffel Malz erfordert $\frac{8}{9}$ Scheffel trockenes Getreide.

B. Brauereien.

a) Die Größe des Maischbottigs muß $\frac{17}{20}$ des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, und außerdem den Inhalt des jedesmal zu verbrauenden Malzes betragen. Rechnet man dessen Anfüllung circa 3 Fuß hoch, so muß er $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{2}{3}$ Fuß in den Stäben hoch werden.

b) Die Größe des Zapfbottigs muß $\frac{17}{10}$ des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, und außerdem den Inhalt des jedesmal zu verbrauenden Malzes betragen. Ferner muß dabei der Raum für den Zapfboden (5 bis 6 Zoll hoch) berücksichtigt werden.

Anmerk. 17 Tonnen Aufguß geben nämlich circa 10 Tonnen Bier.

c) Die Größe der Braupfanne muß $\frac{17}{10}$ des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, weniger 0,6 Kubikfuß von jedem Scheffel des zum Gebräude zu nehmenden Malzes betragen. Wird bei einem größeren Brau-Quantum die Würze aber nicht mit einem Mal, sondern in 2, 3 oder 4 Abtheilungen abgekocht, so braucht die Pfanne natürlich nur resp. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ so groß zu sein.

Anmerk. In jedem Scheffel Malz bleibt nämlich circa 0,6 Kubikfuß Aufguß zurück.

Man giebt den Pfannen gewöhnlich $\frac{2}{3}$ der Länge zur Breite und $\frac{1}{2}$ der Breite zur Höhe.

d) Das Kühlschiff, in welchem das Bier circa 6 Zoll hoch zu stehen kommt, muß auf jede Tonne Bier eines Gebräudes $7\frac{1}{2}$ Fuß Bo-

denfläche erhalten. Es wird in der Brauerei unter der Decke so angebracht, daß es dem Luftzuge gehörig ausgesetzt ist. Gestattet es aber die Oertlichkeit, so ist es besser, dasselbe außerhalb des Gebäudes unter einer leichten Verdachung anzubringen.

e) Die Größe der ganzen Brauerei, incl. Pfanne und Gefäße, muß circa 12 Mal so viel Grundfläche enthalten, als die Grundfläche des größten Bottigs beträgt; wird aber der Maischbottig gleichzeitig als Zapfbottig benutzt, so reicht circa die neunfache Grundfläche dieses Bottigs zum Brauereiraum aus.

C. Branntweinbrennereien.

a) Maischfässer.

Zum Einmaischen eines Pfundes Malz oder trockener Substanz anderer zum Branntwein anzuwendenden Materialien als z. B. Kartoffeln, sind durchschnittlich 8 Pfd. Wasser erforderlich, wonach 1 Kubikfuß Malz (Schroot) durchschnittlich 6 bis 7 Kubikfuß Maischraum erfordert, oder:

1 Scheffel Malz (Schroot) circa 12 Kubikfuß Maischraum.

Werden aber Kartoffeln zu Branntwein verschwellt und einem Scheffel Kartoffeln etwa $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{16}$ Scheffel Malz (Schroot) zugesetzt, so rechnet man, weil 1 Scheffel Kartoffeln zu 100 Pfd. angenommen nur 25 Pfd. trockene Substanz und 75 Pfd. Wässrigkeit enthält, auf:

1 Scheffel Kartoffeln und $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{16}$ Scheffel Malz (Schroot) circa 4 Kubikfuß Maischraum, wo in beiden Fällen aber schon circa $\frac{1}{10}$ Steigraum während der Gährung berücksichtigt ist. Kleiner als zu 300 Quart = $11\frac{1}{9}$ Kubikfuß dürfen gesetzlich keine Maischfässer angefertigt werden, und das Minimum der täglich zu verschwellenden Maische darf gesetzlich nicht unter 600 Quart = $22\frac{2}{9}$ Kubikfuß betragen. Es ist vortheilhaft für die Branntwein-Produktion möglichst große Maischfässer anzufertigen, doch pflegt man sie selten über 3000 Quart = $111\frac{1}{9}$ Kubikfuß groß zu machen.

Des bequemen Einmaischens wegen, macht man die Maischfässer gewöhnlich nur $2\frac{3}{4}$ bis 3 Fuß in den Stäben hoch, und giebt ihnen eine ovale Form.

Ist die Anzahl der Maischgefäße auf die in einem Tage zu verschwellenden Scheffel Malz oder Kartoffeln ermittelt, so sind bei einem fortgesetzten Betriebe resp. 2 oder 3 mal so viel Maischfässer von gleicher Größe erforderlich, je nachdem 2 oder 3tägige Maische (fälschlich 3 oder 4tägige Maische genannt) verschwellt wird. Der Gährungs-Prozeß der Maische dauert nämlich 2 bis 3 Tage.

b) Dampffaß.

Das Dampffaß zum Kartoffelkochen muß so groß sein, daß die für ein Maischfaß bestimmte Quantität mit einem Male abgedampft werden kann: wobei pro Scheffel Kartoffel circa 2 Kubikfuß gerechnet werden. Die Höhe des Dampffasses wird am zweckmäßigsten etwa doppelt so hoch als dessen Durchmesser angenommen, und dasselbe erhält seinen Platz gewöhnlich außerhalb des Gebäudes.

c) Blasen und Kühlfässer.

α) Wird die Fabrikation des Branntweins auf die bekannte alte Weise bewerkstelligt, so gehören dazu nach Maaßgabe der

täglich zu verschwelenden Masse resp. ein oder zwei Maischblasen und eine Wienblase, und zu jeder Blase ein Kühlfaß.

1 Scheffel Malz erfordert 12 Kubikfuß Maischblasenraum und

1 Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz 4 Kubikfuß dergleichen;

und nimmt man an, daß eine Blase in der gesetzlichen Brennfrist von 14 Stunden täglich mindestens viermal abgetrieben wird, so muß die Maischblase (oder wenn zwei angelegt worden, beide zusammen) bei Malz 3 Kubikfuß, bei Kartoffeln, 1 Kubikfuß Raum für jeden Scheffel der täglich zu verschwelenden Masse enthalten. 5 Quart Maische geben durchschnittlich 1 Quart Lutter, die Wienblase würde also $\frac{1}{5}$ des Kubik-Inhalts der für jeden Tag abzuschwelenden Maische enthalten müssen. Da aber in einer Blase mindestens täglich zweimal Lutter zu Branntwein abgetrieben werden kann, so braucht die Wienblase nur $\frac{1}{10}$ jenes Kubik-Inhalts zu betragen. Das beste Verhältniß des Durchmessers der Blasen zu deren Seitenhöhe ist wie 5 : 2.

Die Kühlfässer werden oben etwa so weit als die dazu gehörigen Blasen, unten etwa $\frac{3}{4}$ so weit als oben, und $1\frac{2}{3}$ so hoch als oben weit.

β) Wird die Fabrikation des Branntweins auf dem Pistorius-schen doppelten Apparat bewerkstelligt, so gehören dazu zwei neben und mit einander in Verbindung stehende gleich große Blasen, ein Maischwärmer, etwas größer als eine Blase, und außerdem ein Kühlfaß nach dem oben angegebenen Verhältniß.

Bei diesem Apparat kann der Maischwärmer täglich (binnen 14 Stunden) zehnmal gefüllt werden, jede Blase muß also enthalten:

1) pro Scheffel Malz $\frac{12}{10} = 1\frac{1}{5}$ Kubikfuß;
2) pro Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz $\frac{4}{10} = \frac{2}{5}$ Kubikfuß.

γ) Zu dem Pistoriusschen einfachen Apparat gehören eine Blase, ein Maischwärmer und ein Kühlfaß nach den angegebenen Verhältnissen. Bei diesem kann der Maischwärmer täglich (binnen 14 Stunden) etwa nur sechsmal gefüllt werden, die Blase muß also enthalten:

1) pro Scheffel $\frac{12}{6} = 2$ Kubikfuß;
2) pro Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz $\frac{4}{6} = \frac{2}{3}$ Kubikfuß.

Anmerk. 5 Pfd. Malz oder trockene Substanz anderer zum Branntwein anzuwendenden Materialien, als Kartoffeln 2c., geben circa 20 Quart Maische, diese durchschnittlich 4 Quart Lutter, und diese 1 Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholgehalt (nach Tralles).

D. Mastviehställe.

Man rechnet, daß mit der aus einem Scheffel Malz täglichen Brandes gewonnenen Schlempe 4 bis 5 Stück Schweine oder 2 bis $2\frac{1}{2}$ Stück Rindvieh gemästet werden können, vorausgesetzt, daß sie nebenbei das nöthige Rauchfutter erhalten. Die Mastzeit der Schweine ist etwa zu 3 Monat, die des Rindviehes zu 5 bis 6 Monat anzunehmen. Die Größe der Ställe wird nach §. 10. und 12. bestimmt.

§. 6.
Kornspeicher.

Kornspeicher werden $7\frac{1}{2}$ bis 8 Fuß im Lichten in der Etage hoch, die Balken derselben gewöhnlich $3\frac{1}{3}$ bis $3\frac{1}{2}$ Fuß weit von Mitte zu Mitte gelegt, und auf 1 Scheffel Getreide wird incl. der nöthigen Gänge, Umschippe-Plätze, Treppenöffnungen 2c. $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ Quadratfuß Schütteraum gerechnet.

Bei Berechnung des Schütteraums wird in der Regel nur höchstens die Hälfte des nach den Pacht-Anschlägen festgesetzten jährlichen Körner-Ertrages angenommen; so daß, wenn z. B. anschlagsmäßig 2000 Scheffel Getreide aller Art geerndtet werden, der Schütteraum auf höchstens 1000 Scheffel eingerichtet werden muß.

Man legt die Kornspeicher mit den Fronten gern gegen Morgen und Abend an.

Anmerk. 1 Scheffel enthält $1\frac{7}{9}$ Kubikfuß, der Wispel also circa 42 bis 43 Kubikfuß.

a) 1 Scheffel	Waitzen wiegt circa	90	Pfd.
b) 1 „	Roggen	80	„
c) 1 „	große Gerste	75	„
d) 1 „	kleine Gerste	60	„
e) 1 „	Hafer	50	„
f) 1 „	Erbsen und andere Hülsenfrüchte	100	„

§. 7.
Getreidescheunen.

Getreidescheunen dürfen, wenn es die Lokalität gestattet, nicht unter 36 Fuß tief werden, erhalten 12 bis 16 Fuß hohe Wände, 14 bis 16 Fuß breite Flure, und zu jeder Seite derselben circa 30 bis 32 Fuß lange Tasse. Es versteht sich von selbst, daß wenn das Raumbedürfniß so große Tasse nicht erheischt, diese dann kürzer werden müssen. Auf ein Schock Garben werden bei Wintergetreide durchschnittlich 240 Kubikfuß Raum (eine Garbe zu 4 Kubikfuß), bei Sommergetreide 210 Kubikfuß (eine Garbe zu $3\frac{1}{2}$ Kubikfuß), und auf eine vierspännige Fuhre Erbsen, Wicken 2c. 600 Kubikfuß gerechnet.

Die Scheunen werden wo möglich mit den Fronten gegen Morgen und Abend angelegt.

§. 8.
Heuscheunen.

Bei Heuscheunen rechnet man auf den Centner Heu 14 bis 15 Kubikfuß Raum.

§. 9.
Pferdeställe.

Pferdeställe werden circa 10 Fuß im Lichten hoch, und man rechnet auf ein gewöhnliches Ackerpferd 4 Fuß Breite und incl. Krippen und Mittelgang 24 bis 26 Fuß Länge. Für sehr große und starke Ackerpferde, so wie für Kutsch- und Reitpferde, werden unter Beibehaltung jener Längen $4\frac{1}{2}$ bis höchstens $4\frac{3}{4}$ Fuß Standbreite pro Stück angenommen. Sind besondere Fohlenställe nothwendig, worin die Fohlen frei umherlaufen, so rechnet man pro Stück 36 bis 40 Quadratfuß.

Gestattet es die Hoflage, so werden die Pferdeställe mit der Vorderfronte gegen Abend oder Mitternacht angelegt.

§. 10.
Rindviehställe.

Rindviehställe erhalten 9 bis 10 Fuß innere lichte Höhe.

An Raum wird gerechnet auf:

a) einen Futtergang mit 2 Krippen und 2 Schwellen gewöhnlich 6 bis $6\frac{1}{2}$ Fuß Breite; und auf einen dergleichen mit 1 Krippe und 1 Schwelle $4\frac{1}{2}$ bis höchstens 5 Fuß Breite;

b) einen Ochsen $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 10 höchstens $10\frac{1}{2}$ Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit Mittelgang 18 bis 20 Fuß Länge;

c) eine Kuh $3\frac{1}{3}$ bis $3\frac{2}{3}$ Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 10 höchstens $10\frac{1}{2}$ Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit Mittelgang 17 bis höchstens 19 Fuß Länge;

d) ein Jungvieh 3 Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 9 Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen aber mit Mittelgang 16 Fuß Länge;

e) werden keine Futtergänge angelegt, so reichen bei Ställen und Vieh mittler Größe die ad b., c. und d. angegebenen Längenmaße auch mit Einschluß der Krippen hin;

f) auf ein Absatzkalb in besonderem Stalle rechnet man 14 bis 16 Quadratfuß.

Rindviehställe müssen, wenn es die Hoflage gestattet, mit der Vorderfronte gegen Abend oder Mitternacht angelegt werden.

§. 11.
Schaafställe.

Schaafställe werden nie unter 9 Fuß, selten mehr als 11 Fuß im Lichten bis unter die Balken hoch gemacht, und dürfen in der Regel nicht unter 30 Fuß Tiefe erhalten.

Man rechnet auf:

a) 1 Jährling	. 5	bis	6	Quadratfuß	durchschnittlich also 6 bis 7 Quadratfuß pro Haupt.
b) 1 Hammel	. 6	=	7	=	
c) 1 Mutterschaaf	7	=	8	=	

d) Werden die Böcke in einer besonderen Abtheilung eingestellt, so rechnet man pro Stück 10 Quadratfuß.

Wo es die Lokalität gestatten, werden die Schaafställe mit der Vorderfronte gegen Mittag angelegt: besonders die Ställe für Muttervieh und Lämmer.

§. 12.
Schweineställe.

Den Schweineställen giebt man gewöhnlich $7\frac{1}{2}$ bis 8 Fuß lichte Höhe, und rechnet auf:

a) 1 Ferkel 5 bis 6 Quadratfuß;

b) 1 klein Fasel 8 Quadratfuß;

c) 1 starkes Schwein (groß Fasel) 10 Quadratfuß;

d) 1 Mastschwein 16 bis 20 Quadratfuß; werden aber mehr als 2 Schweine in einem Stalle gemästet, so reichen 12 bis höchstens 16 Quadratfuß pro Stück aus;

e) eine Saukote zum Ferkeln 40 Quadratfuß;
f) ein Kempenstall für 1 Stück 40 Quadratfuß;

Wo möglich werden die Schweineställe mit der Vorderfronte gegen Mittag angelegt.

§. 13.

Federviehställe.

Bei Federviehställen rechnet man, wenn sie nicht mit anderen Wirthschafts-Gebäuden unter einem Dache eingerichtet werden, und sich ihre Höhe nach diesen richten muß, $6\frac{1}{2}$ bis 7 Fuß lichte Höhe, und auf:

a) 1 Pute . . . 3 Quadratfuß.
b) 1 Gans . . . $2\frac{1}{2}$ „
c) 1 Ente . . . $1\frac{1}{2}$ „
d) 1 Huhn . . . $1\frac{1}{4}$ „

Gestattet es die Lokalität, so werden Thüren und Fenster dieser Ställe gegen Mittag angelegt.

§. 14.

Backöfen.

Die Heerde der Backöfen werden eiförmig angelegt, so daß sich der Durchmesser der Länge zum Durchmesser der Breite etwa wie 4 : 3 verhält. Auf 1 Scheffel Mehl rechnet man circa 12 Quadratfuß Heerdfläche.

§. 15.

Allgemeine Bemerkungen.

a) In der Regel dürfen in keinem Wohnhause Ställe oder Scheunen angelegt werden.
b) Die Pferde- und Rindviehställe müssen in der Regel so eingerichtet werden, daß das Vieh nicht nach der Länge, sondern nach der Tiefe des Gebäudes zu stehen kommt, wonach also die Krippen mit den Giebeln parallel laufen.
c) Bei Schaafställen von Fachwerk müssen die Fundamente 3 Fuß über der Erde hoch werden. Bei allen übrigen Fachwerks-Gebäuden sind die Fundamente nicht unter $1\frac{1}{2}$ Fuß, gewöhnlich 2 Fuß über der Erde hoch anzunehmen
d) Fachwerkswände werden bis zu 8 Fuß Höhe einmal, bis zu 12 Fuß Höhe zweimal, und bis zu 16 Fuß Höhe dreimal verriegelt.
e) Bis zu 15 Fuß Tiefe erhält ein Gebäude Wind-Rispen im Dache; von 16 bis 24 Fuß Tiefe einen einfach stehenden und über 24 Fuß einen doppelt stehenden Dachstuhl.
f) Bei ganzen und halben Windelböden und bei einfachen Ziegeldächern dürfen die Balken nicht über 4 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen; werden aber Kronen- oder Doppel-Ziegeldächer angelegt, so dürfen die Balken nur $3\frac{1}{2}$ höchstens $3\frac{3}{4}$ Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.
g) Bei gestreckten Windelböden dürfen die Balken nur 5 höchstens 6 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.
h) Bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern (vorausgesetzt, daß keine ganze und halbe Windelböden angefertigt werden) können die Sparren 5 bis höchstens 6 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.
i) Walme an den Dächern werden in der Regel nicht gestattet.

v. Kampß Annal. Jahrg. 1830. Heft 3. N. 15. S. 504.

2) Cirk.-Rescr. des Königl. Finanzministerii, General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom 14. August 1829, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Revision der Domainenbau- und Reparatur-Anschläge.

Da nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer die den Domainen-Departementsräthen obliegende Revision der Domainenbau- und Reparatur-Anschläge nicht überall mit derjenigen Umsicht und Sparsamkeit bewirkt zu werden scheint, welche zur Erreichung irgend zulässiger Kosten-Ersparnisse dabei nothwendig in Anwendung kommen muß; so findet sich das Finanzministerium veranlaßt, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die Revision der einzelnen Anschläge von Seiten der Domainen-Departementsräthe sich in allen Fällen nicht bloß auf die Nothwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der resp. Bauten und Reparaturen in der veranschlagten Art und in dem angenommenen Umfange, ferner auf die resp. Ansprüche und baulichen Verpflichtungen der Pächter, Einsassen und anderen Mitinteressenten, so wie auf das Verhältniß der Kosten zum Rein-Ertrage des verpachteten oder administrirten Objekts, und die etwa zulässige Vermeidung oder Verminderung der ersten beschränken, sondern sich ganz besonders auf die Richtigkeit der angenommenen Materialien-, Arbeits- und Fuhrlohn-Preise, von welchen die Departementsräthe sich daher möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen verpflichtet sind, ausdehnen muß. Es wird daher auch der Domainen-Departementsrath durch die Bescheinigung eines Anschlags dafür verantwortlich;

> nicht nur, daß der Bau oder die Reparatur in der veranschlagten Art und in dem angenommenen Umfange an sich nothwendig, und Fiskus dazu verpflichtet sei, daß derselbe auch nicht ohne Nachtheil der Domaine oder größere Unkosten ausgesetzt bleiben könne, und daß die baulichen Leistungen des Pächters, wenn der Gegenstand ein Pachtobjekt betrifft, und die Einsassen oder Mitinteressenten, wo solche dabei konkurriren, dabei vollständig berücksichtigt sind, sondern auch, daß die angenommenen Materialien-, Arbeits- und Fuhrlohn-Preise nach den besondern örtlichen Verhältnissen angemessen und nicht zu hoch sind;

und damit diese Verantwortlichkeit den Departementsräthen stets gegenwärtig bleibe, hat die Königl. Regierung dafür zu sorgen, daß in den von ihnen unter den Anschlägen auszustellenden Bescheinigungen dieses Cirkular-Rescripts jedesmal ausdrücklich in Bezug genommen, und die Bescheinigung also stets dahin ausgestellt werde,

> daß sich gegen den Anschlag in allen in dem Cirkular-Rescript des Finanzministerii vom 14. August 1829 gedachten Beziehungen nichts zu erinnern gefunden habe, oder daß derselbe in allen in dem Cirkular-Rescript des Finanzministerii vom 14. August 1829 gedachten Beziehungen geprüft und berichtigt sei.

(Act. gen. des K. Hausminist. Abth. II. N. 10756.)

3) Rescript des Königl. Finanzministerii (v. Motz) vom 30. November 1829, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an sämmtliche Königl. Regierungen, denselben Gegenstand betreffend.

Das Finanzministerium ist aus den in dem Berichte der Königl. Regierung vom 20. v. M. erörterten Gründen damit einverstanden, daß

sich die Verantwortlichkeit der Domainen-Departementsräthe, rücksichtlich der Korrevision der Bau- und Reparatur-Anschläge auf die Richtigkeit und Angemessenheit der Arbeitspreise nicht mit beziehen kann, sondern für letztere nächst den Bau-Inspektoren allein die Regierungs-Bauräthe verantwortlich bleiben müssen. Hiernach ist daher in den auszustellenden Bescheinigungen der Departementsräthe nächst dem Cirkular-Rescript vom 14. August d. J. auch das gegenwärtige in Bezug zu nehmen.

(Acta gen. des K. Finanzminist. Abth. II. N. 17298 a.

4) Cirkular-Rescript des Königl. Ministerii des Königl. Hauses, Abth. II. (v. Ladenberg) vom 29. Oktober 1836 an sämmtliche Königl. Regierungen, über denselben Gegenstand.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungskammer sind bisher öfters Fälle vorgekommen, daß Domainenbau- und Reparatur-Anschläge von Regierungs-Bauräthen revidirt und sogar zur Ausführung gebracht worden sind, obschon die, auf den Grund einer vorgängigen Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauten und Reparaturen in der veranschlagten Art und in dem angenommenen Umfange, ferner der resp. Ansprüche und baulichen Verpflichtungen der Pächter, Einsassen ꝛc. auszustellende vorschriftsmäßige Bescheinigung der Departementsräthe fehlte.

Es werden daher die in dieser Beziehung durch die Cirkular-Verfügung vom 14. August und 30. Novbr. 1829 und 20. Novbr. 1832 gegebenen Vorschriften hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß, wenn gegen Erwarten wieder Fälle vorkommen sollten, wo Domainenbau- und Reparatur-Anschläge ausgeführt werden, ohne vorher mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung des Departementsraths versehen zu sein, alsdann, in sofern dadurch für den Fiskus ein Schaden entstanden sein sollte, diejenigen Beamten, welche dabei eine Verschuldung trifft, zu gewärtigen haben, wegen Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch genommen zu werden.

Uebrigens müssen auch diejenigen Domainenbau- und Reparatur-Anschläge, die bestimmungsmäßig zur Festsetzung hierher einzureichen sind, jedesmal vorher in der vorgeschriebenen Art von den Departementsräthen bescheinigt werden.

(Act. gen. des Königl. Min. des Königl. Hauf. Abth. II. N. 17517.)

5) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses, II. Abtheilung (Graf zu Stolberg) an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in Stralsund, betreffend die Prüfung und Bescheinigung der Domainenbau- und Reparatur-Anschläge durch die Departementsräthe, vom 2. October 1843.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 14. August und 30. Novemb. 1829 ist bestimmt, in welchen Beziehungen die Domainenbau- und Reparatur-Anschläge von den Departementsräthen geprüft, und wie sie von denselben bescheinigt werden sollen, ehe sie ausgeführt oder zur Super-Revision hierher eingereicht werden.

Bei der wörtlich vorgeschriebenen Fassung dieser Bescheinigung ist selbstredend vorausgesetzt, daß sich gegen die Anschläge bei der Prüfung in den angegebenen Beziehungen nichts zu erinnern gefunden habe, und es folgt hieraus von selbst, daß, wenn sich in der einen oder der andern Beziehung Bedenken ergeben, derentwegen ein Anschlag von dem Departementsrath nicht mit Ueberzeugung in der vorgeschriebenen Art be-

scheinigt werden kann, diese Bedenken entweder zuvor gehoben, oder, wenn dies nicht thunlich, in der Bescheinigung, damit das Weitere deshalb veranlaßt werden kann, unumwunden und bestimmt angegeben werden müssen.

Gleichwohl wird bei den zur Super-Revision hierher gelangenden Bauanschlägen nicht selten bemerkt, daß die Departementsräthe in solchen Fällen die einer unbedingten Bescheinigung in der vorgeschriebenen Fassung entstehenden Umstände keinesweges klar aussprechen, sondern sich einer unbestimmten, verschiedener Deutung fähigen Ausdrucksweise bedienen, und daß auch in den Begleitungsberichten der Königl. Regierungen die erforderlichen Erläuterungen hierüber fehlen.

Dadurch werden entweder zeitraubende Rückfragen veranlaßt, oder auch Mißverständnisse und wirkliche Nachtheile für den Baufonds oder doch bei den nachherigen Rechnungs-Revisionen unangenehme Erörterungen herbeigeführt.

Zur Vermeidung dessen hat die Königl. Regierung darauf zu halten, daß die Departementsräthe in der Regel die Bau- und Reparatur-Anschläge überhaupt nicht eher mit einer Bescheinigung versehen, als bis diese unbedingt in der wörtlich vorgeschriebenen Art von ihnen ausgestellt werden kann. Hegen sie daher hingegen in der einen oder der andern Beziehung Bedenken, so müssen sie entweder sofort selbst die nöthigen Verfügungen wegen der Berichtigung der Anschläge oder sonstigen Hebung der obwaltenden Anstände und Zweifel angeben, oder den Umständen nach den Gegenstand bei dem Kollegium zum Vortrag bringen, damit von diesen über den letzteren entweder innerhalb der Grenzen seiner Befugniß Beschluß gefaßt und verfügt, oder die diesseitige Entscheidung eingeholt werde. Erst wenn dies geschehen, haben sie also, und zwar in den fraglichen Beziehungen, mit Bezug auf jenen Beschluß, und resp. auf die ergangene Entscheidung die Bescheinigung auszustellen.

Nur wenn

1) die Anschläge instruktionsmäßig der diesseitigen Super-Revision unterliegen, und die Anstände und Zweifel, welche die unbedingte Bescheinigung verhindern, in einzelnen Fällen ohne nachtheilige Verzögerung vor der Berichtserstattung nicht mehr gehoben werden können oder ohnehin der diesseitigen Entscheidung bedürfen, oder wenn der Anschlag einen Bau betrifft, der nicht als nothwendig anzuerkennen ist, und wozu Fiskus keine rechtliche Verbindlichkeit hat, der aber doch für nützlich und zweckmäßig erachtet wird, und zu dessen Ausführung daher die höhere Genehmigung nachgesucht werden soll, ist zwar der Anschlag jedesmal vor der Einsendung mit der Bescheinigung zu versehen, diese jedoch so zu fassen, daß darin diejenigen Beziehungen, in welchen noch Anstände zu erledigen sind, oder die höhere Genehmigung einzuholen ist, bestimmt angegeben werden, und daß der Anschlag nur in Hinsicht aller übrigen in den Eingangs gedachten Cirkular-Verfügungen bemerkten Beziehungen als richtig anerkannt wird. Auch kann in gleicher Art ausnahmsweise
2) bei Anschlägen, welche nicht der diesseitigen Super-Revision bedürfen, dann verfahren werden, wenn die Ausführung so dringend ist, daß sie bis zur Hebung der, einer unbedingten Bescheinigung entgegenstehenden Anstände und Bedenken nicht ausgesetzt werden kann, wenn aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues in der veranschlagten Art, sowie die Verpflichtung des Fiskus, die Kosten ganz oder doch hauptsächlich zu tragen, feststeht, und daher die Bedenken nur die Verpflichtung des Päch-

ters oder eines andern Interessenten zur Beitragsleistung oder das Maaß dieser Verpflichtung oder andere Nebenpunkte betreffen, deren Erörterung ohne Gefahr für das fiskalische Interesse nachträglich geschehen kann. In solchem Falle hat aber der Departementsrath in der Bescheinigung jedesmal zugleich anzugeben, welche Vorbehalte gegen wen und in welcher Form sie bei der Ausführung des Baues, und resp. bei dem Abschlusse des Entreprise-Kontrakts zu machen, sein werden, und ist hiernach dann das Nöthige zu veranlassen.

(Ministerialbl. des Innern, Jahrg. 1843. N. 356. S. 265.)

6) Cirkular-Rescr. des Königl. Geheimen Staatsministers und Chefs der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii (v. Ladenberg) an sämmtliche Königl. Regierungen, diesseits der Weser, vom 31. October 1842. Bei Veranschlagung von Neubauten auf Königl. Domainen ist jedesmal zunächst zu prüfen und zu bescheinigen, daß das betreffende Gebäude nicht durch Reparaturen erhalten werden könne.

Durch die Verfügung vom 25. November 1828 ist angeordnet worden, daß wenn der Neubau eines Gebäudes auf den Königl. Domainen Alters halber oder wegen sonstiger schlechter Beschaffenheit in Antrag gebracht wird, die Frage: ob das Gebäude noch durch Reparaturen erhalten werden könne, nicht bloß durch den Departementsrath und Distrikts-Baubeamten, sondern auch durch den Baurath des Kollegii an Ort und Stelle technisch genau geprüft werde, ehe auf den Neubau eingegangen wird, und daß die betreffenden Neubau-Anschläge in dieser Beziehung von dem Regierungs-Baurath dahin bescheinigt werden sollen, daß er das alte Gebäude genau untersucht, und sich danach von der Unmöglichkeit überzeugt habe, dasselbe noch durch Reparaturen zu erhalten.

Diese Bestimmung ist in neuerer Zeit nicht immer gehörig beachtet worden, und indem ich solche daher in Erinnerung bringe, wird die Königl. Regierung gleichzeitig beauftragt, die Distrikts-Baubeamten anzuweisen, den Ministerial-Baurath bei seinen von Zeit zu Zeit stattfindenden Inspektionsreisen auf alle Gebäude im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung, welche sogleich oder doch in den nächsten Jahren zum Neubau kommen sollen, ganz besonders aufmerksam zu machen, damit derselbe solche ebenfalls genau untersuchen und die Ueberzeugung erlangen kann, ob der Neubau wirklich unerläßlich oder durch eine Reparatur noch zu umgehen sei.

(Ministerialbl. des Innern. Jahrg. 1843. N. 82. S. 48.)

7) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses II. Abth. (Graf zu Stolberg) an sämmtliche Königl. Regierungen, die nachmalige Prüfung und eventuelle Berichtigung der in früheren Jahren aufgestellten Bauanschläge betreffend, vom 12. Dezember 1844.

Es sind in neuerer Zeit zuweilen dadurch Weiterungen entstanden, daß Baue im Wege der Entreprise nach Anschlägen zur Ausführung gegeben wurden, welche bereits in früheren Jahren aufgestellt waren und für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr ganz paßten, indem

inzwischen die Arbeitslöhne und die Preise der Materialien sich geändert hatten, auch die Anfuhre der letzteren auf größere Entfernung nothwendig geworden war, als ursprünglich vorausgesetzt wurde.

Um dies für die Folge zu vermeiden, hat die Königl. Regierung künftig in ähnlichen Fällen dergleichen ältere Anschläge vorher stets noch einmal nach den obwaltenden Lokal-Verhältnissen genau prüfen und event. dieselben danach berichtigen zu lassen und dann erst bei Aufstellung der Baupläne und behufs der demnächstigen Ausführung Gebrauch davon zu machen.

(Ministerialbl. des Innern, Jahrg. 1845. N. 63. S. 50.)

Cap. 3. Vorschriften über die Feststellung der Verpflichtung zu Domainen-Bauten.

A. Bauverpflichtungen der Domainenpächter.

1) Cirkular-Rescript der Königl. Ober-Rechnungskammer an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verrechnung der den Pächtern Königl. Domainen bewilligten Baukosten betreffend. Vom 30. Aug. 1828.

Es sind seit einiger Zeit zum öftern Fälle vorgekommen, in welchen den Pächtern Königl. Domainen durch Compensation mit Baukosten, welche sie ohne vorhergegangene Autorisation der Verwaltungs-Behörde auf Reparatur, Vergrößerung oder zweckmäßigere Einrichtung vorhandener Amts- und Vorwerksgebäude verwendet haben, oder gegen Abtretung ganzer, von ihnen auf eigene Kosten errichteter Gebäude an den Fiskus, angemessener Erlaß auf rückständige Pachtgefälle, theils aus der Periode bis ult. 1824, theils aus späteren Jahren von dem Königl. Finanzministerio zugestanden, und der Betrag des letztern in der betreffenden Rechnung bei den Einnahmeresten der bezüglichen Jahre als Ausfall nachgewiesen worden ist.

Eine solche Verrechnung dergleichen, auf Vergütung für Bauten bewilligter, Pachterlasse stört die Uebersicht der Verwaltung in ihren einzelnen Zweigen, und ist auch der ausdrücklichen Vorschrift im §. 5. der Allerhöchsten Instruktion für unser Kollegium vom 18. Decbr. 1824, nach welcher

> von den Einnahmen keine Zahlungen vorweg in Abzug kommen dürfen, statt besonders berechnet zu werden,

entgegen.

Es wird daher hierdurch, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanzministerium festgesetzt, daß erst gedachtes Verfahren fernerweit nicht mehr stattfinden darf, vielmehr der Betrag solcher in Compensation mit Baukosten bewilligter Erlasse in der Domainen-Verwaltungsrechnung bei den Resten der bezüglichen Jahre, unter dem Titel: „zu Domainen-Bauten“ extraordinair zur Ausgabe, gegentheils aber in den Spezial-Rechnungen bei den betreffenden Resten, auf diese zur Einnahme gebracht, und die rechnungsmäßige Justifikation durch Quittungswechsel bewirkt werden muß, wenn gleich dies auch in der Verfügung des Kö-

nigl. Finanzministerii, durch welche der Pachterlaß durch Compensation mit Baukosten bewilligt worden, als schon in den allgemeinen Vorschriften des Rechnungswesens beruhend, nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Die Königl. Regierung hat demgemäß in den einzelnen etwa noch vorkommenden Fällen das Erforderliche zu verfügen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1828. Heft 3. N. 24. S. 644.

2) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, an sämmtliche Domainen-Pachtbeamte, und abschriftlich an den Königl. Bau-Inspektor, die Domainen-Bauten betreffend, vom 26. November 1833.

Wir haben in neuerer Zeit häufig Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Herrn Domainenpächter in Beziehung auf ihre kontraktlichen Bauverbindlichkeiten sich darauf beschränken, nur diejenigen baulichen Maaßregeln, die in den jährlichen Bereisungs-Protokollen ausdrücklich als nothwendig bezeichnet werden, zur Ausführung zu bringen. Dies streitet aber eben so sehr gegen die Absicht, als gegen den wörtlichen Inhalt der Pachtverträge, die jedem baulichen Mangel in dem Augenblicke, wo er entsteht, abgeholfen wissen wollen, und in den jährlichen Bereisungen der Departementsräthe und der Baubedienten nur eine Maaßregel erblicken, die Herren Pächter in der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu kontrolliren. Indem wir Sie hierauf im Allgemeinen aufmerksam machen, und Sie dringend auffordern, den Ihnen kontraktlich zur Last fallenden Bauten die größeste Sorgsamkeit zu widmen, und namentlich auch den außer der allgemeinen Departementsbereisung an sie ergehenden diesfälligen Aufforderungen der Kreis-Baubeamten, in sofern Sie Sich nicht etwa dadurch gegen Ihren Kontrakt verletzt glauben, schleunigst Folge zu leisten; setzen wir hiermit zugleich ein für allemal fest, daß allen baulichen Mängeln, die dessen ungeachtet bei den jährlichen Bereisungen noch als vorhanden bemerkt werden, jedesmal innerhalb 6 Wochen a dato des Protokolls abgeholfen sein muß, widrigenfalls wir auf die diesfällige Anzeige des Baubeamten die Reparaturen sofort für Ihre Rechnung ausführen lassen werden.

Daß Bauten, zu welchen kontraktlich das Holz frei aus den Königl. Forsten verabreicht werden muß, hiervon eine Ausnahme machen, versteht sich von selbst. Inzwischen ist es auch Ihre Pflicht, solche Bauten, sobald sie sich als nöthig ergeben, unverzüglich zur Kenntniß des Baubedienten zu bringen, damit derselbe das Holz veranschlagen kann.

Abschrift vorstehender, an sämmtliche Domainen-Pachtbeamte erlassene Verfügung erhalten Sie zur Nachricht mit dem Auftrage, dieselben hiernach in der Erfüllung ihrer Pachtverbindlichkeiten gehörig zu kontrolliren.

v. Kamptz Annal. 1833. Heft 4. N. 16. S. 899.

3) Allgemeine von der General-Verwaltung der Domainen und Forsten genehmigte Bedingungen, wegen der Bau-Verbindlichkeiten der Domainenpächter (v. Ladenberg) vom 25. November 1835.

Artikel I.

Die Bau-Verbindlichkeiten der Pächter beziehen sich auf sämmtliche, bei den Pachtstücken befindlichen Gebäude, ohne Unterschied, es mögen solche zu den Wohn- und Wirthschafts- oder zu den Fabrikations- oder

zu den Domainenamts-Verwaltungsgebäuden, oder zu welcher Kategorie es sonst sei, gerechnet werden können; auch die Backöfen, Schmieden, Taubenhäuser, Bienen-Schauer, Spritzenhäuser und Feuerleiter-Schauer mit eingeschlossen: imgleichen auf die zu den Pachtstücken gehörigen Brunnen, Pumpen, Röhrleitungen und Stollen, auf die gehenden Werke und sonstigen Zubehörungen mitverpachteter Mühlen und anderer Fabrikations-Anstalten, auf die hölzernen und gemauerten und anderen Bewährungen und Verzäunungen aller Art, nebst Thüren und Thorwegen in denselben, auf sämmtliche auf und an den Pachtstücken vorhandenen, oder zwar außerhalb derselben befindlichen, jedoch zur Benutzung oder Erhaltung derselben dienenden, offenen und verdeckten Kanäle, Gräben, Fließe, Wege, Triften, Dämme, Steinpflaster, Brücken, Fähren, Viehtränken, Miststätten, Schaafwäsche, Cisternen, Teiche, Fischhalter, Fluthbetten, Verschälungen, Archen, Ständer, Schleusen, Bollwerke, Deiche, Wälle und andere Schutz- und Wasserwerke und Uferbefestigungen aller Art und nicht minder auf die Ortstafeln und Wegeweiser, nebst Blechen und Nummern an denselben, so wie auch auf die sämmtlichen Feuer-Löschgeräthe, einschließlich der zum Fahren eingerichteten Feuerspritzen mit ihrem Zubehör, in soweit die Unterhaltung und Herstellung aller dieser Gegenstände in Hinsicht der Pachtstücke dem Domainen-Fiskus obliegt. Es müssen daher Pächter

A. sowohl die sämmtlichen Gebäude ohne Unterschied, als alle übrigen vorgenannten Gegenstände, während der Pachtzeit, soweit nach Artikel II. nicht ausdrücklich Ausnahmen und Modifikationen zugestanden sind, beziehungsweise allein, und wenn bei dem einen oder dem andern Gegenstande andere Interessenten mit verpflichtet sind, gemeinschaftlich mit diesen, ganz auf eigene Kosten und ohne dazu von der verpachtenden Behörde irgend eine Beihülfe im Gelde, Fuhren, Arbeit, Holz oder anderen Materialien zu erhalten, nicht nur durch die erforderlichen Reparaturen, Räumung und Schlämmungen, sie seien von welchem Umfange sie wollen, in guten Stand setzen und in solchem erhalten, sondern auch, wenn sie — sei es wodurch es wolle — zerstört oder unbrauchbar werden, oder Alters halber nicht mehr durch Reparatur und beziehungsweise durch bloße Räumung erhalten werden können, neu bauen und neu machen, und beziehungsweise von Grund aus neu aufnehmen lassen, und nicht minder in gleicher Art die etwa fehlenden oder in Abgang kommenden Stücke neu anschaffen. Demgemäß sind Pächter also auch verbunden, beim Aufhören ihrer Pacht sämmtliche Gebäude und übrigen vorgenannten Gegenstände vollständig und in allen ihren Theilen in gutem und wirthschaftlich angemessenen und brauchbaren Stande zurückzuliefern, ohne dafür alsdann die geringste Vergütung in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn auch der Werth und die Zahl derselben gegen den Zustand zur Zeit der Uebergabe an sie, wesentlich erhöht oder vermehrt sein sollte.

B. Der hiernach übernommenen Verbindlichkeit müssen Pächter zwar stets auch schon ohne weitere besondere Aufforderung nachkommen: doch unterwerfen sie sich, so oft Mängel oder Schadhaftigkeiten an den Gebäuden und übrigen vorgenannten Gegenständen bemerkt werden, darüber, was, wie und wann es reparirt, oder neu gebaut und neu gemacht werden soll, zugleich der alleinigen Entscheidung der verpachtenden Behörde und sind verpflichtet, sich nach den Anweisungen derselben und ihrer Kommissarien und den ihnen etwa mitzutheilenden Anschlägen auf das Genaueste zu

achten; wobei ihnen indessen zugesichert wird, daß die Wiederherstellung zerstörter oder Alters halber des Neubaues bedürfenden Gebäude, Brücken, Bewährungen und anderer Bauanlagen, sofern sich durch die Wahl eines andern Materials die Kosten vergrößern würden, nur in demselben Material, in welchem solche bis dahin vorhanden waren, gefordert, oder ihnen, wenn sie in einem andern Material gefordert wird, doch der dadurch gegen die Herstellung in dem bisherigen Material entstehende Mehrbetrag der Kosten erstattet werden soll.

C. Wegen der Dächer auf den zu den Pachtstücken gehörigen Gebäuden wird noch insbesondere im Voraus bestimmt, daß Pächter in Hinsicht derselben noch speziell verpflichtet sind, außer den sonst nöthigen Reparaturen derselben alljährlich mindestens von sämmtlichen Rohrdächern den dreißigsten, von sämmtlichen Lehm-Schindeldächern ebenfalls den dreißigsten, von sämmtlichen Ziegeldächern den vierundzwanzigsten, von sämmtlichen Strohdächern den zwanzigsten, und von sämmtlichen Holz-Schindeldächern und Bretterbedachungen den funfzehnten Theil, einschließlich der Materialien, auf ihre alleinigen Kosten neu zu decken, und müssen sie diese Leistung, wenn davon nach dem Dafürhalten der verpachtenden Behörde in dem einen oder dem andern Jahre zweckmäßig nicht vollständiger Gebrauch sollte gemacht werden können, in spätern Jahren der Pachtzeit nachholen.

Artikel II.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen und Modifikationen derselben treten, wenn der spezielle Kontrakt nicht ein anderes bestimmt, nur in folgenden Fällen, und in nachstehender Art ein.

1) Pächter übernehmen zwar die sämmtlichen Gebäude und übrigen im Artikel I. benannten Gegenstände in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, ohne wegen etwaniger Mängel Ausstellungen machen, oder Ansprüche begründen zu dürfen, welche ihnen nicht in dem speziellen Kontrakt ausdrücklich eingeräumt sind. In soweit aber die schon bei der Uebergabe an die Pächter zur Sprache kommenden Mängel und Schadhaftigkeiten nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde einem abgehenden Pächter zur Last fallen, soll dieser angehalten werden, solche beziehungsweise zu ersetzen und herzustellen, oder dem anziehenden Pächter zu bezahlen, gegen welche Bezahlung der letztere alsdann die Herstellung selbst zu bewirken hat. Doch muß der anziehende Pächter, wenn bei der Rückgewähr der Gebäude und übrigen im Artikel I. benannten Gegenstände Differenzen mit dem abziehenden Pächter entstehen, sich der Entscheidung der verpachtenden Behörde unterwerfen, und darf er sich ohne Zustimmung derselben mit diesem darüber nicht in einen Rechtsstreit einlassen.

2) Die Wiederherstellung von Brandschäden an Königl. Gebäuden, welche nicht durch die Schuld des Pächters oder seiner Angehörigen entstanden sind, und für welche aus den Feuerschäden-Fonds Entschädigung gewährt wird, übernimmt die verpachtende Behörde welcher über diese Entschädigung in allen Fällen die Disposition verbleibt, mit der Maaßgabe allein, daß Pächter dazu lediglich die Fuhren unentgeldlich zu leisten, und außerdem nur, wenn die Brandschädengelder zur Bestreitung der gesammelten übrigen Ko-

sten, einschließlich des Holzwerths, nicht ausreichen, den nöthigen Zuschuß zu zahlen haben.

In wieweit, wenn die Brandschädengelder ausreichen außer den übrigen Kosten, einschließlich des Holzwerths, auch die Kosten der Fuhren ganz oder theilweise zu decken, den Pächtern die unentgeldliche Leistung derselben zu erlassen sei, bleibt im Allgemeinen der Entscheidung der verpachtenden Behörde vorbehalten, ist in einem solchen Falle jedoch der Brandschaden erweislich durch Blitzstrahl oder durch Pflugfeuer von anderen, nicht zu den Pachtstücken gehörigen Gebäuden entstanden, so sollen den Pächtern, soweit die Brandschädengelder reichen, auch die Fuhren nach angemessenen, von der verpachtenden Behörde festzusetzenden Preisen vergütet werden.

3) Wenn Wohngebäude, worunter hier sowohl Amts- und Vorwerks-Wohnhäuser, als Deputanten- und Tagelöhner-Häuser verstanden werden, Pferde-, Rindvieh-, Schaaf- und Schweineställe, Brau- und Brennereigebäude, Ziegeleigebäude, Mühlen, Kornspeicher und Scheunen, ohne daß den Pächtern eine Versäumniß oder sonstige Verschuldung dabei zur Last fällt.
   a) durch Wasserfluthen bis auf die Fundamente weggerissen, oder
   b) durch Sturmwind in dem Maaße beschädigt worden, daß nicht bloß das Dach, einschließlich des Dachstuhls und Sparrwerks, zerstört, sondern auch der übrige Theil des betroffenen Gebäudes ganz oder theilweise umgeworfen wird, oder
   c) weil sie durch Hauptreparaturen nicht mehr erhalten werden können, worüber jedoch die alleinige Entscheidung der verpachtenden Behörde vorbehalten bleibt,

   sei es mit oder ohne Benutzung der alten Fundamente, neu gebaut werden müssen, so wird, falls sie Königl. Eigenthum sind, die Wiederherstellung und der Neubau in soweit aus dem Baufonds der verpachtenden Behörde bewirkt, daß Pächter nur die dazu nöthigen Fuhren und Dachdeckungen, und zwar letztere einschließlich des Materials, unentgeldlich zu leisten, und außerdem in dem zu c. gedachten Falle noch die Hälfte der gesammten übrigen Kosten, einschließlich des Holzwerths, zu tragen haben.

Die in allen diesen Fällen unentgeldlich zu leistenden Dachdeckungen sollen jedoch, soweit es mit Rücksicht auf den Zustand der Dächer bei den Pachtstücken nach dem Ermessen der verpachtenden Behörde ohne nachtheiligen Vorgriff für die Folge geschehen kann, den Pächtern auf die nach Art I. lit. C. übernommene spezielle Dachdeckungs-Verbindlichkeit in Anrechnung gebracht werden.

Artikel III.

Gegen die alleinige und beziehungsweise mit anderen Interessenten gemeinschaftlich zu tragende Unterhaltung der bei den Pachtstücken vorhandenen, oder denselben mit anderen Interessenten gemeinschaftlich zugehörigen zum Fahren eingerichteten Spritzen, verbleiben den Pächtern auch die für den Gebrauch derselben bei Feuersbrünsten reglementsmäßig erfolgenden Prämien beziehungsweise allein, und soweit sie auf den Antheil der Pachtstücke fallen.

Muß eine solche Spritze, weil sie durch Reparatur nicht mehr erhalten werden kann, ganz neu gefertigt werden, so wird die Hälfte der Kosten, soweit sie nicht von anderen Interessenten zu tragen sind, von

der verpachtenden Behörde, und nur die andere Hälfte vom Pächter getragen.

Ist eine Spritze bei den Pachtstücken noch nicht vorhanden, wird aber deren Anschaffung von der verpachtenden Behörde nöthig befunden, so sollen Pächter von den Kosten dieser ersten Anschaffung ganz befreit bleiben.

Artikel IV.

Ueber die Erfüllung der vorstehenden nach Artikel I. bis III. von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten, unterwerfen sich Pächter lediglich den von der verpachtenden Behörde zu veranlassenden Revisionen, und wenn sie danach diese Verbindlichkeiten nicht vollständig und pünktlich erfüllen, so bleiben sie für allen daraus entstehenden Schaden verhaftet, und ist die verpachtende Behörde zugleich befugt, sie zur Erfüllung derselben exekutivisch anzuhalten, oder auch die versäumten, und nicht gehörig erfüllten Verbindlichkeiten sofort auf ihre, der Pächter, Kosten durch einen Dritten erfüllen zu lassen und diese Kosten exekutivisch von ihnen beizutreiben.

v. Kamptz Annal., Jahrg. 1835. Heft 4. N. 16. S. 903.

4) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 31. März 1838, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, mit Ausschluß derjenigen zu Stralsund, wegen der den Domainenpächtern bei Abschließung neuer Pachtkontrakten aufzulegenden Bau-Verbindlichkeiten.

In Folge der jetzt zur Anwendung kommenden allgemeinen Bedingungen wegen der den Domainenpächtern bei Abschließung neuer Pachtkontrakte aufzulegenden Bau-Verbindlichkeiten, finde ich mich veranlaßt, die Königl. Regierung zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen und Weiterungen auf denjenigen Gesichtspunkt noch besonders aufmerksam zu machen, von welchem auszugehen ist, wenn bei dem Beginn einer neuen Pachtung auf der einen oder andern Domaine, etwa noch ein für allemal Instandsetzungsbaue auf Kosten des Domainen-Baufonds in Antrag kommen sollten, indem bereits in mehreren Fällen so übertriebene, und mit dem Ertrage der Güter in so ungünstigem Verhältniß stehende Bau-Forderungen gemacht worden sind, daß die Genehmigung dazu versagt werden mußte.

Neue bisher noch nicht bestandene Bauanlagen, Erweiterungen vorhandener Gebäude, Veränderungen in und an denselben, Verbesserungen und Umgestaltungen in der bisherigen Bauart ꝛc. dürfen in dergleichen Fällen ohne besondere Autorisation durchaus nicht berücksichtigt werden.

Nur solche Baue und Reparaturen an vorhandenen Bauwerken, welche sich schon gleich bei der neuen Verpachtung lediglich zur Erhaltung oder Herstellung derselben in ihrem jetzigen Umfange und in ihrer gegenwärtigen Einrichtung und Bauart als unerläßlich nothwendig darstellen, und ohne Verzug auch dann ausgeführt werden müßten, wenn die Domaine nicht auf längere Zeit unter härteren Bau-Verbindlichkeiten verpachtet würde, können nach sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses und in dem Maaße bewilligt werden, wie es die Baufonds gestatten, wobei jedoch die bisherigen Bau-Verpflichtungen der Pächter nicht zu übersehen sind, indem bei der Aufnahme der noch aus dem Baufonds zu bestreitenden Herstellungen stets vorausgesetzt werden muß, daß der alte Pächter zuvor seine kontraktlichen Bau-Verpflichtungen überall und

auf das pünktlichste erfüllt hat, und in dieser Beziehung nichts mehr zu leisten ist, denn was jenem obliegt, darf nicht zur Aufnahme kommen, muß vielmehr von diesem erst noch vollständig erledigt werden.

Es liegt also durchaus nicht in der Absicht, die Vorwerksgebäude auf Kosten des Bau-Fonds vorweg in einen solchen Zustand setzen zu lassen, daß sie während der neuen Pachtperiode ohne weitere Reparatur aushalten, und dem Pächter nichts daran zu thun übrig bleibt, sondern es kommt nur auf die Ausführung derjenigen Herstellungen an, welche unter gewöhnlichen Umständen schon beim Beginn der neuen Pacht unvermeidlich sind, und bei verständiger Sparsamkeit nicht länger ausgesetzt werden dürfen, welche aber auch zugleich von solcher Bedeutung sind, daß ihre Ausführung gleich in den ersten Jahren dem Pächter, welchem bei der Erfüllung der Bau-Verbindlichkeiten, der bei Feststellung des Pachtzinses dafür gemachte Ertragsabzug zu Gute kommt, in Hinsicht dieses Abzugs nicht füglich ohne besondere Vergütung angesonnen werden kann.

Damit übrigens in den Fällen, wo Fiskus hiernach gewisse Instandsetzungen noch ein für allemal bloß mit Hülfe der vom Pächter zu leistenden Fuhren und Dachdeckungen übernimmt, oder, wo er, was in der Regel das zweckmäßigere ist, dem Pächter dazu noch gewisse Beihülfe in Gelde und Holz, oder in dem einen oder dem andern bewilligt, durch die Fassung der desfallsigen Zusicherung darüber, daß der Pächter ein mehreres nicht zu fordern berechtigt sei, und alle übrigen größeren Kosten der bezeichneten Bauten, sowie alle außer denselben sonst noch nöthigen Instandsetzungen, den allgemeinen Bedingungen gemäß, allein zu tragen, und ohne Beihülfe zu bewirken habe, kein Zweifel entstehe, sind dergleichen Bewilligungen in den Kontrakten stets ausdrücklich nur als bestimmte Ausnahmen von der Regel, wonach Pächter alle Instandsetzungen allein zu leisten haben, zu bezeichnen, und die dafür bewilligten Beträge in Zahlen anzugeben.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1836. Heft 1. N. 28. S. 45.

5) Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, vom 18. August 1836, an sämmtliche Domainen-Vorwerkspächter, so wie abschriftlich an sämmtliche Königl. Bau-Inspektoren und Forstmeister, das Verbot des Verkaufs des den erstern zu Domainenbauten angewiesenen Bauholzes betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß ein Domainenpächter das ihm zur Reparatur der ihm verpachteten Gebäude aus der Königl. Forst frei angewiesene Holz verkauft, die Reparaturen aber, wozu ihm das Holz verabfolgt war, mit von ihm angekauften trockenen Holze anschlagsmäßig und gut bewirkt hat.

Wenn gleich nun in dem vorliegenden Falle das fiskalische Interesse durch das Verfahren des Pächters nicht gefährdet zu sein scheint, letzteres auch in ähnlichen Fällen möglich ist, wenn der Pächter sich Holz ankauft und trocken vorräthig hält, damit die vorkommenden Bauten ausführt, und dagegen das ihm frei angewiesene Holz für künftige Bauten aufbewahrt oder verkauft, so kann doch auch ein solches Verfahren leicht zu großem Mißbrauch und Nachtheil für das fiskalische Interesse führen.

Auf den Grund eines dieserhalb an uns ergangenen Rescripts des wirklichen Geheimen Raths und Chefs der General-Verwaltung für Do-

mainen und Forsten, Herrn von Ladenberg, Excellenz, vom 2. d. Mts., und mit Bezug auf die uns nach §. 31. der allgemeinen Pachtbedingungen vorbehaltene Disciplin, werden Sie daher zur Abstellung jedes zu besorgenden Mißbrauchs, hierdurch angewiesen, Sich des Verkaufs des Ihnen nach Ihrem Pachtkontrakte zur Erhaltung der Ihnen verpachteten Gebäude und Bauanlagen etwa zustehenden, oder Ihnen in Folge besonderer Entreprise-Kontrakte über die Ausführung von Bauten und Reparaturen angewiesenen oder anzuweisenden freien Bauholzes, ohne unsere vorherige spezielle schriftliche Genehmigung, bei Vermeidung nicht allein des Ersatzes des Werths und des Schadens, welcher durch die Nichtverwendung an den Gebäuden entsteht, sondern auch einer Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thlr. für jedes verkaufte Stück dergleichen Holzes zu enthalten.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Sie zur Nachricht und mit der Anweisung, in die von Ihnen von jetzt an mit Domainenpächtern oder andern Entrepreneurs über Bauausführungen an Vorwerksgebäuden abzuschließenden Entreprise-Kontrakte, die Bestimmung wegen des Verbots des Verkaufs der den Entrepreneurs frei angewiesenen Bauhölzer jedesmal ausdrücklich mit aufzunehmen.

v. Kamptz Ann. Jahrg. 1836. Heft 3. N. 28. S. 541.

B. Ueber die in dieser Beziehung zu führende Kontrolle durch Baurevisionen.

1) Siehe vorstehend S. 250 Cirk.-Resc. der General-Verwaltung der Domainen und Forsten vom 28. Novbr. 1835 betreffend die durch den Ministerial-Baurath zu veranlassenden Revisionen.

2) **Cirkular-Rescript des Königl. Hausministerii, Abth. II. (v. Ladenberg) vom 7. Mai 1839, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser. Baurevisionen auf Königl. Domainen-Vorwerken.**

Die neueren und zum Theil auch schon die früheren allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königl. Domainen-Vorwerke legen den Pächtern so umfassende Bauverbindlichkeiten auf, daß es der Königl. Regierung nicht oft genug empfohlen werden kann, die Pächter in Erfüllung derselben auf das Sorgfältigste zu kontrolliren.

Es gehört zwar zunächst zu den Dienstobliegenheiten der Distrikts-Baubeamten, durch öftere Gebäude-Revisionen diese Kontrolle auszuüben; doch liegt dieselbe auch den Regierungs-Bauräthen und den Domainen-Departementsräthen ob, sobald sie instruktionsmäßig oder aus besonderen Veranlassungen die Domainenämter oder die Vorwerke bereisen. Jenes ist in Hinsicht der Departementsräthe, namentlich bei den von ihnen regelmäßig in jedem Frühjahr unter Zuziehung der Distrikts-Baubeamten abzuhaltenden Baubereisungen der Fall. Um nun insbesondere den Domainen-Departementsräthen die Uebersicht der wesentlichsten Momente zu erleichtern, welche dabei zu beachten sind, habe ich die letztern zusammenstellen lassen, und fertige ich der Königl. Reg. in den Anl. Exemplare dieser Zusammenstellung (Anl. a.) mit dem Auftrage zu, solche sowohl den Domainen-Departementsräthen, als den Baubeamten zur Beachtung mitzutheilen, und diese Beachtung besonders auch den erstern zur Pflicht zu machen.

Anl. a.

Zusammenstellung der wesentlichsten Momente, welche bei den Revisionen der Gebäude auf den Königl. Domainen-Vorwerken und der übrigen zu denselben gehörigen Bauwerke und baulichen Gegenstände in Beziehung auf die Erfüllung der den Domainenpächtern obliegenden Bauverbindlichkeiten zu beachten sind.

Einleitung.

§. 1. Auch abgesehen von den besonderen Verbindlichkeiten der Domainenpächter, bringt es schon die Pflicht eines jeden guten Wirths mit sich, daß er die Gebäude auf dem von ihm bewirthschafteten Gute und die übrigen bei demselben vorhandenen Bauwerke und baulichen Gegenstände stets in einem ordnungsmäßigen Zustande erhalte, damit sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, namentlich die Gebäude gesunde und sichere Wohnungen und Gelasse gewähren.

Vorzüglich hat jeder gute Wirth dahin zu sehen, daß jedes Gebäude nur seiner Bestimmung gemäß benutzt werde, und daß alle Beschädigungen der Gebäude möglichst abgewendet, besonders also auch die Böden nicht zu sehr belastet, namentlich die Getreideböden nicht zu stark beschüttet werden.

Alle sich zeigenden Schadhaftigkeiten müssen zur Vermeidung größerer Schäden und bedeutenderer Herstellungskosten jedesmal gleich nach ihrem Entstehen durch die erforderlichen Reparaturen wieder beseitigt werden.

Von welchem Umfange aber auch die Herstellungen sein mögen, stets muß auf deren Ausführung durch tüchtige und kunstverständige Handwerker gehalten, dabei die geeignete trockene und warme Jahreszeit wahrgenommen, und dazu das beste Material, als: gesundes, kerniges und trockenes, in der Wadelzeit gefälltes Holz, scharf und hart gebrannte Ziegel, gehörig durchgebrannter Kalk, reiner scharfer Mauersand ꝛc. verwendet werden.

Umgebung der Gebäude.

§. 2. Die Fundamente aller Gebäude ohne Unterschied müssen frei von Dünger, Unkraut und Unreinigkeiten gehalten werden. Unmittelbar an den Gebäuden, ingleichen an den Brunnen und Bewährungen, darf keine Düngerstätte und Schmutzanhäufung geduldet und muß für die Ableitung der Nässe aus und von den Gebäuden stets gehörig gesorgt werden. In den meisten Fällen wird Letzteres dadurch erreicht, daß das die Gebäude umgebende Terrain mit etwas Abfall planirt und unter den Traufen Rinnsteine oder muldenartige Vertiefungen (flache Gräben) mit Gefälle nach den niedrigeren Stellen der Umgebung hin angelegt werden.

Allen nahe an den Gebäuden stehenden Bäumen und Sträuchern müssen die Zweige auf der Gebäudeseite in soweit abgehauen werden, daß sie die Gebäude nicht berühren, die Luft zwischen den letzteren und den Bäumen und Sträuchern durchstreichen kann, und diese beim Hin- und Herbewegen durch den Wind weder Wände noch Dächer beschädigen können.

Nicht minder ist darauf zu sehen, daß unmittelbar außerhalb an den Gebäuden kein Holz, Reisig, Torf, Stroh, Rohr und dergleichen aufgestapelt werde, sondern dies nur in angemessener Entfernung von denselben geschehe.

Dünger in den Ställen.

§. 3. In den Pferde-, Rindvieh-, Schweine- und Federviehställen ist eine Anhäufung des Düngers nicht zu gestatten. Derselbe muß vielmehr öfters herausgeschafft werden, damit die Wände und Schwellen ꝛc. nicht leiden. Nur bei Schafställen darf eine Ausnahme stattfinden; doch hat auch diese ihre Gränzen, und besonders bei Schafställen von Fachwerk mit nur niedrigen Fundamenten ist dahin zu sehen, daß der Dünger nicht zu hoch angehäuft werde und nachtheilig auf die Wände einwirke.

Bei dem Ausfahren des Düngers aus einem ungepflasterten Stalle ist darauf zu halten, daß der Erdboden nicht nach und nach mit ausgefahren werde, indem dadurch die Fundamente der Umfassungswände und die Trägerstiele leicht Schaden leiden können. Wäre jenes dennoch geschehen, so ist dafür zu sorgen, daß der Stall sogleich wiederum mit trockenem Sande oder sonst geeignetem Material bis zu der erforderlichen Höhe ausgefüllt wird.

Fundamente.

§. 4. Die Unterhaltung der Fundamente sowohl massiver als nicht massiver Gebäude in und außerhalb derselben ist besonders zu beachten. Sie müssen, so oft sich lose Stellen oder Lücken darin befinden, mit kleingeschlagenen scharfkantigen Steinen in reinem Kalkmörtel verzwickt, und, wenn sie berappt oder geputzt waren, in derselben Weise mit Kalkmörtel wieder hergestellt, falls sie aber ausgewichen oder sonst größere Schadhaftigkeiten daran entstanden sind, ganz erneuert werden. Tritt die Nothwendigkeit ihrer Erneuerung ein, was in der Regel auch bei neuen Unterschwellungen der Fall ist, dann müssen sie eine der Bodenbeschaffenheit angemessene Tiefe und Stärke erhalten und in gutem Verbande und nur mit reinem Kalkmörtel aufgeführt werden. Lehm oder sogenannter Sparkalk (eine Mischung von Kalk und Lehm) darf unter keinerlei Umständen dabei Anwendung finden. Werden dazu Bruch- oder Feldsteine genommen, so sind dieselben nach Erforderniß zu sprengen, damit sie scharfe und lagerhafte Seiten erhalten.

Bei neuen Unterschwellungen müssen die Fundamente, wenn es die Umstände nicht anders zulassen, mindestens 1½ Fuß, in der Regel aber 2 Fuß über dem Terrain hoch werden, damit die Schwellen trocken liegen und weniger der Fäulniß ausgesetzt sind. Es versteht sich von selbst, daß, sofern besondere Fälle oder die besondere Bestimmung der Gebäude höhere Fundamente erheischen, z. B. bei Schafställen, solche auch angelegt werden müssen.

Häufig finden sich in Ställen und Scheunen die Fundamente der Unterzugstiele oder Trägerstiele mangelhaft, welches eine Versackung des Gebälkes und der sonst darauf ruhenden Gebäudetheile zur Folge hat und der Haltbarkeit der Gebäude sehr gefährlich werden kann. Solchen Mängeln muß daher ungesäumt abgeholfen, und müssen auch dergleichen Fundamente stets recht sorgfältig erhalten, bei nothwendiger Erneuerung derselben aber zuvor die etwa versackten Stiele und deren Kreuzschwellen wieder in die richtige Höhe gebracht werden.

Massive Wände.

§. 5. Wenn an den massiven Wänden in oder außerhalb der Gebäude einzelne Stellen verwittert oder sonst zerstört, oder in einzelnen Stellen derselben weniger bedeutende Risse entstanden sind, so müssen solche ausgestämmt und erneuert und beziehungsweise die Risse verzwickt

werden. Dabei sind die Wände, wenn sie berappt oder geputzt und geweißt oder gefärbt waren, in derselben Weise wieder herzustellen.

Alles dieses gilt auch von massiven Gesimsen, Vorsprüngen, kleinen Abdachungen 2c.

Sind massive Wände so zerrissen und schadhaft, namentlich z. B. ausgebaucht oder nach einer Seite übergewichen, daß eine Verzwickung oder sonstige Ausbesserung eine längere Dauer nicht mehr erwarten läßt, so müssen sie nach vorheriger Absteifung der darauf ruhenden Gebälke 2c. (den Umständen nach kann dies jedoch nach und nach geschehen) gänzlich abgebrochen und mit gehöriger Fundamentirung von Neuem aufgeführt werden.

Ist bloß ein Theil einer Umfassungsmauer und zwar nur in unbedeutenderem Maße nach außen übergewichen, auch sonst die Mauer noch ohne allen Tadel, so daß, wenn dem ferneren Ueberweichen vorgebeugt wird, andere Nachtheile für das Gebäude nicht zu befürchten sind, dann ist es zulässig, derartige Mauern durch außerhalb anzubringende Strebpfeiler zu sichern, vorausgesetzt, daß die Oertlichkeit solches gestattet.

Fachwerkswände.

§. 6. Bei den ausgemauerten und gelehmten Fachen an Fachwerks-Gebäuden ist dahin zu sehen, daß sie immer ganz und fest sind, lose, ausgewitterte oder abgefallene Fache aber gleich wieder hergestellt werden, weil die Nässe sonst eindringt und das Holzwerk verdirbt.

Verschwellungen 2c.

§. 7. Sind die Schwellen der Gebäude bloß ausgewichen oder versackt, an sich aber noch brauchbar, so müssen sie wieder in die gehörige Lage gebracht werden. Sind sie aber dergestalt verkantet, vom Wurm zernagt oder verfault, daß die Wandstiele keinen sichern Stand mehr darin haben, dann müssen neue Schwellen eingezogen werden. In beiden Fällen müssen die Schwellen gehörig untermauert, die Wände wieder in die Höhe geschraubt, gerade und lothrecht gerichtet und die unteren Enden der Stiele, sofern sie schadhaft sind, bis aufs gesunde Holz nachgeschnitten und mit neuen Zapfen versehen werden, damit sie wieder einen festen unverrückbaren Stand auf den Schwellen erhalten.

Der hin und wieder vorgekommene Mißbrauch, wonach, wenn in Fachwerkswänden die Schwellen und die untern Enden der Stiele unbrauchbar waren, die letztern bis zur Verriegelung stumpf abgeschnitten und die Wände, ohne neue Schwellen einzuziehen, bis an die abgeschnittenen Stiele untermauert worden sind, darf unter keinen Umständen ferner gestattet werden, weil die Stiele dann keinen sichern Stand bekommen und leicht ausweichen können. Mögen auch die Stiele bis in die Nähe der Verriegelung verschnitten und hohe Untermauerungen, welche ganz zweckmäßig sind, gewählt werden, so müssen jene doch immer wieder Zapfen erhalten und ordnungsmäßig in neu einzubringende Schwellen gestellt werden.

Eben so wenig ist das von unkundigen Zimmerleuten öfters befolgte ganz unerlaubte Verfahren, wonach sie bei Einbringung neuer Schwellen die Stiele stumpf abschneiden, dieselben ohne Zapfen auf jenen ruhen lassen, und zur Vermeidung des Ausweichens der Stiele hölzerne Pflöcke vorschlagen, zu dulden. Vielmehr ist auf die Abstellung eines so fehlerhaften Verfahrens mit allem Nachdruck hinzuwirken.

Werden bei einem Gebäude nur einzelne Schwellen erneuert, indem die andern noch brauchbar sind, so müssen jene mit den letztern resp. durch Verkämmungen und eiserne Klammern tüchtig verbunden werden.

Bei Schwellen von Halbholz kommt die Kernseite (Schnittseite) unten, also auf dem Fundamente, zu liegen. Längere Dauer gewähren die Schwellen, wenn man sie vor dem Einbringen auf allen Seiten einige Mal abtheert. Von Ganzholz-Schwellen muß der Splint wenigstens auf der Lagerseite abgearbeitet werden.

Sind Wandstiele weiter als bis zur untersten Verriegelung oder doch so weit bis an die letztere heran schadhaft, daß sie nicht mehr mit neuen Zapfen versehen werden können, so müssen neue dergl. Stiele eingezogen werden.

Finden sich außer den Stielen auch Riegel, Bänder, Rahme und andere Verbandhölzer schadhaft, so sind diese ebenfalls durch neue zu ersetzen.

Drohen Fachwerkswände auszuweichen, oder sind sie schon ausgewichen, so müssen sie, bis zu ihrer möglichst bald zu bewirkenden gänzlichen Herstellung, einstweilen zweckmäßig anzubringende Absteifungen erhalten, damit nicht der Zustand sich verschlimmere und gar der Einsturz erfolge.

Träger, Unterzüge, Balken rc.

§. 8. In den Stall-, Scheunen- und Schüttboden-Gebäuden ist auf sorgfältige Unterstützung der Gebälke durch Träger und Unterzüge zu sehen. Wo die letztern etwa zu weit frei liegen, und ein Durchbiegen derselben schon eingetreten ist oder doch zu befürchten steht, ist dafür zu sorgen, daß sie noch anderweit, je nachdem es die Umstände zulassen, in dem erforderlichen Maße, durch entsprechend lange Kopfbänder oder durch einzusetzende, gehörig fundamentirte Zwischenstiele mit Kopfbändern unterstützt werden. Gebrochene Träger oder Unterzüge aber müssen in entsprechender Stärke erneuert werden. Dasselbe gilt auch von Balken, Rahmen und andern derartigen Verbandstücken. — Sind einzelne Balken oder Sparren nur an den Enden verfault, so kann in den mehrsten Fällen nachgegeben werden, daß sie zur Umgehung einer gänzlichen Erneuerung nur, so weit sie schadhaft sind, verschnitten, und diese Theile durch einzulegende Wechsel und Stiche ersetzt werden, wobei aber die Stöße mit eisernen Spitzklammern befestigt werden müssen.

Haben sich Stöße an Unterzügen, Rahmen, Schwellen rc. auseinander gezogen oder aus ihren Verkämmungen gelöst, so sind sie zur Vermeidung größerer Mängel durch eiserne Klammern oder dergleichen angebolzte Schienen und Anker wieder zu verbinden. Können sie den Umständen nach vorher durch Schrauben oder Triebladen in ihre ursprüngliche Lage zurückgebracht werden, so ist dies nicht außer Acht zu lassen.

Drohen Dachgespärre auszuweichen oder sind sie schon ausgewichen, so müssen sie bis zu ihrer möglichst bald zu bewirkenden gänzlichen Herstellung eben so, wie oben bei den Fachwerkswänden gedacht, inzwischen zweckmäßig abgesteift werden.

Nicht selten findet sich bei näherer Besichtigung der Gebäude, daß einzelne Verbandhölzer, als: Kehlbalken, Hahnbalken, Kopfbänder und dgl. m. ganz fehlen, welche entweder absichtlich ausgeschnitten, oder durch andere Umstände zerbrochen und abhanden gekommen sind. In solchen Fällen muß ohne Verzug auf deren Ergänzung gehalten werden, damit nicht größere Schäden entstehen.

Bretterbekleidungen rc.

§. 9. Sind Wände oder Dachgiebel mit Brettern bekleidet und einzelne Bretter oder Leisten lose, so müssen sie gleich wieder festgenagelt, fehlende oder schadhafte aber durch neue ersetzt werden, damit die Nässe

nicht eindringen kann. Dasselbe gilt von den Wetterbrettern an den Giebeln und von den Gesimsbrettern.

Dächer.

§. 10. Die Dächer aller Art müssen von Moos und sonstigen Unreinigkeiten frei gehalten und allen Schadhaftigkeiten daran muß vorzugsweise möglichst bald nach ihrem Entstehen abgeholfen werden.

Sind bei Ziegeldächern insbesondere einzelne Ziegel- oder Forststeine zerbrochen, oder doch schadhaft, oder fehlen sie ganz, so sind neue dafür einzuziehen. Sind die Dächer aber schon so mangelhaft, daß ein Ausbessern durch Einziehung einzelner Ziegel nicht mehr rathsam erscheint, so muß die Umdeckung eintreten, wobei der Zuschuß an neuen Ziegeln an einer Stelle zusammen zu decken ist, die noch brauchbaren alten Dachsteine aber wo möglich wieder auf dieselbe Dachseite, auf der sie gelegen haben, zu bringen sind. Dasselbe gilt analog von den Schiefer- und Schindeldächern. Beim Ausbessern, wie beim Um- und Neudecken, ist stets darauf zu halten, daß die Dächer in Verband gedeckt, an den Kehlen, Graden, Walmen, Lucken und Schornsteinen gehörig gesichert und deshalb bei den Ziegeldächern mit den nöthigen Kalksteinen versehen, die Hohl- (Forst-) Steine voll ausgemauert in Kalk gelegt, und wo sie den Stürmen besonders ausgesetzt sind, angenagelt, auch die Ziegel innerhalb des Daches mit Kalkmörtel verstrichen, Schieferdächer aber an den obengedachten Stellen mit Rollenblei, oder wie es sonst zur Konservation der Dächer ortsüblich ist, eingedeckt werden. Ist bei Schieferdächern die darunter befindliche Schalung mangelhaft, so ist diese den Umständen nach ebenfalls auszubessern oder zu erneuern.

Bei Stroh- und Rohrdächern sind einzelne schadhafte Stellen durch Einbindung neuer resp. Stroh- und Rohrschöfe auszubessern. Wenn die Dächer aber schon dünne oder gar schon die Bandstöcke sichtbar werden, so muß eine Umdeckung stattfinden. Die neuen Dächer dürfen durchweg nicht unter 12 bis 14 Zoll Stärke erhalten. Besonders ist sowohl bei alten als neuen Stroh- und Rohrdächern auf eine tüchtige Verförstung und dahin zu sehen, daß sie an den Giebeln mit den nöthigen Bord-, Wind- und Kreuzbrettern oder Latten eingefaßt werden. Eine Befestigung der Dachforst mit sogenannten Windklötzen ist polizeiwidrig und nie zu gestatten.

Bei Dornschen Dächern müssen kleine Schadhaftigkeiten ohne Verzug beseitigt, und muß ihre Oberfläche von Zeit zu Zeit mit warmem Steinkohlentheer überstrichen werden. Sollte im Winter der Schnee sich zu sehr auf den flachen Dächern anhäufen, so daß Nachtheile für die Gebäude daraus entstehen könnten, so muß derselbe mit hölzernen Krücken oder Schaufeln ohne Eisenbeschlag behutsam abgebracht werden.

Blecherne Dachrinnen und dergleichen Hohlkehlen, Abfallröhren, so wie sonstige Blecheindeckungen sind öfters zu reinigen, in den schadhaften Stellen zu verlöthen, oder durch Einlöthung neuer Blechtafeln herzustellen, und wenn der Oelanstrich derselben verwittert, von Neuem anzustreichen, weil sie sonst nur kurze Dauer haben.

Eben so müssen hölzerne Dachrinnen, wo dergleichen noch vorhanden sind, von Zeit zu Zeit bei trockener und warmer Witterung mit einer Mischung von heißgemachtem Theer und Pech angestrichen werden.

Neudeckungs-Verbindlichkeit der Pächter insbesondere.

In Beziehung auf die, nach den in neuerer Zeit geschlossenen Kontrakten feststehende Verbindlichkeit der Pächter, alljährlich mindestens einen bestimmten Theil der Dächer jeder Art neu zu decken, ist bei den

Baurevisionen zu beachten, daß hierbei, auch wenn der Pächter bei der einen oder der anderen Art von Dächern oder bei sämmtlichen Dächern mehr als das minimum geleistet hat, doch niemals von einem ihm bleibend zu Gute gehenden Vorschusse die Rede sein kann, er vielmehr auch in den folgenden Jahren wieder das minimum der Neudeckung oder auch mehr, als dieses, zu leisten hat, wenn der Zustand der Dächer es erfordert.

Wäre der letztere aber so vorzüglich, daß in einem Jahre, oder auch mehrere Jahre hinter einander, verständiger Weise von der Neudeckungs-Verbindlichkeit des Pächters nicht einmal bis auf die Erfüllung des minimi Gebrauch gemacht werden könnte, so ist alsdann zwar einstweilen die Neudeckung von ihm nur so weit zu fordern, als es dem Zustande der Dächer entspricht, dies jedoch stets nur mit dem ausdrücklich hinzuzufügenden Vorbehalte, daß von der Neudeckungs-Verbindlichkeit des Pächters in den folgenden Jahren seiner Pachtzeit auch über das minimum hinaus wieder voller Gebrauch gemacht werden solle, wenn der Zustand der Dächer solches nöthig mache.

Schornsteine.

§. 11. Die Schornsteine innerhalb der Gebäude dürfen niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flachs ꝛc. verpackt, sondern müssen von allen Seiten freigehalten werden. Wenn sie Risse oder andere schadhafte Stellen haben, müssen diese sofort, je nachdem es die Umstände erfordern, mit Mauer- oder Dachsteinstücken in Mörtel sorgfältig verzwickt und respect geputzt oder berappt werden. Dasselbe gilt von den Schornsteinaufsätzen über den Dächern. Sind diese, wie öfters der Fall, verwittert oder in dem Grade mangelhaft, daß ein Verzwicken nicht mehr anwendbar erscheint, so müssen sie von hart gebrannten Ziegeln mit reinem Kalkmörtel von Neuem aufgemauert werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist den hin und wieder noch vorhandenen, aus älterer Zeit herrührenden, auf Holz geschleiften Schornsteinen zu widmen, weil sie leicht zu Feuersgefahr Anlaß geben können. Zeigt sich ihr Zustand durch vermehrte Risse und Versackungen bedenklich, so müssen sie abgebrochen und ohne alle Verbindung mit Holzwerk und ohne Aufsattelungen freistehend, möglichst lothrecht oder bei mehreren Röhren unter Umständen in einem Spitzbogen zusammengewölbt, neu aufgeführt werden.

Häufig befinden sich in den Schornsteinen und Rauchfängen noch sogenannte Fleisch-, Rahmbäume oder Speckhölzer zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren, deren Enden durch die Schorsteinwangen reichen. Da hierdurch leicht Feuersgefahr herbeigeführt werden kann, so müssen diese Hölzer herausgenommen und die Oeffnungen in den Wangen gut vermauert werden, und ist die Anbringung der Fleischbäume in den Rauchfängen und Schornsteinen nur dann zu gestatten, wenn sie nicht in den Wangen vermauert sind, sondern auf vorgekragten Ziegeln oder auf eingemauerten eisernen Haken ruhen, so daß eine Fortpflanzung des Feuers nicht zu fürchten steht, sobald sie in Brand gerathen. Noch angemessener sind eiserne Stangen statt der hölzernen Bäume.

Feuerungsanlagen.

§. 12. Feuerungsanlagen, als: Herde, Kamine, Kesselfeuerungen, Stubenöfen, Backöfen ꝛc. müssen den Regeln der Feuersicherheit entsprechen, und muß sowohl hierauf, als auf deren gehörige Unterhaltung, gesehen werden. Unmittelbar an denselben dürfen sich keine höl-

zerne oder Fachwerkswände, keine Treppen und dergl., eben so über den Thüren der Heizkamine und Vorgelege keine hölzerne Treppen befinden, so wie denn überhaupt alles Holzwerk in angemessener Entfernung davon bleiben muß. Sie müssen von Brandmauern begränzt, die Einheizungen mit eisernen Thüren verschlossen und vor denselben Estriche, Mauersteinpflaster, Fliesenpflaster, oder nach Umständen aufgenagelte Eisenbleche angebracht werden.

Innerer Ausbau ꝛc.

§. 13. Im Innern der Gebäude ist durchweg auf Reinlichkeit und Ordnung, und zur Beförderung derselben überhaupt und in den Wohnhäusern besonders auf das öftere Bessern und Weißen der Wände und Decken in den Fluren, Stuben, Kammern, Küchen ꝛc. zu halten. Namentlich sind in den Familienwohnungen die Wände und Decken bisher häufig sehr beschädigt und beschmutzt angetroffen worden. Dies ist ferner nicht, auch sind in den Ställen keine Spinneweben zu dulden. Letztere vermehren die Feuersgefahr, und geben dem Innern der Gebäude das Gepräge von Unordnung und Sorglosigkeit.

Fortsetzung.

§. 14. Thore, Thüren, Fenster, Läden ꝛc. müssen ihrem Zwecke stets vollkommen entsprechen, genau passend und mit ganz brauchbaren Haken, Hespen, Schlössern, Klinkhaken, Riegeln, Vorreibern ꝛc. versehen sein, schadhafte Theile im Holzwerke und in den Beschlägen aber hergestellt oder nach Umständen erneuert, und in Stelle zerbrochener Scheiben ganze eingesetzt, und wo Thore, Thüren ꝛc. mit Oelfarbe, Steinkohlentheer u. dgl. m. angestrichen sind, muß dieser Anstrich zur Konservation des Holzes von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

Dasselbe gilt beziehungsweise von den Treppen und deren Verschlägen, den Ausbohlungen, Dielungen, Pflasterungen, Estrichen und Windelböden aller Art; nicht minder von den Krippen, Raufen, Trögen, Schlempgruben u. dgl. m.

Bewährungen.

§. 15. Die Bewährungen der Höfe, Gärten, Triften, Koppeln ꝛc. mögen massiv von Steinen, Lehm oder von Holz sein, so darf ihre vollständige und zweckentsprechende Erhaltung nicht außer Acht gelassen werden.

Das Herstellungsbedürfniß bleibt nach den in den früheren Paragraphen für die Gebäude gegebenen Andeutungen zu beurtheilen, wobei nur noch bemerkt wird, daß es bei den hölzernen Bewährungen zu deren längern Dauer beiträgt, wenn die Zaunstiele unterhalb geflammt und mit Lehm umschlagen, allenfalls auch mehrmals heiß getheert werden.

Brunnen.

§. 16. Von großer Wichtigkeit für jede Wirthschaft ist die sorgfältige Instandhaltung der Brunnen, weil Mangel an Wasser in vielfacher Beziehung höchst empfindliche Verluste herbeiführen kann. Deshalb muß auf dieselben besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Die Brunnenschachte oder Kessel, gleichviel von Holz oder Steinen, dürfen in ihren Umfangswänden keine Versackungen, Ausbauchungen oder schadhafte Stellen haben. Zeigen sich solche, so sind zur Vermeidung von Unglücksfällen ohne Verzug geeignete Sicherungsmaßregeln und Reparaturen, oder in sofern dadurch dem Mangel nicht mehr abzuhelfen, gänzliche Erneuerungen anzuordnen.

Von Zeit zu Zeit sind die Brunnen auszuräumen und vom Schlamme

zu reinigen, damit das Zubringen reinen gesunden Quellwassers nicht verhindert werde.

Offene Brunnen müssen mit guten Brustgeländern, Mauern, Umschroten oder Geschlingen ꝛc. von angemessener Höhe versehen, Röhrbrunnen sorgfältig und dauerhaft verdeckt und die Wasserförderungs-Apparate jeglicher Art stets vollständig und in gangbarem Zustande sein.

Steinpflaster auf den Höfen.

§. 17. Die Steinpflaster auf den Höfen müssen stets ohne Unebenheiten und in einem tüchtigen Verbande erhalten, und müssen zu dem Ende alle darin entstehenden Lücken, Löcher, Vertiefungen und Erhöhungen durch Ausfüllung, Ausgleichung und Nachpflasterung sofort wieder beseitigt werden.

Sind die Schadhaftigkeiten zu bedeutend, so muß Erneuerung eintreten, und dabei, sowie bei Anlage ganz neuer Pflasterungen, ist besonders auf eine angemessene Abflachung derselben von den Gebäuden nach den niedrigeren Stellen der Hoflage zu sorgen.

Feuerlöschgeräthe.

§. 18. Auch die Feuerlöschgeräthschaften verdienen besondere Beachtung. Sie müssen stets in der erforderlichen Zahl vorhanden und ihr Zustand muß so sein, daß sie zu jeder Zeit ohne Weiteres, ihrer Bestimmung gemäß, in Gebrauch genommen werden können. Sowohl die fahrbaren, als die tragbaren und Handspritzen, müssen von Zeit zu Zeit probirt, möglichst rein gehalten und vor Beschädigungen und Beschmutzungen geschützt, die ledernen Schläuche von Zeit zu Zeit eingeschmiert, und diese, wie die hanfenen Schläuche, trocken, luftig und so aufgehängt werden, daß sie keine scharfen Biegungen erleiden, wodurch sie leicht Brüche bekommen.

In Spritzenhäusern sind nur solche Gegenstände zu dulden, welche lediglich zu den Feuerlöschgeräthschaften gehören. Auch ihnen darf Reinlichkeit nicht fehlen.

Feuereimer, Leitern und Haken sind an leicht zu erreichenden Orten aufzubewahren.

Brücken ꝛc.

§. 19. Die Brücken erfordern gleichfalls eine fleißige Aufsicht, damit sie immer in fahrbarem Zustande sich befinden. Ihre Länge muß dem darunter stattfindenden Wasserdurchflusse und ihre Breite der Frequenz des Weges entsprechen. Zeigen sich bei massiven Brücken in den Sturmmauern oder in den etwa vorhandenen Flügelmauern, oder in den Ueberdeckungen oder Ueberwölbungen schadhafte oder lose Stellen, so müssen diese sofort durch Verzwickungen und erforderlichen Falls durch Einsetzung neuer Steine reparirt werden; haben dieselben aber bedenkliche Risse, oder sind sie gar schon ausgewichen, so bleibt nur ihre Erneuerung übrig.

Bei hölzernen Brücken werden einzelne verfaulte oder gebrochene Pfähle, Holme, Schälungshölzer, Balken oder Belagsbohlen durch neue von angemessener Stärke und vorzugsweise gutem Holze ersetzt. Helfen dergleichen einzelne Herstellungen nicht mehr, so muß ebenfalls der gänzliche Neubau eintreten.

Auch auf die gute Beschaffenheit und nöthigen Falls auf die rechtzeitige Erneuerung der Sicherheitsgeländer, wo dergleichen nothwendig, ist zu halten, sowie darauf, daß die Brücken gehörig hinterfüllt und ihre Anfahrten zum bequemen Ueberfahren hoch genug sind.

Haben letztere oder die Brücken selbst eine Abpflasterung, so findet darauf das im §. 17. wegen der Steinpflaster auf den Höfen Gesagte im Allgemeinen mit der Maßgabe jedoch Anwendung, daß die Pflaster auf den Brücken und Anfahrten nach den Seiten hin etwas abgewölbt werden müssen, damit Schnee- und Regenwasser abfließen kann.

Was vorstehend von den Brücken gesagt worden, findet auch auf Bollwerke, Schleusen, Archen, Fischhälter, Schafwäschen, Wasserleitungen und ähnliche dergleichen Bauanlagen theils volle, theils wenigstens analoge Anwendung.

Wege und Fahrdämme.

§. 20. Die Straßen, Wege und Fahrdämme müssen in einem zu jeder Jahreszeit möglichst fahrbaren Zustande erhalten, auch Vertiefungen darauf mit Sand oder anderem geeigneten Material (niemals aber mit Faschinen oder Holz) ausgefüllt, und die Geleise zugehalten, eben so muß für gehörigen Wasserabzug gesorgt werden.

Solche Wege, welche lediglich in gewissen Jahreszeiten von dem Wirthe selbst zur Abfuhre der Erzeugnisse von den Vorwerks-Grundstücken gebraucht werden, und nicht zur Kommunikation mit andern Ortschaften oder Etablissements dienen, müssen wenigstens stets in einem ihrem besondern Zwecke entsprechenden Zustande erhalten werden.

Die Bepflanzung der Wege und Fahrdämme mit Bäumen ist sorgfältig zu pflegen, und die entstehenden Lücken müssen durch Wiederanpflanzung guter, gerader und hochstämmiger Bäume in gleich weiter Entfernung und fluchtmäßiger Stellung ergänzt werden.

Hinsichts der Pflasterungen auf den Wegen gilt das §. 19. bei den Brücken Angeführte.

Kanäle und Gräben rc.

§. 21. Kanäle und Gräben an den Wegen, an und in den Gärten, Feldern, Wiesen, Hütungen müssen die ihrem Zwecke entsprechende Breite und Tiefe und nach der Bodenbeschaffenheit angemessene Böschung haben. Je leichter, lockerer oder flüssiger der Boden ist, je mehr Böschung erfordern die Gräben. Sie sind stets rein von Sträuchern, Schilf und sonstigen Gewächsen zu halten, und sobald sie verfallen oder verschlämmen, wieder aufzuräumen, wobei der Auswurf vom Grabenbord zu entfernen und zu planiren ist.

Analog wird auch bei den Fischteichen und Viehtränken rc. verfahren.

Unmittelbar an den Grabenborden dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, wenn in einzelnen Fällen nicht besondere Umstände dafür sprechen.

Deiche.

§. 22. Die zum Schutz der Grundstücke gegen Hochwasser vorhandenen Deiche endlich müssen gleichfalls sorgfältig behandelt und beaufsichtigt werden. Die Kronen und Böschungen derselben sind stets in dem normalmäßigen Zustande zu erhalten, sich vorfindende Löcher, Senkungen und Unebenheiten darin, nachdem die Rasendecke daselbst abgehoben, mit guter, thon- und lehmhaltiger Erde, in dünnen, festzustampfenden Lagen auszugleichen, und die Böschungen demnächst wiederum mit frischem dichten Rasen zu belegen. Nur in Ermangelung des letztern ist das Besäen mit Heusamen zulässig. Der mittlere Theil der Krone ist etwas höher als an den Seiten gegen die Böschungen hin zu halten

und abzuwölben, damit das Schnee- und Regenwasser nicht darauf stehen bleibt.

Die zu verwendende Erde darf weder Holz noch Wurzelwerk, noch Steine, Rasen oder sonstige Körper enthalten, welche ihre feste Verbindung verhindern; sie muß vielmehr ganz rein sein und möglichst außerhalb der Deichlinie in gehöriger Entfernung von derselben entnommen werden.

Unmittelbar am Fuße der Deiche darf weder geackert noch gegraben werden, sowie dieselben gegen Beschädigungen aller Art sorgsam zu schützen sind.

Innere Festigkeit der Deiche und eine dichte Rasendecke auf den Böschungen sind Haupterfordernisse, und deshalb Hecken, Bäume, Sträucher, Dornen, Disteln, Pflanzen mit starken Wurzeln und großen Blättern weder auf, noch unmittelbar am Fuße der Deiche zu dulden, dagegen Weidenstrauch-Pflanzungen vor dem Deichfuße zum Schutze der Deiche gegen Wellenschlag ꝛc. zu befördern. Auch müssen die Deiche von allem Unrath, angeschwemmten Schilf ꝛc. ganz rein gehalten werden, damit der Wachsthum des Grases nicht behindert werde. Nicht minder sind die Gänge und Löcher der Erdmäuse und Maulwürfe ꝛc. aufzugraben, solche wieder zu füllen und festzustampfen. Auf die Vertreibung und Vertilgung dieser Thiere ist nach Kräften hinzuwirken.

Feuerversicherung der Gebäude.

§. 23. Schließlich ist mit der Revision der Gebäude jedesmal auch die Erörterung darüber zu verbinden,

ob dieselben sämmtlich und namentlich auch die neu hinzugekommenen oder doch sonst vor Kurzem neu gebauten und im Neubau begriffenen resp. in den betreffenden Landestheilen bei dem Domainen-Feuerschädenfonds mit einer, den vollen Neubaukosten entsprechenden Summe eingetragen, oder, wo die Einrichtung des Domainen-Feuerschädenfonds nicht besteht, bei einer geeigneten Feuersocietät nach den höchsten zulässigen Sätzen versichert sind?

imgleichen darüber,

ob der Pächter, wenn die Gebäude nicht bei dem Domainen-Feuerschädenfonds eingetragen, sondern bei einer Societät versichert sind, die desfallsigen Beiträge gehörig abgeführt hat?

Deich-Societäts-Verhältniß.

sowie endlich, wenn die Pachtstücke bei einer Deich-, Damm- oder Grabensocietät betheiligt sind, auch darüber,

ob der Pächter die ihm nach seinem Pachtkontrakte gegen eine solche Societät obliegenden Verbindlichkeiten gehörig erfüllt,

und ob auch gegentheils der Societäts-Vorstand für die respektive Unterhaltung und Herstellung der betreffenden Gegenstände, den Statuten gemäß, gesorgt hat?

Berlin, den 7. Mai 1839.

v. Ladenberg.

Min. des K. Hauses, II. Abth. (v. Kamptz Ann. XXIII. 299. — 2. 35.)

C. Von den Bauverpflichtungen bei den Domainen-Dienstwohnungen.

1) Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Februar 1823, nebst dem

durch die Allh. Cab.-Ordre vom 3. Novbr. 1822 genehmigten Regulativ vom 18. Octbr. 1822 wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten bei den Dienstwohnungen der Staatsbeamten excl. der Forstbedienten.

Von dem vom Königl. Geheimen Staatsministerio unter dem 18. Octbr. v. J. entworfenen und von des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre d. d. Verona den 3. Novbr. v. J. genehmigten Regulativ, wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten, wird ein Exemplar (Anl. a.) der Königl. Regierung hierneben mit der Anweisung zugefertigt, in Ihrem Geschäftskreise danach zu verfahren, und mit dem Inhalte desselben sämmtliche Inhaber von Dienstwohnungen, mit Ausschluß der Forstbedienten, in Ansehung deren besondere Bestimmungen erfolgen, bekannt zu machen.

Wegen derjenigen Beamten, welche nach dem §. 5. dieses Regulativs von Beiträgen zu den Kosten der Instandhaltung ihrer Dienstwohnungen ganz oder theilweise befreit bleiben können, werden zuvörderst die Vorschläge der Königl. Regierung erwartet. Mit dem diesfälligen Berichte ist ein vollständiges Verzeichniß aller Beamten, welche im dortigen Bezirk jetzt Dienstwohnungen inne haben, mit Ausschluß derer bei der Verwaltung der indirekten Steuern, unter Angabe des Einkommens eines Jeden und der Bedingungen, unter welchem ihm seine Wohnung eingeräumt ist, einzureichen, und sind diese Verzeichnisse für jedes Ministerial-Ressort, besonders auch für das mitunterzeichnete Finanzministerium, abgesondert über die Beamten der Domainen- und Forst-Verwaltung, einzusenden.

(Anlage a.)

Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Ueber die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den, den Staatsbeamten angewiesenen Dienstwohnungen hat es bisher noch an ausreichenden Grundsätzen gefehlt, indem theils deshalb nur einzelne frühere Verfügungen, besonders für Beamte der Steuerpartie, vorhanden sind, theils aber auch die Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 21. §§. 11. sq. nicht wohl in Anwendung gebracht werden können. Das unterzeichnete Staatsministerium hat daher den Gegenstand einer ausführlichen Erörterung unterworfen und nach geschehener sorgfältiger Erwägung sind mit Allerhöchster Genehmigung folgende Allgemeine Grundsätze festgesetzt worden.

§. 1. Der abziehende Beamte muß die innegehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben desselben, zur Herstellung, oder zum Ersatze der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a) die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen,

b) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren und das Anstreichen derselben,

c) das Ausweißen der innern Wände mit der dazu erforderlichen

Ausbesserung und das Bemalen und Tapeziren der Stuben, Kammern ꝛc.,

d) das Fegen der Schornsteine,

e) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder durch Fahrlässigkeit des Inhabers oder seiner Leute veranlaßt worden, und

f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Kommunal-Bedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlokale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatskassen übernommen werden muß.

g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Naturereignisse und die völlige Wiederherstellung, oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht stattfinden kann.

§. 4. Darf der Inhaber ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine bauliche Veränderung in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5. Wird es von jeder obersten Verwaltungs-Behörde abhängen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienst-Kategorien der Beamten zu bestimmen z. B.

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder ein Theil mit dem Rechte auf Vergütung zu bewirken ist.

Zur ersten Kategorie werden zu rechnen sein, alle Wohnungen für niedrige Offizianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als der Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangen-Anstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienst-Gebäuden, und überhaupt aller solcher Beamten, die nur geringe besoldet sind.

In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Thlr. zu verstehen, doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden.

In allen Wohnungen der hiernach zu bezeichnenden Beamten werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt.

§. 6. Eine besondere Ausnahme erfordern auch die Dienstwohnungen solcher Beamten, deren Stellen mit Repräsentation verbunden sind und zu diesem Ende eine kostbare Einrichtung nothwendig machen. In diesem Falle übernimmt der Staat die Kosten der Malerei und Tapezirung, sowie der sonstigen innern Verzierungen; jedoch müssen jedesmal vorher darüber Anschläge gefertigt und solche zur Revision und Festsetzung eingereicht werden.

Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen diesen Beamten nach §. 2. ebenfalls zur Last.

§. 7. Wenn andere höhere Staatsbeamte, deren Stellen eben nicht mit Repräsentation verbunden sind, ihre Dienst-Quartiere zur anständi-

gen Wohnung einrichten lassen, so geschieht dies zwar jedesmal auf ihre eigene Kosten, indessen wird nachgelassen, daß diejenigen, welche im etwa eintretenden Falle einer frühern unvermutheten Räumung der Wohnung auf Entschädigung für den Aufwand Anspruch machen wollen, zu der bessern Einrichtung unter Einreichung des Anschlages die höhere Genehmigung nachsuchen können.

Erfolgt diese und die Zusicherung auf grundsätzliche Entschädigung, so soll letztere in der Art stattfinden, daß für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen und ihm bei früherem Verlassen der Wohnung ein Ersatz der anschlagsmäßig verwendeten Kosten für die fehlenden Jahre zu Theil wird, so daß, wenn er z. B. das eingerichtete Quartier nur 5 Jahr genutzt, und dasselbe 1000 Thlr. gekostet hat, ihm oder seinen Erben 500 Thlr. zu vergüten sein würden.

Den Ersatz trägt gewöhnlich der Nachfolger in der Dienstwohnung und Ausnahmen oder Bewilligungen aus Staatskassen hängen von Allerhöchster Genehmigung ab.

Wer seine Dienstwohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anständiger einrichten läßt, kann auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 8. Fälle, wo der Staat auch die Kosten des Ameublements trägt, bleiben der besondern Allerhöchsten Genehmigung jedesmal vorbehalten, und versteht es sich von selbst, daß dann dem Staate die angeschafften Meubles gehören, und nach einem zu haltenden Inventario wieder abgeliefert werden müssen.

§. 9. Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der Besoldung abgezogen wird, oder nicht, kann kein verschiedenartiges Verfahren begründen.

§. 10. Auf Beamte, welche in Stelle der Naturalwohnungen Miethsentschädigung erhalten, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Sie haben sich dann ihre Wohnung selbst zu miethen und treten, wie jede Privatperson, in das gewöhnliche Verhältniß des Miethers.

§. 11. Wird aber einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Natural-Benutzung eine Geld-Entschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungsfalle gänzlich weg.

§. 12. Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher nicht mit freier Wohnung angestellt ist, und darauf keinen Anspruch hat, an einen andern Ort versetzt wird, wo er eine solche Wohnung erhält, so ist dafür eine von der vorgesetzten Behörde festzusetzende Miethe entweder baar, oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten, übrigens aber ein solcher Beamter in Absicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 13. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

§. 14. Die obigen Bestimmungen finden auf alle und jede mit Dienstwohnungen versehene Beamten der Civilverwaltung statt.

Berlin, den 18. October 1822.

Geheimes Staats-Ministerium
v. Voß. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum.
v. Klewitz. v. Haake.

(v. Kamptz Ann. Bd. VII. S. 2.)

2) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 18. Januar 1836, an sämmt-

liche Königl. Regierungen, die Uebergabe und bauliche Unterhaltung der Dienstwohnungen der Domainen-Rentbeamten, Amts-Unterbedienten und Forstbeamten betreffend.

Es ereignet sich öfters der Fall, daß die Königl. Regierungen darauf antragen: Kosten für Reparaturen in den Dienstwohnungen der Rentbeamten, Amts-Unterbedienten und Forstbeamten, welche nach Vorschrift des allgemeinen Regulativs vom 18. October 1822, und des Regulativs vom 20. December 1830 in Betreff der Dienstwohnungen der Forstbeamten, von den Wohnungs-Inhabern zu tragen sind, auf die Königl. Baufonds zu übernehmen. Obwohl dergleichen Anträge, wenn sie gehörig motivirt gewesen, ausnahmsweise genehmigt worden sind, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß solche bei einer zweckmäßigen Kontrolle der Dienstwohnungen ganz hätten vermieden werden können. Die Gründe nämlich, aus welchen dergleichen Anträge gemacht werden, sind in der Regel:

a) daß bei dem Uebergange einer Dienstwohnung von einem Beamten an einen andern, von deren Beschaffenheit nicht gehörig Kenntniß genommen worden, daß sich dann später eine unerwartet große Reparaturbedürftigkeit ergiebt, und es in diesem Falle unbillig erscheint, dem zeitigen Wohnungs-Inhaber Kosten aufzubürden, welche — wenigstens zum größeren Theile — eigentlich sein Vorgänger hätte tragen sollen; oder

b) daß die Kosten für solche Instandsetzungen wegen früherer Vernachlässigung der Wohnung so bedeutend ausfallen, daß bei eintretender Pensionirung oder bei dem Tode eines Wohnungs-Inhabers, der Pensionair oder die Erben des Beamten sich außer Stande befinden die Zahlung zu leisten.

In beiden Fällen aber kann der der Staatskasse erwachsende Nachtheil vermieden werden, wenn

zu a. bei jedem Wechsel im Besitze der Dienstwohnung eine ordnungsmäßige Uebergabe stattfindet; und

zu b. darauf geachtet und gehalten wird, daß diejenigen Reparaturen, zu welchen die Wohnungs-Inhaber nach den oben angezogenen Regulativen verpflichtet sind, rechtzeitig geschehen;

daher ich mich in dieser Hinsicht zu folgenden Bestimmungen veranlaßt sehe:

1) Sobald eine Dienstwohnung an einen andern Inhaber übergeht, muß eine förmliche Uebergabe derselben erfolgen, und diese durch einen damit zu beauftragenden Kommissarius in Gemeinschaft mit dem Distrikts-Baubeamten bewirkt werden.

2) Das erstemal, wo eine Dienstwohnung auf die unter Nr. 1 erwähnte Art übergeben wird, ist von derselben durch den Baubeamten ein genaues Inventarium aufzunehmen, welches von dem Wohnungs-Inhaber hinsichts der Anerkennung der Richtigkeit desselben bescheinigt, bei der Regierung aufbewahrt, und den später vorkommenden Uebergaben der nämlichen Wohnung zum Grunde gelegt wird.

3) Bei jeder Uebergabe ist von den Uebergabe-Kommissarien eine von dem abziehenden Beamten oder den Erben des letzten Wohnungs-Inhabers und dem anziehenden Beamten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, und gleich nach erfolgter Uebergabe nebst dem Inventarium an die Königl. Regierung zu befördern,

wobei zugleich der Anschlag des Baubeamten von denjenigen Instandsetzungen mit eingereicht wird, welche etwa auf Kosten des abgehenden Beamten oder der Erben desselben erforderlich sind.

4) Trifft es sich in einzelnen Fällen, daß eine Wohnung nicht gleich wieder bezogen wird, sondern eine Zeit lang unbewohnt bleibt, so findet die Uebergabe in der Art statt, daß der künftige Wohnungs-Inhaber dabei durch einen andern Beamten vertreten wird. Wird die Wohnung demnächst bezogen, so hat der eben erwähnte Beamte der diesfälligen Uebergabe ebenfalls beizuwohnen.

5) Die Königl. Regierung hat bei eigener Vertretung dafür zu sorgen, daß die von dem Baubeamten als nothwendig bezeichneten Instandsetzungen (Nr. 3.) ohne Verzug und in untadelhafter Weise ausgeführt werden.

6) Die vorgesetzten Beamten, namentlich die Forst-Inspektoren, nicht minder die Departementsräthe, sind verpflichtet von dem Zustande der Dienstwohnungen von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, und wenn sie finden, daß solche nicht in einer brauchbaren und dem Anstande entsprechenden Beschaffenheit sind, wegen der erforderlichen Instandsetzung die nöthigen Anträge zu machen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1836. Heft 1. N. 23. S. 39.

3) Cirkular-Rescr. des Königl. Geheimen Staatsministers und Chefs der zweiten Abtheil. des Königl. Hausministerii (Graf zu Stolberg) an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die Unterhaltung der den Domainen-Rentbeamten, außer den Dienstwohnungen, übergebenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, vom 14. Januar 1843.

Das Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. October 1822 (Annal. Jahrg. 1823. S. 3 ff.) enthält keine Bestimmungen, nach welchen die Verpflichtung der Domainen-Rentbeamten bei der Unterhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche außer den Dienstwohnungen übergeben sind, beurtheilt werden kann. Deshalb und weil von einzelnen Königl. Regierungen hierbei bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden ist, finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1) Die Bestimmungen des vorberegten Regulativs vom 18. October 1822 finden nur Anwendung auf die Wohnungen der Rentbeamten und auf die Pferdeställe und Wagenremisen bei denjenigen Stellen, bei welchen den Rentbeamten, außer den Gärten, keine nutzbare Ländereien verpachtet sind.

2) In den Fällen, in welchen die Rentbeamten, außer dem Garten noch nutzbare Ländereien von Aeckern, Wiesen oder Hütungen in Pacht haben, ist von ihnen die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung nach Vorschrift des ad 1. bezogenen Regulativs zu fordern.

In Betreff der übrigen zu den verpachteten Ländereien gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude haben sie

a) alle erforderlich werdenden Reparaturen, welche, jede einzeln genommen, nicht mehr als 10 Thaler kosten, aus eigenen Mitteln zu bewirken, und zu denjenigen Reparaturen, welche mehr kosten, jedesmal einen Beitrag von 10 Thalern zu geben,

b) die Dächer im guten Stande zu erhalten und resp. $\frac{1}{30}$ der Rohr- und Lehmschindel, $\frac{1}{24}$ der Ziegel- und $\frac{1}{20}$ der Strohdächer jährlich neu zu machen.

Zu a. wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß unter den Reparaturen auch die Neufertigung einzelner Theile, als Schlösser, Thüren, Fenster rc. verstanden wird, imgleichen der neue Abputz und neue Anstrich von Wänden, Fenstern, Thüren rc.

Diese Bestimmungen sind bei jeder neuen Anstellung eines Rentbeamten, welchem dergleichen Dienstländereien mit verpachtet werden, demselben zur Anerkennung und Vollziehung vorzulegen, oder in den desfallsigen Kontrakt mit aufzunehmen.

Bestehen gegenwärtig mit Rentbeamten, welchen dergleichen Dienstländereien verpachtet sind, Verträge, in welchen über die Unterhaltung der dazu gehörigen Gebäude keine näheren Bestimmungen enthalten sind, so sind einstweilen bis zum Ablauf dieser Verträge ihre desfallsigen Verpflichtungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Bauverbindlichkeiten der Pächter zu beurtheilen.

In den Fällen aber, in welchen mit den Rentbeamten Verträge über die Verpachtung der Dienstländereien bestehen, welche wegen der Gebäude-Unterhaltung besondere, von den vorstehenden abweichende Bestimmungen enthalten, muß es bis zum Ablauf dieser Verträge natürlich bei den letztern bewenden.

(Ministerialbl. des Innern. Jahrg. 1843. N. 134. S. 110.)

4) Cirkul.-Rescr. des Ministerii des Königl. Hauses (v. Ladenberg) vom 25. August 1838, an sämmtliche Königl. Regierungen, die amtliche Kontrole über die vorhandenen Domainen- und Forstgebäude betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf den Grund eines Beschlusses des Königl. Staatsministerii vom 13. Mai d. J. angewiesen, eine Nachweisung und Beschreibung von sämmtlichen von Ihr ressortirenden, in oder bei Städten belegenen Domainen- und Forstgebäuden, welche zu Dienst-Etablissements oder Wohngebäuden miethsweise benutzt werden, oder unentgeldlich auf gewisse Zeit an andere überlassen sind, aufzustellen, und dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz einzureichen; demselben auch von den neu hinzukommenden Dienstgebäuden dieser Art ebenfalls Anzeige zu machen, und ihm von jeder beabsichtigten Veräußerung eines vorhandenen oder der Anschaffung eines neuen Königl. Gebäudes in oder bei Städten vorher Nachricht zu geben, damit seinerseits geprüft und beurtheilt werde, ob ersteren Falls, nicht zu Gunsten anderer Behörden über das Gebäude zu disponiren und von dem Verkaufe abzustehen sei, und andern Falls, ob dem Bedürfnisse nicht etwa aus den vorhandenen Gebäuden abgeholfen werden könne.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1838. Heft 3. N. 35. S. 571.

Cap. 4. Vorschriften, betreffend die Verdingung der Domainen-Bauten.

Ueber die Frage: in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei Domainen-Gebäude-Bau-Entreprisen von deren öffentlichen Ausbietung zu abstrahiren sei? sind folgende Bestimmungen ergangen.

1) Rescript des Ministerii des Königl. Hauses, (v. Ladenberg) vom 9. Februar 1836, an die Königl. Regierung zu Bromberg, in wiefern bei Domainen- und Forst-Gebäude-Bau-Entreprisen von deren öffentlichen Ausbietung abzustehen sei.

Die Königl. Regierung beauftrage ich, bei Domainenbauten die Vorschrift des §. 19. der Instruktion der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Decbr. 1824, nach Maaßgabe der abschriftlich beiliegenden, an die Regierung zu Königsberg erlassenen Verfügung vom 30. April v. J. gehörig zu beachten.

Anl. a.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat mir den Beschluß der Königl. Regierung vom 14. Januar 1831 über das Verfahren bei Austhuung von Bau-Entreprisen, in Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 19. der Instruktion der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. December 1824 (Jahrg. 1825, 1. Heft, S. 11) mitgetheilt.

Ich bin mit der Königl. Regierung darin einverstanden, daß bei Domainenbauten, zu welchen den Pächtern bedeutende Leistungen, namentlich die Baufuhren und Handdienste obliegen, die Ueberlassung der Entreprise an den Mindestfordernden nach öffentlicher Ausbietung, in diesen Leistungen der Pächter Schwierigkeiten findet, welche einem praktischen Erfolge dieser Maaßregel in den Weg treten, daß daher bei den Domainenbauten dieser Art, von der Regel der öffentlichen Ausbietung der Entreprise abgestanden, und sie, was ich Ihr überlasse, nur da angewendet werde, wo besondere Verhältnisse es gestatten.

Anders ist es mit denjenigen Bauten, zu welchen den Pächtern, und mit den Forstbauten, zu welchen den Nutznießern der Gebäude keine derartigen Leistungen obliegen.

Bei diesen muß die Versteigerung der Entreprise die Regel bleiben, doch überlasse ich der Königl. Regierung, im Falle besonderer dafür sprechender, von Ihr zur Rechnung näher nachzuweisender Verhältnisse, Ausnahmen zu machen.

Hiernach hat die Königl. Regierung für die Folge zu verfahren.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1836. Heft 1. N. 27. S. 44.

2) Cirk.-Rescr. desselben Ministerii (Gr. zu Stolberg) vom 25. Septbr. 1843, an sämmtl. Königl. Regierungen diesseits der Weser, excl. derjenigen zu Stralsund.

Zufolge der Bestimmungen im §. 13. der Instruktion zur Geschäftsführung der Reg. vom 23. Octbr. 1817 und im §. 19. der Instrukt. für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Decbr. 1824 müssen zur Herbeiführung möglicher Ersparung bekanntlich auch bei Domainenbauen, deren Kosten ganz oder doch hauptsächlich aus der Königl. Kasse bestritten werden, in der Regel, wo solches anwendbar ist und nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen, wenn die Baue auf Rechnung ausgeführt werden, die Materialien, Fuhren, einzelne Handwerker-Arbeiten, Erdarbeiten 2c. im Wege der Minus-Licitation beschafft, und wenn sie einem Entrepreneur zur Ausführung übergeben werden, im Ganzen an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Abgesehen davon, daß es in einzelnen Gegenden an Conkurrenz qualifizirter und hinreichend bemittelter Bewerber fehlt, denen nach der Beschaffenheit des Baues die Ausführung mit Sicherheit übertragen werden könnte, und daß es daher aus diesem Grunde schon oft unvermeid-

lich wird, Ausnahmen eintreten zu lassen, ist es indessen, so viel die Baue auf den verpachteten Domainen betrifft, bereits anerkannt, daß in allen Fällen, in welchen die Pächter, zufolge der neueren Pachtbedingungen, zu denselben erhebliche Beiträge oder auch nur die Fuhren unentgeldlich zu leisten haben, die Ausführung durch einen Dritten wegen der Collisionen, welche sie zwischen ihm und dem Pächter und wegen der Störungen, welche sie für den Letzteren herbeiführt, im Allgemeinen nicht rathsam erscheine.

Hiermit bin ich um so mehr einverstanden, als bei den meisten Bauen der Art die Pächter ohnehin in Beziehung auf den künftigen Gebrauch und auf die ihnen obliegende Unterhaltung der Gebäude, schon ihres eigenen Interesses wegen, auf eine möglichst solide Ausführung Bedacht nehmen werden. Die Königl. Regierung mag daher auch über die Ausführung solcher Baue, wozu die Pächter größere Beiträge oder auch nur die Fuhren unentgeldlich zu leisten haben, ferner mit ihnen ohne Anfrage aus freier Hand abschließen und hat bei denselben die Regel der Austhuung an den Mindestfordernden nur dann unbedingt festzuhalten, wenn etwa der verpflichtete Pächter selbst die Entreprise ablehnt, oder wenn er nach den mit ihm bereits gemachten Erfahrungen oder sonst in seiner Persönlichkeit oder in seiner Vermögenslage nicht hinreichende Garantie für die anschlagsmäßige solide Ausführung darbietet.

Dabei will ich in den Fällen, wo hiernach mit den Pächtern über die Bau-Entreprisen aus freier Hand kontrahirt wird, die Königl. Regierung auch durch die früher erfolgte und demnächst theilweise zurückgenommene, theilweise modificirte Anordnung wegen Ermäßigung der anschlagsmäßigen Kosten durch einen gewissen Prozent-Abzug nicht weiter beschränken.

Indessen sind die Pächter oft, besonders bei großen Bauen, oder wenn mehrere Baue gleichzeitig oder bald hintereinander ausgeführt werden, im Stande, durch mancherlei Combinationen erhebliche Ersparungen zu machen, welche sich durch die einzelnen Positionen in den Kostenanschlägen auch bei der sorgfältigsten Fertigung und Revision derselben nicht aufgreifen lassen. Ich setze daher voraus, daß die Königl. Regierung auch Ihrerseits die Resultate der Kostenanschläge, wie sie bei vollständiger Berücksichtigung der kontraktlichen Verpflichtungen der Pächter zu stehen kommen, keineswegs unbedingt als die jedesmal in die Entreprise-Kontrakte aufzunehmenden Summen betrachten, sondern vor Abschluß der Kontrakte jedesmal pflichtmäßig erwägen wird, ob und welche Ermäßigung jene Resultate erleiden können, und ich will bei Bauen, wenn die Kostenanschläge instruktionsmäßig zur Super-Revision einzureichen sind, hierüber jedesmal bei Einreichung der Anschläge die gutachtliche Aeußerung der Königl. Regierung erwarten.

Bei Instandsetzungsbauen auf Domainen, welche bisher noch nicht unter den härteren Baubedingungen verpachtet waren und zu deren Ausführung den neuen Pächtern noch eine gewisse Beihülfe bewilligt wird, bleibt die Bestimmung der letztern natürlich nach wie vor meiner jedesmaligen Festsetzung auf die desfallsigen Vorschläge der Königl. Regierung vorbehalten. Eben so bleibt, wenn in Beziehung auf die bessere Benutzung der Grundstücke neue, bisher noch nicht gewesene Gebäude erbaut, oder schon vorhandene Gebäude erweitert oder besser eingerichtet werden, ohne daß dem Fiskus dazu eine kontraktmäßige Verbindlichkeit obliegt, für jeden einzelnen Fall mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedingungen und auf die etwa vom Pächter übernommene

Verzinsung des Bau-Kapitals die diesseitige Bestimmung des letzteren vorbehalten.

(Acta gen. des K. Min. des K. H., Abth. II. Nr. 14,896.)

Cap. 5. Verordnungen, betreffend die Ausführung der Domainenbauten.

1) Cirkular-Rescript des Königl. Hausministerii (v. Ladenberg) vom 17. Novbr. 1839, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der westphälischen und rheinischen, die Beschleunigung der Retablissements-Bauten auf verpachteten Königl. Domainen betreffend.

Zur Abwendung der von einem Domainenbeamten kürzlich in Anspruch genommenen Verantwortlichkeit, welche dem Domainen-Fiskus gegen seine Pächter, nach der in den §§. 524. und 525. Tit. 21. Th. I. des Allgem. Landrechts enthaltenen Bestimmung, bei etwaniger Verzögerung der in Folge eines Brandes nothwendigen Retablissements-Bauten obliegt, ist stets die ganz besondere Beschleunigung der letztern erforderlich.

Indem ich der Königl. Regierung diese Beschleunigung hiermit zur Pflicht mache, weise ich dieselbe zugleich an, in solchen Fällen ganz besonders auch bei der Wahl der Bau-Entrepreneurs und Abfassung der auf solide Ausführung innerhalb möglichst kurzer Frist zu richtenden Entreprise-Kontrakte, mit Umsicht und Vorsicht zu verfahren.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1838. Heft 4. N. 26. S. 798.

2) Cirkular-Rescript des Ministeriums des Königl. Hauses (Wolfart) vom 23. Juni 1837, an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, die Anwendung der Dorn'schen Bedachungs-Methode bei Domainenbauten betreffend.

Um den Verlegenheiten und Nachtheilen vorzubeugen, welche dem Fiskus daraus erwachsen können, wenn da, wo die Bedachung der Gebäude auf den Domainen nach der Dorn'schen Methode zur Anwendung kommt und die Pächter nach den ihren Verträgen zum Grunde liegenden Bedingungen auch zur Unterhaltung anderweit zu konstruirender Dächer nicht besonders verpflichtet worden sind, die Pächter sich weigern, solche zu übernehmen, finde ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß wenn bei Neubauen ꝛc. auf den Domainen die Wahl der Dorn'schen Bedachung für zweckmäßig erachtet wird, jedesmal vor der Einleitung des Baues darüber mit dem Pächter ein Arrangement getroffen werde, wozu bei der gewünschten Ausführung des Baues der Abschluß des Entreprise-Vertrages oder eine sonstige günstige Gelegenheit zu benutzen ist, in dem Falle aber, daß der Pächter sich nicht einverstanden erklärt, seine vertragsmäßigen Bauverbindlichkeiten auf die Dorn'schen Dächer nach Maaßgabe der von mir unterm 23. April d. J. genehmigten neuen allgemeinen Pachtbedingungen, Anwendung finden zu lassen,

einstweilen von der Anlage der Dorn'schen Dächer ganz abgestanden werde.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1837. Heft 2. N. 31. S. 314.

3) Rescript des Königl. Ministerii des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten (v. Koenen), vom 20. Juni 1838 an die Königl. Regierung zu Marienwerder und Bromberg.

Bei den ungünstigen Resultaten der seit mehreren Jahren von dem Gutsbesitzer Schwarz in Münsterwalde angestellten Versuche über die Sicherung der Strohdächer wider Entzündungen durch Flugfeuer, hat die Königl. Regierung, wie ihr auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedert wird, von jener Methode bei den Gebäuden des diesseitigen Ressorts keine Anwendung machen zu lassen. Eben so wenig findet das Min. angemessen, an derartigen Gebäuden die Methode mit dem mit Hechsel gemischten Lehm zu versuchen, indem auch hiervon schwerlich ein günstiger Erfolg zu erwarten steht.

Dagegen wird der Königl. Regierung empfohlen, in geeigneten Fällen, namentlich beim Bau von Scheunen, Holzschuppen, Spritzenhäusern, Schweine- und Federvieh-Ställen rc., bei welchen es auf Beschaffung besonderer Bodenräume weiter nicht ankommt, die bekannte Dorn'sche Dachdeckungsmethode, die von viel größerer Wichtigkeit erscheint, versuchsweise besonders da zur Ausführung bringen zu lassen, wo die Distrikts-Baubeamten sowohl, als die Nutznießer der Gebäude sich vornehmlich dafür interessiren, und eine gute und dauerhafte Ausführung, so daß die Dächer ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, zu erwarten steht.

Min. des K. Hauses. Gen.-Verw. für Domainen u. Forsten.
v. Koenen.

An die K. Reg. zu Marienwerder.

Abschrift hiervon an die K. Reg. zu Bromberg, unter Beifügung einer Abschrift des Berichts der K. Reg. zu Marienwerder vom 24. v. M. (Anl. a.) zur gleichmäßigen Beachtung, in Verfolg des Erlasses v. 27. März d. J.

Berlin, den 20. Juni 1838.

Min. des K. Hauses. Gen.-Verw. für Domainen u. Forsten.
v. Koenen.

Anl. a.

Ew. Exc. zeigen wir mit Bezugnahme auf unsere Berichte v. 16. Januar 1835 und 14. Juli 1836 ganz gehorsamst an, daß die seit mehreren Jahren vom Gutsbesitzer Schwarz in Münsterwalde mit vieler Umsicht und Sorgfalt angestellten Versuche, über die Sicherung der Strohdächer wider Entzündungen durch Flugfeuer, den Erwartungen nicht entsprochen haben.

Die ersten Versuche geschahen nach der Pugmarin'schen Methode und zwar:

1) im Jahre 1830 auf der östlichen Dachseite eines 56 Fuß langen Schaafstalles.
2) im Jahre 1831 auf der westlichen Dachseite eines 185 Fuß langen Pferde- und Viehstalles, und
3) im Jahre 1834 auf der nördlichen Dachseite einer 323 Fuß langen Scheune. Diese Dachflächen waren in ihrer ganzen Ausdehnung mit einem verschiedentlich gemischten Lehmüberzuge bedeckt worden, und schienen anfänglich dem Zwecke zu entsprechen, doch gingen die davon gehegten Erwartungen später nicht in Er-

füllung, indem besonders jedesmal bald nach dem Abgange eines Winters eine Destruktion des aufgetragenen Lehmüberzuges sich ergab, in deren Gefolge derselbe durch Regengüsse nach und nach ganz aufgelöst und abgeschwemmt wurde.

Bei einer am 16. d. M. zur Stelle gehaltenen Untersuchung hat sich ergeben, daß von dem im J. 1830 und 1831 aufgebrachten Lehmauftrage fast keine Spur mehr vorhanden war, und wurde nur bemerkt, daß statt des Lehmübertrages v. J. 1831 ein Moosüberzug das Dach bedeckt hatte.

Am besten hat sich der im J. 1834 auf die Nordseite der Scheune gebrachte Auftrag erhalten, jedoch auch nur dadurch, daß sich darauf eine zusammenhängende, einen halben Zoll starke Moosdecke gebildet hat.

Wie lange diese Dachfläche dicht halten werde, muß noch die Zeit lehren, wiewohl es bekannt ist, daß Strohdächer, auf welche eine zusammenhängende Moosdecke sich ausgebreitet hat, verhältnißmäßig lange dauern.

Es ergiebt sich hieraus, und der Gutsbesitzer Schwarz ist auch der Meinung, daß die Pugmarin'sche Methode zur Sicherung der Strohdächer wider Flugfeuer den davon gehegten Erwartungen in Ansehung der Dauer nicht entspreche, und daß es nicht der Mühe lohnen werde, weitere Versuche damit anzustellen, da alle verschiedene Mischungen des Dachüberzuges beinahe gleiche ungünstige Resultate geliefert haben. Dagegen scheint die Henke'sche Dachdeckungs-Methode, wonach der mit Hechsel gemischte Lehm in das Innere des Strohdachs kommt, den Erwartungen besser zu entsprechen, und haben zwei von dem rc. Schwarz im vorigen Jahre gemachte Versuche sich bis jetzt gut bewährt.

Da es jedoch im Wesentlichen auf die Dauer der nach dieser, so wie nach einer jeden andern Methode gemachten Dachdeckung ankommt, so wird die Zweckmäßigkeit derselben erst nach dem Verlaufe einiger Jahre mit Sicherheit beurtheilt werden können, und behalten wir uns daher vor, zu seiner Zeit hierüber ferner zu berichten.

Marienwerder, den 24. Mai 1838.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

An

den K. Geh. Staatsmin. Herrn v. Ladenberg Exc. in Berlin.

(A. XXII. 572. — 3. 36.)

Abschnitt 4. Ueber die Feuer-Versicherung der Domainen-Gebäude.

Um die Königl. Domainen-Gebäude vor dem durch Feuersgefahr etwa möglichen Schaden zu sichern, sind für die Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und Sachsen und die Mark Brandenburg besondere Domainen-Feuerschäden-Fonds etablirt und nur bei der Provinz Posen allein ist es den Domainenpächtern gestattet, daß die Königl. Domainen-Gebäude sich an die im Jahre 1836 neu gebildete Provinzial-Feuer-Societät anschließen dürfen.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg vom 15. Juni 1836, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, den Beitritt der Königl. Domainen-Gebäude zur Provinzial-Feuer-Societät betreffend.

In Verfolg unserer Verfügung vom 13. Mai d. J. eröffnen wir dem Königl. Landrathsamte, daß das Ministerium des Königl. Hauses durch das Rescript vom 4. d. M. es genehmigt hat, daß die Königl. Domainen-Gebäude sich an die neu zu bildende Feuer-Societät des Großherzogthums Posen anschließen dürfen.

v. Kamptz Ann. Jahrg. 1836. Heft 3. N. 138. S. 687.

Der Bildung dieser Domainen-Feuerschäden-Fonds für sämmtliche oben genannte 5 Provinzen ist das ursprünglich für die Mark Brandenburg erlassene Regulativ des Königl. Finanz-Ministerii vom 28. April 1826 zum Grunde gelegt worden und solches mit einigen wenigen Modifikationen noch bis heute gültig. Wir theilen daher dasselbe hier nachstehend mit.

Regulativ des Königl. Finanzministerii (v. Motz) vom 28. April 1826, wegen des Ausscheidens der Domainen-Gebäude in den Regierungs-Bezirken Potsdam und Frankfurt a. d. O. aus den bestehenden Feuer-Societäten, und wegen der Einrichtung eines beson-

deren Fonds zur Herstellung der Feuerschäden in den Domainen dieser Regierungs-Bezirke.

Die bisherige Versicherung der Domainen-Gebäude in den Regierungs-Bezirken Potsdam und Frankfurt a. d. O. bei den bestehenden Feuer-Societäten, hat den doppelten Nachtheil mit sich geführt, daß einer Seits unverhältnißmäßig hohe Beiträge haben aufgebracht werden müssen, anderer Seits aber doch die Herstellung der abgebrannten Gebäude nicht ohne Zuschuß aus Staatskassen hat bewirkt werden können.

Die Bestimmungen der im verflossenen Jahre bestätigten neuen Land-Feuer-Societäts-Reglements für die Kur- und Neumark lassen wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der Domainen, besonders in Beziehung auf die Lage und Beschaffenheit ihrer Gebäude, in dieser Hinsicht keine wesentliche Aenderung erwarten und es ist daher, nach vorheriger Vernehmung der dabei betheiligten Domainenpächter, beschlossen, mit den Domainen-Gebäuden beider Regierungs-Bezirke aus den Feuer-Societäten ganz auszuscheiden und wegen Aufbringung der zur Herstellung der Feuerschäden an denselben erforderlichen Kosten nachstehende Einrichtung zu treffen, welche vom 1. Mai d. J. Mittags 12 Uhr ab, ihren Anfang nimmt.

§. 1. Es werden die Domainen-Zeitpächter in beiden Regierungs-Bezirken, welche kontraktmäßig verpflichtet sind, zur Deckung der Feuerschäden an den Gebäuden auf den ihnen verpachteten Gütern und Grundstücken einer bestehenden Feuer-Societät beizutreten und die Beiträge zu derselben zu leisten, von dieser Verpflichtung unter der Bedingung entbunden, daß sie dagegen für die Dauer ihrer Kontrakte die zur Herstellung abgebrannter Domainen-Gebäude in diesen Regierungs-Bezirken und zur Deckung sonstiger Feuerschäden an den Domainen-Gebäuden derselben erforderlichen Kosten, so wie die sonst unvermeidlichen Nebenkosten, zu einem bei den Instituten- und Communal-Kassen beider Regierungen einzurichtenden:

„Domainen-Feuerschäden-Fonds"

nach den weitern Bestimmungen dieses Regulativs gemeinschaftlich aufzubringen haben und sollen hiezu auch bei Abschließung neuer Pachtkontrakte die künftigen Domainenpächter in beiden Regierungs-Bezirken verpflichtet werden.

§. 2. Den Domainenpächtern schließen sich auch die Verwaltungen der zu Remonte-Depots eingeräumten Domainen in der Provinz rücksichtlich der auf denselben befindlichen Gebäude, so wie die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. selbst wegen der in Selbst-Verwaltung des Staats befindlichen oder etwa in der Folge dazu zurückzunehmenden Gebäude, welche aus den Domainen-Bau-Fonds unterhalten werden, dergestalt an, daß sie zu dem hienach zu bildenden Domainen-Feuerschäden-Fonds nach gleichen Grundsätzen, wie die Pächter, beizutragen, dagegen aber auch die Deckung der sie treffenden Brandschäden aus diesem Fonds zu erwarten haben.

Auch stehet den Theilnehmern ihrer Seits gegen den gleichmäßigen Anschluß anderer Staatsbehörden wegen der unter ihrer Verwaltung stehenden Güter und Etablissements außerhalb der Städte kein Widerspruch zu.

Ausgeschlossen hievon bleiben jedoch die Königl. Schlösser, sofern sie nicht bloß Amts-, Wohn- oder Rentei-Gebäude darstellen.

§. 3. Zur Feststellung der Kosten, welche, wenn ein Gebäude ganz abbrennt, oder doch bei Gelegenheit des Brandes dergestalt zerstört wird, daß es neu gebaut werden muß, zur Herstellung desselben aus dem Feuer-

schäden-Fonds zu gewähren sind, ist die Aufnahme richtiger Taxen von dem vollen Neubau-Werthe sämmtlicher bei dieser Einrichtung betheiligten Gebäude, in ihrem jetzigen Umfange und in ihrer jetzigen Einrichtung und Bauart, einschließlich des Bauholzes und der Fuhren, durch die Districts-Bau-Beamten und andere von der Regierung geeignet befundene Bauverständige in der Art angeordnet worden, daß jeder Neubau-Werth danach von jedem Gebäude in einer runden Summe, welche mit 25 theilbar ist, festgestellt wird, und soll auf gleiche Weise auch in der Folge der volle Neubau-Werth von denjenigen Gebäuden festgestellt werden, welche nach den obigen Bestimmungen etwa späterhin noch dieser Einrichtung angeschlossen oder auf den schon jetzt theilnehmenden Vorwerken oder sonstigen Etablissements neu errichtet werden.

§. 4. Die Aufbringung der Beiträge zu dem Feuerschäden-Fonds, welche zur Zahlung der Retablissements-Kosten und der sonstigen Nebenkosten erfordert werden, geschiehet ebenfalls nach diesem Neubau-Werthe der Gebäude und zwar mit Unterscheidung folgender zwei Klassen, nämlich:

der 1sten Klasse, wohin jedoch nur diejenigen Gebäude, welche ganz massiv und zugleich auch mit Steindach versehen sind, und zwar auch nur in sofern gerechnet werden, als darin kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, und

der 2ten Klasse, zu welcher alle übrigen Gebäude gehören, ihre Bestimmung und bauliche Beschaffenheit sei, welche sie wolle, namentlich also auch ganz massive Gebäude, welche nicht zugleich mit Steindach versehen sind, imgleichen solche ganz massive und mit Steindach versehene Gebäude, in welchen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, als z. B. Schmieden, Ziegeleien, Kalköfen, Wind- und Wassermühlen aller Art, Oel- und Lohmühlen, Brau- und Brennereien, und solche Gebäude, in welchen Maschinerien befindlich sind, deren Betrieb durch Dampf geschieht.

§. 5. Auf den Grund vorgedachter Taxen (§. 3) wird von den betreffenden Beamten, Domainenpächtern und sonstigen Verwaltern für jedes einzelne Vorwerk oder Etablissement nach dem beigefügten Schema ein besonderes Kataster in duplo angefertiget, in welches sie den festgestellten Neubau-Werth von jedem einzelnen Gebäude, mit Beachtung des angegebenen Klassen-Unterschieds, eintragen, und die Resultate dieser Special-Kataster haben sie wieder für jedes Amt oder jede Generalpacht oder sonstige Verwaltung, zu welcher mehrere Etablissements gehören, in einer, nach dem gleichfalls beigefügten Schema in duplo zu fertigenden, Recapitulation zusammen zu stellen.

Diese Recapitulationen sowohl, als die Special-Kataster, reichen sie in beiden Exemplaren, wenn solche zuvor von ihnen und von den etwa betheiligten, den Aemtern und Generalpächtern untergeordneten, Einzelpächtern vollzogen sind, unter Beifügung der Taxen bei derjenigen Regierung ein, zu deren Bezirk sie gehören.

§. 6. Die Regierung unterzieht sich hierauf zunächst, sofern solche nicht etwa schon vorangegangen, der Revision und beziehungsweise der Berichtigung der beigefügten Taxen und berichtiget, den Umständen nach, in Folge dessen auch die Spezial-Kataster und Recapitulationen, welcher Berichtigung sich die Betheiligten unterwerfen müssen.

Die Resultate der revidirten und berichtigten Kataster aber trägt sie sodann in ein von ihr für den ganzen Bezirk zu führendes Lagerbuch ein, versiehet die Recapitulationen und Special-Kataster mit der Bescheinigung über diese Eintragung und fertiget von den so bescheinigten Recapitulationen und Katastern das eine Exemplar den Einsendern zur

Aufbewahrung wieder zu, während sie das andere nebst den Taxen, zum Belag des Lagerbuchs und zum weiteren Gebrauch, zurückbehält.

§. 7. Die Haupt-Resultate der Lagerbücher beider Regierungen werden nach der weiter unten folgenden Bestimmung bei der Regierung in Potsdam zusammengestellt und bildet die sich danach ergebende Haupt-Summe des vollen Neubau-Werths sämmtlicher eingetragener Gebäude von jeder Klasse und von beiden Klassen zusammen denjenigen Betrag, nach welchem die Beiträge zu den zum Feuerschäden-Fonds aufzubringenden Summen repartirt werden.

Dabei wird jedoch in Hinsicht der beiden Klassen von Gebäuden (§. 4.) in der Art verfahren, daß bei gleichem Betrage des eingetragenen wirklichen Werths beider Klassen für die Gebäude 1ster Klasse nur zwei Drittheile dessen, was für die Gebäude 2ter Klasse aufzubringen ist, entrichtet wird. In der Berechnung wird dies am bequemsten so bewerkstelligt, daß die Kataster-Taxen der 1sten Klasse fest stehen bleiben, den Kataster-Taxen der 2ten Klasse aber jedesmal die Hälfte zugesetzt und so eine fingirte Taxe gebildet wird; demnächst werden jene festen und diese fingirten Taxen summirt und von dem Ganzen gleichmäßig, d. h. nach gleichen Procenten, angelegt. Ein Gebäude der 2ten Klasse, welches mit 1000 Thlr. im Kataster steht, wird Behufs der Repartition zu 1500 Thlr. angenommen, von diesen 1500 Thlrn. werden aber nur dieselben Procente beigetragen, wie von den Gebäuden der 1sten Klasse.

§. 8. Die Kataster, welche hiernach (§. 5. und §. 6.) für das erste, vom 1. Mai Mittags 12 Uhr 1826 bis dahin 1827 laufende Rechnungsjahr eingereicht und in die Lagerbücher übertragen werden, gelten nicht allein für dieses erste Jahr, sondern bleiben auch für die Folge so lange und in soweit gültig, als nicht in den nachfolgend bestimmten Fällen und bis zu dem nachfolgend bestimmten Termin gehörig justificirte abgeänderte Kataster oder Nachtrags-Kataster eingereicht und angenommen werden.

§. 9. Die Einreichung und Annahme von dergleichen abgeänderten oder Nachtrags-Katastern und die Nachtragung derselben in die Lagerbücher darf aber in folgenden Fällen statt finden:

1) wenn auf den betheiligten Vorwerken oder andern Etablissements neue jetzt noch nicht vorhandene Gebäude errichtet werden, oder schon vorhandene nicht zum Kataster gebrachte Gebäude nachträglich katastrirt werden sollen;
2) wenn schon vorhandene und katastrirte Gebäude
   a) entweder ganz eingehen oder doch theilweise abgebrochen oder
   b) durch Neubauten oder Haupt-Reparaturen in ihrem Umfange, ihrer Einrichtung und Bauart dergestalt, daß auch der künftige Neubau-Werth sich anders stellt, verändert werden;
3) wenn bei den, den Katastern zum Grunde liegenden, Taxen von dem Neubau-Werthe der Gebäude nachträglich wesentliche Mängel oder Unrichtigkeiten bemerkt werden.

Diese abgeänderte oder Nachtrags-Kataster müssen, um für das nächstfolgende Rechnungs-Jahr Gültigkeit zu erhalten und in das Lagerbuch nachgetragen zu werden, mit den nöthigen Taxen und sonstigen Bescheinigungen versehen, jedesmal spätestens bis zum 1. Februar bei der betreffenden Regierung eingereicht werden.

§. 10. Der Anschluß neuer Theilnehmer an diese Einrichtung, so weit solcher nach den Bestimmungen (§. 2.) überhaupt zu gestatten ist, findet in der Regel nur zum Anfange eines Rechnungs-Jahres in der Art statt, daß die Einreichung der Kataster und Taxen spätestens zwei Monate vorher erfolgen muß.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt jedoch dann ein, wenn bisher bei einer andern Societät versicherte Gebäude dieser Societät bis zu einem mit dem Anfange des Rechnungs-Jahres (1. Mai Mittags 12 Uhr) nicht in Uebereinstimmung stehenden Termin verhaftet sind.

Dergleichen Gebäude können auch im Laufe des Rechnungs-Jahres dergestalt aufgenommen werden, daß von denselben in demjenigen Jahre, in welchem sie beitreten, der fixirte Beitrag (§. 20.) nur nach Verhältniß der Zeit ihres Beitritts erlegt wird, die übrigen Beiträge aber nur für die seit ihrem Eintritt entstandenen Feuerschäden auf sie mit repartirt werden.

§. 11. Die Ausscheidung aus dem Verbande tritt nur für solche Gebäude ein, welche veräußert werden. Diese scheiden mit Ablauf desjenigen Rechnungs-Jahres, in welchem sie in den Privatbesitz übergehen, von aller Theilnahme an dem Domainen-Feuerschäden-Fonds von selbst aus, bis zum Ablaufe dieses Rechnungs-Jahres wird aber die betreffende Verwaltungs-Behörde für selbige noch als berechtigte und verpflichtete Theilnehmerin betrachtet.

§. 12. Sobald sich auf einem hienach an dem Domainen-Feuerschäden-Fonds Theil nehmenden Vorwerke oder sonstigen Etablissement ein Brandschaden ereignet, ist dem Distrikts-Bau-Beamten sofort davon Anzeige zu machen, welcher den Schaden, mit Zuziehung des Pächters oder Inhabers und mit Zuziehung zweier von diesem zu wählender benachbarter Domainenpächter, zu untersuchen und den Befund zu Protokoll zu nehmen hat.

Gehört das Vorwerk oder Etablissement zu einem Complex mehrerer Güter oder Etablissements, deren Kataster in eine Rekapitulation zusammen getragen sind, so hat der Inhaber seine Anzeige zunächst an denjenigen Beamten, Pächter oder Verwalter zu richten, bei welchem die Rekapitulation zusammengestellt ist, und ist es dann Sache des letzteren, den Bau-Beamten zu requiriren, welcher ihn bei der Untersuchung ebenfalls zuzuziehen hat.

§. 13 Ist ein katastrirtes Gebäude ganz abgebrannt oder doch durch den Brand selbst oder durch die zur Verhütung der weiteren Ausbreitung des Feuers ergriffenen Maßregeln dergestalt zerstört oder beschädiget, daß es neu gebaut werden muß, so wird zur Wiederherstellung der volle katastrirte Neubau-Werth desselben aus dem Domainen-Feuerschäden-Fonds gewährt.

Indessen werden davon die noch Werth habenden Materialien des alten Gebäudes, nach der von dem Bau-Beamten mit Zuziehung der beiden Theilnehmer zu bewirkenden Abschätzung in Abzug gebracht.

§. 14. Ist dagegen die Beschädigung eines katastrirten Gebäudes durch den Brand oder durch die bei Gelegenheit desselben zur Verhütung größeren Schadens ergriffenen Maßregeln nur von der Art, daß dasselbe durch Reparatur noch hergestellt werden kann; so werden auch nur die Kosten dieser Reparatur, einschließlich des Holzes und der Fuhren veranschlagt und sind auch nur diese aus dem Feuerschäden-Fonds zu gewähren.

§. 15. Außerdem sollen auch diejenigen, welche bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds nicht betheiligt sind, wenn sie gleich bei der Aufnahme eines Brandschadens auf einem bei demselben betheiligten Gute oder Etablissement erweisen, daß ihnen bei diesem Brande durch Anwendung von Löschungsmitteln oder sonstigen Maßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung des Feuers an ihren Gebäuden oder andern Gegenständen, welche als Pertinenz des Grundstücks Erd-, Band-, Wand-, Niet- und Nagelfest sind, ein Schaden zugefügt ist, nach erfolgter Schäz-

zung desselben (§. 12.) aus dem Domainen-Feuerschäden-Fonds Vergütung erhalten.

Jedoch ist hierbei dasjenige in Abzug zu bringen, was etwa der Beschädigte aus einer anderen Versicherungs-Anstalt erhält.

§. 16. Ferner sollen auch für Spritzen und Wasser-Wagen, welche bei dem Brande eines bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds betheiligten Gebäudes sich eingefunden, auch wenn die Besitzer bei diesem Fonds nicht betheiligt sind, aus demselben eben diejenigen Prämien und beziehungsweise Entschädigungen gezahlt werden, welche nach den Grundsätzen desjenigen Land-Feuer-Societäts-Reglements bewilligt werden, zu dessen Verband die abgebrannten Gebäude gehören würden, wenn sie dem Land-Feuer-Societäts-Verbande beitreten wollten oder in demselben verblieben wären.

§. 17. Von den hienach aus dem Domainen-Feuerschäden-Fonds zu gewährenden Zahlungen (§. 13. bis §. 16.) fertiget der Inhaber des beschädigten Etablissements und beziehungsweise der betreffende Beamte, Pächter oder Verwalter eine vollständige Liquidation an und reicht solche, mit den, von dem Bau-Beamten und von den adhibirten Theilnehmern vollzogenen, Schadens-Aufnahme-Protokollen, Abschätzungen und Anschlägen, sowie mit den wegen der Spritzen-Prämien erforderlichen Bescheinigungen versehen, ungesäumt bei der vorgesetzten Regierung ein, welche sie unverzüglich prüft und festsetzt und demnächst wegen der Auszahlung aus den bereitesten Beständen des Fonds sowohl, als wegen der Repartition und Einziehung der Beiträge das nöthige nach den weitern Bestimmungen dieses Regulativs veranlaßt.

§. 18. Die Zahlung der §. 15. und §. 16. erwähnten Entschädigungen und Prämien geschieht durch die nächsten Domainen-Beamten an die berechtigten, gehörig legitimirten Empfänger.

Die Zahlung der eigentlichen Retablissements- und Reparatur-Kosten (§. 13. und §. 14.) hingegen erfolgt an denjenigen Fonds oder an diejenige Kasse, aus welcher die Wiederherstellung zu bewirken ist, und zwar in solchen Terminen, daß mit der Herstellung sofort der Anfang gemacht und solche ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

§. 19. Sollten bei der Schadens-Aufnahme und den Abschätzungen, Veranschlagungen und sonstigen Ermittelungen (§. 12. bis §. 16.) zwischen dem Bau-Beamten und den adhibirten Theilnehmern Meinungs-Verschiedenheiten statt finden, welche auf die Festsetzung Einfluß haben können, so sind diese in die der Liquidation beizufügenden Protokolle gehörig mit aufzunehmen und wird die Liquidation dann zwar vorläufig nach dem Gutachten des Bau-Beamten angefertigt, vor der Festsetzung aber sollen die streitigen Gegenstände noch von dem Baurathe der vorgesetzten Regierung, mit Zuziehung zweier anderer Theilnehmer des Vereins, näher erörtert werden, worauf sodann die Regierung entscheidet.

§. 20. Damit der Feuerschäden-Fonds jeder Zeit im Stande sei, die ihn treffenden Ausgaben rechtzeitig zu leisten, so wird zur Bildung eines Bestandes von sämmtlichen Domainenpächtern und übrigen Theilnehmern nicht nur sogleich, und spätestens 14 Tage nach erfolgter Rückfertigung der bescheinigten Kataster bei Vermeidung der Exekution ein Beitrag

von $\frac{1}{15}$ Theil Procent (Zwei Silbergroschen von jeden Hundert Thalern) des katastrirten Werths der Gebäude 1ster Klasse, und

von $\frac{1}{10}$ Theil Procent (Drei Silbergroschen von jeden Hundert Thalern) des katastrirten Werths der Gebäude 2ter Klasse

auf ihre Kosten zu dem Fonds, und zwar an die Communal- und Institutenkasse der betreffenden Regierung eingesendet, sondern es haben die-

selben, bis auf weitere Anordnung, einen gleichen Beitrag auch in der Folge alljährlich im Laufe des Monats Mai ohne weitere Aufforderung ebenfalls auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

§. 21. Die durch diesen fixirten Beitrag erwachsenden Bestände werden bei vorkommenden Feuerschäden zunächst zur Deckung der Ausgaben benutzt und weitere, nicht fixirte Beiträge also nur dann ausgeschrieben, wenn diese Bestände nicht zureichen.

§. 22. Sobald sich aber in der Kasse ein disponibler Bestand von der Höhe befindet, daß er für die Bedürfnisse des nächsten Jahres oder mehrerer Jahre ausreichend erscheint, werden ein oder mehre Spring-Jahre bewilliget, das heißt es wird ein Jahr oder mehrere Jahre hintereinander kein fixirter Beitrag erhoben und dies durch die Amts-Blätter bekannt gemacht.

§. 23. Der jedesmal disponible Bestand wird zum Vortheil des Fonds, jedoch mit Berücksichtigung der stets erforderlichen kurzen Kündigungsfrist nur bei der Königl. Bank, zinsbar sicher untergebracht.

§. 24. Die nicht fixirten Beiträge, welche zur Bestreitung der zu gewährenden Retablissements- und Reparatur-Kosten und sonstigen Entschädigungen und Neben-Ausgaben, noch außer den fixirten Beiträgen nöthig werden und welche nach den §. 7. enthaltenen Bestimmungen repartirt werden, müssen zwar, wenn es die Befriedigung der Interessenten nöthig macht, jedesmal sogleich nach erfolgter Festsetzung der eingegangenen Liquidationen ausgeschrieben und aufgebracht werden; indessen sollen sie, so weit es die vorhandenen Bestände gestatten, nur halbjährlich, oder, wenn die Beiträge nicht erheblich, auch nur jährlich ausgeschrieben werden.

Vier Wochen spätestens nach der in den Amtsblättern erfolgten Ausschreibung müssen aber auch diese Beiträge bei Vermeidung der Exekution von den Domainenpächtern und übrigen Theilnehmern, auf ihre Kosten, an die betreffende Communal- und Institutenkasse unfehlbar abgeliefert werden.

§. 25. Sollte der Beitrag eines oder des andern Pächters ausfallen, so wird derselbe als ein Pacht-Defect angesehen, der vor allen andern aus der Caution des Pächters oder von der verpachtenden Behörde gedeckt werden muß und haben die übrigen Breitragenden einen solchen Ausfall niemals zu übertragen.

§. 26. Auf Zurückzahlung einmal gezahlter Beiträge hat kein Beitragender jemals Anspruch und namentlich steht auch den aus den Domainenpachten ausscheidenden, Pächtern ein Anspruch auf Erstattung von ihnen eingezahlter, aber noch nicht verwendeter fixirter oder unfixirter Beiträge niemals zu.

§. 27. Dagegen soll aber auch der Domainen-Feuerschäden-Fonds jeder Zeit ganz ausschließlich seinem, in diesem Regulativ angegebenen, Zwecke gewidmet bleiben und insbesondere auch zu einer weitern Aushülfe bei den Königl. Baufonds, als sie diesen durch Zahlung der ihnen zuständigen Brand-Entschädigungsgelder gewährt wird, niemals benutzt werden.

§. 28. Wenn es aber von der Verwaltungs-Behörde angemessen befunden werden sollte, ein zum Vereine gehöriges Vorwerk oder anderes Etablissement, welches an seinen katastrirten Gebäuden einen Brandschaden erlitten hat, ohne vorherige Wiederherstellung desselben, und ohne den Erwerber zur Wiederherstellung zu verpflichten und ihm die Retablissementsgelder mit zu überweisen, zu veräußern, so soll ein Drittheil von diesen Geldern dem Feuerschäden-Fonds verbleiben, und sollen nur

zwei Drittheile derselben der gedachten Behörde zu ihrer Disposition gezahlt werden.

§. 29. Die Verwaltung dieser Einrichtung wird von den beiden Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. in der Art geführt, daß jede derselben die Kataster aus ihrem Bezirk festsetzt und sie in das besondere Lagerbuch desselben einträgt, auch von einer jeden die in ihrem Bezirk zu gewährenden Retablissements-Gelder, Entschädigungen und sonst zu leistenden Ausgaben selbstständig festgestellt werden, die Feststellung der Ausschreiben aber bei der Regierung zu Potsdam bewirkt wird.

Die Regierung zu Frankfurt a. d. O. übersendet zu diesem Zweck an dem Anfange eines jeden Rechnungsjahres der Regierung zu Potsdam die Haupt-Recapitulation aus ihrem Lagerbuche und nach dieser und einer gleichen Recapitulation aus dem Lagerbuche des Regierungs-Bezirks Potsdam wird bei der letzteren die Hauptsumme festgestellt (§. 7.). Eben so werden die festgesetzten Liquidationen von den in dem Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. vorkommenden Schäden und sonstigen Ausgaben der Regierung zu Potsdam zugesendet, welche solche mit denen ihres eignen Bezirks zusammenstellt, die aufzubringende Summe festsetzt und danach die Repartition der Beiträge anlegt. Die Berechnung theilt sie sodann der Regierung in Frankfurt a. d. O. unter Rückgabe der übersendeten Liquidationen mit, und beide Behörden veranlassen die nöthige Bekanntmachung des Ausschreibens, jede durch das Amtsblatt ihres Bezirks.

§. 30. Bei der Communal- und Institutenkasse jedes der beiden Regierungs-Bezirke wird ein

„Spezial-Domainen-Feuerschäden-Fonds"

gebildet, dessen Verwaltung die Regierung leitet.

Zu demselben werden die aus dem Regierungs-Bezirk eingehenden Beiträge, imgleichen die aus dem Haupt-Fonds zu den Ausgaben des Bezirks zu leistenden Zuschüsse eingezogen und aus demselben die in dem Bezirk vorkommenden Retablissements-Entschädigungs-Prämien- und sonstigen nach diesem Regulativ zulässigen Ausgaben, und zwar auf selbstständige Anweisung der Regierung geleistet, die jedesmal entbehrlichen Gelder aber ungesäumt an den Haupt-Fonds abgeliefert.

§. 31. Dieser Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds beider Bezirke wird, noch außer dem dortigen Spezial-Fonds, bei der Communal- und Institutenkasse zu Potsdam gebildet und dessen Verwaltung von der dortigen Regierung geleitet.

Zu demselben fließen die entbehrlichen Bestände der beiden Spezial-Fonds, imgleichen die Zinsen der bei der Bank untergebrachten Bestands-Kapitalien, und aus demselben werden dagegen wieder den beiden Spezial-Fonds die erforderlichen Zuschüsse geleistet. Zur Controlle des Verkehrs bei diesem Fonds sind die Kassen-Extracte von dem Spezial-Fonds in Frankfurt a. d. O. doppelt zu fertigen, und ist jedesmal ein attestirtes Exemplar davon an die Regierung in Potsdam zu übersenden.

§. 32. Der Dirigent oder ein Rath der Domainen-Verwaltung ist bei jeder Regierung Curator des Spezial-Fonds und der Curator des Spezial-Fonds in Potsdam zugleich Curator des Haupt-Fonds.

§. 33. Aus jedem Regierungs-Bezirk sollen bei wichtigeren Berathungen über wesentliche Gegenstände dieser Einrichtung, z. B. wenn Spring-Jahre bewilligt werden sollen oder wenn erhebliche Beschwerden der Beitragenden eingegangen sind, imgleichen bei der Rechnungs-Abnahme, zwei betheiligte Domainen-Beamte zugezogen werden.

Etwanige Differenzen bei diesen Berathungen entscheidet der Ober-Präsident.

§. 34. Die Rechnung jedes Spezial-Fonds wird, mit Zuziehung jener beiden Domainen-Beamten, am Sitze der Regierung abgenommen. Die Abnahme der Rechnung des Haupt-Fonds, bei welcher gleichzeitig die Rechnungen beider Spezial-Fonds und die darüber aufgenommenen Abnahme-Protokolle revidirt werden, geschiehet alljährlich zu Berlin, zur Zeit des Wollmarkts, von den Dirigenten beider Domainen-Verwaltungen gemeinschaftlich, mit Zuziehung der in beiden Regierungs-Bezirken zur Theilnahme an den Berathungen berufenen Domainenpächter.

§. 35. Die Verwaltung wird in der Regel kostenfrei geführt. Die Bau-Beamten müssen die ihnen bei Aufnahme der Taxen und Brandschäden obliegenden Arbeiten in soweit, als solche bei den zu ihrem Geschäfts-Kreise gehörigen Gebäuden vorkommen, unentgeldlich bearbeiten. Für Aufnahme von Revisionen und Taxen und für die Brandschäden-Untersuchung bei solchen an der Einrichtung Theil nehmenden Gebäuden, welche nicht ihrem Geschäfts-Kreis beigelegt sind, können sie Diäten, aber nicht Fuhrkosten fordern; diese Diäten werden aber nicht von dem Feuerschäden-Fonds, sondern von demjenigen getragen, welcher die Beiträge für das betreffende Gebäude zu leisten hat.

Die bei der Aufnahme der Schäden und bei den Berathungen, so wie bei der Rechnungs-Abnahme, zuzuziehenden Domainenpächter erhalten für die Zeit, während welcher sie blos in den Angelegenheiten des Feuerschäden-Fonds außer ihrem Wohnorte beschäftiget sind, täglich Zwei Thaler Diäten und außerdem, sofern sie die Reise bloß in Angelegenheiten des Fonds gemacht haben, eine Fuhrkosten-Vergütung auf Zwei Extra-Post-Pferde, nach den Sätzen des Regulativs vom 28. Juni 1825, aus diesem Fonds.

Die Instituten- und Communalkasse jedes Bezirks, bezieht von den bei ihr eingehenden Beiträgen Zwei Procent; sollten jedoch die Kosten für Schreibmaterialien und andere Bedürfnisse; so wie etwanige sonstige Aushülfe, welche die Angelegenheiten des Fonds erfordern, in der Folge hiervon nicht bestritten werden können, so bleibt eine angemessene Erhöhung dieser Procente vorbehalten.

§. 36. Die Aufsicht über die von den beiden Regierungen zu führende Verwaltung des Fonds stehet dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zu, welcher so befugt als verpflichtet ist, von dem Zustande des Fonds Kenntniß zu nehmen und welchem auch in allen den Fällen zunächst die Entscheidung gebührt, wo zwischen den beiden Regierungen über die Verwaltungs-Maßregeln abweichende Meinungen eintreten und wo einzelne Beitragende über die von der Regierung erlassenen Verfügungen Beschwerde erheben.

Die höhere Aufsicht und weitere Entscheidung, sofern der Gegenstand nicht zur richterlichen Erörterung geeignet ist, verbleibt dem Finanz-Minister.

§. 37. Drei Jahre, nachdem dieses Regulativ in Wirksamkeit getreten ist, soll eine Revision desselben in der Art statt finden, daß es jedem Beitragenden frei steht, Vorschläge zu Verbesserungen zu machen.

Es soll sodann in der Sache von den beiden Regierungen, mit Zuziehung von Zwei Domainen-Beamten aus jedem Bezirk, berathen und über die für gut befundenen Abänderungen die Entscheidung des Finanz-Ministers eingeholt werden.

§. 38. Sofern eine weitere Ausdehnung dieses Vereins zweckmäßig erscheint, sollen die Königl. Regierungen in den Provinzen Pommern und Sachsen aufgefordert werden, in ihren Bezirken gleiche Einrichtun-

gen zu Stande zu bringen. Es bleibt dann vorbehalten, solche der gegenwärtigen Einrichtung für die Bezirke Potsdam und Frankfurt a. d. O. in der Art anzuschließen, daß die sämmtlichen Regierungs-Bezirke jener Provinzen mit diesen letzteren zusammen nur einen gemeinschaftlichen Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds erhalten.

§. 39. Sollte es aber dereinst angemessen gefunden werden, diese Einrichtung wieder aufzuheben, so ist jeder daran Theil nehmende Domainenpächter verpflichtet, auf Verlangen der Feuer-Societät seiner Provinz, wie dieselbe alsdann bestehet, beizutreten und die Beiträge zu derselben zu leisten.

Kataster

von den bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds versicherten Gebäuden des (Vorwerks) N. N. (Etablissements) N. N. zu dem Amte N. N. gehörig im N. N.schen Kreise belegen.

No.	Bezeichnung der Gebäude.	Maaß. Länge. Fuß.	Maaß. Breite. Fuß.	Beschreibung der Gebäude zur Bestimmung der Klassen.	No. und Litt. der Taxen.	Voller Neubau-Werth der Gebäude. Ister Klasse. Thlr.	IIter Klasse. Thlr.	Summa. Thlr.	Bemerkungen.
1.	Das Wohnhaus . .	80	44	ganz massiv mit Steindach	1) A. u. B.	5800	"	5800	
2.									
					Summa				

N. N. den ten 1826.

(Unterschriften.)

Recapitulation

der Special-Kataster von den bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds versicherten Gebäuden der zu dem Amte N. N. im Kreise N. N. gehörigen Vorwerke und andern Etablissements.

No. des Spezial-Katasters.	Name des Vorwerks oder Etablissements.	Voller Neubau-Werth der Gebäude. Ister Klasse. Thlr.	IIter Klasse. Thlr.	Summa. Thlr.	Bemerkungen.
2.	Vorwerk N. N.	„	„	„	
	Meierei N. N.	„	„	„	
	Summa	„	„	„	

N. N. den ten 1826.

(Unterschriften)

Hierzu sind nunmehr noch folgende nachträgliche Ergänzungen zu vermerken:

a) Für die Provinz Sachsen.

Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 23. August 1833, an sämmtliche Königl. Bau-Inspektoren, die Feuerversicherung neuer Domanial-Gebäude betreffend.

Nach §. 9. des Regulativs wegen Errichtung eines besondern Domainen-Feuerschäden-Fonds darf die Einreichung und Annahme von abgeänderten oder Nachtrags-Katastern und die Nachtragung derselben in die Lagerbücher des Fonds in folgenden Fällen stattfinden:

1) wenn auf den betheiligten Vorwerken oder andern Etablissements neue, jetzt noch nicht vorhandene Gebäude errichtet werden oder schon vorhandene, nicht zum Kataster gebrachte Gebäude nachträglich katastrirt werden sollen,
2) wenn schon vorhandene und katastrirte Gebäude
   a) entweder ganz eingehen, oder doch theilweise abgebrochen, oder
   b) durch Neubauten oder Haupt-Reparaturen in ihrem Umfange, ihrer Einrichtung und Bauart dergestalt, daß auch der künftige Neubauwerth sich anders stellt, verändert werden;
3) wenn bei den, den Katastern zum Grunde liegenden Taxen von dem Neubauwerthe der Gebäude nachträglich wesentliche Mängel oder Unrichtigkeiten bemerkt werden,

und es sollen diese abgeänderten oder Nachtrags-Kataster, um für das nächstfolgende Rechnungsjahr Gültigkeit zu erhalten, und in das Lagerbuch nachgetragen zu werden, mit den nöthigen Taxen und sonstigen Bescheinigungen versehen, jedesmal spätestens bis zum 1. Februar bei der betreffenden Regierung eingereicht werden.

Durch das Ministerial-Rescript vom 22. Septbr. 1829 ist ferner bestimmt, daß, wenn auf den betheiligten Vorwerken oder andern Etablissements neue, noch nicht vorhandene Gebäude errichtet werden, dieselben gleich vom 1. Mai desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ausführung ihres Baues erfolgen soll, auf den Grund der Anschläge mit dem vollen Werthe versichert werden sollen, und das Rescript vom 24. September 1830 dehnt diese Bestimmung auf alle neue Gebäude und alle den Neubauwerth verändernde Vergrößerungen und Verbesserungen vorhandener Gebäude der Domainen aus.

Um hierunter nichts zu versäumen, und den Domainen-Fiskus vor einer durch Säumniß möglichen Benachtheiligung zu sichern, werden Sie in Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 11. October 1830 hierdurch angewiesen, sofort bei der Einleitung eines zu der vorstehend bezeichneten Kategorie gehörigen Baues, in dessen Folge eine Erhöhung des Neubauwerthes eines bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds versicherten Gebäudes entsteht, die erforderliche Taxe dem betreffenden Domainen- oder Rentbeamten oder dem sonstigen Inhaber des versicherten Etablissements, Behufs der Anfertigung der abgeänderten oder Nachtrags-Kataster, zuzustellen.

Für jeden aus der Unterlassung dieser Anweisung dem Domainen-Fiskus entstehenden Schaden, werden Sie hiermit verantwortlich gemacht.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1833. Heft 3. N. 25. S. 605.

b) Für die Provinz Brandenburg.

Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung zu

Potsdam (Stelzer) vom 21. Septbr. 1835, an sämmtliche Landräthe und Bau-Inspektoren, so wie abschriftlich an sämmtliche Domainen-, Rent- und Pachtämter, betreffend die Untersuchung der Brandschäden in Beziehung auf den Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Nach dem Rescripte des Herrn Chefs der General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom 31. August c., ist in Bezug auf §. 12. des Regulativs für den Domainen-Feuerschäden-Fonds, bestimmt worden: daß in den Fällen, wo bei der Untersuchung eines Brandschadens auf einem, zu einem Complex mehrerer Güter gehörigen Vorwerke oder sonstigen Etablissement, derjenige Domainenbeamte, Pächter oder Verwalter zugezogen wird, bei welchem die Recapitulation von den Versicherungs-Summen der zu dem Complex gehörigen Güter zusammengestellt ist, künftig außer demselben in der Regel nicht noch zwei andere benachbarte Domainenpächter zugezogen werden sollen, sondern nur ein solcher zuzuziehen ist, und die Zuziehung zweier anderer benachbarter Domainenpächter nur dann eintreten soll, wenn jener Beamte, Pächter oder Verwalter zugleich selbst Pächter desjenigen Vorwerks oder Etablissements ist, auf welchem sich der Brand ereignet hat.

Sie haben daher in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten sämmtliche Domainen-, Rent- und Pachtämter zur Nachricht, und um die im Amtsbezirk etwa vorhandenen Domainenpächter, welche Theilnehmer des Domainen-Feuerschäden-Fonds sind, gleichfalls davon in Kenntniß zu setzen.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1835. Heft 4. N. 17. S. 908.

c) Für die Provinz Preußen.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 1. December 1838 (Mebes), an sämmtliche Domainenpächter, die Versicherung neuer Gebäude bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds betreffend.

In Folge eines darüber erhobenen Zweifels, von welchem Zeitpunkte ab die Feuerversicherungs-Summe für die dem Domainen-Feuerschäden-Fonds neu hinzutretenden Gebäude Seitens der Domainenpächter zu zahlen ist, hat das Königl. Ministerium mittelst Rescripts vom 16. October c. entschieden:

daß die neu zu errichtenden Gebäude auf den Domainen mit ihrem vollen Neubauwerthe vom 1. Mai desjenigen Jahres ab, in welchem der Neubau erfolgt, bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds versichert, und die Entrichtung der fixirten Beiträge auch nur pro rata temporis erfolgen soll.

Sie werden von dieser Bestimmung zu Ihrer Achtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

v. Kamptz Annal. Jahrg. 1838. Heft 3. N. 37. S. 574.

Was die Versicherung resp. Erhöhung der Feuer-Assekuranz der Domanial-Gebäude Seitens der Erbpächter anlangt, so ist hier anzuführen das

Cirkul.-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums (Maassen) an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Erhöhung der Feuer-Assecuranz für Domanial-Gebäude Seitens der Erbpächter, vom 14. November 1832.

In Erwiederung auf den Bericht vom 20. October d. J., der auf die Anweisung vom 14. Juni c. erstattet worden ist, bin ich mit der Königl. Regierung darin einverstanden, daß es allerdings nur in solchen Fällen zweckmäßig sei, dahin zu wirken, daß der Erbpächter den zu geringen Betrag, womit die Gebäude auf den Fall eines Feuerschadens versichert sind, erhöhe, wenn dies auf den Grund des Erbpachts-Kontrakts unzweifelhaft gefordert werden kann.

Aber auch in diesen Fällen ist dabei mit Vorsicht zu verfahren, damit nicht Ansprüche aufgeregt werden, an die bisher nicht gedacht worden. Demnach müssen in allen andern Fällen die Ermittelungen als erfolglos und Besorgniß erregend unterbleiben, und die Unterbehörden angewiesen werden, bei dem, was sie in solchen Angelegenheiten unternehmen möchten, nicht übereilt Schritte zu thun.

v. Kamptz Ann. Jahrg. 1832. Heft 4. N. 34. S. 893.

Schließlich haben wir hier noch eine Ministerial-Verordnung über Anschaffung von fahrbaren Feuerspritzen in den Kommunen unter Beiträgen des Fiskus aus dem Forst- oder Domainen-Baufonds zu erwähnen, und zwar

Rescript des Königl. Geheimen Staatsministers und Chefs des Ministeriums des Königl. Hauses zweiter Abtheil. (Graf zu Stolberg) an die Königl. Regierung zu Königsberg, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen diesseits der Weser, betreffend die Beiträge aus dem Forst- oder Domainen-Baufonds zur ersten Anschaffung neuer fahrbarer Feuerspritzen in den Kommunen, vom 16. December 1843.

Auf den Bericht vom 15. v. M.

betreffend die Bewilligung eines Beitrags des Fiskus zu den Anschaffungs-Kosten einer Feuerspritze in N.

wird die Königl. Regierung ermächtigt, in allen Fällen, in welchen die Grundbesitzer einer Kommune Beiträge zur ersten Anschaffung einer neuen, zum Fahren eingerichteten Feuerspritze bewilligen, verhältnißmäßige Beiträge dazu, aus dem Forst- oder aus dem Domainen-Baufonds, ohne Anfrage zahlen zu lassen, wenn Domainen- oder Forstgebäude in der betreffenden Ortschaft liegen und hiervon Vortheil haben, für dieselben aber nicht schon besondere dergleichen Spritzen vorhanden sind. Werden die fraglichen Domainen- und Forst-Grundstücke verpachtet, so müssen die Pächter zugleich zur antheiligen Unterhaltung der neu angeschafften Spritzen verpflichtet werden.

Hiernach ist auch der vorliegende Fall zu behandeln.

Ministerialblatt des Innern 1843. N. 443. S. 328.

Anlage A.

Zu Seite 68.

Verzeichniß der im Jahre 1696 vorhandenen Churfürstlich Brandenburgischen Domainen nach den Provinzen geordnet, nebst einem Extrakt von deren Einkünften im Jahre von Trinitatis 1696 bis dahin 1697.

I. Churfürstlich Brandenburgisches Domainen-Verzeichniß.

1. Churmark Brandenburg (Alt- und Mittelmark).

Arendsee	in der Altmark.	Mahndorf	in der Mittelmark.
Biesenthal	in der Mittelmark	Mühlenbeck	⸗ ⸗ ⸗
Besekow	⸗ ⸗ ⸗	Neuendorff	in der Altmark.
Borgstall	⸗ ⸗ ⸗	Neustadt	in der Mittelmark.
Biesen	⸗ ⸗ ⸗	Neuendorff	⸗ ⸗ ⸗
Cottbus	⸗ ⸗ ⸗	Neuenhagen	⸗ ⸗ ⸗
Chorin	⸗ ⸗ ⸗	Nordhausen	⸗ ⸗ ⸗
Dißdorf	⸗ ⸗ ⸗	Oranienburg	⸗ ⸗ ⸗
Dehrenburg	⸗ ⸗ ⸗	Potsdam	⸗ ⸗ ⸗
Fürstenwalde	⸗ ⸗ ⸗	Ruppin	⸗ ⸗ ⸗
Freienwalde	⸗ ⸗ ⸗	Rüdersdorf	⸗ ⸗ ⸗
Fehrbellin	⸗ ⸗ ⸗	Stonßdorff	⸗ ⸗ ⸗
Gramtzow	⸗ ⸗ ⸗	Salzwedel	⸗ ⸗ ⸗
Goldbek	⸗ ⸗ ⸗	Seehausen	⸗ ⸗ ⸗
Joachimsthal	⸗ ⸗ ⸗	Storkow	⸗ ⸗ ⸗
Köpenick	⸗ ⸗ ⸗	Sylow	⸗ ⸗ ⸗
Lauenburg	⸗ ⸗ ⸗	Spandow	⸗ ⸗ ⸗
Liebenwalde	⸗ ⸗ ⸗	Tangermünde	⸗ ⸗ ⸗
Lindau	⸗ ⸗ ⸗	Trebbin	⸗ ⸗ ⸗
Lehnin	⸗ ⸗ ⸗	Wittstock	⸗ ⸗ ⸗
Letzlingen	⸗ ⸗ ⸗	Wusterhausen	⸗ ⸗ ⸗
Lebus	⸗ ⸗ ⸗	Ziesar	⸗ ⸗ ⸗
Lentzen	⸗ ⸗ ⸗	Zechlin	⸗ ⸗ ⸗
Löckenitz	⸗ ⸗ ⸗	Zehdenick	⸗ ⸗ ⸗
Müllenhof	⸗ ⸗ ⸗	Zossen	⸗ ⸗ ⸗

2. Neumark incl. Crossen und Züllichau.

Cartzig.	Marienwalde.	Quartschen.
Crossen.	Neuendamm.	Reetz.
Driesen.	Neuhoff.	Zebden.
Damm.	Neuendorff.	Züllichau.
Himmelstett.	Peitz.	

3. Herzogthum Preußen.

Angerburg.
Auritten.
Belga.
Baltzerisch, Schulzen-Amt.
Brandenburg.
Barten.
Bratericken.
Bartenstein.
Bohlenhoff.
Carben.
Ceymen.
Cremitten.
Caporn.
Carschen.
Dollstett.
Dirschkeim.
Endrunisch S. A.
Preusch Eylau.
Fischhausen.
Friedland, Preuß.
Georgenburg.
Guße.
Grünhoff.
Henisch S. A.
Holland, Preuß.
Hagenau.
Hohenstein.
Insterburg.
Johannisburg.
Jurgeitschen.
Katenausch S. A.
Kiauten.
Kaltenhoff.
Kuckerense.
Liebstadt.
Lochstett.
Lyck.
Labiau.
Laptau.
Lötzen.
Liebenmühl.
Mieschisch S. A.
Maaßguth S. A.
Preuß. Mark.
Marienwerder.
Mümmel.
Neuhausen.
Neudenburg.
Nystnicken.
Olötzko.
Orthelsburg.
Osterode.
Peterickſche S. A.
Ragnit.
Riesenburg.
Rein.
Rastenburg.
Stanisch S. A.
Salau.
Schocken.
Sehesten.
Schippenbeil.
Sabinisch S. A.
Spittelhoff.
Sperling.
Taplauken.
Tilsit.
Tapiau.
Waldau.
Wittenberg.

4. Herzogthum Magdeburg.

Acken.
Athensleben.
Alvensleben.
Alten Platho.
Brumby.
Dreyleben.
Derben.
Egeln.
Ferkland.
Giebichenstein.
Gottesgnaden.
Heilensleben.
Hillersleben.
Jerichau.
Loburg.
Mühlen Voigtey.
Petersberg.
Rothenburg.
Rosenburg.
Schönebeck.
Sommereschenburg.
Scharffenburg.
Sandau.
Ummendorf.
Wettin.
Wollmirstett.
Zinna.

5. Herzogthum Cleve.

Altena in der Grafschaft Mark.
Blankenstein im Clevischen.
Bochum „ „
Cleve „ „
Calkar „ „
Cranenburg „ „
Emmerich „ „
Goch und Gennep „ „
Halte „ „
Huißen „ „
Hörde „ „
Hamm im Clevischen.
Iserlohn „ „
Lymers „ „
Mark „ „
Orsoy „ „
Plettenberg „ „
Reeß „ „
Soest „ „
Uidem „ „
Wetter „ „
Xanten „ „

6. Herzogthum Pommern.

Altenstadt bei Colberg.
Belgard.
Bublitz.
Colbatz.
Cößlin und Casimirsburg.
Cörlin.
Friedrichswalde.
Gülgow.
Marienfließ.
Maßau.
Neugarten.
Neu-Stettin.
Pyritz.
Rügenwalde.
Satzig.
Stolpe.
Schmolsin.
Stopenitz.
Treptau.

7. Fürstenthum Halberstadt.

Crottorf.
Ermsleben.
Gröningen.
Gatersleben.
Hornburg.
Majorey.
Oschersleben.
Quedlinburg.
Schlenstett.
Stötterlingenburg.
Stecklenberg.
Wülperode.
Westerhausen.

8. Fürstenthum Minden.

Hausberge, Petershagen, Rheinberge, Rahden, Schlüsselburg.

9. Grafschaft Ravensberg.

Kaldenhoff, Limberg, Ravensberg, Sparenberg, Vlotho.

10. Herrschaft Lauenburg und Bütow.

11. Starostei Draheim.

II. Extrakt der Einkünfte aus sämmtlichen Kurfürstlich Brandenburgischen Domainen im Jahre von Trinitatis 1696 bis dahin 1697.

No.	Namen der Provinzen.	Zahl der Domainen-Güter.	Einnahme der Aemter und Renthei-Gefälle. Rthlr.	gGr.	Pf.	Ausgabe zur Verbesserung der Domainen, Erkaufung neuer Güther, Bezahlung der Schulden, Aemter-Nothdurft, Besoldung der Bedienten, Baukosten und Remissionen. Rthlr.	gGr.	Pf.
1.	Die Churmark Brandenburg	50	222268	—	—	39500	—	—
2.	Neumark incl. Crossen und Züllichau	14	94855	—	—	16132	—	—
3.	Herzogthum Preußen	70	325479	—	—	120467	—	—
4.	Herzogthum Magdeburg	28	176697	—	—	29023	—	—
5.	Herzogthum Cleve	22	157609	—	—	118972	—	—
6.	Herzogthum Pommern	19	105131	—	—	26447	—	—
7.	Fürstenthum Halberstadt	13	40096	—	—	4200	—	—
8.	Fürstenthum Minden	5	39687	—	—	5456	—	—
9.	Grafschaft Ravensberg	5	36242	—	—	2440	—	—
10.	Herrschaft Lauenburg und Bütow	1	11232	—	—	2020	—	—
11.	Starostey Draheim	1	4095	—	—	1497	—	—
	Summa	228	1213391	—	—	366154	—	—
	Die Ausgabe ab mit		366154	—	—			
	Bleibt Ueberschuß		847237	—	—			

Anlage B.

Zu Seite 76.

Verzeichniß der im Jahre 1847 in Preußen bestehenden Domainen-Rent- und Pacht-Aemter.

I. Provinz Preußen.

1. Regierungs-Bezirk Königsberg.

a) Domainen-Pacht-Aemter.

Bartenstein, Caymen, Heilsberg, Preuß. Holland, Kobbelbude, Preuß. Mark, Rastenburg, Seeburg, Waldau, Wandlacken.

b) Domainen-Rent-Aemter.

Altenstein, Brandenburg, Braunsberg, Preuß. Eylau, Fischhausen, Friedrichsfelde, Heiligenbeil, Labiau, Mehlauken, Mehlsack, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Prökuls, Rössel, Rositten, Schaacken-Caporn, Soldau, Wehlau, Willenberg, Wormditt.

2. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

a) Intendantur-Aemter.

Angerburg, Darkehmen, Goldapp, Heinrichswalde, Insterburg, Lötzen, Lyck, Ragnit, Stallupöhnen, Tilsit.

3. Regierungs-Bezirk Danzig.

a) Domainen-Pacht-Aemter.

Putzig, Schöneck, Sobbowitz.

b) Domainen-Intendantur- und Rent-Aemter.

Berent, Bruck, Carthaus, Dirschau, Elbing, Marienburg, Stargardt, Tiegenhoff.

4. Regierungs-Bezirk Marienwerder.

a) Domainen-Pacht-Aemter.

Althausen, Botschin und Szerokopaß, Brzezinko, Culmsee, Czeczewo, Engelsburg, Krottoschin, Lippinken, Löbau, Lonkorreck, Mewe und Pelplin, Ostrowitt, Przydworscz, Rehden, Roggenhausen, Schumilowo Straßburg, Szyttno, Unislaw, Wawrowitz.

b) Domainen=Rent=Aemter.

Baldenburg, Deutsch Crone, Culm, Friedrichsbruch, Gollub, Graudenz, Lautenburg, Marienwerder, Mewe, Neuenburg, Neumark, Rehden, Riesenburg, Schlochau, Schwetz, Stuhm, Thorn, Tuchel, Vandsburg.

II. Provinz Brandenburg.

1. Regierungs=Bezirk Potsdam.

a) Domainen=Pacht=Aemter.

Beeskow, Brüssow und Löcknitz, Dahme, Fahrland, Fehrbellin, Goldbeck und Wittstock, Gramzow, Königshorst, Alt=Landsberg, Löhme, Nauen, Neustadt a. d. D., Zechlin.

b) Domainen=Rent=Aemter.

Badingen und Zehdenick, Belzig, Eldenburg und Lenzen, Havelberg, Lehnin, Liebenwalde, Mühlenhoff, Cöpnick und Nieder=Schönhausen, Neustadt=Eberswalde mit Biesenthal, Chorin und Grimnitz, Oranienburg mit Vehlefanz, Potsdam, Bornstädt und Saarmund, Alt=Ruppin, Spandau, Storkow, Trebbin und Zossen, Wriezen und Freyenwalde, Zinna und Jüterbogk.

2. Regierungs=Bezirk Frankfurt.

a) Domainen=Pacht=Aemter.

Bernstein, Butterfelde, Carzig, Clossow, Cottbus, Crossen, Dobrilugk, Friedrichsaue, Gorgarst, Grüneberg und Zehden, Himmelstädt, Jädickendorf (Vorwerk des Amts Grüneberg), Kienitz, Kienitz (Vorwerk des Amts Carzig), Kriescht, Lebus, Marienwalde, Neudamm, Neuendorf, Neuenhagen, Podelzig (Amt Lebus), Pyrehne, Quartschen, Rampitz, Reetz, Sablath, Sachsendorf und Golzow, Seelow (Vorwerk des Amts Sachsendorf), Sonnenburg, Sorau, Triebel, Nieder=Ullersdorf, Wollup, Zellin.

b) Domainen=Rent=Aemter.

Cottbus und Peitz, Crossen, Dobrilugk und Finsterwalde, Driesen, Frankfurt, Friedland, Fürstenwalde, Guben und Schenkendorf, Lagow und Burschen, Lübben und Neuzauche, Neuzelle, Senftenberg, Sonnenburg, Sorau, Spremberg, Zehden, Züllichau.

III. Provinz Pommern.

1. Regierungs=Bezirk Stettin.

a) Domainen=Pacht=Aemter.

Clempenow und Stolpe, Marienfließ, Stettin (Alt) und Jasenitz, Ueckermünde, Torgelow und Königsholland, Verchen, Wollin.

b) Domainen=Rent=Aemter.

Cammin, Friedrichswalde, Naugard, Pyritz, Schwedt, Stepenitz und Gülzow; Swinemünde, Treptow a. d. R., Suckow und Sülzhorst.

2. Regierungs-Bezirk Cöslin.

Domainen-Rent-Aemter.

Balster, Draheim und Sabin, Belgard-Cörlin, Casimirsburg, Cöslin und Colberg, Bütow, Lauenburg, Neu-Stettin und Bublitz, Rügenwalde, Schievelbein, Stolpe und Schmolsin.

IV. Provinz Schlesien.

1. Regierungs-Bezirk Breslau.

a) Domainen-Pacht-Aemter.

Carlsmarkt, Grögorsdorf, Tiefensee und Brockutt, Herrnstadt, Karschau und Skalitz, Kottwitz, Kotzerke, Kraschen, Leubus, Neukirch, Nimkau, Nippern, Prieborn (Charitée-Amt), Raschen-Bentkau, Rogelwitz, Rothschloß und Poseritz, Schawoyne, Schmograu, Schönau, Skorischau, Steine, Trebnitz, Tschechnitz, Wallendorf, Wehrse, Wohlau.

b) Domainen-Rent-Aemter.

Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Herrnstadt, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Nimpsch, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Wartenberg.

2. Regierungs-Bezirk Liegnitz.

a) Domainen-Pacht-Aemter.

Grüssau, Haynau, Liegnitz, Rietschen, Schönbrunn und Briesnitz, Kl. Schweinitz und Kossendau, Kl. Waltersdorf.

b) Domainen-Rent-Aemter.

Glogau und Priedemost, Görlitz, Grüssau, Hoyerswerda, Jauer, Liebenthal und Naumburg a. Q., Neusalz und Sagan, Parchwitz und Lüben.

3. Regierungs-Bezirk Oppeln.

a) Domainen-Pacht-Aemter.

Chrzelitz, Creutzburg (Bodland, Neuhof, Bürgsdorf, Jaschine und Larzendorf), Czarnowanz, Oppeln, Proslau, Rybnick.

b) Domainen-Rent-Aemter.

Cosel, Creutzburg, Imielin, Kupp, Neisse, Oppeln, Proskau, Rybnick.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a) Domainen-Rent-Aemter.

Gozdowo, Moschin, Rawicz, Rogasen, Schildberg, Schwersenz, Zirke.

b) Domainen-Administrations-Aemter.

Karge, Kozmin.

c) Domainen-Pacht-Aemter.

α) General-Pachtungen.

Altenhoff, Althöfchen, Altkloster, Dußnick, Jaromierz, Jerka, Kröben, Mrowino, Schrimm.

β) Spezial-Pachtungen.

Birnbaum, Ciązyn, Dalewo, Głożewo, Kalzig, Kolno, Mlynkowo, Mościski, Nochowo, Obornick, Olobock, Polajewo, Polskawieś, Strumiany und Trzebieslawski.

2. Regierungs-Bezirk Bromberg.

a) Domainen-Pacht-Aemter.

Bialosliwe, Gonsawa, Klecko, Laziska, Lojewo, Murzyno, Nieszewice, Parchanie, Podstolice, Rgielsko, Strzelce, Strzelno, Wirsitz.

b) Domainen-Rent-Aemter.

Bromberg, Gnesen, Gonsawa, Inowraclaw, Koronowo, Mogilno, Schneidemühl, Schönlanke, Strzelno, Wirsitz, Wągrowiec.

VI. Provinz Sachsen.

1. Regierungs-Bezirk Magdeburg.

a) Domainen-Pacht-Aemter.

Acken, Alten Plathow, Alvensleben, Ammensleben, Ampfurth, Arendsee, Athensleben, Barby, Börnecke, Burgstall, Calbe a. d. S., Cochstedt, Crottdorf, Derben, Diesdorf, Dittfurth, Dreyleben, Egeln, Eilenstedt, Emmeringen, Ettgersleben, Ferchland, Finerode, Gatersleben, Gottesgnaden, Gröningen (Haus), Halberstadt (St. Joh.), Hammersleben, Heteborn, Hillersleben, Hornburg, Jerichow, Kleitzen, Moose, Mulmke, Neindorf (Haus), Oschersleben, Ottersburg, Patzetz, Rosenburg Schadeleben, Schermke, Schlanstedt, Schneidlingen, Stecklenburg, Tangermünde, Ummendorf, Wanzleben, Weferlingen, Wegeleben, Neu-Wegersleben, Werben, Westerburg, Westerregeln, Westerhausen, Wolmirstedt (Schloßamt), Wolmirstedt (Stift), Zilly.

b) Domainen-Rent-Aemter.

Acken, Burg, Burgstall, Calbe a. d. S., Clötze, Egeln, Gommern, Halberstadt, Loburg, Magdeburg, Neuendorf, Oschersleben, Quedlinburg, Salzwedel, Sandau, Schönebeck, Weferlingen, Wolmirstedt, Ziesar.

2. Regierungs-Bezirk Merseburg.

a) Domainen-Pacht-Aemter.

Artern, Bleesern, Bornstädt, Borschütz, Brachwitz, Clöden, Elsterwerda, Ermsleben, Freyburg, Friedeburg, Giebichenstein, Granau mit

Lettin, Hainsburg, Helfta, Holzzelle, Kloster Mansfeld, Kloster Posa, Kreyschau, Lauchstädt, Lichtenburg, Nautschütz, Neubeesen, Packisch, Petersberg, Pretzsch, Querfurth und Weidenbach, Roitzsch, Rothenburg und Wettin, Sachsenburg, Schladebach, Schweinitz, Schwemsal, Sittichenbach, Strohwalde, Wendelstein, Wimmelburg, Zeitz.

b) Domainen-Rent-Aemter.

Annaburg, Bitterfeld mit Zörbig, Delitzsch, Düben, Eckartsberga mit Naumburg, Eilenburg, Eisleben, Freyburg, Gräfenhaynchen, Halle, Geldrungen, Artern und Sachsenburg, Merseburg, Lauchstädt und Lützen incl. Kornschreiberei, Mühlberg und Liebenwerda, Pforta, Querfurt und Wendelstein, Sangerhausen, Schkeuditz, Schlieben, Schweinitz, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz und Hainsburg.

3. Regierungs-Bezirk Erfurt.

a) Domainen-Pacht-Aemter.

Gerode, Günzerode und Klettenberg, Kühndorf, Lohra und Münchlohra, Nohra, Reifenstein, Salza, Veßra, Wolffleben.

b) Domainen-Rent-Aemter.

Dingelstedt, Erfurt, Heiligenstadt, Langensalza, Nordhausen, Suhl, Weißensee, Worbis, Ziegenrück.

VII. Provinz Westphalen.

1. Regierungs-Bezirk Münster.

Domainen-Rent-Aemter.

Münster I. II. und Werne, Oelde, Steinfurt, Tecklenburg.

2. Regierungs-Bezirk Minden.

a) Domainen-Administrationen.

Dahlheim und Husen.

b) Domainen-Rent-Aemter.

Bielefeld, Büren, Brackel, Tritzlar (im Hessischen), Herford, Lichtenau, Minden, Paderborn, Peckelsheim, Petershagen, Rahden.

3. Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Domainen-Rent-Aemter.

Arnsberg, Dortmund, Hamm, Lippstadt, Meschede, Siegen, Soest.

VIII. Rhein-Provinz.

1. Regierungs-Bezirk Cöln.

Domainen-Rent-Aemter.

Bonn, Köln, Königswinter, Mühlheim.

2. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Domainen-Renteien.

Cleve, Dinslaken, Düsseldorf, Essen.

3. Regierungs-Bezirk Coblenz.

Domainen-Renteien.

Altenkirchen, Bendorf, Linz, Wetzlar.

Anlage C.

Zu Seite 134 (Anmerkung).

Entscheidung des Königl. Geheimen Ober-Tribunal vom 3. Juli 1840 in Sachen Fiscus wider die Gutsbesitzer A. und B., wegen Verabsäumung der gesetzlichen Frist zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts Seitens des Fiscus und das von ihm behauptete Restitutionsrecht innerhalb 4 Jahren.

I. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb 4 Jahren, welche dem Fiskus und den mit ihm gleich privilegirten Korporationen gestattet ist, wenn außer Prozessen die Gesetze die Befugniß zur Ausübung eines gewissen Rechts oder Entgegensetzung des Einwandes an eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden haben, findet nur bei Versäumung wirklicher Verjährungsfristen Anwendung [1]).

A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 177.; Tit. 9. §. 500.

---

1) Vgl.

1. Motive zu dem von der Deputation vorgelegten Entwurf der Titel. 2. 7. 8. 9. 10. und 15. Th. I. des A. L. R. (Gesetzrevision — Pensum XIII.) S. 161., wo es heißt:

„Hiermit steht der §. 177. Tit. 14. Th. I. des A. L. R. in Verbindung, wonach dem Fiskus und andern gleich berechtigten Korporationen gegen die kürzeren, als gewöhnlichen Verjährungsfristen eine vierjährige Restitution gestattet ist. Was die letztere Bestimmung anbelangt, so hängt ihre Anwendbarkeit zunächst davon ab, ob eine gewisse Fristbestimmung eine Verjährung unterstelle. Auf alle Fristen ohne Unter-

II. Sie gilt daher namentlich nicht bei Versäumung der gesetzlichen Fristen zur Erklärung über die Ausübung eines Vorkaufrechts.

A. a. O. Tit. 20. §§. 609. 610. 645.; vgl. ebend. §§. 615. 616. 646.

Vgl. ferner Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834, §. 12.; Gesetz-Sammlung S. 41.

III. Die zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bei Grundstücken und Gerechtigkeiten bestimmte zweimonatliche Frist läuft, auch wenn Fiskus der Vorkaufsberechtigte ist, von dem Tage an, wo die Bekanntmachung des geschehenen Kaufes und der Bedingungen desselben der betreffenden fiskalischen Station zugestellt ist.

A. L. R. Th. I. Tit. 20. §§. 610. 611. 645.; vgl. Th. II. Tit. 14. §§. 76. 77.

Der Gutsbesitzer A. war eingetragener Besitzer der Erbpachtsgerechtigkeit an dem Gute S., auf welche dem Fiskus als Erbpächter ein, im Hypothekenbuch Rubrik II. vermerktes Vorkaufsrecht zusteht. A. verkaufte mittelst des, vor dem Patrimonialgericht X. am 1. Februar 1838 abgeschlossenen Vertrages die Erbpachtsgerechtigkeit an den Gutsbesitzer B. für 1600 Thlr., wovon 900 Thlr. gegen 5 Prozent Zinsen und ohne Kündigung des Käufers innerhalb dreier Jahre, unter Verpfändung des Erbpachtsrechtes, stehen bleiben sollten. Auf den Antrag der Kontrahenten überreichte das Patrimonialgericht X. der Regierung zu N. N. in einem, bei derselben am 9. des gedachten Monats und Jahres eingegangenen Bericht eine beglaubigte Abschrift des Kaufkontraktes mit dem Ersuchen, sich über die Ausübung des Vorkaufsrechts zu erklären. Unterm 29. Juli desselben Jahres machte die Regierung zu N. N. den Betheiligten bekannt, daß sie durch die zweite Abtheilung des Königl. Hausministeriums angewiesen sei, das Vorkaufsrecht des Fiskus geltend zu machen, Namens des Letzteren in den Kontrakt des B. einzutreten und das bedungene Kaufgeld nach der Uebergabe **baar** auszuzahlen. Zugleich veranlaßte die Regierung das Justizamt Z., als Richter der Sache, die Uebergabe des Erbpachtsgrundstücks an den fiskalischen Stellvertreter, Forstmeister C. zu bewirken. In dem am 21. August des gedachten Jahres hierzu anberaumten Termine protestirten jedoch beide Kontrahenten gegen die Uebergabe des Erbpachtsgutes an den Fiskus, hauptsächlich wegen Nichtbeobachtung der, zur Erklärung des Berechtigten über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes an Grundstücken gesetzlich vorgeschriebenen zweimonatlichen Frist.

Der Fiskus wurde deshalb gegen den Verkäufer A., so wie gegen den Käufer B., welcher sich bereits in den Naturalbesitz des Erbpachtsgutes gesetzt hatte, klagbar, indem er seinen Antrag dahin richtete:

die Verklagten zu verurtheilen, das von ihm unter übernommener Erfüllung des Kaufvertrages vom 1. Februar 1838 ausge-

---

schied kann sie, ohne zu den unpassendsten Resultaten zu gelangen, offenbar nicht angewandt werden.

II. Die weiterhin im Text S. 392 extrahirten Motive zu dem von der Deputation vorgelegten Entwurf der Tit. 14. und 16. Th. I. des A. L. R. (Gesetzrevision — Pensum XIV.) S. 15. 16.

übte Vorkaufsrecht auf die Erbpachtsgerechtigkeit von S. anzuerkennen und ihm demzufolge dieselbe zu übergeben.

Zur Beseitigung der von dem Verklagten aufgestellten Behauptung: daß die gesetzliche Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts versäumt worden, machte der Fiskus besonders geltend, daß theils die Bekanntmachung des geschlossenen Kaufes weder durch den Richter der Sache, das Justizamt Z., noch die Kontrahenten selbst geschehen sei, theils daß nach der bestehenden Verfassung ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung Grundstücke für den Staat nicht erworben, mithin auch Vorkaufsrechte zu Gunsten desselben nicht ausgeübt werden könnten, und daß demnach die zweimonatliche Frist zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts im vorliegenden Fall erst vom 28. Juni 1838 ab laufen könne, da an diesem Tage erst der geschlossene Kauf zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelangt sei [1]).

Die Verklagten widersprachen dem Antrage; sie blieben dabei stehen, daß die Befugniß des Fiskus zur Geltendmachung des Vorkaufs für den vorgekommenen Veräußerungsfall durch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist erloschen sei, und führten eventuell noch an, daß der Fiskus erst in der Klage zur Erfüllung aller Bedingungen des Kaufvertrages sich erboten habe, während er seiner früheren Erklärung zufolge das ganze Kaufgeld sofort baar auszahlen wollen.

Das Justizamt Z. erkannte durch das am 22. und 30. Mai 1839 behändigte Urtel auf Abweisung des Fiskus.

Der Letztere appellirte; er führte zwar keine neue Thatsachen an, machte aber geltend, daß ihm gegen den etwaigen Ablauf der Frist zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §. 177. Tit. 14. Th. I. des A. L. R. die vierjährige Restitutionsfrist zu Statten kommen.

Dieser Meinung trat der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Stettin bei, und erkannte am 25. November 1839, unter Abänderung des ersten Urtels nach dem Klageantrage.

Der Verklagte A. beruhigte sich bei dieser Entscheidung; der Mitverklagte B. legte dagegen die Revision ein.

Das Geheime Ober-Tribunal erkannte am 3. Juli 1840 auf Wiederherstellung des Urtels erster Instanz.

Gründe.

Der Appellationsrichter ist mit dem Richter erster Instanz darin einverstanden, daß die Regierung zu N. N. in Vertretung des Fiskus über die Ausübung des Vorkaufsrechts auf das, durch den Vertrag vom 1. Februar 1838 von dem Gutsbesitzer A. an den Revidenten B. verkaufte Erbpachtsgut S. sich innerhalb der, durch den §. 610. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. bestimmten zweimonatlichen Frist nicht erklärt habe; er erachtet aber die Nichtbeobachtung dieser Frist im vorliegenden Falle dem Fiskus nicht für nachtheilig, weil demselben gemäß §. 177. Tit. 14. a. a. O. eine vierjährige Restitutionsfrist zu Statten komme.

Diese Ansicht ist nicht begründet.

Der §. 177. a. a. O. bestimmt:

„Vorstehende Verordnungen (§§. 174. 175. 176.)“ — d. h. die Vorschriften wegen der dem Fiskus und andern gleichberechtigten Korporationen gegen die Versäumung von Fristen bei Prozessen gestattete Wiedereinführung in den vorigen Stand innerhalb vier

---

1) Die sonstigen Anführungen des Fiskus haben auf die zu erläuternden Rechtsfragen keine Beziehung.

Jahren — „finden auch alsdann Anwendung, wenn, außer Prozessen, die Gesetze die Befugniß zur Ausübung eines gewissen Rechts oder Entgegensetzung eines Einwandes, an eine kürzere, als die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden und dabei wegen dieser moralischen Personen keine besondere Ausnahme gemacht haben."

In dieser Vorschrift ist der Unterschied zwischen den eigentlichen Verjährungsfristen, und den, in den Gesetzen mannigfach vorkommenden anderweitigen Zeitbestimmungen zur Ausübung oder Erhaltung gewisser Befugnisse [1]) keinesweges deutlich hervorgehoben. Gleichwohl kann der §. 177. auf Fristen der letzteren Art nicht angewandt werden, da dies zu Resultaten, welche gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, und zu Widersprüchen führen würde, auch in den Rechtsverhältnissen der Privatpersonen, dem Fiskus oder den gleichberechtigten Korporationen gegenüber, große Unsicherheit hervorrufen müßte. Es genügt in dieser Beziehung beispielsweise hinzudeuten, auf die Fristen, in denen ein Anerbieten angenommen werden muß, damit ein Vertrag zu Stande komme, a. a. O. Tit. 5. §§. 94—101; auf die Frist, in der eine, erst nach vorhergegangener Kündigung zahlbare Forderung von dem Cessionar bei Verlust seines Regresses zu kündigen ist, a. a. O. Tit. 11. §. 425.; auf die Fristen in denen der Schuldner eine Protestation in das Hypothekenbuch vermerken lassen muß, um sich wider eingetragene Forderungen seine Einwendungen gegen Dritte zu erhalten, ebend. §§. 738. 739. a. a. O. Tit. 20. §§. 425. 426.

Man muß daher den §. 178. Tit. 14. a. a. O. auf wirkliche Verjährungsfristen um so mehr beschränken, als die Preußische Gesetzgebung, welche auf andere Weise gegen Verletzungen möglichst zu sichern sucht, den Restitutionen überhaupt abhold ist, und die in Betreff derselben gegebenen Vorschriften mithin nur strikt erklärt werden dürfen.

Diese Deutung des §. 177. wird überdies auch durch eine Bemerkung von Suarez in den Materialien zum A. L. R. unterstützt. Derselbe

---

1) Ueber diesen Unterschied vgl. man:

I. Grävell, die Lehre vom Besitz und von der Verjährung S. 142. u. folg. §. 35. Note ***).

II. Die Note 1. unter Nr. I. angeführten Motive S. 116., wo es heißt:

„Solcher Fristen" — d. h. an deren Innehaltung durch das Gesetz das Dasein eines Rechts oder einer besondern Beschaffenheit dieses Rechts geknüpft ist — „gab es schon im Römischen Recht und es giebt deren noch viel mehrere in unserer Gesetzgebung. — Es liegt sehr nahe, daß derartige, zur Ausübung oder Erhaltung gewisser Befugnisse gestattete Fristen nicht an die Verjährung gebunden sein können, sie bestehen ganz für sich, und folgen ihren eigenthümlichen Regeln oder laufen ab, ohne daß es auf die Erfordernisse der Verjährung ankommt. Es würde die höchste Ungewißheit des Rechts entstehen, wenn alles das, was dem Anfang oder Ablauf der Verjährung entgegensteht, auch bei diesen Fristen berücksichtigt werden sollte.

III. Bornemann, systematische Darstellung des Preuß. Civilrechts Bd. II. S. 90. u. folg.

IV. Rönne, systematisches Handbuch des Preuß. Privatrechts Bd. I. Abth. 2 S. 440. u. folg.

V. Simon und v. Strampff, Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preuß. Rechts Bd. III. S. 659. Nr. 2.

bemerkt nämlich in der revisio monitorum zu den §§. 111. — 113. Tit. 11. Abth. 2. Th. II. des gedruckten Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuche, welche dem Fiskus und den privilegirten Korporationen eine vierjährige Restitutionsfrist gegen jede, in weniger als 40 Jahren beendigte Präscription gaben, Folgendes:

„Diese §§. bedürfen einer Berichtigung, wenn sie mit der Lehre von der Präscription harmoniren sollen. Dort ist angenommen, daß contra fiscum und die mit ihm gleiche Rechte haben, sowohl praescriptio acquisitiva als extinctiva in 40 Jahren vollendet werde, daß aber dagegen auch, wenn diese Frist absolvirt ist, keine restitutio in integrum anders, als aus eben den Gründen stattfinde, aus welchen auch ein jeder privatus contra praescriptionem completam restituirt werden muß. Hier also kann nur von besonderen Fällen die Rede sein, wo die Gesetze besondere praescriptiones etablirt haben. Dies kommt hauptsächlich bei Prozessen vor, wo Fristen, fatalia und remedia ordinaria verabsäumt werden. Es giebt aber auch andere Fälle, z. B. die Befugniß, Gewährsmängel zu rügen; selbst das Recht, gegen eine schon quittirte Rechnung errores calculi zu moniren. Mit einem Wort, es ist nur von solchen Fällen die Rede, wo nicht praescriptio ordinaria, sondern eine kürzere gewöhnliche Präscription stattfindet. Hiernach wird die Fassung zu berichtigen sein.

Motive zu dem von der Deputation vorgelegten Entwurf der Tit. 14. und 16. Th. I. des A. L. R. (Gesetzrevision — Pensum XIV.) S. 15. 16.

Die Worte an dieser Stelle:

„Hier kann also nur von besonderen Fällen die Rede sein, wo die Gesetze besondere praescriptiones etablirt haben,"

zeugen deutlich, daß die Verfasser des A. L. R., wenn sie sich gleich über das Verhältniß des Unterschiedes zwischen den Verjährungsfristen und den Fristen zur Ausübung irgend einer Befugniß nicht ganz klar ausgesprochen haben, dennoch die jetzt im §. 177. enthaltene Vorschrift jedenfalls nur auf die außergewöhnlichen kurzen Verjährungsfristen haben bezogen wissen wollen.

Die Anwendbarkeit des §. 177. auf einen bestimmten Fall hängt hiernach davon ab, ob die Frist, gegen deren Ablauf Restitution gesucht wird, zu den Verjährungsfristen zu zählen ist. Das leitende Prinzip zur Beantwortung dieser Frage liegt in dem §. 500. Tit. 9. a. a. O., nach welchem eine Verjährung vorhanden ist, wenn durch den Ablauf einer bestimmten Frist wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte eine Veränderung an diesen Rechten vermöge der Gesetze entsteht, mithin von dem Begriffe der Verjährung namentlich auch diejenigen Veränderungen in den rechtlichen Befugnissen oder Verhältnissen einer Person ausgeschlossen sind, welche, wenngleich nach einem gewissen Zeitabschnitte, doch schon lediglich mit Ablauf einer, den Anfang oder die Dauer der Ausübung eines Rechts bestimmenden Frist, eines dies a quo oder ad quem, eintreten.

Beurtheilt man hiernach die in den §§. 609. u. 610. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. bestimmten Fristen zur Erklärung des Vorkaufsberechtigten über die Ausübung seines Vorkaufsrechts, so leuchtet es ein, daß dieselben nicht zu den Verjährungsfristen zu zählen sind [1]).

---

1) Dieselbe Ansicht stellen auf:

I. Bornemann, a. a. O. Bd. II. S. 92. 93. Note *) No. 2. Lit. d. a.

Das bei Ueberlassung eines Grundstückes vertragsmäßig reservirte Vorkaufsrecht, d. h. die Befugniß, das Grundstück bei einer künftigen Veräußerung desselben an einen Dritten, unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs oder unter gewissen im Voraus bestimmten Bedingungen käuflich zu übernehmen, ist in der Regel nur ein persönliches Recht, wodurch nur der gegenwärtige Eigenthümer und dessen Erben verpflichtet werden, a. a. O. §§. 568. 569.; erlangt aber bei unbeweglichen Sachen durch die Eintragung in das Hypothekenbuch die Eigenschaft eines dinglichen Rechtes und kann als solches auch nach geschehener Veräußerung des damit belasteten Grundstücks gegen den Erwerber desselben geltend gemacht werden, ebend. §§. 570. 631. In Folge des allgemeinen Grundsatzes, daß Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuch eingetragen sind, durch den bloßen Nichtgebrauch nicht erlöschen können,

a. a. O. Tit. 9. §. 511.;

geht nun zwar auch das im Hypothekenbuch vermerkte Vorkaufsrecht selbst durch den bloßen Nichtgebrauch niemals verloren; §. 648. Tit. 20. a. a. O. Dagegen läßt sich aber auch andererseits die Ausübung dieses Rechtes, welches gegen eine fremde Sache geltend zu machen ist, nicht als ein Akt der freien Willkür ansehen. Das Gesetz erlaubt daher, den Berechtigten aufzufordern, über die Ausübung des Vorkaufsrechtes innerhalb einer bestimmten Frist bei Verlust desselben für den in Rede stehenden Veräußerungsfall sich zu erklären. Diese Aufforderung des Berechtigten in der durch den §. 611. a. a. O. vorgeschriebenen Form, d. h. gerichtlich oder durch einen Notar, mag solche von dem Verkäufer des Grundstücks oder von dem neuen Erwerben desselben ausgehen,

§§. 609. 644. 645. ebend.;

ist dergestalt nothwendig, daß ohne dieselbe der Berechtigte, auch wenn er von dem erfolgten Verkauf auf andere Weise gelegentlich Kenntniß erhalten hat, die Befugniß zur Ausübung des Vorkaufsrechts durch Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist nicht verliert, im Fall der unterlassenen Aufforderung vielmehr das Vorkaufsrecht für den einzelnen vorgekommenen Veräußerungsfall nur mittelst einer gesetzmäßigen Verjährung durch Nichtgebrauch erlöscht; §. 646. a. a. O.

Indem aber das Gesetz verordnet, daß nur bei einer gänzlich unterbliebenen Aufforderung des Berechtigten der Verlust des Vorkaufsrechts für die einzelne vorgekommene Veräußerung durch Extinktiv-Verjährung eintrete, folgt von selbst, daß das Gesetz in den §§. 609. und 610. a. a. O. bestimmten Fristen, innerhalb deren der Berechtigte auf erfolgte Bekanntmachung des geschlossenen Kaufes über die Ausführung des Vorkaufsrechts bei Verlust desselben für den gegenwärtigen Fall sich erklären muß, nicht als Verjährungsfristen betrachtet.

In der That gehören jene Fristen auch in die Klasse derjenigen, welche die Gesetze zur Erklärung über die Annahme von angetragenen Verträgen bestimmen;

vgl. a. a. O. Tit. 5. §§. 94—101.

Dabei ist nicht von dem Verlust eines schon vorhandenen Rechts die Rede, sondern nur von dem Eintreten eines dies ad quem zur Ausübung einer Befugniß, welchen das Gesetz statt des Anbietenden bestimmt. Der Verkäufer trägt den Vorkaufsberechtigten an, mit ihm einen Kaufvertrag in eben der Art abzuschließen, wie solchen ein Dritter zu voll-

II. Rönne, a. a. O. Bd. I. Abth. 2. S. 442. 443. Note 12.
Anderer Meinung ist:
III. Grävell, a. a. O. S. 147. No. 10.

ziehen bereit ist; läßt der Berechtigte die gesetzliche Frist zur Annahme dieses Anerbietens unbenutzt verstreichen, so liegt darin eine stillschweigende Begebung seiner Befugniß, die sich jedoch bei einem eingetragenen Vorkaufsrechte, wie bereits gedacht, nur auf den gegenwärtigen Veräußerungsfall erstreckt.

Für die sich hieraus ergebende Nichtanwendbarkeit des §. 177. Tit. 14. a. a. O. auf die in den §§. 610. Tit. 20. ebend. bestimmten Fristen spricht überdies noch der Umstand, daß die entgegengesetzte Ansicht zu einem unauflöslichen Widerspruche mit denjenigen Vorschriften führen würde, welche die Ausübung des Vorkaufsrechtes bei gerichtlich nothwendigen Verkäufen reguliren. Denn wäre die Frist zur Erklärung des Berechtigten über die Ausübung des Vorkaufsrechts wirklich eine Verjährungsfrist, so müßte folgerecht auch bei der nothwendigen Subhastation eines mit dem Vorkaufsrechte für den Fiskus belasteten Grundstücks dem Letzteren die vierjährige Restitution zu Statten kommen, falls er es unterlassen hätte, seine Erklärung: ob er das Grundstück für das darauf gefallene höchste Gebot übernehmen wolle, nach §§. 615. und 616. a. a. O. im Bietungstermin abzugeben. Dies würde indeß der klaren Vorschrift des §. 12. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834, Gesetzsammlung S. 41, geradehin zuwiderlaufen, von welcher zu Gunsten des Fiskus, als Erbpächters und Vorkaufsberechtigten, keine Ausnahme gemacht werden darf[1]).

Kommt nach der bisherigen Ausführung dem Fiskus im vorliegenden Fall eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu Statten: so kann von demselben auch das Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht werden. Denn am 29. Juli 1838, wo die Regierung ihre Erklärung abgab, war die gesetzliche zweimonatliche Frist zur Ausübung des Rechts längst abgelaufen; jene verspätete Erklärung konnte daher, selbst abgesehen davon, daß sie nicht einmal den Bedingungen des Kaufkontrakts vom 1. Februar des gedachten Jahres überall entsprach, keine rechtliche Wirkung äußern.

Der klagende Fiskus meint zwar, daß die Frist nicht vom 9. Februar 1838, wo die Regierung zu N. N. die Aufforderung zur Erklärung über das Vorkaufsrecht durch das Patrimonialgericht X. erhalten habe, zu rechnen sei, sondern erst am 28. Juni desselben Jahres, wo des Königs Majestät Vortrag über die Angelegenheiten gehalten worden. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig. Nach §. 76. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. kommen dem Staate bei dem Gebrauch der Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien der Regel nach nur eben die Rechte zu, wie einem jeden Privateigenthümer, und nach §. 77. ebend. müssen besondere Vorrechte des Staats bei gewissen Angelegenheiten und Geschäften durch ausdrückliche Gesetze bestimmt sein. Domainenfiskus, als Erbverpächter eines mit dem Vorkaufsrecht belasteten Grundstücks sind aber rücksichts der Frist zur Erklärung über die Ausübung jenes Rechtes in den Gesetzen nirgends Vorrechte eingeräumt; er ist also in dieser Beziehung jedem andern Vorkaufsberechtigten gleich gestellt. Die im §. 611. Tit. 20. Th. I. a. a. O. vorgeschriebene gerichtliche oder durch einen Notar zu bewirkende Bekanntmachung von dem geschlossenen Kaufvertrage kann nur an eine fiskalische Station geschehen, und zwar nach §. 57. des Anhangs zur A. G. O. nur an diejenige Regierung, deren Verwaltung das mit dem Vorkaufsrechte belastete Grundstück unterworfen ist.

---

1) Vgl. das Schreiben des Königl. Justizministeriums vom 6. October 1835, Jahrbücher Bd. XLVI. S. 516. u. folg.

Liegt aber die Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht in den Befugnissen der Regierungen oder der vorgedachten Centralbehörde, so ist es lediglich Sache der betreffenden fiskalischen Station, die erforderliche landesherrliche Genehmigung so zeitig auszuwirken, daß die gesetzliche und zu Gunsten des Domainenfiskus keine Ausnahme leidende Frist gehörig eingehalten wird.

Die Behauptung des Fiskus endlich, daß die Bekanntmachung von dem geschlossenen Kaufvertrage nicht durch den Richter der Sache, das Justizamt Z., sondern durch das Patrimonialgericht X. erfolgt sei, verdient keine Rücksicht, da der §. 611. a. a. O. die Bekanntmachung durch den Richter der Sache nicht vorschreibt, und wo das Gesetz nur allgemein die gerichtliche oder materielle Vollziehung einer Handlung anordnet, die erstere durch jedes besetzte Gericht geschehen kann.

Hiernach hat das erste Erkenntniß, welches den Fiskus mit dem Anspruch auf Ausübung des Vorkaufsrechts in dem vorliegenden Veräußerungsfalle zurückweist, wiederhergestellt werden müssen.

(Entscheid. des Geh. Ober-Trib. Bd. VI. No. 42. S. 385.)

Anlage D.

Zu Seite 167.

Verordnungen über die Pensions-Verhältnisse der Beamten und deren Wittwen und Hinterbliebenen.

A. Extrakt aus dem Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825.

1) Ein Pensions-Anspruch wird zugestanden den Civildienern des Staats, wenn sie
   a) ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen,
   b) nach einer bestimmten Dienstzeit und
   c) nach einer pflichtmäßigen Dienstführung,
   d) durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung des Geistes und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind.

2) Der im §. 1. zugestandene Anspruch soll in der Regel erst nach zurückgelegtem 15ten Dienstjahre in Gültigkeit treten. Bei besondern Umständen und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit wird die Bewilligung einer den Verhältnissen angemessenen Pension ausnahmsweise auch für diejenigen Fälle vorbehalten, wo nach Vorstehendem dem Beamten noch kein Anspruch zusteht.

3) Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer zum

Grunde zu legen ist, fängt mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienst an. Wenn jedoch der Staatsdiener damals noch nicht das 20ste Jahr seines Lebens zurückgelegt hatte, so wird die Dienstzeit erst von dem Anfange seines 21sten Lebensjahres ab gerechnet, und die früher im Dienst zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt.

4) Auch werden nur diejenigen Jahre gerechnet, welche der Beamte wirklich in Staatsdiensten zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat oder nicht.

5) Wenn ein auf Lebenszeit angestellter Civilbeamter vorher im Militair gestanden hat, so kommt auch die im Militairdienst zugebrachte Zeit mit zur Berechnung.

Der Feldzug im Jahre 1806 wird nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber dergestalt berechnet, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr, der Feldzug von 1807 in Preußen und Schlesien aber ebenfalls, wenn damit auch nicht der kurze Feldzug von 1806 verknüpft gewesen, für ein solches anzunehmen, und doppelt zu berechnen sind.

Die Feldzüge von 1812, 13, 14 und 15 werden als Kriegsjahre doppelt gerechnet.

Dagegen sind die Feldzüge von 1790—1795, so wie die früheren nicht als Kriegsjahre doppelt zu rechnen.

Die doppelte Berechnung der Kriegsjahre 1813, 14 und 15 kommt nur denjenigen Militairpersonen zu Statten, welche auf die Kriegs-Denkmünze für Combattanten Anspruch haben.

6) Bei der Bestimmung der Höhe der Pension soll die Dienstdauer und die Besoldung, jene nach den vorbestimmten Grundsätzen und diese nach dem Betrage des Einkommens berechnet, in dessen Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befand, zum Grunde gelegt werden, und sollen hierbei folgende fünf Abstufungen stattfinden:

Klasse.	Dienstdauer.	Pensionssatz.
I.	vom zurückgelegten 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre	$\frac{2}{8}$ d. Diensteinkommens.
II.	= = 20. = = = 30. =	$\frac{3}{8}$
III.	= = 30. = = = 40. =	$\frac{4}{8}$
IV.	= = 40. = = = 50. =	$\frac{5}{8}$
V.	nach = 50. Dienstjahre	$\frac{6}{8}$

7) Wenn ein Beamter sich durch eine vorzügliche Dienstführung ausgezeichnet hat, oder derselbe sehr hülfsbedürftig oder wenn bei besonderen unverschuldeten Unglücksfällen ein ungewöhnlicher Aufwand nöthig ist, so ist der vorgesetzten obersten Verwaltungs-Behörde gestattet, für ihn auch eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension, jedoch um nicht mehr als höchstens ein Achtel der Besoldung Allerhöchsten Orts in Antrag zu bringen.

8) Das Minimum der Pension wird auf die Summe von 60 bis 96 Thaler jährlich, und zwar bei Stellen der Art festgesetzt, wo die Dienstleistungen bloß in gemeinen Arbeiten oder mechanischen Verrichtungen bestehen; für höhere Stellen wird, wenn auch die Besoldung 480 nicht erreicht das Minimum auf 120 Thlr. gesetzt.

9) Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension einen Theilbetrag ausmacht, ist zu ziehen:

a) das fixirte Gehalt, wie dasselbe in den Anstellungs-Patenten,

Rescripten, Dekreten oder Verwaltungs-Etat ausgedrückt ist mit Ausnahme

α) der persönlichen Zulagen,

β) der Ersatz-Entschädigung für Dienstaufwand, z. B. Bureau- und Reisekosten, für Unterhaltung von Fuhrwerk und Wagen, für Bureau-Miethe, Besoldung von Gehülfen rc.

b) Der Werth der Dienstwohnung, wenn solche nicht außer der Normal-Besoldung noch gewährt wird.

c) Freie Feuerung und Licht unter derselben Bedingung.

d) Natural-Bezüge und Grundstücke nach den Etats-Sätzen.

e) Steigende und fallende Dienstemolumente nach der Fraktion der letzten 3 Jahre.

f) Tafelgelder kommen nicht zur Berechnung und eben so wenig accidenteller Dienstgenuß als Denuncianten-Antheile, Remunerationen rc.

10) Ein Rekurs an die Gerichtsbehörde findet in keinem Falle, weder wegen der erfolgenden Pensionirung, noch wegen einer behaupteten Pensions-Berechtigung, oder der zu bewilligenden Pensionssumme statt.

11) Von dem Dienstgenusse, welcher der Pensionsberechnung des Beamten zu Grunde gelegt wird, werden folgende Pensionsbeiträge durch Abzüge vom Gehalt bezahlt:

a) von einem Diensteinkommen bis mit 400 Thlr. . . . 1 pC.

b) von einem Diensteinkommen über 400 bis mit 1000 Thlr. $1\frac{1}{2}$ „

c) bei höheren Gehälten wird für das erste Tausend ebenfalls $1\frac{1}{2}$ „

für die Beträge innerhalb des zweiten Tausend . . . 2 „

für die Beträge innerhalb des dritten und vierten Tausend 3 „

für die Beträge innerhalb des fünften und sechsten Tausend 4 „

und von allen Beträgen über 6000 Thlr. . . . . . 5 „

Diese Abzüge dürfen jedoch die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen. Bei diesen einzelnen Abstufungen werden die Prozentsätze nur von 50 zu 50 Thlr. berechnet.

12) Außerdem zahlt jeder neu angestellte Beamte im Lauf des ersten Dienstjahres $\frac{1}{12}$ der ihm bewilligten jährlichen Besoldung zum Pensionsfonds.

13) Die Pensionairs, welchen künftig die Erlaubniß ertheilt wird, die Pension außerhalb der Monarchie zu verzehren, erleiden einen Abzug von 10 Prozent.

14) Die bewilligten Pensionen verbleiben den Erben des Pensionairs nicht allein für den Monat, in welchem der Erblasser gestorben ist, sondern werden auch noch für den darauf folgenden Monat bezahlt.

(v. Kamptz Ann. Bd. 16. S. 843.)

B. Pensions-Verhältnisse in Bezug der Wittwen.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte welcher ein Gehalt über 250 Thlr. bezieht, ist verpflichtet seine Frau in der allgemeinen Wittwenkasse einzukaufen, die mit minderem Gehalt sind jedoch gleichfalls dazu berechtigt, jedoch darf die Wittwen-Pension nicht unter 50 Thlr. normirt werden.

Die Wittwen kommen hiernach mit folgenden Maaßgaben zur Perception:

Stirbt der Mann während des ersten Jahres nach der Reception, so erhält die Wittwe nichts.

Trifft der Todesfall im zweiten Jahre, so wird der Wittwe	$\frac{1}{5}$	der versicherten Pension,
„ „ „ „ dritten „ „ „ „ „	$\frac{2}{5}$	
„ „ „ „ vierten „ „ „ „ „	$\frac{3}{5}$	
„ „ „ „ fünften „ „ „ „ „	$\frac{4}{5}$	

und trifft der Todesfall nach dem fünften Jahre, so wird der Wittwe die volle Pension bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug gezahlt.

(Publ. v. 25 Mai 1796. Rabe Bd. 3. S. 398. Stengel Bd. 10. S. 144.)

Falls Beamte erst mehrere Jahre nach ihrer Verheirathung in den Staatsdienst treten, oder in eine Pensions-Versicherungspflichtige Stelle ascendiren, sollen ihnen zur Bestreitung der Retordat-Zinsen-Vorschüsse aus Staatskassen bewilligt und diese in mäßigen Raten von ihrem Gehalt in Abzug gebracht werden. In diesem Falle darf jedoch die Wittwen-Pension $\frac{1}{5}$ des Gehalts nicht übersteigen.

(Resc. des Königl. Minister. des Inn. u. der Fin. v. 17. April 1830. v. Kamptz Ann. Bd. 14. S. 256.)

Berichtigungen.

S. 24, Zeile 25 v. o. statt noch lies nach
„ 121 „ 25 v. o. statt Vertrage lies Vortrage

Gedruckt bei A. W. Schade, Grünstr. 18.

Fremd

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kletke, G. M.,

Die Preußischen Domainen in staatsrechtlicher, juristischer und administrativer Beziehung

Berlin 1848

J.publ.g. 382 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559791-5